



1988/R

SAMMLUNG

der



GESETZE DEKRETE UND BESCHLÜSSE

des

KANTONS WALLIS

Jahrgang 1986



BAND LXXX



1986

Verzeichnis der Gesetze, Dekrete, Beschlüsse usw. die im Band LXXX enthalten sind

Gesetze

1. Gesetz, vom 16. Mai 1986, zur Einfügung von Organisationsbestimmungen über die Orientierungsschule in das Gesetz vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen 1
2. Gesetz, vom 23. Juni 1986, über die Änderung des Einführungsgesetzes vom 18. Februar 1970 zum Bundesgesetz über Schulbetreuung und Konkurs 12
3. Gesetz, vom 27. Juni 1986, betreffend die Änderung des Gesetzes vom 6. Februar 1958 über die Familienzulagen an die selbständig-erwerbenden Landwirte (FZSG) 14
4. Gesetz, vom 27. Juni 1986, betreffend die Änderung des Gesetzes vom 20. Mai 1949 über die Familienzulagen an die Arbeitnehmer (FZAG) 16
5. Gesetz, vom 26. September 1986, über die Änderung des Steuer-gesetzes vom 10. März 1976 19

Dekrete

- | | |
|---|----|
| 1. Dekret, vom 31. Januar 1986, für einen Kantonsbeitrag an den Anbau eines Schulhauses an die Turnhalle in Termen | 39 |
| 2. Dekret, vom 31. Januar 1986, betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zum Konkordat über die Fischerei im Genfersee vom 4. Juni 1984 | 40 |
| 3. Dekret, vom 14. März 1986, betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages für den Bau eines Altersheimes in Zermatt . . . | 55 |
| 4. Dekret, vom 14. Mai 1986, betreffend den Tausch von Bauparzellen und den Kauf einer Liegenschaft auf dem Gebiete der Gemeinde Sitten zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und dem Kanton Wallis anderseits. | 56 |
| 5. Dekret, vom 14. Mai 1986, betreffend die Gewährung von Stipendien und Ausbildungsdarlehen | 57 |
| 6. Dekret, vom 14. Mai 1986, betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zum Konkordat vom 22. Oktober 1984 über den Straf- und Massnahmenvollzug an Erwachsenen und jungen Erwachsenen in den Westschweizer Kantonen und im Kanton Tessin | 62 |
| 7. Dekret, vom 16. Mai 1986, betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages an die «Association Valais de Cœur» für den Bau eines Heimes für schwer körperlich Behinderte in Siders | 71 |
| 8. Dekret, vom 16. Mai 1986, betreffend den Um- und Ausbau der Räumlichkeiten des ehemaligen Institutes von Bouveret | 72 |
| 9. Dekret, vom 16. Mai 1986, für einen Kantonsbeitrag an den Bau einer Mehrzweckanlage in Staldenried | 72 |
| 10. Dekret, vom 16. Mai 1986, betreffend die Bewilligung einer finanziellen Hilfe an die Luftseilbahn Kalpetran - Embd zur Deckung der Defizite sowie zur Finanzierung der notwendigen technischen Renovationsarbeiten | 73 |
| 11. Dekret, vom 16. Mai 1986, zur Anwendung des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1979 über Bewirtschaftungsbeiträge an die Landwirtschaft mit erschwerten Produktionsbedingungen | 74 |
| 12. Dekret, vom 24. Juni 1986, über die Genehmigung der Vereinbarung zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Französischen Republik über die Besteuerung der Erwerbseinkünfte von Grenzgängern durch den Kanton Wallis . . | 78 |
| 13. Dekret, vom 25. Juni 1986, über die Hilfs- und Sonderschulen . . . | 81 |
| 14. Dekret, vom 27. Juni 1986, betreffend die Gewährung eines Rahmenkredites an die Gesamtmelioration der Gemeinde Martisberg | 88 |

15. Dekret, vom 27. Juni 1986, betreffend die Korrektion des Balt-schiederbaches, auf Gebiet der Gemeinde Baltschieder	89
16. Dekret, vom 27. Juni 1986, betreffend die Gewährung eines Rah-menkredites an die Gesamtmelioration der Gemeinde Binn	91
17. Dekret, vom 27. Juni 1986, betreffend die Korrektion der Strasse Vex-Hérémeuce - Motôt, durch den Bau einer Lawinenschutzga-lerie über den Wildbach der «l'Aâ», auf dem Gebiet der Gemeinde Hérémeuce	92
18. Dekret, vom 27. Juni 1986, über die Vollziehung des Bundesgeset-zes vom 9. Oktober 1981 über die Schwangerschaftsberatung.	93
19. Dekret, vom 27. Juni 1986, betreffend die Änderung des Dekretes vom 11. November 1965 über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung	94
20. Dekret, vom 26. September 1986, betreffend die Gewährung einer Subvention an die Gemeinde Riddes für den Bau von Hauptsam-melkanälen in der Maiensässe von Riddes und die Erweiterung der Ara von Riddes	95
21. Dekret, vom 26. September 1986, welcher das Dekret vom 8. Februar 1980 bestimmend die Bedingungen der finanziellen Beteiligung des Staates an den Betriebskosten der anerkannten Krankenanstalten ergänzt	97
22. Dekret, vom 13. November 1986, betreffend die Renovation des Gebäudes Aymon, Planta 3, Sitten	98
23. Dekret, vom 10. November 1986, betreffend die Gewährung eines Verbindlichkeitskredites für den Umbau und die Renovation des Walliser Zentrums für Pneumologie und Nachbehandlungen in Montana	98
24. Dekret, vom 10. November 1986, betreffend die finanzielle Betei-ligung des Staates an den Neustrukturierungs- und Umbaukosten der Klinik Sainte-Claire in Siders	99
25. Dekret, vom 14. November 1986, betreffend die Restauration der Kirche und der Museumsgebäude von Valeria	100
26. Dekret, vom 14. November 1986, betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages für den Bau eines Altersheimes «Stiftung soeur Louise Bron» in Fully	101
27. Dekret, vom 14. November 1986, betreffend die Wiederinstands-tellungs-, die Korrektions- und die Bauarbeiten auf der Kantons-strasse Saint-Gingolph - Saint-Maurice - Brig und auf den inter-kantonalen und internationalen Strassen	102

Beschlüsse

1. Beschluss, vom 15. Januar 1986, betreffend die Organisation der Ringkühkämpfe	104
2. Beschluss, vom 22. Januar 1986, welcher den Artikel 2, Absatz 1, der Verordnung vom 18. Juni 1982 betreffend die Organisation und die Aufgabe der Kommission für Naturschutz ergänzt	106
3. Beschluss, vom 29. Januar 1986, betreffend die kantonalen Volksabstimmungen vom 16. März 1986 bezüglich die Abänderung der Artikel: – 30 bis 35, 101 und 102 (Volksrechte); – 37 bis 50 und 53 bis 59 (gesetzgebende, vollziehende und verwaltende Gewalt) und – 49, 50, 55, 56, 57, 60, 63, 89, 91, 93 bis 99 (Unvereinbarkeiten) der Kantonsverfassung vom 8. März 1907	106
4. Beschluss, vom 29. Januar 1986, betreffend die eidgenössische Volksabstimmung vom 16. März 1986 bezüglich den Beitritt der Schweiz zur Organisation der Vereinten Nationen (Bundesbeschluss vom 14. Dezember 1984)	110
5. Beschluss, vom 29. Januar 1986, über die Ausübung der Fischerei im Wallis für die Jahre 1986-1990	114
6. Beschluss, vom 12. Februar 1986, betreffend die Einberufung des Grossen Rates	125
7. Beschluss, vom 12. Februar 1986, welcher den Normalarbeitsvertrag für die Käser des Kantons Wallis vom 27. Februar 1980 ergänzt und abändert	125
8. Beschluss, vom 12. Februar 1986, welcher den Normalarbeitsvertrag für das Personal der Autotransportunternehmungen (Sachentransporte und Erdbewegungsarbeiten) des Kantons Wallis vom 28. April 1982 ergänzt und abändert)	127
9. Beschluss, vom 19. Februar 1986, welcher die Artikel 11 und 12 des Normalarbeitsvertrages für das Personal der Luftseilbahnen, Sesselbahnen, Skilifte und ähnlicher Betriebe vervollständigt und abändert	128
10. Beschluss, vom 4. März 1986, welcher die Artikel 12 und 15 des Normalarbeitsvertrages für das Personal der Ingenieur-, Architektur- und andere Planungsbüros vom 15. September 1982 mit Änderungen vom 13. März 1985 abändert und ergänzt	131
11. Beschluss, vom 5. März 1986, betreffend die Wahl eines Ersatzmannes in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 1985-1989	132
12. Beschluss, vom 12. März 1986, betreffend die Sömmerung 1986	133

VII

13. Beschluss, vom 26. März 1986, betreffend die Wahl eines Ersatzmannes in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 1985-1989 . . .	139
14. Beschluss, vom 26. März 1986, betreffend die Zusatzskala der Weinerntezahlung 1985 für den Johannisberg und den Goron . . .	139
15. Beschluss, vom 9. April 1986, in bezug auf die Inkraftsetzung von Artikel 1, Buchstabe a, des Dekretes vom 1. Februar 1985 betreffend die vorübergehende Anwendung des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland	141
16. Beschluss, vom 30. April 1986, welcher das Forstgesetz vom 1. Februar 1985 promulgiert und in Kraft setzt	141
17. Beschluss, vom 30. April 1986, welcher die Gebührentarife für Amtsverrichtungen der Tierärzte im Kanton Wallis festsetzt . . .	142
18. Beschluss des Grossen Rates, vom 16. Mai 1986, betreffend den Verkauf verschiedener Grundstücke im Kantonsgebiet	144
19. Beschluss, vom 28. Mai 1986, betreffend die Inkraftsetzung des Reglementes vom 26. März 1986 zur Ergänzung des Artikels 2 des Reglementes der Walliser Kantonalbank vom 19. Februar 1969 . . .	145
20. Beschluss, vom 28. Mai 1986, betreffend die Einberufung des Grossen Rates	146
21. Beschluss, vom 28. Mai 1986, über die Allgemeinverbindlicherklärung verschiedener Bestimmungen des Nachtrages vom 12. Februar 1986 und der Lohnvereinbarung 1986 zum Gesamtarbeitsvertrag zur Regelung der Arbeits- und Lohnbedingungen der Plattenlegerunternehmen des Kantons Wallis	146
22. Beschluss, vom 4. Juni 1986, betreffend die Inkraftsetzung des neuen Artikels 84 der Kantonsverfassung	148
23. Beschluss, vom 11. Juni 1986, welcher das Dekret vom 14. Mai 1986 betreffend die Gewährung von Stipendien- und Ausbildungsdarlehen in Kraft setzt	148
24. Beschluss, vom 25. Juni 1986, betreffend die Gemeindereglemente über die Öffnungs- und Schliessungszeit der Läden	149
25. Beschluss, vom 25. Juni 1986, betreffend die Qualität und die Ursprungsbezeichnung der Walliser Weine «Fendant», «Johannisberg», «Frisan», «Dôle» und «Goron» und andersweitiger Weine, welche von Pflanzen stammen, die im Kanton zugelassen sind. (Beschluss über die Ursprungsbezeichnung der Walliser Weine)	151
26. Beschluss, vom 25. Juni 1986, betreffend die regressiven und progressiven Skalen für die Bezahlung der Weinernte 1986 nach deren Qualität	155

VIII

27. Beschluss, vom 25. Juni 1986, betreffend die Festsetzung der minimalen Anforderungen für die Qualität der Weinernte	158
28. Beschluss, vom 26. Juni 1986, welcher Artikel 8 des Normalarbeitsvertrages für die Kellerarbeiter des Kantons Wallis abändert	160
29. Beschluss, vom 9. Juli 1986, betreffend die kantonalen Volksabstimmungen vom 28. September 1986 bezüglich: <ul style="list-style-type: none"> – das Gesetz vom 16. Mai 1986 zur Einfügung von Organisationsbestimmungen über die Orientierungsschule in das Gesetz vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen und – das Dekret vom 14. Mai 1986 betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zum Konkordat vom 22. Oktober 1984 über den Straf- und Massnahmenvollzug an Erwachsenen und jungen Erwachsenen in den Westschweizer Kantonen und im Kanton Tessin 	161
30. Beschluss, vom 9. Juli 1986, betreffend die eidgenössischen Volksabstimmungen vom 28. September 1986 bezüglich: <ul style="list-style-type: none"> – die «Eidgenössische Kulturinitiative» vom 11. August 1981 und den Gegenentwurf der Bundesversammlung vom 20. Dezember 1985; – die Volksinitiative vom 3. Juni 1982 «für eine gesicherte Berufsbildung und Umschulung» und – die Änderung vom 21. Juni 1985 des Bundesbeschlusses über die inländische Zuckerwirtschaft 	165
31. Nachtrag 1986, vom 9. Juli 1986, zum 5-Jahres-Beschluss, vom 9. Juli 1986 über die Ausübung der Jagd im Wallis gültig für die Jahre 1986-1990	170
32. 5-Jahres-Beschluss, vom 9. Juli 1986, über die Ausübung der Jagd im Wallis gültig für die Jahre 1986-1990	172
33. Beschluss, vom 20. August 1986, betreffend die Wahl eines Ersatzmannes in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 1985-1989	213
34. Beschluss, vom 20. August 1986, betreffend die Inkraftsetzung des Dekretes vom 25. Juni 1986 über die Hilfs- und Sonderschulen	214
35. Beschluss, vom 20. August 1986, betreffend die Inkraftsetzung des Dekretes vom 27. Juni 1986 über die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 9. Oktober 1981 über die Schwangerschaftsberatungsstellen	214
36. Beschluss, vom 20. August 1986, welcher den Beschluss vom 11. November 1966 betreffend die Änderung der Lage und Beschaffenheit der in einem Meliorationswerk einbezogenen Grundstücke mit den Abänderungen vom 25. August 1983 teilweise abändert und ergänzt	215
37. Beschluss, vom 20. August 1986, betreffend den Eidgenössischen Bettag 1986	216

38. Beschluss, vom 27. August 1986, betreffend die Interkraftsetzung des Gesetzes vom 23. Juni 1986 über die Abänderung des Einführungsgesetzes vom 18. Februar 1970, zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs	217
39. Beschluss, vom 27. August 1986, betreffend das Gesetz vom 28. Juni 1984 über die Akten der gerichtlichen Polizei und dessen Ausführungsreglement vom 28. Juni 1984	217
40. Beschluss, vom 27. August 1986, betreffend die Veröffentlichung und Inkraftsetzung des Gesetzes vom 28. Juni 1984 über den Schutz von Personendaten und dessen Ausführungsreglement vom 26. Februar 1986	218
41. Beschluss, vom 3. September 1986, betreffend die Einberufung des Grossen Rates	219
42. Beschluss, vom 10. September 1986, als Ergänzung zum 5-Jahres-Beschluss vom 9. Juli 1986	219
43. Beschluss, vom 23. September 1986, betreffend den Beginn der Weinernte 1986	221
44. Beschluss, vom 1. Oktober 1986, betreffend Organisation für die Spezialjagd auf den Hirsch	222
45. Beschluss, vom 8. Oktober 1986, betreffend die kantonalen Volksabstimmungen vom 9. November 1986 bezüglich:	
– das Gesetz vom 26. September über die Änderung des Steuer-gesetzes vom 10. März 1976;	
– das Dekret vom 24. Juni 1986 über die Genehmigung der Ver-einbarung zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Französischen Republik über die Besteuerung der Erwerbseinkünfte von Grenzgängern durch den Kanton Wallis;	
– das Dekret vom 27. Juni 1986 betreffend die Änderung des Dekretes vom 11. November 1965 über die Ergänzungsleistun-gen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung;	
– das Gesetz vom 27. Juni 1986 betreffend die Änderung des Gesetzes vom 6. Februar 1958 über die Familienzulagen an die selbständigerwerbenden Landwirte (FZSG) und	
– das Gesetz vom 27. Juni 1986 betreffend die Änderung des Gesetzes vom 20. Mai 1949 über die Familienzulagen an die Arbeitnehmer (FZAG)	223
46. Beschluss, vom 8. Oktober 1986, betreffend die Einberufung des Grossen Rates	227
47. Beschluss, vom 8. Oktober 1986, betreffend die Wahl eines Ersatzmannes in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 1985-1989	228
48. Beschluss, vom 15. Oktober 1986, betreffend die Einberufung des Grossen Rates	228

49. Beschluss, vom 5. November 1986, betreffend die Wahl eines Abgeordneten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 1985-1989	229
50. vom 5. November 1986, betreffend die eidgenössischen Volksabstimmungen vom 7. Dezember 1986 bezüglich: – den Gegenvorschlag der Bundesversammlung vom 21. März 1986 zur Volksinitiative «für Mieterschutz» und – die Volksinitiative vom 28. Oktober 1982 «für eine gerechte Belastung des Schwerverkehrs (Schwerverkehrsabgabe)»	230
51. Beschluss, vom 19. November 1986, betreffend die Inkraftsetzung des Gesetzes vom 26. September 1986 über die Änderung des Steuergesetzes vom 10. März 1976	234
52. Beschluss, vom 19. November 1986, betreffend die Inkraftsetzung des Dekretes vom 27. Juni 1986 mit der Änderung des Dekretes vom 11. November 1965 über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung	235
53. Beschluss, vom 19. November 1986, betreffend die Inkraftsetzung des Gesetzes vom 27. Juni 1986 mit der Änderung des Gesetzes vom 20. Mai 1949 über die Familienzulagen an die Arbeitnehmer (FZAG)	235
54. Beschluss, vom 19. November 1986, betreffend die Inkraftsetzung des Gesetzes vom 27. Juni 1986 mit der Änderung des Gesetzes vom 6. Februar 1958 über die Familienzulagen an die selbständig-erwerbenden Landwirte (FZSG)	236
55. Beschluss, vom 26. November 1986, welcher die Höchstgrenzen für die Berücksichtigung der Aufenthaltskosten in einem Heim im Rahmen der Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung festlegt	237
56. Beschluss, vom 26. November 1986, welcher die Höchstgrenzen des Abzuges für den Mietzins der durch den Artikel 6, Absatz 2, des Dekretes vom 11. November 1965 betreffend die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vorhergesehen ist, festsetzt	238
57. Beschluss, vom 10. Dezember 1986, betreffend die Inkraftsetzung des Gesetzes vom 16. Mai 1986 zur Einfügung von Organisationsbestimmungen über die Orientierungsschule in das Gesetz vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen	239
58. Beschluss, vom 17. Dezember 1986, welcher den Kreis der Versicherten bestimmt, die sich im Sinne der Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung in sehr guten wirtschaftlichen Verhältnissen befinden	240
59. Beschluss, vom 17. Dezember 1986, betreffend die Einberufung des Grossen Rates	241

60. Beschluss, vom 17. Dezember 1986, betreffend die touristischen Orte bezüglich den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland	242
---	-----

Reglemente

1. Ausführungsreglement, vom 14. Oktober 1985, zum Konkordat über die Fischerei im Genfersee vom 4. Juni 1984	243
2. Vollziehungsreglement, vom 11. Dezember 1985, zum Forstgesetz vom 1. Februar 1985	255
3. Reglement, vom 5. Februar 1986, betreffend den Gesundheitsrat	265
4. Ausführungsreglement, vom 26. Februar 1986, zum Gesetz vom 28. Juni 1984 über die Akten der gerichtlichen Polizei	267
5. Ausführungsreglement, vom 26. Februar 1986, zum Gesetz vom 28. Juni 1984 über den Schutz von Personendaten	269
6. Reglement, vom 18. März 1986, betreffend die Ausübung des Berufes der Krankenpflegerin und des Krankenpflegers	272
7. Reglement, vom 26. März 1986, betreffend die Berufsschulen des Kantons Wallis	275
8. Reglement, vom 26. März 1986, zur Ergänzung des Artikels 2 des Reglementes der Walliser Kantonalbank vom 19. Februar 1969	282
9. Reglement, vom 9. April 1986, betreffend die Ausschreibung und die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen (Submissionsordnung)	283
10. Reglement, vom 7. Mai 1986, zur Ausführung des Dekretes vom 15. November 1985 über Wohnbau- und Eigentumsförderung	293
11. Reglement, vom 21. Mai 1986, welches die Artikel 4 und 6 des Reglement vom 1. Juni 1977 über die Organisation der kantonalen Verwaltung abändert und ergänzt	295
12. Reglement, vom 4. Juni 1986, zur Berechnung von Stipendien und Ausbildungsdarlehen für die Ausbildungsjahre 1986-1987 und 1987-1988	304
13. Reglement, vom 20. August 1986, Abänderung des Artikels 32 des Ausführungsreglementes vom 13. Februar 1980 zum Bundesgesetz über die Fischerei vom 14. Dezember 1973 und zum kantonalen Gesetz über die Fischerei vom 14. Mai 1915	310
14. Reglement, vom 15. Oktober 1986, über die Änderung und Ergänzung der Artikel 5, 9, 12, 16, Absatz 4, 19, 22, 24, 27, 28, 29, 30, 31, 37 bis, 39 und 43 des Ausführungsreglementes vom 25. August 1976 zum Steuergesetz vom 10. März 1976	312

XII

15. Reglement, vom 15. Oktober 1986, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 5. Februar 1957 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte 315
16. Reglement, vom 19. November 1986, betreffend die Abänderung des Reglementes vom 13. Juli 1983 über die Strafanstalten des Kantons Wallis 321
17. Reglement, vom 26. November 1986, zum Dekret betreffend Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen und Invalidenversicherung vom 11. November 1965 (ELR) 323

Richtlinien

1. Richtlinien, vom 26. März 1986, betreffend die Betriebsbeiträge an spezialisierte Institutionen für die Wiedereingliederung, die Beherbergung, die Aufnahme und die Beschäftigung Behinderter 328

Konkordate

1. Konkordat, vom 4. Juni 1984, über die Fischerei im Genfersee . . . 41
2. Konkordat, vom 22. Oktober 1984, über den Straf- und Massnahmenvorzug an Erwachsenen und jüngern Erwachsenen in den Westschweizer Kantonen und im Kanton Tessin 63
3. Vereinbarung, vom 11. April 1983, zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der französischen Republik über die Besteuerung der Erwerbseinkünfte von Grenzgängern . 79

N.B.: Die neuen und die abgeänderten Bestimmungen sind fett gedruckt

Gesetz

vom 16. Mai 1986

zur Einfügung von Organisationsbestimmungen über die Orientierungsschule in das Gesetz vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 13 und 30 der Kantonsverfassung;
Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen wird wie folgt abgeändert:

Art. 2

Die Oberleitung des öffentlichen Unterrichtswesens und die allgemeine Aufsicht über den Privatunterricht obliegen dem Staatsrat. Er übt seine Befugnisse durch das Erziehungsdepartement (abgekürzt: Departement) aus.

Mit der Leitung und Aufsicht betraute Organe

Absatz 2: aufgehoben.

Art. 2 bis

Die Programme garantieren die Grundausbildung in den Schulfächern. Der Vorrang wird den Hauptfächern gewährt. Sie werden durch das Departement ausgearbeitet und gewertet, indem auf eine harmonische Koordination zwischen den Abteilungen und Unterrichtsstufen geachtet wird und der Entwicklung der verschiedenen Bedürfnisse Rechnung zu tragen ist.

Programme

Das Departement strebt zur Ausarbeitung und Reform der Programme durch angepasste Strukturen die Mitarbeit der Lehrer an. Die Eltern können befragt werden.

Die Programme sind der Genehmigung des Staatsrates unterstellt.

Art. 3

Die allgemeine Aufgabe der Walliser Schule besteht darin, die Familie bei der Erziehung und Ausbildung der Jugend zu unterstützen.

Allgemeine Aufgabe der Schule

Zu diesem Zwecke erstrebt sie die Zusammenarbeit mit den öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen (nachfolgend Kirchen genannt).

Sie bemüht sich, die sittlichen, geistigen und körperlichen Anlagen des Schülers zur Entfaltung zu bringen und ihn auf seine Aufgabe als Mensch und Christ vorzubereiten.

Art. 3 bis

Information,
Vernehm-
lassung, Mit-
sprache

Die Schulbehörden pflegen durch Information, Vernehmlassung, Mitsprache oder durch andere Mittel die notwendigen Beziehungen mit den Eltern, den Lehrern, ihren Vereinigungen sowie mit den Kirchen und mit den interessierten Kreisen.

Die Schule kann kirchliche, kulturelle, wirtschaftliche, politische und soziale Kreise zur Mitarbeit heranziehen.

Art. 5

Primarunter-
richt

Der Primarunterricht wird vermittelt durch:

- a) die Kleinkinderschule;
- b) die Primarschule mit den Förderklassen;
- c) aufgehoben;
- d) aufgehoben.

Absatz 2: aufgehoben.

Art. 6

Orientie-
rungsschule

Der Unterricht in der Sekundarstufe I wird, unter Vorbehalt der Bestimmungen von Artikel 8, in den Orientierungsschulen erteilt.

Art. 8

Primar- und
Orientie-
rungsschulen

Der Primar- und der Sekundarunterricht obliegen mit Hilfe und unter Aufsicht des Staates den Gemeinden.

Mit Zustimmung des Departementes kann eine Gemeinde mit einer öffentlichen oder privaten Bildungsanstalt einen Vertrag abschliessen, um ihr die Erteilung dieses Unterrichtes zu übertragen.

Mehrere Gemeinden können Schulprobleme gemeinsam lösen und interkommunale Schulen eröffnen. Soweit das vorliegende Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, untersteht die interkommunale Zusammenarbeit dem Gesetz über die Gemeindeordnung.

Die Ausführungsbestimmungen zur Schaffung einer interkommunalen Schule werden im Dekret des Grossen Rates erlassen. Der Staatsrat kann, wenn erforderlich, die Errichtung einer solchen Schule sowie deren Sitz und Einzugsgebiet anordnen. Auf Vorschlag des Departementes genehmigt der Staatsrat die Statuten oder Verträge betreffend die Organisation interkommunaler Schulen.

Auf Gemeindeebene ist die politische Behörde der Gemeinderat; auf interkommunaler Ebene im Rahmen der Statuten oder des Vertrags der Regionalrat. Die verfassungs- und gesetzmässige Zuständigkeit der Urversammlung bzw. des Generalrates bleiben vorbehalten.

Der Gemeinderat oder der Regionalrat kann einen Teil seiner Befugnisse an die kommunale bzw. interkommunale Schulkommision delegieren. Das Reglement des Staatsrates enthält Vorschriften betreffend die Zusammensetzung des Regionalrates.

Art. 10

Gleiche Aus-
bildung und
gemischte
Klassen

Knaben und Mädchen werden die gleichen Bildungsmöglichkeiten angeboten.

Der Unterricht wird in der Regel in gemischten Klassen erteilt.

Art. 11

Der **Primar- und der Orientierungsschulunterricht** sind in den öffentlichen Schulen für die Schüler unentgeltlich, die sich im Kanton aufhalten.

Unentgeltlichkeit des Unterrichts

Der **Mittelschulunterricht** ist in den öffentlichen Schulen für die Schüler unentgeltlich, deren gesetzlicher Vertreter im Kanton seinen Wohnsitz hat.

Das Reglement setzt die Aufnahmebedingungen für jene **Mittelschüler** fest, deren Eltern nicht im Kanton ihren Wohnsitz haben.

Art. 14

Die **obligatorische Schulzeit** beträgt neun Jahre. Sie umfasst in der Regel sechs Jahre Primarschule und drei Jahre Orientierungsschule. Die gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen bleiben vorbehalten.

Dauer der obligatorischen Schulzeit

Absatz 2: aufgehoben.

Absatz 3: aufgehoben.

Absatz 4: aufgehoben.

Absatz 5: aufgehoben.

Art. 16

Die zuständige Gemeinde- oder interkommunale Schulbehörde kann auf Gesuch der Eltern nach Anhören der Lehrer die Schulpflicht eines Schülers im Rahmen der Strukturen der Orientierungsschule verlängern.

Verlängerung der Schulpflicht und vorzeitige Entlassung

Ausnahmsweise und auf Vormeinung der Gemeinde-Schulbehörde kann das Departement den Schüler ganz oder teilweise von der Erfüllung der Schulpflicht befreien.

Art. 35

Die Primarschule ist obligatorisch. Unter Vorbehalt von Artikel 14 erstreckt sich der Unterricht über sechs Jahre.

Schuldauer

Art. 36: aufgehoben.

III. TEIL

Der Orientierungs- und Mittelschulunterricht

Erster Titel

Die Orientierungsschule

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Art. 46

Der in der Orientierungsschule erteilte Unterricht erlaubt den Schülern, welche die sechs Primarschuljahre abgeschlossen haben, die Schulpflicht zu erfüllen und ihre Ausbildung weiterzuführen. Die Bestimmungen über das Hilfs- und Sonderschulwesen bleiben vorbehalten.

Anwendungsbereich

Art. 47

Ziele, Mittel

- Die Orientierungsschule bietet dem Schüler die Möglichkeit:
- a) seine allgemeine Erziehung und Bildung zu vervollständigen, um zu seiner persönlichen Entfaltung beizutragen und ihn auf die Übernahme seiner Verantwortung in der Gesellschaft vorzubereiten;
 - b) seinen geistigen und religiösen Bedürfnissen in christlicher Sicht und in Wahrung der Glaubens- und Gewissensfreiheit zu entsprechen;
 - c) sein Wissen zu erweitern und Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben, die zu seiner künftigen Ausbildung notwendig sind;
 - d) seine Fähigkeiten zu fördern, die ihm zu einer selbständigen Ausbildung nützlich sind;
 - e) sich fortlaufend und nach seiner persönlichen Arbeitsweise in der Richtung vorzubereiten, die seiner Neigung und Eignung am besten entspricht.

Zu diesem Zweck sind alle Massnahmen anzuwenden, die geeignet sind, die Entwicklung jedes Schülers zu fördern, indem eine differenzierte Pädagogik angewendet wird, das heisst, ein Unterricht, der die verschiedenen Begabungen berücksichtigt.

Art. 48

Stützunterricht

Die Orientierungsschule bietet den Schülern mit besondern Schwierigkeiten einen integrierten pädagogischen Stützunterricht an. Der Staat subventioniert auch Stützkurse ausserhalb des Stundenplans.

Das Reglement legt die Ausführung dieser Bestimmungen fest.

II. Abschnitt

Organisatorische Bestimmungen

Art. 49

Allgemeine Organisation

Die Orientierungsschule gliedert sich in eine Real- und eine Sekundarabteilung sowie den Hilfs- und Sonderschulunterricht:

- a) die Realabteilung bietet den Schülern in drei Jahren die Möglichkeit, sich allmählich in Richtung Lehre oder Studium zu orientieren; das dritte Jahr vereinigt alle Schüler in einer Orientierungsklasse mit Niveauekursen und Wahlfächern;
- b) die Sekundarabteilung ermöglicht den Schülern nach zwei Jahren die Aufnahme in die Maturitätsschulen;
- c) der in die Strukturen der Orientierungsschule integrierte Hilfs- und Sonderschulunterricht ist durch die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen geregelt.

Gemäss den im Dekret festgelegten Kriterien und vor allem unter Wahrung der Einheit des Unterrichts und im Hinblick auf die Forderungen des Berufs- und des Mittelschulunterrichts können die Gemeinden entscheiden über die Führung des ersten und zweiten Jahres der Orientierungsschule in (einer) integrierten Klasse(n) mit Niveauekursen, wobei die Programme der Abteilungen in den Hauptfächern verbindlich sind. Sie können auch darüber entscheiden, ob sie das dritte Jahr in einer Real- und einer Sekundarabteilung führen wollen.

Art. 50

Unter gewissen im Reglement des Staatsrates (nachfolgend Reglement genannt) festgelegten Bedingungen können die Gemeinden über die Möglichkeiten entscheiden:

- a) aus Gründen kleiner Schülerbestände verschiedene Abteilungen zusammenzulegen;
- b) im Rahmen der Orientierungsschule ein zehntes Schuljahr zu führen (viertes Jahr der Orientierungsschule).

Besondere
Organisation

Art. 51

Am Ende des sechsten Schuljahres wird der Schüler, der die Klasse bestanden hat, oder dem nur noch zwei Jahre bis zur Erfüllung der Schulpflicht fehlen, in die Orientierungsschule aufgenommen.

Aufnahme in
die Orientie-
rungsschule

Gemäss den im Reglement festgelegten Bedingungen können ausnahmsweise die Eltern einen Schüler, der promoviert wurde, die sechste Primarklasse wiederholen lassen.

Die Aufteilung der Schüler im ersten Jahr erfolgt aufgrund einer Gesamtbeurteilung des Klassenlehrers der sechsten Primarklasse, wobei vor allem die Leistungen und Motivation des Schülers und die Ansicht der Eltern berücksichtigt werden.

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Zuweisung des Schülers in die betreffende Abteilung entscheiden die Eltern unter eigener Verantwortung über die Aufnahme ihres Kindes in die Sekundar- (oder Niveau I) oder die Realabteilung (oder Niveau II), sofern sein Promotionsdurchschnitt innerhalb der im Reglement festgelegten Grenzen liegt.

Im Interesse des Schülers kann jeder Entscheid über die Zuteilung im ersten Jahr auf Vorschlag der zuständigen Behörde im Verlaufe des Jahres aufgrund der ständigen Orientierung wiedererwogen werden. An letzter Stelle entscheiden die Eltern.

Besondere Massnahmen werden getroffen, um einen harmonischen Übergang von der sechsten Primarklasse in die Orientierungsschule zu sichern. Zu diesem Zweck werden die Lehrer der sechsten Primarklasse und die Klassenlehrer des ersten Orientierungsschuljahres entlastet.

Art. 52

Die Promotion innerhalb der Orientierungsschule erfolgt aufgrund der Schulleistungen, die Gegenstand einer periodischen, dem Schüler und seinen Eltern mitzuteilenden Bewertung sind.

Der Übertritt im Verlauf und am Ende des Schuljahres wird erleichtert, wenn er mit der Eignung des Schülers vereinbar ist. Die Eltern werden zu jedem Übertrittsentscheid beigezogen.

Gemäss den im Reglement festgelegten Bedingungen können die Eltern ausnahmsweise einen Schüler, der promoviert wurde, eine Klasse wiederholen lassen.

Promotion,
Übertritt,
Wiederho-
lung in der
Orientie-
rungsschule

Art. 53

Der Schüler erhält während der drei Jahre der Orientierungsschule, in der Regel durch den Klassenlehrer, eine Schul- und Berufsberatung. Zudem kann eine angepasste Beratung bereits in der sechsten Primarklasse erteilt werden.

Vorbereitung
auf die Schul-
und Berufs-
wahl,
Berufs-
beratung

Die Berufsberater stehen dem Schüler und seinen Eltern für die persönliche Beratung zur Verfügung.

Die Berufsberatung wird dezentralisiert und kontinuierlich durchgeführt und verfolgt einen erzieherischen Zweck. Sie ist freiwillig und unentgeltlich.

Die Berufsberatung obliegt dem Staat gemäss den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 54

Schnupperlehre und Austausch

Das Departement fördert die Durchführung von Schnupperlehren. Sie ermöglichen es dem Schüler, seine Fähigkeiten und Neigungen zu entdecken, sich zu orientieren und in die Berufswelt einzugliedern.

Das Departement fördert den Schüler-, Klassen- und Lehreraustausch, um das Verständnis für die kulturellen, sprachlichen und regionalen Eigenheiten zu verbessern.

Art. 55

Diplom und Bestätigung der erfüllten Schulpflicht

Der Schüler, der die Anforderungen des Programms des dritten Orientierungsschuljahres erfüllt hat, erhält ein Abschlussdiplom.

Der Schüler, der neun Jahre der obligatorischen Schulzeit besucht hat, aber nicht den Anforderungen des Programms des dritten Jahres entspricht, hat Anspruch auf eine Abschlussbestätigung.

Der Schüler, der das vierte Orientierungsschuljahr (zehntes Schuljahr) bestanden hat, erhält ein Zeugnis.

Art. 56

Aufnahme in die Mittelschulen

Der Grosse Rat legt die Aufnahmebedingungen für die Mittelschulen fest, um die Anforderungen aufeinander abzustimmen.

Die Jahresnoten werden berücksichtigt. Zusätzlich werden innerhalb der Orientierungsschule kantonale Promotionsprüfungen organisiert.

III. Abschnitt

Religionsunterricht

Art. 57

Grundsätzliches

Die Kirchen sind für den Religionsunterricht und die religiöse Betreuung der Mitglieder ihrer Konfession in den Schulen verantwortlich. Der Staat und die Gemeinden unterstützen diese Tätigkeit.

Der Religionsunterricht der Kirchen ist ein Bestandteil des Programms und wird im Rahmen des Stundenplans erteilt. Auf schriftliche Mitteilung hin wird der Schüler davon dispensiert. Vor der Erfüllung des 16. Altersjahrs ist die Unterschrift der Eltern erforderlich.

Wenn eine Kirche nicht in der Lage ist, ihre Aufgabe im Rahmen der Schule wahrzunehmen, subventioniert der Staat den ausserhalb des Stundenplans erteilten Religionsunterricht.

Art. 58

Zuständigkeit

Es obliegt den Kirchen:

- a) die Ziele, die Programme, die pädagogischen und didaktischen Mittel für den Religionsunterricht im Rahmen dieses Gesetzes zu bestimmen;

- b) die Lehrer zur Erteilung des Religionsunterrichts auszubilden und zu ermächtigen;
- c) den Seelsorger oder den geistlichen Berater zu ernennen, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige Schulbehörde.

Die Kirchen üben ihre Kompetenzen durch den Vertreter des Bischofs und durch den Vertreter des Synodalrates der evangelisch-reformierten Kirche des Wallis aus.

Art. 59

Die Religionslehrer werden, nachdem sie von der betreffenden Kirche eine Ermächtigung erhalten haben, durch die zuständigen Schulbehörden ernannt. Religionslehrer

Der Staat kann auf Vorschlag der betreffenden Kirche für den Religionsunterricht Berater-Koordinatoren ernennen.

Die Ausführungsbestimmungen werden im Reglement festgelegt.

Art. 60: aufgehoben.

Art. 75

Das Lehrpersonal der Gemeinde-Primarschulen wird vom Gemeinderat gewählt. Wahl
Zweiter Teil aufgehoben.

Absatz 2: aufgehoben.

Wenn die Umstände es verlangen, kann das Departement, um den Schulbetrieb zu ermöglichen, einen Posten von Amts wegen besetzen.

Art. 86

Die Lehrer der Gemeinde-Orientierungsschulen werden durch den Gemeinderat gewählt. Orientierungsschulen

Die Lehrer der interkommunalen Orientierungsschulen werden durch den Regionalrat gewählt.

Die Wahl ist vom Erziehungsdepartement zu genehmigen.

Wenn die Umstände es verlangen, kann das Departement, um den Schulbetrieb zu ermöglichen, einen Posten von Amts wegen besetzen.

Die Artikel 75, Absatz 3, und 77-81 sind sinngemäss anwendbar.

Art. 99

Auf Vorschlag der beteiligten Gemeinde ernennt der Gemeinde- oder der Regionalrat die Schulkommission für die Dauer einer Verwaltungsperiode. In der Schulkommission einer interkommunalen Schule sind die betreffenden Gemeinden angemessen vertreten. Organisation der Schulkommission

Der Direktor und ein Lehrervertreter nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulkommission teil, wenn diese Fragen des Unterrichts oder der Schulorganisation behandelt.

Ein Vertreter jeder einzelnen Kirche nimmt, sofern sie keinen ständigen Vertreter hat, mit Stimmrecht an den Sitzungen teil, wenn Fragen ihres Religionsunterrichts beraten werden.

Die Eltern sind in der Schulkommission vertreten.

Die Ausführungsbestimmungen betreffend die Zusammensetzung der kommunalen oder interkommunalen Schulkommission werden in einem durch den Grossen Rat genehmigten Reglement des Staatsrates festgelegt.

Art. 100

Aufgaben der
Schulkom-
mission

Die Schulkommission wacht über die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen und der Weisungen des Departementes und der Schulinspektoren sowie der zuständigen Gemeinde- und Regionalbehörden.

Sie hat namentlich folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) sie gibt für die Anstellung und Entlassung des Lehrpersonals, für die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen und für die Erstellung des Schul- und Ferienplans ihre Vormeinung ab;
- b) sie überwacht namentlich durch Besuche die Tätigkeiten in der Schule und die Schulführung; sie unterstützt den Lehrer in der Erfüllung seiner Aufgaben;
- c) sie informiert und konsultiert die Eltern und ihre Vereinigungen in wichtigen Schulfragen.

Das Gemeinde- oder interkommunale Reglement kann der Schulkommission andere Aufgaben zuweisen.

Der Gemeinde- oder der Regionalrat überwacht die Tätigkeit der Schulkommission. Im Unterlassungsfall trifft das Departement die notwendigen Massnahmen.

Art. 101

Schuldirektor

Die Gemeinden können einen Teil der Befugnisse der Schulkommission einem Schuldirektor unter den im Gemeinde- oder interkommunalen Reglement vorgesehenen Bedingungen anvertrauen.

Der Staatsrat erlässt ein Rahmenreglement über die Direktoren der Orientierungsschulen.

Der Staat subventioniert das Gehalt des Schuldirektors.

Art. 104

Aufgaben des
Schulinspek-
tors

Der Schulinspektor hat namentlich folgende Aufgaben:

- a) er begleitet und kontrolliert die Lehrer in der Erfüllung ihrer Aufgaben und in der Durchführung der Programme;
- b) er unterstützt und berät die Schulbehörden und die Lehrer;
- c) er unterbreitet den Schulbehörden seine Anregungen und Vorschläge;
- d) er wacht über die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 105

Organisation
der Schulins-
spektion

Der Staatsrat ernennt nach öffentlicher Ausschreibung die Schulinspektoren und die Fachinspektoren der Orientierungsschule, die mit der Kontrolle eines oder mehrerer Fächer beauftragt sind. Er legt den Inspektionskreis bzw. den Tätigkeitsbereich der Inspektoren fest.

Das Reglement bestimmt namentlich die erforderliche Ausbildung, die Koordination der Funktionen und die verschiedenen Zuständigkeiten und Aufgaben. Der Schulinspektor behält in der Regel einen Teil seiner Unterrichtsstunden.

Art. 120

Kantons-
beiträge

Wo die Bestimmungen dieses Gesetzes einen Kantonsbeitrag vorsehen, wird dieser einzig aufgrund der bewilligten Auslagen ausgerichtet.

Der Kantonsbeitrag umfasst einen Grund- und Zusatzbeitrag gemäss einer abgestuften Skala, berechnet aufgrund der finanziellen Möglichkeiten der Gemeinden.

Wenn das Gesetz die Möglichkeit eines Kantonsbeitrages vorsieht, wird die Gewährung einer Subvention namentlich vom Vorhandensein eines öffentlichen Interesses und im allgemeinen von einem Beitrag einer anderen öffentlichen Institution oder eines Dritten abhängig gemacht.

Gemäss den Bestimmungen eines Reglementes kann der Staat zu 30 bis 100% subventionieren:

- a) die Gemeinden, die Schülermahlzeiten abgeben, für Schüler mit weiten Schulwegen Transporte vorsehen oder eine Unterkunft besorgen, für die Jugend Bibliotheken einrichten oder unterhalten oder für sie Betätigungsmöglichkeiten schaffen, die mit der Schule in Verbindung stehen;
- b) die Ferienkurse;
- c) die Anstalten und Einrichtungen, die sich der Erziehung behinderter Kinder widmen, die keine reguläre öffentliche Schule besuchen können;
- d) die vom Staate anerkannten Kinderkrankenkassen;
- e) den Ankauf der für den Unterricht notwendigen Lehrbücher, Apparate und Instrumente.

Der Staat kann Gesellschaften, die einen wissenschaftlichen, künstlerischen oder literarischen Zweck verfolgen, Beiträge gewähren.

Er kann die Errichtung von Studentenheimen im Kanton oder ausserhalb desselben finanziell unterstützen oder selbst an die Hand nehmen.

Art. 120 bis

Der Staat unterstützt subsidiär die Bestrebungen, damit Gemeinde- oder interkommunale Schulen eine kulturelle Ausstrahlung erhalten.

Kulturelle
Zentren

Er fördert namentlich durch die Gewährung von Beiträgen:

- a) die Schaffung und die Führung von Schulbibliotheken und/oder öffentlichen Bibliotheken;
- b) die Einrichtung von Sälen für die Durchführung von Konferenzen, Konzerten, Theaterveranstaltungen und Ausstellungen innerhalb der Schulen.

Für solche Tätigkeiten können Lehrer der Schulen von Unterrichtsstunden entlastet werden. Wenn erforderlich, kann eine besondere Ausbildung verlangt werden. Die Gemeinden können jedoch Fachleute anstellen, deren Gehälter entsprechend dem Gesetz subventioniert werden. Die Räume und Einrichtungen der Schulen sind öffentlich zugänglich.

Art. 120 ter

Im Hinblick auf eine harmonische Entwicklung der Jugend und eine vernünftige Freizeitgestaltung fördert der Staat die im Rahmen einer Schule organisierten ausserschulischen Tätigkeiten. Darunter fallen namentlich schöpferische Betätigungen und künstlerische und sportliche Veranstaltungen. Diese Tätigkeiten können der Öffentlichkeit zugänglich sein.

Ausserschulische
Tätigkeiten

Der Staat kann dafür Beiträge ausrichten und Lehrer entlasten. Den jungen Sportlern und Künstlern können für die Ausübung ihrer ausserschulischen Tätigkeiten Erleichterungen gewährt werden. Der Staat kann zudem die ausserschulischen religiösen Tätigkeiten (religiöse Betreuung) subventionieren. Sie werden zusätzlich zum Religionsunterricht durch die Kirchen organisiert.

Art. 128: aufgehoben.

Art. 129

Beschwerde

Gegen die Verfügungen der Behörden ist die Beschwerde zulässig. Die Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege sind anwendbar.

Art. 129 bis

Dekret

Ein Dekret des Grossen Rates legt die Ausführungsbestimmungen und/oder Kriterien fest betreffend:

- a) die Aufnahmebedingungen der Orientierungsschule;
- b) die Organisation der drei Jahre der Orientierungsschule;
- c) die Schülerzahl der Klassen der Orientierungsschule;
- d) die Zulassung zu den Mittelschulen.

Art. 130

Reglemente

Die im vorliegenden Gesetze erwähnten Reglemente werden vom Staatsrat erlassen, wenn dafür nicht ausdrücklich eine andere Behörde bezeichnet ist.

Die Ausführungsbestimmungen zu den Artikeln 69, 77, 82, 88, 95 und 120 werden jedoch dem Grossen Rat zur Genehmigung unterbreitet.

Das Reglement des Staatsrates legt die Ausführungsbestimmungen betreffend die Orientierungsschule und/oder die Kriterien fest bezüglich:

- a) die Organisation des Religionsunterrichts;
- b) die Schnupperlehren, den Schüler- und Lehreraustausch;
- c) die Bedingungen für die Wiederholung der sechsten Primarklasse und/oder der Orientierungsschulklassen;
- d) die Massnahmen für die ständige Orientierung: Promotion, Wiederholung, Übertritt, integrierter Stützunterricht und Stützunterricht ausserhalb des Stundenplans, beaufsichtigtes und begleitetes Studium;
- e) die Schülerzusammenlegung;
- f) die Führung eines zehnten Schuljahres im Rahmen der Orientierungsschule;

Der Staatsrat erlässt zudem besondere Reglemente betreffend namentlich: die Direktoren, die Inspektoren und die Urlaube an der Orientierungsschule.

Art. 131

Aufhebung

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind aufgehoben: das Gesetz vom 16. November 1946 über das Primar- und Haushaltungsschulwesen, das Gesetz vom 25. November 1910 betreffend das Mittelschulwesen,

das Gesetz vom 15. November 1930 über die Anstellungsbedingungen des Lehrpersonals der Primar- und Fortbildungsschulen,
das Gesetz vom 12. Mai 1971 betreffend die Organisation des Walliser Schulfwesens,
das Dekret vom 16. Mai 1972 über die Einführung der Orientierungsschule.

Es werden im weitem alle dem gegenwärtigen Gesetz zuwiderlaufenden Bestimmungen aufgehoben.

Art. 132

Die im vorliegenden Gesetz vorgesehenen kommunalen und interkommunalen Reglemente sind, soweit erforderlich, bis zum 31. März 1990 und die Statuten oder Verträge über die Organisation interkommunaler Schulen bis zum 31. März 1990 zu erlassen bzw. an die revidierten Vorschriften anzupassen.

Interkommunale
Reglemente,
Verträge und
Statuten

Der Staatsrat erlässt zuhanden der Gemeinden Musterreglemente, -statuten und -verträge.

II.

Dieses Gesetz unterliegt der Volksabstimmung.

Der Staatsrat setzt das Inkrafttreten des Gesetzes fest¹.

So angenommen in zweiter Lesung des Grossen Rates zu Sitten, den 16. Mai 1986.

Die Präsidentin des Grossen Rates: **Monique Pacçolat**
Die Schriftführer: **P. Amherd, A. Burrin**

¹ Inkrafttreten am 1. September 1987 ausser Artikel 49, welcher am 1. Januar 1987 in Kraft tritt gemäss Beschluss vom 10. September 1986 (s. hinten Seite, 239).

Gesetz

vom 23. Juni 1986

über die Änderung des Einführungsgesetzes vom 18. Februar 1970 zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs;

Eingesehen den Artikel 30, Ziffer 3, Buchstabe *b* der Kantonsverfassung;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Das Einführungsgesetz vom 18. Februar 1970 zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs wird wie folgt geändert:

Artikel 9 (neuer Wortlaut):

¹Der Staat kommt für die Beschaffung und die Ausstattung der von den verstaatlichten Ämtern benötigten Lokale auf.

²Auf Verlangen und mit dem Einverständnis des Vorstehers eines nicht verstaatlichten Amtes stellt die Gemeinde am Sitze des Amtes diesem die für seine Tätigkeit notwendigen Räumlichkeiten zur Verfügung. Die Kosten werden der Betriebsrechnung des Betriebsamtes belastet.

Artikel 9 bis (neu):

¹Der Staatsrat kann den nichtverstaatlichten Ämtern pro Betreibung, die während des Jahres im Betreibungsregister eingetragen wurde, einen Pauschalbeitrag von Fr. 10.- ausrichten. Im Falle eines Missverhältnisses zwischen der innerbetrieblichen Organisation eines Amtes und dessen Geschäftsumfang kann der Staatsrat, um den Vorsteher ein angemessenes Einkommen zu sichern, den Pauschalbetrag ausnahmsweise bis auf Fr. 15.- unter der Bedingung erhöhen, dass diese Situation nicht auf die Fahrlässigkeit des Vorstehers zurückzuführen ist.

²Soweit das Familieneinkommen, nach Abzug des im gleichen Jahr bezogenen Beitrages, pro Betreibung Fr. 15.- übersteigt oder Fr. 10.- nicht erreicht, wird der Pauschalbeitrag um die Differenz gekürzt.

³Beträgt das Familieneinkommen Fr. 100 000.- und mehr, so wird der geschuldete Pauschalbeitrag herabgesetzt oder aufgehoben.

⁴Vorbehältlich der Lehrlingsverhältnisse gilt als Familieneinkommen des Vorstehers im Sinne von Absatz 2 der Ertrag der Betriebsrechnung zuzüglich des Bruttoeinkommens, das von der Ehefrau des Vorstehers und seinen minderjährigen Kindern, die das achtzehnte Altersjahr nicht erfüllt haben, im Amt erzielt wurde.

⁵Nur die Gehälter derjenigen Arbeitnehmer, deren Ernennung vom Staatsrat genehmigt wurde, können für die Berechnung der Beiträge der Betriebsrechnung belastet werden.

⁶Die Arbeitgeberbeiträge auf dem Gebiet der obligatorischen Sozialversicherungen werden von der Betriebsrechnung der nichtverstaatlichten Ämter getragen.

⁷Der für das laufende Jahr geschuldete Beitrag ist während des ersten Semesters des folgenden Jahres zu bezahlen.

⁸Die Grundlagen, die für die Festsetzung des an die Vorsteher der nichtverstaatlichten Ämter zu entrichtenden Beitrages herangezogen werden, werden einmal jährlich am 1. Januar aufgrund des Indexes der schweizerischen Konsumentenpreise des Vormonates Dezember angepasst.

Art. 2

¹Alle diesem Gesetz widersprechenden Bestimmungen werden aufgehoben.

²Der im Jahre 1986 auszurichtende Beitrag wird nach diesem Gesetz berechnet.

³Damit die betroffenen Vorsteher die sich aufdrängenden Massnahmen treffen können, wird für die Jahre 1986 und 1987 die untere Unterstützungsgrenze gemäss Artikel 9 *bis*, Absatz 2 auf Fr. 5.- pro Betreibung festgesetzt.

⁴Nach Artikel 30, Ziffer 3, Buchstabe *b* der Kantonsverfassung unterliegt dieses Gesetz nicht der Volkabstimmung. Es tritt an dem vom Staatsrat festgelegten Zeitpunkt in Kraft¹.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rat zu Sitten, den 23. Juni 1986.

Die Präsidentin des Grossen Rates: **Monique Paccolat**
Die Schriftführer: **A. Burrin, P. Amherd**

¹ Inkrafttreten am 1. Januar 1986 ausser Artikel 9, Absatz 2, neuer Wortlaut, der am 1. Januar 1987 in Kraft tritt gemäss Beschluss vom 27. August 1986 (s. hinten Seite, 217).

N.B.: die neuen und die abgeänderten Bestimmungen sind fett gedruckt

Gesetz

vom 27. Juni 1986

betreffend die Änderung des Gesetzes vom 6. Februar 1958 über die Familienzulagen an die selbständigerwerbenden Landwirte (FZSG)

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Gesetz vom 6. Februar 1958 über die Familienzulagen an die selbständigerwerbenden Landwirte;

Erwägend, dass es unerlässlich ist, die Bestimmungen der kantonalen Gesetze in Sachen Familienzulagen in Übereinstimmung zu bringen;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

I.

Die Artikel 4, 16 und 18 des Gesetzes vom 6. Februar 1958 werden wie folgt geändert:

Art. 4

Die Familienzulagen an die selbständigerwerbenden Landwirte umfassen:

- die Kinderzulage (KZ), welche für das dritte und die weiteren Kinder erhöht wird;
- die Zulage für berufliche Ausbildung (ZBA). Auf diese geben Kinder zwischen dem 16. und erfüllten 25. Altersjahr Anspruch, welche den Studien obliegen oder sich in einer Lehre befinden.

Die Kinderzulage (KZ) wird je Kind pro Monat ab 1. Januar 1985 wie folgt festgesetzt:

Für die ersten 2 Kinder:	(KZ)	65 Franken
- ab dem 3. Kind:	KZ + Erhöhung	= Total
	65 + 52	= 117 Franken

Die Zulage für berufliche Ausbildung (ZBA), welche die in Absatz 2 vorgesehene Kinderzulage (KZ) um einen Ausbildungszuschlag erhöht, wird ab 1. Januar 1985 wie folgt festgesetzt:

	KZ + Zuschlag	= ZBA
Für die ersten 2 Kinder:	65 + 52	= 117 Franken
- ab dem 3. Kind:	117 + 52	= 169 Franken

Für die Erhöhung werden nur die bezugsberechtigten Kinder in Betracht gezogen.

Bei der Geburt eines Kindes oder der Aufnahme zum Zwecke der Adoption eines Kindes, das sein achtzehntes Lebensjahr noch nicht erfüllt hat, wird eine Geburtszulage (GZ) von mindestens 650 Franken ausgerichtet.

Sobald eine Änderung (Erhöhung oder Herabsetzung) von fünf Prozent des Landesindex der Konsumentenpreise eintritt, jedoch nur einmal pro Jahr, kann der Grosse Rat, auf Antrag des Staatsrates, die Zulagen anpassen. Im weiteren kann er bei der Festlegung der

Art der
Zulagen

Kinder-
zulagen

Zulagen
für berufliche
Ausbildung

Geburts-
oder Auf-
nahmezulage

Zulagen der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung und der Lohnentwicklung Rechnung tragen. Die in den obgenannten Absätzen 2, 3 und 5 festgesetzten Beträge entsprechen dem Stand des Landesindex von 104,6 Punkten. Die Änderung über die Anpassung der Zulagen tritt am 1. Januar des dem Beschluss des Grossen Rates folgenden Jahres in Kraft.

Mit Ausnahme für die Kleinbauern im Berggebiet im Sinne des Bundesgesetzes (FLG) können die unter dem obigen Absätzen 2 und 3 festgesetzten Zulagen ab dem 1. Januar 1982 nur noch in jenem Umfang gewährt werden, als sie zusammen mit den Bundeszulagen die in Anwendung des Gesetzes über die kantonalen Zulagen an die Arbeitnehmer (FZA) ausgerichteten Zulagen nicht übersteigen.

Art. 16

Die Kasse kann Familienzulagen und geschuldete Beiträge ver- **Verrechnung**
rechnen.

Der Anspruch auf Bezahlung der einzelnen Zulagen verjährt **Verjährung**
nach **zwei Jahren**. Die Beitragsforderungen verjähren in fünf Jahren.

Art. 18

Die von der Kasse in Anwendung des vorliegenden Gesetzes **Rekurs-**
erlassenen Verfügungen können innert dreissig Tagen seit ihrer **behörde**
Zustellung Gegenstand einer Beschwerde an das kantonale Versicherungsgericht sein.

Das kantonale Versicherungsgericht wird das Verfahren **gemäss dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung** regeln.

II.

Das vorliegende Gesetz ist der Volksabstimmung zu unterbrei-
ten¹.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten,
den 27. Juni 1986.

Die Präsidentin des Grossen Rates: **Monique Paccolat**
Die Schriftführer: **A. Burrin, P. Amherd**

¹ Inkrafttreten am 1. Januar 1987 gemäss Beschluss vom 19. November 1986 (s. hinten Seite, 236).

N.B.: die neuen und die abgeänderten Bestimmungen sind fett gedruckt

Gesetz

vom 27. Juni 1986

betreffend die Änderung des Gesetzes vom 20. Mai 1949 über die Familienzulagen an die Arbeitnehmer (FZAG)

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Gesetz vom 20. Mai 1949 über die Familienzulagen an die Arbeitnehmer;

Erwägend, dass es unerlässlich ist, den Anspruch des weiblichen Hauspersonals und der Nichterwerbstätigen auf Familienzulagen zu regeln und gewisse Bestimmungen des Gesetzes zu ändern;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

I.

Die Artikel 4, 8, 11 und 26 des Gesetzes vom 20. Mai 1949 werden wie folgt geändert:

Art. 4

Die eidgenössischen Verwaltungen und Betriebe sind von dieser Verpflichtung ausgenommen.

Die Kantons- und Gemeindeverwaltungen und deren Institutionen können durch Staatsratsbeschluss vom Beitritt zu einer Familienzulagekasse enthoben werden, wenn sie ihrem Personal, Angestellten und Arbeitern, die Familienzulagen ausrichten.

Absatz 3: aufgehoben

Solange der Bund den landwirtschaftlichen Arbeitnehmern die Zahlung von Familienzulagen gewährleistet, sind die landwirtschaftlichen Arbeitgeber diesem Gesetz nicht unterstellt. Der Kanton wird an die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer bezahlen:

- a) eine zusätzliche kantonale Familienzulage, um die Differenz zwischen der Familienzulage des Bundes, unter Berücksichtigung der Haushaltzulage, und den im vorliegenden Gesetz vorgesehenen Kinder- und Ausbildungszulagen auszugleichen,
- b) eine Geburtszulage oder Aufnahmezulage.

Der Kanton wird den Kindern von Studenten und von nichterwerbstätigen Personen die durch das vorliegende Gesetz vorgesehenen Zulagen unter der Bedingung ausrichten, dass diese Kinder weder eine Kinderrente der AHV oder der IV noch Familienzulagen gleicher Natur von der Arbeitslosenversicherung beziehen und dass das Globaleinkommen der Eltern die durch das FLG vorgesehenen Grenzen nicht übersteigt. Sollte der Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes auf die nichterwerbstätigen Personen ausgedehnt werden, würde einzig die Zusatzzulage im Sinne von Absatz 4 des vorliegenden Artikels ausgerichtet. Von den vorerwähnten Bestimmungen sind die Personen, welche Zulagen an die Arbeitnehmer oder an die landwirtschaftlichen Arbeitgeber beziehen können, ausgeschlossen.

Ausnahmen

Zusätzliche
Zulage an die
landwirt-
schaftlichen
Arbeitnehmer

Zulagen an
die nicht-
erwerbstätigen
Personen

Art. 8

- Die Familienzulagen enthalten:
- eine Kinderzulage (KZ), die für das 3. und die folgenden Kinder erhöht ist;
 - eine Zulage für berufliche Ausbildung (ZBA) für Kinder vom 16. bis zum erfüllten 25. Altersjahr, die dem Studium obliegen oder sich in einer Berufslehre befinden.

Art der Zulagen

Der Mindestbetrag der Kinderzulage (KZ) wird, je Kind pro Monat, ab 1. Januar 1985, wie folgt festgesetzt:

Kinderzulagen

Für die ersten 2 Kinder:	(KZ)	130 Franken
- ab dem 3. Kind:	KZ + Erhöhung	= Total
	130 + 52	= 182 Franken

Der Mindestbetrag der Zulage für berufliche Ausbildung (ZBA), bestehend aus der in Absatz 2 vorgesehenen Kinderzulage (KZ) und einem Ausbildungszuschlag, wird ab 1. Januar 1985 wie folgt festgesetzt:

Zulagen für berufliche Ausbildung

Für die ersten 2 Kinder:	KZ + Zuschlag	= ZBA
	130 + 52	= 182 Franken
- ab dem 3. Kind:	182 + 52	= 234 Franken

Für die Erhöhung werden nur die bezugsberechtigten Kinder in Betracht gezogen.

Die in den Absätzen 2 und 3 vorgesehenen Beträge der KZ und ZBA sind bei der Erfüllung der in den Gesamtarbeitsverträgen vorgesehenen monatlichen Stundenzahl oder der im entsprechenden Berufszweig üblichen Stunden pro Monat geschuldet. Bei Teilzeitbeschäftigung wird der Ansatz der Zulage pro Stunde ermittelt, indem die monatliche Zulage durch 150 geteilt wird. Die ganze Zulage ist geschuldet, wenn der Arbeitnehmer 150 Stunden im Monat gearbeitet hat. Das Ausführungsreglement bestimmt die Aufteilung der Zahlungen für auf andere Weise entlohnte Arbeitnehmer.

Bei der Geburt eines Kindes oder der Aufnahme zum Zwecke der Adoption eines Kindes, das sein achtzehntes Lebensjahr noch nicht erfüllt hat, wird eine Geburtszulage (GZ) von mindestens 650 Franken ausgerichtet.

Geburts- oder Aufnahmezulage

Sobald eine Änderung (Erhöhung oder Herabsetzung) von fünf Prozent des Landesindex der Konsumentenpreise eintritt, jedoch nur einmal pro Jahr, kann der Grosse Rat, auf Antrag des Staatsrates, die Zulagen anpassen. Im weiteren kann er bei der Festlegung der Zulagen der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung und der Lohnentwicklung Rechnung tragen. Die in den obgenannten Absätzen 2, 3 und 6 festgesetzten Beträge entsprechen dem Stand des Landesindex von 104,6 Punkten. Die Änderung über die Anpassung der Zulagen tritt am 1. Januar des dem Beschluss des Grossen Rates folgenden Jahres in Kraft.

Das Ausführungsreglement erstellt Vorschriften über die Elemente, die Berechnungsart sowie die Aufteilung und Aufrundung der gesetzlichen Familienzulagen. Es umschreibt ferner die Anspruchsbedingungen, den Bezugsberechtigten und die Zahlungsweise.

Art. 11

Der Anspruch auf Bezahlung der einzelnen Zulagen verjährt in zwei Jahren und die Beitragsforderungen in fünf Jahren.

Verjährung

Art. 26

Beschwerde

Die gemäss den Statuten und Kassenreglementen in Anwendung des vorliegenden Gesetzes von den zuständigen Organen getroffenen Verfügungen können innert dreissig Tagen seit ihrer Zustellung Gegenstand einer Beschwerde an das kantonale Versicherungsgericht bilden. Die Sonderverfahren (Art. 15, Abs. 2, 16 und 29, letzter Absatz) bleiben vorbehalten.

Das kantonale Versicherungsgericht wird das Verfahren gemäss dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung regeln.

II.

Das vorliegende Gesetz ist der Volksabstimmung zu unterbreiten¹.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 27. Juni 1986.

Die Präsidentin des Grossen Rates: **Monique Paccolat**
Die Schriftführer: **A. Burrin, P. Amherd**

¹ Inkrafttreten am 1. Januar 1987 gemäss Beschluss vom 19. November 1986 (s. hinten Seite, 235).

N.B.: Die neuen und die abgeänderten Bestimmungen sind fett gedruckt.

Gesetz

vom 26. September 1986

über die Änderung des Steuergesetzes vom 10. März 1976

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 23 und 24 der Kantonsverfassung;
Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

ERSTER TEIL
Kantonssteuern

Einleitung

Art. 1

¹ Der Kanton erhebt nach diesem Gesetze:

- a) **eine Einkommens-, Grundstückgewinn- und Vermögenssteuer von den natürlichen Personen und den Anlagefonds;**
- b) eine Gewinn-, Kapital- und Grundstücksteuer von den juristischen Personen sowie gegebenenfalls eine Mindeststeuer von diesen Steuerpflichtigen;
- c) eine Quellensteuer von den natürlichen und juristischen Personen;
- d) eine Erbschafts- und Schenkungssteuer;
- e) eine Hundesteuer.

Gegenstand

² Bei interkantonalen und internationalen Beziehungen bleiben die Bestimmungen des Bundesrechtes und der Staatsverträge vorbehalten.

ERSTER TITEL

Die Steuern der natürlichen Personen

Erster Abschnitt

Steuerpflicht

Art. 3

¹ Natürliche Personen, welche im Kanton keinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, sind kraft wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie:

- a) Inhaber, Teilhaber oder Nutzniesser von geschäftlichen Betrieben im Kanton sind;
- b) im Kanton Betriebsstätten unterhalten;
- c) an im Kanton gelegenen Grundstücken Eigentum oder dingliche oder diesen wirtschaftlich gleichzuachtende persönliche Nutzungsrechte haben;
- d) mit im Kanton gelegenen Grundstücken handeln oder solche vermitteln;
- e) **Aufgehoben.**

2. Wirtschaftliche Zugehörigkeit
a) Geschäftliche Betriebe, Grundstücke und Betriebsstätten

² Als Betriebsstätte gilt eine feste dauernde Geschäftseinrichtung, in der die Geschäftstätigkeit eines Unternehmers oder ein freier Beruf ganz oder teilweise ausgeübt wird. Betriebsstätten sind insbesondere

Zweigniederlassungen, Fabrikationsstätten, Werkstätten, Verkaufsstellen, ständige Vertretungen, Baustellen, Bergwerke und andere Stätten der Ausbeutung von Bodenschätzen.

Art. 6

¹Einkommen und Vermögen der im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten werden ohne Rücksicht auf den Güterstand dem Ehemann zugerechnet.

²Einkommen und Vermögen von Kindern unter elterlicher Gewalt werden dem Inhaber dieser Gewalt zugerechnet. Eine Zusammenrechnung findet nicht statt für Einkünfte aus Erwerbstätigkeit des Kindes; für diese Einkünfte wird das Kind selbständig vom Beginn der Steuerperiode an besteuert, in der es das 16. Altersjahr vollendet.

³Die durch den Inhaber der elterlichen Gewalt ausgerichteten Löhne an minderjährige Kinder werden nur soweit getrennt besteuert, als sie einer angemessenen Arbeitsentschädigung entsprechen.

Art. 10

¹Es haften solidarisch:

- a) die Ehefrau und die unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder bis zum Betrage des auf sie entfallenden Anteils an der Gesamtsteuer;
- b) die in der Schweiz wohnenden Teilhaber an einer einfachen Gesellschaft, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft bis zum Betrage ihrer Gesellschaftsanteile für die Steuern auf die Gewinn- und Gesellschaftsanteile der im Ausland wohnenden Teilhaber;
- c) die Personen, die mit der Auflösung von geschäftlichen Betrieben im Kanton oder mit der Veräusserung oder Verwertung von im Kanton gelegenen Grundstücken und von durch solche gesicherten Forderungen betraut sind, für alle auf Grund dieses Gesetzes geschuldeten Steuern, bis zum Betrage des Reinerlöses, wenn der Steuerpflichtige keinen steuerrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz hat.

²Der mit der Verteilung einer Erbschaft ohne Erben mit Wohnsitz in der Schweiz betraute Erbschaftsverwalter hat alle Massnahmen zu treffen, damit die vom Erblasser und die von der Erbschaft geschuldeten Steuern vor der Verteilung bezahlt werden. Bei Nichtbefolgen dieser Vorschrift sind die Bestimmungen von Artikel 205 auf den Erbschaftsverwalter anwendbar.

Art. 11

¹Natürliche Personen, die erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Landesabwesenheit in der Schweiz steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt nehmen und hier eine Erwerbstätigkeit weder ausüben noch je ausgeübt haben, haben das Recht, bis zum Ende der laufenden Steuerperiode anstelle der Einkommens- und Vermögenssteuer eine Steuer nach dem Aufwand zu entrichten.

²Sind diese Personen nicht Schweizerbürger, wird ihnen das Recht auf Entrichtung der Steuer nach dem Aufwand auch weiterhin zugestanden.

³Die Steuer wird nach dem Aufwand des Steuerpflichtigen und seiner Familie und nach den ordentlichen Steuertarifen (Art. 32 und

II. Besondere
Verhältnisse
bei der Einkommens-
und Vermögenssteuer
1. Ehefrau;
Kinder unter
elterlicher
Gewalt

5. Haftung

6. Pauschalsteuer

178) bemessen. Sie muss mindestens gleich hoch sein wie die von folgenden Einkommen berechnete Steuer:

- a) die Einkünfte aus dem in der Schweiz gelegenen unbeweglichen Vermögen;
- b) die Einkünfte aus dem in der Schweiz angelegten beweglichen Kapitalvermögen und aus der in der Schweiz gelegenen Fahrnis;
- c) die Einkünfte aus den in der Schweiz ausgeübten Urheberrechten, Patenten und ähnlichen Rechten;
- d) die Ruhegehälter, Renten und Pensionen, die aus schweizerischen Quellen fließen;
- e) die Einkünfte für die der Steuerpflichtige aufgrund eines von der Schweiz abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung ganz oder teilweise von ausländischen Steuern entlastet wird.

⁴Der Staatsrat erlässt die zur Erhebung der Pauschalsteuer erforderlichen Vorschriften. Er kann Bemessungsgrundlagen und eine Steuerberechnung beschliessen, die von Absatz 3 abweichen, soweit dies erforderlich ist, insbesondere um den in Absatz 1 und 2 erwähnten Steuerpflichtigen zu ermöglichen, in den Genuss der Steuerentlastungen eines ausländischen Staates zu gelangen, mit dem die Schweiz ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung abgeschlossen hat.

⁵Die Pauschalsteuer wird nach einem mittleren Steuertarif erhoben, der sich aus den Artikeln 32 und 178 ergibt.

Zweiter Abschnitt Einkommenssteuer

Art. 12

¹Der Einkommenssteuer unterliegen sämtliche wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte aller Art.

²Steuerbar sind auch die Naturaleinkünfte jeder Art, insbesondere freie Kost und Wohnung, der Wert selbstverbraucher Erzeugnisse und Waren des eigenen Betriebes, sowie der Wert der Eigenarbeit für die Herstellung von Gütern. Der Wert der Eigenarbeit für die Erstellung, den Umbau oder die Renovation eines Eigenheims ist einkommenssteuerfrei, sofern die Eigenarbeit während der Ferien oder der Freizeit erfolgt.

³Die Kapitalgewinne aus Veräusserung von Privatvermögen sowie land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken sind steuerfrei; vorbehalten bleibt die gesonderte Besteuerung der Grundstückgewinne.

Art. 14

¹Steuerbar sind alle Einkünfte aus dem Betrieb eines Unternehmens wie Handel, Industrie, Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft, aus einem freien Beruf sowie aus jeder anderen selbständigen Erwerbstätigkeit.

²Zu den Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit zählen auch alle Kapitalgewinne aus Veräusserung, Verwertung oder buchmässiger Aufwertung von Geschäftsvermögen unter Ausschluss der Gewinne auf land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaften. Der Veräusserung gleichgestellt ist die Überführung von Geschäftsvermögen in das Privatvermögen oder in ausserkantonale Betriebe oder Betriebsstätten.

I. Steuerbare Einkünfte
1. Im allgemeinen

3. Aus selbständiger Erwerbstätigkeit
a) Grundsatz

³ Die Verpachtung eines Geschäftsbetriebes stellt keine Überführung vom Geschäftsvermögen ins Privatvermögen dar, wenn der Betriebsinhaber gegenüber der Steuerbehörde schriftlich erklärt, das Vermögen in seinem Geschäftsvermögen behalten zu wollen mit der Absicht, den Geschäftsbetrieb selbst wieder zu übernehmen und zu betreiben oder ihn seinen Erben zu übertragen.

⁴ Für Steuerpflichtige, die eine ordnungsgemässe Buchhaltung führen, ist Artikel 81 sinngemäss anwendbar.

⁵ Die Art und Weise der Festsetzung des landwirtschaftlichen Einkommens wird durch das Reglement bestimmt. Der Steuerpflichtige kann jedoch verlangen, nach seinem tatsächlichen Einkommen besteuert zu werden, wenn er beweist, dass dieses niedriger ist als die amtliche Einschätzung.

Art. 16

4. Aus beweglichem Vermögen

¹ Steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere:

- a) Zinsen aus Guthaben;
- b) **Dividenden, die Zuteilung von Gratisaktien, die Gratisnennwert-erhöhung und der Erlös aus Bezugsrechten, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art;**
- c) Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung oder sonstiger Nutzung beweglicher Sachen oder Rechte;
- d) Einkünfte aus Leibrenten- und Verpfändungsverträgen;
- e) Einkünfte aus immateriellen Gütern.

² **Aufgehoben.**

³ **Aufgehoben.**

Art. 17

5. Aus unbeweglichem Vermögen

¹ Steuerbar sind die Erträge aus unbeweglichem Vermögen, insbesondere:

- a) alle Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung oder sonstiger Nutzung;
- b) der Mietwert von Liegenschaften oder Teilen von solchen, die sich der Steuerpflichtige kraft Eigentums oder eines Nutzungsrechts für den Eigengebrauch zur Verfügung hält;
- c) Einkünfte aus Baurechtsverträgen;
- d) Einkünfte aus eigener oder vertraglicher Ausbeutung von Kies, Sand und anderen Bestandteilen des Bodens;
- e) Einkünfte aus Wasserrechtskonzessionen.

² **Um der Eigentumsbildung Rechnung zu tragen, sind die Eigenmietwerte massvoll festzulegen. Die jeweilige Anpassung erfolgt frühestens nach zwei Veranlagungsperioden.**

Art. 18

6. Einkünfte aus Vorsorge

¹ Steuerbar sind alle Einkünfte aus eidgenössischer Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, aus zweckentsprechender beruflicher Vorsorge sowie aus Leibrenten und Verpfändungsverträgen, mit Einschluss von Kapitalabfindungen und Rückzahlungen von Einlagen, Prämien und Beiträgen und die Leistungen aus reiner Risikoversicherung.

² **Als Einkünfte aus beruflicher Vorsorge gelten Leistungen aus Vorsorgekassen, Spar- und Gruppenversicherungen sowie aus Freizügigkeitspolicen. Artikel 20, Buchstabe b bleibt vorbehalten.**

³Für Leistungen, die vor dem 1. Januar 1987 zu fliessen beginnen oder fällig werden, gilt folgende Veranlagung:

A. Beginn oder Verfall vor dem 1. Januar 1983:

- a) zu 60%, wenn die Leistungen, auf denen der Anspruch des Steuerpflichtigen beruht, ausschliesslich von ihm erbracht worden sind;
- b) zu 80%, wenn die Leistungen, auf denen der Anspruch des Steuerpflichtigen beruht, nur zum Teil, mindestens aber zu einem Fünftel von ihm erbracht worden sind, oder wenn die Leistungen aus einer reinen Risikoversicherung stammen.

B. Beginn oder Verfall zwischen dem 1. Januar 1983 und dem 1. Januar 1987:

- a) zu 80% für die unter 3 Aa erwähnten Leistungen;
- b) zu 90% für die unter 3 Ab erwähnten Leistungen.

⁴Die Einkünfte aus Leibrenten und Verpfändungsverträgen sind zu 60% steuerpflichtig, wenn die Leistungen, auf denen der Anspruch beruht, ausschliesslich vom Steuerpflichtigen erbracht worden sind.

Art. 20

Einkommenssteuerfrei sind:

- a) Vermögensanfall infolge Erbschaft, Vermächtnis, Schenkung oder güterrechtlicher Auseinandersetzung;
- b) **Vermögensanfall aus rückkaufsfähiger privater Kapitalversicherung inklusive des Überschussanteils, ausgenommen aus Freizügigkeitspolice;**
- c) Kapitalzahlungen, die bei Stellenwechsel durch den Arbeitgeber oder durch eine Personalvorsorgeeinrichtung ausgerichtet werden, soweit sie vom Empfänger spätestens im Verlauf des folgenden Jahres zum Einkauf in eine Personalvorsorgeeinrichtung oder zum Erwerb einer Freizügigkeitspolice verwendet werden;
- d) Unterstützungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln unter Einschluss der Ergänzungsleistungen zur AHV und IV;
- e) Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen, ausgenommen die Unterhaltsbeiträge gemäss Artikel 19, Buchstabe e;
- f) der Sold für Militär- und Zivilschutzdienst.

II. Steuerfreie Einkünfte

Art. 26

¹Beim Ersatz von betriebsnotwendigem Anlagevermögen durch anderes betriebsnotwendiges Anlagevermögen im Betrieb, in einem anderen Betrieb oder sogar in ein anderes Unternehmen des gleichen Eigentümers können die stillen Reserven auf das Ersatzobjekt übertragen werden. Die Übertragung auf ausserhalb des Kantons gelegenes Vermögen ist ausgeschlossen.

d) Ersatzbeschaffungen

²Findet die Ersatzbeschaffung nicht im gleichen Geschäftsjahr statt, so kann im Umfange der übertragbaren stillen Reserven eine Rückstellung gebildet werden. Diese Rückstellung ist innert angemessener Frist zur Abschreibung auf dem Ersatzobjekt zu verwenden oder zugunsten der Erfolgsrechnung aufzulösen.

³Als betriebsnotwendig gilt nur solches Anlagevermögen, das für einen Fabrikations-, Gewerbe-, Handels- oder Dienstleistungsbetrieb unmittelbar notwendig ist; ausgeschlossen sind insbesondere Vermögensobjekte, welche dem Unternehmen nur zum Zwecke der Vermögensanlage oder durch ihren Ertrag dienen.

e) Abzug von
Verlusten

Art. 27

¹Verlustüberschüsse aus den sechs der Bemessungsperiode (Artikel 63) vorangegangenen Geschäftsjahren können abgezogen werden, soweit sie bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens der Vorjahre nicht berücksichtigt worden sind.

²Mit Leistungen Dritter, die zum Ausgleich einer Unterbilanz im Rahmen einer Sanierung erbracht werden, können auch Verluste verrechnet werden, die in früheren Geschäftsjahren entstanden und noch nicht mit Einkommen verrechnet worden sind.

³Bei Liquidation des Unternehmens können alle noch nicht mit Einkommen verrechneten Verluste vom Liquidationsgewinn in Abzug gebracht werden.

Art. 28

4. Bei Vermö-
gensbesitz

¹Bei privatem Vermögensbesitz können insbesondere abgezogen werden:

- a) die notwendigen Kosten der Verwaltung des Vermögens;
- b) die Kosten des Unterhalts von Liegenschaften;
- c) die Kosten der Installationen, die eine sparsame Energieverwendung bezwecken, soweit als sie einen Mehrwert darstellen. Das Ausführungsreglement umschreibt die Anwendung dieser Bestimmung.

²Das Reglement bestimmt die Art der Berechnung dieser Kosten. Es kann Pauschalabzüge vorsehen.

Art. 29

¹Von den Einkünften werden abgezogen:

- a) die Schuldzinsen der Berechnungsperiode;
- b) die Renten und dauernden Lasten, ausgenommen Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungs-pflichten; hat der Rentenschuldner eine Gegenleistung erhalten, so kann er seine Leistungen erst dann in Abzug bringen, wenn der Gesamtbetrag der bezahlten Renten den Wert der Gegenleistung zur Zeit der Begründung der Rente übersteigt;
- c) die Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsäch-lich getrennten Ehegatten für ihn oder für die unter seiner elterlichen Gewalt stehenden Kinder;
- d) die gesetzlichen Beiträge an die Alters- und Hinterlassenenversi-cherung, die Invalidenversicherung, Arbeitslosenversicherung und die Erwerbsersatzordnung sowie die von Steuerpflichtigen an die Familienzulagekassen bezahlten Beiträge;
- e) die von Arbeitnehmern und Selbständigerwerbenden nach Gesetz, Statut oder Reglement geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von Ansprüchen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;
- f) die Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von vertragli-chen Ansprüchen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge im Umfang und unter den Voraussetzungen der eidgenössischen Gesetzgebung;
- g) die Einlagen, Prämien und Beiträge für Lebens-, Unfall- und Krankenversicherung bis zum Gesamtbetrag von Fr. 270.- für alleinstehende Personen ohne Kinderlasten, Fr. 540.- für alle übrigen Personen und Fr. 140.- pro Kind;

5. Allgemeine
Abzüge

- h) die Risikoversicherungsprämien bis zum Gesamtbetrag von Fr. 1200.-;
- i) die freiwilligen Zuwendungen an juristische Personen, die im Hinblick auf öffentliche oder auf ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, bis zu 10% des Reinkommens;
- j) Krankheits- und Heilungskosten zu Lasten des Steuerpflichtigen, soweit sie 5% des Einkommens übersteigen bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 5000.- pro Jahr.

²Leben Ehegatten im gemeinsamen Haushalt, so werden vom niedrigeren Erwerbseinkommen, das ein Ehegatte unabhängig vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten erzielt, Fr. 3500.- abgezogen; ein gleichartiger Abzug ist zulässig bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten.

³Aufgehoben.

Art. 31

¹Vom Reineinkommen werden abgezogen:

- a) Aufgehoben;
- b) für jedes minderjährige oder in der Ausbildung oder im Studium stehende Kind, für dessen Unterhalt der Steuerpflichtige aufkommt wie folgt:
Fr. 2200.- für das erste Kind,
Fr. 2200.- für das zweite Kind,
Fr. 2700.- für jedes weitere Kind;
- c) für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Person, an deren Unterhalt der Steuerpflichtige mindestens in der Höhe des Abzuges beiträgt Fr. 1250.-. Der Abzug kann nicht beansprucht werden für die Ehefrau und für Kinder, für die dem Steuerpflichtigen ein Abzug nach Buchstabe b) gewährt wird;
- d) für alleinstehende Steuerpflichtige, die Kinder haben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten Fr. 2600.-;
- e) vom Einkommen von Lehrlingen und Studenten inklusive Stipendien Fr. 5000.-.

IV. Ermittlung des steuerbaren Einkommens; steuerfreie Beträge

²Die steuerfreien Beträge werden nach den Verhältnissen bei Beginn der Steuerperiode (Art. 61) oder der Steuerpflicht festgesetzt.

³Bei teilweiser Steuerpflicht werden die steuerfreien Beträge anteilmässig gewährt.

Art. 32

¹*Die Steuer vom Einkommen für ein Steuerjahr beträgt:

Klassen	Steuersatz %	Steuerbetrag
500 bis 6 300	2,0	126.—
6 400 12 700	2,7992	355.50
12 800 19 000	3,6915	701.40
19 100 25 400	4,5982	1 167.95
25 500 38 100	6,2978	2 399.45
38 200 50 800	7,6975	3 910.35
50 900 63 500	8,9974	5 713.35
63 600 76 200	10,4963	7 998.20
76 300 88 900	11,7962	10 486.80
89 000 101 600	12,9960	13 203.95
101 700 114 300	13,2989	15 200.65

V. Steuerberechnung
1. Steuersätze

Klassen		Steuersatz %	Steuerbetrag
114 400	127 000	13,4992	17 144.—
127 100	139 700	13,5498	18 929.05
139 800	152 400	13,5998	20 726.10
152 500	165 100	13,6497	22 535.65
165 200	177 800	13,6997	24 358.05
177 900	190 500	13,7497	26 193.20
190 600	203 200	13,7997	28 041.—
203 300	215 900	13,8497	29 901.50
216 000	228 700	13,9000	31 789.30
228 800	241 400	13,9500	33 675.30
241 500	254 100	14,0	35 574.—
254 200	und mehr	14,0	

²* Von Fr. 6300.— und mit Fr. 254 100.— wird der Steuerfuss nach dem durchschnittlichen Verhältnis berechnet. Restbeträge von weniger als Fr. 100.— fallen ausser Betracht. Eine dem Gesetz beigefügte Tabelle bestimmt in Abstufungen von Fr. 100.— den geschuldeten Steuerbetrag.

³Für die im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten ermässigt sich die Steuer um 20%, höchstens aber um Fr. 2000.—. Der Grosse Rat kann diese Ermässigung bis auf 30% anheben, höchstens aber auf Fr. 3000.—.

⁴Jedesmal, wenn der Index der Konsumentenpreise um 10% steigt, werden die obigen Ansätze automatisch auf um 10% höhere Einkommen anwendbar. Wenn es die finanzielle Situation des Kantons verlangt, kann der Grosse Rat beschliessen, die Auswirkungen der kalten Progression nicht oder nur teilweise auszumerken.

Die Anpassung erfolgt erstmals für die Veranlagungsperiode 1989/1990, sofern der Index der Konsumentenpreise seit dem 1. Januar 1987 um 10% gestiegen ist. Massgebend ist der Index zu Beginn einer Einschätzungsperiode. Die Veränderung des Indexes, die früher nicht berücksichtigt wurde, wird ebenfalls in Betracht gezogen. Das umgekehrte Verfahren kann bei sinkendem Index angewendet werden, wobei die Steuerbelastung gemäss Absatz 1 als unterste Grenze gilt.

⁵Der Steuerpflichtige, der infolge der gesetzlichen Abzüge von der Einkommenssteuer nicht erfasst wird, schuldet eine Mindeststeuer von Fr. 10.— (Art. 167 bleibt vorbehalten).

Art. 33

Gehören zum steuerbaren Einkommen Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen, Kapitaleleistungen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge, Ersatzleistungen für bleibende Nachteile oder Kapitalabfindungen bei Beendigung eines Dienstverhältnisses, so ist die Steuer getrennt vom sonstigen Einkommen zu dem Satz zu berechnen, der anwendbar wäre, wenn anstelle der Kapitalabfindung, Kapitaleleistung oder Ersatzleistung wiederkehrende Leistungen ausgerichtet würden. Ist gemäss Artikel 18 nur ein Teil der Kapitalabfindung oder Ersatzleistung steuerbar, so ist für die Berechnung der wiederkehrenden Leistungen dieser Teil massgebend.

* Laut Dekret vom 16. November 1984, in Kraft ab 1. Januar 1985.

Dritter Abschnitt
Beteiligungsgewinnsteuer

Art. 34 bis 43

Aufgehoben.

Vierter Abschnitt
Grundstückgewinnsteuer

Art. 44

¹ Der Steuer unterliegen Gewinne aus Veräusserung von Grundstücken oder von Anteilen an solchen, mit Ausnahme der Gewinne aus der Veräusserung von Geschäftsvermögen, die der Einkommens- oder Gewinnsteuer unterliegen.

1. Gegenstand der Steuer

² Bei gleichzeitiger oder aufeinanderfolgender Veräusserung mehrerer Grundstücke, die eine wirtschaftliche Einheit bilden, wird der Gesamtgewinn für die Berechnung der Steuer dieser Veräusserungen in Betracht gezogen.

Art. 46

Die Besteuerung wird aufgeschoben:

- a) bei Eigentumswechsel durch Erbgang (Erbfolge, Erbteilung, Vermächtnis), Erbvorbezug, Schenkung oder unter Ehegatten;
- b) bei Güterzusammenlegung, Baulandumlegung, Quartierplanung und Grenzberreinigung;
- c) bei Veräusserungen zwecks Abrundung landwirtschaftlicher Heimwesen, wenn die Neuinvestierung im Kanton und innerhalb eines Jahres vor oder zwei Jahre nach der Veräusserung erfolgt;
- d) bei Expropriation oder bei bevorstehender Expropriation, wenn die Neuinvestierung im Kanton und innerhalb eines Jahres vor oder fünf Jahre nach der Übertragung des Eigentums erfolgt;
- e) bei Veräusserung oder Tausch einer vom Eigentümer und seiner Familie bewohnten Wohnung, wenn der Veräusserungserlös im Kanton und innerhalb eines Jahres vor oder zwei Jahre nach der Veräusserung zum gleichen Zweck wieder investiert wird. Diese Bestimmung gilt nicht für Zweitwohnungen.

2. Steueraufschiebende Veräusserungen

Art. 48

¹ Veräusserungsgewinn ist der Betrag, um den der Erlös die Anlagekosten (Erwerbspreis und Aufwendungen) übersteigt; diese werden der Entwicklung des allgemeinen Lebenskostenindex angepasst.

IV. Steuerobjekt
1. Veräusserungsgewinn

² Bei Erwerb durch steueraufschiebende Veräusserung wird für die Berechnung der Anlagekosten auf die letzte steuerbegründende Veräusserung abgestellt.

³ Die Steuer wird nicht erhoben:

- a) auf Gewinne unter Fr. 2000.-;
- b) im Falle der Zwangsveräusserung, wenn die Guthaben der betreibenden Gläubiger oder Pfandgläubiger oder die im Kollokationsplan definitiv aufgenommenen Guthaben nicht vollständig gedeckt sind.

Fünfter Abschnitt
Vermögenssteuer

Art. 56

Aufgehoben.

Landwirtschaftliche Grundstücke

Sechster Abschnitt
Zeitliche Bemessung

Art. 67

¹ Eine Zwischenveranlagung für Einkommen und Vermögen wird durchgeführt bei:

- III. Zwischenveranlagung**
1. Sachliche Voraussetzungen
- a) Heirat, Scheidung oder dauernder rechtlicher oder tatsächlicher Trennung der Ehegatten;
 - b) dauernder und wesentlicher Änderung der Erwerbsgrundlagen des Steuerpflichtigen oder eines Ehegatten zufolge Aufnahme oder Aufgabe der Erwerbstätigkeit, Wechsel von Voll- auf Teilzeittätigkeit und umgekehrt, Berufswechsel, Wechsel zwischen selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit und umgekehrt, Übernahme oder Aufgabe eines Geschäftes, Pensionierung und Beginn des AHV-Rentenbezuges;
 - c) Änderung im Bestand des Vermögens zufolge Vermögensanfalls von Todes wegen, Schenkung sowie Begründung oder Wegfall einer Nutzniessung;
 - d) Änderung der für die Besteuerung im interkantonalen oder internationalen Verhältnis massgebenden Grundlagen.

Art. 69

¹ Die bei Beendigung der Steuerpflicht oder bei Zwischenveranlagungen nicht oder noch nicht für eine volle Steuerperiode als Einkommen besteuerten:

- IV. Sonderveranlagungen**
1. Jahressteuer bei Beendigung der Steuerpflicht oder bei Zwischenveranlagung
- Kapitalgewinne nach Artikel 14, Absatz 2, ausgenommen die Liquidationsgewinne;
 - Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen;
 - Entschädigungen für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit;
 - für die Nichtausübung eines Rechtes;
 - Einkünfte aus Lotterien und lotterieähnlichen Veranstaltungen, unterliegen für das Steuerjahr, in dem sie zugeflossen sind, gesamt-haft einer vollen Jahressteuer zu dem Satz, der sich für diese Einkünfte allein ergibt. Auf die so errechnete Steuer wird ein Abschlag von 50% gewährt.

² Die Liquidationsgewinne unterliegen stets einer Jahressteuer nach Absatz 1.

³ Artikel 31 ist bei der Ermittlung des Steuerbetrages nicht anwendbar.

⁴ Die nach Absätzen 1 und 2 besteuerten Einkünfte werden bei der Hauptveranlagung nicht berücksichtigt. Bereits vorgenommene Hauptveranlagungen sind zu revidieren.

Art. 71

Die Grundstückgewinnsteuer wird für das Steuerjahr festgesetzt, in dem die Gewinne erzielt worden sind.

ZWEITER TITEL Die Steuern der juristischen Personen

Erster Abschnitt Steuerpflicht

Art. 79

¹Von der Steuerpflicht sind befreit:

- a) der Bund und seine Anstalten nach Massgabe des Bundesrechtes;
- b) der Kanton und seine Anstalten, soweit sie öffentlichen Zwecken dienen. Die Walliser Kantonalbank ist von der Entrichtung aller Gemeinde- und Kantonssteuern befreit, mit Ausnahme der Liegenschaftsanteile, die nicht dem Bankbetriebe dienen und der Liegenschaften, welche die Bank von Schuldnern übernommen hat sowie des Ertrages dieser Liegenschaften. Die steuerbaren Werte werden nach den für die natürlichen Personen geltenden Regeln eingeschätzt;
- c) die Munizipalgemeinden des Kantons und ihre Anstalten, soweit sie öffentlichen Zwecken dienen;
- d) Einrichtungen der beruflichen Vorsorge von Unternehmen mit Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz und von ihnen nahestehenden Unternehmen, sofern die Mittel der Einrichtung dauernd und ausschliesslich der beruflichen Vorsorge dienen;
- e) inländische Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen, insbesondere Arbeitslosen-, Krankenversicherungs-, Alters-, Invaliden-, Hinterlassenenversicherungs- und Familienzulagekassen, mit Ausnahme der konzessionierten Versicherungsgesellschaften;
- f) juristische Personen unter Einschluss der Burschenschaften, die in der Schweiz oder im gesamtschweizerischen Interesse öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Teil, welcher ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet ist;
- g) juristische Personen, die in der Schweiz oder im gesamtschweizerischen Interesse Kultuszwecke verfolgen, für den Teil, welcher ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet ist;
- h) die ausländischen Staaten für ihre inländischen, ausschliesslich dem Gebrauch der diplomatischen Vertretungen bestimmten Liegenschaften, unter Vorbehalt des Gegenrechts.

²Die in Absatz 1, Buchstaben *b* und *c* und *e* bis *g* genannten juristischen Personen unterliegen jedoch der Steuer für Grundstücke, die nicht zur unmittelbaren Erfüllung der besonderen Zwecke, sondern als Kapitalanlage oder Geschäftsbetriebe dienen sowie für die Wasserzinse; dabei sind Abzüge zulässig, die einer üblichen hypothekarischen Belastung des Grundstücks entsprechen. Die Steuer vom Gewinn wird nach Artikel 93, die Steuer vom Kapital nach Artikel 100 und die Grundstückgewinnsteuer nach Artikel 44 und folgende erhoben.

³Die in Absatz 1, Buchstabe *d* genannten Einrichtungen der beruflichen Vorsorge unterliegen für ihre Grundstücke der Grundstücksteuer und der Grundstückgewinnsteuer. Diese Steuern werden nach den Artikeln 101 und 181 und nach Artikel 44 und folgende erhoben.

⁴Die öffentlich-rechtlichen Körperschaften sind für die Wälder von der Kapital- und Grundstücksteuer befreit.

V. Ausnahmen von der Steuerpflicht

Zweiter Abschnitt Gewinnsteuer

Art. 81

¹ Der steuerbare Reingewinn setzt sich zusammen aus:

2. Berechnung des Reingewinns
a) Im allgemeinen
- a) dem Saldo der Erfolgsrechnung unter Berücksichtigung des Salvovortrages des Vorjahres;
 - b) allen vor Berechnung des Saldos der Erfolgsrechnung ausgeschiedenen Teilen des Geschäftsergebnisses, die nicht zur Deckung von geschäftsmässig begründetem Aufwand verwendet werden, wie insbesondere Kosten für die Anschaffung, Herstellung oder Wertvermehrung von Gegenständen des Anlagevermögens, geschäftsmässig nicht begründete Abschreibungen und Rückstellungen, Einlagen in die Reserven, Einzahlungen auf das Eigenkapital aus Mitteln der juristischen Person, offene und verdeckte Gewinnausschüttungen und geschäftsmässig nicht begründete Zuwendungen an Dritte;
 - c) den der Erfolgsrechnung nicht gutgeschriebenen Erträgen, mit Einschluss der Kapital-, Liquidations- und Aufwertungsgewinne, vorbehaltlich Artikel 85. Der Liquidation ist die Verlegung des Sitzes, der Verwaltung oder einer Betriebsstätte in das Ausland gleichgestellt;
 - d) den Gewinn- und Kapitalsteuern;
 - e) **Aufgehoben.**

² Der steuerbare Reingewinn juristischer Personen, die keine Erfolgsrechnung erstellen, bestimmt sich sinngemäss nach Absatz 1.

Art. 83

Kein steuerbarer Gewinn entsteht durch:

- c) Erfolgsneutrale Vorgänge
- a) **Kapitaleinlagen von Mitgliedern von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, einschliesslich der Aufgelder und Leistungen à fonds perdu;**
 - b) Kapitalzuwachs aus Erbschaft, Vermächtnis und Schenkung.

Art. 85

¹ Die Artikel 24 bis 26, welche die Abschreibungen, die Rückstellungen und die Ersatzbeschaffung betreffen, sind analog für die in Artikel 72 erwähnten juristischen Personen anwendbar.

² Aufgehoben.

³ Aufgehoben.

Art. 88

¹ Vom Reingewinn der Steuerperiode können Verlustüberschüsse aus den sechs der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsperioden abgezogen werden, soweit sie den steuerbaren Reingewinn der Vorperioden nicht vermindert haben.

² Mit Leistungen zum Ausgleich einer Unterbilanz im Rahmen einer Sanierung, die nicht Kapitaleinlagen im Sinne von Artikel 83, Buchstabe a sind, können auch Verluste verrechnet werden, die in früheren Geschäftsperioden entstanden und noch nicht mit Gewinnen verrechnet worden sind.

Art. 89

¹ Die Gewinnsteuer der Kapitalgesellschaften beträgt:

- h) Verlustverrechnung
- a) **3,5% auf dem Gesamtgewinn;**

- b) 4,5% auf dem 5% des Eigenkapitals übersteigenden Gewinn;
- c) 5,5% auf dem 11% des Eigenkapitals übersteigenden Gewinn. Der Maximalansatz darf 13,5% nicht übersteigen.

²Die Gewinnsteuer der Genossenschaften beträgt:

- a) 3% auf dem Gesamtgewinn;
- b) 4,5% auf dem 5% des Eigenkapitals übersteigenden Gewinn;
- c) 5,5% auf dem 11% des Eigenkapitals übersteigenden Gewinn. Der Maximalansatz darf 13,5% nicht übersteigen.

2. Genossenschaften

³Als Eigenkapital gilt das zu Beginn der Steuerperiode massgebende steuerbare Kapital im Sinne der Artikel 94 und folgende.

⁴Aufgehoben.

Dritter Abschnitt Kapitalsteuer

Art. 95

¹Das steuerbare Eigenkapital der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften besteht aus dem einbezahlten Grund- oder Stammkapital, den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven.

2. Kapitalgesellschaften und Genossenschaften
a) Allgemeines

²Als steuerbares Eigenkapital der Kapitalgesellschaften und der Genossenschaften, die sich zu Beginn einer Steuerperiode in Liquidation befinden, gilt ihr Reinvermögen.

Art. 99

¹Die Kapitalsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt 3‰ des steuerbaren Eigenkapitals.

II. Steuerberechnung
1. Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

²Für die in Artikel 92 erwähnten Gesellschaften beträgt die Steuer 0,3‰ des steuerbaren Eigenkapitals.

Vierter Abschnitt Grundstücksteuer

Art. 101

¹Die Grundstücksteuer der juristischen Personen wird auf dem Steuerwert der Grundstücke ohne Abzug von Schulden erhoben. Als Grundstücke im Sinne dieser Bestimmung gelten auch Strom- und Gasleitungen sowie ähnliche Anlagen.

Gegenstand

²Für die Wasserkraftwerkgesellschaften beträgt der Ansatz der Grundstücksteuer 1,5‰ und für die übrigen juristischen Personen 1‰.

DRITTER TITEL

Quellensteuern für natürliche und juristische Personen

Erster Abschnitt

Natürliche Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton

Art. 108

¹Natürliche Personen, die Inhaber einer Ausländerbewilligung A oder B oder Grenzgänger sind oder die aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit im Sinne von Artikel 3, Absatz 1, Buchstabe d und von Artikel 4 steuerpflichtig sind und die juristischen Personen, die gemäss Artikel 74, Absatz 2 steuerpflichtig sind, zahlen die Steuer an der Quelle.

Der Quellensteuer unterworfenen Personen

²Im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes setzt das Reglement die Tarife, die Obliegenheiten der Schuldner der steuerpflichtigen Leistungen und das Verfahren fest.

SECHSTER TITEL Verfahrensrecht

Erster Abschnitt

Allgemeine Verfahrensgrundsätze

Art. 123

¹Der Steuerpflichtige ist berechtigt, in die von ihm eingereichten oder von ihm unterzeichneten Akten Einsicht zu nehmen.

²Die übrigen Akten stehen dem Steuerpflichtigen zur Einsicht offen, sofern die Ermittlung des Sachverhaltes abgeschlossen ist und soweit nicht die Wahrung öffentlicher oder privater Interessen die Geheimhaltung einzelner Aktenstücke erfordert. Im Falle einer Buchprüfung wird dem Steuerpflichtigen ein Exemplar des Prüfungsberichtes übergeben.

³Auf Wunsch des Steuerpflichtigen hat die Behörde die Verweigerung der Akteneinsicht durch einen begründeten Entscheid zu bestätigen, der durch Beschwerde angefochten werden kann.

Zweiter Abschnitt

Veranlagung im ordentlichen Verfahren

Art. 131 bis

¹Die im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten werden als ein Steuerpflichtiger betrachtet und üben die nach dem Gesetz dem Steuerpflichtigen zukommenden Verfahrensrechte und Verfahrenspflichten gemeinsam aus.

²Alle Zustellungen der Steuerbehörden erfolgen an sie gemeinsam.

³Die von einem Ehegatten fristgerecht vorgenommenen Handlungen entfalten ihre Wirkung auch für den anderen Ehegatten, der nicht innerhalb der Fristen tätig geworden ist.

Dritter Abschnitt

Veranlagung der Grundstückgewinnsteuer

Art. 143

Aufgehoben.

Art. 144

Aufgehoben.

II. Rechte des Steuerpflichtigen
1. Akteneinsicht

Stellung der Ehegatten im Verfahren

I. Beteiligungsgewinnsteuer
1. Veranlagung im allgemeinen

2. Veranlagung und Sicherstellung bei Wegzug ins Ausland

Art. 145

¹ Die Grundbuchämter haben bei der Vorbereitung und Durchführung der Veranlagung der Grundstückgewinnsteuer mitzuwirken. Insbesondere sind sie verpflichtet, jede Übertragung von Grundeigentum der zuständigen Veranlagungsbehörde schriftlich zu melden.

II. Grundstückgewinnsteuer

² Der Steuerpflichtige hat alle für die Veranlagung und die Berechnung der Steuer erforderlichen Angaben zu machen.

³ Er hat jede steuerbegründende Veräusserung, die nicht durch Eintragung im Grundbuch erfolgt, innert dreissig Tagen der Veranlagungsbehörde schriftlich zu melden.

⁴ Hat der Steuerpflichtige keinen Wohnsitz in der Schweiz oder besteht die Gefahr, dass die von ihm geschuldete Steuer nicht bezahlt wird, so kann die Veranlagungsbehörde in den Fällen von Artikel 45, Absatz 1 die Sicherstellung der Grundstückgewinnsteuer vor der Eintragung im Grundbuch, in den Fällen von Artikel 45, Absatz 2 die sofortige Sicherstellung der Grundstückgewinnsteuer verlangen. In diesem Falle setzt sie den sicherzustellenden Betrag fest. Die Eröffnung der Sicherstellungsverfügung gilt als Einleitung der Veranlagung. Die Artikel 169 und 170 finden Anwendung.

⁵ Die Bestimmungen über die Veranlagung im ordentlichen Verfahren finden sinngemäss Anwendung.

Achter Abschnitt

Bezug und Sicherung der Steuer

Art. 161

¹ Die Steuer wird in der Regel in dem vom Staatsrat bestimmten Zeitpunkt fällig (allgemeiner Fälligkeitstermin). Sie kann in Raten bezogen werden.

I. Fälligkeit der Steuer

² Die Festsetzung besonderer Fälligkeitstermine für die Steuer von Steuerpflichtigen, bei denen das Steuerjahr nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt (Art. 105, Abs. 2), bleibt vorbehalten.

³ Die Steuern nach Artikel 69, die Grundstückgewinnsteuer sowie die Nachsteuer werden mit der Zustellung der Veranlagungsverfügung zur Zahlung fällig.

⁴ In jedem Falle wird die Steuer fällig:

- a) an dem Tage, an welchem der Steuerpflichtige, der das Land dauernd verlassen will, Anstalten zur Ausreise trifft;
- b) mit der Anmeldung zur Löschung einer steuerpflichtigen juristischen Person im Handelsregister;
- c) im Zeitpunkt, in welchem der ausländische Steuerpflichtige (Art. 3, 4 und 74) seinen Geschäftsbetrieb oder seine Beteiligung an einem inländischen Geschäftsbetrieb, seine inländische Betriebsstätte, seinen inländischen Grundbesitz oder seine durch inländische Grundstücke sichergestellten Forderungen aufgibt;
- d) bei der Konkurseröffnung über den Steuerpflichtigen;
- e) beim Tode des Steuerpflichtigen.

⁵ Die Fälligkeit der Steuer tritt in dem nach Absätzen 1 und 2 festgesetzten Zeitpunkt auch dann ein, wenn in diesem Zeitpunkt dem Steuerpflichtigen lediglich eine provisorische Rechnung zugestellt worden ist oder wenn der Steuerpflichtige gegen die Veranlagung eine Einsprache oder einen Rekurs erhoben hat.

ZWEITER TEIL
Gemeindesteuern

ERSTER TITEL

Allgemeine Bestimmungen – Die verschiedenen Steuern

Art. 178

1. Der Ansatz der Einkommenssteuer wird festgesetzt wie folgt:

III. Ansatz
der Einkom-
menssteuer

Klassen	Ansatz %	Steuerbetrag Franken
100 bis 5 000	2,0	100.–
5 100 10 000	2,7	270.–
10 100 15 000	3,6	540.–
15 100 20 000	4,4	880.–
20 100 30 000	5,8	1 740.–
30 100 40 000	6,8	2 720.–
40 100 50 000	7,5	3 750.–
50 100 60 000	8,0	4 800.–
60 100 70 000	8,4	5 880.–
70 100 80 000	8,8	7 040.–
80 100 90 000	9,0	8 100.–
90 100 100 000	9,1	9 100.–
100 100 110 000	9,2	10 120.–
110 100 120 000	9,3	11 160.–
120 100 130 000	9,4	12 220.–
130 100 140 000	9,5	13 300.–
140 100 150 000	9,6	14 400.–
150 100 160 000	9,7	15 520.–
160 100 170 000	9,8	16 660.–
170 100 180 000	9,9	17 820.–
180 100 190 000	9,95	18 905.–
190 100 200 000	10,0	20 000.–
200 100 und mehr	10,0	

²Von Fr. 5000.– bis und mit Fr. 200 000.– wird der Steuersatz durch Interpolation berechnet. Beträge unter Fr. 100.– fallen ausser Betracht. Eine dem Gesetz beigefügte Tabelle bestimmt in Abstufungen von Fr. 100.– den Betrag der geschuldeten Steuer.

³Für die im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten ermässigt sich die Steuer um 20%, höchstens aber um Fr. 2000.–. Der Grosse Rat kann diese Ermässigung bis auf 30% anheben, höchstens aber auf Fr. 3000.–.

⁴Die Gemeinden wenden auf die vorstehenden Grundansätze einen Koeffizienten von 1 bis 1,5 an.

⁵Jedesmal, wenn der Index der Konsumentenpreise um 10% steigt, prüft die Urversammlung oder der Generalrat die Anpassung an die kalte Progression. Sie kann die obigen Ansätze auf um 10% erhöhte Einkommen anwenden.

Die Anpassung erfolgt erstmals für die Veranlagungsperiode 1989/1990, sofern der Index der Konsumentenpreise seit dem 1. Januar 1987 um 10% gestiegen ist. Massgebend ist der Index zu Beginn einer Einschätzungsperiode. Die Veränderung des Indexes, die früher nicht berücksichtigt wurde, wird ebenfalls in Betracht gezogen. Das umgekehrte Verfahren kann bei sinkendem Index

angewendet werden, wobei die Steuerbelastung gemäss Absatz 1 als unterste Grenze gilt.

⁶Die Gemeinden, die die Auswirkungen der kalten Progression bisher nicht vollständig ausgemerzt haben, können dies bis am 1. Januar 1987 nachholen.

Art. 181

¹Die Gemeinde erhebt alljährlich auf alle in ihrem Gebiet gelegenen Grundstücke der natürlichen Personen eine Grundstücksteuer von 1‰ des Steuerwertes ohne Abzug von Schulden. Für die Wasserkraftwerkgesellschaften beträgt der Ansatz 1,5‰, für die übrigen juristischen Personen 1,25‰.

²Für Nichtwohnsässige wird eine Minimal-Grundstücksteuer von Fr. 10.- erhoben.

VI. Grundstücksteuer
Gegenstand,
Berechnung

DRITTER TEIL

Interkommunaler Finanzausgleich

Art. 201

¹Ein vom Grossen Rat zu genehmigendes Reglement umschreibt die Anwendung dieser Bestimmungen, insbesondere den Bezug, das Einsprache- und Beschwerdeverfahren, die Berechnung eines gestützt auf die Bestimmungen von Artikel 199 zu ermittelnden Gesamtindexes, die Berechnung der Verteilung und die Kontrolle der Gemeinderechnungen.

²Es enthält im übrigen alle notwendigen Übergangsbestimmungen.

³Der Grosse Rat kann weitere Kriterien für die Zulassung und Verteilung des ordentlichen Fonds und des Spezialfonds festlegen.

VII. Reglement

VIERTER TEIL

Steuerstrafrecht

Art. 203

¹Wer als Steuerpflichtiger schuldhaft bewirkt, dass in Verletzung des Gesetzes eine Veranlagung zu Unrecht unterbleibt oder dass eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig vorgenommen wird; wer zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtet ist und diesen schuldhaft nicht oder nicht vollständig vornimmt; wer in seiner Eigenschaft als Erbe, als Vertreter von Erben oder von Dritten Erbgüter, deren Vorhandensein er anzugeben hat, verheimlicht oder hinterzieht mit der Absicht, sie der Besteuerung zu entziehen; wer absichtlich eine unrechtmässige Rückerstattung oder einen ungerechtfertigten Erlass erwirkt; wird mit Busse bestraft.

²Die Busse beträgt in der Regel das Einfache der hinterzogenen Steuer. Sie kann bei leichtem Verschulden bis auf einen Drittel ermässigt, bei schwerem Verschulden bis auf das Dreifache erhöht werden.

³Zeigt der Steuerpflichtige die Steuerhinterziehung an, bevor er von der Einleitung einer Untersuchung Kenntnis hat, so wird die Busse auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt. Innert einer Frist von vier Jahren ab Inkrafttreten des Steuergesetzes wird die Busse auf 1/10 der hinterzogenen Steuer ermässigt.

2. Steuerhinterziehung
a) Vollendete Begehung

⁴Bei Selbstanzeigen werden Vermögen bis zu Fr. 60 000.- und Einkommen bis zu Fr. 8000.- nicht in das Hinterziehungsverfahren einbezogen. Jedesmal, wenn der Konsumentenpreisindex um 10% steigt, werden obige Beträge automatisch angepasst und auf die nächsten Fr. 100.- aufgerundet.

FÜNFTER TEIL *Steuerbehörden und Steuerregister*

Art. 218

Die Veranlagungsbehörden sind:

¹Für die Einkommens-, Vermögens- und Grundstücksteuer der natürlichen Personen (Art. 12 bis 33 und 53 bis 60 und 181): die Bezirks- oder Kreissteuerkommissionen.

Die Bezirks- oder Kreissteuerkommissionen bestehen aus drei Mitgliedern, nämlich:

einem Beamten der kantonalen Steuerverwaltung, der den Vorsitz hat;

einem vom Bezirksrat bezeichneten Bezirksdelegierten;

einem Vertreter der interessierten Gemeinde.

Die Gemeinden haben überdies einen zweiten Vertreter zu bestimmen, der beratende Stimme hat. Auf jeden Fall muss einer der Gemeindevertreter der Steuerregisterhalter sein.

Im Falle der zeitweisen Abwesenheit eines Mitgliedes kann die Kommission weiter amten. Sie kann sich auch von Experten verbeiständen lassen. Überdies befragt sie auf Verlangen die interessierten Gemeinden.

²Für die Liegenschaftsgewinnsteuer (Art. 44 bis 52) sowie für die Erbschafts- und Schenkungssteuer (Art. 111 bis 118): die kantonale Steuerverwaltung.

³Für die Steuern der juristischen Personen (Art. 72 bis 104): die kantonalen Kommissionen für die Steuern der juristischen Personen. Die kantonalen Steuerkommissionen für die juristischen Personen bestehen aus einem Beamten der kantonalen Steuerverwaltung, der den Vorsitz hat, aus zwei Mitgliedern und zwei Ersatzmännern, die vom Staatsrat für vier Jahre ernannt werden.

Der Vorsteher des Finanzdepartementes kann den Sitzungen mit beratender Stimme beiwohnen.

Die Kommissionen können sich dazu noch von Experten verbeiständen lassen. Sie hören die Gemeinden an, die es verlangen.

⁴Für die Quellensteuern der natürlichen und juristischen Personen (Art. 108): die kantonale Steuerverwaltung und die Gemeindeverwaltungen.

⁵Für die Hundesteuer (Art. 119 und 182): die kantonale Steuerverwaltung und die Gemeindeverwaltungen.

Art. 219

¹Bezugsbehörden:

a) Für die Kantonssteuern auf das Einkommen und Vermögen der natürlichen Personen sowie die Kantonssteuern der juristischen Personen, die Liegenschaftsgewinn-, Erbschafts- und Schenkungssteuern, für die Quellensteuern (Art. 108), die kantonale Hundesteuer: die kantonale Steuerverwaltung.

- b) Für die Gemeindesteuern auf das Einkommen und Vermögen der natürlichen Personen, für die Gemeindesteuer der juristischen Personen, für die Grundstücksteuer, für die Quellensteuer, für die Hundesteuer der Gemeinde: die Gemeindeverwaltungen.

² Erlassbehörde:

- Für die unter Ziffer 1, Buchstabe a, erwähnten Steuern: der Vorsteher des Finanzdepartementes.
- Für die unter Ziffer 1, Buchstabe b, erwähnten Steuern: der Gemeinderat. Für Erlasse, die Fr. 500.- übersteigen, ist die Bewilligung des Finanzdepartementes erforderlich.

³ Für Bussen zuständige Behörden:

- a) Übertretungsbussen (Art. 202): die kantonale Steuerverwaltung.
- b) Hinterziehungsbussen (Art. 203 ff.): das kantonale Finanzdepartement.
- c) Steuervergehen (Art. 212 bis 215): die richterliche Behörde.
- d) Für Bussen gegen die Gemeinden (Art. 202, Ziff. 4): das Finanzdepartement.

⁴ Für die interkommunale Aufteilung zuständige Behörde: die kantonale Steuerverwaltung.

⁵ Für den Finanzausgleich zuständige Behörde: das kantonale Finanzinspektorat.

⁶ Rekursbehörde:

Eine kantonale Rekurskommission befindet über alle Beschwerden gegen die Verfügungen und Entscheide der in Artikel 218 erwähnten Veranlagungsbehörden.

Diese Kommission besteht aus fünf Mitgliedern und fünf Ersatzmännern, die für vier Jahre vom Grossen Rat ernannt werden. Dieser bezeichnet auch den Präsidenten und den Vizepräsidenten. Die Kommission wird von einem durch den Staatsrat ernannten Sekretär verbeiständet.

SECHSTER TEIL

Verschiedene Bestimmungen

Art. 236

¹ Die in Artikeln 29 und 31 vorgesehenen Pauschalabzüge werden jede Einschätzungsperiode dem Index der Konsumentenpreise angepasst. Restbeträge unter Fr. 10.- werden nicht berücksichtigt.

² Die bei früheren Indexierungen nicht berücksichtigten Restbeträge werden in die Berechnung miteinbezogen.

XI. Sozialabzüge und Steuerfuss
a) Indexierung der Sozialabzüge

Art. 238

¹ Wenn wichtige Wirtschaftsinteressen des Kantons oder einer Region (eine oder mehrere Gemeinden) dies rechtfertigen, kann der Staatsrat neue Unternehmen dauernden Charakters und bestehende Unternehmen, um deren Umstrukturierung in betrieblicher, produktions- und absatzmässiger Hinsicht zu erleichtern, ganz oder teilweise von den Kantonssteuern und, nach Anhören der Gemeinden, von den Gemeindesteuern befreien.

Diese Steuerbefreiung kann während der Bauzeit auch Wasserkraftwerken zugestanden werden.

² Der Staatsrat setzt die Dauer der Steuerbefreiung und die Bedingungen, unter denen diese gewährt wird, fest. Für die Dauer der

XII. Neue Unternehmen

Steuerbefreiung wird insbesondere den Investitionen und der Zahl der Arbeitsplätze Rechnung getragen. Bestehenden Unternehmen wird eine Steuerbefreiung nur ausnahmsweise gewährt. Die Steuerbefreiung kann höchstens für zehn Jahre gewährt werden.

³Die Vergünstigung ist auf den Zeitpunkt der Gewährung widerruflich, wenn die Bedingungen nicht eingehalten werden.

Dieses Gesetz unterliegt der Volksabstimmung. Der Staatsrat setzt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest¹.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 26. September 1986.

Die Präsidentin des Grossen Rates: **Monique Paccolat**
Die Schriftführer: **P. Amherd, A. Burrin**

¹ Inkrafttreten am 1. Januar 1987 gemäss Beschluss vom 19. November 1986 (s. hinten Seite, 234).

Dekret

vom 31. Januar 1986

betreffend einen Kantonsbeitrag für den Anbau eines Schulhauses an die Turnhalle in Termen

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde Termen;

Eingesehen die Bestimmungen der Artikel 111, 112, 113, 118, 118 bis und 119 des Gesetzes vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen;

Eingesehen die Bestimmungen des Artikels 53 des Gesetzes vom 24. Juni 1980 über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Die Gemeinde Termen erhält für den Anbau eines Schulhauses an die Turnhalle einen Kantonsbeitrag, der aufgrund des Kostenvoranschlages – aufgestellt nach dem Baukostenindex der Stadt Zürich vom 1. Oktober 1985 – wie folgt berechnet wird: 42 % von Fr. 1 443 955.—: Fr. 606 461.—.

Art. 2

Auf den Kantonsbeitrag, der höchstens 606 461 Franken ausmacht, werden je nach Stand der Arbeiten und nach den finanziellen Möglichkeiten des Staates Anzahlungen geleistet.

Art. 3

Der Saldo des Kantonsbeitrages wird erst ausbezahlt, nachdem das kantonale Hochbauamt die Arbeiten anerkannt und die Bauabrechnung genehmigt hat. Der Staatsrat ist zuständig für die Subventionierung von allfälligen Mehrausgaben, wenn diese auf offiziell anerkannte eingetretene Preis- und Lohnerhöhungen zurückzuführen sind.

Art. 4

Bei einer Zweckentfremdung vor Ablauf einer Frist von dreissig Jahren kann der Staatsrat verlangen, die Kantonsbeiträge teilweise zurückzuerstaten.

Art. 5

Über das Erziehungsdepartement ist der Staatsrat für die Ausführung des vorliegenden Dekretes zuständig. Weil dieses nicht von allgemeiner Tragweite ist und nur vorübergehenden Charakter hat, wird es nicht der Volksabstimmung unterbreitet. Es tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 31. Januar 1986.

Der Präsident des Grossen Rates: **M. Copt**
Die Schriftführer: **A. Burrin, P. Amherd**

Dekret

vom 31. Januar 1986

betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zum Konkordat über die Fischerei im Genfersee vom 4. Juni 1984

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Abkommen vom 20. November 1980 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Französischen Republik über die Fischerei im Genfersee;

Eingesehen den Artikel 2, Absatz 1, Buchstabe *a*, der Verordnung des Bundesrates vom 29. November 1982 zum Abkommen über die Fischerei im Genfersee;

Eingesehen den Artikel 4 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 14. Dezember 1973;

Eingesehen die Artikel 30, Ziffer 3, Buchstabe *b* und 44, Ziffer 2 der Kantonsverfassung;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Der Kanton Wallis tritt dem interkantonalen Konkordat vom 4. Juni 1984 über die Fischerei im Genfersee bei, das vom Bundesrat genehmigt wurde und dessen Text diesem Dekret beiliegt.

Art. 2

Der Staatsrat ist für die Veröffentlichung und den Vollzug des vorliegenden Dekretes besorgt.

Der Staatsrat ist für den Erlass der Ausführungsreglemente zur Verordnung vom 4. Juni 1984 zuständig.

Art. 3

Das Konkordat über die Fischerei im Genfersee tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1986 in Kraft. Ab diesem Datum ist das interkantonale Konkordat vom 9. Juli 1945 betreffend die Fischerei in den schweizerischen Gewässern des Genfersees aufgehoben.

Art. 4

Dieses Dekret unterliegt nicht der Volksabstimmung, weil es sich um gesetzliche Bestimmungen zur Gewährleistung des Vollzugs von Bundesgesetzen handelt.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 31. Januar 1986.

Der Präsident des Grossen Rates: **M. Copt**
Die Schriftführer: **A. Burri, P. Amherd**

Konkordat

vom 4. Juni 1984
über die Fischerei im Genfersee

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹Die Ausübung der Fischerei in den schweizerischen Gewässern des Genfersees beurteilt sich durch die internationale Übereinkunft betreffend die Fischerei im Genfersee und ihre Ausführungsbestimmungen, durch die Bundesgesetzgebung, durch dieses Konkordat und, soweit sie diesem letzteren nicht widersprechen, durch die jedem Konkordatskanton eigenen Bestimmungen.

Anwendbares
Recht

²In diesem Masse sind die Fischer gehalten, sich der Gesetzgebung des Kantons, auf dessen Gebiet sie sich befindet, anzupassen.

Art. 2

¹Das vorliegende Konkordat ist auf die schweizerischen Gewässer des Genfersee anwendbar.

Geltungs
bereich des
Konkordates

²Die Grenze zwischen dem See und seinen Zuflüssen verläuft auf der Verlängerung der natürlichen Uferlinie des Sees.

³Die Grenze zwischen dem See und dem Rhone-Abfluss befindet sich auf der flussaufwärtsliegenden Seite der Mont-Blanc-Brücke.

Art. 3

In den schweizerischen Gewässern des Genfersees steht das Fischereirecht den Kantonen Wallis, Waadt und Genf zu.

Fischerei-
recht

Art. 4

Der Inhaber eines Sportfischereipatentes kann in allen Gewässern des Genfersees, die der Fischerei geöffnet sind, fischen.

Ausübung
der Sport-
fischerei

Art. 5

¹Der Inhaber eines durch den Kanton Genf abgegebenen Berufsfischereipatentes kann in den genferischen und in den waadtländischen Gewässern, jene zwischen der Enklave von Céligny und Versoix inbegriffen, fischen.

Ausübung
der Beruf-
fischerei

²Der Inhaber eines durch den Kanton Waadt abgegebenen Berufsfischereipatentes kann in den waadtländischen Gewässern fischen, in den Gewässern des Wallis sowie in den genferischen Gewässern bis zur Verbindungslinie: Einmündung des Nant von Braille, Landungsplatz von Anières.

³Der Inhaber eines durch den Kanton Wallis abgegebenen Berufsfischereipatentes kann nur in den Gewässern des Wallis fischen sowie in den waadtländischen Gewässern, gelegen oberhalb der Verbindungslinie «Saint-Gingolph - place du Marché de Vevey».

Art. 6

Das Fischereirecht untersteht den Patentvorschriften, unter Vorbehalt von Artikel 7.

Fischereiwe-
sen

Art. 7

Freie
Fischerei

¹ Ohne Patent sind folgende Fischereiararten gestattet:

- a) das Fischen mit nur einer Schwebangel, versehen mit einem festen Schwimmer und einem einfachen Angelhaken;
- b) für ein weniger als 14 Jahre altes Kind das Fischen, vom Ufer aus, mit einer Senkangel, einer Gambe und Legangel oder das Fischen mit den gleichen Fanggeräten und von einem Boot (Schiff) aus jedoch unter der Bedingung, dass das Kind von einem Patentinhaber begleitet ist.

² Die den freien Fischfang ausübenden Personen können überdies zwei Köderflaschen benutzen.

³ Die freie Fischerei ist nicht gestattet für Personen, die auf Grund des Gesetzes oder einer durch eine Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde erlassenen Verfügung des Fischereirechtes beraubt sind, für jene, gegen welche eine strafrechtliche Betreibung für eine in Artikel 13 vorgesehene Zuwiderhandlung läuft und sodann für jene, die nicht das Statistikformular eingereicht haben.

Art. 8

Fischfang-
geräte
und Boote

¹ Die Fanggeräte, deren Gebrauch durch Artikel 22 zugelassen sind, sind in den Ausführungsbestimmungen umschrieben, ausgearbeitet durch die in Artikel 48 vorgesehene interkantonale Kommission (nachstehend: die interkantonale Kommission).

² Unter Boot im Sinne dieses Gesetzes versteht man jedes Schiff, Floss oder analoge Fanggerät, sei es festgemacht oder nicht.

Kapitel II

Fischereipatente

Art. 9

Arten

¹ Die Patente sind folgende:

- a) das Patent erster Klasse, welches das Recht zum Fischen gibt mit allen in Artikel 22 erwähnten Fanggeräten;
- b) das Patent zweiter Klasse, welches das Recht zum Fischen gibt mit den in Artikel 22, Buchstabe *f*, *g* und *h*, erwähnten Fanggeräten;
- c) das Patent dritter Klasse, welches das Recht zum Fischen gibt mit allen für die Fischer zweiter Klasse vorgesehenen Fanggeräten, ausgenommen die Schleppangel.

² Vorbehalten bleiben die auf dem Reglementswege festgelegten Übergangsbestimmungen betreffend die Inhaber des Walliser Patentes fünfter Klasse, des Waadtländer Patentes sechster Klasse und die genferische Fischerei.

³ Eine Person kann nicht gleichzeitig Inhaberin mehrerer Patente sein.

Art. 10

Preis

Die Patentpreise werden durch die interkantonale Kommission festgesetzt.

Art. 11

Verwendung

¹ Jeder Kanton behält den Ertrag aus den abgegebenen Patenten.

² Mindestens die Hälfte dieses Betrages ist für die Wiederbevölkerung des Sees zu verwenden.

Art. 12

¹Die Fischereipatente sind persönlich und unübertragbar.

²Das Jahrespatent ist gültig bis zum 31. Dezember des Jahres, für welches es abgegeben wurde; das Monatspatent ab dem Datum seiner Abgabe und das Tagespatent für das angegebene Datum.

Charakteristik

Art. 13

¹Das Fischereipatent können Personen nicht erlangen, die:

- a) aufgrund eines durch eine Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde gefällten Entscheide des Fischereirechtes beraubt sind;
- b) während der letzten fünf Jahre wegen einer an einem Fischereiaufseher begangenen Körperverletzung bestraft werden mussten;
- c) während der letzten fünf Jahre wegen Diebstahls oder vorsätzlicher Beschädigung eines Fanggerätes verurteilt wurden;
- d) während der letzten drei Jahre wegen vorsätzlicher Schadenstiftung am Grundeigentum in Ausübung der Fischerei verurteilt wurden;
- e) obwohl sie mindestens fünfzehn Tage zuvor eine Verwarnung erhielten, nicht innert der festgesetzten Frist, das Statistikformular und das Kontrollbüchlein ihrer letzten Fischereisaison vollständig ausgefüllt abgegeben haben.

Abgabebedingungen

²Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in einem der Konkordatskantone haben, können aufgefordert werden, zu beweisen, dass sie auch den in ihrem Wohnsitzkanton geltenden Fischereivorschriften nachleben.

³Bildet der Gesuchsteller Gegenstand einer strafrechtlichen Verfolgung wegen einer vorsätzlichen Übertretung der Fischereigesetzgebung oder wegen einer der in den Buchstaben *b* oder *c* dieses Artikels aufgezählten Gesetzesverletzungen, wird der Entscheid über die Aushändigung des Patentes bis zur endgültigen Urteilsfällung durch die Verwaltungs- oder Gerichtsbehörden verschoben.

Art. 14

¹Das Fischereipatent erster Klasse ist das Berufsfischereipatent.

²Ein solches Patent können nur die Personen erlangen die:

- a) mindestens 18 Jahre (erfüllt) alt sind;
- b) im Kanton, in dem das Gesuch gestellt wird, wohnsässig sind;
- c) sich verpflichten, die Fischerei persönlich, auf ihre eigene Rechnung und als Hauptberuf auszuüben, das heisst, als Beruf, der ihnen mindestens 75 % ihrer beruflichen Reineinnahmen einbringt;
- d) nicht im Genusse eines Berufsfischereipatentes sind, das für andere Gewässer als jene des Genfersees gültig ist;
- e) aufgrund des Ergebnisses einer amtlichen Prüfung die erforderlichen Eigenschaften besitzen.

Patent

³Der Inhaber eines Patentes erster Klasse kann zu jeder Zeit verhalten werden, eine Erklärung der kantonalen Steuerbehörde vorzulegen, die bestätigt, dass er die Bedingungen von Absatz 1, Buchstabe *c*, erfüllt.

⁴Falls in einem konkreten Fall schlechte Fischereibedingungen vorherrschen, kann die interkantonale Kommission von der in Absatz 2, Buchstabe *c* vorgesehenen Regelung abweichen.

⁵ Stirbt der Inhaber eines Patentes erster Klasse kann sein Ehegatte dessen Patent provisorisch weitergebrauchen:

- a) sofern er den Betrieb persönlich zu übernehmen beabsichtigt und die in Absatz zwei vorgesehenen Bedingungen erfüllt. Dieses Recht fällt dahin, wenn der Interessent innert 360 Tagen nach dem Tode oder der Erklärung der Arbeitsunfähigkeit die in Absatz 2, Buchstabe e, vorgesehene berufliche Prüfung nicht erfolgreich besteht;
- b) sofern er ein mindestens 15 Jahre altes Kind hat, das persönlich den Betrieb zu übernehmen beabsichtigt und die in Absatz 2, Buchstabe b und d, vorgesehenen Bedingungen erfüllt. In diesem Falle bleibt der Ehegatte bis zum erfüllten achtzehnten. Altersjahres des Kindes Inhaber des Patentes. Das Kind hat sich alsdann der in Absatz 2, Buchstabe e, vorgesehenen nächsten Prüfung zu stellen. Besteht es sie, wird es Inhaber des Patentes.

⁶ Unter Vorbehalt von Absatz 5 kann der Ehegatte eines Inhabers des Patentes erster Klasse ein solches Patent selber nicht erlangen.

Art. 15

Berufliche
Prüfung

¹ Die in Artikel 14, Absatz 2, Buchstabe e, vorgesehene Prüfung wird gemäss den durch die interkantonale Kommission erlassenen Vorschriften durchgeführt.

² Mit Ausnahme des in Artikel 14, Absatz 5, Buchstabe a, vorgesehenen Falles können an der Prüfung nur Personen teilnehmen, die mindestens das erfüllte fünfzigste Altersjahr zurückgelegt haben.

³ Von dieser Prüfung wird jede Person befreit, die sie innert der fünf dem Gesuche vorangegangenen Jahre in den Kantonen Wallis, Waadt oder Genf, vor oder nach dem Inkrafttreten dieses Konkordates, erfolgreich abgelegt hat.

Art. 16

Sonderpatent

¹ Die Personen, die während den drei letzten dem Inkrafttreten dieses Konkordates vorangegangenen Jahren Inhaber eines Patentes zweiter Klasse im Sinne der Artikel 69, 75 und 77 des interkantonalen Konkordates über die Fischerei in den schweizerischen Gewässern des Genfersees, vom 9. Juli 1945, waren, können ein Sonderpatent erlangen.

² Ebenso verhält es sich mit den Personen, die gleichzeitig:

- a) während des dem Inkrafttreten dieses Konkordates vorangegangenen Jahres Inhaber eines Patentes erster Klasse waren oder Inhaber eines solchen Patentes sind;
- b) zu Beginn des laufenden Kalenderjahres das erfüllte 65. Altersjahr zurückgelegt haben oder Leistungen der eidgenössischen Invalidenversicherung oder einer analogen Versicherung beziehen.

³ Dieses Patent berechtigt zum Gebrauch von höchstens der Hälfte der Netze und Reuse sowie der Hälfte der Schweb- oder Legnetze und sämtlichen andern Fanggeräten, die für das Patent erster Klasse vorgesehen sind, ausser von Zug- und Schwebnetze.

⁴ Die Bestimmungen dieses «Konkordates betreffend die Inhaber von Fischereipatenten erster Klasse» sind überdies auf die Inhaber dieses Sonderpatentes sinngemäss anwendbar, dies unter folgenden Vorbehalten:

- a) die Interessenten werden bei der Anwendung von Artikel 18 nicht in Erwägung gezogen;

- b) sie können sich nicht durch einen Dritten helfen oder vertreten lassen;
- c) sie unterstehen nicht den Bestimmungen von Artikel 14, Absatz 2, Buchstabe c und e.

Art. 17

¹Das Patent wird durch den Wohnsitzkanton des Gesuchstellers abgegeben.

Abgabeverfahren

²Hat der Gesuchsteller eines Patentes zweiter oder dritter Klasse seinen Wohnsitz ausserhalb des Gebietes der drei Konkordatskantone, so wird das Patent durch den Kanton, an den sich wendet, abgegeben.

Art. 18

¹Solange die Anzahl der Fischereipatenten-Inhaber erster Klasse grösser ist als die durch die interkantonale Kommission für sämtliche schweizerischen Seegewässer festgesetzte Zahl, kann kein neuer Betrieb eröffnet und kein eingegangener Betrieb wiedereröffnet werden.

Eröffnung eines neuen Fischereibetriebes

²Im Falle von biologischen oder wirtschaftlich ungünstigen Bedingungen kann die interkantonale Kommission die Eröffnung oder Wiedereröffnung eines Betriebes aufschieben.

³Die interkantonale Kommission setzt die Verteilungsnormen der Zahl von Betrieben zwischen den Kantonen fest. Die Versetzung eines Fischereibetriebes von einem Kanton in den andern ist nur ausnahmsweise zulässig.

⁴Jeder Betrieb, dessen Inhaber die Fischerei seit mehr als zwei Jahren nicht mehr ausübt, wird, höhere Gewalt vorbehalten, als aufgegeben betrachtet.

⁵Wenn die interkantonale Kommission die Bewilligung zur Eröffnung eines Fischereibetriebes beschliesst, führt sie eine Ausschreibung durch Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt durch. Bewerbungen können sich einzig Personen; welche die in Artikel 14, Absatz 2, vorgesehenen Bedingungen erfüllen.

⁶Erfüllen mehrere Kandidaten die Bedingungen, wird die Bewilligung demjenigen unter ihnen erteilt, welcher anlässlich der gemäss Artikel 15 durchgeführten Prüfung oder einer ähnlichen, für Berufsfischer bestimmte Prüfung das beste Ergebnis erzielt hat.

⁷Der Artikel 64 bleibt vorbehalten.

Art. 19

¹Das Patent kann durch den Kanton, der es abgegeben hat, für eine Dauer von höchstens fünf Jahren entzogen werden:

Patententzug

- a) wenn eine die Abgabe ausschliessende Tatsache eintritt oder nach der Abgabe den mit der Anwendung dieses Konkordates betrauten Behörden zur Kenntnis gelangt;
- b) im Falle der Eröffnung einer strafrechtlichen Betreibung für eine der in Artikel 13, Absatz 1. Buchstabe b oder c, aufgezählten Zuwiderhandlungen, bis zum endgültigen Abschluss des Verfahrens;
- c) im Falle einer Zuwiderhandlung, wenn die Gesetzgebung über die Fischerei eine solche Massnahme vorsieht;
- d) im Falle eines durch eine Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde verfügten Patententzuges.

²Der Kanton, welcher den Patententzug verfügt hat, ist nicht gehalten, den bezahlten Betrag ganz oder teilweise zurückzuerstatten.

Art. 20

Gehilfen

¹Die Inhaber eines Patentes erster Klasse sind ermächtigt, für das Fischen die Hilfe eines Dritten zu beanspruchen.

²Die Personen, welche gemäss Artikel 13, Absatz 1, Buchstabe *a* bis *d*, ein Fischereipatent nicht erlangen können oder denen aufgrund von Artikel 19, Absatz 1, Buchstabe *b* oder *c*, ein Patent entzogen wurde, können nicht als Gehilfen walten.

³Die Gehilfen können nur in Anwesenheit des Patentinhaber. auf seinem Boot fischen.

⁴Indessen kann das Kind des Ehegatten eines verstorbenen, ehemaligen Patentinhabers erster Klasse, das sich in der durch Artikel 14, Absatz 5, Buchstabe *b*, beurteilten Lage befindet, allein fischen.

Art. 21

Vertreter

¹Im Falle höherer Gewalt, wie Militärdienst, Krankheit oder Unfall, können sich die Inhaber eines Patentes erster Klasse mit Bewilligung des Kantons, der das Patent abgegeben hat, durch eine Person vertreten lassen, die nicht unter die Bestimmungen des Artikel 13 fällt, oder der ein Patent nicht gemäss Artikel 19, Buchstabe *b* oder *c*, entzogen wurde.

²Im Falle anderer höherer Gewalt als Militärdienst kann jedoch die Vertretung die Dauer von zwei Jahren nicht überschreiben.

Kapitel III

Ausübung der Fischerei

Art. 22

Fanggeräte

¹Zulässig ist nur der Gebrauch folgender Fanggeräte:

- a)* das Zugnetz;
- b)* das gewöhnliche Kiemennetz oder Spiegelgarnetz;
- c)* die Reuse;
- d)* die Schwebeschnur;
- e)* die Legschnur;
- f)* die Schleppangel, Wurfangel, Schwebangel, Senkangel und Setzangel;
- g)* die Köderflaschen;
- h)* der Kescher oder Feumer.

²Die Zahl der Fanggeräte, ihre Besonderheiten und Gebrauchsweise werden durch die interkantonale Kommission bestimmt.

³Diese Kommission kann im Bedarfsfalle den Gebrauch anderer Fanggeräte zulassen.

Art. 23

Kennzeichen
und Marke

¹Jedes ins Waaser gesetzte oder gespannte Fanggerät muss mit einem gut sichtbaren, schwebenden Kennzeichen mit einer Marke versehen sein, um die Identität des Patentinhabers zu ermöglichen.

²Die interkantonale Kommission kann Abweichungen vorsehen und regelt diesbezüglich die Einzelheiten.

Art. 24

Zeiten

¹Die interkantonale Kommission bestimmt die Zeiten, in denen die verschiedenen Fangarten getätigt werden können.

²Es ist untersagt, Fanggeräte am Tage, welcher der Verbotperiode vorausgeht, zu spannen oder zu setzen und sie am Tage, der auf eine solche Periode folgt, zu heben.

Art. 25

¹Unter Vorbehalt der durch die interkantonale Kommission gemäss Artikel 24 erlassenen Vorschriften kann die Fischerei täglich ausgeübt werden. **Fischereitage**

²Die interkantonale Kommission kann jedoch die Ausübung der Fischerei an Samstagen, Sonn- und Feiertagen einschränken.

Art. 26

Die interkantonale Kommission setzt die Tageszeiten fest. **Tageszeiten**

Art. 27

Es ist untersagt zu fischen:

- a) an Anlegeplätzen bei der Abfahrt oder Ankunft eines im öffentlichen Dienst stehenden Schiffes; **Fischerei-
verbot**
- b) weniger als dreissig Meter von der Grenze der in Betrieb stehenden öffentlichen Badeanstalten;
- c) in den andern durch die interkantonale Kommission bezeichneten Örtlichkeiten.

Art. 28

¹Die interkantonale Kommission setzt für gewisse Fischarten die Mindestlänge fest, die sie für den Fang erreichen müssen. **Schutz
des Fisches**

²Sie kann den Umfang des Fanges gewichts- und zahlenmässig begrenzen.

Art. 29

¹Ausser bei Behinderung durch schlechtes Wetter oder einen anderen Fall höherer Gewalt, haben die Patentinhaber ihre Netze, Reuse und Schweb- oder Legschnüre innert einer Frist zu heben, die den Fischfang in gutem Zustande gewährleistet. **Fischqualität**

²Die interkantonale Kommission setzt diese Frist fest.

Art. 30

¹Die Inhaber von Jahres- und Monatspatenten haben die ihnen übergebenen Statistikformulare und das Kontrollbüchlein gewissenhaft auszufüllen, gemäss den Weisungen der interkantonalen Kommission. **Statistik**

²Die einzeln gelieferten Auskünfte bleiben streng geheim.

Art. 31

Es ist untersagt, die Ausübung der Fischerei zu beeinträchtigen, insbesondere: **Hindernisse
in der
Ausübung
der Fischerei**

- a) durch Hineinwerfen von Gegenständen und Stoffen in den See oder auf seine Ufer, sowie in seine Zuflüsse, die Fische verschrecken oder die Fischereigeräte beschädigen könnten;
- b) durch Festmachen eines Bootes an ein schwebendes einem Fischer gehörendes Kennzeichen oder durch Verankern eines Netzes oder einer Reuse.

Art. 32

¹Die Konkordatskantone können in jenem Teil des Sees, der ihrer Gebietshoheit untersteht, Vorschriften erlassen über den Fang und die Verwendung von Fischnährtieren. **Kantonales
Recht**

²Die Kantone können bei der Organisation von Fischereiwettbewerben von diesem Konkordat Abweichungen zulassen.

³Diese Abweichungen können sich weder auf die Zahl der Fänge, noch auf deren Umfang beziehen.

Kapitel IV

Bewirtschaftung der Fischgewässer

Art. 33

Bewirtschaftung der Fischgewässer
Allgemeines

¹Die Konkordatskantone sorgen für den Fischbestand des Sees und bewirtschaften und beaufsichtigen die Aufzuchtanlagen selbst.

²Mit Bewilligung der interkantonalen Kommission können die Konkordatskantone aussergewöhnliche Fischereien organisieren, die der Fischzucht dienen. Diese können von den Konkordatsbestimmungen hinsichtlich der Fischgewässer-Bewirtschaftung abweichen.

³Die Kantone unterrichten sich gegenseitig über die Ergebnisse der Fischerei in ihren Territorialgewässern, über die aussergewöhnlichen Fischereien sowie über die Verwendung der Erträge.

Art. 34

Zusammenarbeit der Patentinhaber

¹Die Inhaber der Patente arbeiten auf Ersuchen des Fischereiaufsehers zusammen:

- a) bei den Fischzucharbeiten;
- b) bei Sondermassnahmen, die zur Sicherung des Fischschutzes erlassen werden.

²Den Interessenten kann eine Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 35

Aussetzen von Fischen

Ohne die Zustimmung der öffentlichen Dienststellen und der durch den Bundesrat bezeichneten Behörde ist es untersagt, Fische oder ihre Eier in den See, in dessen Zufluss oder Abfluss auszusetzen.

Art. 36

Unerwünschte Fische

¹Die interkantonale Kommission kann alle notwendigen Massnahmen treffen, um gegen das Überhandnehmen gewisser Fische anzukämpfen.

²Die Kantone können diesbezüglich Subventionen gewähren.

Art. 37

Bedrohte Fischarten

Die interkantonale Kommission kann zugunsten bedrohter Seefischarten Schutzmassnahmen erlassen.

Art. 38

Wirtschaftliche Massnahmen

Die interkantonale Kommission kann die durch die Konkordatskantone erlassenen technischen oder finanziellen Massnahmen koordinieren, um den Absatz der durch die Inhaber des Patentes erster Klasse gegangenen Seefische zu fördern.

Art. 39

Berufsausbildung

Die interkantonale Kommission kann die erforderlichen Massnahmen erlassen, um die berufliche Weiterbildung der Inhaber eines Patentes erster Klasse zu fördern.

Art. 40

Wissenschaftliche Forschung

¹Die Konkordatskantone können, ausnahmsweise und für eine begrenzte Dauer, Abweichungen von den Bestimmungen dieses Konkordates und seiner Anwendungsmassnahmen zulassen, um die Ausföhrung wissenschaftlicher Arbeiten zu ermöglichen.

²Artikel 35 bleibt jedoch vorbehalten.

Kapitel V
Fischereiaufsicht

Art. 41

Jeder Konkordatskanton bezeichnet die mit der Fischereiaufsicht betrauten Agenten und gewährleistet ihre technische Ausbildung.

Bezeichnung
und Ausbildung
der Agenten

Art. 42

¹Die mit der Fischereiaufsicht betrauten Agenten sind verpflichtet, der zuständigen Behörde alle ihnen zur Kenntnis gebrachten Verletzungen der Fischereigesetzgebung und den Schutz der Gewässer betreffend anzuzeigen und alle erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, die zur Feststellung der Tatbestandes; Ermittlung des Täters sowie zur Abwehr neuer Zuwiderhandlungen notwendig sind.

Rechte und
Pflichten
der Agenten

²Sie haben insbesondere das Recht, zu jeder Zeit und jeder Stunde:

- a) die Fischer, die nicht im Besitze des Patentbesitzes sind oder die im Verdacht stehen, eine Zuwiderhandlung begangen zu haben, aufzufordern, sie auf den nächsten kantonalen oder kommunalen Polizeiposten zu begleiten, um ihre Identität festzustellen;
- b) von den Fischern die Vorweisung ihrer Fanggeräte und ihres Fangergebnisses zu verlangen;
- c) den Inhalt der Körbe, Taschen und andern Behältern, die zur Aufnahme der Fische bestimmt sind, prüfen;
- d) die Fischer aufzufordern, die ihnen verdächtig erscheinenden Fanggeräte in ihrer Gegenwart zu heben;
- e) nötigenfalls in Abwesenheit der Fischer die Fanggeräte zu heben, die ihnen als verboten erscheinen oder die nicht mit den durch die geltenden Vorschriften verlangten Kennzeichen und Marken versehen sind;
- f) die Fischer zum Landen zu zwingen;
- g) dringendenfalls das Boot eines Patentinhabers zu beschlagnahmen;
- h) die Boote, die Fahrzeuge, die Fischkasten, die Kühlschränke, die Magazine, die Körbe und die Lager jeglicher Art zu kontrollieren, die den Fischern, Gastwirten und Fischhändlern gehören;
- i) in den Seehäfen und Bahnhöfen Untersuchungen durchzuführen;
- j) Fischereipatente zu beschlagnahmen für den Fall, dass deren Inhaber eine Zuwiderhandlung begangen hat;
- k) die widerrechtlich benützten Fanggeräte, die verbotenen Geräte, die widerrechtlich gefangenen Fische, sowie die bei der Zuwiderhandlung benutzten Boot zu beschlagnahmen.

³Die beschlagnahmten Fische werden unverzüglich gemäss den Weisungen der durch den Kanton, dem der handelnde Agent unterstellt ist, verkauft.

⁴Die mit der Fischereiaufsicht betrauten Agenten können von der Gewalt nur Gebrauch machen, wenn die angehaltene Person ihren Weisungen und Befehlen nicht Folge leistet.

⁵Die Bestimmungen betreffend die Gewährleistung der Unverletzbarkeit des Hausfriedens bleiben überdies vorbehalten im Falle anderer Lokale und Anlagen als jene, die unter Buchstabe h und i dieses Artikels erwähnt sind.

Art. 43

Interkantonale Zusammenarbeit Intervention

¹Die mit der Aufsicht der Fischerei betrauten Agenten der Konkordatskantone können zusammenarbeiten.

²In den Gewässern, in welchen die Patentinhaber erster Klasse von zwei Kantonen die Fischerei ausüben können, können die Agenten der beiden betroffenen Kantone intervenieren.

Art. 44

Verfolgungsrecht

¹Im Dringlichkeitsfall sind die mit der Fischereiaufsicht betrauten Agenten berechtigt, einen Verdächtigen oder Rechtsbrecher auf dem Gebiete eines andern Kantons zu verfolgen und dort alle durch das Konkordat vorgesehenen Massnahmen zu treffen.

²Bei der Ausübung des Verfolgungsrechtes können die Agenten ihre Waffen behalten.

³Sie sind verpflichtet, so schnell wie möglich die zuständigen Behörden des Kantons, auf dessen Gebiet sie gehandelt haben, zu benachrichtigen, worauf diese bei der weiteren Behandlung des Falles mitzuhelfen haben.

Art. 45

Berufsgeheimnis

¹Die mit der Fischereiaufsicht betrauten Agenten haben über alle Amtshandlungen, die sie ausführen, und über die Tatsachen, die ihnen in Ausübung ihres Amtes zur Kenntnis gelangen, das Berufsgeheimnis zu wahren.

²Diese Pflicht besteht auch nach Aufgabe des Berufes weiter.

³Die Kantone, von denen sie abhängen, bezeichnen die Behörde, die befugt ist, die Agenten vom Berufsgeheimnis zu entbinden.

Art. 46

Pflichten der Patentinhaber

Die Fischer sind verpflichtet, das Patent und gegebenenfalls das Kontrollbüchlein auf sich zu tragen und diese auf Ersuchen eines mit der Fischereiaufsicht betrauten Agenten vorzuweisen.

Art. 47

Kontrolle des Fischverkaufes zu verbotener Zeit

Die Konkordatskantone treffen die erforderlichen Massnahmen, um die Kontrolle des Fischverkaufes während der verbotenen Zeit zu gewährleisten.

Kapitel VI

Vollzug des Konkordates

Art. 48

Interkantonale Kommission

¹Eine interkantonale Kommission, bestehend aus den Regierungsräten, die in jedem der Konkordatskantone mit den Angelegenheiten der Fischerei betraut sind, übt die Oberaufsicht über die Seefischerei aus. Jedes Kommissionsmitglied kann einen oder mehrere Experten beiziehen namentlich den Vorsteher der Fischereiabteilung des Kantons, den er vertritt.

²Jeder Konkordatskanton übernimmt abwechselungsweise für drei Jahre das Mandat als geschäftsführender Kanton. Die Reihenfolge gestaltet sich wie folgt: Waadt, Genf und Wallis.

Art. 49

Versammlung

¹Die interkantonale Kommission versammelt sich grundsätzlich einmal jährlich im geschäftsführenden Kanton.

²Sie wird durch den Regierungsrat dieses Kantons, der den Vorsitz führt, einberufen.

Art. 50

¹Die interkantonale Kommission erlässt die Vollzugsbestimmungen dieses Konkordates, nachdem sie die interessierten Kreise, namentlich die Organisation der Fischer angehört hat.

Entscheide
Verfahren

²Sie erlässt ihre Entscheide einstimmig.

³Vorbehalten bleiben die Dringlichkeitsfälle gemäss Artikel 52.

Art. 51

Die durch die interkantonale Kommission erlassenen Entscheide sind durch die Fischer zu befolgen. Diese sind ihnen gegenüber wirksam:

Infrafftreten

- a) wenn sie Gegenstand einer Veröffentlichung im Amtsblatt des Konkordatskantons, auf dessen Gebiet sie sich befinden, waren
- b) in Ermangelung dessen, wenn sie ihnen persönlich durch Zirkular oder auf jede andere Weise zur Kenntnis gebracht wurden.

Art. 52

¹Eine technische Kommission, bestehend aus den Vorstehern der Fischereiabteilung der drei Konkordatskantone, überwacht die Anwendung der Massnahmen der Bewirtschaftung der Fischgewässer. Im Dringlichkeitsfalle kann sie zeitlich befristete Vollzugs-massnahmen treffen nachdem sie die interessierten Kreise, namentlich die Organisationen der Fischer, angehört hat.

Technische
Kommission

²Diese Massnahmen müssen bei Einstimmigkeit der Kommissionsmitglieder getroffen werden.

³Sie können gegebenenfalls von den durch die interkantonale Kommission erlassenen Ausführungsbestimmungen abweichen, dürfen aber eine Gültigkeitsdauer von drei Wochen nicht überschreiten, es sei denn mit Genehmigung der besagten Kommission.

Art. 53

¹Die Kantone bezeichnen die Verwaltungsbehörden und die mit dem Vollzug dieses Konkordates betrauten Dienststellen und regeln das Verfahren.

Kantonale
Verwaltungsbehörden

²Die durch diese Behörden und Dienststellen getroffenen Entscheide können Gegenstand einer Beschwerde gemäss den durch die Kantone erlassenen Vorschriften bilden.

Art. 54

¹Nach dem Inkrafttreten ist jeder gestützt auf die Seefischereigesetzgebung erlassene Verwaltungsentscheid in den andern Konkordatskantonen vollstreckbar.

Vollstreckung der
Entscheide

²Der Kanton, zu dem die Behörde oder die Dienststelle gehört, die den Entscheid erlassen hat, übernimmt die durch die Vollstreckung des Entscheides entstandenen Kosten.

Art. 55

¹Wird die Gesetzmässigkeit einer durch einen der Konkordatskantone erlassenen Vollzugsmassnahme von einem der beiden andern Kantone bestritten, kann dieser Massnahme innert dreissig Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, wo er von ihr Kenntnis erhielt,

Schieds-
spruch

vor eine Schiedskommission aus drei Mitgliedern bringen, die wie folgt bezeichnet werden:

- a) das erste Mitglied durch den Kanton, der den bestrittenen Entscheid erlassen hat;
- b) das zweite Mitglied durch den Kanton, der die Gesetzmässigkeit bestritten hat;
- c) das dritte Mitglied durch die zwei auf diese Weise bezeichneten Schiedsrichter oder, falls sie sich nicht einigen können, durch den Präsidenten der staatsrechtlichen Kammer des Bundesgerichtes.

²Wird die Gesetzmässigkeit der Vollzugsmassnahme, die durch einen der Konkordatskantone erlassen wurde, durch die zwei andern Kantone bestritten, einigen sich diese zur Bezeichnung des zweiten Schiedsrichters.

³Das interkantonale Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit, angenommen durch die Konferenz der kantonalen Justizdirektoren am 27. März 1969 und genehmigt durch den Bundesrat am 27. August 1969, bleibt überdies anwendbar.

Kapitel VII Strafbestimmungen

Art. 56

Übertretungen, Haft oder Busse

¹Die Übertreter dieses Konkordates und der durch die interkantonale Kommission erlassenen Vollzugsbestimmungen werden mit Haft oder Busse bestraft.

²Dieser Strafe wird ausserdem derjenige überführt, der:

- a) im Wasser vorsätzlich ein schwebendes Kennzeichen zurücklässt, das nicht zur Bezeichnung eines Fanggerätes dient;
- b) auf ein Fanggerät oder das schwebende Kennzeichen, mit dem es versehen ist, eine Marke anbringt, die nicht der Identität des Inhabers entspricht;
- c) widerrechtlich ein einem Dritten gehörendes Fanggerät setzt, spannt, hebt oder versetzt;
- d) sich mit einem verbotenen Fanggerät, einem Fanggerät, das et nicht zu benutzen befugt ist oder, unbegründeterweise, mit einer Anzahl Geräte, die höher ist als die durch die Vollzugsbestimmungen dieses Konkordates vorgesehene Zahl, auf einem Boot befindet;
- e) dem Befehl oder der Aufforderung eines mit der Fischereiaufsicht betrauten Agenten, der innert der Schranken seiner Befugnisse handelt, nicht Folge leistet.

³Unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Bestimmungen ist der Versuch, die Fahrlässigkeit und die Gehilfenschaft strafbar.

Art. 57

Nebenstrafen

¹Die Gerichtsbehörde kann das Verbot der Fischereiausübung und die Bezahlung des durch die Zuwiderhandlung erlangten Vermögensvorteiles, sowie die Sicherstellung der widerrechtlich gefangenen Fische, des Ertrages aus deren Verwendung und die Sicherstellung der verwendeten verbotenen Fanggeräte verfügen.

²Die gerichtliche Aufhebung und der verwaltungsmässige Entzug des Fischereirechtes bleiben vorbehalten.

Art. 58

¹Die Widerhandlungen gegen dieses Konkordat werden durch die Behörden gemäss des durch jeden Konkordatskanton eingeführten Verfahrens verfolgt und geahndet.

²Die Bestimmungen des schweizerischen Strafgesetzbuches betreffend die sachliche und örtliche Zuständigkeit sowie die Rechtshilfe sind sinngemäss anwendbar.

Zuständige
Behörden
und Verfah-
ren

Art. 59

¹Nach dem Inkrafttreten ist jeder Entscheid, der durch eine kantonale Behörde auf Grund der Gesetzgebung über die Seefischerei erlassen wurde, in den andern Konkordatskantonen vollstreckbar.

²Der Vollzug geschieht zugunsten des Kantons, dem die Behörde, welche den Entscheid erlassen hat, unterstellt ist.

³Die Kosten trägt dieser Kanton.

Vollzug
Entscheide

Art. 60

Wenn keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden kann, werden die verbotenen Fanggeräte und die widerrechtlich gefangenen Fische oder der Ertrag daraus durch die Behörde sichergestellt die durch den Kanton bezeichnet wird, dem der mit der Fischereiaufsicht betraute Agent, welcher zugunsten dieses Kantons die Beschlagnahme durchgeführt hat, unterstellt ist.

Sicher-
gestellte
Gegenstände,
wenn keine
Person
verfolgt
oder
verurteilt
werden kann

Art. 61

¹Im Falle von Beschlagnahme wird der Ertrag aus der Verwertung des widerrechtlich gefangenen Fisches für den Bestand des Sees verwendet.

²Die Behörde verfügt die Zerstörung der verbotenen Fanggeräte.

Ertrag
aus der
Verwertung
der eingezo-
gen
Gegenstände

Art. 62

Ausser den in den Artikeln 13 und 19 vorgesehenen Fällen können die Kantone bei andern Verletzungen dieses Konkordates oder dessen Ausführungsbestimmungen, auf dem Verwaltungswege Massnahmen verfügen, wie der Entzug des Fischereipatentes oder die Verweigerung der Abgabe desselben.

Administra-
tive
Massnahmen

Kapitel VIII

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 63

¹Das vorliegende Konkordat tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

²Es hebt das interkantonale Konkordat über die Fischerei in den schweizerischen Gewässern des Genfersees vom 9. Juli 1945 auf.

Inkrafttreten

Art. 64

Um den Fortbestand des Berufes zu sichern, kann die interkantonale Kommission vom Artikel 18, Absatz 1, abweichen und höchstens die Eröffnung eines Berufsfischereibetriebes pro Jahr bewilligen. Unter den Kantonen findet eine angemessene Verteilung statt.

Fortbestand
der Berufs-
fischer

Art. 65

Bestehende
Berufsbetriebe

¹Die Inhaber eines grossen Patentbesitzes, wie in Artikel 9 des interkantonalen Konkordates über die Fischerei in den schweizerischen Gewässern des Genfersees vom 9. Juli 1945 vorgesehen ist, können ein Patent erster Klasse erlangen, wenn sie die in Artikel 14 vorgesehenen Bedingungen erfüllen. Sie sind von der Berufsprüfung gemäss Artikel 2, Buchstabe c, befreit. Ist das nicht der Fall, wird ihnen eine Frist von fünf Jahren gewährt, um den Bestimmungen dieses Artikels nachzuleben. Innert dieser Frist können sie um ein Sonderpatent gemäss Artikel 16 nachsuchen.

²Die Inhaber eines kleinen Patentbesitzes, wie in Artikel 9 des interkantonalen Konkordates über die Fischerei in den schweizerischen Gewässern des Genfersees vom 9. Juli 1945 vorgesehen ist, können innert der Frist von fünf Jahren ab Inkrafttreten dieses Konkordates erneut ein solches Patent erlangen.

Art. 66

Patent
für Reuse

Die Personen, welche während der letzten drei Jahre ununterbrochen Inhaber eines in Artikel 9, Absatz 2, erwähnten Patentbesitzes waren, können dieses Patent zu den durch das Ausführungsreglement festgesetzten Bedingungen und innerhalb des Jahres, das dem Inkrafttreten des Konkordates folgt, weiterbeziehen.

Art. 67

Dem Konkordat
vorausgehende
Tatsachen

Bei der Anwendung dieses Konkordates werden in Erwägung gezogen:

- a) die Aufhebung des Fischereirechtes, welches durch eine Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde vor dem Inkrafttreten des Konkordates verfügt wurde;
- b) die strafrechtlichen Verurteilungen und andere Tatsachen, die vor diesem Datum eingetreten sind.

Art. 68

Kündigung

Dieses Konkordat kann durch jeden Kanton auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, wobei den beiden andern Kantonen mindestens 12 Monate zuvor davon Kenntnis zu geben ist.

So beschlossen, den 4. Juni 1984.

Die interkantonale Kommission:
Raymond Junod, Staatsrat des Kantons Waadt
Pierre Wellhauser, Staatsrat der Republik und des Kantons Genf
Franz Steiner, Staatsrat des Kantons Wallis

Dekret

vom 14. März 1986

betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages für den Bau eines Altersheimes in Zermatt

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Begehren der Gemeinde Zermatt;
Eingesehen den Artikel 63 des Gesetzes vom 2. Juni 1955 über die öffentliche Fürsorge;

Eingesehen die Artikel 58 und 62 des Gesetzes vom 18. November 1961 über das öffentliche Gesundheitswesen;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Ein Kantonsbeitrag von 30 % der effektiven Kosten wird der Gemeinde Zermatt für den Bau eines Altersheimes gewährt, dessen Kostenvoranschlag sich auf Fr. 5 740 000.- beläuft.

Art. 2

20 % der wirklichen Ausgaben, d. h. höchstens Fr. 1 148 000.- wird auf Grund des Gesetzes über die öffentliche Fürsorge und 10 % d.h. höchstens Fr. 574 000.- auf Grund des Gesetzes über das Gesundheitswesen ausbezahlt.

Art. 3

Da diese Beträge in der Finanzplanung nicht vorgesehen sind, werden sie je nach verfügbaren Krediten bezahlt.

Art. 4

Der Restbetrag der Subvention wird nach der definitiven Anerkennung der Arbeiten und Genehmigung der Abrechnungen durch die technischen Organe des kantonalen Hochbauamtes bezahlt. Der Staatsrat ist befugt, zusätzliche Beiträge auszurichten, die auf die Erhöhung des offiziellen Baukostenindex zurückzuführen sind.

Art. 5

Falls der Zweck des Heimes geändert wird, kann der Staatsrat die Rückzahlung des Kantonsbeitrages verlangen.

Art. 6

Der Staatsrat, durch das Departement der Sozialdienste und des Sanitätsdepartementes, ist mit dem Vollzug dieses Dekretes beauftragt, das sofort in Kraft tritt, weil es nicht der Volksabstimmung unterliegt.

So angenommen in zweiter Lesung in der Sitzung des Grossen Rates zu Sitten, den 14. März 1986.

Der Präsident des Grossen Rates: **Maurice Copt**
Die Schriftführer: **A. Burrin, P. Amherd**

Dekret

vom 14. Mai 1986

betreffend den Tausch von Bauparzellen und den Kauf einer Liegenschaft auf dem Gebiete der Gemeinde Sitten zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und dem Kanton Wallis anderseits

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Ergebnis der Verhandlungen mit dem eidgenössischen Militärdepartement betreffend den Kauf von Baulandparzellen und deren Tausch gegen Parzellen des Kantons Wallis;

Eingesehen das Ergebnis der Verhandlungen mit dem eidgenössischen Militärdepartement betreffend den Kauf der Liegenschaft «Pratifori» in Sitten;

Eingesehen den Bericht der vom Staatsrat eingesetzten Expertenkommission über die Schätzung der Liegenschaft «Pratifori»;

Eingesehen die Artikel 30, Ziffer 3, Buchstabe *a* und 44, Ziffer 13, der Kantonsverfassung sowie Artikel 29 des Gesetzes vom 24. Juni 1980 über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Der Kanton Wallis tritt der Schweizerischen Eidgenossenschaft die Parzellen Nrn. 12244 und 12552 sowie Teile der Parzellen Nrn. 2403, 2404 und 2379, im Halte von insgesamt 19 909 m², gelegen im Orte genannt «Petit-Champsec» in Sitten ab.

Art. 2

Dagegen tritt die Schweizerische Eidgenossenschaft dem Kanton Wallis die Parzellen Nr. 2366, 2370, 2371, 2372, 14105, 2405 und 2419, im Halte von 19 909 m², gelegen im Orte genannt «Petit-Champsec» in Sitten, ab.

Art. 3

Der Kanton Wallis erwirbt von der Schweizerischen Eidgenossenschaft die Liegenschaft «Pratifori» in Sitten, Parzelle Nr. 582, im Halte von 2880 m² mit den bestehenden Gebäuden (Lager- und W-C-Gebäude) zum Preise von Fr. 3 700 000.-.

Als Realersatz baut der Kanton Wallis auf einer Parzelle des Bundes in «Petit-Champsec», Gemeinde Sitten, für Fr. 3 700 000.- ein neues Lagergebäude, dessen Lagerfläche dem heutigen Zeughaus Pratifori entspricht. Jede Überschreitung dieser Summe, die einem gegenwärtig nicht voraussehbaren Grund zuzuschreiben ist, wird von der Eidgenossenschaft getragen.

Die für den Bau des Realersatzes erforderlichen Kredite werden zu gegebener Zeit über den Voranschlag angefordert werden.

Art. 4

Der Staatsrat, vertreten durch die zuständigen Departement, wird mit dem Vollzug des vorliegenden Dekretes beauftragt.

Art. 5

Da das vorliegende Dekret nicht allgemein verbindlich ist, ist es der Volksabstimmung nicht unterworfen und tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung, im Grossen Rate zu Sitten, den 14. Mai 1986.

Die Präsidentin des Grossen Rates: **Monique Paccolat**
Die Schriftführer: **A. Burrin, P. Amherd**

Dekret

vom 14. Mai 1986

betreffend die Gewährung von Stipendien und Ausbildungsdarlehen

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 62 bis 65 des Gesetzes vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen,

beschliesst:

Art. 1

¹Der Kanton gewährt an die durch die Vorbereitung zur Ausbildung, die Ausbildung selber und die Weiterbildung verursachten Kosten in Form von Stipendien und Ausbildungsdarlehen Beiträge. Er kann ebenfalls eine Hilfe für die berufliche Umschulung gewähren.

Grundsatz

²Die Finanzierung einer Ausbildung obliegt an erster Stelle den Eltern, subsidiär den anderen gesetzlichen Verantwortlichen und dem Gesuchsteller selber. Wenn die finanziellen Verhältnisse der vorerwähnten Personen nicht ausreichen, werden durch den Staat Beiträge gewährt.

Art. 2

¹Stipendien sind «à fonds perdu» gewährte Beiträge. Der Empfänger ist gesetzlich nicht zur Rückzahlung verpflichtet.

Arten der Beiträge

²Ausbildungsdarlehen werden ohne jegliche persönliche oder dingliche Sicherheit des Gesuchstellers oder seines gesetzlichen Vertreters gewährt. Sie sind zurückzuzahlen.

Art. 3

¹Die erforderliche Vorbereitung auf eine Ausbildung gibt Anrecht auf einen Beitrag, soweit sie nach dem Besuch der Orientierungsschule erfolgt.

Beitragsberechtigte Vorbereitung, Ausbildung und Weiterbildung

²Der Besuch von Schulen und Kursen nach der Orientierungsschule gibt Anrecht auf einen Beitrag, soweit er erforderlich ist, um das angestrebte Berufsziel zu erreichen, und unter der Bedingung, dass die Qualität der Ausbildung genügend ist.

³Als beitragsberechtigte Weiterbildung muss man den Besuch eines Institutes oder eines anerkannten Kurses betrachten, der geeignet ist, einen höheren beruflichen Ausbildungsgrad zu erlangen.

⁴Für die berufliche Umschulung können Beiträge in dem Masse gewährt werden, als die entstandenen Kosten nicht durch Bezüge von der Sozialversicherung gedeckt werden.

⁵Die Beiträge werden zum Besuch der öffentlichen Schulen gewährt. Sie können ebenfalls zum Besuch von privaten Schulen ausgerichtet werden.

⁶Das Erziehungsdepartement erstellt die Liste der im Sinne dieses Artikels anerkannten Schulen, Institute und Kurse.

Art. 4

Berechtigte

Beitragsberechtigt sind:

- a) Schweizerbürger, einschliesslich Auslandschweizer, die in Sachen Stipendien die Bedingungen betreffend den rechtlichen Wohnort erfüllen;
- b) Ausländer mit kantonaler Niederlassungsbewilligung;
- c) Flüchtlinge und Staatenlose, die im Genuss des Asylrechtes in der Schweiz sind;
- d) Gesuchsteller, die zu Beginn der Ausbildung noch nicht 30jährig sind. In Ausnahmefällen entscheidet die zuständige Behörde. Die Gewährung von Ausbildungsdarlehen fällt nicht unter diese Vorschrift.

Art. 5

Definition des Wohnortes in Sachen Ausbildungsbeiträge

¹ In Sachen Ausbildungsbeiträge wird als rechtlicher Wohnort der zivilrechtliche Wohnort der Eltern des Gesuchstellers oder jener der letzten zuständigen Vormundschaftsbehörde betrachtet.

² Für Schweizerbürger, deren Eltern nicht in der Schweiz wohnsässig oder die Waisen sind und im Ausland bleiben (Auslandschweizer), ist der rechtliche Wohnort in Sachen Stipendien jener ihres Heimatkantons.

³ Für die Flüchtlinge und die volljährigen Staatenlosen, die in der Schweiz im Genuss des Asylrechtes sind und deren Eltern im Ausland Wohnsitz haben, stimmt der rechtliche Wohnort in Stipendien mit jenem des Privatrechtes überein.

⁴ Nach Abschluss einer ersten Ausbildung begründen volljährige Gesuchsteller ihren eigenen rechtlichen Wohnsitz in Sachen Stipendien im Kanton, in dem sie sich während zwei Jahren aufgehalten und ihre finanzielle Unabhängigkeit durch die Ausübung einer regelmässigen entlohnten Aktivität vor dem Beginn ihrer Ausbildung, für die sie ein Stipendium verlangen, unter Beweis gestellt haben.

⁵ Der einmal begründete juristische Wohnsitz in Sachen Stipendien bleibt erhalten, solange kein anderer errichtet wird.

Art. 6

Massgebende finanzielle Bedingungen

¹ Zur Bestimmung der Beitragsberechtigung und der Höhe des Betrages werden folgende Elemente berücksichtigt:

- a) die finanziellen Verhältnisse (Einkommen, Sozialleistungen und Vermögen) des Gesuchstellers und seines Ehepartners;
- b) die finanziellen Verhältnisse der Eltern und der anderen gesetzlich Verantwortlichen;
- c) die Leistungen von andern Seiten;
- d) die Kosten für Ausbildung und Unterhalt, die direkt mit der Ausbildung zusammenhängen;
- e) die Entfernung vom Wohnort oder die schwierigen Verbindungen, welche die Unterkunft im Internat oder in einer Pension im Kanton oder ausserhalb des Kantons nötig machen.

² Für verheiratete Studenten wird die finanzielle Situation der Eltern nur teilweise berücksichtigt.

³ Für den Gesuchsteller, der eine erste Ausbildung abgeschlossen und durch eine mindestens dreijährige regelmässige entlohnte Tätigkeit eine finanzielle Unabhängigkeit erlangt hat, wird die finanzielle Situation der Eltern zur Berechnung der Hilfe nicht mehr berücksichtig.

sichtig. Diese wird aber immerhin zur Festlegung der Art der Ausbildungshilfe dienen.

Art. 7

¹Der Staatsrat setzt für jede Kategorie von Gesuchstellern die möglichen Höchstbeträge sowie den Berechnungsmodus fest. **Höchstbetrag**

²Er passt sie regelmässig den besonderen Bedingungen an, die sich aus der Teuerung der Lebenskosten und der Studien ergeben.

³In besonderen Fällen kann die Kommission die festgelegten Höchstgrenzen überschreiten.

Art. 8

Im allgemeinen werden die Beiträge folgendermassen gewährt: **Zuteilung der Beiträge**

- a) in Form von Stipendien an Lehrlinge, an Schüler von Mittelschulen und ihnen angeglichenen Schulen;
- b) in Form von Stipendien und Ausbildungsdarlehen an Lehramtskandidaten, Schüler und Studenten der Schulen für Sozialarbeit der Verkehrsschulen, der Schulen, die auf Paramedizinal- und Künstlerberufe vorbereiten, der Priesterseminarien, der Technikerschulen, der Höheren Technischen Lehranstalten, der Hochschulen, einschliesslich Doktoranden, für die zweite Ausbildung, die Umschulung und die vollzeitliche berufliche Weiterbildung;
- c) in Form von Ausbildungsdarlehen für die berufliche Weiterbildung in berufsbegleitenden Kursen für spätere Zusatzausbildungen und für eine zweite Hochschulausbildung.

Art. 9

Die Kommission kann verzinsbare Ausbildungsdarlehen gewähren, wenn erwiesen ist, dass ein Gesuchsteller keine oder eine ungenügende Unterstützung von seinen Eltern erhält, während diese theoretisch die Mittel zur Finanzierung der Ausbildung hätten und die berufliche Ausbildung oder das Studium ohne diesen Beitrag gefährdet ist. Solche Darlehen können auch gewährt werden, wenn andere besondere Umstände es rechtfertigen. **Besondere Fälle**

Art. 10

¹Grundsätzlich werden die Beiträge gewährt, solange der Bezüger den Anforderungen der Bildungsstätte genügt und bis zum Zeitpunkt, an dem die Ausbildung normalerweise abgeschlossen werden kann, ausnahmsweise auch für eine längere Dauer. **Dauer der Ausbildungshilfe**

²Wenn die Studienrichtung geändert wird, kann die Gewährung der Beiträge verweigert, begrenzt, an besondere Bedingungen geknüpft oder bei besonderen Umständen entsprechend verlängert werden.

³Keine Beiträge werden an eine Ausbildung von weniger als einem Semester gewährt.

Art. 11

¹Die Beiträge müssen rückerstattet werden: **Rückerstattung**

- a) wenn sie auf Grund ungenauer oder falscher Angaben erlangt wurden;
- b) wenn sie nicht für die Ausbildung verwendet wurden, für die sie gewährt wurden.

²Wenn der Empfänger vorzeitig ohne triftigen Grund seine Ausbildung abbricht, kann er zur Rückerstattung der gesamten oder eines Teils der ihm gewährten Beiträge verpflichtet werden.

³Die strafrechtlichen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Art. 12

**Rückzahlung
der Aus-
bildungs-
darlehen**

¹Die Ausbildungsdarlehen sind spätestens innert zehn Jahren nach Beginn des dritten Jahres, das auf den Studienabschluss folgt, zurückzuzahlen.

²Sie sind nach Beginn der Rückzahlungspflicht zu verzinsen.

³Der Staatsrat legt in einem Reglement die Rückzahlungsbedingungen sowie die Zinssätze für die Ausbildungsdarlehen fest.

Art. 13

**Rückzah-
lungserlei-
chterungen und
Erlass der
Darlehen**

¹Die Kommission kann Rückzahlungserleichterungen gewähren, wenn dies besondere Verhältnisse rechtfertigen.

²Auf Vorschlag der Kommission kann der Staatsrat dem Empfänger die Ausbildungsdarlehen voll oder teilweise erlassen.

Art. 14

**Die Stipen-
dienkommis-
sion**

¹Die Stipendienkommission setzt sich aus 9 bis 11 durch den Staatsrat ernannten Mitgliedern zusammen.

²Sie hat namentlich folgende Obliegenheiten:

- a) über die vorgelegten Gesuche zu befinden und die Stipendien und Ausbildungsdarlehen zu gewähren;
- b) Zahlungserleichterungen zu gewähren und dem Staatsrate Darlehenserslasse zu beantragen, wenn die besonderen Umstände es rechtfertigen;
- c) dem Problem der Koordination der verschiedenen Massnahmen zur Förderung der Studien und der beruflichen Ausbildung besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

³Die Mitglieder der Kommission sind an das Amtsgeheimnis gebunden.

⁴Das Erziehungsdepartement besorgt durch die zuständige Dienststelle das Sekretariat der Kommission.

Art. 15

Information

¹Das Erziehungsdepartement ist durch seine zuständige Dienststelle das offizielle Informations-, Koordinations- und Verwaltungsorgan in Sachen Stipendien und Ausbildungsdarlehen.

²Es wacht insbesondere darüber, dass die Interessierten über die Möglichkeiten, die Bedingungen und die Fristen zum Bezug von Beiträgen informiert werden.

³Die Studien- und Berufsberatungsstellen sowie die Schulleitungen und die kommunalen Schulbehörden können zur Erfüllung dieser Aufgaben beigezogen werden.

Art. 16

**Einreichen
der Gesuche**

¹Die Stipendengesuche müssen dem Erziehungsdepartement zuhänden der Kommission vor dem Beginn der Ausbildung anhand eines eigenen Formulars zugestellt werden. Der Staatsrat legt im Reglement die Frist für die Einreichung der Gesuche fest.

- ²Je nach Fall sind dem Dossier folgende Dokumente beizulegen:
- a) eine offizielle Einschreibebestätigung der Schule oder des zu besuchenden Institutes;
 - b) der Lehrvertrag;
 - c) ein Finanzierungsplan.

³Die Kommission kann andere Belege verlangen und wenn nötig die Meinung eines Experten in Sachen Berufsberatung einholen.

Art. 17

Das Gesuch muss jährlich erneuert werden. Ihm ist eine Studien- oder Arbeitsbestätigung und eine offizielle Erklärung beizulegen, dass der Gesuchsteller in der Lage ist, unter normalen Umständen sein Studium oder seine Lehre fortzusetzen.

Erneuerung
der Gesuche

Art. 18

¹Gegen die Verfügungen über die Gewährung oder Abweisung von Beiträgen ist innert dreissig Tagen die Beschwerde an den Staatsrat möglich.

Beschwerde

²Das Beschwerdeverfahren ist durch das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege geregelt.

³Die Beschwerde an das kantonale Verwaltungsgericht bleibt vorbehalten.

Art. 19

Ein Reglement des Staatsrates legt die Ausführungsbestimmungen zum vorliegenden Dekret fest, wie namentlich: Berechnungsmodus, Rückzahlungsbedingungen der Darlehen und die Fristen für die Einreichung der Gesuche.

Reglement

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 14. Mai 1986¹.

Die Präsidentin des Grossen Rates: **Monique Paccolat**
Die Schriftführer: **A. Burrin, P. Amherd**

¹ Inkrafttreten am 1. Juli 1986 gemäss Beschluss vom 11. Juni 1986 (s. hinten Seite, 148).

Dekret

vom 14. Mai 1986

betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zum Konkordat vom 22. Oktober 1984 über den Straf- und Massnahmenvollzug an Erwachsenen und jungen Erwachsenen in den Westschweizer Kantonen und im Kanton Tessin

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 374, 382 und 383 des Schweizerischen Strafgesetzbuches;

Eingesehen den Artikel 30, Ziffer 2 und den Artikel 44, Ziffer 2, der Kantonsverfassung;

Eingesehen den Artikel 15, Ziffer 2, des kantonalen Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Der Kanton Wallis tritt dem Konkordat vom 22. Oktober 1984 über den Straf- und Massnahmenvollzug an Erwachsenen und jungen Erwachsenen in den Westschweizer Kantonen und im Kanton Tessin bei. Dieses Konkordat (Konkordat vom 22. Oktober 1984) wurde vom Bundesrat am 3. Juni 1985 genehmigt; der Konkordatstext liegt dem vorliegenden Dekret bei.

Art. 2

Der Staatsrat wird mit der Veröffentlichung und dem Vollzug dieses Dekretes beauftragt.

Der Staatsrat ist zuständig für die Annahme der Vollzugsreglemente zum Konkordat vom 22. Oktober 1984.

Art. 3

Das vom Bundesrat am 2. September 1966 genehmigte Westschweizerische Konkordat über den Vollzug der Strafen und Massnahmen gegenüber Erwachsenen wird am Datum des Inkrafttretens des Konkordates vom 22. Oktober 1984 aufgehoben.

Art. 4

Dieses Dekret unterliegt der Volksabstimmung¹.

So angenommen in zweiter Lesung, im Grossen Rate zu Sitten, den 14. Mai 1986.

Die Präsidentin des Grossen Rates: **Monique Paccolat**
Die Schriftführer: **A. Burrin, P. Amherd**

¹ Angenommen in der Volksabstimmung vom 28. September 1986.

Konkordat

vom 22. Oktober 1984

über den Straf- und Massnahmenvollzug an Erwachsenen und jungen Erwachsenen in den Westschweizer Kantonen und im Kanton Tessin

Die Kantone Freiburg, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf und Jura sowie der Kanton Tessin,

eingesehen
die Artikel 374, 382 und 383 des Schweizerischen Strafgesetzbuches;
erwägend,

dass eine Vereinheitlichung und Verbesserung des Straf- und Massnahmenvollzuges notwendig ist;

schliessen
dieses Konkordat über den Straf- und Massnahmenvollzug an Erwachsenen und jungen Erwachsenen in den Westschweizer Kantonen und im Kanton Tessin (nachstehend: das Konkordat) ab.

Kapitel I Geltungsbereich

Art. 1

Der Straf- und Massnahmenvollzug an Erwachsenen oder jungen Erwachsenen ist durch das Konkordat geregelt: **Grundsätze**

- a) wenn er einem Unterzeichnerkanton obliegt, und
- b) wenn er in einer Konkordatsanstalt erfolgt.

Art. 2

¹Der Vollzug von Strafen unter drei Monaten und von Gefängnisstrafen, die in Form von repressiver Haft oder Halbgefangenschaft zu verbüssen sind, ist vom Konkordat nicht geregelt. **Ausnahmen**

²Dasselbe gilt für den Vollzug von Massnahmen an nichtgefährlichen geistig Abnormen und an Trunksüchtigen.

Kapitel II Organe des Konkordates

Art. 3

Die Organe des Konkordates sind:

- a) die Westschweizer Konferenz der für das Gefängniswesen zuständigen kantonalen Behörden (nachstehend: die Konferenz);
- b) das Konferenzsekretariat;
- c) die Konkordatskommission;
- d) die Westschweizer Schutzaufsichtskommission. **Organe**

Art. 4

¹Die Westschweizer Konferenz der für das Gefängniswesen zuständigen kantonalen Behörden (die Konferenz) ist das Oberorgan des Konkordates.

²Die Konferenz arbeitet in den von ihr als notwendig beurteilten Gebieten **Reglemente** für den Vollzug des Konkordates aus. Diese Reglemente werden von den Konkordatskantonen nach ihren eigenen Regeln angenommen.

A. Westschweizer Konferenz der für das Gefängniswesen zuständigen kantonalen Behörden I. Befugnisse

³Sie erlässt in den von ihr als notwendig beurteilten Gebieten zuhanden der Konkordatskantone **Richtlinien** für die Vereinheitlichung des Straf- und Massnahmenvollzuges.

⁴Sie trifft die **Beschlüsse**, für die sie das Konkordat als zuständig erklärt.

⁵Sie überwacht den Vollzug und die Auslegung des Konkordates. Sie sorgt namentlich dafür, dass die Reglemente der Konkordatsanstalten nichts enthalten, das dem Konkordat und seinen Vollzugsbestimmungen widerspricht.

⁶Sie kann den Konkordatskantonen die Schaffung neuer Anstalten vorschlagen oder Empfehlungen über Verbesserungen im Straf- und Massnahmenvollzug abgeben.

⁷Sie kann mit Zustimmung der Regierung des betroffenen Kantones die Zweckbestimmung einer Konkordatsanstalt dann ändern, wenn die Umstände es rechtfertigen.

⁸Sie ist dann zuständig, mit einem Nichtkonkordatskanton eine Konvention für die Einweisung gewisser Gefangenenkategorien abzuschliessen.

⁹Sie fördert die Berufs- und Weiterbildung des Anstaltspersonals.

Art. 5

II. Zusammen- setzung

¹Die Konferenz setzt sich aus je einem Vertreter der Westschweizer Kantone zusammen. Jede Kantonsregierung ernennt einen Staatsrat, der sie in der Konferenz vertritt und in ihrem Namen handelt.

²Ein Vertreter des Kantons Tessin nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

³Die Mitglieder der Konferenz können sich von ihren Mitarbeitern, die mit dem Straf- und Massnahmenvollzug beauftragt sind, verbeistanden lassen.

Art. 6

III. Organi- sation

¹Die Konferenz wählt ihren Präsidenten.

²Sie bestellt ein Sekretariat, dessen Kosten gemeinsam von den Konkordatskantonen getragen werden. Sie setzt den Beitrag des einzelnen Kantones fest.

³Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und auch dann, wenn ein Konkordatskanton es verlangt.

⁴Sie bestimmt das Verfahren.

Art. 7

B. Konferenz- sekretariat

¹Die Konferenz wählt ihren Sekretär.

²Der Sekretär bereitet die Konferenzsitzungen vor, unterbreitet der Konferenz Vorschläge und führt das Protokoll.

³Er sorgt für die Ausführung der Konferenzbeschlüsse und erledigt die ihm von der Konferenz zugewiesenen Arbeiten.

Art. 8

C. Konkordatskommission I. Zusammen- setzung

¹Die Konkordatskommission setzt sich aus Personen zusammen, die mit dem Straf- und Massnahmenvollzug der Konkordatskantone beauftragt sind, und die von ihrem Departementsvorsteher hierfür ernannt wurden.

²Sie wird vom Konferenzsekretär präsiert.

³Ein Vertreter der Westschweizer Schutzaufsichtskommission, der von dieser hiefür ernannt wurde, nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

⁴Die Kommission bestimmt das Verfahren.

Art. 9

Die Konkordatskommission hat zur Aufgabe:

- a) Fragen abzuklären, die ihr von der Konferenz dem Sekretariat der Konferenz oder eines ihrer eigenen Mitglieder vorgelegt wurden;
- b) der Konferenz vermittels ihres Präsidenten Vorschläge zu unterbreiten, die dem Vollzug des Konkordates dienlich sind.

II. Befugnisse

Art. 10

¹Die Westschweizer Schutzaufsichtskommission setzt sich aus den Schutzaufsichtsdirektoren der Konkordatskantone zusammen. Ihr Präsident wird von der Konferenz gewählt.

²Ein Vertreter der Konkordatskommission, der von dieser hiefür ernannt wurde, nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

³Die Kommission bestimmt das Verfahren.

D. Westschweizer Schutzaufsichtskommission
I. Zusammensetzung

Art. 11

Die Westschweizer Schutzaufsichtskommission hat zur Aufgabe:

- a) das Schutzaufsichtswesen in den Konkordatskantonen zu koordinieren und zu vereinheitlichen;
- b) sämtliche Abklärungen zu treffen, die von der Konferenz oder ihrem Sekretär verlangt werden;
- c) der Konferenz vermittels des Konferenzsekretärs Vorschläge zu unterbreiten, die sie als zweckmässig beurteilt.

II. Befugnisse

Kapitel III Konkordatsanstalten

Art. 12

Für den Straf- und Massnahmenvollzug an Männern verfügen oder werden die Westschweizer Kantone über nachfolgende Anstalten verfügen:

Anstalten für Männer

1. Für **Erstmalige**: die Anstalten von Bellechasse und die Strafkolonie von Crêtelongue.
Ausnahmsweise aus wichtigen Gründen können Erstmalige in eine Anstalt für Rückfällige eingewiesen werden.
2. Für **Rückfällige**: die Anstalten der Plaine de l'Orbe.
Ausnahmsweise und aus wichtigen Gründen können Rückfällige in eine Anstalt für Erstmalige eingewiesen werden.
3. Für **Gewohnheitsverbrecher**: die Anstalten der Plaine de l'Orbe.
4. Für **Verurteilte in der Entlassungsanwärter-Stufe**:
 - a) die offenen Abteilungen der Anstalten von Bellechasse, Crêtelongue und der Plaine de l'Orbe;
 - b) die Halbfreiheit-Abteilungen in Anstalten, die mit Zustimmung der Kantonsregierung am Anstaltssitz durch Konferenzbeschluss hiefür bezeichnet wurden.
5. Für **verwahrte Rauschgiftsüchtige und für strafverurteilte Rauschgiftsüchtige, welche sich im Verlaufe ihrer Inhaftierung zu einer Behandlung entschlossen haben**:

- Anstalten, die mit der Beteiligung und mit der finanziellen Unterstützung der Konkordatskantone von einer Stiftung eingerichtet und geführt werden.
6. Für gefährliche geistig Abnorme und für Gefangene, die sich im Verlaufe des Vollzuges als geistig abnorm herausstellen: die Gefängnisabteilungen von Champ-Dollon.
 7. Für Erstmalige oder für Rückfällige und für Gewohnheitsverbrecher, welche eine Sonderbetreuung benötigen: das Beobachtungs- und Behandlungszentrum in den Anstalten der Plaine de l'Orbe.
 8. Für Gefangene und für Verwahrte, welche sich einem medizinischen Eingriff unterziehen müssen: die Zellenabteilung des Kantonsspitals Genf, wenn Sicherheitsmassnahmen notwendig sind.
 9. Für Gefangene und für Verwahrte, welche medizinische Pflege erhalten müssen, die der Einweisung in eine Krankenpflegestation erfordern: die Zellen-Krankenpflegestation des Gefängnisses von La Chaux-de-Fonds, wenn Sicherheitsmassnahmen notwendig sind.
 10. Für junge Erwachsene, die in eine Arbeitserziehungsanstalt eingewiesen wurden:
 - a) die Anstalt von Pramont für die Stufe des geschlossenen Vollzuges;
 - b) eine Anstalt, die dem Kanton Genf untersteht; eine weitere Anstalt, die dem Kanton Neuenburg untersteht, und die Anstalt von Pramont für die Stufe der Halfreiheit.

Art. 13

Anstalten für Frauen

- Für den Straf- und Massnahmenvollzug an Frauen verfügen oder werden die Westschweizer Kantone über nachfolgende Anstalten verfügen:
1. Für Erstmalige, für Rückfällige und für Gewohnheitsverbrecherinnen: eine Anstalt, die dem Kanton Waadt untersteht.
 2. Für Verurteilte in der Entlassungsanwärter-Stufe:
 - a) eine offene Abteilung in einer Anstalt, die dem Kanton Waadt untersteht;
 - b) eine offene Abteilung und eine Halfreiheit-Abteilung in einer Anstalt, die dem Kanton Genf untersteht;
 - c) weitere Anstalten, die mit Zustimmung der Kantonsregierung am Anstaltssitz durch Konferenzbeschluss hierfür bezeichnet werden.
 3. Für verwahrte Rauschgiftsüchtige und für strafverurteilte Rauschgiftsüchtige, welche sich im Verlaufe ihrer Inhaftierung zu einer Behandlung entschlossen haben: Anstalten, die mit der Beteiligung und mit der finanziellen Unterstützung der Konkordatskantone von einer Stiftung eingerichtet und geführt werden.
 4. Für Gefangene und für Verwahrte, welche sich einem medizinischen Eingriff unterziehen müssen: die Zellenabteilung des Kantonsspitals Genf, wenn Sicherheitsmassnahmen notwendig sind.
 5. Für junge Erwachsene, die in eine Arbeitserziehungsanstalt eingewiesen wurden: eine Anstalt, die dem Kanton Genf untersteht.

Kapitel IV Einweisung und Aufnahme der Verurteilten

Art. 14

¹Die Westschweizer Kantone verpflichten sich, die dem Konkordat unterstellten Kategorien von Gefangenen und Verwahrten (nachstehend: die Gefangenen) in die hierfür bestimmten Konkordatsanstalten einzuweisen.

Einweisung

²Vorbehalten bleibt in besonderen Umständen, namentlich aus Sicherheits- oder Disziplinargründen, die Einweisung oder Überführung von Gefangenen in eine Nichtkonkordatsanstalt, befände sich diese nun in einem Konkordatskanton oder auch nicht.

Art. 15

¹Die Kantone, die über Konkordatsanstalten verfügen, verpflichtet sich, in ihnen die Gefangenen der Unterzeichnerkantone aufzunehmen.

Aufnahme

²Soweit die Anstalten über genügend Plätze verfügen, können sie aufnehmen:

- a) Gefangene im vorzeitigen Strafantritt und
- b) ausnahmsweise aus Nichtkonkordatskantonen die Kategorie von Gefangenen, für welche die Anstalt bestimmt ist.

Art. 16

Gefangene in Untersuchungshaft, auf die Artikel 100 *bis* StGB anwendbar scheint, können vom zuständigen Magistraten zur Beobachtung in die Arbeitserziehungsanstalt von Pramont oder, wenn es sich um Frauen handelt, in die in Artikel 13, Ziffer 5 vorgesehene Anstalt eingewiesen werden.

Untersuchungshaft
von jungen
Erwachsenen

Art. 17

¹Der Kanton, der mit dem Vollzug des Urteils oder Entscheides beauftragt ist (nachstehend der Urteilstanton), weist aufgrund der Urteilsangaben die Verurteilten nach freiem Ermessen in die entsprechende Anstalt ein.

Verfahren

²Lässt es das kantonale Verfahren zu, so sind der Anstaltsdirektion das begründete Urteil und der Strafregisterauszug sowie gegebenenfalls auch das im Verlaufe der Untersuchung erstellte psychiatrische Gutachten zuzustellen.

³Kommt die Anstaltsdirektion im Verlaufe des Vollzuges zur Überzeugung, dass ein Gefangener versetzt werden muss, so stellt sie der zuständigen Behörde des Urteilstkantons das entsprechende Begehren.

Kapitel V

Straf- und Massnahmenvollzug in den Konkordatsanstalten

Art. 18

¹Der Urteilstanton übt im Straf- und Massnahmenvollzug alle gesetzlichen Befugnisse aus, es sei denn, er habe sie ausdrücklich an einen anderen Kanton abgetreten.

Befugnisse

- ²Er entscheidet insbesondere über:
- a) die endgültige oder bedingte Entlassung;
 - b) die Entlassungsanwärter-Stufe;
 - c) die Urlaube:

- d) den Unterbruch einer Strafe oder Massnahme;
- e) die Aufhebung einer Massnahme;
- f) die Wiedereingliederung;
- g) den Aufschub eines Straf- oder Massnahmenvollzuges;
- h) die Überweisung in eine andere Anstalt.

³Er ist ebenfalls für das Schutzaufsichtswesen zuständig, es sei denn, er habe es an die Behörde desjenigen Kantones übertragen, in den sich der Gefangene nach seiner Entlassung begeben wird.

⁴Die Konkordatsbestimmungen über die Kosten des Straf- und Massnahmenvollzuges bleiben für jene Kantone vorbehalten, die ihnen beigetreten sind.

Art. 19

**Stufen-
straf-
vollzug**

Die Strafen und Massnahmen werden nach dem System des Stufenstrafvollzuges, dessen Modalitäten von der Konferenz bestimmt werden, vollzogen.

Art. 20

**Stellung der
Gefangenen**

Die Gefangenen in einer Konkordatsanstalt unterstehen namentlich im Disziplinarwesen den Gesetzes- und Reglementsbestimmungen desjenigen Kantones, in dem die Anstalt ihren Sitz hat.

Art. 21

**Anstalts-
besichtigung**

Die zuständigen Behörden der Unterzeichnerkantone haben die Befugnis, die Konkordatsanstalten zu besichtigen.

Art. 22

**Berichter-
stattung und
Vormeinung**

¹Die Konkordatsanstalten erstatten unverzüglich dem Urteilskanton Bericht über das Scheitern einesurlaubes, über Ausbrüche, schwere Krankheiten, Unfälle oder den Tod eines Gefangenen.

²Sie geben namentlich ihre Vormeinung ab über die bedingte Entlassung, die Entlassungsanwärter-Stufe, die Urlaube und die Strafunterbrechung.

³Sie beantworten die von den Urteilskantonen gestellten Auskunftsanfragen bezüglich der ihnen unterstellten Gefangenen.

Art. 23

Betreuung

Die Konkordatsanstalten stellen die medizinische und soziale Betreuung der Gefangenen sicher; sie begünstigen die geistige Betreuung.

Art. 24

**Berufs-
bildung**

Die Konkordatskantone organisieren nach Möglichkeit in den ihnen unterstellten Anstalten Berufs- und Weiterbildungskurse, welche die Erziehung der Gefangenen unterstützen und deren Rückkehr in die Freiheit vorbereiten sollen.

Art. 25

**Heilungs-
kosten**

Vorbehältlich der Übernahme durch den Gefangenen selbst werden die Heilungskosten getragen:

- a) vom Urteilskanton bei Krankheit;
- b) vom Kanton am Anstaltssitz bei Unfall;
- c) vom Urteilskanton und vom Kanton am Anstaltssitz nach einem von der Konferenz festgelegten Aufteilungsschlüssel für Zahnbehandlungen.

Art. 26

¹ Der Urteilkanton ist verantwortlich für die Bezahlung der Pensionskosten der Gefangenen; vorbehalten bleiben für die Beitrittskantone die vom Konkordat aufgestellten Bestimmungen über die Kosten des Straf- und Massnahmenvollzuges.

Pensionspreis

² Der Pensionspreis in den Konkordatsanstalten wird von der Konferenz festgelegt und zwar in Berücksichtigung der Anstaltsbestimmung, der daraus folgenden Lasten sowie der Betriebsverhältnisse.

Art. 27

Die Gefangenen in den Konkordatsanstalten erhalten einen Teil ihres Arbeitsverdienstes. Die Kantone verpflichten sich, diesen Betrag gemäss den Konferenzbeschlüssen festzusetzen.

Verdienstanteil

Kapitel VI Teilbeitritt des Kantons Tessin

Art. 28

Die Westschweizer Kantone nehmen die Gefangenen, um deren Einweisung der Kanton Tessin ersucht, auf:

Einweisung von Tessiner Gefangenen

- a) in die Anstalten für Erstmalige oder für Rückfällige sowie für Gewohnheitsverbrecher, wenn die Strafe mindestens ein Jahr dauert und sofern der Verurteilte mit dem Kanton Tessin keine Bindungen hat;
- b) in die Arbeiterziehungsanstalten;
- c) in die Anstalten für gefährliche geistig Abnorme.

Art. 29

Der Kanton Tessin nimmt die von den Westschweizer Kantonen eingewiesenen italienischsprachigen Gefangenen in die Entlassungswärter-Stufe auf.

Einweisung von Westschweizer Gefangenen in Tessiner Anstalten

Kapitel VII Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 30

Alle Streitfragen zwischen den Konkordatskantonen oder den dem Konkordat untergeordneten Organen werden von der Konferenz als einziger Instanz entschieden.

Gerichtsbarekeit in Konkordatsangelegenheiten

Art. 31

¹ Das Konkordat wird nach der Genehmigung durch den Bundesrat und der zuständigen Behörden aller Konkordatskantone an dem von der Konferenz bestimmten Zeitpunkt in Kraft treten.

Inkrafttreten

² Ab diesem Zeitpunkt ist das vom Bundesrat am 2. September 1966 genehmigte Westschweizerische Konkordat über den Vollzug der Strafen und Massnahmen gegenüber Erwachsenen aufgehoben.

³ Die Konferenz sorgt dafür, dass die Abklärungen und Anstrengungen zur Schaffung neuer Anstalten programmgemäss unternommen werden.

Art. 32

¹ Der beim Inkrafttreten laufende Straf- und Massnahmenvollzug wird durch dieses Konkordat geregelt, es sei denn, das bisherige Recht sei für den Gefangenen günstiger.

Übergangsrecht

²Ausserdem trifft die Konferenz die für die Übergangszeit notwendigen Anordnungen.

Art. 33

Die Konkordatskantone enthalten sich des Abschlusses konkordatswidriger Konventionen.

Art. 34

¹Jeder Konkordatskanton kann das Konkordat unter Wahrung einer Kündigungsfrist von fünf Jahren auf das Ende eines Kalenderjahres aufkünden.

²Die Kündigungserklärung ist von der Kantonsregierung an den Präsidenten der Konferenz zu richten.

So beschlossen am 22. Oktober 1984 von der Konferenz der Vorsteher der Justiz- und Polizeidepartemente der Westschweiz und des Kantons Tessin.

Widerspre-
chende Kon-
ventionen

Kündigung

Dekret

vom 16. Mai 1986

betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages an die «Association Valais de Cœur» für den Bau eines Heimes für schwer körperlich Behinderte in Siders

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Gesuch der «Association Valais de Cœur», Sitten;
Eingesehen die Artikel 13, 14 und 15 des Gesetzes vom 12. Mai 1978 über die Massnahmen zugunsten Behinderter;

Eingesehen den Artikel 11 des Allgemeinen Vollzugsdekretes vom 11. November 1981 betreffend die Anwendung des Gesetzes vom 12. Mai 1978 über die Massnahmen zugunsten Behinderter;

Eingesehen die Artikel 3 und 29 des Gesetzes vom 24. Juni 1980 über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle;
Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Der «Association Valais de Cœur», Sitten, wird für den Bau eines Heimes für schwer körperlich Behinderte in Siders ein Kantonsbeitrag von 40% der tatsächlichen Kosten gewährt. Der Kostenvoranschlag, aufgestellt nach dem Baukostenindex der Stadt Zürich vom 1. Oktober 1985, beläuft sich auf Fr. 3 351 000.-.

Art. 2

Auf den Kantonsbeitrag, der im Maximum Fr. 1 340 400.- ausmacht, werden je nach Stand der Arbeiten und nach den finanziellen Möglichkeiten des Staates Anzahlungen geleistet.

Art. 3

Der Saldo des Kantonsbeitrages wird erst ausbezahlt, nachdem das kantonale Hochbauamt die Arbeiten anerkannt und die Bauabrechnung genehmigt hat. Der Staatsrat ist zuständig für die Subventionierung von allfälligen Mehrausgaben, wenn diese auf offiziell anerkannte eingetretene Preis- und Lohnerhöhungen zurückzuführen sind.

Art. 4

Der Staatsrat ist durch das Departement der Sozialdienste mit dem Vollzug des vorliegenden Dekretes beauftragt. Da dieses Dekret nicht von allgemeiner und bleibender Tragweite ist, unterliegt es nicht der Volksabstimmung und tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung, im Grossen Rate zu Sitten, den 16. Mai 1986.

Die Präsidentin des Grossen Rates : **Monique Paccolat**
Die Schriftführer : **A. Burrin, P. Amherd**

Dekret

vom 16. Mai 1986

betreffend den Um- und Ausbau der Räumlichkeiten des ehemaligen Institutes von Bouveret

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 30, Ziffer 3, Buchstabe *a*, und 44, Ziffer 2, der Kantonsverfassung:

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Der Staatsrat wird ein Maximalkredit von 6,5 Millionen Franken für den Um- und Ausbau der Räumlichkeiten des ehemaligen Institutes von Bouveret zur Verfügung gestellt.

Art. 2

Der Staatsrat ist befugt, allfällige Zusatzkredite zu gewähren, soweit diese teuerungsbedingt und durch den Baukostenindex gerechtfertigt sind. Für dieses Dekret ist der Zürcher Index vom 1. Oktober 1985 massgebend.

Art. 3

Dieses Dekret ist nicht von allgemeiner Tragweite und liegt in der finanziellen Zuständigkeit des Grossen Rates. Es wird nicht der Volksabstimmung unterbreitet und tritt mit seiner Annahme in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung, im Grossen Rate zu Sitten, den 16. Mai 1986.

Die Präsidentin des Grossen Rates: **Monique Paccolat**
Die Schriftführer: **A. Burrin, P. Amherd**

Dekret

vom 16. Mai 1986

für einen Kantonsbeitrag an den Bau einer Mehrzweckanlage in Staldenried

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde Staldenried;

Eingesehen die Bestimmungen der Artikel 111, 112, 113, 118, 118 *bis* und 119 des Gesetzes vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen;

Eingesehen die Bestimmungen der Artikel 4 und 6 des Bundesgesetzes über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz;

Eingesehen die Bestimmungen des Artikels 53 des Gesetzes vom 24. Juni 1980 über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Die Gemeinde Staldenried erhält für den Bau einer Mehrzweckanlage, bestehend aus Turnhalle, Schulhauserweiterung und Schutzräumen, einen Kantonsbeitrag, der aufgrund des Kostenvoranschlages - aufgestellt nach dem Baukostenindex der Stadt Zürich vom 1. April 1985, mit Ausnahme der Turnhalle, für welche der Baukostenindex vom 1. Oktober 1982 gültig ist. - für die Schulanlage 42% aufgrund des Kostenvoranschlages von Fr. 2 352 901.-;
- für die Schutzräume 15% von Fr. 234 000.-.

Art. 2

Auf den Kantonsbeitrag, der höchstens Fr. 1 023 318.- ausmacht, werden je nach dem Stand der Arbeiten und nach den finanziellen Möglichkeiten des Staates Anzahlungen geleistet.

Art. 3

Der Saldo des Kantonsbeitrages wird erst ausbezahlt, nachdem das kantonale Hochbauamt und was die Schutzräume betrifft das kantonale Amt für Zivilschutz die Arbeiten anerkannt und die Bauabrechnung genehmigt hat. Der Staatsrat ist zuständig für die Subventionierung von allfälligen Mehrausgaben, wenn diese auf offiziell anerkannte eingetretene Preis- und Lohnerhöhungen zurückzuführen sind.

Art. 4

Bei einer Zweckentfremdung vor Ablauf einer Frist von dreissig Jahren kann der Staatsrat verlangen, die Kantonsbeiträge teilweise zurückzuerstatten.

Art. 5

Der Staatsrat, vertreten durch das Erziehungsdepartement und das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement, ist mit dem Vollzug dieses Dekretes beauftragt. Weil dieses nicht von allgemeiner Tragweite ist und nur vorübergehenden Charakter hat, wird es nicht der Volksabstimmung unterbreitet. Es tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung, im Grossen Rate zu Sitten, den 16. Mai 1986.

Die Präsidentin des Grossen Rates: **Monique Paccolat**
Die Schriftführer: **A. Burrin, P. Amherd**

Dekret

vom 16. Mai 1986

betreffend die Bewilligung einer finanziellen Hilfe an die Luftseilbahn Kalpetran - Embd zur Deckung der Defizite sowie zur Finanzierung der notwendigen technischen Renovationsarbeiten

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 17 und 46 der Kantonsverfassung;
Eingesehen das Strassengesetz vom 3. September 1965;

Eingesehen das Gesetz vom 3. Februar 1975 über die Förderung des öffentlichen Verkehrs;

Eingesehen das Begehren des Munizipalgemeinde Embd vom 12. Mai 1982;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Um ein geeignetes öffentliches Transportmittel für die Verbindung nach Embd beizubehalten, wird sich der Kanton an der technischen Renovation sowie am Betriebsdefizit der Luftseilbahn Kalpetran - Embd wie folgt beteiligen:

- mit 70% an den Arbeiten für die technische Renovation, deren Kostenvoranschlag vom 2. Dezember 1983 sich auf Fr. 866 000.- beläuft zuzüglicher teuerungsbedingungen Mehrkosten;
- mit zwei Dritteln an der Deckung des Betriebsdefizites.

Art. 2

Die Betriebsmodalitäten der Luftseilbahn Kalpetran - Embd werden auf dem Reglementswege durch den Staatsrat festgelegt.

Art. 3

Da das vorliegende Dekret nicht von allgemeiner Tragweite ist, wird es der Volksabstimmung nicht unterbreitet und tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 16. Mai 1986.

Die Präsidentin des Grossen Rates: **Monique Paccolat**
Die Schriftführer: **A. Burrin, P. Amherd**

Dekret

vom 16. Mai 1986

zur Anwendung des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1979 über Bewirtschaftungsbeiträge an die Landwirtschaft mit erschweren Produktionsbedingungen

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1979 über Bewirtschaftungsbeiträge an die Landwirtschaft mit erschweren Produktionsbedingungen;

Eingesehen die eidgenössische Verordnung vom 16. Juni 1980 (Stand 22. Mai 1985);

beschliesst:

Art. 1

- Ziel**
- Das vorliegende Dekret bezweckt die Ausrichtung der Bewirtschaftungsbeiträge:
- a) der Flächenbeiträge;
 - b) der Sömmerungsbeiträge
- im Kanton Wallis zu regeln.

²Ohne gegenteilige Bestimmungen des vorliegenden Dekretes sind die eidgenössischen Vorschriften anwendbar.

Art. 2

Das Volkswirtschaftsdepartement ist mit der Ausführung des vorliegenden Dekretes beauftragt. Es bezeichnet die Dienststelle, welcher es seine Befugnisse überträgt. Diese kann Weisungen erlassen.

Befugnisse

1. Abschnitt Flächenbeiträge

Art. 3

¹Diejenigen Bewirtschafter, die in den Genuss von Flächenbeiträgen gelangen wollen, füllen jährlich die durch die zuständige Dienststelle erstellten Formulare aus, unter Angabe der Nummer der bewirtschafteten Parzellen, der Flächen, der Ortsbezeichnung, der Namen und Vornamen der Grundstückbesitzer. Oben erwähnte Liste kann durch einen Abzug des Katasterplanes unter Angabe der bewirtschafteten Parzellen und ihrer Fläche ersetzt werden. Parzellen, die gleichzeitig zur Mähnutzung und zur Weidenutzung bewirtschaftet werden, erhalten lediglich Beiträge für die Mähnutzung.

Flächen-
beitrags-
erklärung

²Bewirtschafter ist diejenige natürliche oder juristische Person oder Personengesamtheit, die das Land auf eigene Gefahr bewirtschaftet.

Art. 4

Bei einer Weidebewirtschaftung von Flächen mit 18 und mehr Prozent Hangneigung können die Beiträge nach den örtlichen Verhältnissen aufgrund der folgenden Grundlage berechnet werden:

15 kg/Tag pro GVE bei einer Trockenfutterproduktion von 2000 bis 3000 kg/ha.

Weidebe-
wirtschaftung
mit Alpungs-
charakter,
angrenzende
Weiden

Art. 5

Die im Artikel 2 bezeichnete Dienststelle nimmt die Einteilung der Parzellen nach der Neigung (Hang- und Steillage) und der Bewirtschaftung vor.

Parzellen-
einteilung

Art. 6

¹Grundsätzlich werden für Flächen in der Bauzone keine Beiträge ausbezahlt.

²Sie werden dennoch gewährt, wenn diese Flächen nicht vollständig erschlossen sind oder wenn durch die Auszahlung der Beiträge die Ausdehnung von Brachland verhindert werden kann.

Flächen in
der Bauzone

Art. 7

Die Gemeinden leisten ihre Mitarbeit bei der Ausführung der vom Gesetz vorgeschriebenen Aufgaben. Sie bezeichnen namentlich einen Gemeindeverantwortlichen, der beauftragt ist:

Mitarbeit der
Gemeinden

- a) den Bewirtschaftern aufgrund der vom Departement erstellten Dokumente und Weisungen über die Einteilung der landwirtschaftlichen Parzellen Auskunft zu erteilen;
- b) die Erklärungen der Bewirtschafter und die Zuteilung der angegebenen Parzellen zu kontrollieren;

- c) ein Register der landwirtschaftlich genutzten Flächen, die gemäss Betriebsform Anrecht auf Beiträge geben, zu führen;
- d) sich der verantwortlichen Dienststelle für allfällige Kontrollen der landwirtschaftlichen Betriebe zur Verfügung zu stellen.

2. Abschnitt Sömmerungsbeiträge

Art. 8

¹Anhand der jährlichen Erklärungen teilen die Alpbewirtschafter am 25. Juli den Bestand des gesömmerten Viehs mit. Sie melden unter anderem auf ihrer Erklärung die Tiergattung, die Namen der Eigentümer und die Anzahl der vorgesehenen Sömmerungstage. Jegliche Änderung des Bestandes ist auf dem entsprechenden Formular, das durch den Viehinspektor bestätigt werden muss, der zuständigen Dienststelle bis zum 15. September zu melden.

²Der Viehinspektor führt aufgrund der abgegebenen Verkehrscheine und der Viehregister Kontrollen der Bestände durch. Er bestätigt die Erklärungen und übergibt sie dem Gemeindeverantwortlichen, welcher bezeugt, dass für die betreffende Alpe keine Flächenbeiträge ausbezahlt werden.

Art. 9

¹Die Beiträge werden an den Bewirtschafter ausbezahlt. Der volle Beitrag wird nur für Tiere gewährt, die während der ganzen ortsüblichen Sömmerungszeit auf dem Betrieb gehalten werden. Für Tiere, die während einer kürzeren Zeit gesömmert werden, wird der Beitrag entsprechend gekürzt. Kein Beitrag wird für Tiere gewährt, welche weniger als dreissig Tage gesömmert werden.

²Diejenigen Eigentümer und Bewirtschafter, die untereinander eine Aufteilung der Beiträge gemäss Artikel 12 der Bundesverordnung vereinbaren, haben diese Vereinbarung der verantwortlichen Dienststelle vor Beginn der jeweiligen Sömmerungszeit zukommen zu lassen.

³Als Bewirtschafter gilt diejenige natürliche oder juristische Person oder Personengesamtheit, die den Alp- oder Sömmerungsbetrieb mit eigenem oder angenommenem Vieh auf eigene Rechnung und Gefahr bewirtschaftet und dessen Unterhalt entweder als Besitzer oder als Pächter (in diesem Falle muss ein durch die Behörde genehmigter Vertrag abgeschlossen werden) gewährleistet. Im Falle einer Pacht muss der Pachtvertrag so abgeschlossen sein, dass er der Gemeinschaft oder dem Besitzer genügende Einnahmen zur Erhaltung des Gesellschaftsvermögens gewährleistet und dass er dem Bewirtschafter ermöglicht, den Gesamtbetrag der Beiträge zu erhalten.

⁴Wenn es – infolge fehlender Vereinbarung zwischen dem Besitzer und dem Bewirtschafter – nicht möglich ist, die beitragsberechtigten Person genau zu ermitteln, kommen dem Eigentümer die Sömmerungsbeiträge im gleichen Masse wie die von ihm zum Unterhalt und zur Verbesserung der Alpe ausgegebenen Unkosten zu; höchstens jedoch die Hälfte.

Beitrags-
gesuch

Berechnung
und Auftei-
lung der
Beiträge

3. Abschnitt

Pflicht zur Duldung der Bewirtschaftung von Brachland

Art. 10

¹Wer sein Land brach liegen lässt, kann vom Departement auf Antrag der Gemeinden, Burgerschaften und Genossenschaften zur Duldung der Bewirtschaftung von Brachland durch Drittpersonen verpflichtet werden. Eine solche Pflicht besteht, wenn die Bewirtschaftung des Landes zur Erhaltung der Landwirtschaft notwendig ist, wenn das Brachliegen besonders die Umwelt beeinträchtigt oder dieses Ursache einer offensichtlichen Gefahr ist.

Duldungspflicht

²Die Duldungspflicht besteht für mindestens drei Jahre. Der Eigentümer, der sein Grundstück nach Ablauf dieser Frist wieder selbst bewirtschaften will, hat dies dem bisherigen Bewirtschafter mindestens sechs Monate vorher mitzuteilen.

Art. 11

Grundstückeigentümer, die der Duldungspflicht unterstellt werden, sind durch persönliche oder eine öffentliche Anzeige im Amtsblatt zu benachrichtigen. Sie können innert dreissig Tagen nach der Zustellung des Entscheides bei dem mit dem Vollzug des vorliegenden Dekretes beauftragten Departementes eine schriftliche und begründete Einsprache erheben. Der Entscheid des Departementes kann innert dreissig Tagen nach seiner Zustellung beim Staatsrat angefochten werden.

Öffentliche Vernehmung

4. Abschnitt

Schlussbestimmungen

Art. 12

¹Die Beiträge an Bewirtschafter, deren Einkommen oder Vermögen die durch den Bundesrat festgelegten Höchstgrenzen übersteigen, werden teilweise gekürzt oder ganz aufgehoben. Die kantonale Steuerverwaltung prüft die Einkommens- und Vermögensgrenzen aufgrund der Veranlagung der letzten rechtskräftigen Steuerperiode (DBS).

Einkommens- und Vermögensgrenzen

²Für Personen, die ausserhalb des Kantons wohnsässig sind oder für Vereinigungen ist das Vermögen oder das Einkommen, welches zur Berechnung des Einschätzungsansatzes verwendet wurde, massgebend.

Art. 13

Das Bundesamt für Landwirtschaft und die vom Kanton verantwortliche Dienststelle führen jedes Jahr Kontrollen in Form von Stichproben in bestimmten Gemeinden und Betrieben durch.

Kontrollen

Art. 14

¹Für die Bestimmungen des dritten Abschnittes (Duldungspflicht) ist die VVRG anwendbar.

Beschwerdeverfahren

²Was die Abschnitte 1 und 2 (Bewirtschaftungsbeiträge) anbelangt, können die Entscheide der durch das Volkswirtschaftsdepartement bezeichneten Dienststelle innert dreissig Tagen bei der kantonalen Rekurskommission in Sachen landwirtschaftlicher Flächenbewirtschaftung angefochten werden, welche als letztinstanzliche kan-

tonale Behörde entscheidet. Die Entscheide der kantonalen Instanz können beim eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement angefochten werden.

Art. 15

Rekurskommission

Der Staatsrat bezeichnet die im Artikel 14 vorgesehene Kommission und deren Präsident. Sie besteht aus fünf Mitgliedern, den Präsidenten inbegriffen.

Das Sekretariat der Kommission wird durch einen vom Volkswirtschaftsdepartement bezeichneten Juristen gewährleistet. Er gilt als beratende Stelle.

Art. 16

Inkrafttreten

Das vorliegende Dekret hebt die kantonale Verordnung vom 9. April 1980 auf und tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft¹.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 16. Mai 1986.

Die Präsidentin des Grossen Rates: **Monique Paccolat**
Die Schriftführer: **A. Burrin, P. Amherd**

Dekret

vom 24. Juni 1986

über die Genehmigung der Vereinbarung zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Französischen Republik über die Besteuerung der Erwerbseinkünfte von Grenzgängern durch den Kanton Wallis

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Bestimmungen von Artikel 30 Ziffer 2 und 44 Ziffer 2 der Kantonsverfassung;

Auf Vorschlag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Der Kanton Wallis genehmigt die Vereinbarung zwischen Frankreich und der Schweiz über die Besteuerung der Grenzgänger vom 11. April 1983, deren Text dem vorliegenden Dekret beiliegt.

Art. 2

Der Staatsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen zu dieser Vereinbarung.

Art. 3

Der finanzielle Ausgleich wird im Verhältnis der Bruttolohnsumme zu 50% dem Kanton und zu 50% den Gemeinden zugeteilt.

¹ Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 22 vom 30. Mai 1986.

Art. 4

Das vorliegende Dekret unterliegt der Volksabstimmung¹.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 24. Juni 1986.

Die Präsidentin des Grossen Rates: **Monique Paccolat**
Die Schriftführer: **A. Burrin, P. Amherd**

Vereinbarung

vom 11. April 1983

zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Französischen Republik über die Besteuerung der Erwerbseinkünfte von Grenzgängern

Der Schweizerische Bundesrat, im Namen der Kantone Bern, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Land, Waadt, Wallis, Neuenburg und Jura,
und
die Regierung der Französischen Republik,
vom Wunsche geleitet, die steuerliche Behandlung der Vergütungen von Grenzgängern in angemessener Weise zu regeln, haben folgendes vereinbart:

Art. 1

Löhne, Gehälter und ähnliche Vergütungen, die von Grenzgängern bezogen werden, können nur in dem Staat besteuert werden, in dem diese ansässig sind, gegen einen finanziellen Ausgleich zugunsten des anderen Staates.

Art. 2

Der vom Wohnsitzstaat des Grenzgängers dem anderen Staat zu leistende finanzielle Ausgleich beträgt 4,5 vom Hundert des Gesamtbetrages der jährlichen Bruttovergütungen der Grenzgänger.

Art. 3

Der Ausdruck «Grenzgänger» bedeutet jede in einem Staat ansässige Person, die im anderen Staat eine bezahlte Tätigkeit bei einem in diesem anderen Staat ansässigen Arbeitgeber ausübt und die in der Regel jeden Tag in den Staat, in dem sie ansässig ist, zurückkehrt.

Art. 4

Die Einzelheiten des in Artikel 2 niedergelegten finanziellen Ausgleichs werden in einem Briefwechsel zwischen den zuständigen Behörden beider Staaten geregelt.

Art. 5

Jeder der beiden Staaten teilt dem anderen den Abschluss des nach seinem Recht erforderlichen Verfahrens für das Inkrafttreten dieser Vereinbarung mit. Sie tritt an dem Tag in Kraft, an dem die letzte dieser Mitteilungen erfolgt.

¹ Angenommen in der Volksabstimmung vom 9. November 1986.

Art. 6

Die Vereinbarung zwischen Frankreich und der Schweiz über die Besteuerung der Grenzgänger vom 18. Oktober 1935 sowie die Brief- und Notenwechsel von 1910, 1911, 1921 und 1934/1935 werden aufgehoben. Die Bestimmungen dieser Vereinbarungen finden letztmals auf die im Laufe des Jahres 1982 bezogenen Vergütungen Anwendung.

Die Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung sind erstmals für die ab 1. Januar 1983 bezogenen Vergütungen anwendbar.

Art. 7

¹Diese Vereinbarung bleibt in Kraft, solange sie nicht gekündigt wird.

²Die Regierung der Französischen Republik kann diese Vereinbarung gegenüber einem, mehreren oder allen Kantonen durch Mitteilung an den Schweizerischen Bundesrat kündigen. Der Schweizerische Bundesrat teilt der Regierung der Französischen Republik die Kündigung durch einen, mehrere oder alle an der Vereinbarung beteiligten Kantone mit.

³Die Kündigung ist auf diplomatischem Weg unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres mitzuteilen. In diesem Fall findet die Vereinbarung letztmals Anwendung auf Vergütungen, die im Laufe des Kalenderjahres bezogen werden, auf dessen Ende die Kündigung erfolgt ist.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift in französischer Sprache, in Paris, am 11. April 1983.

Für den Schweizerischen Bundesrat:

François A. Ziegler
Ausserordentlicher und
bevollmächtigter Botschafter der
Schweizerischen Eidgenossenschaft

Für die Regierung der
Französischen Republik:
Jacques Delors
Wirtschafts-, Finanz- und
Budgetminister

Dekret

vom 25. Juni 1986

über die Hilfs- und Sonderschulen

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das kantonale Gesetz vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen;

Eingesehen das kantonale Gesetz vom 12. Mai 1978 über die Massnahmen zugunsten Behinderter;

Eingesehen das Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IV);

Eingesehen das Bundesgesetz vom 19. April 1977 über die Berufsbildung;

Eingesehen das kantonale Vollziehungsgesetz vom 14. November 1984 über die Berufsbildung;

Eingesehen das kantonale Reglement vom 6. Oktober 1982 betreffend die Strukturen der geistigen Gesundheit im Kanton Wallis;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

I. Kapitel

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Der Hilfs- und Sonderschulunterricht ist eine besondere Dienstleistung für Kinder und Jugendliche mit Schwierigkeiten.

**Begriff
Geltungs-
bereich**

Das vorliegende Dekret bestimmt die Vorbeugungsmassnahmen und sichert die Erziehung und Ausbildung für Kinder und Jugendliche, die Schwierigkeiten, Entwicklungsstörungen und Behinderungen haben.

Art. 2

Das vorliegende Dekret bestimmt jenen Rahmen, der eine schulische und nachschulische Integration erlaubt.

Grundsatz

Die Massnahmen werden in enger Zusammenarbeit mit den Eltern, den Lehrern und den spezialisierten Instanzen beschlossen.

Die vollständige oder teilweise Integration der Schüler in die Regelschule ist unter Berücksichtigung aller Schüler einer Klasse anzustreben.

Die besonderen Massnahmen nach Artikel 29-37 dieses Dekretes, die schulischen und erzieherischen Massnahmen nach Artikel 11-25 und die Sonderschulinstitute nach Artikel 26-28 stellen Mittel zur Verwirklichung der beabsichtigten Integration dar.

Art. 3

Das Erziehungsdepartement (nachfolgend Departement genannt), handelnd durch das Amt für Hilfs- und Sonderschulwesen sowie durch das Primar- und Mittelschulamt und durch das Amt für Berufsbildung ist für die Anwendung der in Artikel 1 vorgesehenen Massnahmen auf kantonaler Ebene verantwortlich.

**Zuständige
Behörde**

Das Amt für Hilfs- und Sonderschulwesen koordiniert die vor, während und nach der Schulpflicht erforderlichen Massnahmen zugunsten der Kinder und der Jugendlichen mit Schwierigkeiten. Es stimmt die Aktivitäten der verschiedenen Instanzen, die auf dem Gebiet der Hilfs- und Sonderschulen mitzuwirken haben, aufeinander ab und arbeitet mit den Abteilungen und Ämtern zusammen, die für die Kinder und die Jugendlichen sowie für die Behinderten verantwortlich sind.

Art. 4

Hilfs- und Sonderschulen kommunaler Zuständigkeit

Die in die kommunalen oder in die interkommunalen Strukturen integrierten Hilfs- und Sonderschulen obliegen gemäss Artikel 8 des Gesetzes vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen (nachfolgend Gesetz genannt) und gemäss Artikel 11 ff. des vorliegenden Dekretes den Gemeinden.

Art. 5

Hilfs- und Sonderschulen durch den Staat

Die Hilfs- und Sonderschulen, die nicht in die Zuständigkeit der Gemeinden fallen, werden durch den Staat oder durch private oder öffentliche Institutionen gewährleistet, mit denen der Staat Verträge abgeschlossen hat.

Artikel 31 des Gesetzes und seine Ausführungsbestimmungen sind anwendbar.

Art. 6

Qualifikation des Lehrpersonals

Die Personen, denen Unterrichts- und Erziehungsverantwortung oder der Vollzug schulischer oder besonderer Massnahmen anvertraut wird, müssen über die im Reglement vorgesehene Grundausbildung und die dort vorgeschriebene Weiterbildung verfügen.

Art. 7

Pädagogischer Berater

Das Amt für Hilfs- und Sonderschulwesen wird durch die vom Staatsrat ernannten pädagogischen Berater unterstützt.

II. Kapitel

Beobachtung des Schülers

Art. 8

Meldung

Alle für ein Kind verantwortlichen Personen, die in Ausübung ihres Amtes körperliche und geistige Behinderungen oder andere Störungen feststellen, müssen vorerst die Eltern und, wenn erforderlich, die spezialisierten Instanzen benachrichtigen.

Letztere arbeiten eng mit Eltern und Schule zusammen.

Art. 9

Spezialisierte Instanzen

Die spezialisierten Instanzen, die vom Departement beansprucht werden können, sind namentlich:

- der Frühberatungsdienst;
- die Erziehungsberatung, der Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienst;
- die Schulärzte;
- die schulmedizinischen Dienste der Gemeinden;
- das Amt für Studien- und Berufsberatung;
- die Walliser Vereinigung für körperlich und geistig Behinderte;
- das Amt für Behinderte;

- die IV-Regionalstellen;
- das kantonale Jugendamt;
- die sozialmedizinischen Regionalzentren;
- die Sozialdienste.

Die spezialisierten Instanzen arbeiten nach ihrem eigenen Reglement.

Art. 10

Mit dem Einverständnis der Eltern und der Mitarbeit aller, die das Kind gut kennen, erstellt die spezialisierte Instanz, soweit erforderlich, eine Gesamtbeurteilung, indem sie namentlich die pädagogischen, psychologischen, medizinischen und sozialen Aspekte berücksichtigt.

Die vorgeschlagenen Massnahmen gründen auf den eingeholten Auskünften der erstellten Beurteilung und der Ansicht jener Personen, die das Kind betreuen oder behandeln.

Abklärungen
und Massnahmen

III. Kapitel

Schulische und erzieherische Massnahmen

Allgemeine Bestimmungen

Art. 11

Die schulischen und erzieherischen Massnahmen umfassen im Sinne des Artikels 2 dieses Dekretes den Unterricht und die Ausbildung in:

- a) der pädagogischen Schülerhilfe (PS) und dem integrierten Stützunterricht (OS);
- b) den gemischten Kleinklassen;
- c) den Hilfs- und Sonderklassen der Primarschule;
- d) den Werkklassen der Orientierungsschulen;
- e) den Berufswahlklassen;
- f) den Sonderschulen (Kapitel IV).

Schulische
und erzieherische
Massnahmen

Art. 12

Die im vorangehenden Artikel vorgesehenen schulischen und erzieherischen Massnahmen werden auf kommunaler oder regionaler Ebene organisiert. Die Bestimmungen des Artikel 25 dieses Dekretes bleiben vorbehalten.

Die Beteiligung der Gemeinden an den Gehältern des mit diesen Massnahmen beauftragten Lehrpersonals ist durch Artikel 235 des Steuergesetzes vom 10. März 1976 geregelt.

Organisation

Art. 13

Das Departement wählt auf Vorschlag der kommunalen oder regionalen Behörden, nach Anhören der Lehrer, die am besten angepasste Schulorganisation.

Wahl der
Schulorganisa-
tion

Art. 14

Unter Vorbehalt von Artikel 13 und auf Vormeinung der zuständigen Instanzen schlägt die Schulkommission den Eltern, die letztlich entscheiden, die Wahl der schulischen und erzieherischen Massnahmen zuhanden des Jugendlichen in Schwierigkeiten vor.

Wahl der
schulischen
Massnahmen

Art. 15

Schul- und
Berufs-
beratung

Das Erziehungsdepartement fördert die Schul- und Berufsberatung der Schüler in Schwierigkeiten.
Das Reglement enthält die Ausführungsbestimmungen.

Art. 16

Räume und
Material

Die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Räumlichkeiten und das ordentliche Schulmaterial sind anwendbar.
Die Gemeinden stellen im Schulhaus die erforderlichen Räumlichkeiten, sowie das für den Hilfs- und Sonderschulunterricht notwendige Material zur Verfügung.

Art. 17

Organisation

Das Departement erlässt die Weisungen, betreffend den Vollzug der in diesem Dekret vorgesehenen Massnahmen.

*a) Die pädagogische Schülerhilfe (PS)
und der integrierte Stützunterricht (OS)*

Art. 18

Zweck

Die Schülerhilfe oder der integrierte Stützunterricht hilft den Schülern mit Schwierigkeiten, die die Regelklasse besuchen und besonderer Massnahmen bedürfen. Die Massnahmen erfolgen individuell oder in kleinen Gruppen und erfordern eine enge Zusammenarbeit mit dem Klassenlehrer und der spezialisierten Instanz.

b) Die gemischten Kleinklassen

Art. 19

Zweck

Die gemischten Kleinklassen der Primar- und Orientierungsschule bieten Gelegenheit, Schüler mit Schwierigkeiten, die besonderer Massnahmen bedürfen, im ordentlichen Schulbetrieb zu belassen. Sie dienen zur Beobachtung und bieten den Schülern eine an ihre Schwierigkeiten angepasste individuelle Hilfe.

c) Die Hilfs- und Sonderklassen der Primarschule

Art. 20

Definition

Die Klassen zur Beobachtung und zur Förderung entsprechen den Bedürfnissen jener Schüler, die dem Unterricht in der ordentlichen Primarschulklasse nicht zu folgen vermögen.

Art. 21

Klassen zur
Beobachtung

Die Klassen zur Beobachtung entsprechen den Bedürfnissen der geistig nicht behinderten Schüler, die Schwierigkeiten haben, sich an den ordentlichen Klassenbetrieb anzupassen.

Ziel

Die Integration dieser Schüler in den ordentlichen Unterrichtsbetrieb wird angestrebt.

Art. 22

Klassen zur
Förderung

Die Klassen zur Förderung entsprechen den Bedürfnissen intellektuell behinderter Schüler.

Ziel

Diese Schüler können im Rahmen des Möglichen teilweise in die Regelklasse eingegliedert werden.

d) Die Werkklassen der Orientierungsschule

Art. 23

Die Werkklassen zur Beobachtung und zur Förderung der Orientierungsschule entsprechen den Bedürfnissen jener Schüler, die in der Primarschule nicht voll in den ordentlichen Unterrichtsbetrieb haben integriert werden können, und jener Schüler, die die Bedingungen zum Übertritt in die Realabteilung (oder Niveau 2 der integrierten Klassen) der Orientierungsschule nicht erfüllen.

Begriff

e) Die Berufswahlklassen

Art. 24

Der in den Berufswahlklassen erteilte Unterricht bezweckt, den Bedürfnissen jener Schüler zu entsprechen, die am Ende der Orientierungsschule und vor dem Übertritt in die Berufswelt ihr Wissen ergänzen und eine besondere Vorbereitung geniessen wollen und für die ein 4. Jahr in der Orientierungsschule, die Schulen für Berufsvorbereitung und Allgemeinbildung nicht angebracht sind.

Zweck

Die Berufswahlklassen richten sich an Schüler, die ihre obligatorische Schulzeit erfüllt haben und wünschen, ihre Ausbildung ausserhalb der Orientierungsschule weiterzuführen.

Bei besonderen Umständen kann das Departement von diesen Bestimmungen abweichen.

Art. 25

Der Staat kann die Organisation der Berufswahlklasse privaten Instituten anvertrauen.

Sonderlösung

IV. Kapitel

Sonderschulen

Art. 26

Kinder und Jugendliche, die dem ordentlichen Unterricht nicht zu folgen vermögen, und jene, die kurz-, mittel- oder langfristig einer schulischen und erzieherischen Unterstützung bedürfen, werden auf Gesuch und/oder Einwilligung der Eltern in Sonderschulen plaziert.

Grundsatz

Art. 27

Die schulischen Sonderinstitute bemühen sich um:

Massnahmen

- a) die in der Bundesgesetzgebung über die Invalidenversicherung einschliesslich der in Artikel 31 dieses Dekretes erwähnten schulischen Ausbildungsmassnahmen;
- b) die Erziehung und den Sonderschulunterricht, den die jungen Verhaltensgestörten oder die unter anderen Störungen Leidenden benötigen.

Art. 28

Die Organisation und der Betrieb der durch die Invalidenversicherung vorgesehenen Sonderschulen werden durch die Bestimmungen des ESV geregelt. Im Bedarfsfall werden diese durch den Staatsrat ergänzt und den Bedürfnissen angepasst.

Organisation

Für die anderen Sonderschulen lässt sich der Staatsrat durch die Bestimmungen des ESV leiten.

V. Kapitel

Besondere Massnahmen

Art. 29

Begriff

Die besonderen Massnahmen, die dazu bestimmt sind, die Entwicklung, die schulische und nachschulische Integration des Kindes zu begünstigen und ihm zu helfen, seine Behinderung zu überwinden, enthalten namentlich:

- a) die heilpädagogischen Massnahmen im Kleinkindalter;
- b) den Stützkurs während der obligatorischen Schulzeit;
- c) den Stützkurs im Rahmen der nachschulischen Ausbildung;
- d) den Unterricht zu Hause oder im Spital für Kinder, die nicht transportfähig sind.

Die Gesetzgebung über das öffentliche Unterrichtswesen ist für diese besonderen Massnahmen anwendbar.

Art. 30

Anwendung

Die in den Artikeln 29-36 dieses Dekretes vorgesehenen Massnahmen sind vor dem Eintritt in die öffentliche Schule und nach der obligatorischen Schule bis zum erfüllten 20. Lebensjahr entsprechend anwendbar.

Sie werden durch einen Frühberatungsdienst, durch die Sonderschulen und durch die Hilfs- und Sonderschullehrer gewährleistet.

Art. 31

Frühberatungsdienst

Die in Artikel 29, Buchstabe a, vorgesehenen Massnahmen werden durch den Frühberatungsdienst gewährleistet.

Der Frühberatungsdienst ist für Kinder im vorschulpflichtigen Alter (ohne untere Grenze) bestimmt, die wegen verschiedener Behinderungen - wie Entwicklungsstörungen, Sinnes- oder Bewegungsstörungen usw. - besondere Bedürfnisse haben.

Die Organisation dieses Dienstes kann vertraglich einem Sonderinstitut anvertraut werden.

Art. 32

Pädagogischer Stützkurs während der obligatorischen Schulzeit

In der Absicht ihre Entwicklung und ihre schulische Integration zu fördern oder ihre vorübergehenden Schwierigkeiten zu überwinden, kann den schulpflichtigen Schülern ausserhalb der ordentlichen Unterrichtszeit ein Stützkurs gewährt werden.

Art. 33

Stützkurse während der nachschulischen Ausbildung

Für bestimmte Jugendliche und namentlich solche, die während der obligatorischen Schulzeit besonderer oder schulischer Massnahmen bedurften, kann soweit erforderlich während ihrer beruflichen Grundausbildung ein pädagogischer Stützkurs gewährt werden.

Art. 34

Unterricht zu Hause oder im Spital

Das Departement kann den Unterricht zu Hause oder im Spital gestatten.

Art. 35

Durchführung und Kontrolle besonderer Massnahmen

Die besonderen Massnahmen werden unter Berücksichtigung der Schwierigkeiten des Kindes und der regionalen Situation im Einverständnis mit den Eltern in kleinen Gruppen oder individuell durchgeführt.

Die Kontrolle und Überwachung der Durchführung der Massnahmen obliegt im Sinne der in den Artikeln 1 bis 3 dieses Dekretes vorgesehenen Bestimmungen mit der Unterstützung des pädagogischen Beraters für Hilfs- und Sonderschulen sowie des Schulinspektors der zuständigen Gemeindebehörden.

Art. 36

Die Schüler, die einer psychotherapeutischen oder pädagogisch-therapeutischen Massnahme bedürfen, wie namentlich Logopädie, die Therapie für Legasthenie inbegriffen und Psychomotorik, können diese beanspruchen.

Psychotherapie und pädagogisch-therapeutische Massnahmen

Die Organisation und die Anwendung dieser Massnahmen obliegt in Zusammenarbeit mit den betroffenen Behörden den speziellen Instanzen, die dafür die Verantwortung tragen.

Art. 37

Die spezialisierte Instanz ist gehalten, das Kind oder den Jugendlichen in regelmässigen Abständen zu überprüfen, insbesondere aber vor dem Abbruch einer angeordneten Massnahme.

Neubeurteilung

VI. Kapitel

Schlussbestimmungen

Art. 38

Ein Reglement des Staatsrates legt die Ausführungsbestimmungen fest betreffend:

Reglement

- a) die Aufgaben und Kompetenzen des Departementes;
- b) die Qualifikation des Lehrpersonals;
- c) das Pflichtenheft der pädagogischen Berater des Hilfs- und Sonderschulwesens;
- d) das Verfahren bezüglich der Wahl der schulischen und erzieherischen sowie der besonderen Massnahmen, die den Eltern vorgeschlagen werden;
- e) die Schülerbestände und die Organisation des integrierten pädagogischen Stützunterrichtes;
- f) die Schülerbestände der gemischten Kleinklassen und deren Zusammensetzung;
- g) die Organisation der Berufswahlklassen;
- h) die Anwendung der besonderen Massnahmen;
- i) die Sonderschulen;
- j) die Schul- und Berufsberatung.

Art. 39

Gegen die Verfügungen der Behörden kann Beschwerde erhoben werden. Das Beschwerdeverfahren wird durch das Gesetz vom 6. Oktober 1976 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege und das Gesetz vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen geregelt.

Beschwerderecht

Art. 40

Inkrafttreten

Das vorliegende Dekret unterliegt, da auf dem Delegationsweg erlassen, nicht der Volksabstimmung. Der Staatsrat setzt sein Inkrafttreten fest¹.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 25. Juni 1986.

Die Präsidentin des Grossen Rates: **Monique Paccolat**
Die Schriftführer: **A. Burrin, P. Amherd**

Dekret

vom 27. Juni 1986

betreffend die Gewährung eines Rahmenkredites an die Gesamtmelioration der Gemeinde Martisberg

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Begehren der Genossenschaft für die Gesamtmelioration Martisberg;

Eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Februar 1961 über die Bodenverbesserungen und andere Massnahmen zu Gunsten der Landwirtschaft;

Eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Juni 1980 über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle;
Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Die Gesamtmelioration der Gemeinde Martisberg wird als Werk öffentlichen Nutzens erklärt und den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Februar 1961 über die Bodenverbesserungen und andere Massnahmen zu Gunsten der Landwirtschaft unterstellt.

Art. 2

Die beitragsberechtigten Kosten betragen gemäss dem vom kantonalen Meliorationsamt im Februar 1986 gutgeheissenen Voranschlag Fr. 1 970 000.-.

Art. 3

Der Rahmenkredit betreffend diese Arbeiten wird in Objektkredite aufgeteilt, je nach dem im Einverständnis mit dem Bund etappenweise abgestuften Ausführungsprogramm.

Art. 4

Der Globalansatz für die Subventionierung wird auf 43% festgesetzt. Die Gemeinde Martisberg wird sich an diesen Arbeiten nach ihrer Stellung in der Skala der abgestuften Subventionierung anlässlich der Gewährung des jeweiligen Objektkredites für jede einzelne Etappe beteiligen.

¹ Inkrafttreten am 1. September 1986 gemäss Beschluss vom 20. August 1986 (s. hinten Seite, 214).

Art. 5

Der Staatsrat wird ermächtigt, teuerungsbedingte Mehrkosten ebenfalls zu subventionieren.

Art. 6

Der Kantonsbeitrag wird im Verhältnis zur Arbeitsausführung und nach den verfügbaren Krediten ausbezahlt.

Art. 7

Das vorliegende Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung, im Grossen Rate zu Sitten, den 27. Juni 1986.

Die Präsidentin des Grossen Rates: **Monique Paccolat**
Die Schriftführer: **A. Burrin, P. Amherd**

Dekret

vom 27. Juni 1986

betreffend die Korrektion des Baltschiederbaches, auf Gebiet der Gemeinde Baltschieder

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Juli 1932 über die Wasserläufe und des Artikels 69 des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 5. Februar 1957;

Eingesehen das Dekret vom 3. September 1951 betreffend die Berechnung der abgestuften Subvention und den entsprechenden Staatsratsbeschluss vom 19. August 1953;

Eingesehen die Staatsratsbeschlüsse vom 31. Oktober 1957 und 5. September 1958 bezüglich der zusätzlichen Subvention, die den Gemeinden für die Korrektion und den Unterhalt des Rottens, der Wildbäche und Kanäle bewilligt wird;

Eingesehen das Begehren der Gemeinde Baltschieder;

Eingesehen die Pläne und den Kostenvoranschlag, die vom Baudepartement ausgearbeitet und vom Staatsrat genehmigt worden sind;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Die Korrektionsarbeiten des Baltschiederbaches, auf dem Gebiet der Gemeinde Baltschieder, werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Die Kosten dieser Arbeiten werden auf Fr. 4 000 000.- geschätzt - Baukostenindex März 1986 - und gehen zu Lasten der Gemeinde Baltschieder, auf deren Gebiet die Arbeiten ausgeführt werden.

Art. 3

Der Staat beteiligt sich an der Ausführung dieses Werkes:

- a) Gemäss Artikel 20 des Gesetzes über die Wasserläufe mit einer Subvention von 25% der wirklichen Ausgaben, die somit Fr. 1 000 000.- betragen wird;
- b) Mit einer zusätzlichen Subvention, die nach Artikel 69 des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 5. Februar 1957 durch den Staatsrat bestimmt wird.

Art. 4

Die Auszahlung des ordentlichen Beitrages erfolgt im Verhältnis zum Fortschreiten der Arbeiten und je nach den verfügbaren Mitteln im Staatsvoranschlag.

Die Entrichtung der abgestuften Subvention wird nach Staatsratsbeschluss in einer oder mehreren Zahlungen erfolgen, je nach den verfügbaren Mitteln des Reservefonds und entsprechend dem Staatsratsbeschluss vom 5. September 1958.

Art. 5

Die Arbeiten stehen unter der Leitung und Aufsicht des Baudepartementes.

Art. 6

Ausser der Territorialgemeinde hat, gestützt auf Artikel 22 und folgende des Gesetzes über die Wasserläufe, der Staat Wallis für die Kantonsstrasse sich an den Kosten dieses Werkes finanziell zu beteiligen.

Art. 7

Der Anteil des im Artikel 6 genannten Dritten wird gemäss Artikel 25 des Gesetzes über die Wasserläufe festgesetzt und jährlich der Gemeinde Baltschieder ausbezahlt, die für den Bund und den Kanton die Vorschüsse zu leisten hat. Die Zahlungen erfolgen mittels Anweisungen, die vom Baudepartement im Verhältnis zum Fortschreiten der Arbeiten ausgestellt werden.

Art. 8

Der Staatsrat wird ermächtigt, die durch die Teuerung verursachten Mehrkosten zu bezahlen.

Art. 9

Gegenwärtiges Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung, im Grossen Rate zu Sitten, den 27. Juni 1986.

Die Präsidentin des Grossen Rates: **Monique Paccolat**
Die Schriftführer: **A. Burrin, P. Amherd**

Dekret

vom 27. Juni 1986

betreffend die Gewährung eines Rahmenkredites an die Gesamtmelioration der Gemeinde Binn

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Begehren der Genossenschaft für die Gesamtmelioration Binn;

Eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Februar 1961 über die Bodenverbesserungen und andere Massnahmen zu Gunsten der Landwirtschaft;

Eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Juni 1980 über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle;
Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Die Gesamtmelioration der Gemeinde Binn wird als Werk öffentlichen Nutzens erklärt und den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Februar 1961 über die Bodenverbesserungen und andere Massnahmen zu Gunsten der Landwirtschaft unterstellt.

Art. 2

Die beitragsberechtigten Kosten betragen gemäss dem vom kantonalen Meliorationsamt im Januar 1986 gutgeheissenen Voranschlag Fr. 4 050 000.-.

Art. 3

Der Rahmenkredit betreffend diese Arbeiten wird in Objektkredite aufgeteilt, je nach dem im Einverständnis mit dem Bund etappenweise abgestuften Ausführungsprogramm.

Art. 4

Der Globalansatz für die Subventionierung wird auf 43% festgesetzt. Die Gemeinde Binn wird sich an diesen Arbeiten nach ihrer Stellung in der Skala der abgestuften Subventionierung anlässlich der Gewährung des jeweiligen Objektkredites für jede einzelne Etappe beteiligen.

Art. 5

Der Staatsrat wird ermächtigt, teuerungsbedingte Mehrkosten ebenfalls zu subventionieren.

Art. 6

Der Kantonsbeitrag wird im Verhältnis zur Arbeitsausführung und nach den verfügbaren Krediten ausbezahlt.

Art. 7

Das vorliegende Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung, im Grossen Rate zu Sitten, den 27. Juni 1986.

Die Präsidentin des Grossen Rates: **Monique Paccolat**
Die Schriftführer: **A. Burrin, P. Amherd**

Dekret

vom 27. Juni 1986

betreffend die Korrektio n der Strasse Vex - Héréme nce - Motôt, durch den Bau einer Lawinenschutzgalerie über den Wildbach der «l'Aâ», auf dem Gebiet der Gemeinde Héréme nce

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde Héréme nce;

Eingesehen die Notwendigkeit, die Verkehrssicherheit gegen Lawinen zu gewährleisten;

Eingesehen das Bundesgesetz vom 22. März 1985 betreffend die Verwendung der Treibstoff-Einfuhrzollgebühren;

In Anwendung des Strassengesetzes vom 3. September 1965;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Die Korrektio n der Strasse Vex - Héréme nce - Motôt, durch den Bau einer Lawinenschutzgalerie über den Wildbach der «l'Aâ» auf dem Gebiet der Gemeinde Héréme nce, ist als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Die Kosten der Arbeiten betragen, gemäss dem durch das Baudepartement genehmigten Vorausberechnung betragen Fr. 9 000 000.-.

Art. 3

Die am Werk interessierten Gemeinden sind diejenigen von Vex und von Héréme nce.

Art. 4

Die wirklichen Kosten des Werkes werden gemäss den Bestimmungen des Strassengesetzes vom 3. September 1965, nach Abzug der Bundesbeiträge an die Kosten der Schutzbauwerke gegen Naturgewalten, entlang der Strassen, zwischen dem Staat und der interessierten Gemeinden verteilt.

Art. 5

Die Bauarbeiten können nur dann in Angriff genommen werden, wenn sie in dem vom Staatsrat aufgestellten Strassenprogramm enthalten sind und es die Budget-Verfügbarkeiten des Staates erlauben.

Art. 6

Der Staatsrat gewährt die mit der Teuerung in Zusammenhang stehenden Nachtragskredite. Als Referenzindex gilt derjenige vom Monat Dezember 1985.

Art. 7

Das gegenwärtige Dekret wird, weil nicht von allgemeiner Tragweite, der Volksabstimmung nicht unterbreitet und tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung, im Grossen Rate zu Sitten, den 27. Juni 1986.

Die Präsidentin des Grossen Rates: **Monique Paccolat**
Die Schriftführer: **A. Burrin, P. Amherd**

Dekret

vom 27. Juni 1986

über die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 9. Oktober 1981 über die Schwangerschaftsberatungsstellen

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 9. Oktober 1981 über die Schwangerschaftsberatungsstellen;

Eingesehen die Bestimmungen der Bundesverordnung vom 12. Dezember 1983 über die Schwangerschaftsberatungsstellen;

Eingesehen die Artikel 30, Ziffer 3, Buchstabe *b* und 44, Ziffer 14 der Kantonsverfassung;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Der Staatsrat ist zuständig jene Organisationen, die ausreichende Garantien bieten, auf Vormeinung des zuständigen Departementes und auf Vorschlag des Walliser Dachverbandes der Vereinigung und Stellen für Schwangerschaftsberatung, Familienplanung und Eheberatung (nachstehend Dachverband genannt) als «Schwangerschaftsberatungsstellen» im Sinne der Bundesgesetzgebung anzuerkennen.

Anerkennung

Art. 2

Die vom Staatsrat anerkannten Vereinigungen oder Schwangerschaftsberatungsstellen (nachstehend Stellen genannt) organisieren sich auf autonome Weise unter Beachtung der vom Dachverband mit der Genehmigung des zuständigen Departementes erlassenen allgemeinen Richtlinien.

Organisation

Die vom Staatsrat gewährte Anerkennung verlangt den obligatorischen Beitritt zum Dachverband. Die Vertretung einer Stelle durch einen Delegierten im Direktionsausschuss des Dachverbandes muss gesichert sein.

Art. 3

1. Die Erfüllung der von der Bundesgesetzgebung über die Schwangerschaftsberatungsstellen sowie die Familienplanung und die Eheberatung vorgesehenen Aufgaben wird von den Stellen übernommen.
2. Die Stellen erfüllen ihre Aufgaben durch Information, Ausbildung und Erteilung von angemessener Hilfe unter Rücksicht der religiösen und ethischen Grundsätze der Ratsuchenden.
3. Eine finanzielle Hilfe wird durch nur in Dringlichkeitsfällen oder bei ernsthaften finanziellen Schwierigkeiten gewährt.
4. Die Stellen arbeiten mit den spezialisierten Organisationen zusammen.
5. Jede medizinische oder pharmazeutische Verschreibung ist ausschliesslich den Ärzten vorbehalten.

Erfüllung der Aufgaben

Art. 4

Die Konsultation bezüglich der Schwangerschaft und der Familienplanung sind unentgeltlich.

Finanzierung

Für Eheberatungen kann aufgrund der vom Dachverband erlassenen und vom zuständigen Departement genehmigten Richtlinien eine finanzielle Beteiligung gefordert werden.

Sofern die Stellen nicht durch die Gemeinden finanziert werden oder über keine eigenen Gelder verfügen, übernimmt der Staat das vom zuständigen Departement anerkannte Defizit.

Die notwendigen Kredite werden jährlich auf dem Budgetwege zugesprochen.

Art. 5

Aufsicht

Der Staatsrat hat die Oberaufsicht über die Stellen. Er kann auf Vormeinung des zuständigen Departementes und des Dachverbandes einer Stelle, die keine ausreichende Garantien mehr bieten würde, die Anerkennung entziehen.

Art. 6

Beschwerde

Bei Streitigkeiten zwischen dem zuständigen Departement und dem Dachverband kann beim Staatsrat und anschliessend beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde eingereicht werden.

Bei Streitigkeiten zwischen dem Staatsrat und dem Dachverband kann beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde eingereicht werden.

Art. 7

Schlussbestimmungen

Das vom Staatsrat bezeichnete Departement ist mit der Vollziehung des vorliegenden Dekretes beauftragt. Der Staatsrat setzt dessen Inkraftsetzung fest¹.

Er bestimmt in einem Reglement die Anwendungsmodalitäten.

Da es sich um Vollziehungsbestimmungen zu einem Bundesgesetz handelt, unterliegt das vorliegende Dekret nicht der Volksabstimmung.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 27. Juni 1986.

Die Präsidentin des Grossen Rates: **Monique Paccolat**

Die Schriftführer: **A. Burrin, P. Amherd**

N.B.: die neuen und die abgeänderten Bestimmungen sind fett gedruckt

Dekret

vom 27. Juni 1986

**betreffend die Änderung des Dekretes vom 11. November 1965
über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invaliden-
versicherung**

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Gestützt auf das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1985 welches das Bundesgesetz vom 19. März 1965 über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (ELG) abändert;

In Ausführung des Artikels 30, Ziffer 3, der Kantonsverfassung;

Auf Antrag des Staatsrates,

¹ Inkrafttreten am 1. Januar 1987 gemäss Beschluss vom 20. August 1986 (s. hinten Seite, 214).

beschliesst:

I.

Der Artikel 3 des Dekretes vom 11. November 1965 wird wie folgt geändert:

Art. 3

Einkommensgrenzen

Der Anspruch auf Ergänzungsleistungen ist an die Bedingung geknüpft, dass das anrechenbare Jahreseinkommen der Gesuchsteller folgende Einkommensgrenzen nicht erreicht:

Für Alleinstehende und für minderjährige Bezüger einer Invalidenrente	12 000 Franken
Für Ehepaare	18 000 Franken
Für Waisen	6 000 Franken

Für die Vergütung von Kosten, die durch Heimaufenthalt, Krankheit, Pflege oder Hilfsmittel entstehen, erhöhen sich die Einkommensgrenzen um einen Drittel. Betreffend die Vergütung von Kosten für den Aufenthalt in einer Heilanstalt erhöhen sie sich um zwei Drittel. Der Aufenthalt in einem Heim eines Versicherten, dessen Zustand erhebliche Pflege beansprucht, wird einem Heilanstaltsaufenthalt gleichgestellt.

Gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes, wird das Ausführungsreglement die Kosten begrenzen, die wegen des Aufenthaltes in einem Heim berücksichtigt werden, sowie den Betrag festlegen, der den Heimbewohnern und Heilanstaltspensionären für persönliche Auslagen überlassen wird.

II.

Das vorliegende Dekret ist der Volksabstimmung zu unterbreiten¹.

So angenommen in zweiter Lesung, im Grossen Rate zu Sitten, den 27. Juni 1986.

Die Präsidentin des Grossen Rates: **Monique Paccolat**
Die Schriftführer: **A. Burri, P. Amherd**

Dekret

vom 26. September 1986

betreffend die Gewährung einer Subvention an die Gemeinde Riddes für den Bau von Hauptsammelkanälen in der Maiensässe von Riddes und die Erweiterung der Ara von Riddes

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde Riddes;

In Anwendung des kantonalen Gesetzes vom 16. November 1978 betreffend dem Vollzug des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

¹ Inkrafttreten am 1. Januar 1987 gemäss Beschluss vom 19. November 1986 (s. hinten Seite, 235).

Art. 1

Die Abwassersanierungsbauwerke der Gemeinde Riddes, d. h. :
- Hauptsammelkanäle und Regenklärbecken der Maiensässe von Riddes,
- Erweiterung der ARA Riddes,
werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Gemäss Artikel 23 des obenerwähnten kantonalen Gesetzes beteiligt sich der Staat mit einer Subvention von 32% an den Baukosten der Abwassersammelkanälen und den Regenklärbecken in den Maiensässen von Riddes.

Die Kosten dieser Bauwerke, gemäss dem durch das kantonale Amt für Umweltschutz genehmigten Kostenvoranschlages, betragen Fr. 3 606 230.-.
Die kantonale Subvention beträgt somit höchstens Fr. 1 153 994.-.

Art. 3

Gemäss Artikel 23 des obenerwähnten kantonalen Gesetzes beteiligt sich der Staat mit einer Subvention von 32% an den Baukosten für die Erweiterung der ARA Riddes.

Die Kosten dieser Bauwerke, gemäss dem durch das kantonale Amt für Umweltschutz genehmigten Kostenvoranschlages, betragen Fr. 3 431 660.-.
Die kantonale Subvention beträgt somit höchstens Fr. 1 098 132.-.

Art. 4

Der Totalbetrag der Subventionen ist somit auf Fr. 2 252 126.- festgesetzt.

Art. 5

Die Zahlungen werden gemäss der im Kanton verfügbaren Kredite erfolgen, unter der Rubrik 7500/562.1.

Art. 6

Der Staatsrat ist zuständig, die zusätzlichen Überschreitungen, welche durch die offizielle Preissteigerung der Baukosten entstehen, zu subventionieren. Als Referenzindex gilt dasjenige des Monats Juni 1986.

Art. 7

Der Staatsrat durch das Departement für Umwelt wird mit der Ausführung dieses Dekretes betraut.

Art. 8

Das vorliegende Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite und Dauer, sofort in Kraft.

Art. 9

Durch dieses Dekret wird das Dekret vom 23. Juni 1971 aufgehoben und ersetzt.

So angenommen in zweiter Lesung, im Grossen Rate zu Sitten, den 26. September 1986.

Die Präsidentin des Grossen Rates: **Monique Paccolat**
Die Schriftführer: **P. Amherd, A. Burrin**

Dekret

vom 26. September 1986

welcher das Dekret vom 8. Februar 1980 bestimmend die Bedingungen der finanziellen Beteiligung des Staates an den Betriebskosten der anerkannten Krankenanstalten ergänzt

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 61, 62 und 63 des Gesetzes vom 18. November 1961 über das öffentliche Gesundheitswesen;

Eingesehen das Dekret vom 8. Februar 1980 bestimmend die Bedingungen der finanziellen Beteiligung des Staates an den Betriebskosten der anerkannten Krankenanstalten;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Das Dekret vom 8. Februar 1980 bestimmend die Bedingungen der finanziellen Beteiligung des Staates an den Betriebskosten der anerkannten Krankenanstalten wird wie folgt ergänzt:

Artikel 1 (neu)

Unter die Bezeichnung Spital für Allgemeinpflege und Chronischkranke fallen die folgenden Anstalten:

- Oberwalliser Kreisspital von Brig;
- Anstalt für Chronischkranke von Brig;
- Regionalspital Sancta Maria von Visp;
- Kreisspital von Siders, Anstalt für Akutpflege;
- Klinik Sainte-Claire von Siders, Anstalt für Chronischkranke;
- Regionalspital von Sitten-Hérens-Conthey;
- Regionalspital von Martinach;
- Bezirksspital von Monthey;
- die Abteilung für Chronischkranke der Klinik Saint-Amé in Saint-Maurice;
- die Pflegeabteilungen der Altersheime, die durch das kantonale Gesundheitsdepartement anerkannt sind und mit der kantonalen Planung übereinstimmen.

Art. 2

Der Staatsrat ist durch das Gesundheitsdepartement mit dem Vollzug des vorliegenden Dekretes beauftragt.

Art. 3

Da das vorliegende Dekret nicht allgemein verbindlich ist, ist es der Volksabstimmung nicht unterworfen und tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung, im Grossen Rate zu Sitten, den 26. September 1986.

Die Präsidentin des Grossen Rates: **Monique Paccolat**
Die Schriftführer: **A. Burrin, P. Amherd**

Dekret

vom 13. November 1986

betreffend die Renovation des Gebäudes Aymon, Planta 3, Sitten

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 30, Ziffer 3, Buchstabe *a* und 44, Ziffer 2, der Kantonsverfassung;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Dem Staatsrat wird ein Gesamtkredit von Fr. 4 250 000.- für die Renovation des Gebäudes Aymon, Planta 3, Sitten, zur Verfügung gestellt.

Art. 2

Der dem Staat Wallis gehörende Innenhof an der Ostseite des bestehenden Gebäudes wird für die Errichtung eines Anbaus verwendet.

Art. 3

Der Staatsrat ist für allfällige Zusatzkredite zuständig, die sich durch die teuerungsbedingte Erhöhung der Baukosten aufgrund des Baukostenindex ergeben. Das Dekret basiert auf dem Zürcher-Index vom 1. Oktober 1985.

Art. 4

Das vorliegende Dekret ist nicht von allgemeiner Tragweite und fällt daher in die finanzielle Zuständigkeit des Grossen Rates. Es unterliegt nicht der Volksabstimmung und tritt mit seiner Annahme in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung, im Grossen Rate zu Sitten, den 13. November 1986.

Die Präsidentin des Grossen Rates: **Monique Paccolat**
Die Schriftführer: **A. Burrin, P. Amherd**

Dekret

vom 10. November 1986

betreffend die Gewährung eines Verbindlichkeitskredites für den Umbau und die Renovation des Walliser Zentrums für Pneumologie und Nachbehandlungen in Montana

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Gesetz vom 18. November 1961 über das öffentliche Gesundheitswesen;

Eingesehen der dem Walliser Zentrum für Pneumologie und Nachbehandlungen in Montana im Rahmen der Planung des Gesundheitswesens zugeteilte Auftrag;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Gewährt wird ein Verbindlichkeitskredit von Fr. 9 240 000.– für den Umbau und die Renovation des Walliser Zentrums für Pneumologie und Nachbehandlungen in Montana.

Art. 2

Der Staatsrat ist für die Bewilligung von möglichen Nachtragskrediten zuständig, die sich gestützt auf den Schweizerischen Baukostenindex aus der Teuerung der Baukosten ergeben können.

Der im Artikel 1 festgelegte Voranschlag ist dem Index Zürich vom 1. April 1986 entsprechend gerechnet.

Art. 3

Da das vorliegende Dekret nicht allgemein verbindlich ist, ist es der Volksabstimmung nicht unterworfen und tritt sofort in Kraft.

Der Staatsrat ist durch sein Gesundheitsdepartement und sein Baudepartement mit dessen Vollzug beauftragt.

So angenommen in zweiter Lesung, im Grossen Rate zu Sitten, den 10. November 1986.

Die Präsidentin des Grossen Rates: **Monique Paccolat**
Die Schriftführer: **A. Burrin, P. Amherd**

Dekret

vom 10. November 1986

betreffend die finanzielle Beteiligung des Staates an den Neustrukturierungs- und Umbaukosten der Klinik Sainte-Claire in Siders

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 61, 62 und 63 des Gesetzes vom 18. November 1961 über das öffentliche Gesundheitswesen;

Eingesehen die der Klinik Sainte-Claire am 11. Dezember 1985 gewährte Anerkennung öffentlichen Nutzens;

Eingesehen den am 2. August 1985 zwischen dem Kreisspital von Siders und der Klinik Sainte-Claire in Siders abgeschlossene Vertrag;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Die Klinik Sainte-Claire wird in den Gemuss der im Artikel 62, Abschnitt 2 des Gesetzes vom 18. November 1961 über das öffentliche Gesundheitswesen vorgesehenen Kantonsbeiträge gestellt.

Art. 2

Der Anteil des Staates für die Neustrukturierungs- und Umbaukosten ist auf Fr. 5 363 000. – festgelegt, d.h. 25 % der erfassten Kosten von Fr. 21 452 000.– welche den auf Fr. 3 300 000.– geschätzten Nutzungswert der bestehenden Gebäude einschliesst.

Art. 3

Der Staatsrat ist für die Bewilligung von möglichen Nachtragskrediten zuständig, die sich gestützt auf den schweizerischen Baukostenindex aus der Teuerung ergeben können. Die Neustrukturierungskosten sind auf Fr. 18 152 000.- festgelegt (Index am 1.4.1986).

Art. 4

Der Staatsrat ist durch das Gesundheitsdepartement mit dem Vollzug des vorliegenden Dekretes beauftragt.

Art. 5

Da das vorliegende Dekret nicht allgemein verbindlich ist, ist es der Volksabstimmung nicht unterworfen und tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 10. November 1986.

Die Präsidentin des Grossen Rates: **Monique Paccolat**
Die Schriftführer: **A. Burri, P. Amherd**

Dekret

vom 1. November 1986

betreffend die Restauration der Kirche und der Museumsgebäude von Valeria

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 30, Ziffer 3, Buchstabe *a* und 44, Ziffer 2, der kantonalen Verfassung;

Eingesehen die Artikel 5, Buchstabe *d* und 11, Absatz 2, des Gesetzes vom 28. November 1906 über die Erhaltung der Kunstgegenstände und der Denkmäler;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Der Vertrag vom 18. November 1985 zwischen dem Staat Wallis und dem ehrwürdigen Domkapitel der Kathedrale von Sitten, betreffend die Gebäude von Valeria sowie die aufbewahrten Kunstgegenstände, ist genehmigt.

Art. 2

Im Finanzplan 1987-1990 ist ein Maximalkredit von Fr. 1 766 000.- zur Restauration der Kirche und der Museumsgebäude von Valeria eingeschrieben. Dieser Kredit steht dem Staatsrat zur Verfügung (der Beitrag des Bundes, des ehrwürdigen Domkapitels der Kathedrale und der Stadt Sitten ist im obenerwähnten Betrag nicht enthalten). Die Auszahlung der Subvention erfolgt entsprechend den verfügbaren Krediten im Voranschlag.

Art. 3

Der Staatsrat ist befugt, allfällige Zusatzkredite zu gewähren, soweit diese teuerungsbedingt und durch den Baukostenindex gerechtfertigt sind. Der Restaurationskostenvoranschlag ist aufgrund des Preisindex von Zürich vom 1. April 1986 erstellt.

Art. 4

Dieses Dekret ist nicht von allgemeiner Tragweite und liegt in der finanziellen Zuständigkeit des Grossen Rates. Es wird nicht der Volksabstimmung unterbreitet und tritt mit seiner Annahme in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung, im Grossen Rate zu Sitten, den 14. November 1986.

Die Präsidentin des Grossen Rates: **Monique Paccolat**
Die Schriftführer: **A. Burrin, P. Amherd**

Dekret

vom 14. November 1986

betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages für den Bau eines Altersheimes «Stiftung sœur Louise Bron» in Fully

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Begehren der «Stiftung sœur Louise Bron», in Fully;
Eingesehen den Artikel 63 des Gesetzes vom 2. Juni 1955 über die öffentliche Fürsorge;

Eingesehen die Artikel 58 und 62 des Gesetzes vom 18. November 1961 über das öffentliche Gesundheitswesen;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Ein Kantonsbeitrag von 30% der anrechenbaren Kosten von Fr. 7 426 483.- werden der «Stiftung sœur Louise Bron» in Fully gewährt.

Art. 2

20% der anrechenbaren Kosten, d. h. höchstens Fr. 1 485 296.60 werden gestützt auf das Gesetz über die öffentliche Fürsorge und 10%, d. h. höchstens Fr. 742 648.30 gestützt auf das Gesetz über das Gesundheitswesen ausbezahlt.

Art. 3

Da diese Beträge in der Finanzplanung nicht vorgesehen sind, werden sie je nach verfügbaren Krediten bezahlt.

Art. 4

Der Restbetrag der Subvention wird nach der definitiven Anerkennung der Arbeiten und Genehmigung der Abrechnungen durch die technischen Organe des kantonalen Hochbauamtes bezahlt. Der Staatsrat ist befugt, zusätzliche Beiträge für Kosten auszurichten, die infolge Erhöhung des offiziellen Baukostenindex entstanden sind. Der für die Subventionierung in Artikel 1 festgesetzte Kostenansatz wird auf dem Index von Zürich vom 1. April 1986 berechnet.

Art. 5

Falls der Zweck des Heimes geändert wird, kann der Staatsrat die Rückzahlung des Kantonsbeitrages verlangen.

Art. 6

Der Staatsrat, durch das Departement der Sozialdienste und das Sanitätsdepartementes, mit dem Vollzug dieses Dekretes beauftragt, das sofort in Kraft tritt, weil es nicht der Volksabstimmung unterliegt.

So angenommen in zweiter Lesung, im Grossen Rate zu Sitten, den 14. November 1986.

Die Präsidentin des Grossen Rates: **Monique Paccolat**
Die Schriftführer: **A. Burrin, P. Amherd**

Dekret

vom 14. November 1986

betreffend die Wiederinstandstellungs-, die Korrekptions- und die Bauarbeiten auf der Kantonsstrasse Saint-Gingolph - Saint-Maurice - Brig und auf den interkantonalen und internationalen Strassen

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Notwendigkeit, die Wiederinstandstellung, die Korrektion und den Bau der Kantonsstrasse Saint-Gingolph - Saint-Maurice - Brig und der interkantonalen und internationalen Strassen fortzusetzen;

Eingesehen das Strassengesetzes vom 3. September 1965;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Die Wiederinstandstellungs-, die Korrekptions- und die Bauarbeiten der Kantonsstrasse Saint-Gingolph - Saint-Maurice - Brig, der interkantonalen und internationalen Strassen von Monthey - Morgins, Forclaz, Grosser Sankt Bernhard, Gampel-Steg - Goppenstein, Furka, Nufenen, Grimsel und der bestehenden Verbindungen über die Rhone mit dem Kanton Waadt, werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Das vorliegende Dekret findet nicht Anwendung für den Bau neuer Strassen, für Strassenkorrekptions mit einem vollständig neuem Trasse, sowie für Umfahrungen von Ortschaften.

Art. 2

Die entsprechenden Kredite werden jährlich auf dem Budgetweg gewährt.

Art. 3

Nachstehende Gemeinden sind, im Sinne von Artikel 89 des Strassengesetzes vom 3. September 1965 als interessiert zu betrachten:

a) für die Kantonsstrasse Saint-Gingolph - Saint-Maurice - Brig:

Alle Gemeinden des Kantons, die mit einer befahrbaren Kantonsstrasse an diese Strasse angeschlossen sind;

b) für die Strasse Monthey - Morgins:

Die Gemeinden von Monthey, Collombey-Muraz, Troistorrents, Val-d'Iliez und Champéry;

- c) **für die Forclazstrasse (Teilstück: Trient-Châtelard):**
Die Gemeinden von Martinach, Martigny-Combe, Trient und Finhaut;
- d) **für die Strasse des Grossen Sankt Bernhard (Teilstück: Martinach - Bourg-Saint-Pierre):**
Die Gemeinden der Bezirke Monthey, Saint-Maurice, Martinach, Entremont, Conthey, Ering und Sitten;
- e) **für die Strasse Gampel-Steg - Goppenstein:**
Die Gemeinden der Bezirke Siders, Leuk, Westlich und Östlich Raron, Visp, Brig und Goms;
- f) **für die Furkastrasse (Teilstück: Brig - Oberwald):**
Die Gemeinden der Bezirke Goms und Östlich Raron, sowie die Gemeinden Brig-Glis und Naters.

Der zu Lasten der interessierten Gemeinden verbleibende Anteil, unter Abzug der Bundesbeiträge und derjenigen Dritter, beträgt 30% der Gesamtkosten.

Art. 4

Für diese Arbeiten übernimmt das Baudepartement die Bauleitung.

Art. 5

Die Dauer des vorliegenden Dekretes beträgt zwei Jahre.

Art. 6

Das vorliegende Dekret wird, weil nicht von allgemeiner und von bleibender Tragweite, der Volksabstimmung nicht unterbreitet und tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung, im Grossen Rate zu Sitten, den 14. November 1986.

Die Präsidentin des Grossen Rates: **Monique Paccolat**
Die Schriftführer: **A. Burrin, P. Amherd**

Beschluss

vom 15. Januar 1986

betreffend die Organisation der Ringkühkämpfe

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über die Bekämpfung von Tierseuchen und dessen Ausführungsverordnung vom 15. Dezember 1967;

Eingesehen das Bundesgesetz vom 9. März 1978 über den Tierschutz und dessen Ausführungsverordnung vom 27. Mai 1981;

Eingesehen das Gesetz vom 20. Januar 1969 betreffend die Handelspolizei und dessen Abänderungen vom 30. Januar 1985;

Eingesehen das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr, die eidgenössische Verordnung über die Strassenverkehrsregeln vom 13. November 1962, das Dekret vom 1. Februar 1963 betreffend die Einführung des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 sowie die Abänderung vom 17. Mai 1968;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes,

beschliesst:

Art. 1

Die Ringkühkämpfe, ausgenommen jene, die traditionsgemäss am Tage des Alpaufzuges durchgeführt werden, dürfen ohne Ermächtigung des Volkswirtschaftsdepartementes nicht stattfinden.

Die Organisatoren sind gehalten, sich in jedem Falle den in diesem Beschlusse festgesetzten Bedingungen zu unterziehen und alle seuchenpolizeilichen Vorschriften und jene des für diese Anlässe erstellten Reglementes anzuwenden.

Art. 2

Durch eine gute Vorbereitung und Organisation, durch eine ständige Aufsicht haben die verantwortlichen Personen darauf zu achten, dass die Tiere nicht Opfer von Misshandlungen oder schlechter Pflege werden und dass die gesetzlichen Bestimmungen über den Tierschutz beachtet werden.

Art. 3

Einzig die in guter Gesundheit und frei von ansteckenden Krankheiten anerkannten Tiere und jene, die die zur Zucht- und Aufzucht verlangten Bedingungen erfüllen, dürfen zum Ringkühkampf zugelassen werden.

Art. 4

Jedes zu einem Ringkühkampf geführte Tier muss mit einem gültigen Gesundheitsscheine (Formular C) begleitet sein. Das Vorweisen anderer Zeugnisse, je nach seuchenpolizeilicher Lage, bleibt vorbehalten.

Art. 5

Beim Eingang des Kampfplatzes werden alle Konkurrenten einer sanitärischen Untersuchung unterzogen, welche von einem durch das kantonale Veterinäramt hiezu speziell bezeichneten Tierarzte durchgeführt wird.

Art. 6

Jede Ermächtigung, Ringkühkämpfe zu organisieren, ist der Bezahlung einer Gebühr unterworfen, die bestimmt ist, die Unkosten der Überwachungskontrolle und der Kanzlei zu decken.

Art. 7

Sofern von den Zuschauern eine Eintrittsgebühr verlangt wird, sind die im Gesetz vom 20. Januar 1969 betreffend die Handelspolizei mit den Abänderungen vom 30. Januar 1985 vorgesehenen kantonalen und Gemeindegebühren anzuwenden.

Art. 8

Der Kampfplatz sollte sich zu solchen Arten von Anlässen eignen. Insbesondere ist bei seiner Wahl den Forderungen des Strassenverkehrs Rechnung zu tragen.

Art. 9

Die Zuwiderhandlungen gegen die Artikel 1, 3, 4 und 5 des gegenwärtigen Beschlusses werden gemäss Artikel 47 und folgende des Bundesgesetzes über die Bekämpfung von Tierseuchen bestraft.

Die Zuwiderhandlungen gegen Artikel 2 werden gemäss Artikel 27 bis 32 des Bundesgesetzes über den Tierschutz bestraft.

Die Zuwiderhandlungen gegen Artikel 7 werden gemäss Artikel 55 und folgende des Gesetzes vom 20. Januar 1969 über die Handelspolizei mit den Abänderungen vom 30. Januar 1985 bestraft.

Art. 10

Vorliegender Beschluss tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Art. 11

Der Beschluss vom 8. März 1963 betreffend die Organisation der Ringkühkämpfe ist aufgehoben.

Art. 12

Das Volkswirtschaftsdepartement, durch sein kantonales Veterinäramt, ist mit der Ausführung der vorliegenden Bestimmungen beauftragt.

So beschlossen in der Staatsrate zu Sitten, den 15. Januar 1986.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**
Der Staatskanzler: **Gaston Moulin**

Beschluss

vom 22. Januar 1986

welcher den Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung vom 18. Juni 1982 betreffend die Organisation und die Aufgabe der Kommission für Naturschutz ergänzt

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Verordnung vom 18. Juni 1982 betreffend die Organisation und die Aufgabe der Kommission für Naturschutz, Landschaftsschutz und Heimatschutz;

Eingesehen die Zweckmässigkeit, die Subkommission für Natur- und Landschaftsschutz mit einem Sitz für das kantonale Amt für Umweltschutz zu erweitern;

Auf Antrag des Departementes für Umwelt

beschliesst:

Art. 1

Der Artikel 2, Absatz 1 der Verordnung vom 18. Juni 1982 betreffend die Organisation und die Aufgabe der Kommission für Naturschutz, Landschaftsschutz und Heimatschutz wird wie folgt ergänzt:
«- «der Chef des kantonalen Amtes für Umweltschutz».

Art. 2

Diese Ergänzung erweitert die Kommission auf zwölf Mitglieder.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.
So angenommen in Sitten in seiner Sitzung vom 22. Januar 1986.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**

Der Staatskanzler: **Gaston Moulin**

Beschluss

vom 29. Januar 1986

betreffend die kantonalen Volksabstimmungen vom 16. März 1986 bezüglich die Abänderung der Artikel:

- 30 bis 35, 101 und 102 (Volksrechte);
 - 37 bis 50 und 53 bis 59 (gesetzgebende, vollziehende und verwaltende Gewalt) und
 - 49, 50, 55, 56, 57, 60, 63, 89, 91, 93 bis 99 (Unvereinbarkeiten)
- der Kantonsverfassung vom 8. März 1907.**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 30 der Kantonsverfassung und die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen mit den Abänderungen vom 17. November 1983 (WAG);

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst:

Art. 1

Die Urversammlungen sind auf Sonntag, **16. März 1986**, um 10 Uhr einberufen, um sich über die Annahme oder die Verwerfung der Abänderung der Artikel:

- 30 bis 35, 101 und 102 (Volksrechte);
- 37 bis 50 und 53 bis 59 (gesetzgebende, vollziehende und verwaltende Gewalt) und
- 49, 50, 55, 56, 57, 60, 63, 89, 91, 93 bis 99 (Unvereinbarkeiten) der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 auszusprechen.

I. Einberufung der Urversammlungen

Art. 2

Das Stimmregister muss stets nachgeführt sein; es ist öffentlich und wird vor jedem Urnengang von Amtes wegen einer Nachprüfung durch den Gemeinderat unterworfen.

II. Stimmlisten oder Stimmregister

Art. 3

Im gegenwärtigen Beschluss werden als in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte «Bürger» betrachtet alle Schweizer und Schweizerinnen, die das 20. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht nach dem Recht des Bundes oder des Wohnsitzkantons vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen sind.

III. Ausübung des Stimmrechtes

Diese üben ihr Stimmrecht am Orte aus, wo sie sich aufhalten, sei es als Kantonsbürger oder als niedergelassene oder sich aufhaltende Bürger (wohnhafte).

a) In der Schweiz wohnhafte Schweizerbürger

Ein stimmfähiger Bürger erwirbt an seinem Aufenthaltsort politischen Wohnsitz in kantonalen Angelegenheiten, sofern er nicht zu einem andern Ort stärkere Beziehungen unterhält und seinen Heimatschein mindestens zehn Tage vor der Abstimmung hinterlegt hat und seit drei Monaten im Kanton wohnsässig ist.

Art. 4

Die Auslandschweizer können ihre politischen Rechte in kantonalen Angelegenheiten nicht ausüben.

b) Auslandschweizer

Art. 5

Die Bürger können ihre Stimmzettel vom Mittwoch an persönlich dem Präsidenten der Gemeinde, in der sie als Stimmberechtigte eingetragen sind, übergeben. Der Umschlag, der das Kuvert mit den Stimmzetteln enthält, muss den Namen und Vornamen des Stimmenden und, wenn nötig, den Namen der Eltern, seine Unterschrift und gegebenenfalls die Nummer der Stimmkarte enthalten (Art. 22 WAG).

c) Vorzeitige Stimmabgabe

Die Öffnungszeiten für die vorzeitige Stimmabgabe werden vom Gemeinderat beschlossen und in der Einberufung der Urversammlung erwähnt (Art. 22 WAG).

Art. 6

Der Stimmberechtigte, der verhindert ist, zu lesen oder zu schreiben, kann sich von einer Person nach seiner Wahl bis in die Stimmkabine begleiten lassen (Art. 40 WAG).

d) Stimmabgabe Invalider

Art. 7

e) Militä-
rische
Stimmabgabe

Im Dienst stehende Wehrpflichtige und Dienstleistende im Zivilschutz können ihr Stimmrecht brieflich oder vorzeitig ausüben (Art. 23 WAG).

Art. 8

f) Briefliche
Stimmabgabe

Zur Ausübung des Stimmrechts von jedem Orte der Schweiz aus sind berechtigt:

- a) die Stimmberechtigten, die aus zwingenden Gründen am Gang zur Urne verhindert sind;
- b) die Stimmberechtigten, die sich ausserhalb ihres Wohnsitzes aufhalten (Art. 24 WAG).

Die Bestimmungen des WAG und seines Reglementes zur Festsetzung der Anwendungsmodalitäten der brieflichen Stimmabgabe sind im vorliegenden Fall anwendbar.

Der Bürger, welcher beabsichtigt, auf dem Korrespondenzwege zu stimmen, stellt ein schriftliches Gesuch mit genauer Begründung an die Verwaltung der Gemeinde, in der er als Stimmberechtigter eingeschrieben ist.

Dieses Gesuch soll mindestens zehn Tage vor dem Abstimmungssonntag eingereicht werden (vorletzter Donnerstag, welcher der Abstimmung vorausgeht).

Das Gesuch muss den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und, wenn nötig, den Namen der Eltern des Stimmenden wie auch seine Adresse am Wohnorte und am Aufenthaltsorte enthalten.

Im Falle von Krankheit oder Hospitalisierung nach Ablauf der Frist, kann der Stimmberechtigte zur Stimmabgabe auf dem Korrespondenzwege noch bis Mittwoch, welcher der Abstimmung vorausgeht, zugelassen werden.

In diesem Falle muss der Stimmberechtigte dafür besorgt sein, dass ihm das vorgesehene Stimmmaterial vermittels einer ermächtigten Person nach seiner Wahl geliefert wird. Diese Person ist zur Entgegennahme des Stimmaterials nur befugt, wenn sie anlässlich des Gesuchs das Arztzeugnis oder die Bescheinigung der Krankenanstalt vorweist.

Die Stimmbürger, deren andauernde Gebrechlichkeit durch eine ärztliche Bescheinigung festgestellt wurde, sind auf einmaliges ausdrückliches Gesuch hin zur Stimmabgabe auf dem Korrespondenzwege während der ganzen kommunalen Verwaltungsperiode zugelassen. In diesem Fall stellt die Gemeinde das Stimmmaterial anlässlich jedes Urnenganges unaufgefordert zu.

Die briefliche Stimme muss einem schweizerischen Postbüro übergeben werden.

Art. 9

Das Stimmen durch Vollmacht ist untersagt.

g) Stimmen
durch Voll-
macht

Art. 10

Der Gemeinderat kann beschliessen, die Urnen ab Donnerstag mittag zu öffnen.

IV. Vorzei-
tige
Öffnung
des Stimm-
büros

Die Gemeinden sind jedoch verpflichtet, am Samstag, welcher dem Abstimmungssonntag vorausgeht, ein Stimmbüro zu öffnen. Diese vorzeitige Öffnung vom Samstag muss mindestens eine Stunde betragen. Die Öffnungszeiten sind in der Einberufung zur Urversammlung angegeben (Art. 27 WAG).

Art. 11

Für die kantonalen Abstimmungen werden die Stimmzettel vom Staat geliefert und die Gemeinden besorgen deren Verteilung an jeden Stimmbürger (Art. 28 WAG).

V. Stimm-
material

Nach Beendigung des Urnenganges müssen die Stimmzettel in einen Umschlag gelegt werden, der zu verschliessen, zu versiegeln und von allen Mitgliedern des Büros zu unterzeichnen ist. Mit dem Stimmenverzeichnis ist gleich zu verfahren.

Die detaillierten Bestandesaufnahmen sowie die Stimmzettel müssen während fünfzehn Tagen aufbewahrt werden, damit sie im Falle einer Einsprache gegen die Abstimmung eingesehen werden können. Sofern keine Einsprache erfolgt ist, werden sie nach Ablauf dieser Frist in Gegenwart des Büros vernichtet.

Art. 12

Dem Stimmberechtigten wird am Eingang die Stimmkabine persönlich ein Briefumschlag übergeben, in den er die Stimmzettel legt.

VI. Stimm-
abgabe

Der Stimmberechtigte übt sein Stimmrecht aus, indem er persönlich seinen Briefumschlag in die Urne legt (Art. 40 WAG).

Art. 13

In jeder Gemeinde oder Sektion wird auf einem vom Departement des Innern bestimmten Formular für jede Frage ein Abstimmungsprotokoll aufgenommen. Die Richtigkeit des Protokolls ist durch die Unterschriften der Mitglieder des zuständigen Büros zu bescheinigen.

VII. Über-
mittlung der
Ergebnisse

Wenn Zahlen in der einen oder andern der Kolonnen des Protokolls überschrieben oder radiert werden müssten, so sind sie unten in vollen Buchstaben zu wiederholen, um keinen Zweifel bestehen zu lassen.

Ein authentisches Doppel dieses Protokolls wird nach Abschluss der Abstimmung dem Departement des Innern zugestellt, während ein zweites Doppel sofort an den Regierungsstatthalter des Bezirkes übermittelt wird, welcher dasselbe unverzüglich mit einer Zusammenstellung der gleichen Amtsstelle zugehen lassen wird.

Die Munizipalgemeinden haben das Departement des Innern vom Ergebnis der Abstimmung sofort telefonisch in Kenntnis zu setzen.

Verzögerungen bei der Übermittlung der Abstimmungsverbale und der telefonischen Mitteilungen werden mit einer Busse bis zu Fr. 1000.- bestraft.

Art. 14

Allfällige Beschwerden bezüglich der Abstimmung sind unter Verfallstrafe, unter Depot von Fr. 500.-, innert sechs Tagen seit der Veröffentlichung der Ergebnisse des Urnenganges im Amtsblatt schriftlich auf dem Wege über die Staatskanzlei an den Grossen Rat einzureichen (Art. 53 WAG).

VIII. Be-
schwerden

Die nach der festgesetzten Frist eingegangenen Beschwerden werden nicht berücksichtigt.

Art. 15

Für die kantonalen Abstimmungen sind alle Vorschriften des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen mit seinen Abänderungen vom 17. November 1983 anwendbar.

IX. Ver-
schiedenes

So gegeben im Staatsrat zu Sitten, den 29. Januar 1986 um ins Amtsblatt eingerückt, in allen Gemeinden des Kantons an den Sonntagen, 2., 9. und 16. März 1986 veröffentlicht und in allen Gemeinden angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**
Der Staatskanzler: **Gaston Moulin**

Beschluss

vom 29. Januar 1986

betreffend die eidgenössische Volksabstimmung vom 16. März 1986 bezüglich den Beitritt der Schweiz zur Organisation der Vereinten Nationen (Bundesbeschluss vom 14. Dezember 1984)

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 89 der Bundesverfassung;

Eingesehen das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte mit der Verordnung des Bundesrates vom 24. Mai 1978 und das Kreisschreiben vom 5. Juni 1967;

Eingesehen das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1975 über die politischen Rechte der Auslandschweizer mit der Verordnung des Bundesrates vom 25. August 1976 und das Kreisschreiben des Eidgenössischen Politischen Departementes vom 30. August 1976;

Eingesehen den Artikel 10, Ziffer 2 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte, gemäss dem jeder Kanton die Abstimmung auf seinem Gebiet durchführt und die erforderlichen Anordnungen erlässt;

Eingesehen den Bundesratsbeschluss vom 10. Dezember 1985, welcher die eidgenössische Volksabstimmung über den Beitritt der Schweiz zur Organisation der Vereinten Nationen (Bundesbeschluss vom 14. Dezember 1984) auf Sonntag, 16. März 1986 und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf die Vortage festsetzt;

Eingesehen das kantonale Gesetz vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen mit den Abänderungen vom 17. November 1983 (WAG) und das Reglement vom 18. April 1984 zur Festsetzung der Anwendungsmodalitäten der brieflichen Stimmabgabe;

Eingesehen das kantonale Dekret vom 10. Mai 1978 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst:

Art. 1

Die Urversammlungen sind auf Sonntag, **16. März 1986**, um 10 Uhr einberufen, um sich über die Annahme oder die Verwerfung des Beitritts der Schweiz zur Organisation der Vereinten Nationen (Bundesbeschluss vom 14. Dezember 1984) auszusprechen.

Art. 2

Das Stimmregister muss stets nachgeführt sein; es ist öffentlich und wird vor jedem Urnengang von Amtes wegen einer Nachprüfung durch den Gemeinderat unterworfen.

II. Stimm-
listen oder
Stimm-
register

Art. 3

Im gegenwärtigen Beschluss werden als in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigte «Bürger» betrachtet alle Schweizer und Schweizerinnen, die das 20. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht nach dem Recht des Bundes vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen sind.

III. Aus-
übung
des Stimm-
rechtes

a) In der
Schweiz
wohnhafte
Schweizer-
bürger

Vor einer Abstimmung sind Eintragungen bis zum fünften Vortag des Abstimmungstages vorzunehmen (am Dienstag, welcher dem Abstimmungstag vorausgeht), wenn feststeht, dass die Voraussetzungen zur Teilnahme am Abstimmungstag erfüllt sind.

Die Stimmabgabe erfolgt am politischen Wohnsitz, nämlich in der Gemeinde, wo der Stimmberechtigte wohnt und angemeldet ist.

Wer statt des Heimatscheins einen anderen Ausweis (Heimatausweis, Interimsschein usw.) hinterlegt, erwirbt nur politischen Wohnsitz, wenn er nachweist, dass er am Ort, wo der Heimatschein liegt, nicht im Stimmregister eingetragen ist.

In Anwendung des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1975 über die politischen Rechte der Auslandschweizer können diese letzteren an den Abstimmungen teilnehmen und das Abstimmungsverfahren ist durch die Vollziehungsverordnung vom 25. August 1976 geregelt.

b) Ausland
schweizer

Der Auslandschweizer kann die politischen Rechte nur in der Schweiz ausüben.

Die Auslandschweizer, die zur Zeit einer eidgenössischen Abstimmung in der Heimat Militärdienst leisten und das Stimmmaterial in der Stimm- oder Anwesenheitsgemeinde nicht persönlich abholen und das Stimmrecht in der Stimmgemeinde nicht ausüben können, stimmen brieflich.

- im Militärdienst
in der Schweiz

Art. 4

Die Bürger können ihren Stimmzettel vom Mittwoch an persönlich dem Präsidenten der Gemeinde, in der sie als Stimmberechtigte eingetragen sind, übergeben. Der Umschlag, der das Kuvert mit dem Stimmzettel enthält, muss den Namen und Vornamen des Stimmenden und, wenn nötig, den Namen der Eltern, seine Unterschrift und gegebenenfalls die Nummer der Stimmkarte enthalten (Art. 22 WAG).

c) Vorzeitige
Stimmabgabe

Die Öffnungszeiten für die vorzeitige Stimmabgabe werden vom Gemeinderat beschlossen und in der Einberufung der Urversammlung erwähnt (Art. 22 WAG).

Art. 5

Der invalide Stimmberechtigte kann sich bei der Ausübung seiner politischen Rechte durch eine Person nach seiner Wahl verbeiständen lassen.

d) Stimm-
abgabe
invalider

Er kann sich namentlich von dieser Person bis in die Stimmkabine begleiten lassen (Art. 6 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte und Art. 2 des kantonalen Vollziehungsdekretes zu diesem Gesetz).

e) Militärische Stimmabgabe

Art. 6

Im Dienst stehende Wehrpflichtige und Dienstleistende im Zivilschutz können ihr Stimmrecht brieflich oder vorzeitig ausüben (Art. 23 WAG).

f) Briefliche Stimmabgabe

Art. 7

Zur Ausübung des Stimmrechts von jedem Orte der Schweiz aus sind berechtigt:

- a) die Stimmberechtigten, die aus zwingenden Gründen am Gang zur Urne verhindert sind;
- b) die Stimmberechtigten, die sich ausserhalb ihres Wohnsitzes aufhalten (Art. 24 WAG).

Die Bestimmungen des WAG und seines Reglementes zur Festsetzung der Anwendungsmodalitäten der brieflichen Stimmabgabe sind im vorliegenden Fall anwendbar.

Der Bürger, welcher beabsichtigt, auf dem Korrespondenzwege zu stimmen, stellt ein schriftliches Gesuch mit genauer Begründung an die Verwaltung der Gemeinde, in der er als Stimmberechtigter eingeschrieben ist.

Dieses Gesuch soll mindestens zehn Tage vor dem Abstimmungssonntag eingereicht werden (vorletzter Donnerstag, welcher der Abstimmung vorausgeht).

Das Gesuch muss den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und, wenn nötig, den Namen der Eltern des Stimmenden wie auch seine Adresse am Wohnorte und am Aufenthaltsorte enthalten.

Im Falle von Krankheit oder Hospitalisierung nach Ablauf der Frist, kann der Stimmberechtigte zur Stimmabgabe auf dem Korrespondenzwege noch bis Mittwoch, welcher der Abstimmung vorausgeht, zugelassen werden.

In diesem Falle muss der Stimmberechtigte dafür besorgt sein, dass ihm das vorgesehene Stimmmaterial vermittels einer ermächtigten Person nach seiner Wahl geliefert wird. Diese Person ist zur Entgegennahme des Stimmmaterials nur befugt, wenn sie anlässlich des Gesuchs das Arzteugnis oder die Bescheinigung der Krankenanstalt vorweist.

Die Stimmbürger, deren andauernde Gebrechlichkeit durch eine ärztliche Bescheinigung festgestellt wurde, sind auf einmaliges ausdrückliches Gesuch hin zur Stimmabgabe auf dem Korrespondenzwege während der ganzen kommunalen Verwaltungsperiode zugelassen. In diesem Fall stellt die Gemeinde das Stimmmaterial anlässlich jedes Urnenganges unaufgefordert zu.

Die briefliche Stimme muss einem schweizerischen Postbüro übergeben werden.

Sie ist frühestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag zulässig.

g) Stimmen durch Vollmacht

Art. 8

Das Stimmen durch Vollmacht ist untersagt.

IV. Vorzeitige Öffnung des Stimmbüros

Art. 9

Der Gemeinderat kann beschliessen, die Urnen ab Donnerstag mittag zu öffnen.

In eidgenössischen Angelegenheiten sind die Gemeinden jedoch verpflichtet, am Freitag und Samstag, welche dem Abstimmungssonntag vorausgehen, das Stimmbüro während mindestens einer

Stunde zu öffnen. Diese Öffnungszeiten vom Freitag und Samstag sind in der Einberufung zur Urversammlung angegeben (Art. 27 WAG).

Art. 10

Die Gemeindeverwaltungen haben den Stimmenden die nötigen Stimmzettel zur Verfügung zu halten.

Nach Beendigung des Urnenganges müssen die Stimmzettel in einen Umschlag gelegt werden, der zu verschliessen, zu versiegeln und von allen Mitgliedern des Büros zu unterzeichnen ist. Mit dem Stimmenverzeichnis ist gleich zu verfahren.

Die detaillierten Bestandsaufnahmen sowie die Stimmzettel müssen von den Gemeindeverwaltungen aufbewahrt werden, damit sie im Falle einer Einsprache gegen die Abstimmung eingesehen werden können. Sofern keine Einsprache erfolgt ist und die Ergebnisse vom Bundesrat genehmigt worden sind, werden die Gemeindeverwaltungen vom Departement des Innern davon benachrichtigt und die Stimmzettel werden in Gegenwart des Büros vernichtet.

Gemäss Artikel 11 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976, den Weisungen der Bundeskanzlei und Artikel 3 des Dekretes vom 10. Mai 1978 betreffend die Vollziehung des erwähnten Bundesgesetzes übermitteln die Gemeinderäte jedem Stimmberechtigten der Gemeinde spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungssonntag die Abstimmungsvorlagen sowie die diesbezüglichen Erläuterungen.

Art. 11

Dem Stimmberechtigten wird am Eingang der Stimmkabine persönlich ein Briefumschlag übergeben, in den er den Stimmzettel legt.

Der Stimmberechtigte übt sein Stimmrecht aus, indem er persönlich seinen Briefumschlag in die Urne legt (Art. 40 WAG).

Art. 12

In jeder Gemeinde oder Sektion wird auf einem vom Departement des Innern bestimmten Formular für jede Frage ein Abstimmungsprotokoll aufgenommen. Die Richtigkeit des Protokolls ist durch die Unterschriften der Mitglieder des zuständigen Büros zu bescheinigen.

Wenn Zahlen in der einen oder andern der Kolonnen des Protokolls überschrieben oder radiert werden müssten, so sind sie unten in vollen Buchstaben zu wiederholen, um keinen Zweifel bestehen zu lassen.

Ein authentisches Doppel dieses Protokolls wird nach Abschluss der Abstimmung dem Departement des Innern zugestellt, während ein zweites Doppel sofort an den Regierungsstatthalter des Bezirkes übermittelt wird, welcher dasselbe unverzüglich mit einer Zusammenstellung der gleichen Amtsstelle zugehen lassen wird.

Die Munizipalgemeinden haben das Departement des Innern vom Ergebnis der Abstimmung sofort telefonisch in Kenntnis zu setzen.

Verzögerungen bei der Übermittlung der Abstimmungsverbale und der telefonischen Mitteilungen werden mit einer Busse bis zu Fr. 1000.- bestraft.

V. Stimm-
material

- Stimmzettel

- Versand
der Texte

VI. Stimm-
abgabe

VII. Über-
mittlung der
Ergebnisse

Art. 13

**VIII. Be-
schwerden**

Beschwerden, die sich bezüglich einer Abstimmung ergeben könnten, müssen innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tage nach Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt, Tag der Erscheinung des genannten Blattes nicht inbegriffen, schriftlich an den Staatsrat eingereicht werden (Art. 77 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte).

Die nach der festgesetzten Frist eingegangenen Beschwerden werden nicht berücksichtigt.

Art. 14

**IX. Ver-
schiedenes**

Für alle im vorliegenden Beschluss nicht vorgesehenen Fälle wird man sich nach den Bestimmungen der einschlägigen Bundesgesetzgebung und des kantonalen Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen mit den Abänderungen vom 17. November 1983 richten.

So gegeben im Staatsrat zu Sitten, den 29. Januar 1986, um ins Amtsblatt eingerückt, in allen Gemeinden des Kantons an den Sonntagen, 2., 9. und 16. März 1986 veröffentlicht und in allen Gemeinden angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**
Der Staatskanzler: **Gaston Moulin**

Beschluss

vom 29. Januar 1986

**über die Ausübung der Fischerei im Wallis
für die Jahre 1986-1990**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1973 über die Fischerei;
Eingesehen Artikel 2 des kantonalen Gesetzes vom 14. Mai 1915 über die Fischerei;

Eingesehen Artikel 70 des kantonalen Ausführungsreglementes vom 13. Februar 1980 über die Fischerei;

Auf Antrag des Justiz-, Polizei- und Militärdepartementes,

beschliesst:

I. Kapitel

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gesetzgebung

Jeder Fischer muss sich an die gesetzlichen Vorschriften der Fischerei halten.

Dieser Beschluss ist eine Ergänzung zum Ausführungsreglement vom 13. Februar 1980 und setzt die praktischen Bedingungen zur Ausübung der Fischerei fest.

Art. 2
Jährliche Beschlüsse

In einem Nachtrag beschliesst der Staatsrat jährlich:

- a) die Fischereiperioden;
- b) die Preise der Patente;
- c) alle anderen Bestimmungen die sich als dringlich erweisen, insbesondere die Abänderung der jedem Fischer bewilligte Anzahl Fische.

Art. 3
Bewilligung, Grundsatz und Abweichung

Niemand darf im Genfersee, in der Rhone, den Flüssen und Bächen sowie in Kanälen, anderen Seen und Teichen des Kantons, die mit den öffentlichen Gewässern verbunden sind und in welche Fische gelangen können, Fische oder Köder fangen, ohne im Besitze eines Patentes zu sein.

Personen, die das 14. Altersjahr noch nicht erfüllt haben, können indessen mit ihrem eigenen Fischereigerät fischen, ohne im Besitze des in der kantonalen Gesetzgebung vorgesehenen Patentes zu sein. Sie müssen aber in Gegenwart des Inhabers der elterlichen Gewalt oder einer Person, der sie anvertraut wurden, fischen. Die Begleitperson muss im Besitze des Patentes sein. Die durch eine Person unter 14 Jahren gefangenen Fische müssen im Kontrollbüchlein der Begleitperson eingetragen werden.

Art. 4
Aushändigung der Patente

Die Fischereipatente werden wie folgt ausgestellt:

1. Rhone, Flüsse und Bergseen:
 - a) Jahres-, Sonn- und Feiertagspatente:
 - den im Kanton Wallis wohnsässigen Fischern durch die Kantonspolizeiposten;
 - den im Kanton Wallis nicht wohnsässigen Fischern, durch die kantonale Fischereiabteilung.
 - b) Monats-, Halbmonats- und Tagespatente:
 - allen Fischern im Kanton Wallis, wohnsässig oder nicht, durch die Kantonspolizeiposten.
2. Kanäle (für alle Patente):
den im Kanton Wallis wohnsässigen oder nicht wohnsässigen Fischern, durch die Fischereisektionen.

Die Fischereipatente werden den Gesuchstellern auf Vorweisen ihrer Identitätskarte und einer Fotografie (Passformat) die im Patent eingeklebt und abgestempelt wird, ausgehändigt.

Das Patent ist persönlich und nicht übertragbar.

Art. 5
Unterschied zwischen Bächen und Kanälen

Alle von den Bergen niederfließenden Wasserläufe werden als Flüsse betrachtet. Darum gibt nur das Patent für die Rhone, Flüsse und Bergseen die Berechtigung, in diesen Wasserläufen zu fischen.

Art. 6
Patent

Für die Ausübung der Fischerei in der Rhone, den Flüssen, den Bergseen und Kanälen werden Jahres-, Monats- und Halbmonatspatente ausgestellt, die jährlich erneuert werden können. Zusätzlich wird ein Beschluss und ein Kontrollbüchlein abgegeben.

Verlorengegangene Patente werden zum Preis von Fr. 20.- ersetzt.

Art. 7

Haftpflicht

Die Fischer sind für die von ihnen verursachten Schäden verantwortlich.

II. Kapitel

Der Fischerei in den Jahren 1986-1990 offenstehende Gewässer

Art. 8

Eröffnung und Schliessung

Die Eröffnung der Fischerei ist geregelt wie folgt:

Am ersten Sonntag März:

- Die Rhone vom Genfersee bis zur Massabrücke;
- Die Talbäche;
- Die Kanäle des Fischereiverbandes.

Am zweiten Sonntag Juni:

- Die Bergbäche;
- Die Obere Rhone und deren Zuflüsse, von der Massabrücke aufwärts;
- Die Bergseen.

Die Schliessung der Fischerei ist geregelt wie folgt:

Am 30. September:

- Die Rhone vom Genfersee bis zum Stauwerk in Evionnaz;
- Alle Bäche, inbegriffen die Obere Rhone, von der Massabrücke aufwärts.

Am 31. Oktober:

- Die Rhone vom Stauwerk in Evionnaz bis zur Massabrücke;
- Die Kanäle;
- Die Bergseen.

Während den sieben ersten Tagen nach jeder Eröffnung, sowie fünfzehn Tage vor der jeweiligen Schliessung werden keine Tagespatente ausgestellt.

Ebenso werden vierzehn Tage nach jeder Eröffnung, sowie ab dem 1. Oktober keine Halbmonatspatente ausgestellt.

Ab 1. Oktober werden keine Monatspatente ausgestellt.

Art. 9

Schontage

In allen Bächen, in der Oberen Rhone und deren Zuflüsse, sowie in den Kanälen, bestehen folgende Schontage: **Dienstag** und **Freitag**. Schontage, die auf öffentliche Feiertage fallen, sind aufgehoben.

Art. 10

Tageszeiten zum Fischen

Die Fischerei ist zu folgenden Tageszeiten gestattet:

- | | |
|--------------------------|----------------------------|
| - März: 7 bis 19 Uhr | - 21 Juli: 4 bis 21 Uhr |
| - April: 5.30 bis 20 Uhr | - August: 5 bis 20.30 Uhr |
| - Mai: 5 bis 20.30 Uhr | - September: 6 bis 20 Uhr |
| - Juni: 4 bis 21 Uhr | - Oktober: 7 bis 18.30 Uhr |

Werden die offiziellen Stundenzeiten durch den Bund abgeändert (Sommerzeit), so werden die obgenannten Stunden dementsprechend geändert.

Art. 11

Tabelle der Talbäche

In nachfolgenden Gewässern ist die Fischerei ab ersten Sonntag März geöffnet:

- Kelchbach, unterhalb der Moosbrücke;

- Mundbach, von der Lötschberglinie abwärts;
- Saltina, Napoleonsbrücke abwärts;
- Bietschbach, Lötschberglinie abwärts;
- Baltschiederbach von der Lötschberglinie bis zur Rhone;
- Jollibach, von Brägi Punkt 961 abwärts;
- Gamsa, vom Punkt 744 abwärts;
- Vispa, vom Zusammenfluss der Saaser- und Matervispa abwärts;
- Feschelbach, von der Brücke von Rotafen abwärts;
- Laubach, von der Einmündung des Ronbaches abwärts;
- Mühlebach, von der Einmündung des Gorbatbaches abwärts;
- Turtmannbach, von der Brücke von Eggen abwärts;
- Büttenbach, unterhalb der alten Fischzuchtanstalt (mit Patent für Rhone oder Kanäle);
N.B. - Das Betreten oder Befahren des Landgutes Pfyn oberhalb der Fischzuchtanstalt ist untersagt;
- Monderèche, von der Strasse von Aminona abwärts;
- Lienne, vom Ausgleichbecken des Elektrizitätswerkes von Croix abwärts;
- Navise, von der Einmündung der Gougtra abwärts;
- Réchy, vom Punkt 994 abwärts;
- Manna;
- Borgne, von der Einmündung der Dixence abwärts;
- Lizerne, von der Tine abwärts;
- Sionne, von Drône Punkt 837 abwärts;
- Morge, von Pont du Diable (Teufelsbrücke) abwärts;
- Printze, von Beuson Punkt 972 abwärts;
- Dala, von Mühlbach abwärts;
- Fare, von der Einmündung des Rosays abwärts;
- Losentze, vom Torrent de Cry abwärts;
- Salentze, von der Brücke von Favo abwärts;
- Dranse de Bagnes, von der Brücke Champsec abwärts;
- Dranse d'Entremont, von der Brücke «La Tsé» abwärts;
- Dranse de Ferret, von der Brücke Praz-de-Fort abwärts;
- Trient, von seiner Einmündung mit dem Triège abwärts;
- Saint-Barthélemy;
- Rogneuse;
- Torrent du Mont (Lantze); in Vernayaz, von der Einmündung des Torrent du Mont bis zu ihrem Zusammenfluss mit der Pissevache (siehe Fische-reiverbot), nur mit Patent für Kanäle;
- Salanfe (Pissevache) vom Wasserfall abwärts;
- Mauvoisin, unterhalb Les Cases;
- Vièze de Champéry, von der Brücke Les Moulins abwärts;
- Greffaz, von Brücke Kantonsstrasse bis Einmündung Vaux;
- Avançon, von Brücke Kantonsstrasse bis Einmündung Stockalper;
- Torrent de Mayen, von Brücke Kantonsstrasse bis Zusammenfluss mit Avançon;
- Fosseau, von Brücke Kantonsstrasse abwärts;
- Nant de Choëx, von Brücke Kantonsstrasse abwärts;
- La Sarvaz, mit Patent für Kanäle mit Ausnahme der drei Bäche am Hang (Reservate);
- Thovex-Bouverette, mit Patent für Kanäle;
- Kanal Bois-Noir, mit Patent für Kanäle;
- Russengraben, in Salgesch, mit Patent für Kanäle, bis zu seiner Einmündung in die Rhone wo ein Plakat steht;

- Phüla, mit Patent für Kanäle;
- Durnand, von der Brücke von Borgeaud abwärts.

Alle Bäche und deren Zuflüsse, sowie alle Bachabschnitte die in der obenangeführten Liste nicht verzeichnet sind, werden als Bergbäche bezeichnet, mit Eröffnung am zweiten Sonntag Juni.

III. Kapitel

Art. 12

Reservate

Jede Fischerei ist verboten

1. Rhone:

Auf dem linken Ufer der Rhone, im ganzen Reservat von Pouta Fontana, das wie folgt abgegrenzt ist: Vom Abfuhrwege, Buchstabe P von Pouta Fontana, der zur Brücke über den Kanal führt, die Strasse Brämis-Pragnon Punkt 516 im Norden des letztgenannten Dorfes, von dort, in gerader Linie, Richtung Norden bis zur Brücke über den Kanal; von dort in senkrechter Linie zur Rhone; diesen Fluss dem linken Ufer entlang bis zur Kanalbrücke, wo sich die Fischerei-Verbotstafel befindet. (Siehe Landeskarte Montana).

2. Bäche:

- Zwischbergenbach (verpachtet);
- Torrent de Drône.

3. Kanäle:

A) Bezirk Siders

- der Kanal von Granges auf Gebiet der Strafanstalt von Crêtelongue;
- der Kanal von Granges und die Sümpfe von Pouta Fontana, abgegrenzt wie unter Rhone;
- der Kanal unterhalb der Aufzuchtanlage der Fischereisektion Siders.

B) Bezirk Martinach

Mit Ausnahme der nachfolgenden Kanäle ist das Fischen in allen Kanälen des Bezirkes Martinach untersagt: Kanal von Fully, Kanal «du Syndicat», Kanal der Sarvaz, Kanal «du Milieu» und Kanal «Bienvenu» auf Gebiet des Bezirkes Martinach.

Folgende Abschnitte gelten jedoch als Reservate:

a) Der Kanal von Fully:

- vom Kieswerk Sarvaz bis zur Brücke Sarvaz;
- Vom Kieswerk Sarvaz bis zur Brücke «Cleurette»;
- von Weg «Les Ilots» bis zur Brücke «Les Glariers»;
- von der Brücke von «Bois» bis zur Brücke von «Mazembroz»;
- von der Brücke von «Châtaignier» abwärts bis zur nächsten Brücke;
- von der Brücke «Mottiez» bis zur Brücke in Branson.

b) Der Kanal «du Syndicat»:

- von der «Morand»-Brücke bis zur Fussgängerbrücke von Ecône;
- von der Zufahrtsstrasse bei der Brücke von Saillon bis zur alten Brücke «des Oies»;
- von der Brücke «des Iles» bis zum Hause Lörtscher;
- von der Sperre des Landgutes «Sarvaz» bis zum alten Bahnübergang von Mont-Moulin;
- von der Brücke «Taillefer» bis zum querverlaufenden Weg von «Capio»;

- von der Schleuse in Saxon bis zum Weg «des Pralong».
- c) Der Kanal «du Milieu»:
 - von der Brücke «Marais Neuf» bis zur «Salentze»;
 - von der Kreuzung Saillon-Fully bis zur Strasse nach Epeney.

C) Bezirk Saint-Maurice

- Kanal von Collonges, von der Brücke «du Buet» bis zur Brücke «du Vignoble»;
- Kanal «Bienvenu», von der Brücke «de la Piscine» bis zur Brücke Kantonsstrasse Vernayaz-Dorénaz;
- Kanal «de la Lantze» von der Fussgängerbrücke bei der Fischzuchtanlage aufwärts.

Inhaber eines Walliserpatentes, die im Bezirk Saint-Maurice wohnsässig sind, können im Ausflusskanal des Laveywerkes, ausschliesslich auf dem linken Ufer, ab ersten Sonntag März fischen.

Die Fischerei im Auslaufkanal des Elektrizitätswerkes in Lavey ist oberhalb der Linie, die die zwei Treppen verbindet, die zum Fusse des Abhanges führen, gestattet. Die Fischer können zum Fischen die Treppen benutzen. Sie können ihren Köder oberhalb der Treppen auswerfen.

D) Bezirk Monthey

- In Les Evouettes von der Brücke de l'Epine aufwärts zur Brücke der SBB;
- In Vouvy von der Brücke Des Marais aufwärts bis zur Brücke Des Chevaux;
- In Vionnaz von der Brücke Des Moulins aufwärts bis zur alten Einmündung der Greffaz;
- In Muraz von der Brücke De la Corne aufwärts bis zur alten Einmündung des Baches de la Rochette;
- Reservat Kanal des Mangettes: in Collombey-le-Grand von der Stauwehr der Raffinerie aufwärts bis zur nächsten Brücke. Am Endpunkt jedes Reservates werden Verbotstafeln angebracht;
- Ausflusskanal des Laveywerkes;
- Der Stockalperkanal von seiner Einmündung in den Genfersee aufwärts, bis zur Eisenbahnbrücke der Rhone.

4. Seen:

Sämtliche unter Artikel 24 nicht angeführten Seen.

5. Verschiedenes:

Der «Vogelweiher» der Gemeinde Brig-Glis in Brigebad.

IV. Kapitel

Art. 13

Gebühren für die Patente für Rhone, Flüsse und Bergseen

	Taxe	Wiederbevölkerung	Tbkul Marke	kant. Marke	Kontrollbüchlein	Total
Jahrespate						
Im Kanton Wohnsässige:	62.-	62.—	2.—	0.30	3.70	130.—
Nicht im Kanton						
Wohnsässige:	142.-	112.—	2.—	0.30	3.70	260.—
Nicht in der Schweiz						
Wohnsässige:	171.-	123.—	2.—	0.30	3.70	300.—

	Taxe	Wiederbevölkerung	Tbkul Marke	kant. Marke	Kontrollbüchlein	Total
Sonn- und Feiertagspatent:						
Im Kanton Wohnsässige:	35.-	49.—	2.—	0.30	3.70	90.—
Nicht im Kanton Wohnsässige:	75.-	69.—	2.—	0.30	3.70	150.—
Nicht in der Schweiz Wohnsässige:	108.-	86.—	2.—	0.30	3.70	200.—
Monatspatent						
Im Kanton Wohnsässige:	35.-	40.—	1.—	0.30	3.70	80.—
Nicht im Kanton und in der Schweiz Wohnsässige:	80.-	75.—	1.—	0.30	3.70	160.—
Halbmonatspatent						
Im Kanton Wohnsässige:	28.-	27.—	1.—	0.30	3.70	60.—
Nicht im Kanton und in der Schweiz Wohnsässige:	65.-	50.—	1.—	0.30	3.70	120.—
Tagespatent:						
Für alle Fischer, ob in der Schweiz wohnsässig oder nicht	14.-	10.20	0.50	0.30	-	25.—
Preis der Patente für Kanäle						
Jahrespatent						
Wohnsässige:	52.-	62.-	2.-	0.30	3.70	120.-
Nichtwohnsässige:	127.-	107.-	2.-	0.30	3.70	240.-
Monatspatent						
Wohnsässige:	37.-	38.-	1.-	0.30	3.70	80.-
Nichtwohnsässige:	80.-	75.-	1.-	0.30	3.70	160.-
Tagespatent						
	14.-	10.20	0.50	0.30		25.-

Den Fischern von 14 bis 16 Jahren wird auf die Grundtaxe des Kanalpatentes eine Ermässigung von 50 Prozent gewährt.

Art. 14

Fischereikarte

Die Fischereikarte ist obligatorisch. Sie wird jedem Fischer zum Preis von Fr. 5.- abgegeben.

Art. 15

Patent für Ausländer

An Ausländer, die seit drei Jahren im Besitze eines Ausländer-Ausweises «B» oder im Besitze eines Ausländer-Ausweises «C» sind, werden die Fischereipatente zum Preise für Einheimische abgegeben.

Art. 16

Fischereipatent für Nichtmitglieder

Für die im Wallis wohnsässigen Fischer, die nicht einer dem Walliser Fischereiverband angeschlossenen Fischersektion angehören, sowie für die

nicht im Kanton wohnsässigen Fischer, die keine Beitrags-Karte einer dem kantonalen Fischereiverband angeschlossenen Fischereisektion, besitzen, wird für die Jahres-, Sonn- und Feiertagspatente eine zusätzliche Gebühr von Fr. 60.- und für die Monats- und Halb-Monatspatente, eine solche von Fr. 20.- berechnet, als Ausgleich für die von den Sektionen ausgeführten Wiederbevölkerungsarbeiten und ihrer Mitarbeit mit dem Staat in Fischereibelangen. Diese Taxe wird dem kantonalen Fischereiverband überwiesen.

Die gleichen Bedingungen gelten für Jahres- und Monatspatente der Kanalfischer, die Nichtmitglieder sind.

Art. 17

Gültigkeit der Sonn- und Feiertagspatente

Diese Patente sind an nachfolgenden Tagen gültig: Sonntagen, Sankt Joseph, Christi Himmelfahrt, Fronleichnam, Maria Himmelfahrt, sowie am Karfreitag, Pfingstmontag und Ostermontag.

Art. 18

Obligatorische Statistik

Den Jahres-, Monats-, Halbmonats-, Sonn- und Feiertagspatenten wird ein Formular für die Statistik beigelegt. Die Fischer haben dieses Formular anhand des Kontrollbüchleins genau auszufüllen. Das Kontrollbüchlein und die ausgefüllte Statistik sind bei der Ausgabestelle abzugeben anlässlich der Erneuerung des Fischereipatentes.

Art. 19

Tuberkulose-Marke, Wiederbevölkerung

Hat ein Fischer für ein Jahrespatent Rhone, Zuflüsse und Bergseen schon Fr. 2.- für die Tuberkulose-Marke entrichtet, wird ihm für das Jahrespatent für Kanäle keine solche Taxe mehr berechnet.

Die Fischer, welche die Wiederbevölkerungstaxe bereits für das Jahrespatent für Rhone, Flüsse und Bergseen entrichtet haben, brauchen dieselbe für die Kanäle nicht mehr zu bezahlen. Sie sind gehalten, ihr Patent vorzuweisen, um dieser Ermässigung teilhaftig zu werden.

Dagegen sollen die Inhaber von Monats-, Halbmonats-, oder Sonn- und Feiertagspatenten für die Rhone und deren Zuflüsse beim Lösen eines Jahrespatentes für die Kanäle den Unterschied zwischen der schon bezahlten Wiederbevölkerungstaxe und derjenigen welche für die Jahrespatente verlangt wird, entrichten.

V. Kapitel

Besondere Bestimmungen

Art. 20

1. Kanäle

Die Kanäle der Rhoneebene sind vom kantonalen Walliser Amateur-Fischerverband gepachtet.

Die Bedingungen für den Fischfang in den Kanälen wird weiterhin durch den kantonalen Beschluss betreffend die Ausübung der Fischerei geregelt.

Art. 21

Aufzuchtscanäle

Die Fischerei ist in den Aufzuchtscanälen der Sektionen mit Kanalpatent gestattet, um das Ausfischen der Massfische zu ermöglichen. In diesen Kanälen sind nur die Angelhaken mit wenigstens 8 mm Öffnung gestattet.

Dagegen ist das Sammeln von Ködern für die Fischerei darin verboten.
Folgende Kanäle fallen unter diese Bestimmung:

Monthey

- Mangettes, vom Stauwerk Rhone aufwärts;
- Poutilla - Mosselle, Bouverette.

Sitten

- Kanal Bramois, Kanal Blancherie.

Siders

- Kanal du Milieu, von der Einmündung Kläranlage Granges aufwärts.

Leuk

- Oberer Putjer und Mühlackern.

Raron

- Nordkanal.

Baltschider

- Hofkanal.

Brig

- Italienergraben.

Art. 22

2. Genfersee

Die Fischerei im Genfersee ist durch ein Abkommen (Frankreich-Schweiz) und durch ein interkantonaies Konkordat geregelt.

Die Fischerpatente für den Genfersee werden vom Kantonspolizeiposten Saint-Gingolph ausgestellt.

Es ist untersagt, im Genfersee, in einem Umkreis von 300 m bei der Einmündung der Rhone oder des Stockalperkanals zu fischen.

Art. 23

3. Bergseen

Das Patent für die Rhone, die Bergbäche und Seen gibt dem Inhaber das Recht in folgenden Bergseen zu fischen:

- Totensee (Grimsel);
- Hobschensee (Simplon);
- Mattmarksee;
- Ginalsee (Unterbäch);
- Meidsee (Turtmantal);
- Illsee;
- Lämmernsee;
- Bergsee von Moiry (Eifischtal);
- Bergsee von Zeuzier (Ayent);
- Bergsee Grande-Dixence;
- Bergsee von Cleuson (Nendaz);
- die drei Bergseen von Vaux (ob Verbier);
- Bergsee von Mauvoisin;
- Bergsee von Louvie (Fionnay);
- Bergsee von Toules (Saint-Bernard);
- der grosse obere See von Fully;
- Bergsee von Salanfe;
- Bergsee von Tanay und Anthémoz;
- Bergsee von Sanetsch;
- Bergsee Super-Emosson;
- Ferdensee.

Es ist gestattet, in diesen Seen von einem Boote aus zu fischen. Motorboote sind untersagt. Dieses Vorgehen darf aber die Fischerei am Ufer nicht

stören. Die auf diese Weise gefangenen Fische, die ein Gewicht von 2 kg übersteigen, müssen der Fischereipolizei gemeldet werden.

Art. 24

Mindestmass

Die Grösse der Fische ist festgesetzt wie folgt:

1. Rhone, Bergbäche und Kanäle:
 - a) Flussäschen 28 cm;
 - b) alle anderen Edelfische 22 cm;
 - c) Felchen: 30 cm.
2. Bergseen:
 - a) Christivomerforellen (kanadische) 30 cm;
 - b) Seesaiblinge 26 cm;

Fische, die diese vorgeschriebene Grösse nicht erreichen, müssen behutsam, unverzüglich wieder ins Wasser gesetzt werden.

Wenn ein Angelhaken zu tief im Rachen eines die vorgeschriebene Grösse nicht erreichenden Fisches stecken bleibt, muss der Fischer die Schnur abschneiden, um einem Verbluten des Fisches vorzubeugen.

Art. 25

Fangzahlbeschränkung

In allen Gewässern des Kantons ist die Zahl der täglich zu fangenden Edelfische auf 10 beschränkt. Ein Fischer darf im Jahr nicht mehr als 300 Fische fangen. Es ist untersagt während des Fischens Fische an Drittpersonen abzugeben. Jeder Fischer darf nur seine eigenen Fische auf sich tragen. Das Sortieren oder Austauschen der Edelfische ist untersagt.

Bei Verlieren des Kontrollbüchleins wird nur einmal pro Jahr ein Doppel gegen eine Gebühr von Fr. 15.- abgegeben. Jedoch wird beim Bezug des Duplikates auf die in der verflossenen Fischereiperiode gefangenen Fische ein proportionaler Zuschlag von 20 % hinzugerechnet.

Art. 26

Fangzahl-Kontrolle

Mit dem Patent wird ein Kontrollbüchlein für die gefangenen Edelfische abgegeben, ausgenommen für Tagespatente. Der Fischer darf nur ein Kontrollbüchlein auf sich tragen, gleich welche Anzahl Patente er besitzt. Die Inhaber des Kontrollbüchleins müssen Datum, Zeit, Ort und die Bezeichnung des Fisches in den dazu bestimmten Rubriken eintragen. Diese Angaben sind sofort nach jedem Fang im Kontrollbüchlein einzuschreiben.

Mit dem Tagespatent wird vorliegender Beschluss abgegeben.

Art. 27

Bootshaken

Der Gebrauch eines Bootshakens für die Fischerei ist untersagt.

Art. 28

Reinigungsarbeiten

In Anwendung des Artikels 24 Buchstabe g des Bundesgesetzes über die Fischerei, dürfen keine technischen Eingriffe, wie z. B. maschinelle Reinigungsarbeiten in Fluss- und Bachbetten ausgeübt werden, ohne vorherige Bewilligung der kantonalen Fischereiabteilung.

Die auszuführenden Arbeiten sind rechtzeitig zu melden, damit es dem vorerwähnten Amte ermöglicht wird, Massnahmen zum Schutze der Fische zu ergreifen.

In der Regel müssen die Reinigungsarbeiten ausserhalb der Fischereiperiode ausgeführt werden (31. Oktober bis 1. März).

Art. 29

Krebsfang

In den geraden Jahren ist der Krebsfang verboten. In den Jahren, da es gestattet ist, Krebse zu fangen, wird dies in einem Nachtrag veröffentlicht.

Art. 30

Wettfischen in privaten Gewässern

In Anwendung des Artikels 40 des Ausführungsreglementes vom 13. Februar 1980 untersteht das Wettfischen in gepachteten und privaten Gewässern der Genehmigung der kantonalen Fischereiabteilung.

Werden für diese Fischereiwettbewerbe Fische aus dem Ausland importiert, wird die kantonale Fischereiabteilung ihre Genehmigung erst nach Kenntnis des eidgenössischen tierärztlichen Analysenberichtes erteilen.

Art. 31

Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen des gegenwärtigen Beschlusses werden mit den in den Gesetzen und Reglementen über die Fischerei vorgesehenen Bussen belegt.

Art. 32

Gültigkeit

Dieser Beschluss ist für die Jahre 1986-1990 gültig. Der Staatsrat behält sich jedoch die Befugnis vor, unter besonderen Umständen Änderungen vorzunehmen.

Art. 33

Schlussbestimmungen

Das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement ist mit der Ausführung des gegenwärtigen Beschlusses betraut.

Der Beschluss vom 29. Januar 1981 über die Ausübung der Fischerei für die Jahre 1981-1985 sowie die Nachträge 1982-1983-1984 und 1985 sind aufgehoben.

Also beschlossen im Staatsrate zu Sitten, in seiner Sitzung vom 29. Januar 1986, um im Amtsblatt veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**
Der Staatskanzler: **Gaston Moulin**

Beschluss

vom 12. Februar 1986

betreffend die Einberufung des Grossen Rates

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 38 der Verfassung,

beschliesst :

Art. 1

Der Grosse Rat wird auf **Montag, den 10. März 1986**, zur verlängerten November-Session, 2. Teil, März 1986, einberufen.

Art. 2

Er wird sich um 9 Uhr im ordentlichen Sitzungslokal in Sitten versammeln.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 12. Februar 1986.

Der Präsident des Staatsrates : **Dr. Bernard Bornet**
Der Staatskanzler : **Gaston Moulin**

Tagesordnung der Sitzung von Montag, den 12. März 1986 :

Entwurf zur Revision des Steuergesetzes vom 10. März 1976, Fortsetzung, 1. Lesung.

Damen und Herren Abgeordnete werden eingeladen, die Bestimmungen des Artikels 32 des Grossratsreglementes in Sachen Kleidung zu befolgen.

Beschluss

vom 12. Februar 1986

welcher den Normalarbeitsvertrag für die Käser des Kantons Wallis vom 27. Februar 1980 ergänzt und abändert

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

- Eingesehen die Artikel 359 und 359 a des Obligationenrechts;
- Nach Anhören der interessierten Berufsverbände;
- Eingesehen, dass die nach Veröffentlichung des Entwurfs im Amtsblatt eingegangene Bemerkung geprüft wurde;
- Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes;

beschliesst :

Art. 1

Der Normalarbeitsvertrag für die Käser des Kantons Wallis vom 27. Februar 1980 wird wie folgt ergänzt und abgeändert :

Art. 5 - Arbeitszeit

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 52 Stunden.

Artikel 7 - Ferien

Der Arbeitnehmer hat Anrecht auf folgende bezahlte Ferien im Dienstjahr:

- vier Wochen ab 1. Dienstjahr;

- fünf Wochen für jugendliche Arbeitnehmer bis zum erfüllten 20. Altersjahr.

Den nicht regelmässig beschäftigten Arbeitnehmern ist mindestens eine Entschädigung von 8,33% für vier Wochen Ferien und 10,64% des Lohnes für fünf Wochen Ferien zu vergüten.

Ist der Arbeitnehmer durch sein Verschulden während seines Dienstjahres insgesamt um mehr als einen Monat an der Arbeitsleistung verhindert, so kann der Arbeitgeber die Ferien für jeden Monat der Verhinderung um einen Zwölftel kürzen.

Beträgt die Verhinderung insgesamt nicht mehr als einen Monat im Dienstjahr, und ist sie durch Gründe, die in der Person des Arbeitnehmers liegen, wie Krankheit, Unfall, Erfüllung gesetzlicher Pflichten oder Ausübung eines öffentlichen Amtes, ohne Verschulden des Arbeitnehmers verursacht, so dürfen die Ferien vom Arbeitgeber nicht gekürzt werden.

Artikel 9 - Löhne

Die Minimallöhne werden wie folgt festgesetzt::

- a) Fr. 100.- bis Fr. 115.- pro Tag bei einer täglichen durchschnittlichen Milchverarbeitung von 800 bis 1500 Litern;
- b) Für gelegentliche Aushilfen erhalten diplomierte Käser mit mindestens drei Jahren Praxis, sowie Käser, die mindestens fünf Jahre den Beruf ausüben, einen Lohn, der das Gehalt des verantwortlichen Hauptkäasers um 10% übersteigt. Der Lohn der Hilfskäser beträgt Fr. 13.50 pro Stunde;
- c) Bei einer Verarbeitung von durchschnittlich mehr als 1500 Litern pro Tag werden die Löhne zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbart. Sie betragen mindestens Fr. 112.- bei einer täglichen Arbeitszeit von zehn Stunden;
- d) Der Lohn muss monatlich innert fünf Tagen nach Monatsablauf ausbezahlt werden. Eine detaillierte Abrechnung ist der Lohnzahlung beizulegen. Diese Lohnansätze entsprechen 107,7 Punkten des Lebenskostenindex von Ende Oktober 1985.

Artikel 11 - Unfallversicherung

Die Arbeitnehmer sind gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG) vom 20. März 1981 zu versichern.

Artikel 12a neu - Berufliche Vorsorge

Die Arbeitnehmer sind gemäss Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG vom 25. Juni 1982) zu versichern.

Art. 2

Vorbehalten bleiben die bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen für den Arbeitnehmer bereits bestehende günstigere Bedingungen.

Art. 3

Diese Abänderungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Art. 4

Das Volkswirtschaftsdepartement, durch sein Sozialamt für Arbeitnehmerschutz und Dienstverhältnisse, wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 12. Februar 1986.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**
Der Staatskanzler: **Gaston Moulin**

Beschluss

vom 12. Februar 1986

welcher den Normalarbeitsvertrag für das Personal der Autotransportunternehmungen (Sachentransporte und Erdbewegungsarbeiten) des Kantons Wallis vom 28. April 1982 ergänzt und abändert

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

- Eingesehen die Artikel 359 und 359 a des Obligationenrechts;
- Nach Anhören der interessierten Berufsverbände;
- Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes;

beschliesst:

Art. 1

Der Normalarbeitsvertrag für das Personal der Autotransportunternehmungen (Sachentransporte und Erdbewegungsarbeiten) des Kantons Wallis vom 28. April 1982 wird wie folgt ergänzt und abgeändert:

Artikel 6 – Arbeitszeit

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 47,5 Stunden.

Artikel 9 – Bezahlte Ferien

Jeder Arbeitnehmer hat Anrecht auf folgende bezahlte Ferien:

- ab 1. Dienstjahr: vier Wochen;
- ab 45. Altersjahr und 5 Dienstjahren in der Unternehmung oder nach 15 Jahren Tätigkeit in der Unternehmung: vier Wochen und zwei Tage;
- ab 50. Altersjahr: vier Wochen und drei Tage;
- bis zum erfüllten 20. Altersjahr: fünf Wochen.

Für eine Tätigkeit unter einem Jahr sind die Ferien im Verhältnis zur Anstellungsdauer zu vergüten.

Ist der Arbeitnehmer durch sein Verschulden während eines Dienstjahres insgesamt um mehr als einen Monat an der Arbeitsleistung verhindert, so kann der Arbeitgeber die Ferien für jeden vollen Monat der Verhinderung um einen Zwölftel kürzen.

Beträgt die Verhinderung insgesamt nicht mehr als einen Monat im Dienstjahr, und ist sie durch Gründe, die in der Person des Arbeitnehmers liegen, wie Krankheit, Unfall, Erfüllung gesetzlicher Pflichten oder Ausübung eines öffentlichen Amtes, ohne Verschulden des Arbeitnehmers verursacht, so dürfen die Ferien vom Arbeitgeber nicht gekürzt werden.

Artikel 11 – Löhne

Die Minimallöhne des Normalarbeitsvertrages sowie die Reallöhne werden um Fr. 0.60 für die Arbeitnehmer im Stundenlohn (inbegriffen einen Lohnausgleich für die Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit um eine halbe Stunde) und um Fr. 100.– für die Arbeitnehmer im Monatslohn, erhöht (dem Lebenskostenindex von 107,7 Punkten angepasst).

Die neue Lohnskala wird wie folgt festgesetzt:

	Stundenlohn	Monatslohn
a) Hilfsarbeiter und Anfänger, die nicht allein ein Fahrzeug lenken können	14.55	2770.–
b) Anfänger, die allein fahren können	15.20	2900.–
nach einem Jahr Praxis	15.35	2945.–
nach drei Jahren Praxis	15.55	2975.–
nach fünf Jahren Praxis	15.65	2995.–

c) Mechaniker	16.—	3070.—
d) Führer von Pneuladern nach einem Jahr Praxis	15.30	2930.—
nach drei Jahren Praxis	15.65	2995.—
e) Führer von Pneu- und Raupentrax, Führer von Bulldozern nach einem Jahr Praxis	15.55	2975.—
nach drei Jahren Praxis	16.—	3070.—
f) Baggerführer nach einem Jahr Praxis	16.20	3115.—
nach drei Jahren Praxis	16.55	3180.—

Artikel 12 – Versetzungsentschädigungen

Entstehen dem Arbeitnehmer in Ausübung seiner Dienstpflichten zusätzliche Spesen, wird er wie folgt entschädigt:

Übernachten	Fr. 13.—
Frühstück	Fr. 5.—
Mittagessen	Fr. 13.—
Nachtessen	Fr. 12.—

Art. 2

Vorbehalten bleiben die bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen für den Arbeitnehmer bereits bestehende günstigere Bedingungen.

Art. 3

Diese Abänderungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Art. 4

Das Volkswirtschaftsdepartement, durch sein Sozialamt für Arbeitnehmerschutz und Dienstverhältnisse, wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 12. Februar 1986.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**
Der Staatskanzler: **Gaston Moulin**

Beschluss

vom 19. Februar 1986

welcher die Artikel 11 und 12 des Normalarbeitsvertrages für das Personal der Luftseilbahnen, Sesselbahnen, Skilifte und ähnlicher Betriebe vollständig und abändert

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 359 und 359a des Obligationenrechts:

Nach Anhören der interessierten Berufsverbände;

Eingesehen, dass gegen den im Amtsblatt veröffentlichten Entwurf der Änderungen des Normalarbeitsvertrages für das Personal der Luftseilbahnen, Sesselbahnen, Skilifte und ähnlicher Betriebe des Kantons Wallis keine Einwände erhoben wurden;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes:

beschliesst:

Art. 1

Die Artikel 11 und 12 des Normalarbeitsvertrages für das Personal der Luftseilbahnen, Sesselbahnen, Skilifte und ähnlicher Betriebe sind wie folgt vervollständigt und abgeändert:

Art. 11 – Löhne

Die heute gültigen Löhne des Normalarbeitsvertrages (vgl. Staatsratsbeschluss vom 20. Februar 1985) werden um 3,5% ab 1. Januar 1986 erhöht und dem Lebenskostenindex von 108,9 Punkten angepasst.

Die neue Besoldungsskala wird wie folgt festgelegt (ebenfalls dem Lebenskostenindex von 108,9 Punkten angepasst):

Funktionen	Lohn- klasse	Monats- und Stundenlohn bei Stellen- antritt Franken	Jährliche Erhöhung Franken	zu erreichen- der Lohn Franken	in Dienst- jahren
Aushilfen unter 18 Jahren	1	2129.— 11.20	118.30 0.60	2484.— 13.—	3
Gewöhnliche Angestellte, Anfänger(innen) (Anfangs- und Übergangsklassierung), Saisonangestellte (Anfänger)	2	2360.— 12.80	55.— 0.25	2580.— 13.80	4
Skiliftangestellte, Aushilfe auf versch. Arbeitsposten des Betriebes, Sekretär(in), Kas- sier(in) A	3	2442.— 13.20	58.— 0.30	2732.— 14.70	5
Installationschef von Skilif- ten, Sesselliftangestellte, Pa- trouilleur A, Samariter A, Sekretär(in), Kassier(in) B	4	2521.—	67.—	2856.—	5
Installationschef von Sessel- liften, Angestellte von Kabi- nen und Luftseilbahnen, Se- kretär(in)-Kassier(in) C, Pa- trouilleur B, Samariter B, Fahrer von kleinen Fahrzeu- gen-kleinen Raupenfahrzeu- gen (Anfänger)	5	2607.—	77.20	2993.—	5
Installationschef von Kabi- nen und Luftseilbahnen, qualifizierter Arbeitnehmer ohne Fähigkeitsausweis, Di- rektionssekretär(in), Chef- kassier(in), Fahrer von schweren Fahrzeugen und leichtem Bus während der Saison, Fahrer von kleinem Raupenfahrzeug mit Erfah- rung	6	2691.—	88.—	3131.—	5

Qualifizierter Arbeitnehmer mit Fähigkeitsausweis oder gleichwertiger Ausbildung, Chef-Patrouilleur, Pistenchef, Stellvertreter des technischen Verantwortlichen . . .	7	2932.—	87.60	3370.—	5
Qualifizierter Arbeitnehmer mit Fähigkeitsausweis oder gleichwertiger Ausbildung, Chef-Patrouilleur, Pistenchef aber mit drei Jahren Erfahrung, technischer Verantwortlicher	8	3050.—	93.15	3609.—	6

Die Unternehmungen, die einen Gewinn ausweisen oder Dividenden ausrichten, haben einen 13.-Monatslohn oder eine gleichwertige Gratifikation zu bezahlen. Die Unternehmen haben eine Frist von zwei Jahren, um diese Massnahme einzuführen. Im Jahre 1986 werden 50% und im Jahre 1987 100% gewährt. Bei einer regelmässigen Tätigkeit unter einem Jahr wird der 13. Monatslohn im Verhältnis zur Beschäftigungsdauer bezahlt.

Art. 12 (Bstb. a) – Entschädigungen

a) Displacementsentschädigungen

Entstehen den Arbeitnehmern aus Dienstgründen zusätzliche Spesen, sind ihnen die effektiven Kosten oder Entschädigungen bis zu nachstehenden Beträgen zu bezahlen:

- Frühstück Fr. 5.-
- Mittagessen Fr. 12.-
- Nachtessen Fr. 12.-
- Übernachten (wenn das Zimmer nicht durch die Unternehmung zur Verfügung gestellt wird) . . . Fr. 25.-

Die volle Zahlung aller durch die Tätigkeit verursachten Spesen wird garantiert.

Art. 2

Vorbehalten bleiben die bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen für den Arbeitnehmer bereits bestehende günstigere Bedingungen.

Art. 3

Diese Abänderungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Art. 4

Das Volkswirtschaftsdepartement, durch sein Sozialamt für Arbeitnehmerschutz und Dienstverhältnisse, wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 19. Februar 1986.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**
Der Staatskanzler: **Gaston Moulin**

Beschluss

vom 4. März 1986

welcher die Artikel 12 und 15 des Normalarbeitsvertrages für das Personal der Ingenieur-, Architektur- und andere Planungsbüros vom 15. September 1982 mit Änderungen vom 13. März 1985 abändert und ergänzt

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 359 und 359 a des Obligationenrechts;

Nach Anhören der interessierten Berufsverbände;

Eingesehen, dass die nach Veröffentlichung des Entwurfs im Amtsblatt der Abänderungen des Normalarbeitsvertrages für das Personal der Ingenieur-, Architektur- und andern Planungsbüros des Kantons Wallis vom 15. September 1982, eingegangenen Bemerkungen geprüft wurden;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes;

beschliesst:

Art. 1

Die Artikel 12 und 15 des Normalarbeitsvertrages für das Personal der Ingenieur-, Architektur- und andere Planungsbüros werden wie folgt abgeändert und ergänzt:

Art. 12. – Löhne

Die heute gültigen Löhne des Normalarbeitsvertrages (vgl. Staatsratsbeschluss vom 13. März 1985) werden ab 1. Januar 1986 um 3,14% erhöht und dem Lebenskostenindex von 108,4 Punkten angepasst.

Die neue Besoldungsskala wird wie folgt festgelegt:

	Stundenlohn	Jahreslohn
Hilfsangestellte	15,45	
Hilfsangestellte ab 5. Dienstjahr	17,85	
Zeichner im 1. Jahr		31 320.—
Zeichner ab 5. Jahr		37 685.—
Zeichner ab 10. Jahr		42 730.—
Architekten und Ingenieure E.T.S.		40 540.—
Diplomierte Architekten und Ingenieure		44 125.—

Art. 15, Abs. 3 (neu) – Deplacementsentschädigungen

Stellt der Arbeitnehmer sein eigenes Fahrzeug für seine Arbeit zur Verfügung, so ist ihm eine Kilometerentschädigung von Fr. 0,50 zu entrichten.

Art. 2

Vorbehalten bleiben die bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen für den Arbeitnehmer bereits bestehenden günstigeren Bedingungen.

Art. 3

Diese Abänderungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Art. 4

Das Volkswirtschaftsdepartement, durch sein Sozialamt für Arbeitnehmerschutz und Dienstverhältnisse, wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 4. März 1986.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**
Der Staatskanzler: **Gaston Moulin**

Beschluss

vom 5. März 1986

**betreffend die Wahl eines Ersatzmannes in den Grossen Rat
für die Legislaturperiode 1985-1989**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Beschluss des Grossen Rates vom 18. März 1985, womit die Validierung der Wahl von Herrn René Gex-Fabry, in Val-d'Illiez, als Ersatzmann verweigert wird (Unvereinbarkeit mit der Beamtung, Artikel 49 und 99 der Kantonsverfassung);

Eingesehen die Entscheidung des Bundesgerichtes vom 27. November 1985, womit der erwähnte Beschluss des Grossen Rates bestätigt wird;

Eingesehen den Artikel 73 des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen mit den Abänderungen vom 17. November 1983;

Erwägend, dass der erste nicht gewählte Kandidat der Liste der christlich-demokratischen Partei des Bezirkes Monthey, Herr Michel Derivaz, Kaufmann, in Bouveret, ist.

Auf Antrag des Departementes des Innern.

beschliesst:

Einzigster Artikel

Herr Michel Derivaz, wohnhaft in Bouveret, wird an Stelle von Herrn René Gex-Fabry für die Legislaturperiode 1985-1989 als in den Grossen Rat gewählter Ersatzmann proklamiert.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 5. März 1986, um im Amtsblatt veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**
Der Staatskanzlei: **Gaston Moulin**

Beschluss

vom 12. März 1986

betreffend die Sömmerung 1986

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 16.1, 2 und 3 der Verordnung zum Bundesgesetz vom 15. Dezember 1967, über die Bekämpfung von Tierseuchen;
Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes,

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1

Es können nur Tiere gesömmert werden, welche aus gesunden Herden stammen und von keiner anzeigepflichtigen Seuche befallen sind.

Art. 2

Alle Tiere der Rindergattung müssen durch Ohrmarken oder auf andere Weise, wie Tätowierung, eindeutig und dauerhaft gekennzeichnet sein. Die Kennzeichen müssen auf dem Verkehrsschein oder auf dem beiliegenden tierärztlichen Zeugnis vermerkt sein.

Die nach Sömmerungsgebieten transportierten Tiere dürfen nicht mit Schlacht- oder Handelsvieh gemischt werden; sie sind auf vorher desinfizierten Eisenbahnwagen oder Strassenfahrzeugen zu verladen.

Art. 3

Ohne eine besondere Bewilligung ist es strengstens verboten ein Tier von einer Alpe auf eine andere zu verstellen.

Ausserdem dürfen Tiere nicht vor dem offiziellen Alpbahrsdatum von der Alpe weggeführt werden, ausser wegen sanitärischen Gründen, die von einem Tierarzt bestätigt werden.

Art. 4

Jedes Tier, das zur Sömmerung ausserhalb des Inspektionskreises geführt wird, muss von einem Verkehrsschein (Formular C) begleitet sein. Dieses Formular ist nicht mit der Post zuzustellen, sondern hat das Tier bei Ortsveränderungen zu begleiten.

Art. 5

Die Viehinspektoren dürfen Verkehrsscheine nur ausstellen, wenn der Viehbesitzer oder eine von ihm hiezu schriftlich bevollmächtigte erwachsene Person auf dem Verkehrsschein-Talon oder Doppel unterschriftlich bezeugt, dass der Viehbestand frei von seuchenverdächtigen Tieren ist.

Art. 6

Die Viehinspektoren haben die Angaben der Tierbesitzer auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen und im Zweifelsfalle die Ausstellung der Scheine zu verweigern.

Art. 7

Die Verkehrsscheine sind spätestens einen Tag nach der Ankunft der Tiere am Bestimmungsort dem Viehinspektor dieses Ortes abzugeben. Die gleichen Scheine bleiben für die Rückkehr der Tiere gültig.

Art. 8

Die Alpvorstände oder Alpvögte sind für die Kontrolle und Abgabe der Verkehrsscheine (Formular C) verantwortlich. Überdies sind sie verpflichtet, für ihre Alpen ein Verzeichnis der identifizierten Tiere aufzustellen, mit Angabe der Namen, Vornamen und des Wohnortes der Eigentümer. Dieses Verzeichnis ist auf Verlangen der sanitärischen Behörden vorzuweisen.

Art. 9

Die Viehinspektoren sind gehalten:

- a) die zur Sömmerung in ihrem Kreis eingeführten Tiere nachzukontrollieren;
- b) sich zu vergewissern, ob alle Tiere mit gültigen Verkehrsscheinen begleitet sind;
- c) die Kontroll-Listen (Sömmerungsverzeichnis), welche Namen und Wohnort des Besitzers sowie die Anzahl Tiere zu enthalten haben, der Gemeindeverwaltung abzugeben.

Art. 10

Wenn die Alp nicht mit einem prämierten oder anerkannten Stier versehen ist, sind die Alpvorstände oder Alpvögte verpflichtet, die künstliche Besamung anzuordnen. Dagegen ist auf Alpen, welche von zwei oder mehreren Schafrassen besetzt sind, die Anwesenheit von Widdern in der Herde ausdrücklich verboten.

Art. 11

Die Alpvorstände oder Alpvögte sowie die Hirten sind verpflichtet, die Sömmerungstiere gewissenhaft zu beobachten und beim geringsten Seuchenverdacht den Tierarzt zu benachrichtigen und die nötigen Massnahmen zu treffen, um eine Weiterverschleppung der Seuche zu verhindern.

Vor der Alpfahrt werden die Stallungen der Alpen unter Aufsicht des Viehinspektors gereinigt und desinfiziert. Die daraus entstehenden Kosten fallen zu Lasten der Alpe.

II. Beschneiden der Klauen

Art. 12

Vier Wochen vor der Fahrt in die Maiensässe oder auf die Alpe ist das Beschneiden der Klauen sämtlicher Tiere der Rindviehgattung vorzunehmen.

Art. 13

Lahme, kranke Tiere sind von der Sömmerung auszuschliessen, sowie Schafe die von der Fussfäule befallen sind.

III. Brüllende Kühe

Art. 14

1. In keinem Falle dürfen Alpvorstände oder Alpvögte auf einer Alpe Tiere annehmen:
 - a) die Anzeichen von Stiersüchtigkeit aufweisen, brüllende Kühe mit gesenkten Beckenbändern, ständiger Brunst, charakteristisches Brüllen;
 - b) Welche den spezifischen Charakter der Rasse und Gattung verloren haben, besonders diejenigen, welche nicht mehr trächtig sind und keine Milch geben.

2. Für Tiere die mehr als dreijährig sind und keine vollständige Trächtigkeit gehabt haben, sowie für Kühe, welche seit fünfzehn Monaten nicht mehr gekalbert haben, muss ein tierärztliches Zeugnis vorliegen, das eine Trächtigkeit bestätigt.
Tierärztliche Zeugnisse mit einer Wahrscheinlichkeitsdiagnose auf Trächtigkeit sind ungültig und dürfen nicht angenommen werden. Im Streitfall hat der mit der Kontrolle beauftragte Tierarzt das Recht und die Pflicht, mit Hilfe des verantwortlichen Alppersonals, eine neue Untersuchung durchzuführen.
3. Kühe, die innerhalb von 24 Monaten keine vollständige Trächtigkeit gehabt haben, sowie Rinder, die vierjährig und älter sind, sind von einer gemeinsamen Alpfung ausgeschlossen.

Durch die Zulassung von nicht erlaubten Tieren machen sich die Alpvorstände und Alpvögte für Unfälle und Schäden, die durch diese Tiere verursacht werden, verantwortlich.

Bei berechtigten Beschwerden ordnet der kantonale Veterinärdienst, auf Kosten der Alpe, eine Untersuchung an.

Während der Sömmerungszeit sind die Alpvorstände und Vögte berechtigt, ein Tier, das in die zwei vorgenannten Kategorien eingereicht werden müsste, fortzuführen.

IV. Vorbereitung der Hörner

Art. 15

Den Kühen und Rindern, denen die Eigentümer die Hörner künstlich gespitzt haben, ist der Zugang zu den Alpen streng verboten. Die Alpvorstände sind verpflichtet, die Hörner mittels eines geeigneten Instrumentes, am Tage der Alpfahrt und ausnahmsweise an den darauffolgenden Tagen, abzustumpfen.

V. Maul- und Klauenseuche

Art. 16

Sömmerungstiere der Rindergattung müssen gemäss den Weisungen des Eidgenössischen Veterinäramtes vom 6. Februar 1978 gegen Maul- und Klauenseuche Schutzgeimpft sein. Die Schutzimpfungen sind zwischen dem 15. Februar und 15. Mai, spätestens zwanzig Tage vor Alpauftrieb vorzunehmen.

Art. 17

Die Schutzimpfung muss tierärztlich oder vom Viehinspektor bestätigt sein. Zwischen den Impfungen gegen Maul- und Klauenseuche und denjenigen gegen andere Krankheiten muss ein Zeitraum vom mindestens vierzehn Tagen liegen.

Art. 18

Das Wartepersonal ist verpflichtet die Sömmerungstiere gewissenhaft zu beobachten und beim geringsten Seuchenverdacht sofort den Viehinspektor oder den Kantonstierarzt zu benachrichtigen. Dieser hat eine tierärztliche Untersuchung zu veranlassen.

VI. Tollwut

Art. 19

Der Kantonstierarzt kann für Tiere, die auf besonders gefährdeten Weiden gesömmert werden, die Schutzimpfung vorschreiben.

VII. Brucellosen

Art. 20

1. Tiere, die verworfen haben und bei der Alpauffahrt noch nicht abschliessend untersucht worden sind, dürfen nicht gealpt werden;
2. Sömmerungstiere, die Anzeichen von Verwerfen zeigen oder bereits verworfen haben, sind unverzüglich von der Herde zu entfernen, separat einzustallen und der Tierarzt soll benachrichtigt werden.
3. Der Tierarzt sorgt für die erforderlichen Massnahmen wie Untersuchung von Nachgeburts teilen, Blut und Milch, sowie unschädliche Beseitigung von Früchten und Nachgebur t, Desinfektion usw.

VIII. Dasselfliege

Art. 21

1. Bei Rindvieh, welches auf eigene oder fremde Weiden aufgetrieben wird, hat der Besitzer die Larven der Dasselfliege vor dem Auftrieb zu vernichten, andernfalls muss die Behandlung der Tiere auf Kosten des Besitzers angeordnet und beaufsichtigt werden.
2. Ein Weidebesitzer darf eigenes oder fremdes Rindvieh auf seiner Weide nur zulassen, wenn es frei von vertilgbaren Larven der Dasselfliege ist.
3. Treten während der Weidezeit im Viehbestand noch Larven der Dasselfliege auf, so hat sie der Weidebesitzer zu vernichten.
4. Die Viehinspektoren sind mit der Durchführung und Kontrolle der Vorbeugungsmassnahmen in Dörfern, Maiensässen und Alpen beauftragt.
5. Nachlässigkeitsfälle sind dem Kantonstierarzt anzumelden.

IX. Psoroptes-Schafräude

Art. 22

Alle zur Sömmerung bestimmten Schafe sind einer wirksamen Räudebehandlung zu unterziehen.

Das Wartepersonal ist verpflichtet, die Tiere gewissenhaft zu beobachten und den geringsten Verdacht (Juckreiz, Haarausfall) sofort dem Viehinspektor anzuzeigen. Der Viehinspektor hat es dem kantonalen Veterinär dien st zu melden, welcher eine Untersuchung vornehmen lassen wird.

X. IBR-IPV

Art. 23

1. Tiere der Rindergattung aus Beständen, in denen zur Zeit der Auffahrt Tiere mit Krankheiten der Atmungswege stehen, dürfen erst auf die Sömmerung gebracht werden, nachdem durch eine frühestens zwanzig Tage nach Auftreten dieser Leiden vorgenommene blutserologische Untersuchung IBR-IPV ausgeschlossen werden konnte.
2. Tiere aus dem Kanton Wallis dürfen nur gesömmert werden, wenn sie aus einem amtlich als IBR-IPV-frei anerkannten Bestand stammen. Der entsprechende Stempelaufdruck ist auf den Sömmerungsscheinen durch den zuständigen Viehinspektor anzubringen.
3. a) Tiere ausserkantonaler Herkunft dürfen nur gesömmert werden, wenn ihre Herkunft durch ein grünes tierärztliches Zeugnis bestätigt ist und wenn die aufgeführten Tiere aus amtlich IBR-IPV-freien Beständen stammen. Diese Zeugnisse sind den Verkehrsscheinen beizuheften. Der Stempelaufdruck «amtlich IBR-IPV-frei» auf dem Verkehrsschein ist nicht gültig;

- b) Auf Alpen und Sömmerungsweiden der Bezirke Siders, Hérens, Sitten, Conthey, Martinach, Entremont dürfen Tiere ausserkantonaler Herkunft nur gesömmert werden, wenn sie aus einem amtlich als IBR-IPV-frei anerkannten Bestand stammen und eine blutserologische Untersuchung, die nicht länger als sechs Wochen zurückliegt, einen negativen Befund ergeben hat. Die Herkunft sowie das negative Untersuchungsergebnis müssen durch ein grünes tierärztliches Zeugnis, das das Tier begleitet, bestätigt werden. Alpvorstände oder Alpvögte sind für die Kontrolle und Abgabe der grünen tierärztlichen Zeugnisse verantwortlich. Die Viehinspektoren sind gehalten zusätzlich zu Artikel 9 diese Zeugnisse nachzukontrollieren.
4. Bei Seuchenverdacht (Abort, Fieber mit Husten, Atemnot, Nasenausfluss) ist ein Tierarzt zu benachrichtigen. Die erkrankten Tiere sind unverzüglich von der Herde zu trennen und abgesondert zu halten.
 5. In Spezialfällen kann der Kantonstierarzt ausnahmsweise Abweichungen gestatten.

XI. Rauschbrand

Art. 24

Die Schutzimpfung gegen Rauschbrand ist obligatorisch für das Jungvieh (Rinder, Kälber), das auf nachstehend aufgeführten Alpen gesömmert wird:

Brentschen-Erschmatt	: Wildi
Vouvry	: Verne und alpage de Cœur
Conthey	: Pointet und Larzey
Savièse	: alle Alpen
Mollens-Randogne	: Colombyre und Pépinet
Bourg-Saint-Pierre	: alle Alpen
Nendaz	: Novély
Saint-Martin	: Maiensässen

Man wird zu diesem Zweck bivalenten Impfstoff verwenden, der gegen Rauschbrand und Malignes Ödem immunisiert.

Eine ganz besondere Aufmerksamkeit ist der unschädlichen Beseitigung der Tierkörper von Tieren, die an rauschbrandartigen Krankheiten zugrunde gehen, zu widmen.

XII. Empfehlungen zur Bekämpfung von Euterkrankheiten

Art. 25

Um auf den Alpen gesunde Milch gewinnen zu können und einer Ausbreitung ansteckender Euterkrankheiten vorzubeugen, werden folgende Massnahmen empfohlen:

1. Die Alpen sind nur mit eutergesunden Tieren, das heisst mit schalmtest-negativen Kühen zu bestossen.
2. Das Melken ist schonend und hygienisch durchzuführen.
3. Steht eine Melkmaschine zur Verfügung, ist diese jährlich auf ihre Funktionstüchtigkeit durch den zuständigen Servicemann überprüfen zu lassen.
4. Die Eutergesundheit der Tiere ist regelmässig mit dem Schalmtest zu überwachen, wobei eine erste Kontrolle, wenn möglich wenige Tage nach dem Alpauftrieb erfolgen soll.
- 5° Offensichtliche Euterentzündungen sind wenn immer möglich sofort nach den Weisungen des Tierarztes zu behandeln.

XIII. Sömmerung in anderen Kantonen

Art. 26

Die Eigentümer, die ihre Tiere in einen andern Kanton führen, haben sich beim zuständigen Veterinäramt nach den von diesem für die Sömmerung ausgestellten Vorschriften zu erkundigen. Sie haben sich strengstens an die geltenden Bestimmungen zu halten.

XIV. Sömmerung im Ausland

Art. 27

1. Der Aufenthalt Walliser Tiere im Ausland geht auf Kosten und Risiko der Eigentümer. In keinem Fall wird der Kanton die Kosten und eventuelle Schäden übernehmen, die durch getroffene Massnahmen entstehen, welche von schweizerischer oder ausländischer Seite getroffen worden sind;
2. Die Sömmerung im Ausland ist einer Bewilligung unterstellt. Das Gesuch geht an den kantonalen Veterinärdienst;
3. Die Bewilligung für das Weiden an der schweizerisch-französischen Grenze wird durch den kantonalen Veterinärdienst erteilt;
4. Die Bestimmungen dieses Beschlusses gelten auch für Tiere die im Ausland sömmeren.

XV. Schlussbestimmungen

Art. 28

Die Gemeindeverwaltungen, die Tierärzte, die Viehinspektoren und Fleischschauer, die Kantons- und Gemeindepolizisten, die Alpdirektoren und die Alpvögte sind mit der Ausführung der Bestimmungen der vorliegenden Verfügung beauftragt.

Zu widerhandlungen gegen die allgemeinen Bestimmungen über die Tierseuchenpolizei und gegen die vorliegenden Bestimmungen werden gemäss dem Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 und der Vollziehungsverordnung vom 15. Dezember 1967 bestraft.

Art. 29

Der Kantonstierarzt ist mit der Ausführung der vorliegenden Vorschriften beauftragt. Er ist ermächtigt, in Dringlichkeitsfällen, alle ihm notwendig erscheinenden Massnahmen zu treffen.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 12. März 1986, um im Amtsblatt veröffentlicht zu werden und sofort in Kraft zu treten.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**
Der Staatskanzler: **Gaston Moulin**

Beschluss

vom 26. März 1986

**betreffend die Wahl eines Ersatzmannes in den Grossen Rat
für die Legislaturperiode 1985-1989**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Demission von Hrn. René Schwery, Ersatzmann des Bezirkes Sitten;

Eingesehen die Artikel 69, 73 und 75 des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen mit den Abänderungen vom 17. November 1983;

Erwägend, dass die Liste der christlichdemokratischen Partei des Bezirkes Sitten keine zusätzlichen Kandidaten enthält;

Eingesehen den Vorschlag der Unterzeichner der Liste, welcher der freigewordene Sitz zukommt, vom 13. März 1986, wonach Hr. Marcel Kuonen, Gewerbelehrer in Sitten, als Ersatz von Hrn. René Schwery bezeichnet wird;

Auf Antrag des Departementes des Innern.

beschliesst:

Einziges Artikel

Hrn. Marcel Kuonen, wohnhaft in Sitten, wird an Stelle des demissionierenden Hrn. René Schwery, für die Legislaturperiode 1985-1989 als in den Grossen Rat gewählter Ersatzmann proklamiert.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 26. März 1986, um im Amtsblatt veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**
Der Staatskanzler: **Gaston Moulin**

Beschluss

vom 26. März 1986

**betreffend der Zusatzskala der Weinerntezahlung 1985 für den Johannisberg
und den Goron**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 22 des Gesetzes vom 26. März 1980 über den Rebbau;

Eingesehen den Beschluss vom 1. Juli 1981, betreffend der Reifekontrolle der Trauben, die Qualitäts- und Mengenkontrolle der Weinernte;

Eingesehen den Artikel 3 des Beschlusses vom 25. September 1985;

Eingesehen das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens der Berufsorganisationen der Walliser Wein- und Weinbauwirtschaft;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes;

beschliesst:

Art. 1

Für die Weinerntezahlung von Johannisberg und Goron 1985 werden die Einkellerer folgende Regressions- und Progressions-Zusatzskala anwenden:

% Brix	Johannisberg	Goron
17,2	- 70 %	- 30 %
17,4	- 65 %	- 25 %
17,6	- 60 %	- 20 %
17,8	- 55 %	- 15 %
18,0	- 50 %	- 12 %
18,2	- 45 %	- 9 %
18,4	- 40 %	- 6 %
18,6	- 35 %	- 3 %
18,8	- 30 %	- 1 %
19,0	- 25 %	0
19,2	- 20 %	+ 1 %
19,4	- 15 %	+ 3 %
19,6	- 12 %	+ 7 %
19,8	- 9 %	+ 12 %
20,0	- 7 %	
20,2	- 5 %	
20,4	- 3 %	
20,6	- 2 %	
20,8	- 1 %	
21,0	0	
21,2	+ 1 %	
21,4	+ 2 %	
21,6	+ 4 %	
21,8	+ 7 %	
22,0	+ 10 %	
22,2	+ 15 %	
22,4	+ 20 %	
22,6	+ 25 %	
22,8	+ 30 %	
23,0	+ 35 %	
23,2	+ 40 %	

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten den 26. März 1986, um mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft zu treten.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**
Der Staatskanzler: **Gaston Moulin**

Beschluss

vom 9. April 1986

in bezug auf die Inkraftsetzung von Artikel 1, Buchstabe a, des Dekretes vom 1. Februar 1985 betreffend die vorübergehende Anwendung des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 15 des Dekretes vom 1. Februar 1985 betreffend die vorübergehende Anwendung des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland;

Eingesehen die Genehmigung des Bundesrates vom 21. Februar 1986;

Eingesehen die Artikel 53, Ziffer 2 und Artikel 100 der Kantonsverfassung;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes,

beschliesst:

Einzigster Artikel

Artikel 1, Buchstabe a, des Dekretes vom 1. Februar 1985 betreffend die vorübergehende Anwendung des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland, welches im Amtsblatt vom 12. April 1985 veröffentlicht wurde, tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 9. April 1986¹.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**
Der Staatskanzler: **Gaston Moulin**

Beschluss

vom 30. April 1986

welcher das Forstgesetz vom 1. Februar 1985 promulgiert und in Kraft setzt

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Erwägend, dass das Forstgesetz vom 1. Februar 1985 in der Volksabstimmung vom 9. Juni 1985 mit 28 175 Ja gegen 10 696 Nein angenommen worden ist;

Erwägend, dass innert der gesetzlichen Frist keine Einsprachen gegen diese Abstimmung erhoben wurde;

Eingesehen den Entscheid des Bundesrates vom 3. Februar 1986, welcher das Gesetz mit Ausnahme der Artikel 2, Absatz 1 (Waldbegriff) und 17, Absatz 1 (Abstände) genehmigt hat;

Eingesehen die Artikel 53, Ziffer 2, und 100 der Kantonsverfassung;

Eingesehen den Artikel 52, Absatz 2, des Forstgesetzes vom 1. Februar 1985,

beschliesst:

¹ Veröffentlicht im Bd. LXXIX, Seite 67.

Art. 1

Das Forstgesetz vom 1. Februar 1985 wird im Amtsblatt veröffentlicht, um am 1. Mai 1986 in Kraft zu treten¹.

Art. 2

Da der Bundesrat die Artikel 2, Absatz 1, und 17, Absatz 1, dieses Gesetzes nicht genehmigt hat, bleiben die Vorschriften, welche diese beiden Bestimmungen ersetzen sollten, in Kraft. Darüberhinaus wird der Rechtsprechung Rechnung getragen werden.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 30. April 1986.

Im Namen des Staatsrates, der Präsident: **Dr. Bernard Bornet**
Der Staatskanzler: **Gaston Moulin**

Beschluss

vom 30. April 1986

welcher die Gebührentarife für Amtsverrichtungen der Tierärzte im Kanton Wallis festsetzt

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 88 und 94 des Gesetzes vom 6. Oktober 1976 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege;

Eingesehen den Beschluss vom 23. April 1980 betreffend die Tarife für die Amtsverrichtungen der Tierärzte;

Eingesehen die Notwendigkeit die Gebührenordnung für die Amtsverrichtungen den Kosten der Lebenshaltung anzupassen;

Eingesehen das Gesuch der Gesellschaft Walliser Tierärzte vom 10. Dezember 1985;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes,

beschliesst:

Art. 1

Die Tarife für Amtsverrichtungen der Tierärzte im Kanton Wallis werden wie folgt festgelegt:

I. Tages- oder Stundenentschädigung

Wenn sich die Arbeit auf einen Tag oder eine Stunde beläuft, beträgt die Entschädigung:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Ganztägige Beanspruchung | Fr. 250.— |
| 2. Halbtägige Beanspruchung | Fr. 180.— |
| 3. Für weniger als vier Stunden, pro Stunde | Fr. 50.— |

II. Arbeitsentschädigung je Vieheinheit

a) Maul- und Klauenseuche:

- | | |
|----------------------------------|----------|
| 1. Pro Stück Grossvieh | Fr. 3.50 |
|----------------------------------|----------|

¹ Veröffentlicht im Bd. LXXIX, Seite 33 und ff.

2. Pro Stück Kleinvieh	Fr. 2.—
3. Desinfektion, Schlachthof und andere Arbeiten, pro Stunde	Fr. 50.—
b) Schutzimpfungen gegen den Rauschbrand: Pro Tier, Impfstoff inbegriffen	Fr. 4.—
c) Bekämpfung von Rinderbrucellose, IBR/IPV, Leukose und von Rickettsiose (amtliche und einzelne Untersuchungen, Bericht inbegriffen)	
1. Entnahme einer Blutprobe, pro Tier	Fr. 4.50
2. Entnahme einer Milchprobe, pro Tier	Fr. 3.—
3. Entnahme von Kotyledonen nach Abortus	Fr. 9.—
d) Bekämpfung von Brucellosen bei Schafen und Ziegen: (Die Entschädigungen sind aufgrund von Ziffer 1 des vorliegenden Beschlusses zu berechnen)	
e) Tuberkulinisierung:	
1. Bei periodischer Allgemeinuntersuchungen, pro Tier (Kontrolle und Bericht inbegriffen)	Fr. 4.50
2. Bei Einzeluntersuchungen auf besonderen Auftrag des Kantonstierarztes, pro Tier (Tuberkulin, Kontrolle und Bericht inbegriffen)	Fr. 20.—
3. Tuberkulin pro Tier (bei periodischen Untersuchungen)	Fr. 0.30
f) Verschiedenes:	
1. Sektionsbericht von geschlachteten Seuchentieren, pro Tier	Fr. 8.—
2. Sanitäts- oder Verwaltungsbericht	Fr. 15.—
3. Inspektion eines Viehmarktes	Fr. 40.—
4. Fleischschau bei notgeschlachteten Tieren	
a) Perdegattung	Fr. 25.—
b) Rindergattung	Fr. 25.—
c) Kleinvieh	Fr. 15.—

Art. 2

Wegentschädigung

1. Bahnbillet 2. Klasse oder Post	
2. Mit Privatfahrzeug, pro Kilometer	Fr. 1.—
3. Übernachten (ausserhalb des Kantons) bis	Fr. 55.—

Art. 3

Die Rechnungen der Tierärzte für die Amtsverrichtungen sind dem kantonalen Veterinäramt trimesterweise zuzustellen.

Art. 4

Der Beschluss vom 23. April 1980 betreffend die Tarife für die Amtsverrichtungen der Tierärzte ist aufgehoben.

Der vorliegende Beschluss tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1986 in Kraft und wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Das Volkswirtschaftsdepartement, durch das kantonale Veterinäramt, wird mit dessen Ausführung beauftragt.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 30. April 1986.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**
Der Staatskanzler: **Gaston Moulin**

Beschluss

vom 16. Mai 1986

betreffend den Verkauf verschiedener Grundstücke im Kantonsgebiet

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Ausschreibung betreffend den Verkauf verschiedener Grundstücke, gelegen auf Gebiet der Gemeinden Brig, Riddes und Ardon;

Eingesehen das Angebot der Stadtgemeinde Brig-Glis für den Kauf des Grundstückes Nr. 146, Folio 2, im Halte von 452 m², gelegen auf Gebiet der Gemeinde Brig-Glis;

Eingesehen das Angebot der Firma Schwitzgebel für den Kauf des Grundstückes Nr. 7664, Folio 24, messend 2763 m², gelegen auf Gebiet der Gemeinde Riddes;

Eingesehen das Angebot der Weinhandlung Les Fils Maye S.A., für den Kauf des Grundstückes Nr. 1985, Folio 26, im Halte von 1006 m², gelegen auf Gebiet der Gemeinde Riddes;

Eingesehen das Angebot von Jean Berclaz für den Kauf der Grundstücke Nr. 715, 716 und 717, Plan Nr. 7, welche gesamthaft eine Fläche (Wiesland) von ca. 6432 m² aufweisen, gelegen auf Gebiet der Gemeinde Ardon;

Eingesehen das Angebot von Paul Carrupt für den Kauf des Grundstückes Nr. 1555, Plan 13, im Halte von 5014 m², gelegen auf Gebiet der Gemeinde Ardon;

Eingesehen das Angebot der Gemeinde Ardon, für den Kauf der Grundstücke Nrn. 1001 und 1002, Plan Nr. 9, im Halte von total 3136 m², gelegen auf Gebiet der Gemeinde Ardon;

Eingesehen das Angebot von René Molk für den Kauf der Grundstücke Nrn. 809 und 810, Plan Nr. 8, im Halte von 2232 m², gelegen auf Gebiet der Gemeinde Ardon;

Eingesehen das Angebot des Pierre Putallaz für den Kauf des Grundstückes Nr. 720, Plan Nr. 7, messend eine Fläche von ca. 1205 m² Weidland, gelegen auf Gebiet der Gemeinde Ardon;

Eingesehen das Angebot der Bauunternehmung Sierro-Scilipoti für den Kauf des Grundstückes Nr. 1039, Plan Nr. 9, im Halte von 2030 m², gelegen auf Gebiet der Gemeinde Ardon;

Eingesehen Artikel 30, Ziffer 3, Buchstabe *a* und Artikel 44, Ziffer 13, der Kantonsverfassung vom 8. März 1907;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Der Staatsrat wird ermächtigt, folgende Grundstücke zu verkaufen:

- a) an die Stadtgemeinde Brig-Glis das Grundstück Nr. 146, Folio 2, gelegen auf Gebiet der Stadtgemeinde Brig-Glis. Der Verkaufspreis wird auf Fr. 271 000.- festgesetzt;
- b) an die Firma Schwitzgebel in Riddes, das Grundstück Nr. 7664, Plan Nr. 24, gelegen auf Gebiet der Gemeinde Riddes. Der Verkaufspreis wird auf Fr. 20.-/m² festgesetzt;
- c) an die Weinhandlung Les Fils Maye S.A. in Riddes, das Grundstück Nr. 1985, Plan Nr. 26, gelegen auf Gebiet der Gemeinde Riddes. Der Verkaufspreis wird total auf Fr. 235 580.- festgesetzt;

- d) an Jean Berclaz in Venthône, die Grundstücke Nrn. 715, 716 und 717 (mit Ausschluss des Sumpfgebietes), Plan Nr. 7, gelegen auf Gebiet der Gemeinde Ardon. Der Verkaufspreis wird auf Fr. 8.-/m² festgesetzt;
- e) an Paul Carrupt in Chamoson, das Grundstück Nr. 1555, Plan Nr. 13, gelegen auf Gebiet der Gemeinde Ardon, zum Preise von Fr. 33.-/m²;
- f) an die Munizipalgemeinde Ardon die Grundstücke Nrn. 1001 und 1002, Plan Nr. 9, gelegen auf Gebiet der Gemeinde Ardon, zum Preise von Fr. 27.-/m²;
- g) an René Molk in Sion, die Grundstücke Nrn. 809 und 810, Plan Nr. 8, gelegen auf Gebiet der Gemeinde Ardon, zum Preise von Fr. 12.-/m²;
- h) an Pierre Putallaz in Ardon, das Grundstück Nr. 720 (mit Ausschluss des Sumpfgebietes), Plan Nr. 7, gelegen auf Gebiet der Gemeinde Ardon, zum Preise von Fr. 9.-/m²;
- i) an die Bauunternehmung Sierro-Scilipoti in Ardon, das Grundstück Nr. 1039, Plan Nr. 9, gelegen auf Gebiet der Gemeinde Ardon, zum Preise von Fr. 32.-/m².

Art. 2

Der Staatsrat, durch die zuständigen Departemente, wird mit der Ausführung des vorliegenden Beschlusses betraut.

So beschlossen im Grossen Rate zu Sitten, den 16. Mai 1986.

Die Präsidentin des Grossen Rates: **Monique Paccolat**

Die Schriftführer: **A. Burrin, P. Amherd**

Beschluss

vom 28. Mai 1986

betreffend die Inkraftsetzung des Reglementes vom 26. März 1986 zur Ergänzung des Artikels 2 des Reglementes der Walliser Kantonalbank vom 19. Februar 1969

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 53, Ziffer 2 und 100, der Kantonsverfassung;

Eingesehen der Artikel 2 des Reglementes;

Auf Antrag des Finanzdepartementes,

beschliesst:

Einziger Artikel

Das Reglement vom 26. März 1986 zur Ergänzung des Artikels 2 des Reglementes der Walliser Kantonalbank vom 19. Februar 1969 tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 28. Mai 1986.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Comby**

Der Staatskanzler: **Gaston Moulin**

Beschluss

vom 28. Mai 1986

betreffend die Einberufung des Grossen Rates

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 38 der Verfassung,

beschliesst:

Art. 1

Der Grosse Rat wird auf **Montag, den 23. Juni 1986**, zur verlängerten Mai-Session 1986, 1. Teil einberufen.

Art. 2

Er wird sich um 9 Uhr im ordentlichen Sitzungslokal in Sitten versammeln.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 28. Mai 1986.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Comby**
Der Staatskanzler: **Gaston Moulin**

Tagesordnung der Sitzung von Montag, den 28. Juni 1986:

1. Gesetzesentwurf über die Änderung des Einführungsgesetzes vom 18. Februar 1970 zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs zweite Lesung;
2. Motion der radikalen Gruppe, durch Hrn. Grossrat (Suppl.), Adolphe Ribordy, betreffend die Revision des Einführungsgesetzes vom 18. Februar 1970 zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (4.124);
3. Genehmigung der Vereinbarung zwischen dem schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Französischen Republik über die Besteuerung der Erwerbseinkünfte von Grenzgängern, zweite Lesung.

Damen und Herren Abgeordnete werden eingeladen, die Bestimmungen des Artikels 32 des Grossratsreglementes in Sachen Kleidung zu befolgen.

Beschluss

vom 28. Mai 1986

über die Allgemeinverbindlicherklärung verschiedener Bestimmungen des Nachtrages vom 12. Februar 1986 und der Lohnvereinbarung 1986 zum Gesamtarbeitsvertrag zur Regelung der Arbeits- und Lohnbedingungen der Plattenlegerunternehmen des Kantons Wallis

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Bundesgesetz vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;

Gestützt auf Artikel 7, Absatz 2, vorgenannten Gesetzes;

Eingesehen das Gesuch folgender Verbände:

- Verband Walliser Plattenlegerunternehmungen (VWPU);
 - Gewerkschaft Bau und Holz (GBH) und ihren Sektionen des Kantons Wallis;
 - Christlicher Holz- und Bauarbeiterverband der Schweiz (CHB) und seinen Sektionen des Kantons Wallis;
- und die Veröffentlichung im *Amtsblatt des Kantons Wallis* Nr. 16 vom 18. April 1986 sowie die Anzeige im *Schweizerischen Handelsamtsblatt* Nr. 96 vom 28. April 1986;

Eingesehen, dass gegen diesen Antrag keine Einsprachen erfolgten;

Eingesehen, dass die Bedingungen von Artikel 2 vorgenannten Gesetzes erfüllt sind;

Auf Vorschlag des Volkswirtschaftsdepartementes,

beschliesst:

Art. 1

Allgemeinverbindlich erklärt werden, mit Ausnahme der im *Amtsblatt des Kantons Wallis* nicht fettgedruckt veröffentlichten Bestimmungen, der Nachtrag vom 12. Februar 1986 und die Lohnvereinbarung 1986 zum Gesamtarbeitsvertrag zur Regelung der Arbeits- und Lohnbedingungen der Plattenlegerunternehmungen des Kantons Wallis.

Art. 2

Die Allgemeinverbindlichkeit wird für den ganzen Kanton Wallis ausgesprochen.

Art. 3

Arbeitgeber, die seit dem 1. Januar 1986 ihren Arbeitnehmern eine allgemeine Lohnerhöhung gewährt haben, können diese an die Lohnerhöhung gemäss Artikel 1.1. des Nachtrages vom 12. Februar 1986 und der Lohnvereinbarung 1986 anrechnen.

Art. 4

Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen gelten für die Arbeitsverhältnisse zwischen:

- Arbeitgebern der Plattenlegerunternehmungen;
- und den in diesen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmern inklusive der Arbeitnehmer im Stück- und Akkordlohn mit Ausnahme der Vorarbeiter im Monatslohn, der Poliere und Werkmeister, der technischen und administrativen Angestellten, des Kantinen- und Reinigungspersonals sowie der Lehrlinge.

Art. 5

Dieser Beschluss tritt mit seiner Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1986.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 28. Mai 1986.

Der Präsident des Staatsrates: **Bernard Comby**
Der Staatskanzler: **Gaston Moulin**

Beschluss

vom 4. Juni 1986

betreffend die Inkraftsetzung des neuen Artikels 84 der Kantonsverfassung

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Erwägend, dass der neue, am 9. Juni 1985 der Volksabstimmung unterbreitete Artikel 84 der Kantonsverfassung mit 22 823 Ja gegen 13 562 Nein angenommen worden ist;

Erwägend, dass innert der gesetzlichen Frist keine Einsprache gegen diese Abstimmung erhoben wurde;

Eingesehen die Artikel 53, Ziffer 2 und 100 der Kantonsverfassung;

Eingesehen, die von den eidgenössischen Räten am 10. und 21. März 1986 erteilte Gewährleistung;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst:

Der neue Artikel 84 der Kantonsverfassung wird im Amtsblatt veröffentlicht um am 1. Januar 1987 in Kraft zu treten¹.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 4. Juni 1986.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Comby**

Der Staatskanzler: **Gaston Moulin**

Beschluss

vom 11. Juni 1986

welcher das Dekret vom 14. Mai 1986 betreffend die Gewährung von Stipendien und Ausbildungsdarlehen in Kraft setzt

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 53, Ziffer 2, und 100 der Kantonsverfassung;

Eingesehen den Artikel 64 des Gesetzes vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen;

Auf Antrag des Erziehungsdepartementes,

beschliesst:

Einzig Artikel

Das Dekret vom 14. Mai 1986 betreffend die Gewährung von Stipendien und Ausbildungsdarlehen, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 22 vom 30. Mai 1986, Seite 699 und folgende, tritt am 1. Juli 1986 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 11. Juni 1986.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Comby**

Der Staatskanzler: **Gaston Moulin**

¹ Veröffentlicht im Bd. LXXIX, Seite 1.

Beschluss

vom 25. Juni 1986

betreffend die Gemeindereglemente über die Öffnungs- und Schliessungszeit der Läden

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 10 des Gesetzes vom 20. Januar 1969 über die Handelspolizei mit den Abänderungen vom 30. Januar 1985;

Eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Juli 1936 über die Ruhe an Sonn- und Feiertagen und seines Ausführungsreglementes vom 22. Juli 1936;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes,

beschliesst:

Art. 1

¹Als Laden wird jedes Lokal oder jeder der Kundschaft zugängliche Ort betrachtet, wo den Konsumenten Waren oder Dienstleistungen zum Verkauf angeboten werden.

Begriffs
des Ladens

²Den Läden werden insbesondere gleichgestellt: Verkaufslokale von Grossisten mit Verkauf an den Endverbraucher, die Einkaufszentren und Satelliten, die Verkaufsstände der Marktfahrer (Wandergewerbe) die Verkaufswagen, die Salons-Ausstellungen mit Verkauf usw.

Art. 2

¹Die Schliessungszeiten werden wie folgt festgelegt:
Werktage, 18 Uhr 30 – Werktage vor Sonn- oder Feiertagen, 17 Uhr.

Schliessung

²Alle Läden müssen am Samstagnachmittag oder halbtags am Montag sowie an allen Sonn- und Feiertagen (Neujahr, Sankt-Joseph, Auffahrt, Fronleichnamfest, Maria Himmelfahrt, Allerheiligen, Maria unbefleckte Empfängnis und Weihnachten) geschlossen werden.

³Fällt ein Feiertag auf einen Wochentag, kann von der wöchentlichen Halbtags-Schliessung abgesehen werden.

⁴Die Ausnahmen, vorgesehen in den Artikeln 3, 4, 5 und 6 dieses Beschlusses, sowie diejenigen der speziellen Beschlüsse des Staatsrates über die wöchentliche Schliessung gewisser Kategorien von Geschäften, bleiben vorbehalten.

Art. 3

Die Gemeinden können auf dem Reglementsweg andere als im Artikel 2 dieses Beschlusses festgelegten Schliessungszeiten vorsehen, namentlich für besondere Gruppen von Geschäften wie Molkereien, Bäckereien, Blumenläden, Kioske, Degustationszentren, Apotheken, Fotogeschäfte usw.

Ausnahmen

Art. 4

¹In Fremdenverkehrsarten kann das Gemeindereglement die Öffnung der Läden an Sonn- und Feiertagen und zwar nur während der Hochsaison, bis spätestens 18 Uhr bewilligen.

Läden in
Fremdenver-
kehrsorten

²In der Regel gilt als Hochsaison im Sommer die Zeit vom 15. Juni bis am 15. September und im Winter vom 15. Dezember bis am ersten Sonntag nach Ostern.

³Während dieser zwei Perioden kann die Öffnungszeit der Geschäfte an Werktagen, bis um 21 Uhr 30 verlängert werden.

Art. 5

Weihnachtszeit

¹Während der Weihnachtszeit, die sich vom 1. bis 31. Dezember erstreckt, können an Werktagen zwei Abendverkäufe bis um 22 Uhr gestattet werden.

²Diese Abendverkäufe können durch das Gemeindereglement auf drei ausgedehnt werden.

Art. 6

Rücksprache mit den betroffenen Kreisen

¹Wird vom Gemeinderat die Ausarbeitung eines Ladenschlussreglementes als zweckmässig erachtet, setzt er sich vorerst mit den Geschäftsleuten der Gemeinde, oder der (den) betroffenen lokalen Berufsorganisation(en) in Verbindung um ihre schriftliche Vermeinung einzuholen.

²Mehrere Gemeinden können gegenseitig ein einziges Reglement das den in Absatz 1 formulierten Anforderungen entspricht, ausarbeiten.

Art. 7

Gesuch um eine Regelung durch die Gemeinde

¹Das Gesuch um Erstellung eines Gemeindereglementes betreffend die Öffnungs- und Schliessungszeiten der Geschäfte, muss an den Gemeinderat gerichtet werden.

²Unter Vorbehalt der Bestimmungen vom Artikel 57 des Gesetzes vom 13. November 1980 über die Gemeindeordnung, kann das Gesuch nur von den im Artikel 6, Absatz 1, dieses Beschlusses bezeichneten, betroffenen Kreise eingereicht werden und muss die Mehrheit der interessierten Geschäftsleute umfassen; für die Berechnung dieser Mehrheit verfügt jeder Geschäftsmann nur über eine Stimme, auch wenn er mehrere Läden betreibt.

³Ist das Gesuch annehmbar, wird das Reglement innert einer Frist von maximal sechs Monaten erstellt.

Art. 8

Genehmigung durch den Staatsrat

¹Die Reglemente über die Öffnungs- und Schliessungszeiten von Geschäften treten erst nach ihrer Genehmigung durch den Staatsrat und unter der Bedingung, dass sie den Bestimmungen dieses Beschlusses nicht zuwiderlaufen, in Kraft.

²In Gemeinden, die kein Reglement über die Öffnungs- und Schliessungszeiten von Geschäften haben, gilt dieser Beschluss als Gemeindereglement.

Art. 9

Aufsicht

¹Die im Artikel 55, Absatz 1, des Gesetzes vom 20. Januar 1969 über die Handelspolizei, nachstehend Gesetz genannt, bezeichneten Organe sind beauftragt, die Anwendung dieses Beschlusses zu überwachen.

²Die Bestimmungen vom Artikel 55, Absatz 2 und 3, des Gesetzes, sind sinngemäss anwendbar.

Art. 10

Beschwerde

Gegen die Entscheide der Gemeindebehörde kann beim Wirtschaftsdepartement innert dreissig Tagen nach ihrer Zustellung, gemäss den Vorschriften des Gesetzes vom 6. Oktober 1976 über die Gerichts- und Verwaltungsrechtspflege Beschwerde eingereicht werden.

Art. 11

¹Wer den Bestimmungen dieses Beschlusses zuwiderhandelt, kann mit einer Busse zwischen Fr. 50.- und Fr. 5000.-, durch die zuständige Behörde im Sinne von Artikel 59 des Gesetzes, bestraft werden.

Bestrafung
bei Übertretungen

²Die Bestrafung bei Übertretungen geschieht nach den in den Artikeln 57, 58 und 59 des Gesetzes festgelegten Grundsätzen.

Art. 12

¹Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 1986 in Kraft.

²Auf dieses Datum wird der Beschluss vom 11. Dezember 1985 betreffend die Gemeindereglemente über die Öffnungs- und Schliessungszeit der Läden aufgehoben.

Schluss-
und Über-
gangsbestim-
mungen

³Die bestehenden Gemeindereglemente müssen innert einer Frist von zwölf Monaten den neuen Vorschriften angepasst werden, andernfalls sind sie widersprechenden Gemeindebestimmungen aufgehoben.

So beschlossen in der Sitzung des Staatsrates vom 25. Juni 1986.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Comby**

Der Staatskanzler: **Gaston Moulin**

Beschluss

vom 25. Juni 1986

**betreffend die Qualität und die Ursprungsbezeichnung der Walliser Weine «Fendant», «Johannisberg», «*...», «Dôle» und «Goron» und andersweitiger Weine, welche von Pflanzen stammen, die im Kanton zugelassen sind.
(Beschluss über die Ursprungsbezeichnung der Walliser Weine)**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Absatz 2 der Kantonsverfassung;

Eingesehen die Artikel 334, 336, 337 und 368 der Bundesverordnung über den Verkehr mit Lebensmitteln vom 21. Mai 1936 (LMV, Stand am 12. Februar 1986);

Eingesehen den Artikel 25 des Gesetzes vom 10. Mai 1978 über die Förderung der Qualität und des Absatzes der Walliser Wein-, Obst- und Gemüseproduktion;

Eingesehen den Artikel 22 des kantonalen Gesetzes über den Rebbau vom 26. März 1980;

Eingesehen den Beschluss vom 1. Juli 1981 betreffend die Reifekontrolle der Trauben und die Qualitäts- und Mengenkontrolle der Weinernte;

Auf Antrag des Volkswirtschafts- und des Gesundheitsdepartements,

* Diese Bezeichnung wird mittels eines Wettbewerbes bestimmt und bis zum 1. September 1986, von der OPEVAL dem Staatsrat vorgeschlagen.

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Unter der Ursprungsbezeichnung «Fendant», «Johannisberg», «*...», «Dôle» und «Goron» «Pinot noir du Valais», «Gamay du Valais», «Céil de Perdrix du Valais», Rosé du Valais» und «Dôle blanche» können nur Weine in den Handel gebracht werden, die von Trauben stammen, welche im Wallis erzeugt und gepresst werden.

Art. 2

Der Staatsrat setzt auf Vorschlag des Volkswirtschaftsdepartementes, unter Berücksichtigung der Vormeinung des Kantonslaboratoriums, im Einvernehmen mit den Berufsorganisationen der Weinwirtschaft, die minimalen Anforderungen für die Qualität der Traubenernte fest, die Anrecht auf die Ursprungsbezeichnung «Fendant», «Johannisberg», «*...», «Dôle» und «Goron» geben.

Art. 3

Das Walliser Kantonslaboratorium teilt jedem Beteiligten mit, welche Weinmenge er auf Grund der Sondierungen mit der Ursprungsbezeichnung, im Sinne des vorliegenden Beschlusses, in den Handel bringen darf.

Es kann jederzeit Kontrollen im Bezug der im Rahmen des vorliegenden Beschlusses getroffenen Massnahmen vornehmen.

Art. 4

Die im vorliegenden Beschluss ins Auge gefassten Ursprungsbezeichnungen sind ausschliesslich jenen Einkellerern vorbehalten, deren ganze gekelterte Traubenernte vom Walliser Kantonslaboratorium gemäss den Bestimmungen des Beschlusses betreffend die Reifekontrolle der Trauben und die Qualitäts- und Mengenkontrolle der Weinernte vom 1. Juli 1981 überprüft wurden.

2. Weissweine

Art. 5

Unter der Ursprungsbezeichnung «Fendant» können nur vorzügliche Qualitätsweine der Rebsorte Chasselas (Gutedel) in den Handel gebracht werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Artikel 335, Absatz 3 und 337, Absatz 2 der LMV.

Art. 6

Unter der Ursprungsbezeichnung «Johannisberg» können nur vorzügliche Qualitätsweine der Rebsorte Rhin (Sylvaner oder Gros Rhin) in den Handel gebracht werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Artikel 335, Absatz und 337, Absatz 2 der LMV.

Art. 7

Die Qualitätsweissweine der Rebsorten Chasselas oder Sylvaner, oder deren Mischung, welche aber nicht den Minimalanforderungen, vorgeschrieben für den «Fendant» und den «Johannisberg», entsprechen, werden mit der Ursprungsbezeichnung «*...» in den Handel gebracht.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Artikel 335, 337, Absatz 2, 6 und 7 der LMV.

3. Rotweine

Art. 8

Unter der Ursprungsbezeichnung «Dôle» können nur vorzügliche Qualitätsweine der Rebsorte Pinot noir (Blauburgunder) oder der Mischung von Pinot noir und Gamay, wobei der Pinot noir überwiegen muss, in den Handel gebracht werden.

Art. 9

Unter der Ursprungsbezeichnung «Pinot noir du Valais», respektive «Gamay du Valais» können nur vorzügliche Qualitätsweine der Rebsorte Pinot noir (Blauburgunder) respektive der Rebsorte Gamay, welche den Anforderungen entsprechen müssen, die für den «Dôle» verlangt werden, in den Handel gebracht werden.

Art. 10

Die Qualitätsrotweine der Rebsorte Pinot noir (Blauburgunder) oder Gamay oder deren Mischung, welche aber nicht den Minimalanforderungen, vorgeschrieben für den «Dôle», entsprechen, werden mit der Ursprungsbezeichnung «Goron» in den Handel gebracht.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Artikel 335 und 337, Absatz 2, 6 und 7 der LMV.

4. Rosé Weine

Art. 11

Unter der Ursprungsbezeichnung «Céil de Perdrix du Valais» können nur vorzügliche Qualitätsweine der Rebsorte Pinot noir (Blauburgunder), die nur wenig oder gar nicht gegärt haben, die nur leicht gefärbt sind und den Anforderungen, vorgeschrieben für den «Pinot noir du Valais», entsprechen, in den Handel gebracht werden.

Unter der Ursprungsbezeichnung «Rosé du Valais» können nur Qualitätsweine der Rebsorten Pinot noir (Blauburgunder) oder Gamay oder deren Mischung, die nur wenig oder gar nicht gegärt haben und nur leicht gefärbt sind, in den Handel gebracht werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Artikel 335 und 337, Absatz 6 und 7 der LMV.

5. Dôle blanche

Art. 12

Unter der Ursprungsbezeichnung «Dôle blanche» (Weisser Dôle) können nur vorzügliche Qualitätsweine der gleichen Rotweintrauben, welche die Anforderungen, vorgeschrieben für den Dôle, erfüllen und gemäss den Bestimmungen des Artikels 334, Absatz 3 der LMV vinifiziert wurden, in den Handel gebracht werden.

6. Angaben bezüglich des Ursprungs und der Qualität

Art. 13

Angaben, auf den Etiketten, den Kontra-Etiketten, den Hals-Etiketten usw. wie «appellation», «dénomination», «désignation», «contrôlée», «d'origine», «délimitée», «cadastrale», «cadastrée» usw. müssen unter Einhaltung des Artikels 14 vom Kantonslaboratorium bewilligt werden.

Für Firmen, welche beim Inkrafttreten dieses Beschlusses, die Angaben «appellation contrôlée» oder die Wörter «appellation» und «contrôlée» verwenden oder einzeln benutzen, kann vom Kantonslaboratorium ein Übergangsverfahren vorgesehen werden.

Art. 14

¹Ein interprofessionelles Organ, das von der Berufsorganisation der Walliser Wein- und Weinbauwirtschaft (OPEVAL) zu bilden ist, bewilligt den Gebrauch der Angaben oder der Wörter «appellation contrôlée» unter sich verbunden oder einzeln oder mit einer anderen Angabe, auf Grund einer besonderen Reglementation für die Qualität, verordnet durch die OPEVAL und genehmigt durch den Staatsrat.

²Diese Reglementation betrifft nur die Weine, welche:

- eine Walliser Herkunftsbezeichnung, wie «Fendant», «Johannisberg», «Dôle», «Ceil de Perdrix du Valais», «Dôle blanche» tragen;
- eine Sortenbezeichnung mit Ausnahme von «Chasselas» und «Sylvaner», begleitet mit einer geographischen Walliser Herkunftsbezeichnung, tragen.

³Der Beitritt zum interprofessionellen Organ der «appellation contrôlée» ist freiwillig.

⁴Die durch das interprofessionelle Organ vorgesehenen Kontrollen werden von einer paritätischen Kommission ausgeführt, welche sich aus den Berufsorganisationen zusammensetzt und sich selbst finanziert. Der Staat kann ihr eine finanzielle Beteiligung gewähren.

⁵Die Strafen sind in der zwischenberuflichen Reglementierung vorgesehen, die ebenfalls den Beschwerdeweg umschreibt. Eine zwischenberufliche Kommission entscheidet letztinstanzlich. Die ordentlichen Bestimmungen der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung über die Lebensmittel bleiben vorbehalten.

7. Strafbestimmungen

Art. 15

Zuwerhandlungen gegen die Vorschriften des vorliegenden Beschlusses werden gemäss den Bestimmungen des Gesetzes vom 26. März 1980 über den Rebbau geahndet.

Vorbehalten bleiben die von der Bundesgesetzgebung vorgesehenen Strafbestimmungen vom 8. Dezember 1905 über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen.

8. Schlussbestimmungen

Art. 16

Das Kantonslaboratorium und das Weinbauamt sind mit der Vollziehung des vorliegenden Beschlusses beauftragt, der jenen vom 7. Juli 1982 und jenen vom 21. August 1984 betreffend die Qualität und die Ursprungsbezeichnung der Walliser Weine «Fendant», «Johannisberg», «Dôle» und «Goron» und anderweitiger Weine, herkommend von Gewächsen Chasselas (Gutedel), Rhin (Sylvaner), Pinot noir (Blauburgunder) und Gamay aufhebt.

Der vorliegende Beschluss tritt mit seiner Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 25. Juni 1986.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Comby**
Der Staatskanzler: **Gaston Moulin**

Beschluss

vom 25. Juni 1986

betreffend die regressiven und progressiven Skalen für die Bezahlung der Weinernte 1986 nach deren Qualität

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 22 des Gesetzes vom 26. März 1980 über den Rebbau;

Eingesehen den Beschluss vom 1. Juli 1981 betreffend die Reifekontrolle der Trauben, die Qualitäts- und Mengenkontrolle der Weinernte;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes,

beschliesst:

Art. 1

Für die Bezahlung der Weinernte 1986 haben die Einkellerer die regressiven und progressiven Skalen anzuwenden:

a) Weissweine

CHASSELAS	Brix ‰ ϕ	Brix ‰ ϕ	Brix ‰ ϕ	Brix ‰ ϕ	Brix ‰ ϕ
	19,4 ‰	19,2 ‰	19,0 ‰	18,8 ‰	18,6 ‰
Brix ‰					
15.8	- 75 ‰	- 75 ‰	- 75 ‰	- 75 ‰	- 75 ‰
16.0	- 65 ‰	- 65 ‰	- 65 ‰	- 65 ‰	- 65 ‰
16.2	- 55 ‰	- 55 ‰	- 55 ‰	- 55 ‰	- 55 ‰
16.4	- 45 ‰	- 45 ‰	- 45 ‰	- 45 ‰	- 45 ‰
16.6	- 35 ‰	- 35 ‰	- 35 ‰	- 35 ‰	- 35 ‰
16.8	- 30 ‰	- 30 ‰	- 30 ‰	- 30 ‰	- 30 ‰
17.0	- 25 ‰	- 25 ‰	- 25 ‰	- 25 ‰	- 25 ‰
17.2	- 20 ‰	- 20 ‰	- 20 ‰	- 20 ‰	- 20 ‰
17.4	- 15 ‰	- 15 ‰	- 15 ‰	- 15 ‰	- 15 ‰
17.6	- 12 ‰	- 12 ‰	- 12 ‰	- 12 ‰	- 12 ‰
17.8	- 10 ‰	- 10 ‰	- 9 ‰	- 9 ‰	- 9 ‰
18.0	- 8 ‰	- 8 ‰	- 7 ‰	- 6 ‰	- 6 ‰
18.2	- 6 ‰	- 6 ‰	- 5 ‰	- 4 ‰	- 3 ‰
18.4	- 5 ‰	- 4 ‰	- 3 ‰	- 2 ‰	- 1 ‰
18.6	- 4 ‰	- 3 ‰	- 2 ‰	- 1 ‰	0
18.8	- 3 ‰	- 2 ‰	- 1 ‰	0	+ 1 ‰
19.0	- 2 ‰	- 1 ‰	0	+ 1 ‰	+ 2 ‰
19.2	- 1 ‰	0	+ 1 ‰	+ 2 ‰	+ 3 ‰
19.4	0	+ 1 ‰	+ 2 ‰	+ 3 ‰	+ 4 ‰
19.6	+ 1 ‰	+ 2 ‰	+ 3 ‰	+ 4 ‰	+ 6 ‰
19.8	+ 2 ‰	+ 3 ‰	+ 5 ‰	+ 6 ‰	+ 8 ‰
20.0	+ 3 ‰	+ 5 ‰	+ 7 ‰	+ 8 ‰	+ 10 ‰
20.2	+ 5 ‰	+ 7 ‰	+ 9 ‰	+ 11 ‰	+ 12 ‰
20.4	+ 7 ‰	+ 9 ‰	+ 12 ‰	+ 14 ‰	+ 16 ‰
20.6	+ 9 ‰	+ 12 ‰	+ 15 ‰	+ 17 ‰	+ 20 ‰
20.8	+ 12 ‰	+ 15 ‰	+ 18 ‰	+ 21 ‰	+ 24 ‰

SYLVANER	Brix % ρ	Brix % ρ	Brix % ρ	Brix % ρ	Brix % ρ
	21,6 %	21,4 %	21,2 %	21,0 %	20,8 %
Brix %					
17.2	- 75 ‰	- 75 ‰	- 75 ‰	- 75 ‰	- 75 ‰
17.4	- 65 ‰	- 65 ‰	- 65 ‰	- 65 ‰	- 65 ‰
17.6	- 60 ‰	- 60 ‰	- 60 ‰	- 60 ‰	- 60 ‰
17.8	- 55 ‰	- 55 ‰	- 55 ‰	- 55 ‰	- 55 ‰
18.0	- 50 ‰	- 50 ‰	- 50 ‰	- 50 ‰	- 50 ‰
18.2	- 45 ‰	- 45 ‰	- 45 ‰	- 45 ‰	- 45 ‰
18.4	- 40 ‰	- 40 ‰	- 40 ‰	- 40 ‰	- 40 ‰
18.6	- 35 ‰	- 35 ‰	- 35 ‰	- 35 ‰	- 35 ‰
18.8	- 30 ‰	- 30 ‰	- 30 ‰	- 30 ‰	- 30 ‰
19.0	- 27 ‰	- 27 ‰	- 27 ‰	- 27 ‰	- 27 ‰
19.2	- 24 ‰	- 24 ‰	- 24 ‰	- 24 ‰	- 24 ‰
19.4	- 21 ‰	- 21 ‰	- 21 ‰	- 21 ‰	- 21 ‰
19.6	- 18 ‰	- 18 ‰	- 18 ‰	- 18 ‰	- 18 ‰
19.8	- 15 ‰	- 15 ‰	- 15 ‰	- 15 ‰	- 14 ‰
20.0	- 12 ‰	- 12 ‰	- 12 ‰	- 12 ‰	- 10 ‰
20.2	- 10 ‰	- 10 ‰	- 9 ‰	- 9 ‰	- 6 ‰
20.4	- 8 ‰	- 8 ‰	- 7 ‰	- 6 ‰	- 3 ‰
20.6	- 6 ‰	- 6 ‰	- 5 ‰	- 3 ‰	- 1 ‰
20.8	- 4 ‰	- 4 ‰	- 3 ‰	- 1 ‰	0
21.0	- 3 ‰	- 2 ‰	- 1 ‰	0	+ 1 ‰
21.2	- 2 ‰	- 1 ‰	0	+ 1 ‰	+ 3 ‰
21.4	- 1 ‰	0	+ 1 ‰	+ 3 ‰	+ 6 ‰
21.6	0	+ 1 ‰	+ 3 ‰	+ 6 ‰	+ 9 ‰
21.8	+ 1 ‰	+ 3 ‰	+ 6 ‰	+ 9 ‰	+ 12 ‰
22.0	+ 3 ‰	+ 6 ‰	+ 9 ‰	+ 12 ‰	+ 15 ‰
22.2	+ 6 ‰	+ 9 ‰	+ 12 ‰	+ 15 ‰	+ 18 ‰
22.4	+ 9 ‰	+ 12 ‰	+ 15 ‰	+ 18 ‰	+ 21 ‰
22.6	+ 12 ‰	+ 15 ‰	+ 18 ‰	+ 21 ‰	+ 24 ‰

b) Rotweine

DOLE	Brix % ρ	Brix % ρ	Brix % ρ	Brix % ρ	Brix % ρ	Brix % ρ	Brix % ρ
	22.2 %	22.0 %	21.8 %	21.6 %	21.4 %	21.2 %	21.0 %
Brix %							
20.0	- 8 ‰	- 8 ‰	- 8 ‰	- 8 ‰	- 8 ‰	- 8 ‰	- 8 ‰
20.2	- 7 ‰	- 7 ‰	- 7 ‰	- 7 ‰	- 6 ‰	- 6 ‰	- 6 ‰
20.4	- 6 ‰	- 6 ‰	- 6 ‰	- 6 ‰	- 5 ‰	- 4 ‰	- 4 ‰
20.6	- 5 ‰	- 5 ‰	- 5 ‰	- 5 ‰	- 4 ‰	- 3 ‰	- 2 ‰
20.8	- 4 ‰	- 4 ‰	- 4 ‰	- 4 ‰	- 3 ‰	- 2 ‰	- 1 ‰
21.0	- 3 ‰	- 3 ‰	- 3 ‰	- 3 ‰	- 2 ‰	- 1 ‰	0
21.2	-2.5 ‰	- 2 ‰	- 2 ‰	- 2 ‰	- 1 ‰	0	+ 1 ‰
21.4	- 2 ‰	-1.5 ‰	- 1 ‰	- 1 ‰	0	+ 1 ‰	+ 2 ‰
21.6	-1.5 ‰	- 1 ‰	-0.5 ‰	0	+ 1 ‰	+ 2 ‰	+ 4 ‰
21.8	- 1 ‰	-0.5 ‰	0	+ 1 ‰	+ 2 ‰	+ 4 ‰	+ 6 ‰
22.0	-0.5 ‰	0	+ 1 ‰	+ 2 ‰	+ 4 ‰	+ 6 ‰	+ 9 ‰
22.2	0	+ 1 ‰	+ 2 ‰	+ 4 ‰	+ 6 ‰	+ 9 ‰	+ 12 ‰
22.4	+ 1 ‰	+ 2 ‰	+ 4 ‰	+ 6 ‰	+ 9 ‰	+ 12 ‰	+ 15 ‰
22.6	+ 2 ‰	+ 4 ‰	+ 6 ‰	+ 9 ‰	+ 12 ‰	+ 15 ‰	+ 18 ‰
22.8	+ 4 ‰	+ 6 ‰	+ 9 ‰	+ 12 ‰	+ 15 ‰	+ 18 ‰	+ 21 ‰
23.0	+ 6 ‰	+ 9 ‰	+ 12 ‰	+ 15 ‰	+ 18 ‰	+ 21 ‰	+ 24 ‰
23.2	+ 9 ‰	+ 12 ‰	+ 15 ‰	+ 18 ‰	+ 21 ‰	+ 24 ‰	+ 27 ‰

GORON	Brix % ø	Brix % ø	Brix % ø	Brix % ø	Brix % ø
	19.0 %	18.8 %	18.6 %	18.4 %	18.2 %
Brix %					
17.2	- 30 %	- 30 %	- 30 %	- 30 %	- 30 %
17.4	- 25 %	- 25 %	- 20 %	- 20 %	- 20 %
17.6	- 20 %	- 20 %	- 15 %	- 10 %	- 10 %
17.8	- 15 %	- 15 %	- 10 %	- 6 %	- 6 %
18.0	- 12 %	- 10 %	- 6 %	- 3 %	- 2 %
18.2	- 9 %	- 6 %	- 3 %	- 1 %	0
18.4	- 6 %	- 3 %	- 1 %	0	+ 1 %
18.6	- 3 %	- 1 %	0	+ 1 %	+ 2 %
18.8	- 1 %	0	+ 1 %	+ 2 %	+ 3 %
19.0	0	+ 1 %	+ 2 %	+ 3 %	+ 4 %
19.2	+ 1 %	+ 3 %	+ 4 %	+ 5 %	+ 6 %
19.4	+ 3 %	+ 6 %	+ 6 %	+ 7 %	+ 8 %
19.6	+ 7 %	+ 9 %	+ 9 %	+ 9 %	+ 10 %
19.8	+ 12 %	+ 12 %	+ 12 %	+ 12 %	+ 12 %

Art. 2

Dir Durchschnittsgrade für die Bezahlungsskalen werden auf Grund des abgelieferten Traubengutes ermittelt, die beim Chasselas mindestens 17,2 % Brix, beim Sylvaner 19,6 % Brix, beim Goron 17,2 % Brix und beim Dôle 20,0 % Brix erreichen müssen.

Art. 3

Im Falle durchschnittlicher Sondierungen, die unter oder über jenen liegen, welche in den hier aufgeführten Skalen vorgesehen sind, wird das oben angewandte progressive und regressive Prinzip für die Erstellung einer neuen Skala vollständig übernommen.

Art. 4

Beim Durchschnittsgrad des Dôles ist der anwendbare Preis für den Pinot noir (Blauburgunder) um mindestens Fr. 30.- pro 100 kg höher als jener vom Gamay.

Beim Durchschnittsgrad des Fendants und des Johannisbergs wird ein Durchschnittspreis für die gesamte Ernte vom Chasselas und vom Sylvaner festgelegt. Für die Ernte, die das Recht auf die Appellation Fendant und Johannisberg hat, muss eine Zusatzprämie zugeschlagen werden.

Art. 5

Die Preisunterschiede im Verhältnis der Zonen, wie auch die Traubenbezahlung werden in einem Beschluss der Berufsorganisationen der Walliser Weinwirtschaft geregelt.

Art. 6

Die Kontrolle über die Bezahlung der Weinernte nach deren Qualität erfolgt durch das Weinbauamt.

Dieses Amt kann zu diesem Zwecke:

- a) von den Unterstellten alle notwendigen Auskünfte verlangen oder eine obligatorische Erklärung für Qualitätszahlungen einführen;
- b) ihre Buchhaltung oder alle notwendigen Dokumente kontrollieren: es wird sofort ein Protokoll über die Kontrolle abgefasst und dem Betroffenen ausgehändigt.

Art. 7

Jeder der sich weigert, sich der Qualitäts- und Mengenkontrolle zu unterziehen oder mit diesen Kontrollen beauftragten Dienststellen, die von ihnen verlangten Auskünfte zu erteilen; jeder der absichtlich falsche Angaben macht, wird gemäss dem Artikel 32 des kantonalen Gesetzes vom 26. März 1980 über den Rebbau und dem Artikel 5 der Verordnung des Bundesrates vom 12. Mai 1959 über den Handel mit Weinen, bestraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 25. Juni 1986, um nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft zu treten.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Comby**
Der Staatskanzler: **Gaston Moulin**

Beschluss

vom 25. Juni 1986

betreffend die Festsetzung der minimalen Anforderungen für die Qualität der Weinernte

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 10 des Bundesgesetzes über die Massnahmen zugunsten des Rebbaus vom 22. Juni 1979;

Eingesehen die Artikel 15, 337 und 340 der eidgenössischen Lebensmittelverordnung vom 26. Mai 1936 (LMV: Stand am 12. Februar 1986);

Eingesehen den Artikel 22 des kantonalen Gesetzes über den Rebbau vom 26. März 1980;

Eingesehen den Artikel 2 des Beschlusses vom 25. Juni 1986 über die Ursprungsbezeichnung der Walliser Weine;

Auf Antrag des Volkswirtschafts- und des Gesundheitsdepartementes,

beschliesst:

Art. 1

Die Mindest-Gradation der Walliser Weissweine wird wie folgt festgesetzt:

Fendant	Mindest-Gradation	17,2% Brix
	* ...	17,0% Brix
* ...	Mindest-Gradation	15,8% Brix
	Deklassierung	15,6% Brix
Johannisberg	Mindest-Gradation	19,6% Brix
	* ...	19,4% Brix
* ...	Mindest-Gradation	17,2% Brix
	Deklassierung	17,0% Brix

Die deklassierten Weissweine müssen unter der Bezeichnung «Weisswein» (LMV Art. 337, Abs. 1 d) in den Handel gebracht werden.

Art. 2

Die Mindest-Gradation der Walliser Rotweine wird wie folgt festgesetzt:

Dôle	Mindest-Gradation	20,0% Brix
	Goron	19,8% Brix
Goron	Mindest-Gradation	17,2% Brix
	Deklassierung	17,0% Brix

Die deklassierten Rotweine müssen unter der Bezeichnung «Rotwein» (LMV Art. 337, Abs. 1 a) in den Handel gebracht werden.

Art. 3

In Jahren mit aussergewöhnlich ungünstigen klimatischen Verhältnissen kann der Staatsrat, nach Anhören der Berufsorganisationen der Walliser Weinwirtschaft, von den Bestimmungen der Artikel 1 und 2 abweichen.

Art. 4

Der Alkoholgehalt der deklassierten Weine darf beim «Weisswein» 9 Volumenprozent und beim «Rotwein» 9,5 Volumenprozent nicht überschreiten.

Der Alkoholgehalt der *... darf 10,5 Volumenprozent nicht überschreiten. In Ausnahmefällen kann das Kantonslaboratorium Abänderungen bewilligen.

Der Verschnitt des Fendants, des Johannisbergs, des Dôle, des Pinot noir du Valais, des Gamay du Valais, des Cèil de Perdrix du Valais und des Dôle blanche ist verboten.

Beim Fendant und Johannisberg ist das Nachfüllen (ouillage) mit *... verboten. Ebenfalls ist das Nachfüllen mit Weinen, herkommend aus anderen Regionen nur gestattet, unter der Bedingung, dass die festgelegte Minimal-Gradation bei der Verarbeitung dieser Weine mindestens die gleichen Anforderungen erfüllen, die man von den Walliser Ursprungsweinen verlangt, also 17,2 % Brix für den Fendant und 19,6 Brix für den Johannisberg.

Die Ursprungs- und, Herkunfts-, Sorten- und Jahrgangsbezeichnung, sowie Phantasienamen oder Qualitätsangaben, gleich welcher Art, sind gemäss den in den Artikeln 1 und 2 festgesetzten Modalitäten für die deklassierten Weine unzulässig. Andererseits können die deklassierten Weine weder für den Verschnitt noch zum Nachfüllen (ouillage) verwendet werden. Sie dürfen nicht in Flaschen von 35; 37,5; 70 und 75 cl und ein Mehrfaches dieser Volumen abgefüllt werden.

Art. 5

Das Kantonslaboratorium ist mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt, welcher jenen vom 18. April 1984, betreffend die Festsetzung der minimalen Anforderungen für die Qualität der Weinernte 1984, 1985 und 1986 aufhebt.

Art. 6

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Beschlusses werden gemäss den Strafbestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über den Rebbau sowie der Artikel 45 und 50 des Dekretes vom 13. Mai 1966 betreffend die Verordnung über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen geahndet.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 25. Juni 1986, um nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft zu treten.

Der Präsidenten des Staatsrates: **Dr. Bernard Comby**
Der Staatskanzler: **Gaston Moulin**

* Diese Bezeichnung wird mittels eines Wettbewerbes bestimmt und bis zum 1. September 1986, von der OPEVAL dem Staatsrat vorgeschlagen.

Beschluss

vom 26. Juni 1986

welcher den Artikel 8 des Normalarbeitsvertrages für die Kellerarbeiter des Kantons Wallis abändert

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 359 und 359a des Obligationenrechts;

Nach Anhören der interessierten Berufsverbände;

Eingesehen dass gegen den im Amtsblatt veröffentlichten Entwurf der Änderungen des Normalarbeitsvertrages für die Kellerarbeiter des Kantons Wallis keine Einwände erhoben wurden;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes,

beschliesst:

Art. 1

Der Artikel 8 des Normalarbeitsvertrages vom 11. April 1973 für die Kellerarbeiter des Kantons Wallis wird wie folgt ergänzt und abgeändert:

Art. 8 - Löhne

Die Löhne werden ab 1. Januar 1986 um 3 % erhöht, stabilisiert auf den Lebenskostenindex von Ende Oktober 1985 von 107,7 Punkten.

Die neue Lohnskala des Normalarbeitsvertrages (Minima) wird wie folgt festgelegt:

- a) Berufsarbeiter, d. h. Arbeitnehmer, die eine Berufslehre mit Erfolg abgeschlossen haben oder im Besitze eines Diploms einer schweizerischen Weinbauschule sind, sowie die bis jetzt als Berufsarbeiter betrachteten Arbeitnehmer.

	pro Stunde	pro Monat
Kellermeister	gemäss Vereinbarung	
Kellerarbeiter, die fähig sind, selbständig zu arbeiten, Mechaniker qualifizierte Kellerarbeiter, Maschinisten und Chauffeure	14.95	2972.-
b) übrige Arbeitnehmer	14.60	2915.-
c) gelegentliche Arbeitnehmer	13.70	2743.-
Jugendliche unter 20 Jahren bei der Anstellung.	12.70	2553.-
d) Arbeitnehmer, die Hilfsarbeiten ausführen	11.70	2336.-
	11.25	2238.-

Art. 2

Arbeitgeber, die seit dem 1. Januar 1986 ihren Arbeitnehmern eine Lohnerhöhung gewährt haben, können diese an die obgenannte Lohnerhöhung anrechnen.

Art. 3

Vorbehalten bleiben die bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen für den Arbeitnehmer bereits bestehende günstigere Bedingungen.

Art. 4

Diese Abänderungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Art. 5

Das Volkswirtschaftsdepartement, durch sein Sozialamt für Arbeitnehmerschutz und Dienstverhältnisse, wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 25. Juni 1986.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Comby**

Der Staatskanzler: **Gaston Moulin**

Beschluss

vom 9. Juli 1986

betreffend die kantonalen Volksabstimmungen vom 28. September 1986 bezüglich:

- das Gesetz vom 16. Mai 1986 zur Einfügung von Organisationsbestimmungen über die Orientierungsschule in das Gesetz vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen und
- das Dekret vom 14. Mai 1986 betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zum Konkordat vom 22. Oktober 1984 über den Straf- und Massnahmenvollzug an Erwachsenen und jungen Erwachsenen in den Westschweizer Kantonen und im Kanton Tessin.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 30 der Kantonsverfassung und die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen mit den Abänderungen vom 17. November 1983 (WAG);

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst:

Art. 1

Die Urversammlungen sind auf Sonntag, **28. September 1986**, um 10 Uhr einberufen, um sich über die Annahme oder die Verwerfung:

- des Gesetzes vom 16. Mai 1986 zur Einfügung von Organisationsbestimmungen über die Orientierungsschule in das Gesetz vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen und
- des Dekretes vom 14. Mai 1986 betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zum Konkordat vom 22. Oktober 1984 über den Straf- und Massnahmenvollzug an Erwachsenen und jungen Erwachsenen in den Westschweizer Kantonen und im Kanton Tessin

auszusprechen.

I. Einberufung der Urversammlungen

Art. 2

Das Stimmregister muss stets nachgeführt sein; es ist öffentlich und wird vor jedem Urnengang von Amtes wegen einer Nachprüfung durch den Gemeinderat unterworfen.

II. Stimmlisten oder Stimmregister

Art. 3

III. Aus-
übung
des Stimm-
rechtes

a) In der
Schweiz
wohnhafte
Schweizer-
bürger

Im gegenwärtigen Beschluss werden als in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte «Bürger» betrachtet alle Schweizer und Schweizerinnen, die das 20. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht nach dem Recht des Bundes oder des Wohnsitzkantons vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen sind.

Diese üben ihr Stimmrecht am Orte aus, wo sie sich aufhalten, sei es als Kantonsbürger oder als niedergelassene oder sich aufhaltende Bürger (wohnhaft).

Ein stimmfähiger Bürger erwirbt an seinem Aufenthaltsort politischen Wohnsitz in kantonalen Angelegenheiten, sofern er nicht zu einem andern Ort stärkere Beziehungen unterhält und seinen Heimatschein mindestens zehn Tage vor der Abstimmung hinterlegt hat und seit drei Monaten im Kanton wohnsässig ist.

Art. 4

b) Ausland-
schweizer

Die Auslandschweizer können ihre politischen Rechte in kantonalen Angelegenheiten nicht ausüben.

Art. 5

c) Vorzeitige
Stimmabgabe

Die Bürger können ihre Stimmzettel vom Mittwoch an persönlich dem Präsidenten der Gemeinde, in der sie als Stimmberechtigte eingetragen sind, übergeben. Der Umschlag, der das Kuvert mit den Stimmzetteln enthält, muss den Namen und Vornamen des Stimmenden und, wenn nötig, den Namen der Eltern, seine Unterschrift und gegebenenfalls die Nummer der Stimmkarte enthalten (Art. 22 WAG).

Die Öffnungszeiten für die vorzeitige Stimmabgabe werden vom Gemeinderat beschlossen und in der Einberufung der Urversammlung erwähnt (Art. 22 WAG).

Art. 6

d) Stimm-
abgabe
Invalider

Der Stimmberechtigte, der verhindert ist, zu lesen oder zu schreiben, kann sich von einer Person nach seiner Wahl bis in die Stimmkabine begleiten lassen (Art. 40 WAG).

Art. 7

e) Militä-
rische
Stimmabgabe

Im Dienst stehende Wehrpflichtige und Dienstleistende im Zivilschutz können ihr Stimmrecht brieflich oder vorzeitig ausüben (Art. 23 WAG).

Art. 8

f) Briefliche
Stimmabgabe

Zur Ausübung des Stimmrechts von jedem Orte der Schweiz aus sind berechtigt:

- a) die Stimmberechtigten, die aus zwingenden Gründen am Gang zur Urne verhindert sind;
- b) die Stimmberechtigten, die sich ausserhalb ihres Wohnsitzes aufhalten (Art. 24 WAG).

Die Bestimmungen des WAG und seines Reglementes zur Festsetzung der Anwendungsmodalitäten der brieflichen Stimmabgabe sind im vorliegenden Fall anwendbar.

Der Bürger, welcher beabsichtigt, auf dem Korrespondenzwege zu stimmen, stellt ein schriftliches Gesuch mit genauer Begründung

an die Verwaltung der Gemeinde, in der er als Stimmberechtigter eingeschrieben ist.

Dieses Gesuch soll mindestens zehn Tage vor dem Abstimmungssonntag eingereicht werden (vorletzter Donnerstag, welcher der Abstimmung vorausgeht).

Das Gesuch muss den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und, wenn nötig, den Namen der Eltern des Stimmenden wie auch seine Adresse am Wohnorte und am Aufenthaltsorte enthalten.

Im Falle von Krankheit oder Hospitalisierung nach Ablauf der Frist, kann der Stimmberechtigte zur Stimmabgabe auf dem Korrespondenzwege noch bis Mittwoch, welcher der Abstimmung vorausgeht, zugelassen werden.

In diesem Falle muss der Stimmberechtigte dafür besorgt sein, dass ihm das vorgesehene Stimmmaterial vermittels einer ermächtigten Person nach seiner Wahl geliefert wird. Diese Person ist zur Entgegennahme des Stimmaterials nur befugt, wenn sie anlässlich des Gesuchs das Arztzeugnis oder die Bescheinigung der Krankenanstalt vorweist.

Die Stimmbürger, deren andauernde Gebrechlichkeit durch eine ärztliche Bescheinigung festgestellt wurde, sind auf einmaliges ausdrückliches Gesuch hin zur Stimmabgabe auf dem Korrespondenzwege während der ganzen kommunalen Verwaltungsperiode zugelassen. In diesem Fall stellt die Gemeinde das Stimmmaterial anlässlich jedes Urnenganges unaufgefordert zu.

Die briefliche Stimme muss einem schweizerischen Postbüro übergeben werden.

Art. 9

Das Stimmen durch Vollmacht ist untersagt.

g) Stimmen durch Vollmacht

Art. 10

Der Gemeinderat kann beschliessen, die Urnen ab Donnerstag mittag zu öffnen.

Die Gemeinden sind jedoch verpflichtet, am Samstag, welcher dem Abstimmungssonntag vorausgeht, ein Stimmbüro zu öffnen. Diese vorzeitige Öffnung vom Samstag muss mindestens eine Stunde betragen. Die Öffnungszeiten sind in der Einberufung zur Urversammlung angegeben (Art. 27 WAG).

IV. Vorzeitige Öffnung des Stimmbüros

Art. 11

Für die kantonalen Abstimmungen werden die Stimmzettel vom Staat geliefert und die Gemeinden besorgen deren Verteilung an jeden Stimmbürger (Art. 28 WAG).

Nach Beendigung des Urnenganges müssen die Stimmzettel in einen Umschlag gelegt werden, der zu verschliessen, zu versiegeln und von allen Mitgliedern des Büros zu unterzeichnen ist. Mit dem Stimmenverzeichnis ist gleich zu verfahren.

Die detaillierten Bestandesaufnahmen sowie die Stimmzettel müssen während fünfzehn Tagen aufbewahrt werden, damit sie im Falle einer Einsprache gegen die Abstimmung eingesehen werden können. Sofern keine Einsprache erfolgt ist, werden sie nach Ablauf dieser Frist in Gegenwart des Büros vernichtet.

V. Stimmmaterial

VI. Stimm-
abgabe

Art. 12

Dem Stimmberechtigten wird am Eingang die Stimmkabine persönlich ein Briefumschlag übergeben, in den er den Stimmzettel legt.

Der Stimmberechtigte übt sein Stimmrecht aus, indem er persönlich seinen Briefumschlag in die Urne legt (Art. 40 WAG).

VII. Über-
mittlung der
Ergebnisse

Art. 13

In jeder Gemeinde oder Sektion wird auf einem vom Departement des Innern bestimmten Formular für jede Frage ein Abstimmungsprotokoll aufgenommen. Die Richtigkeit des Protokolls ist durch die Unterschriften der Mitglieder des zuständigen Büros zu bescheinigen.

Wenn Zahlen in der einen oder andern der Kolonnen des Protokolls überschrieben oder radiert werden müssten, so sind sie unten in vollen Buchstaben zu wiederholen, um keinen Zweifel bestehen zu lassen.

Ein authentisches Doppel dieses Protokolls wird nach Abschluss der Abstimmung dem Departement des Innern zugestellt, während ein zweites Doppel sofort an den Regierungstatthalter des Bezirkes übermittelt wird, welcher dasselbe unverzüglich mit einer Zusammenstellung der gleichen Amtsstelle zugehen lassen wird.

Die Municipalgemeinden haben das Departement des Innern vom Ergebnis der Abstimmung sofort telefonisch in Kenntnis zu setzen.

Verzögerungen bei der Übermittlung der Abstimmungsverbale und der **telefonischen Mitteilungen** werden mit einer Busse bis zu Fr. 1000.- bestraft.

VIII. Be-
schwerden

Art. 14

Allfällige Beschwerden bezüglich der Abstimmung sind unter Verfallstrafe, unter Depot von Fr. 500.-, innert sechs Tagen seit der Veröffentlichung der Ergebnisse des Urnenganges im Amtsblatt schriftlich auf dem Wege über die Staatskanzlei an den Grossen Rat einzureichen (Art. 53 WAG).

Die nach der festgesetzten Frist eingegangenen Beschwerden werden nicht berücksichtigt.

IX. Ver-
schiedenes

Art. 15

Für die kantonalen Abstimmungen sind alle Vorschriften des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen mit seinen Abänderungen vom 17. November 1983 anwendbar.

So gegeben im Staatsrat zu Sitten, den 9. Juli 1986 um ins Amtsblatt eingerückt, in allen Gemeinden des Kantons an den Sonntagen, 14., 21. und 28. September 1986 veröffentlicht und in allen Gemeinden angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Comby**
Der Staatskanzler: **Gaston Moulin**

Beschluss

vom 9. Juli 1986

betreffend die eidgenössischen Volksabstimmungen vom 28. September 1986 bezüglich:

- die «Eidgenössische Kulturinitiative» vom 11. August 1981 und den Gegenentwurf der Bundesversammlung vom 20. Dezember 1985;
- die Volksinitiative vom 3. Juni 1982 «für eine gesicherte Berufsbildung und Umschulung» und
- die Änderung vom 21. Juni 1985 des Bundesbeschlusses über die inländische Zuckerwirtschaft.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 89 der Bundesverfassung;

Eingesehen das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte mit der Verordnung des Bundesrates vom 24. Mai 1978 und das Kreisschreiben vom 5. Juni 1967;

Eingesehen das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1975 über die politischen Rechte der Auslandschweizer mit der Verordnung des Bundesrates vom 25. August 1976 und das Kreisschreiben des Eidgenössischen Politischen Departementes vom 30. August 1976;

Eingesehen den Artikel 10, Ziffer 2 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte, gemäss dem jeder Kanton die Abstimmung auf seinem Gebiet durchführt und die erforderlichen Anordnungen erlässt;

Eingesehen den Bundesratsbeschluss vom 23. Mai 1986, welcher die eidgenössischen Volksabstimmungen über:

- die «Eidgenössische Kulturinitiative» vom 11. August 1981 und den Gegenentwurf der Bundesversammlung vom 20. Dezember 1985;
- die Volksinitiative vom 3. Juni 1982 «für eine gesicherte Berufsbildung und Umschulung» und
- die Änderung vom 21. Juni 1985 des Bundesbeschlusses über die inländische Zuckerwirtschaft.

auf Sonntag, den 28. September 1986 und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf die Vortage festsetzt.

Eingesehen das kantonale Gesetz vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen mit den Abänderungen vom 17. November 1983 (WAG) und das Reglement vom 18. April 1984 zur Festsetzung der Anwendungsmodalitäten der brieflichen Stimmabgabe;

Eingesehen das kantonale Dekret vom 10. Mai 1978 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst:

Art. 1

- Die Urversammlungen sind auf Sonntag, 28. September 1986, um 10 Uhr einberufen, um sich über die Annahme oder die Verwerfung:
- der «Eidgenössische Kulturinitiative» vom 11. August 1981 und den Gegenentwurf der Bundesversammlung vom 20. Dezember 1985;
 - der Volksinitiative vom 3. Juni 1982 «für eine gesicherte Berufsbildung und Umschulung» und

I. Einberufung der Urversammlungen

- der Änderung vom 21. Juni 1985 des Bundesbeschlusses über die inländische Zuckerwirtschaft auszusprechen.

II. Stimm-
listen oder
Stimm-
register

Art. 2
Das Stimmregister muss stets nachgeführt sein; es ist öffentlich und wird vor jedem Urnengang von Amtes wegen einer Nachprüfung durch den Gemeinderat unterworfen.

III. Aus-
übung
des Stimm-
rechtes

Art. 3
Im gegenwärtigen Beschluss werden als in eidgenössischen An-
lässen stimmberechtigte «Bürger» betrachtet alle Schweizer
und Schweizerinnen, die das 20. Altersjahr zurückgelegt haben und
nicht nach dem Recht des Bundes vom Aktivbürgerrecht ausge-
schlossen sind.

a) In der
Schweiz
wohnhafte
Schweizer-
bürger

Vor einer Abstimmung sind Eintragungen bis zum fünften Vor-
tag des Abstimmungstages vorzunehmen (am Dienstag, welcher dem
Abstimmungstag vorausgeht), wenn feststeht, dass die Vorausset-
zungen zur Teilnahme am Abstimmungstag erfüllt sind.

Die Stimmabgabe erfolgt am politischen Wohnsitz, nämlich in
der Gemeinde, wo der Stimmberechtigte wohnt und angemeldet ist.

Wer statt des Heimatscheins einen anderen Ausweis (Heimat-
ausweis, Interimsschein usw.) hinterlegt, erwirbt nur politischen
Wohnsitz, wenn er nachweist, dass er am Ort, wo der Heimatschein
liegt, nicht im Stimmregister eingetragen ist.

b) Ausland-
schweizer

In Anwendung des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1975 über
die politischen Rechte der Auslandsschweizer können diese letzteren
an den Abstimmungen teilnehmen und das Abstimmungsverfahren
ist durch die Vollziehungsverordnung vom 25. August 1976 geregelt.

Der Auslandsschweizer kann die politischen Rechte nur in der
Schweiz ausüben.

- im Militär-
dienst in
der Schweiz

Die Auslandsschweizer, die zur Zeit einer eidgenössischen Ab-
stimmung in der Heimat Militärdienst leisten und das Stimm-
material in der Stimm- oder Anwesenheitsgemeinde nicht persönlich
abholen und das Stimmrecht in der Stimmgemeinde nicht ausüben
können, stimmen brieflich.

c) Vorzeitige
Stimmabgabe

Art. 4
Die Bürger können ihren Stimmzettel vom Mittwoch an
persönlich dem Präsidenten der Gemeinde, in der sie als Stimmbe-
rechtigte eingetragen sind, übergeben. Der Umschlag, der das Kuvert
mit dem Stimmzettel enthält, muss den Namen und Vornamen des
Stimmenden und, wenn nötig, den Namen der Eltern, seine Unter-
schrift und gegebenenfalls die Nummer der Stimmkarte enthalten
(Art. 22 WAG).

Die Öffnungszeiten für die vorzeitige Stimmabgabe werden vom
Gemeinderat beschlossen und in der Einberufung der Urversammlung
erwähnt (Art. 22 WAG).

d) Stimm-
abgabe
Invalider

Art. 5
Der invalide Stimmberechtigte kann sich bei der Ausübung sei-
ner politischen Rechte durch eine Person nach seiner Wahl ver-
beistanden lassen.

Er kann sich namentlich von dieser Person bis in die Stimmka-
bine begleiten lassen (Art. 6 des Bundesgesetzes über die politischen

Rechte und Art. 2 des kantonalen Vollziehungsdekretes zu diesem Gesetz).

Art. 6

Im Dienst stehende Wehrpflichtige und Dienstleistende im Zivilschutz können ihr Stimmrecht brieflich oder vorzeitig ausüben (Art. 23 WAG).

e) Militärische Stimmabgabe

Art. 7

Zur Ausübung des Stimmrechts von jedem Orte der Schweiz aus sind berechtigt:

f) Briefliche Stimmabgabe

- a) die Stimmberechtigten, die aus zwingenden Gründen am Gang zur Urne verhindert sind;
- b) die Stimmberechtigten, die sich ausserhalb ihres Wohnsitzes aufhalten (Art. 24 WAG).

Die Bestimmungen des WAG und seines Reglementes zur Festsetzung der Anwendungsmodalitäten der brieflichen Stimmabgabe sind im vorliegenden Fall anwendbar.

Der Bürger, welcher beabsichtigt, auf dem Korrespondenzwege zu stimmen, stellt ein schriftliches Gesuch mit genauer Begründung an die Verwaltung der Gemeinde, in der er als Stimmberechtigter eingeschrieben ist.

Dieses Gesuch soll mindestens zehn Tage vor dem Abstimmungssonntag eingereicht werden (vorletzter Donnerstag, welcher der Abstimmung vorausgeht).

Das Gesuch muss den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und, wenn nötig, den Namen der Eltern des Stimmenden wie auch seine Adresse am Wohnorte und am Aufenthaltsorte enthalten.

Im Falle von Krankheit oder Hospitalisierung nach Ablauf der Frist, kann der Stimmberechtigte zur Stimmabgabe auf dem Korrespondenzwege noch bis Mittwoch, welcher der Abstimmung vorausgeht, zugelassen werden.

In diesem Falle muss der Stimmberechtigte dafür besorgt sein, dass ihm das vorgesehene Stimmmaterial vermittels einer ermächtigten Person nach seiner Wahl geliefert wird. Diese Person ist zur Entgegennahme des Stimmmaterials nur befugt, wenn sie anlässlich des Gesuchs das Arztzeugnis oder die Bescheinigung der Krankenanstalt vorweist.

Die Stimmbürger, deren andauernde Gebrechlichkeit durch eine ärztliche Bescheinigung festgestellt wurde, sind auf einmaliges ausdrückliches Gesuch hin zur Stimmabgabe auf dem Korrespondenzwege während der ganzen kommunalen Verwaltungsperiode zugelassen. In diesem Fall stellt die Gemeinde das Stimmmaterial anlässlich jedes Urnenganges unaufgefordert zu.

Die briefliche Stimme muss einem schweizerischen Postbüro übergeben werden.

Sie ist frühestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag zulässig.

Art. 8

Das Stimmen durch Vollmacht ist untersagt.

g) Stimmen durch Vollmacht

Art. 9

Der Gemeinderat kann beschliessen, die Urnen ab Donnerstag mittag zu öffnen.

In eidgenössischen Angelegenheiten sind die Gemeinden jedoch

IV. Vorzeitige Öffnung des Stimmbüros

verpflichtet, am Freitag und Samstag, welche dem Abstimmungs-sonntag vorausgehen, das Stimmbüro während mindestens einer Stunde zu öffnen. Diese Öffnungszeiten vom Freitag und Samstag sind in der Einberufung zur Urversammlung angegeben (Art. 27 WAG).

Art. 10

Die Gemeindeverwaltungen haben den Stimmenden die nötigen Stimmzettel zur Verfügung zu halten.

Nach Beendigung des Urnenganges müssen die Stimmzettel in einen Umschlag gelegt werden, der zu verschliessen, zu versiegeln und von allen Mitgliedern des Büros zu unterzeichnen ist. Mit dem Stimmenverzeichnis ist gleich zu verfahren.

Die detaillierten Bestandesaufnahmen sowie die Stimmzettel müssen von den Gemeindeverwaltungen aufbewahrt werden, damit sie im Falle einer Einsprache gegen die Abstimmung eingesehen werden können. Sofern keine Einsprache erfolgt ist und die Ergebnisse vom Bundesrat genehmigt worden sind, werden die Gemeindeverwaltungen vom Departement des Innern davon benachrichtigt und die Stimmzettel werden in Gegenwart des Büros vernichtet.

Gemäss Artikel 11 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976, den Weisungen der Bundeskanzlei und Artikel 3 des Dekretes vom 10. Mai 1978 betreffend die Vollziehung des erwähnten Bundesgesetzes übermitteln die Gemeinderäte jedem Stimmberechtigten der Gemeinde spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungs-sonntag die Abstimmungsvorlagen sowie die diesbezüglichen Erläuterungen.

Art. 11

Den Stimmberechtigten wird am Eingang der Stimmkabine persönlich ein Briefumschlag übergeben, in den er den Stimmzettel legt.

Der Stimmberechtigte übt sein Stimmrecht aus, indem er persönlich seinen Briefumschlag in die Urne legt (Art. 40 WAG).

Art. 12

In jeder Gemeinde oder Sektion wird auf einem vom Departement des Innern bestimmten Formular für jede Frage ein Abstimmungsprotokoll aufgenommen. Die Richtigkeit des Protokolls ist durch die Unterschriften der Mitglieder des zuständigen Büros zu bescheinigen.

Wenn Zahlen in der einen oder andern der Kolonnen des Protokolls überschrieben oder radiert werden müssten, so sind sie unten in vollen Buchstaben zu wiederholen, um keinen Zweifel bestehen zu lassen.

Ein authentisches Doppel dieses Protokolls wird nach Abschluss der Abstimmung dem Departement des Innern zugestellt, während ein zweites Doppel sofort an den Regierungsstatthalter des Bezirkes übermittelt wird, welcher dasselbe unverzüglich mit einer Zusammenstellung der gleichen Amtsstelle zugehen lassen wird.

Die Munizipalgemeinden haben das Departement des Innern vom Ergebnis der Abstimmung sofort telefonisch in Kenntnis zu setzen.

V. Stimm-
material

- Stimmzettel

- Versand
der Texte

VI. Stimm-
abgabe

VII. Über-
mittlung der
Ergebnisse

Verzögerungen bei der Übermittlung der Abstimmungsverbale und der **telefonischen Mitteilungen** werden mit einer Busse bis zu Fr. 1000.- bestraft.

Art. 13

Beschwerden, die sich bezüglich einer Abstimmung ergeben könnten, müssen innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tage nach Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt, Tag der Erscheinung des genannten Blattes nicht inbegriffen, schriftlich an den Staatsrat eingereicht werden (Art. 77 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte).

VIII. Beschwerden

Die nach der festgesetzten Frist eingegangenen Beschwerden werden nicht berücksichtigt.

Art. 14

Für alle im vorliegenden Beschluss nicht vorgesehenen Fälle wird man sich nach den Bestimmungen der einschlägigen Bundesgesetzgebung und des kantonalen Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen mit den Abänderungen vom 17. November 1983 richten.

IX. Verschiedenes

So gegeben im Staatsrat zu Sitten, den 9. Juli 1986, um ins Amtsblatt eingerückt, in allen Gemeinden des Kantons an den Sonntagen, 14., 21. und 28. September 1986 veröffentlicht und in allen Gemeinden angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Comby**
Der Staatskanzler: **Gaston Moulin**

Nachtrag 1986

vom 9. Juli 1986

zum 5-Jahres-Beschluss vom 9. Juli 1986

über die Ausübung der Jagd im Wallis gültig für die Jahre 1986-1990

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 2 und 33 des 5-Jahres-Beschlusses vom 9. Juli 1981 über die Ausübung der Jagd im Wallis

beschliesst:

Art. 1

Jagdperioden Die Jagdperioden für die verschiedenen Patente sind wie folgt festgesetzt:

1. *Patent A* (Hochjagd): vom 15. bis 27. September 1986.
2. *Patent B* (Niederjagd):
 - vom 15. September bis 27. September 1986 die Niederjagd in der Rottenebene zwischen Brig und Saint-Gingolph;
 - vom 30. September bis 15. November 1986 erstreckt sich die Niederjagd auf das ganze Kantonsgebiet. Die Jagd auf das Rebhuhn endet am 18. Oktober 1986;
 - vom 15. September bis 11. Oktober 1986 die Rehjagd (Art. 6 und 7).
3. *Patent C* (Wasserwild): vom 17. November 1986 bis 31. Januar 1987.
4. *Patent D* (Dachs jagd): vom 15. September bis 15. November 1986.
5. *Patent E* (Raubwild):
 - vom 17. November bis 31. Dezember 1986, Jagd mit dem Boden hund (Dackel, Foxterrier);
 - vom 17. November 1986 bis 15. Februar 1987, Passjagd zur Nachtzeit.
6. *Patent F* (Wildschwein, Art. 11):
 - vom 10. bis 19. November 1986;
 - vom 10. bis 19. Dezember 1986;
 - vom 9. bis 18. Januar 1987;
 - vom 8. bis 17. Februar 1987.

Art. 2

Preis der Patente

1. Für die im Kanton wohnsässigen Schweizer Bürger:

- <i>Patent A</i>		Halbtarif
Taxe und Lieferungen (Jagdkarte, Kontrollmarken, Zeitschrift, usw.)	457.70	
Wiederbevölkerungsfonds und Wildschadenfonds	50.—	
Stempel	<u>2.30</u>	
Total	510.—	320.—
- <i>Patent B</i>	370.—	245.—
- <i>Patent A + B</i>	770.—	450.—
- <i>Allgemeines Patent</i>	960.—	545.—

2. Walliser und Schweizer Bürger, die während zehn Jahren im Kanton wohnhaft waren und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung:

- Patent A	750.—
- Patent B	610.—
- Patent A + B	1260.—
- Allgemeines Patent	1550.—

3. Nicht im Kanton wohnsässige Schweizer Bürger und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung in einem anderen Kanton:

- Patent A	1170.—
- Patent B	950.—
- Patent A + B	1930.—
- Allgemeines Patent	2200.—

4. Ausländer:

- Patent A	1750.—
- Patent B	1450.—
- Patent A + B	2810.—
- Allgemeines Patent	2990.—

5. Patent C (Wasserwild):

Zuschlag auf Patent A und B	120.—
---------------------------------------	-------

6. Patent D (Dachsagd):

(Ohne Versicherung)	40.—
-------------------------------	------

7. Patent E (Haarraubwild)

.	75.—
-----------	------

8. Patent F (Wildschwein)

.	150.—
-----------	-------

Dieser Betrag fließt in den Wiederbevölkerungsfonds (zur Hälfte für das allgemeine Patent).

9. Haftpflichtversicherung	24.—
---	-------------

Art. 3

Vom 15. September bis 27. September 1986 ist die Jagd von 6.30 Sommerzeit bis 20.30 Uhr gestattet.

Also beschlossen im Staatsrat zu Sitten, am 9. Juli 1986 um im Amtsblatt des Kantons Wallis veröffentlicht zu werden und sofort in Kraft zu treten.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Comby**
Der Staatskanzler: **Gaston Moulin**

5-Jahres-Beschluss

vom 9. Juli 1986

über die Ausübung der Jagd im Wallis gültig für die Jahre 1986-1990

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Bundesgesetz vom 10. Juni 1925/23. März 1962 über die Jagd und Vogelschutz und die Vollziehungsverordnung vom 7. Juni 1971;

Eingesehen die Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete vom 19. August 1981;

Eingesehen das kantonale Vollziehungsdekret vom 13. Mai 1964;

Auf Antrag des Justiz-, Polizei- und Militärdepartementes;

beschliesst:

Art. 1

Gesetzgebung

Alle Jäger müssen sich an die gesetzlichen Vorschriften über das Jagdwesen halten. Dieser Beschluss ergänzt sie und setzt die praktischen Bedingungen zur Ausübung der Jagd fest.

Art. 2

Nachtrag

In einem Nachtrag beschliesst der Staatsrat jährlich:

- die Jagdperioden;
- die Preise der Patente;
- alle andern Bestimmungen die sich als dringend oder zweckmässig erweisen, insbesondere die Abänderungen betreffend die Zahl der jedem Jäger zum Abschuss bewilligten Tiere.

Art. 3

Eröffnung der Jagd

Die Jagderöffnung ist jeweils am Montag, der dem 14. September am nächsten liegt.

Am Vortag der Hochjagderöffnung kann sich der Jäger ab Mittag mit entladener Waffe in die Jagdgebiete begeben, wobei er die üblicherweise begangenen Strassen und Wege zu benutzen hat. Der Jagddienst kann auf Gesuch hin Ausnahmebewilligungen erteilen.

Art. 4

Patente

Es gibt folgende Arten von Jagdpatenten:

- A = die Jagd mit der Büchse (Hochjagd);
- B = die Jagd mit der Flinte (Niederjagd);
- C = die Jagd auf Wasserwild;
- D = die Dachsjagd;
- E = die Jagd auf Haarraubwild;
- F = die Jagd auf das Wildschwein;
- G = allgemeines Patent (alle Patente inbegriffen).

Ausserdem ist der Jagddienst zuständig, Jägern mit Patent A oder B, auf entsprechendes Gesuch hin, den Abschuss folgender Tiere zu bewilligen:

- Die Wildtaube (Ringeltaube) in den Gebieten wo dieser Vogel Schäden verursachen kann;
- Das Wildkaninchen nach Abschluss der Jagd.

Die Weisungen, die sich auf den Abschuss dieser Tiere beziehen, werden vom Jagddienst erlassen.

Art. 5

Die Hochjagd findet die zwei ersten Wochen statt.

Patent A
Hochjagd

Das Patent A ermächtigt den Jäger folgendes Wild zu erlegen und zwar mit der Büchse und ohne Hund:

1. 4 Stück Rotwild; maximum 1 Hirsch (min. Sechsender) und 3 Hirschkühe oder 4 Hirschkühe;
2. 4 Gemen, jedoch nur 1 Jährling;
3. 3 Murmeltiere.

Ab dem 60. Altersjahr wird dem Jäger die Möglichkeit geboten, 1 oder 2 Gemsmarken gegen die doppelte Anzahl Murmeltiermarken auszutauschen;

4. Haarraubwild: Fuchs, Dachs, Steinmarder, Baumrarder und herumirrende Katzen;
5. Wildschweine.

Das Schiessen mit Büchse ist verboten:

Zwischen Saint-Gingolph und Brig; im Pfywald ist die Schutzzone «Rottenebene» begrenzt wie folgt: von der Kreuzung Kantonsstrasse des Landguts Pfy Punkt 565, der Strasse des Landguts in Richtung Süd-Ost über die Punkte 614,2 und Ob. Abschlacht Punkt 737 folgend bis zum Punkt 853,2 Illgraben; dann den Illgraben abwärts bis zur Kantonsstrasse.

1. In der
Rottenebene

In einem Sicherheitsraum längs der Strasse des Grand-Saint-Bernard zwischen den Wildbächen von Valsorey und der Croix, welcher folgendermassen begrenzt ist: von der Kapelle Notre-Dame-de-Lorette der untern Waldgrenze folgend über die Punkte 1780, 1632 und 1689 bis zum Bach von Valsorey; diesen Bach abwärts bis zu seinem Schnittpunkt mit der Starkstromleitung; dieser Leitung folgend in Richtung Liddes bis zum Masten im Norden von Punkt 1645; von hier in gerader Linie zur Kapelle Notre-Dame-de-Lorette.

2. In der
Gegend von
Bourg-Saint-
Pierre

Von Oberwald der Furkastrasse entlang bis Blitzingen; von hier die Strasse nach Bodmen bis zur Rottenbrücke; den Rotten aufwärts bis zur Brücke von Obergesteln; von hier die Feldstrasse in Richtung Osten über die Punkte 1386, 1371,4 bis Unterwassern, Punkt 1377; weiter der Strasse Unterwassern-Oberwald entlang bis zur Rottenbrücke Oberwald.

3. Im Goms

Innerhalb dieser Schutzzonen darf auf kein Wild geschossen werden. Hingegen sind die Jäger berechtigt, in diesen Zonen Posten zu beziehen, um ausserhalb derselben auf Wild zu schiessen.

Art. 6

Die Niederjagd beginnt in der Rottenebene zur gleichen Zeit wie die Hochjagd und im übrigen Gebiet in der ersten Woche nach Beendigung der Hochjagd. Sie dauert bis zum Samstag, der dem 15. November am nächsten ist.

Patent B
Niederjagd

Das Patent B ermächtigt den Jäger zum Abschuss mit der Flinte:

1. In der Rottenebene während der Hochjagd:
Enten, kleines Haar- und Federwild. Jagen Hunde während dieser Zeit an den Talhängen, muss der Jäger unverzüglich die Jagd unterbrechen und seine Hunde zurückholen, jedoch ohne Waffe.
Für zwei Jäger muss mindestens ein Hund eingesetzt werden.

2. Im ganzen offenen Jagdgebiet:

- in den zwei ersten Wochen nach der Hochjagd; 2. Rehböcke;
- während der ganzen Niederjagdperiode: kleines Haar- und Federwild, Birkhahn, Wildschweine.

Art. 7

Patent
A + B

Der Inhaber der Patente A und B ist ermächtigt, während der drei ersten Tage der Hochjagd eine nichtführende Rehgeiss zu erlegen.

Hat der Jäger in der Hochjagd eine Rehgeiss zur Strecke gebracht, kann er in der Niederjagd nur mehr einen Rehbock erlegen.

Art. 8

Patent C
Wasserwild

Die Jagd auf Wasserwild beginnt am Montag nach Beendigung der Niederjagd und dauert bis zum 31. Januar.

Dieses Patent wird nur an Jäger erteilt, die die Patente A oder B für das laufende Jahr gelöst haben. Es gestattet den Abschuss von:

- Enten;
- Wildgänsen;
- Grossen Sägern;
- Haubentauchern;
- Blässhühnern;
- Bekassinen.

Diese Jagd kann auf dem Rotten und den Kanälen der Ebene ausgeübt werden. In den allgemeinen Banngeländen und Reservaten für Federwild sowie auf dem zum Wallis gehörenden Teil des Genfersees (Einmündung Rhone bis zur Grenze bei Saint-Gingolph) ist diese Jagd verboten.

Während der ganzen Dauer der Wasserwildjagd sind folgende Bestimmungen strikte einzuhalten:

1. Alle Jäger oder Jägergruppen (max. 3 Personen) müssen von einem Vorstehhund begleitet sein, der apportiert.
2. Während der Jagd auf Wasserwild dürfen die Jäger nur in unmittelbarer Nähe der für diese Jagd offenen Wasserläufe mit geladener Waffe verkehren. Wechselt der Jäger seinen Standort, müssen die Waffen entladen sein. Für die Verschiebung mit dem Fahrzeug gelten die allgemeinen, gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 9

Patent D
Dachsjagd

Die Dachsjagd ist während der ganzen Jagdperiode offen. Sonderbewilligungen können durch den Jagddienst für Gebiete erteilt werden, in denen starke Schäden festgestellt werden.

Das Patent D wird an Jäger abgegeben, die einen für die Dachsjagd geeigneten und vom Jagddienst anerkannten Dachshund besitzen. Ausgenommen sind Wolfs- und Dobermannhunde.

Diese Jagd wird ohne Schusswaffe ausgeübt. Der Jäger darf aber eine Faustfeuerwaffe (Kaliber 6 mm) auf sich tragen, um dem Tier den Fangschuss zu geben.

Art. 10

Patent E
Raubwild

Diese Jagd ist offen nach Beendigung der Niederjagd bis zum 31. Dezember (Passjagd bis zum 15. Februar).

Das Patent E können nur Jäger mit Patent A oder B beziehen. Es

berechtigt den Jäger zum Abschuss mit der Flinte (Zielfernrohr gestattet) folgendes Wild zu erlegen: Fuchs, Dachs, Baum- Steinmarder und streunende Katzen. Dabei gelten folgende Bedingungen:

1. Für die Jagd mit dem Hund:

- Diese Jagd muss von einer Gruppe von mindestens drei Jägern ausgeübt werden. Es dürfen nur Bodenhunde verwendet werden, d. h. Foxterrier und Dackel.
- Die Jägergruppe muss sich mindestens 24 Stunden vor Beginn der Jagd beim zuständigen Wildhüter oder Kantonspolizeiposten anmelden. Es sind anzugeben: die Namen der Teilnehmer, sowie Ort und Zeit der Jagd.

2. Für die Passjagd:

- Der Inhaber des Patentes E darf die Passjagd in einem Umkreis von höchstens 15 km (Strassennetz) von seinem Wohnort ausüben;
- Der Jäger darf nur einen der Jagdpolizei gemeldeten und von ihr bewilligten Luderplatz anlegen. Bei einem Luderplatzwechsel ist die Jagdpolizei 24 Stunden vorher zu unterrichten;
- Die Verschiebung von Motorfahrzeugen kann nur auf den Strassen erfolgen, die auf der Jagdkarte rot eingezeichnet sind;
- Während der Verschiebung mit dem Fahrzeug müssen die Waffen entladen, in einem Schutzüberzug im Auto oder im Kofferraum verstaut sein;
- In den Bezirken Saint-Maurice und Monthey ist die Passjagd während der Spezialjagd auf das Wildschwein in den dafür bestimmten Gebieten untersagt (siehe Spezialkarte).

Art. 11

Die Jagd auf Wildschweine ist offen ab Beendigung der Niederjagd und dauert bis Mitte Februar, je nach Mondzyklus. Dieses Patent können nur Jäger beziehen, die das Patent A oder B des laufenden Jahres gelöst haben. Das Patent F berechtigt zum Abschuss von allem Schwarzwild. Es müssen folgende Bestimmungen eingehalten werden:

**Patent F
Wildschwein**

1. Es darf nur auf Gebiet des Kantons Wallis, und zwar zwischen Saint-Maurice und Saint-Gingolph gejagt werden. Mit dem Patent wird eine Karte abgegeben. Auf dieser Karte sind jene Zonen ersichtlich, wo gejagt werden darf.
2. Die Jagd darf ausschliesslich als Passjagd ausgeübt werden. Es dürfen nur Kugelgewehre (Büchsen) benützt werden, die für die Jagd im Wallis zulässig sind. Die Jagd ist offen von 1600 bis 2400. Die genauen Daten werden im jährlichen Nachtrag bekanntgegeben.
3. Jeder Jäger darf nur einen Ansitzplatz pro Abend benützen. Diesen darf er nicht verlassen, es sei denn, um die Jagd abzurechen.
4. Auf den dafür bewilligten Strassen darf der Jäger seinen Ansitzplatz auswählen. Er darf jedoch nicht mehr als 10 Meter von der Strasse oder in den auf der Spezialkarte angegebenen Zonen entfernt sein.
5. Der Jäger kann seinen Posten auf einem Hochsitz oder in einem stillstehenden Fahrzeug einrichten.
6. Weder Hunde noch Scheinwerfer dürfen eingesetzt werden. Nur eine Lampe ist zugelassen, um das erlegte Wild zu holen.

7. Die Anfahrt auf den Posten und die Rückfahrt nach Hause hat auf dem kürzesten Wege und zwar auf der Hauptstrasse zu erfolgen. Die Waffen müssen entladen, in einem Schutzüberzug im Auto oder im Kofferraum verstaut sein.
8. Das erlegte Wild muss noch am gleichen Abend gezeigt werden:
 - während der Jagd einem Berufswildhüter;
 - bis eine Stunde nach Jagdschluss auf dem Polizeiposten Monthey.

Art. 12

Haftpflichtversicherung

Jeder Jäger ist verpflichtet eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen, die ihn bis zu einer Million Franken für Schäden deckt, für die er als Waffen- und Hundbesitzer belangt werden könnte.

Weist der Jäger keine entsprechende Versicherungsquittung vor, wird die Versicherungsprämie einer Kollektiv-Versicherung des Staates mit der Patentgebühr erhoben.

Art. 13

Geschütztes Wild

Zusätzlich zum Bundesgesetz ist im Kanton Wallis folgendes Wild geschützt: das Muffelwild, das Steinhuhn, die Fasanenhenne, das nicht gefleckte Fasanenjunge, das Eichhörnchen, der Iltis, das grosse Wiesel (Hermelin), das Teichhuhn und das Haselhuhn.

Art. 14

Abschuss von geschütztem Wild

Jeder patentierte Jäger, der ein geschütztes Wild erlegt hat, ist verpflichtet, das Wild mit einer, bzw. 2 Kontrollmarken zu versehen und dem Wildhüter unverzüglich zu melden. Ist der Wildhüter nicht erreichbar, muss er es dem nächstgelegenen Polizeiposten melden. Er hat die nötigen Vorkehrungen zu treffen, damit das Wildbret erhalten bleibt. Jäger, die dieser Bestimmung nicht Folge leisten, die versuchen das Wild zu ihren Gunsten zu unterschlagen, es absichtlich an Ort und Stelle belassen, es verstümmeln, damit es nicht mehr erkenntlich ist, werden angezeigt.

Unter Vorbehalt der Strafbestimmungen sind für den Abschuss von geschützten Tieren folgende Vorschriften anwendbar:

1. Handelt es sich um eine führende Hirschkuh, Gems- oder Rehgeiss, hat der nicht schuldige Jäger das erlegte Wild gegen Bezahlung der halben Taxe an den Wiederbevölkerungsfonds zu erwerben.
2. In den übrigen Fällen wird das Tier beschlagnahmt und zu Gunsten des Wiederbevölkerungsfonds verkauft.

Art. 15

**Abschusszahlbeschränkung
1. Mit Kontrollmarken**

Nachstehend genanntes Wild muss mit einer Kontrollmarke versehen werden:

- | | |
|---|----------|
| - Gemsjährling und geschütztes Gemswild | 2 Knöpfe |
| - übriges Gemswild | 1 Knopf |
| - geschütztes Rehwild | 2 Knöpfe |
| - Rehwild | 1 Knopf |
| - Murmeltier | 1 Knopf |

Die Kontrollmarken sind persönlich und nicht übertragbar. Verlorengegangene Marken werden nicht ersetzt. Nach dem Abschuss muss der Jäger das erlegte Wild mit den Kontrollmarken versehen.

Wenn das erlegte Wild nicht mit den erforderlichen Kontrollmarken versehen ist, die Kontrollmarken geöffnet werden können, oder diese missbräuchlich verwendet wurden, ist der Jäger strafbar.

Bestehen Zweifel, besonders über das Alter eines erlegten Tieres, muss das Wild mit zwei Marken versehen werden. Die irrtümlicherweise angebrachten Marken werden zurückerstattet.

Der Jäger kann ohne Kontrollmarken im Maximum folgendes Wild erlegen:

- Hasen	= 12 Stück (max. 2 Stück pro Tag)	2. Ohne Kontroll- marken
- Fasanenhahn	= 15 Stück (max. 3 Stück pro Tag)	
- Rebhühner	= 12 Stück (max. 2 Stück pro Tag)	
- Birkhähne	= 8 Stück (max. 2 Stück pro Tag)	

Art. 16

Alle Hirsche, Rehe und Wildschweine müssen noch am gleichen Tage dem zuständigen Wildhüter oder auf dem nächsten Polizeiposten gezeigt werden.

Hat ein Jäger einen Hirsch erlegt und es ist ihm nicht mehr möglich das Tier aus dem Gebiet zu transportieren, muss er den Abschuss gleichwohl sofort den gleichen Jagdorganen melden.

Art. 17

Während der Niederjagd gelten folgende Schontage: Montag, Mittwoch, Freitag.

Art. 18

Die Jagd in den Weinbergen wird nach Schluss der Weinlese durch einen Beschluss im Amtsblatt eröffnet. Während der Zeit, da diese Jagd verboten ist, dürfen die Jäger nicht näher als 100 m an die Weinberge herangehen und die Jagdhunde in diese nicht eindringen lassen.

Diese Bestimmungen gelten nicht für einzelne Weinberge inmitten anderer Kulturen, insofern die Weinlese stattgefunden hat.

Art. 19

Wenn ein Tier verletzt wird, ist der Jäger zur Nachsuche verpflichtet. Flüchtet sich das verletzte Tier in ein Banngebiet, erfolgt die Nachsuche ohne Waffe.

Für die Nachsuche nach Schalenwild in Banngebieten ist das Mitwirken eines Jagdpolizeibeamten obligatorisch.

Handelt es sich um ein verletztes Murmeltier, darf ein Haken verwendet werden. Die Verwendung anderer Werkzeuge ist nicht gestattet.

Art. 20

Während der Jagd (ausgenommen für Patent D) müssen alle Motorfahrzeuge, mit denen Jäger oder Wild transportiert werden, mit der von der Patentausgabe abgegebenen Vignette gekennzeichnet sein. Die Vignette ist auf der Windschutzscheibe des Fahrzeuges anzubringen, auf Traktoren und Motorfahrrädern an gut sichtbarer Stelle. Jeder Missbrauch der Vignette ist strafbar.

Die erste Vignette wird gratis abgegeben. Weitere Vignetten können zum Preise von Fr. 5.- bezogen werden.

Die Benützung von Motorfahrzeugen zur Ausübung der Jagd, sei es als Führer oder Mitfahrer, mit oder ohne Waffen, ist während der vier ersten Wochen geregelt wie folgt:

Melde-
pflichtiges
Wild

Schontage

Jagd
in den
Weinbergen

Verletztes
Wild

Motorfahr-
zeuge
1. Vignette

2. Fahrzeu-
genbenützung

1. Freie Benützung:

- auf Postautostrassen und der Strassen, die an einen ganzjährig bewohnten Ort führen (auf der Karte rot eingezeichnet);
- auf den übrigen auf der Jagdkarte rot eingezeichneten Strassen;
- zwischen 19 Uhr und 7 Uhr im übrigen Strassennetz, inbegriffen die violett eingezeichneten Strassen, für die Durchquerung eines Banngebietes;
- für den Hirschtransport.

2. Verboten:

- zwischen 7 Uhr und 19 Uhr auf allen Strassen, die auf der Karte nicht rot eingezeichnet sind, ausgenommen bei Jagdabbruch für den fraglichen Tag, um sich nach Hause zu begeben. Der Jäger muss in diesem Fall die genaue Zeit der Abfahrt und die Bezeichnung der befahrenen Strasse in seinem Kontrollbüchlein einschreiben.

3. Durchquerung eines Banngebietes:

- für die Durchquerung eines Banngebietes dürfen nur die auf der Karte eingezeichneten Strassen (rot oder violett) benützt werden.

3. Lufttransport

Die Benützung von Lufttransportmitteln zur Ausübung der Jagd ist verboten.

Art. 21

**Transport von Waffen und Wild
1. Waffen**

Einzig Inhaber eines Jagdpatentes und Personen im Besitze einer besonderen Bewilligung sind berechtigt, während der Dauer der Gültigkeit des Patentes oder der Bewilligung Jagdwaffen (nur an Jagdtagen) mitzuführen.

2. Wildbret

Das erlegte Wild muss ungehäutet in die Dörfer, Posthaltestellen oder zum Aufenthaltsort des Jägers gebracht werden.

Art. 22

Verkauf von Wildbret

Auf Grund der Artikel 85, 100, 108, 109 und 110 der eidgenössischen Fleischschauverordnung vom 11. Oktober 1957 und der Artikel 54, 67, 75, 76 und 77 der kantonalen Verordnung vom 24. März 1961, fällt der Verkauf von Wildbret unter folgende Vorschriften:

1. Alles Wildbret, welches an Metzger oder Dritte verkauft wird, untersteht am Bestimmungsort der Fleischschau. Diese Fleischschau ist obligatorisch für das Wildbret vom Wildschwein, auch wenn es zu persönlichem Gebrauch verwendet wird (Trichinenträger).
2. In den Verkaufslokalen müssen deutlich abgetrennte Stände für den Verkauf von Wild in der Haut oder in den Federn eingerichtet sein. Dieses Wildbret darf gleichzeitig zusammen mit frischem Fleisch weder in Verkaufslokalen von Metzgereien ausgestellt oder verkauft, noch in Kühlanlagen eingelagert werden. Eine Ausnahme kann nur unter der Bedingung gemacht werden, dass alles andere eingefrorene Fleisch in angemessener Weise verpackt ist.
3. Während des Transportes von Schalenwild muss nach Abtrennen des Kopfes die entstandene Wunde zugedeckt werden.

Art. 23

**Technische Bestimmungen
1. Schussdistanz**

Es ist verboten, den Hirsch, das Reh und die Gemse aus einer grösseren Entfernung als 300 m zu schiessen. Für Murmeltiere gilt als grösste Schussdistanz 150 m. Für Flinten beträgt die zulässige Schussweite höchstens 40 m.

Ferner darf kein Schuss (Büchse und Flinte) näher als 100 m von einem bewohnten Gebäude abgefeuert werden.

Drillinge und gemischte Waffen sind für jegliche Jagd verboten. Der Umstand, Inhaber mehrerer Patente zu sein, berechtigt nicht zum gleichzeitigen Mitführen bei der Jagd von zwei verschiedenen Waffen; einer Büchse und einer Flinte.

Für die Jagd mit der Büchse ist die Benützung des Zielfernrohres gestattet. Das Zielfernrohr auf der Flinte ist jedoch nur für die Passjagd erlaubt (Patent E).

Das Mitführen und die Benützung jeglicher Art von Fernmeldeapparaten, insbesondere von Funkgeräten, ist für die Ausübung der Jagd untersagt. Das gleiche Verbot gilt auch für den Gebrauch von transportablen Telefonapparaten.

2. Verbotene Waffen

3. Zielfernrohr

4. Fernmeldeapparate

Art. 24

Der Jäger darf bei Ausübung der verschiedenen Jagdarten einen Hund benützen und zwar:

- für die Niederjagd einen Laufhund oder einen anderen geeigneten Jagdhund;
- für die Jagd auf Federwild einen Vorstehhund (Patent C);
- für die Jagd auf Haarraubwild einen Dackel oder Foxterrier.

In Zweifelsfällen entscheidet der Jagddienst über die Zulassung einer Rasse.

Das Trainieren von Jagdhunden ist Inhabern des letztjährigen Jagdpatentes und Jungjägern, die ihr Examen bestanden haben, gestattet:

1. Vom 1. bis 31. August: jeden Dienstag, Donnerstag, Samstag und Sonntag. Das Trainieren von Jagdhunden in den Bannbezirken ist verboten. Der Jäger muss seinen Hund begleiten und hat alles zu unternehmen diesen wieder nach Hause zurückzubringen. Jagen Hunde unbeaufsichtigt herum, ist der Jäger strafbar.

2. Gebiete, in denen das Trainieren von Jagdhunden mit Ausnahme der Monate Februar, März, April, Mai und Juni das ganze Jahr gestattet ist, sind auf der Jagdkarte eingezeichnet. Hat sich der Hund aus dem Trainingsgebiet entfernt, ist der Jäger verpflichtet, dem Wildhüter oder der Polizei Meldung zu erstatten.

Die zur Jagd benutzten Hunde müssen gegen Tollwut geimpft sein. Die letzte Impfung darf nicht weiter als zwei Jahre zurückliegen. Der Jäger muss die Impfscheine seiner Hunde auf Verlangen eines Jagdpolizeibeamten jederzeit vorweisen können.

Der Transport von Hunden mittels Motorfahrzeugen untersteht dem Artikel 74 der Vollziehungsverordnung vom 13. November 1962 betreffend den Strassenverkehr. Für den Transport von Hunden im Kofferraum von Motorfahrzeugen ist eine besondere Bewilligung erforderlich. Diese wird von der kantonalen Automobilkontrolle in Sitten ausgestellt.

Schweisshunde, die zur Nachsuche von angeschossenem Wild abgerichtet sind und eine Prüfung mit Erfolg bestanden haben (offizieller Ausweis des kant. Jägerverbandes), müssen während der Jagd mit Patent A an einer kurzen Leine geführt werden. Diese Hunde dürfen den Jäger auf der Jagd nicht begleiten. Sie dürfen nur eingesetzt werden, wenn es sich wirklich um die Nachsuche nach einem

Hunde
1. Zuge-
lassene
Rassen

2. Trainieren
von
Jagdhun-
den

3. Transport
von Hun-
den

4. Schweiss-
hunde

Stück Schalenwild (Hochwild) handelt, welches durch den Jäger angeschossen und verletzt worden ist.

Art. 25

**Kontroll-
büchlein**

Jeder Jäger ist verpflichtet, der zuständigen Behörde eine Statistik über das erlegte Wild abzugeben. Zu diesem Zwecke wird jedem Jäger ein Kontrollbüchlein abgegeben, das die gleiche Nummer trägt, wie das Patent des Jägers.

Sobald ein Jäger ein Stück Wild erlegt hat, ist er verpflichtet, sofort mit Tinte oder Kugelschreiber alle verlangten Angaben in sein Kontrollbüchlein einzutragen. Schmierereien und Radierungen sind untersagt und strafbar.

Der Jäger, der nicht vorschriftsgemäss das Kontrollbüchlein führt, ist strafbar.

Das Kontrollbüchlein gilt als Bestandteil des Patentes. Sein Verlust verpflichtet den Jäger, unverzüglich jegliche Jagd abzubrechen und bei der Ausgabestelle des Patentes ein Duplikat zu besorgen. Dieses wird gegen eine Gebühr von Fr. 50.- ausgehändigt. Das neue Kontrollbüchlein muss nachgeführt werden.

Nach Abschluss der Jagd ist das betreffende Kontrollbüchlein vom Jäger unterschrieben innert zehn Tagen der Ausgabestelle des Patentes abzugeben. Nach dieser Zeit erhalten die säumigen Jäger ein Mahnschreiben. Nach Ablauf der gesetzten Frist erfolgt Strafanzeige gegen den Fehlbaren.

Jeder Missbrauch des Kontrollbüchleins ist strafbar.

Art. 26

**Banngebiete
Beilage**

In der Beilage 1986-1990 figurieren die kantonalen und eidgenössischen Bannbezirke sowie die Gebiete, in denen das Reh und das Murmeltier geschützt sind.

Karte

Die kantonalen und eidgenössischen Bannbezirke sind auf der Jagdkarte 1:100 000, gültig für die Jahre 1986-1990, eingezeichnet, vorbehalten bleiben die Abänderungen im jährlichen Nachtrag.

**Durchqueren
eines Bann-
gebietes**

Nebst den auf der Karte rot und violett eingezeichneten Strassen ist das Begehen eines Banngebietes mit Waffen und Hunden nur gestattet, wenn einer in einem Banngebiet ansässiger Jäger dieses durchqueren muss, um sich auf die Jagd oder von dieser nach Hause zu begeben.

In allen andern Fällen ist eine Bewilligung des Jagddienstes erforderlich.

Die Gewehre müssen entladen sein, und die Hunde sind an der Leine zu führen. Jegliches Stehenbleiben in einem Reservat ist untersagt.

Art. 27

**Verfolgen
von Wild**

Es ist untersagt, das Wild mittels starken, weitleuchtenden Scheinwerfern und anderen Nachtsichtinstrumenten zu stören, zu beobachten oder zu blenden. Es ist ebenfalls unzulässig das Wild mit einem Fahrzeug zu verfolgen.

Art. 28

**Jagd-Tro-
phäen
1. Bedingun-
gen**

Jäger, die während der Jagd Schalenwild mit einer kapitalen Trophäe zur Strecke gebracht haben, können gemäss den im Reglement des Walliser Jägerverbandes (KWJV) festgesetzten Bedingungen an einem Trophäenwettbewerb teilnehmen.

Die Trophäen sind bis zum 1. März bei der kantonalen Jagdabteilung abzugeben.

Um an diesem Wettbewerb teilnehmen zu können, muss der Jäger:

- im Besitze des jährlichen Patentes sein;
- das Tier (ganzes Stück) auf dem zuständigen Kantonspolizeiposten vorzeigen;
- den Ort, wo das Wild geschossen wurde, genau bezeichnen unter Angabe der näheren Umstände des Abschusses sowie allfälliger Zeugen;
- die Trophäe am Tage des Wettbewerbs präsentieren. Diese muss ausschliesslich mit blanker Hirnschale vorgeführt werden. Schlecht präsentierte oder ausgestopfte Trophäen werden zurückgewiesen. Beim Vorzeigen des Wildes auf den Kantonspolizeiposten werden die Trophäen summarisch vermessen und markiert. Gleichzeitig wird ein spezielles Formular ausgefüllt.

Die Prämierung wird durch eine fachmännische Kommission vorgenommen, an deren Spitze, der KWJV steht.

Die vorgeführten Trophäen werden mit Gold-, Silber- oder Bronzemedailles ausgezeichnet entsprechend folgender Skala: 2. Medaillen

	Gold	Silber	Bronze
Hirsch	180 und mehr	170-179	165-169
Gemse (Bock)	110 und mehr	107-109	104-106
Gemse (Geiss)	105 und mehr	102-104	99-101
Rehbock	120 und mehr	110-119	105-109

Die beste Trophäe jeder Kategorie erhält vom KWJV zusätzlich zur Medaille einen Barpreis von Fr. 100.-. 3. Preise

Trophäen von geschütztem Wild sind vom Wettbewerb ausgeschlossen.

Art. 29

Um der Gefahr der Ausbreitung der Tollwut wirksam entgegenzutreten, entrichtet das Veterinäramt eine Prämie von Fr. 15.- für jeden erlegten Fuchs. Zur Erlangung dieser Prämie hat jeder Wildhüter oder Jäger auf dem Polizeiposten seines Wohnortes die am ersten Gelenk abgetrennte rechte Vorderpfote des Fuchses abzuliefern.

Prämien für
schädliche
Tiere
Tollwut-
bekämpfung

Der Jäger hat dem kantonalen Veterinäramt das Auftauchen tollwutverdächtiger Tiere zu melden.

Es wird auf folgende gesetzliche Erlasse des Staatsrates hingewiesen:

- Beschluss vom 8. September 1978 und Beschluss vom 20. November 1978 über die Tollwutbekämpfung;
- Beschluss vom 13. September 1978 über die Tollwutschutzimpfung der Jagdhunde und die Verwendung von Wildbret in Tollwutsperrgebieten.

Für Elstern, Rabenkrähen und Eichelhäher wird eine Abschussprämie von Fr. 1.50 ausbezahlt. Das ganze Tier muss spätestens am fünften Tag nach Abschluss der Jagd auf dem nächsten Polizeiposten abgeliefert werden.

Art. 30

Die im Wallis wohnhaften Jäger beziehen die Patente A, B, D und E auf dem nächstgelegenen Polizeiposten. Ausgabestellen sind folgende Posten: Münster, Fiesch, Brig, Visp, Sankt-Niklaus, Zer-

Ausgabe der
Patente
1. Im Wallis
wohnsüssi-
ger Jäger

matt, Saas Fee, Steg, Susten, Siders, Sitten, Vex, Nendaz, Ardon, Martinach, Bagnes, Orsières, St-Maurice und Monthey.

2. Im Kanton
nicht
wohnsäs-
sige Jäger
3. Patent
C und F

Die im Kanton nicht wohnsässigen Jäger lösen das Patent beim Jagddienst in Sitten.

Das Patent C und F wird nur durch den Jagddienst ausgestellt (Ausnahme allg. Patent).

Art. 31

Zuschlag für
Nicht-
mitglieder

Allen Jägern, die nicht Mitglied einer dem kantonalen Jägerverband angeschlossenen Diana sind, wird bei der Ausstellung des Patentes ein Zuschlag von Fr. 60.- berechnet, als Ausgleich für die von den Dianen und dem Verband in Zusammenarbeit mit dem Staat geleisteten Arbeit.

Dieser Betrag wird dem kantonalen Jägerverband überwiesen.

Art. 32

Strafbestim-
mungen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Beschlusses sowie dessen Nachträge und Beilage werden mit den im Bundesgesetz über Jagd- und Vogelschutz und den im kantonalen Vollziehungsdekret vorgesehenen Strafen geahndet.

Gemäss Beschluss des Talrates der Burgerverwaltungen des Saastales vom 10. Juni 1981 werden die Übertretungen betreffend die Murmeltierjagd im Saastal durch die kantonale Jagdpolizei zur Anzeige gebracht und durch das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement des Kantons Wallis abgeurteilt.

Art. 33

Inkrafttreten

Unter Vorbehalt der Bestimmungen von Artikel 2 tritt dieser Beschluss mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Art. 34

Schlussbe-
stimmungen

Die Ausführung der Bestimmungen des gegenwärtigen Beschlusses ist dem Justiz-, Polizei- und Militärdepartement übertragen. Der vorliegende Beschluss ersetzt den 5-Jahres-Beschluss vom 1. Juli 1981.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 9. Juli 1986.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Comby**
Der Staatskanzler: **Gaston Moulin**

Inhaltsverzeichnis	Artikel
Abschusszahlbeschränkung	15
Abschuss von geschützten Wild	13
Begehen eines Banngebietes	26
Eröffnung der Jagd	3
Geschütztes Wild	14
Haftpflichtversicherung	12
Hunde	24
Jagd in den Weinbergen	18
Jagd-Trophäen	28
Jährlicher Nachtrag	2
Kontrollbüchlein	25
Motorfahrzeuge	20
Meldepflichtiges Wild	16
Prämien für schädliche Tiere und Tollwutbekämpfung	29
Patente	5
- Patent A	6
- Patent B	7
- Patent A + B	8
- Patent C	9
- Patent D	10
- Patent E	11
- Patent F	30
- Ausgabe der Patente	4
- Arten von Jagdpatenten	17
Schontage	32
Strafbestimmungen	23
Technische Bestimmungen:	
- Drillinge und gemischte Waffen	
- Funkapparate	
- Schussdistanz	
- Zielfernrohr	
Transport von Waffen und Wild	21
Verletztes Wild	19
Verfolgen des Wildes	27
Verkauf von Wildbret	22
Zuschlag für Nichtmitglieder	31

Beilage zum Beschluss über die Ausübung der Jagd im Wallis von 1986 bis 1990

- I. Teilweise geschütztes Wild;
- II. Gebiete, in denen das Trainieren von Jagdhunden mit Ausnahme der Monate Februar, März, April, Mai und Juni das ganze Jahr gestattet ist;
- III. Kantonale Banngebiete;
- IV. Eidgenössische Banngebiete.

I. Teilweise geschütztes Wild

1. Rehwild

- 1.1. Auf Gebiet der Gemeinde Zermatt:
 - zwischen dem Arzbug und dem Findelbach;
 - zwischen dem Gornerbach und dem Tiefbach.
- 1.2. Auf Gebiet der Gemeinde Randa:
 - zwischen dem Dorfbach und dem Wildibach.
- 1.3. Auf Gebiet der Gemeinde Sankt Niklaus:
 - zwischen dem Ritigraben und dem Riedbach.
- 1.4. Auf Gebiet der Gemeinde Grächen:
 - zwischen dem Lenibach und dem Ritigraben.
- 1.5. Auf Gebiet der Gemeinde Blatten - Wiler:
Die Gisentella aufwärts zur Brücke beim Telli-Stafel; von hier der Strasse entlang bis Weissenried; weiter dem Wanderweg folgend über Tärru-Tennbach zur Kapelle «Maria am Weg»; von hier die Fahrstrasse hinauf bis zum Mühlebach, diesen Bach abwärts bis zur Lonza, die Lonza aufwärts bis zur Gisentella.
- 1.6. Auf Gebiet der Gemeinde Ferden:
Den Ferdenbach aufwärts bis zur Brücke «Untere Heidmatte»; von hier der Strasse entlang Eistli-Obere Waldmatte-Bärsol-Alpligen zur Brücke Faldumbach, diesen Bach hinunter zur Lonza.

2. Murmeltiere

- 2.1. 200 m links und rechts aller Alpenbahnen, Drahtseilbahnen und touristischen Sesselbahnen, sowie der Bergstrassen des Grossen Sankt Bernhards, des Simplons, der Furka, der Grimsel, des Nufenen und längs des Herrenweges vom Märjelensee bis zur Riederalp.
- 2.2. In einem Umkreis von 500 m um sämtliche S.A.C. und Ski-Klubhütten und in einem Umkreis von 1000 m um die Klubhütte von Susanne.
- 2.3. In der Gemeinde Reckingen am Orte genannt «Bidmer» in einem Umkreis von 500 m.
- 2.4. Nördlich des Herrenweges auf der Riederalp - Greicheralp-Goppisbergeralp - Bettmeralp und der Martisbergeralp.
- 2.5. Auf Gebiet der Gemeinde Simplon Dorf:
Vom Engiloch über Punkt 2134,7, Hohlicht Punkt 2533, 3000, 3187,2, 3192 Hübschhorn, 3366,1 Breithorn, 2849 Plattischen, 2922,7 Kellenhorn, 2514 Alperspitzen, 2083,2 Alperbidini, Punkt 1715,7 bis Gabi; von Gabi längs den Krummbach aufwärts bis Engiloch.
- 2.6. Im Ginals (Unterbäch) von der Brücke des Mühlebaches im Untersennnum dem Weg entlang nach Altstafel; von hier in südlicher

- Richtung der Wasserfuhr entlang bis zum Bach der vom Altstafeltäli herunterfließt; diesen Bach abwärts zum Mühlebach bei Unter-Senntum.
- 2.7. In der Gemeinde Visperterminen am Orte genannt «Wyss Flüo» in einem Umkreis von 200 m.
 - 2.8. Auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Niklaus unterhalb der Waldgrenze.
 - 2.9. In der Gemeinde Randa:
- zwischen dem Dorfbach und dem Wildibach.
 - 2.10. In der Gemeinde Täsch: In einem Umkreis von 500 m um die Kapelle in der Täschalpe.
 - 2.11. In der Gemeinde Zermatt: Zwischen dem Furgbach und dem Zmuttbach, von Luegelbach aufwärts bis zum Weg Arschen, dem Weg entlang Schweiffenen, der Felskante entlang abwärts bis zum Triftbach, diesen Bach entlang abwärts zum Spazierweg Fleu-Herbrigg-Hubel, den untern Weg nach Ausser-Zmutt; von hier dem Weg entlang aufwärts zur Brücke über den Zmuttbach.
 - 2.12. Auf Territorium der Gemeinde Staldenried.
 - 2.13. 200 m links und rechts des Spazierweges Gspon - Saas Grund.
 - 2.14. Im Turtmantal, 500 m links und rechts des Turtmannbaches.
 - 2.15. In der Gemeinde Blatten: Von der Einmündung des Innertalbaches in die Lonza diesen Bach hinauf zur oberen Brücke, von hier dem Alpweg nach bis zur Guggialp, dann den Falländ-Bach hinunter zur Lonza.
 - 2.16. Auf Gebiet der Gemeinde Eisten: Zwischen der Fallawine und Schweibbach.
 - 2.17. In einem Umkreis von 500 m um den Kurort Salay (Ferpècle).
 - 2.18. Auf einem Streifen von 200 m Breite entlang rechts und links der Borgne von Arolla, auf deren ganzen Länge und 200 m längs des Fussweges vom Pas-de-Chèvre von Arolla aufwärts; 400 m dem Weg entlang von «La Gouille» bis zum Blausee, Satarma.
 - 2.19. In einem Umkreis von 300 m um das alte Chalet in der Alpe La Crettaz.
 - 2.20. Auf Gebiet der Gemeinde Evolène: in einem Umkreis von 300 m um das Restaurant «Chemeuil».
 - 2.21. Zwischen der Staumauer der Grande-Dixence, dem Bach Merdere und dem Bach Déchénez.
 - 2.22. Zeuzier Rawyl auf dem wie folgt begrenzten Gebiet: Les Ehornettes über die Punkte 2320, 2220,3, 2129, Mondralesse, der Strasse entlang bis zur Staumauer über Punkt 2049,9 zu Les Ehornettes.
 - 2.23. 200 m um den Stausee von Zeuzier.
 - 2.24. In den Maisensässen von Dorbagnon (Savièse).
 - 2.25. Auf dem Gebiet der Gemeinde Chamoson: von der Alpe Les Pouays und Lortier zum Bach Fontaine froide; von diesem Bach dem Fussweg folgend der nach dem Chalet Chamosentse führt und weiter bis zur Losentse.
 - 2.26. Auf den Alpen von Arpille, Mont-Ravoire und am Orte genannt Chez-Larze im Bezirk Martinach.
 - 2.27. Region Verbier: Vom Col de la Marline in Richtung Savoleyres Punkt 2354; von hier zu den Punkten 2174, Croix de Cœur, 2416 Tête des Etablons; den Grat weiter über die Punkte 2694 und 2733 bis les Attelas; von hier in Richtung Ost zum Col des Vaux; diesen Grat bis zum Gipfel Mont-Gelé Punkt 3023, dem Grat Monts de

Sion folgend über die Punkte 2943 und 3040 bis zum Col des Gentianes; von diesem Pass in gerader Linie bis zum Gipfel Bec des Bosses, in Richtung West über den Grat zu Punkt 2688; diesen Grat weiter bis zum Schnittpunkt der Strasse Les Clérones und weiter bis zum Graben Sarreyer; von hier dem Waldrang folgend bis zum Graben Grand-Combe; den Graben aufwärts bis zur Strasse nach La Chau aux Ruinettes; von hier der Seilbahn entlang bis zur Strasse Verbier-Ruinettes; diese Strasse abwärts und dann die Strasse La Marline aufwärts bis zur Wasserfuhr Levron; von da den Graben La Marline aufwärts bis zum Col de La Marline, Ausgangspunkt.

- 2.28. Catogne-Entremont: Gebirge von Catogne, ob der Höhenquote 1400.
- 2.29. Von der Staumauer von Mauvoisin der Dranse entlang abwärts bis zur Einmündung des Torrents de Bocheresse, diesem entlang aufwärts bis unterhalb der Felsen von Pierre-à-Voir; von hier zur Dranse, dem Ausgangspunkt.
- 2.30. Auf dem Gebiet der Gemeinden Dorénaz und Collonges.
- 2.31. Von der Hauptwasserfassung des Sankt Barthélémy-Baches, diesem Bach aufwärts folgend bis zum Orgièrespass. Dann dem Grat des Gagneries entlang bis zum Joratpass. Von hier dem Passweg folgend bis zur Abzweigung des Weges nach Frête. Weiter dem Weg Cocorier-Jorat folgend zurück zum Passweg. Diesem Weg folgend bis zum Ausgangspunkt.
- 2.32. Murmeltiere im Saastal:
 1. Durch den vorliegenden Beschluss werden die Rechte des Saastales (Bezirk Visp) betreffend die Jagd auf Murmeltiere nicht beeinträchtigt. Rechte, die durch Titel vom 16. Mai 1804 erworben und durch die Bundesbehörde als zivilrechtlicher Natur anerkannt worden sind.
Für die Murmeltiere im Saastal gelten gemäss Beschlüssen der Burgerverwaltungen folgende Bestimmungen:
 2. Jäger, die Murmeltiere im Saastal jagen wollen, müssen sich nummerierte Knöpfe verschaffen, die gleichzeitig mit dem Jagdpatent von der Kantonspolizei in Saas Fee ausgegeben werden. Diese Knöpfe werden nur an Bürger der vier Talgemeinden abgegeben, die gleichzeitig in einer dieser vier Gemeinden wohnsässig sind.
 3. Die Abschusszahl ist auf zwei Stücke beschränkt. Jeder Jäger darf ein Murmeltier auf dem Gebiet seiner Burgergemeinde und ein Murmeltier auf dem Gemeinschaftsgebiet Mattmark schießen.
Jede Burgergemeinde ist berechtigt, selbst zu entscheiden, die zwei Murmeltiere auf ihrem Burgerterritorium abschiessen zu lassen.
 4. In folgenden Gebieten ist der Abschuss von Murmeltieren verboten:
 - Gemeinschaftsgebiet von Mattmark: Gebiet rings um den Stausee - Grenze auf der West-, Süd- und Ostseite 250 m oberhalb des Seespiegels.
 - Gebiet auf der Gemeinde Saas Almagell: In einem Umkreis von 500 m um das Hotel und die Alpstallungen Almagelleralp. Auf der linken Talseite 500 m von der Vispe aufwärts.

- Gebiet auf der Gemeinde Saas Grund: Vom Triftbach bis zur Gemeindegrenze Saas Almagell.
 - Gebiet auf der Gemeinde Saas Balen: Auf dem ganzen Gebiet unterhalb des Höhenweges Saas Fee - Grächen.
 - Gebiet auf der Gemeinde Saas Fee: Auf dem ganzen Gebiet unterhalb des Gemsweges, vom Triftbach bis zur Bergstation Hannigbahn, und von dort in nördlicher Richtung zur Chinesischen Mauer, Punkt 2384,7.
3. Hase
- 3.1. Auf dem Gebiet der Gemeinde Zermatt:
 - zwischen dem Arbzug und dem Findelbach;
 - zwischen dem Gornerbach und dem Tiefbach.
 - 3.2. Auf dem Gebiet der Gemeinde Randa:
 - zwischen dem Dorfbach und dem Wildibach.
 - 3.3. Auf allen Gebieten, die speziell zum Dressieren von Hunden bestimmt worden sind und die auf der Jagdkarte 1:100 000 mit den Buchstaben «CH» bezeichnet sind.
 - 3.4. Auf Gebiet der Gemeinden Ferden-Wiler und Blatten während der Jagd auf Rehwild in den Reservaten, welche unter Ziffer 1.5. und 1.6. umschrieben sind.
4. Federwild
- 4.1. Alles Federwild in der Kiesgrube «Volki-Gillo» in der Grosseya bei Visp, sowie in einem Umkreis von 100 m.
 - 4.2. Alles Federwild im Erholungsraum von Visp und zwar von der Landbrücke den Bärgjiweg bis zum Chatzohüs, hier über die Vispe zum Staldbach und die B.V.Z. Linie zurück zur Landbrücke.
 - 4.3. Das Wasserwild auf dem See von Montorge - Sitten und auf den Bergseen von Morgins und Conche - Monthey.
 - 4.4. Staudamm Evionnaz: In einem Umkreis von 200 m rund um den Staudamm.

II. Gebiete, in denen das Trainieren von Jagdhunden mit Ausnahme der Monate Februar, März, April, Mai und Juni das ganze Jahr gestattet ist und welche auf der Jagdkarte mit dem Buchstaben «CH» bezeichnet sind

Gerendorf-Galen-Bergdorf

Gerendorf, 1732, Faulhorn 2498,2 - 1621, 1535 Gerendorf.

Breithorn, Gemeinde Gremgiols

Oberhalb der Waldgrenze zwischen den Punkten 2315, 2153, 2501,6 bis zum Gipfel des Breithorns.

Bettmeralp, Martisbergeralp

Vom Punkt 2292 in östlicher Richtung dem Pfad folgend bis zum Bettmersee; in gerader Richtung zum östlichen Seeufer; dem Ausfluss abwärts folgend zum Herrenweg; diesem entlang bis zur Grenze der Martisbergeralp, dieser entlang zu Punkt 2786; den Grat abwärts über die Punkte 2482, 2315,0 zu Punkt 2292.

Simplon, Hohwäng, Alpen

Engiloch über Punkt 2134,7, 2533,4 zum Hübschhorn, Breithorn, Plattischen, Kesselhorn, Glatthorn, über Punkt 2077 nach Eggen, die Simplonstrasse aufwärts zu Punkt 1791 Engiloch.

Stalden, Brunnen, Burgackern

Von Stalden, Strasse nach Törbel über Brunnen bis Burgackern Punkt 1332;

von dort zum Graben der in östlicher Richtung abwärts bis zur Strasse Stalden führt. Die Strasse zurück nach Stalden.

Gebiet Radet unterhalb Erschmatt

Süden: Rhone; Westen: Feschelbach; Norden: Strasse nach Erschmatt; Osten: in gerader Linie von Schmitten nach Getwing.

Gebiet Val-d'Anniviers

Von der Einmündung des Baches Pinsec in die Navisence, diesen Bach aufwärts bis zur Strasse nach Mayoux; dieser Strasse entlang bis Mayoux; von hier den Bach Mayoux abwärts zur Navisence; die Navisence abwärts bis zum Bach Pinsec.

Gebiet Cry-d'Err

Im Jagdreservat Nr. 60 (Cry-d'Err).

Gebiet Borgne - Dixence

Einmündung der Dixence in die Borgne; letzterer entlang bis Combioula Punkt 693; dem Wildbach auf dem linken Ufer entlang Richtung Hérémente bis zur Strasse Vex - Evolène; dieser entlang bis zur Brücke über die Dixence, dieser entlang bis zur Einmündung in die Borgne.

Gebiet Ayent - Luc

Vom Schnittpunkt der Strasse Ayent - Crans mit dem Bach de la Villa, den Bach hinunter bis zur Lienne; die Lienne aufwärts bis zur Einmündung des Baches, der östlich vom Dorfe Luc herunterfließt; diesen Bach aufwärts bis zum Schnittpunkt mit der Strasse Ayent - Crans; diese Strasse in Richtung Dorf Ayent bis zum Schnittpunkt mit dem Bach de la Villa.

Gebiet Nendaz - Beuson - Printze

Unterhalb des Dorfes Beuson von der Brücke über die Printze, dieser entlang bis zur Brücke südlich von Aproz; den Weg über Cor aufwärts über die Punkte 692, 787, 992 nach Basse-Nendaz; der Strasse entlang abwärts bis zur Brücke von Beuson.

Gebiet Conthey - Ardon

Auf Gebiet der Gemeinde Ardon, zwischen der Lizerne, der Rhone, der Autobahn und der Gemeindegrenze Chamoson.

NB: In diesem Gebiet ist die Jagd auf Hasen gestattet.

Gebiet Orsières

Vom Bahnhof Martigny - Orsières in Orsières die Bahnlinie abwärts bis Douay, Schnittpunkt Bahnlinie - Koordinationslinie 100; von hier der Koordinationslinie entlang bis an den Fuss des Gebirges Catogne; dann weiter in Richtung Süd-Ost bis zur Ortschaft Chez-Les-Reuses; von da den Weg zurück zum Bahnhof MO in Orsières, Ausgangspunkt.

NB: In diesem Gebiet ist die Jagd auf Hasen gestattet.

Gebiet Saxon - Saillon - Charrat - Fully

Norden: Rhône

Osten: Strasse Saxon - Saillon

Süden: Kantonsstrasse

Westen: Autobahneinfahrt in Saxon

NB: In diesem Gebiet ist die Jagd auf Hasen gestattet.

Gebiet Monthey - Collombey

Von der Rottenbrücke nach Saint-Triphon, dem Rottendamm in Richtung Osten entlang bis zum Ausgleichsbecken der Ciba; von hier in Richtung Süd-Westen dem Weg Preyses entlang bis zur Abzweigung des Weges von Closillon; diesen Weg entlang bis zur Abzweigung nach Champerfou; den

Weg weiter in Richtung Collombey über das Landgut von Mangettes und weiter zur Strasse nach Saint-Triphon; dieser Strasse entlang zum Ausgangspunkt.

III. Kantonale Banngebiete

Reservat Nr. 1 Grimse!

Vom Totensee den Wildbach, der aus dem See fliesst abwärts bis zur Rhone, die Rhone abwärts bis zur Einmündung des Rätischbach, diesen Bach aufwärts bis zum alten Grimselweg, diesen Weg abwärts bis zum Jostbach, den Jostbach abwärts bis zur Rhone, die Rhone abwärts bis zur Einmündung des Milibachs - Chietal, den Milibach aufwärts zum Blauseeli, von hier in nördlicher Richtung über die Punkte 2639, 2764, von hier die Kantonsgrenze aufwärts bis zum Totensee.

Reservat Nr. 2 Gornerli

Von der Einmündung des Gornerliwasser ins Gerenwasser, dem Gerenwasser entlang bis Scherliwang. Den Bach hinauf über Schön Boden Punkt 2118; von hier dem mittleren Wasser folgend bis zu dessen Quelle und in gerader Linie hinauf auf den Tällistock Punkt 2875; von hier in südöstlicher Richtung dem Grat folgend über den Punkt 3099, Grosses Muttenthorn bis zum Stotzig Muttenthorn, von hier in südwestlicher Richtung den Grat hinunter über Saasgletscher bis zur südlichen Quelle des Saasbaches. Diesen Bach abwärts bis zur Einmündung ins Gerenwasser Punkt 1778; dem Gerenwasser aufwärts folgend zu Punkt 2109 im «Cher»; dann in südöstlicher Richtung (rote Markierung) entlang zum Punkt 2924; von hier in westlicher Richtung dem Grat entlang über Pizzo Nero Punkt 2904, weiter zur Gornerlilücke Punkt 2741; von der Gornerlilücke in gerader Richtung (Markierung) bis zur Quelle Gornerliwasser; diesem Bach entlang abwärts bis zur Einmündung ins Gerenwasser (Ausgangspunkt).

Reservat Nr. 3 Aegina - Sulz

Vom Schnittpunkt Nufenenstrasse-Aeginabach dem markierten Weg entlang hinauf auf Laden, diesen Weg weiter bis zum Rand; von hier über den Grat bis zum Blashorn Punkt 2777 (rote Markierung); weiter zum Mittagshorn Punkt 3015, vom Mittagshorn zum Piz Gallina Punkt 3061; von hier in südlicher Richtung über Chilchhorn Punkt 2789 zu Punkt 2478 Nufenenpass-Nufenenstock. Vom Nufenenstock der Kantonsgrenze entlang bis zum Grieshorn Punkt 2929; von hier der Landesgrenze folgend bis zum Blinnenhorn Punkt 3374. Vom Blinnenhorn in nördlicher Richtung zu Punkt 3182 Merezabachschije; von hier weiter zu Punkt 3111, weiter dem Grat folgend in nördlicher Richtung abwärts zu Punkt 2862 Ritzberge (rote Markierung); von hier den linken Rand des Ritzgletschers abwärts zum Lengtalbach, diesen Bach abwärts bis zur Einmündung in die Aegina, die Aegina abwärts bis zum Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 4 Ränfte Stock

Von der Einmündung des Merezabaches in die Rhone, diesen Bach aufwärts zum Chäller Punkt 1846, Handegg, 2232 Sädal, dem Wasser entlang aufwärts zum See, Tiefschlucht, dann über Seewe, von hier in südlicher Richtung zu Punkt 2573, von hier die Saaslamme abwärts bis zur Flurstrasse Blinnen. Die Strasse abwärts bis zur Rhonebrücke Reckingen. Die Rhone aufwärts bis zur Einmündung des Merezabaches in die Rhone.

Reservat Nr. 5 Geschinen

Vom Schnittpunkt Furkastrasse-Geschinenbach, diesen Bach aufwärts über Trützisee bis zu seiner Quelle Punkt 2579. Von hier in gerader Linie in

nordöstlicher Richtung zu Punkt 2890, dem Grat entlang in westlicher Richtung zum Punkt 3095 (Löffelhorn). Von hier in südwestlicher Richtung hinunter zur Quelle des Münstigerbaches. Den Münstigerbach abwärts bis zur Furkastrasse, diese Strasse aufwärts bis zum Schnittpunkt Geschinenbach.

Reservat Nr. 6 Bieligertal

Vom Schnittpunkt Kantonsstrasse den Walibach aufwärts in nordöstlicher Richtung zu Punkt 2556 Handgendgletscher; von hier dem linken Rand des Handgendgletscher entlang bis auf den Grat (rote Markierung); dem Grat weiter folgend zum Setzehorn Punkt 3061. Vom Setzehorn in südöstlicher Richtung Rote Seen, weiter zum Bru-See; von hier dem Wasser entlang zum Stockflesch, weiter den Hilpersbach abwärts bis zur Kantonsstrasse, die Kantonsstrasse aufwärts bis zum Ausgangspunkt (Walibach).

Reservat Nr. 7 Ritzingen

Von der Einmündung des Ritzibaches in die Rhone, diesen Bach aufwärts bis Kumenstafel über Bidmerseeli zum Chummenhorn; von hier den Grat und der Gemeindegrenze entlang zu Punkt 2575 Mannliboden. Dann den Chalchergraben abwärts bis zur Rhone, die Rhone abwärts bis zur Einmündung des Ritzibaches, Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 8 Rufibach

Von der Einmündung des Rufibaches in die Rhone den Bach aufwärts bis zur Strasse nach Niederwald. Von hier in südöstlicher Richtung über den Felsrand zwischen Rufibach und Schornerwald hinauf und weiter dem Waldrand entlang (Markierung) in östlicher Richtung bis zum Bettelbach. Diesen Bach aufwärts und weiter der Gemeindegrenze folgend bis zum Schnittpunkt der Gemeindegrenze Steinhaus und Ernen, dieser Grenze entlang bis zur Gemeindegrenze Steinhaus-Mühlebach-Ernen bis Ende Skilift. Diesem Skilift abwärts folgend nach Käserstatt, von hier der Waldstrasse entlang bis zur letzten Kurve des Lauibaches. Von hier der Wiese entlang (Markierung) zur Strasse Steinhaus-Mühlebach, von hier weiter den Lauibach abwärts zur Rhone, diese aufwärts zum Ausgangspunkt Rufibach.

Reservat Nr. 10 Feldbach

Vom kleinen Fülhorn zum grossen Fülhorn Punkt 2678, von hier in nordöstlicher Richtung dem Schweifengrat entlang über den Punkt 2987, zum Punkt 3118. Von hier in südwestlicher Richtung zum Furgelti, Holzerspitz Punkt 2656, Gandhorn 2462, Binner-Galen 2228, bis zur Mittleren-Kehle (Feldbach). Dann den Feldbach entlang bis zur Einmündung des Bächleins vom Schweifenloch Punkt 1928. Von hier über den Flüe-tosse bis in den Tiellöuwigrabe, diesen Graben in nördlicher Richtung aufwärts bis zum Kleinen Fülhorn, Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 11. Heiligkreuz Lehwald

Vom Heiligkreuz längs des Weges über Chälleri Punkt 1897, Obere Stafel und weiter in gerader Linie bis zum Furggulti Punkt 2353. Von hier in nordöstlicher Richtung zum Mässerbach im Maniboden, dem Mässerbach entlang in südlicher Richtung bis zur ersten Brücke Mässerbach-Wanderweg. Von hier dem Wanderweg entlang zu den drei Stafle über Hockbode Punkt 2090. Von hier in südwestlicher Richtung der Waldgrenze entlang (Markierung); von hier in westlicher Richtung abwärts zum Schapelgraben. Diesen Graben abwärts bis zur Strasse die nach Heiligkreuz führt. Dieser Strasse entlang bis Heiligkreuz Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 12 Strahlhorn

Von der Einmündung des Steinigbaches ins Weisswasser, den Steinigbach aufwärts bis zum Herrenweg. Diesen Weg in nördlicher Richtung entlang zum Unter Tälli zum Märjelensee. Von hier dem Weg entlang bis zum Bach nördlich der Alphütte, diesen Bach aufwärts bis zum Seelein und von dort in gerader Linie zum Strahlhorn Punkt 3026. Weiter zum Punkt 3184, dann in nordöstlicher Richtung der Kammlinie entlang hinunter zum Stock und weiter in gerader Linie zu Punkt 1917 Stock-Alphütte. Von hier in westlicher Richtung den Weg entlang zur Stockmatte, zum Seebach. Diesen Bach abwärts bis zum Glingelwasser, dem Glingelwasser hinunter zum Glingelsteg-Strasse, die Strasse abwärts hinunter zum Gehrsteg beim Steinigbach.

Reservat Nr. 13 Gorpi

Östlich von Lax, vom Schnittpunkt der Furkastrasse mit dem Altbach, diesem Bach entlang aufwärts bis zum Herrenweg auf Kühbodenstafel, entlang diesem Weg in westlicher Richtung bis zur Quelle des Deischbaches Punkt 2172, diesem Bergbach entlang abwärts bis zur Furkastrasse, dieser entlang aufwärts bis zum Schnittpunkt mit dem Altbach.

Reservat Nr. 14 Bodmen - Obflue

Von den Bodmen den Balenbach abwärts bis zur Chi-Wasserleitung, dieser entlang in nördlicher Richtung bis zur Weisswasser-Hohbrücke (Markierung), dem Weisswasser aufwärts zur Aspilauwi, dieser Lauwi aufwärts zum Schrani, von hier den Wanderweg abwärts zum Weiler Egge. Von hier dem Eggenbord abwärts nach Bodmen, Ausgangspunkt.

NB: Zum Traversieren dieses Banngebietes darf der Wanderweg Eggen-Hohbrück benützt werden.

Reservat Nr. 15 Berner

Vom Breithorn Punkt 2599 in nordöstlicher Richtung über die Felskante der grossen Wand entlang hinunter zur Binna, die Binna talaufwärts bis zum Stausee Ze'Binne, von dort ca. 200 Meter dem Langtalwasser folgend bis zur Einmündung des Bergbachs (Schmitschbach) unterhalb Trinematta. Diesen Bach aufwärts bis zum alten Alweg Saflisch, diesem Alweg folgend bis zur Einmündung in die Forststrasse in's Saflischtal unterhalb Schmalegga, von dort über die Felswand aufwärts dem markierten Grat entlang zum Ausgangspunkt Breithorn 2599.

Reservat Nr. 16 Letihorn

Vom Milihorn den Bättligraben talabwärts zur Strasse Bädél-Ze'Hyschere, dieser Strasse folgend in östlicher Richtung über Bädél, Oberdorf, Bächerhyschere, bis zur Einmündung des Löüwegrabens in diese Strasse. Den Löüwegraben aufwärts bis Punkt 2451, von dort dem Fussweg entlang in westlicher Richtung bis zur Krete, dieser Krete folgend zum Ausgangspunkt Milihorn.

Reservat Nr. 17 Tunnetschhorn

Vom Fülhorn Punkt 2738 hinunter in den Spissigraben; diesen abwärts in den Tunnetschgraben, weiter den Tunnetschgraben abwärts bis in die Einmündung der Rhone. Der Rhone entlang talaufwärts bis zur Brücke Filet-Bister, dann der Strasse folgend zur Brücke Gifrischgraben, diesem Graben entlang aufwärts und in gerader Linie zum Punkt 2923, von dort in westlicher Richtung zum Ausgangspunkt 2738 Fülhorn.

Reservat Nr. 18 Hohgebirg

Vom Weiler Geimen den Kelchbach aufwärts über Mehlbaum, Ahorn, Hal den bis zum Schnittpunkt dieses Bergbaches mit dem Weg, der von Bel he-

runterkommt; von dort dem Weg und dem Grat von Bodmen folgend zu Punkt 2010 entlang der Gemeindegrenze dem Grat folgend zum Hohgebirg; dem Weisslauzug abwärts entlang bis Geimen (Markierung).

Reservat Nr. 19 Ganter - Berisal

Von der alten Ganterbrücke den Schiessbach aufwärts zum Schnittpunkt Höhenweg Steinental, den Höhenweg entlang zum Steinuchäller, den Weg entlang über den Ganterbach, Furggubäumbach, Schrickbode nach Hon-egga, von dort der Flurstrasse entlang nach Wintrigmatte und Wasen bis zum Schnittpunkt mit dem Durstbach, diesem folgend bis zur Nationalstrasse N9, dieser folgend in Richtung Brig Schnittpunkt alte Simplonstrasse, dieser folgend bis zur alten Ganterbrücke, Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 20 Grauhorn

Vom Galihorn Punkt 2577 in gerader, südwestlicher Richtung über das Galaberr (rote Markierung) abwärts bis zum See, von hier den Bach abwärts bis zur Einmündung in den Lagginbach, den Lagginbach aufwärts bis zur Einmündung des Täliwassers, das Täliwasser aufwärts bis zum Tälligletscher und weiter in südöstlicher Richtung den Grat hinauf auf das Schyenhorn Punkt 2980; von hier dem Grat in nordöstlicher Richtung folgend über Balmahorn Punkt 2870 bis zum Ausgangspunkt Galihorn.

Reservat Nr. 21 Zwischbergental

Vom Galihorn Punkt 2577 den Graben in südöstlicher Richtung hinab bis zum Schnittpunkt mit der Strasse bei Breite Wang, die Strasse talauswärts bis zum Punkt 1425 (rote Markierung), hier den Bach in nordwestlicher Richtung hinauf bis auf die Höhe des Punktes 1562, hier auf die Forststrasse und dieser folgend bis Furggu Punkt 1872; von hier dem markierten Wanderweg entlang bis zur Tschuggmatta und weiter in südwestlicher Richtung bis zum ersten Graben (rote Markierung), von hier in südlicher Richtung hinauf auf das Tschuggmatthorn und weiter in südlicher Richtung den Grat entlang über Guggilhorn Punkt 2351 zurück zum Ausgangspunkt Galihorn.

Reservat Nr. 22 Seehorn

Vom Seehorn Punkt 2439 in nordwestlicher Richtung den Graben zwischen Chrapfe und Gränibalm hinab auf die Simplonstrasse zwischen Alte Kaserne und Hohsteg, die Simplonstrasse hinab bis Gondo (Ruden), von hier die Strasse ins Zwischbergental aufwärts bis Aegerte, den Weg in nordwestlicher Richtung hinauf über Chatzhalte bis zur Kreuzung mit der Forststrasse, dieser Strasse in östlicher Richtung folgend bis zur Felswand (rote Markierung) und in nördlicher Richtung den ersten Grat des Seehorns hinauf auf dessen Gipfel, Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 23 Schweifjini

Von der Egga Punkt 1588 die Strasse hinauf zum Rossbodenstafel Punkt 1922, von hier den markierten Wanderweg in nördlicher Richtung hinauf über Stosbode, Furgghalte, Galu und der nördlich des Wyses Bodens gelegenen Felskante bis zum Steinmännchen bei Punkt 2623, von hier dem gleichen Wanderweg folgend hinab zum Sirvoltensee Punkt 2420, dem Abfluss des mittleren Sees entlang abwärts bis zur Einmündung des Ritzibaches, diesen weiter abwärts bis zur Einmündung in den Chrummbach, diesen entlang abwärts bis zum Schnittpunkt mit der Simplonstrasse und dieser folgend bis zum Ausgangspunkt Egga.

Reservat Nr. 24 Staldhorn

Vom Hopschüsee in westlicher Richtung den Wanderweg hinauf über Weng bis zur Verzweigung des Weges bei Punkt 2470, von hier in östlicher Rich-

tung zum Undre Rossusee, dem Bächlein entlang abwärts Richtung Lengritz, dem Nesselbach folgend bis Grund, von hier den Tafernabach aufwärts bis auf die Höhe von Egga, von hier den Bach des Hopschugrabens aufwärts bis zum Ausgangspunkt Hopschusee.

Reservat Nr. 25 Glishorn

Vom Glishorn Punkt 2525 in nordwestlicher Richtung dem oberen Felsrand entlang abwärts über Mattustafel bis auf die Nanztalstrasse bei Hohstalden, der Nanztalstrasse taleinwärts folgend über Schrott, Eschil und Stockgräbu bis zum Marchgraben bei Punkt 1462, von hier den Marchgraben in östlicher Richtung hinauf bis auf das Spitzhorli Punkt 2737, von hier dann in nördlicher Richtung den Grat entlang über Faulhorn Punkt 2678 zum Ausgangspunkt Glishorn.

Reservat Nr. 26 Lind

Vom Gebidemsee in östlicher Richtung bis zur Felskante Meiggere, dieser Felskante in südöstlicher Richtung entlang abwärts (rote Markierungen), dann dem kleinen Fussweg folgend hinab bis zum Meiggergraben, diesen Graben abwärts bis zum Talweg, diesen Weg talauswärts bis zur Brücke beim Mittlohüs, von hier der Gamsa entlang abwärts bis zur neuen Brücke unterhalb der Wyss Riischa, dann den Lindweg hinauf bis zum Aentschi, von hier dem markierten Wanderweg folgend über Wyss Flüo, Gibidumtöle bis Lengi Teiffi, von hier in gerader südöstlicher Richtung zurück zum Ausgangspunkt Gebidemsee.

Reservat Nr. 27 Brigerbad

Von der Rhonebrücke Visp - Baltschieder, in östlicher Richtung der Rhone entlang bis zur Einmündung des Mundbaches, diesen Bach aufwärts zur BLS Linie, dem Geleise der BLS in westlicher Richtung folgend bis zum Schnittpunkt alter Munderweg. Diesen Weg abwärts bis zum Dorfe Brigerbad, in westlicher Richtung die Rhoneebene hinunter bis Lalden - Finnenbach - Taleia - Chumma - Strassenführung Eggerberg - Visp bis zurück zur Rhonebrücke.

Reservat Nr. 28 Wyssgrat

Vom Ochsenhorn Punkt 2912 in nördlicher Richtung bis zum nächsten Gipfel (Punkt 2827), von hier in nordwestlicher Richtung den Grat hinab zum Obru Sädotli, von hier dem Höhenweg entlang in östlicher Richtung bis zum ersten Graben (rote Markierung), diesen abwärts bis zum Sitgraben und diesen hinab bis auf das Trasse, diesem entlang in westlicher Richtung bis zur Sädolbrücke, von hier in südwestlicher Richtung hinauf bis zur Walddegga (Punkt 1989, rote Markierung), in westlicher Richtung hinauf zum Höhenweg (Giw-Gspon), diesem folgend bis zum Skilift, den Skilift hinauf bis zum Scheidbode, von hier den Bleiku-Weg entlang in südlicher Richtung bis zum Sänntum und weiter südlich bis auf die Wasserfuhr Gsponeri (oberste Wasserfuhr), dieser entlang über Lengfell bis zur Mauer, dieser Mauer entlang in östlicher Richtung hinauf bis auf das Galehorn Punkt 3124, von hier in nördlicher Richtung über den Lägunde Tschuggo und Wyssgrat bis Ausgangspunkt Ochsenhorn.

Reservat Nr. 29 Schwarzwald-Eisten

Von der Einmündung des Leidbaches in die Saaservispe, die Saaservispe aufwärts bis zur Einmündung des Ahornbaches; den Ahornbach aufwärts bis zum Höhenweg Gspon-Saas; diesen Höhenweg entlang in Richtung Nord-Westen über Schwarzwald, bis zum Leidbach; den Leidbach abwärts bis zu seiner Einmündung in die Saaservispe.

Reservat Nr. 30 Jäghorn

Vom Schnittpunkt der Saastalstrasse mit dem Triftbach bei Tamatten den Triftbach aufwärts über Kreuzboden, den Bach weiter (nördlich Weissmieshütte) zum Westgrat des Lagginhorns; diesen Grat weiter zu Punkt 4010, Lagginhorn; dann in nördlicher Richtung abwärts über Fletschjoch zu Punkt 3993, Fletschhorn; weiter in nordwestlicher Richtung bis zur Quelle des Fellbaches, den Fellbach abwärts bis zur Brücke der Forststrasse Saas Balen-Matt; die Forststrasse abwärts bis zum Parkplatz Saastalstrasse; die Saastalstrasse aufwärts bis Tamatten Brücke Triftbach.

Reservat Nr. 31 Almagellerhorn

Vom Sonnegpass in gerader Linie abwärts zum markierten Punkt 2798; dann längs des markierten Touristenweges zum Hotel, von dort den Alpweg abwärts bis zum Lehn und zur Saastalstrasse; die Saastalstrasse aufwärts bis Zer Meiggern; dann den Furggbach entlang aufwärts bis zum Stafel und in gerader Linie in östlicher Richtung zu den zwei Alphütten (Grunder-Furggu); von hier den Alpweg aufwärts bis zur Lengu Eggu, markierter Stein nördlich Sattelwäng; dann den Graben in östlicher Richtung zu den Felsen und weiter den Grat entlang über Kanzilti Punkt 3308 und Sonneggrat zum Sonnihorn Punkt 3487; von hier in nordöstlicher Richtung dem Grat entlang zum Sonnegpass.

Reservat Nr. 32 Nollenhorn

Von der Einmündung des Blattbaches in die Saaservispe der Saaservispe entlang bis zur Brücke Punkt 2054 (Chrizegge), von dort die Mattmarkstrasse aufwärts bis zum Fuss des Staudammes; dann in südlicher Richtung aufwärts zum rechten Ende der Dammkrone; von dort dem Wanderweg entlang bis zum Bach (Steniguwängbachi), markierter Stein; diesen Bach aufwärts bis zur Quelle; von dort in gerader Linie zur Nollenlücke (markierter Punkt); von dort in nördlicher Richtung über den Mittelgrat über Punkt 3185 den Grat weiter bis zur Markierung auf dem Grat; dann in westlicher Richtung über den Felsgrat abwärts bis zur Quelle des Bächleins, das nördlich von Bord in die Saaservispe führt; dieses Bächlein abwärts bis zur Mattmarkstrasse; dann die Mattmarkstrasse abwärts bis zum Ausgangspunkt, der Einmündung des Blattbaches in die Saaservispe.

Reservat Nr. 33 Ruffiboden

Von der Einmündung der Feevispe in die Saaservispe, die Feevispe aufwärts bis zur Einmündung des Triftbaches in die Feevispe, nördlich vom Biffig Saas Fee, dem Triftbach entlang aufwärts bis zu seiner Quelle; von hier über Punkt 3062 zum Punkt 3329 (Mischabelhütte); dann den Ostgrat aufwärts zur Lenzspitze; von hier über Dom Punkt 4545, Täschorh, Alphubel bis Allalinhorn Punkt 4027; dann über Mittelallalin zum Punkt 3460, von hier dem Grat entlang zur Bergstation des Hinterallalinskilifts und diesen abwärts zum Egginerjoch; dann den Grat aufwärts zum Egginer Punkt 3367; von dort in gerader Linie zur südlichen Quelle des Meiggerbaches, diesen Bach entlang abwärts bis zur Markierung, (Punkt 2188) dann den markierten Weg entlang in südlicher Richtung bis zum Blattbach, diesen abwärts bis zur Saaservispe; dann die Saaservispe abwärts bis zum Ausgangspunkt Einmündung Feevispe.

Reservat Nr. 34 Senggfluh

Von der Einmündung der Feevispe in die Saaservispe, die Feevispe aufwärts zur Gorgebrücke; dann in nördliche Richtung den Weg aufwärts zur Posthaltestelle, die Hauptstrasse abwärts zum alten Saumweg, von hier den Saumweg hinauf zum Höhenweg und hier dem Höhenweg entlang zum

markierten Punkt nördlich Egge; dann der Gemeindegrenze entlang in südwestliche Richtung (markierte Punkte) hinauf zur Chinesen Mauer; der Chinesen Mauer entlang aufwärts bis Punkt 2700; von hier in nordwestliche Richtung dem Wanderweg entlang zum markierten Punkt, (2764) dann in westlicher Richtung über Punkt 3548 hinauf zum Gemshorn; von dort in gerader Linie, in nordöstlicher Richtung, über den Bidergletscher abwärts bis zur Quelle des Biderbachs, diesen abwärts bis zur Einmündung in die Saaservispe; die Saaservispe aufwärts bis zur Einmündung der Feevispe, Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 35 Balfrin

Vom Punkt 2025 (Markierung) den Graben aufwärts zur Markierung am Höhenweg, diesen Graben weiter zum markierten Punkt auf dem Grat; von hier in südlicher Richtung dem Grat entlang über das Distelhorn Punkt 2830, Gabelhorn 3136, Plattenhorn 3246, Färrihorn 3290 zum Bigerhorn 3626; von hier in gerader Linie in nordöstliche Richtung über den Balfringletscher zum Grat südlich des Lammenhorns; von hier in östlicher Richtung den Lammengraben abwärts zum Weiler Niedergut; von Niedergut die Saastalstrasse abwärts bis zur Martiswaldbrücke, und von hier der Saaservispe entlang abwärts bis zur Einmündung des Schweibbaches; den Schweibbach aufwärts bis zum Höhenweg (Grächen-Saas Fee); den Höhenweg weiter bis zum Eistbach, diesen abwärts bis zum Weg (Galgern-Tirbja); dann dem Weg entlang über Tirbja zum Ausgangspunkt 2025 (Markierung).

Reservat Nr. 36 Grächnerwald

Beim Gabelhorn Punkt 3062 in westlicher Richtung den Ritigraben hinunter bis Chäscheratte, von hier dem Weg entlang in nordöstlicher Richtung ins Dorf Grächen, weiter der Strasse entlang über Egga zur Skiliftstation Bärji, weiter dem nördlichen Rand der Skipiste entlang aufwärts zum Weg nach Hannigalp Punkt 1862 (Markierung), dann dem markierten Weg entlang zum Graben der zum Restizug führt, diesen Graben abwärts zum Fenster des Druckstollens K.W. Mattmark, den Restizug abwärts zur Saastalstrasse, der Strasse aufwärts bis nördlich von Ze Schmidu, den Fallowizug aufwärts zum Punkt 2025 (Markierung), dem Weg folgend auf Hannigalp zum südlichen Furggenskilift, diesen aufwärts auf den Grat, dem Grat folgend in südlicher Richtung über Distelhorn Punkt 2830 zum Ausgangspunkt 3062.

NB. Zur Rückreise vom Jagdgebiet Eisten nach Grächen kann der Höhenweg Saas Fee-Grächen begangen werden, aber nur dann, wenn der Jäger Beute mit sich führt.

Reservat Nr. 37 Sankt-Niklaus

Den Grossen Graben aufwärts zum Punkt 2796, weiter in südlicher Richtung zum Breithorn Punkt 3178, dem Grat entlang zum Nadelhorn Punkt 4327, weiter nordöstlich über das Ulrichshorn Punkt 3925, in nördlicher Richtung über den Riedpass, Balfin, Bigerhorn, Fährrihorn, Platthorn, Gabelhorn Punkt 3136 bis Punkt 3062, von hier in westlicher Richtung abwärts (Ritigraben) bis zur Brücke im Banjiwald, von hier der Strasse folgend über Gasenried zur Brücke in Schallbettu, dem Riedbach abwärts zu seiner Einmündung in die Vispe, dieser aufwärts zum Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 39 Pletschen

Vom Augstbordhorn Punkt 2972 der Gemeindegrenze entlang über Punkte 2877, 2623 zum Tschongbach, diesen Bach abwärts in die Vispe, dieser abwärts zur Einmündung des Törelbaches, diesen Bach aufwärts bis zu dessen Quelle Punkt 2577 (Markierung), weiter in südwestliche Richtung zum Ausgangspunkt Punkt 2972.

Reservat Nr. 39 Sparren

Dem Jungbach entlang aufwärts bis zur Jungtalbrücke, weiter in östlicher Richtung der Markierung folgend auf den Grat, dem Grat entlang zum Sparrenhorn Punkt 2988 und Sparrenlicka Punkt 2882, den Sparrenzug abwärts bis zur Edelweissbrücke, der Vispe abwärts zum Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 40 Brunegghorn

Vom Stellihorn Punkt 3410 zum Barrhorn, weiter zum Brunegghorn Punkt 3833 von hier in südöstlicher Richtung den Felsgrat hinunter, südlich vom Rossgletscher zur Quelle des Rosszugibaches, diesen Bach abwärts bis Hohbalme, dann in südlicher Richtung der Felskante entlang zum Stollenzug, diesen Zug abwärts in die Vispe, der Vispe entlang abwärts zur Einmündung des Spizzuges, den Spizzug aufwärts bis Punkt 2008 (Markierung), der Markierung nach weiter zur Sparrenlücke, von der Sparrenlücke in südwestliche Richtung weiter dem Grat folgend zum Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 41 Weisshorn

Von der Einmündung des grossen Bissbaches, diesen Bach aufwärts bis zum Gletscher, dem Gletscher entlang zum Bisshorn Punkt 4153, dann in südlicher Richtung auf Punkt 4505 Weisshorn. Weiter in östlicher Richtung auf Punkt 3368 Weisse Schijen, dann in südlicher Richtung auf Punkt 3264 (Markierung), weiter in östlicher Richtung auf Punkt 2472 (Markierung), den Melchfluezug abwärts bis zum Alpweg, dem Alpweg entlang abwärts zur Brücke, Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 42 Mettelhorn

Von der Einmündung des Schalibaches in die Vispe, diesen Bach entlang aufwärts bis zum Gletscher. Der Moräne entlang in westlicher Richtung aufwärts bis zu Punkt 3974 Schalihorn. Dann in südlicher Richtung Zinalrothorn Punkt 4221 auf Oberäschihorn Punkt 3618, U. Aeschihorn auf Punkt 3406, Mettelhorn. Dann in nördlicher Richtung dem Felsen entlang bis auf Punkt 2863, dem nördlichen Bach entlang abwärts (Mettelzug) bis zur Einmündung der Vispe, der Vispe entlang abwärts bis zur Einmündung des Schalibaches.

Reservat Nr. 43 Dom

Den Dorfbach aufwärts bis zu seiner Verzweigung, von hier den südlichen Bacharm hinauf zum Grabenhorn Punkt 3371. Vom Grabenhorn in östlicher Richtung zum Dom Punkt 4545, dann in nördlicher Richtung auf Hohgwächte Punkt 3740; weiter dem Gletscher entlang abwärts bis zum Birchbach, den Birchbach abwärts bis zur Einmündung der Vispe, der Vispe entlang aufwärts bis zur Einmündung des Dorfbaches.

Reservat Nr. 44 Täschrhorn

Von der Einmündung des Wildibaches in die Vispe, diesen Bach aufwärts bis Punkt 2354 (Markierung); von hier den nördlichsten Moränengrat aufwärts zu Punkt 3371 (Grabenhorn), weiter in östlicher Richtung zum Dom Punkt 4545, weiter übers Täschrhorn Punkt 4491, dann in südlicher Richtung auf Punkt 3851, von hier in westlicher Richtung zur Quelle des Rotbaches, diesen Bach abwärts bis Stafelti, den Täschrbach abwärts bis Eggenstadel, dann dem Graben entlang in nördlicher Richtung auf Punkt 2065 (Markierung), den Felsgrat Eggerskin aufwärts auf Punkt 2677 (Markierung), diesen Graben abwärts auf Punkt 1589, diesen Zug abwärts bis in die Vispe, die Vispe abwärts bis in die Einmündung des Wildibaches.

Reservat Nr. 45 Oberrothorn, Gornergrat und Riffelhorn

Von der Einmündung des Täschbaches in die Vispe aufwärts bis Eggenstadel dann in südöstlicher Richtung bis Untersattla, dem Grat entlang weiter auf, Punkt 2686 (Markierung) Obersattla, den Grat weiter bis auf Sattelspitze 3164, dann in nordöstlicher Richtung dem Graben entlang abwärts zum Wasserschloss, dann den Mellichbach aufwärts zum Felsen Kleine Längflue, weiter auf Pfulwe Punkt 3314, dann in östlicher Richtung aufs Rimpfischhorn Punkt 4199, von dort aufs Strahlhorn Punkt 4190. Vom Strahlhorn in südlicher Richtung aufs Schwarzberghorn, dann der Schweizergrenze entlang Cima Jazzi auf Jägerhorn, Dufourspitze, Lyskamm, Castor, Pollux, Breithorn, Testa Grigia, Theodulhorn, in nördlicher Richtung auf Punkt 3201, dann in nördlicher Richtung dem Gletscher entlang abwärts in gerader Linie über den Gornergletscher auf Punkt 2380 (Markierung), diesem Gletscher entlang aufwärts auf Stockhorn Punkt 3532, weiter in südlicher Richtung zur Bergstation Rote Nase, den Plattenlift abwärts bis Gant, dann der Strasse entlang auf Blauherd. Der Luftseilbahn folgend aufs Unter Rothorn, Punkt 3103, von dort in nordwestlicher Richtung den Ritzengrat abwärts auf Punkt 2762 (Markierung), von hier in nordwestlicher Richtung auf Punkt 2647 (Markierung), von diesem Punkt in nordwestlicher Richtung der Markierung folgend zum Arbzug, den Arbzug abwärts bis zur Einmündung in die Vispe, der Vispe entlang abwärts bis zur Einmündung des Täschbaches.

Reservat Nr. 46 Aussen Berge-Schönbiel

Von der Einmündung des Luegelbachs in die Vispe, diesen Bach aufwärts dem nördlichen Wasser entlang zu dessen Quelle, weiter in westlicher Richtung der Felsrippe folgend auf Punkt 3189, von hier in südlicher Richtung zum Punkt 2928 Wisshorn. In südwestlicher Richtung dem Felsgrat folgend auf Vieli-Boden Punkt 2455. Vom Vieli-Boden dem Weg entlang aufwärts zum Seepunkt, 2572. Weiter der hohen Moräne entlang zum Untergabelhorn Punkt 3392. Von hier dem östlichen Grat entlang abwärts bis zum Hüernerhobel, Hohbalm, dann in südwestlicher Richtung dem Höhenweg folgend bis Punkt 2413 Arbbach (Markierung), diesen Bach aufwärts zum Gletscher. Dann in südlicher Richtung der Felskante entlang auf Punkt 2710 (Markierung) bis zum Hohwänggletscher, den Bach abwärts bis Hohlebiele, dann in südwestlicher Richtung auf Punkt 2388. Von hier in gerader Linie auf Punkt 4476 Matterhorn. Vom Matterhorn der Schweizergrenze entlang bis zur Dent d'Hérens Punkt 4171. Weiter zum Tête Valpeline, Tête Blanche Punkt 3724, dem Grat entlang bis zum Dent-Blanche Punkt 4357, Obergabelhorn, Wellenkuppe, Trifhorn, Rothorn, Aeschihorn, Mettelhorn, Punkt 3406. Weiter in nordöstlicher Richtung zum grossen Graben, diesen Graben hinunter nördlich der Galerie (BVZ) in die Vispe, der Vispe entlang aufwärts bis zur Einmündung des Luegelbaches.

Reservat Nr. 47 Scheni Chumma, Gärwerwald, Bielwald

Vom Schnittpunkt Laubbach mit Alter-Suon, am Alter-Suon entlang bis Kreuzung mit Alpweg nach Unners-Sänntum, am Alpweg entlang bis Unners-Sänntum, von hier dem Forstweg entlang bis auf Gebidum, von hier dem Grat folgend über Hienergrätji bis Punkt 2876 (March), über den Grat der Gemeindgrenze von Bürchen mit Törbel folgend bis zum Schnittpunkt der Verlängerung des Skiliftes; von hier in gerader Linie abwärts via Bergstation-Skilift-Talstation bis zum Schnittpunkt mit dem zweiten Skilift; von hier in gerader Linie bis zum Ausgangspunkt, Alte Suon.

Reservat Nr. 48 Ferrichwald

Vom Ausgangspunkt Habern westlich von Eischoll dem Weg entlang in südwestlicher Richtung durch den Ferrichwald nach Alpe Tschorr, süd-südwestlich dem Waldrand entlang bis zur Forststrasse; dieser Strasse entlang in Richtung Obermatten bis zum Tennbachgraben; den Tennbachgraben hinunter bis zur neuen Strasse; die Strasse in Richtung Eischoll bis zum Brienbach; diesen Bach hinauf bis Habern (alte Suon).

Reservat Nr. 49 Anen

Von der Lötschenlücke über Hollandia und Anengrat zum Mittaghorn Punkt 3897. Vom Mittaghorn in westlicher Richtung zum Grosshorn und hinunter zum Schmadrijoch Punkt 3338, von hier in gerader Linie über den Jägigletscher hinunter zur obersten Quelle des Jägibaches (Anenbach); diesen Bach hinunter bis zur Lonza. Die Lonza hinauf bis zur Quelle, Gletschertor und weiter, dem südlichen Rand des Langgletschers entlang hinauf zur Lötschenlücke, Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 50 Tellispitzen

Vom Dorfe Blatten die Gisentella hinauf zur Einmündung der Hornbaches beim Buchstaben «I» Im Telli; diesen Bach hinauf bis zu seiner Quelle und weiter in gerader Richtung über den Telligletscher zum Punkt 3211 Elwertäsch; von hier in nordöstlicher Richtung der Kantonsgrenze entlang zum Punkt 3243 Birhorn; von hier über die Punkte 3151, 3207 den Petersgrat hinauf zum Tschingelhorn Punkt 3576; von hier zur Wetterlücke Punkt 3181; von hier in gerader Linie über den Innertalgletscher zur östlichsten Quelle des Innertalbaches, diesen Bach hinunter bis zur Lonza; die Lonza abwärts bis zur Einmündung der Gisentella beim Dorfe Blatten, Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 51 Hockenhorn

Von der Einmündung des Mühlebaches bei Wiler in die Lonza, die Lonza abwärts bis zur Einmündung des Golmbaches; diesen Bach hinauf bis zum Schnittpunkt mit dem Weg, der nach dem Lötschenpass führt; diesem Weg in südöstlicher Richtung hinunter folgend bis zur Gemeindegrenze Kippel-Wiler (Mauer, Alpgrenze); von hier die Gemeindegrenze Kippel-Wiler in nordwestlicher Richtung hinauf auf das Hockenhorn Punkt 3293; vom Hockenhorn in östlicher Richtung der Kantonsgrenze entlang, bis zur Marwilg-lücke, dann in südöstlicher Richtung zum Stielhorn; von hier zur östlichen Quelle des Mühlebaches; diesen Bach abwärts, bis zu einer Einmündung in die Lonza bei Wiler, Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 52 Niwen-Faldumalp

Von der Einmündung des Faldumbaches die Lonza abwärts bis zur Einmündung des Meiggbachs; den Meiggbach aufwärts bis zu seiner Quelle und weiter in nordwestlicher Richtung bis zum Punkt 2585, weiter in südwestlicher Richtung zu Punkt 2769 «Einig Alichji»-Niwen; von hier in nordwestlicher Richtung zur Faldumlücke; von der Faldumlücke in gerader Linie zur Quelle des Faldumbaches; diesen Bach hinunter bis zur Lonza.

Reservat Nr. 53 Chandolin - Vercorin

Von der Navizence, Einmündung des Bergbaches der Pontis, diesen Graben aufwärts bis zu Punkt 2025; von hier in südöstlicher Richtung zum Illhorn Punkt 2716; Punkt 2545; weiter der Bezirksgrenze entlang zum Rothorn Punkt 2998; in Richtung West den Skilift und den Wald abwärts zu Punkt 2186 Par di Modze; von hier in Richtung Süd-Ost der Waldstrasse folgend bis zur Bergstation Sesselbahn Saint-Luc Tignousa; dieser Sesselbahn hin-

unter folgend bis zum Schnittpunkt der Forststrasse Saint-Luc - Mayens des Pontis; von diesem Schnittpunkt in Richtung Nord-West die Forststrasse bis zur Strasse Saint-Luc - Chandolin; diese Strasse nach Chandolin bis zum Golliau Graben; diesen Graben abwärts bis zur Navizence; von der Navizence den Graben Varnece hinauf bis zur Strasse Pinsec - Vercorin; dieser Strasse entlang nach Vercorin; von Vercorin die Seilbahn abwärts bis zur Strasse Chalais - Vercorin; diese Strasse aufwärts bis zum Fussweg Crouja (Markierung); dann dem Fussweg La Crouja entlang bis zur Felspartie, dem Felsrand entlang hinunter zur Navizence, Ausgangspunkt.

Jagdgebiet

Vom Schnittpunkt des Fangbaches mit der Strasse Val d'Anniviers, Punkt 1090, diese Strasse abwärts bis zur Brücke von Barmes; von hier den Barmes-Graben aufwärts über Pra-Marin bis zur oberen Waldgrenze; von da der Markierung folgend über die Alpe Chandolin bis zur Sesselbahn von Chandolin; dieser Sesselbahn entlang abwärts und weiter den Fang-Graben bis zum Punkt 1090, Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 54 Sorebois - Anniviers

Vom Kleinen See, Punkt 2349 dem nördlichen Rand des Moirygletschers entlang über die Punkte 2887, 3564 Pointe Mourté, Pointe Bricola 3658, Grand Cornier 3845; weiter in Richtung Nord über den Grat und die Punkte 3478, Pigne de la Lé 3396, Col du Pigne 3158, Col de la Lé 3195 bis zu Punkt 3274; in Richtung Ost den Grat und die Felsen abwärts bis zur Navizence; die Navizence abwärts bis zur Einmündung des Baches von Arolec; diesen Bach hinauf bis zum Fussweg Berglauf 5 × 4000; dann diesem Fussweg folgend bis zur Markierung, weiter den Graben von Pralic abwärts bis zum Schnittpunkt der Strasse Saint-Luc - Ayer; dieser Strasse entlang bis zum Graben de Cor; den Graben abwärts bis zur Navizence; die Navizence abwärts bis zur Einmündung der Cougra; die Cougra aufwärts bis zur Stau-mauer von Moiry; entlang der nordöstlichen Stau-mauerkrone und der Strasse bis zum Kleinen See Punkt 2349.

Reservat Nr. 55 Saint-Luc - Gilou

Vom Hotel Weisshorn der elektrischen Linie entlang abwärts über Gilou bis zur Strasse Saint-Luc - Ayer; dieser Strasse folgend bis zum Graben des Moulins; diesen Graben aufwärts bis zum Fussweg des Berglaufs Sierre-Zinal, den Fussweg weiter zum Hotel Weisshorn, Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 56 Tsan

Vom Bec-de-Bosson Punkt 3149 dem Grat folgend über die Punkte Tsavoleire, La Maya Punkt 2916; weiter den Grat Becca de Lovegno Punkt 2821, Pointe de Masserey Punkt 2841; von hier in gerader Linie abwärts zum Kleinen See; die Réchy abwärts bis zum Schnittpunkt l'Ar du Tsan Punkt 2377; den Fussweg weiter bis Tsalet; dann den Bach La Tsa aufwärts bis zu dessen Quelle, Le Roc d'Orzival Punkt 2853; von da den Skilift abwärts bis La Tsarva; von hier den Skilift aufwärts zum Bec-de-Bosson, Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 57 Vallon de Réchy

Vom Weiler Itravers dem alten Weg von Bouzerou folgend bis zur Strasse Vallon de Réchy; diese Strasse abwärts bis zum Schnittpunkt des Fussweges Loye - Bouzerou; von hier dem Weg von Bouzerou folgend bis zum Waldrand Punkt 1712; dem Waldrand entlang bis Tour Bonvin Punkt 2444, Mont-Noble Punkt 2654; von hier den Grat in Richtung Col du Cou Punkt 2528; vom Col du Cou dem Fussweg entlang zu Punkt 2184; von hier dem

Grat folgend in Richtung La Brinta Punkt 2658 und Crêt-du-Midi Punkt 2332; entlang der Luftseilbahn von Vercorin bis zum Schnittpunkt mit der Wasserleitung beim höchsten Punkt der Maiensässen von Vercorin; dann der Wasserleitung entlang hinauf zur Klubhütte du Garde, östlich vom Punkt 1571; von hier 100 Meter westlich den Graben La Sapina hinunter zur Réchy; die Réchy abwärts bis zur Brücke Moulins Punkt 991; von dieser Brücke der Strasse folgend in Richtung Nord-West bis Itravers, Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 58 Poutafontana

Von der Rhonebrücke in Saint-Léonard die Hauptstrasse aufwärts bis Réchy; dann die Réchy bis zum Kanal und weiter in gerader Linie bis zur Rhone; dem linken Rhoneufer entlang bis zur Brücke Granges-Gare; von hier dem rechten Ufer dieses Stromes entlang abwärts bis zur Brücke von Saint-Léonard, Ausgangspunkt.

N.B.: Für die Jagd auf Wasserwild darf von der Uferböschung der Rhone (Seite Saint-Léonard) nicht geschossen werden.

Reservat Nr. 59 Aminona

Vom Schnittpunkt der Strasse Venthône - Planige mit der Signèse, diesen Bach aufwärts bis zum Punkt 1715, Strasse Plumachit; dieser Strasse folgend bis zur Verbindung mit der Strasse nach Mayens d'Aprilli; von hier der Wasserleitung entlang über die Alpe Merdesson und Mayens d'Aprilli bis zur La Tièche; von hier den Höhenweg nach Leukerbad bis zum Bergbach La Poja; diesen Bach abwärts bis zur Strasse Cordona - Venthône; diese Strasse bis Signèse, Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 60 Cry-d'Err

Von Cry-d'Err Punkt 2258 dem Felsgrat Tsa-Bona folgend bis zum Schnittpunkt mit der Luftseilbahn Plaine-Morte; die Luftseilbahn abwärts bis zur Bergstation des Skiliftes Barmes; von hier dem Skilift abwärts folgend bis zum Boverèche-Bach; diesem Bach entlang bis Punkt 1715, dann die Strasse nach Courtavey bis zum Graben, welcher vom Cry-d'Err hinunterkommt; den Graben aufwärts bis Houlesse; von hier dem Waldrand entlang über Mont-Lachaux bis zum Cry-d'Err; Ausgangspunkt.

N.B.: In diesem Gebiet ist das Trainieren von Hunden gestattet.

Reservat Nr. 61 Lienne - Vatseret

Vom See Zeuzier Punkt 1777, in Richtung Osten folgend der Strasse Mondralesse und weiter oberhalb Er de Chermignon bis zu Ertentze; diesem Bach entlang abwärts bis zum Schnittpunkt mit dem Weg der von Pra du Taillour nach Mayentset führt; diesem Weg entlang über die Punkte 1399; von diesem Punkt der Strasse weiter entlang bis zur Teufelsbrücke; dann der Strasse Pas de l'Ours folgend bis zu deren Schnittpunkt mit der Strasse nach Lens; diese Strasse abwärts bis zum Schnittpunkt mit dem Bach, der von Plans-Mayens herfließt; diesem Bach entlang abwärts bis zur Lienne; die Lienne abwärts bis zur Einmündung des Baches Croix auf der rechten Seite; diesen Bach aufwärts abzweigend in Richtung Nord-West gegen La Chaux-de-Duex, bis zum Schnittpunkt mit der Sittner-Wasserleitung; diese Wasserleitung in Richtung Nord-Ost über Ravouené bis zur Strasse nach dem Rawyl; diese Strasse aufwärts bis zur Staumauer von Zeuzier, zum Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 62 Le Châtelard

Vom Dorfe Lens, den Fussweg nach den Weilern abwärts bis zu seinem Schnittpunkt mit der Grossen Wasserleitung, Punkt 1009; dieser Wasserlei-

tung entlang hinauf zum Punkt 1028,9 und weiter aufwärts in nordöstlicher Richtung bis zum Fussweg, der nach Sarmona hinunter führt; diesen Weg aufwärts bis zum Dorf Lens, Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 63 Prabé - Arbaz

Auf der Sanetschstrasse, die Brücke über die Nétage, die Nétage abwärts bis zur Morge, dieser entlang bis zur Teufelsbrücke; von dort der Sanetschstrasse entlang in Richtung Chandolin bis zum Abfluss des Tunnels von Prabé; diesem Abfluss entlang aufwärts bis zur Kapelle Sainte-Marguerite; von hier der Forststrasse entlang bis Mayens-de-la-Zour, dann die Strasse Arbaz - Anzère bis zur Talstation der Seilbahn; dieser Seilbahn entlang aufwärts bis zur Bergstation, Punkt 2362; weiter über den Grat du Chamosaire und dann in westlicher Richtung abwärts dem Graben entlang bis zur Sionne; diesen Bach abwärts bis La Comba, Punkt 1675; von hier dem Fussweg (Markierung) entlang bis Crêta Besse 2702; von Crêta Besse den Graben abwärts südlich der Geröllhalde von Visse bis an die Sanetschstrasse und dieser entlang abwärts bis zur Brücke über die Nétage, Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 64 Montorge

In diesem Reservat ist jegliche Jagd bis zur Eröffnung der Jagd in den Weinbergen verboten.

Begrenzung: Von La Mura dem Waldrand und dem Graben entlang abwärts nach Pont-de-la-Morge; von dort in Richtung Montorge bis zum Kreuzungspunkt mit der unteren Wasserleitung; dieser entlang bis zum Schnittpunkt mit dem Fussweg der zum See führt und von dort der Strasse entlang zum Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 65 Les Iles - Sion

In der Zone zwischen der Autobahn, der Rhone und der Morge.

Reservat Nr. 66 Wald - Ardon

Von der Brücke der SBB über die Lizerne in Ardon, der SBB-Linie und dem Geleise der Fabrik Seba folgend bis zum Kanal Sitten - Riddes; von hier diesen Kanal abwärts bis zur Lizerne; dann die Lizerne aufwärts bis zur Brücke SBB, Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 67 Mase - Vernamiège - Vex

Von der Ortschaft Mase, der Hauptstrasse folgend bis zum Bach La Manna; diesen Bach abwärts bis zur Borgne; die Borgne aufwärts bis zur Einmündung des Baches Pelettaz; diesen Bach hinauf bis zur Strasse Euseigne - Vex Punkt 944; der Strasse in Richtung Norden folgend bis zum Punkt 943; in gerader Linie (Markierung) zur Kurve der Forststrasse beim Château de la Tour (Markierung); dieser Strasse entlang bis zum Weg von La Couta; dann in gerader Linie abwärts (Markierung) über Vieux Moulins bis zur Borgne; die Borgne abwärts bis zur Einmündung des Baches von Fontany; diesen Bach aufwärts bis zur Strasse Bramois - Saint-Martin; dann der Strasse aufwärts folgend bis zur Ortschaft Mase, Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 68 Preylet

Vom Schnittpunkt der Strasse Mase mit der Manna, diesen Graben aufwärts über Punkt 1696, weiter über Mayens-des-Pras bis zur Alpstrasse von Mase; diese Strasse weiter bis zum Punkt 2091, Arpettaz; von hier dem Fussweg an der oberen Waldgrenze entlang bis Plan-Geneverc; von hier den l'Evoue-Leiva-Graben abwärts bis auf die Strasse nach Mase, Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 69 Volovron

Von Sasseneire Punkt 3254 abwärts über Tas Volovron der Gemeindegrenze von Saint-Martin entlang bis zum Punkt 2605; von hier den Weg nach Mon-

tagne d'Eison bis zum grossen Graben; diesen Graben abwärts bis zum Schnittpunkt mit dem Weg Eison - Volovron; diesem Weg folgend bis zum Graben Martemo; den Martemo-Graben abwärts bis auf die Strasse nach Evolène; dieser Strasse entlang bis zum Cotter-Bach Punkt 1386; diesen Bach aufwärts bis zum Punkt 2400; von hier den Bach weiter bis zu seiner Quelle und nachher in gerader Linie bis zum Col de Torrent Punkt 2918 und weiter über den Grat bis Sasseneire; Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 70 Bréona

Vom Grand-Cornier zum Pass Dent-Blanche Punkt 3540; von hier die Gletscherachse Ferpècle über die Punkte 3178 und 2912 hinunter und weiter in Richtung Nord-West über den Ferpècle-Gletscher bis zur Quelle der Borgne von Ferpècle; diesen Bach abwärts bis zur Strasse von Ferpècle; dieser Strasse folgend bis zum Bach Mourtı; diesen Bach aufwärts bis zum oberen Waldrand (Markierung), dem oberen Waldrand entlang bis zum Weiler Bréona Punkt 2197 (Markierung); von hier den Bach Mourtı und den Felsgrat Sera-Neira hinauf, über Couronne-de-Bréona, Mourtı und Bricola bis zum Grand-Cornier, Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 71 Veisivi

Vom kleinen Dent-de-Veisivi Punkt 3184 den Grat La Gouille abwärts (Markierung); dann die Borgne Arolla abwärts bis zur Borgne Ferpècle; die Borgne Ferpècle aufwärts bis zur Brücke beim Café des Alpes; von hier die Forststrasse bis zum Bach Tzène-de-Long; diesen Bach aufwärts auf den Grat Petite-Veisivi und diesem Grat folgend bis zum Ausgangspunkt, Dent-de-Veisivi.

Reservat Nr. 72 Douves-Blanches

Vom Aiguille de la Tsa Punkt 3668 über den Südgrat zum Punkt 3642; von hier über den Felsgrat Douves-Blanches zum Punkt 2336; dann den Weg Plan-Berthol; diesen Weg bis zur Borgne; die Borgne Arolla abwärts bis zum Bach La Tsa; diesen Bach hinauf bis zum Aiguille de La Tsa, Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 73 Arolla

Von der Station Arolla dem Skilift Fontanesse entlang bis zum Schnittpunkt mit dem Weg zum Pas-de-Chèvre; diesen Weg hinauf zum Pas-de-Chèvre; von hier dem Grat entlang über Monts-Rouges, les Aiguilles-Rouges bis zur Pointe-de-Vouasson; den Bergbach Merdesson abwärts bis Raz-d'Arbey; von hier der oberen Waldgrenze folgend bis zum Bergbach von Praz-Gra am Waldrand des Prés-de-la-Monta (Markierungen); diesen Bergbach abwärts bis zu seiner Einmündung in die Borgne; der Borgne entlang aufwärts bis zum Bergbach Fontanesse in der Nähe von Arolla, den Bergbach Fontanesse aufwärts bis zum Skilift Fontanesse, Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 74 La Louve

Vom Schnittpunkt der Strasse nach Evolène mit dem Bach Martemo, diesen Bach entlang abwärts bis zur Borgne bei der Einmündung des Baches Merdesson; von diesem Punkt über den Grat von Flanmayen hinauf bis zur Kurve der Alpstrasse von Cheméül; dann in gerader Linie bis zum Anfang der Strasse der Weiler Noyet; dieser Strasse folgend bis zu den genannten Weilern; den Weg bis zum Weiler Gravelon; den Grand l'Aventier abwärts bis zur Borgne; diesen Fluss entlang bis zur Einmündung des Baches von Praz-Jean; die Strasse entlang bis zum Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 75 Mandelon

Vom Mont-Rouge den Graben abwärts in dem der Bajinbach entspringt; diesem Bach entlang abwärts bis zum Schnittpunkt mit der Wasserleitung

von Erneyaz; von dort dem Fussweg folgend bis zum Wildbach Grangettes in Vouarmetta; von dort diesem Bach folgend zum Sex Pey 2369 (Markierung), von dort dem Grat entlang über den Pointe de Mandelon 2559 und über Punkt 2742 zum Mont-Rouge neben dem Pic d'Artinol, dem Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 76 Toueno - Hérémence

Vom Weiler Pralong, die Strasse nach der Dixence entlang bis Mayentzet; dann dem Fussweg Allèves entlang bis zur ersten Biegung; von hier in gerader Linie den Graben (Couloir markiert) hinauf bis zum Fussweg nach der Grande Dixence an der oberen Waldgrenze; diesem Fussweg in nördlicher Richtung entlang bis Plan Trintzet; dann in Richtung Nordost den Bach Gnalet hinunter bis zur Strasse nach der Dixence; diese Strasse hinauf bis zum Weiler Pralong, Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 77 Du Scex

Von den alten Chalets von Essertse Punkt 2191 dem Bach des Weilers entlang abwärts bis zum Schnittpunkt der Strasse mit der Dixence; dieser Strasse folgend bis zum Bach Bataille; dann diesen Bach aufwärts und durch die Ebene von Vieille-Chotte bis zur Strasse von Essertse; dann diese Strasse entlang bis zu den alten Chalets, Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 78 La Meina

Die Tsacha abwärts bis zur Printze, die Printze entlang abwärts bis zur Wasserfassung der Wasserleitung bei Salins, dieser Wasserleitung folgend bis zum Bach Ojintse; diesen Bach aufwärts bis zur Sägerei von Verrey; von hier in nordöstlicher Richtung dem Waldrand folgend bis Chouribi; von hier der Seilbahn Veysonnaz - Thyon bis zur Strasse oberhalb La Meina; diese Strasse bis zur Tsacha, Ausgangspunkt.

PS: Vom Doussinbach ist im östlichsten Teil dieses Reservates die Hochjagd gestattet.

Reservat Nr. 79 de Siviez

Von Super-Nendaz der Seilbahn entlang bis La Chaux; weiter dem Skilift entlang La Chaux - Plan du Four; von hier über den Grat des Mines bis zum Weg von Basse d'Allou; den Graben d'Allou abwärts bis auf die Strasse, welche nach Super-Nendaz führt; dieser Strasse entlang zum Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 80 de l'Arpettaz

Von der Quelle der Printze von Cleuson, zum Punkt 2480 und weiter dem Ufer entlang zur Staumauer von Cleuson; von hier die Bergschlucht von Chavalard aufwärts bis zur Wasserleitung de Cherve (Markierung); dieser entlang bis zum Graben von Troutses; diesen Graben abwärts bis zur Printze; dann der Printze von Tortin entlang über Punkt 2039 bis zum Gletscher von Tortin; dem westlichen Gletscherrand folgend bis zum Col de Louvie; von hier dem nordwestlichen Rand des Grand-Désertgletscher entlang über die Punkte 2778 und 2697 weiter zum Punkt 2700 bis zur Quelle der Printze (Markierung), Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 81 Isérables

Von der Vereinigung der Fare von Chassoure und des Rosey bei Punkt 1054 oberhalb Isérables, der Fare de Chassoure entlang aufwärts über die Punkte 1489, Tailley 1748, Les Pontets und Vaux See; von hier dem Skilift entlang bis zum Pass von Chassoure; weiter in nördlicher Richtung über den Grat Dents-des-Mulets und Dents-Rousses, Punkt 2565; von hier in gerader Linie abwärts bis zur Fare du Rosey (Markierung); diesen Bach abwärts bis zur Fare de Chassoure, Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 82 Scex-de-Riddes

Von der Luftseilbahn Riddes - Iséables, die Luftseilbahn hinauf bis zum Dorfe Iséables; von hier die Strasse Iséables - Condémines bis zum Weiler Condémines; von dort den Eigentums Grenzen folgend bis zum Wasserschloss; dann der Strasse Gires entlang bis zum Schulhaus von Fey; von hier den Bach La Vouarda bis zur Rhone; dann durch die Rhone und weiter der Gemeindegrenze Ardon - Chamoson entlang bis zur Autobahn; die Autobahn abwärts bis «Pont jaune» und von hier die alte Kantonsstrasse Saint-Pierre-de-Clages - Riddes bis Riddes; Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 83 L'Ardeve

Von der Brücke über die Lozentze oberhalb von Grugnay, diesen Bach abwärts bis zu den ersten Rebbergen; von hier am Rand der Rebberge bis Montagnon; dann die Strasse nach Ovronnaz und weiter dieser Strasse entlang in Richtung Chamoson, bis zur Brücke der Lozentze, Ausgangspunkt.

PS: Dieses Reservat gilt nur für die Hochjagd.

Reservat Nr. 84 Les Ecouteaux - Saxon

Von Airettaz-de-Dessous über den Weg, der zur Strasse von Mayens-de-Riddes führt bis zum Schnittpunkt mit dem Bach Ecône; diesen Bach aufwärts bis zur alten Wasserleitung von Saxon; dann dieser Wasserleitung in westlicher Richtung folgend bis zum Alpweg von Etablons; diesem Weg entlang abwärts über Vätze und diesem folgend bis zum Schnittpunkt mit der neuen Wasserleitung; von hier über diese Wasserleitung bis zum Schnittpunkt mit dem Bach Vella, Punkt 1291; diesen Bach abwärts bis unterhalb der Gegend von Dayllaz; von hier der Strasse nach Fey entlang abwärts bis zum Chalet des Herrn Georges Mottier; dem Weg folgend hinter dem genannten Chalet vorbei (Punkt 1000) bis zum Bach Saxonnet, Punkt 996; von hier dem Weg entlang bis Airettaz-de-Dessous, Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 85 Scex-Rouge - Charrat

Vom Pass des Planches die Strasse hinunter bis zum Schnittpunkt mit der Hochspannungsleitung östlich von Guercet; dieser Leitung und dem Waldrand entlang bis zur alten Quarzmine; dann in Richtung Ost dem markierten Fussweg folgend bis zur Forststrasse Charrat - Sapinhaut; diese Strasse weiter in Richtung Apleyeux; von hier den Weg hinauf bis Laliou; dann dem Weg folgend bis zur Strasse Col du Tronc; diese Strasse weiter bis zum Col des Planches, Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 86 Grande-Garde

Von der Salentze bei Dugny, diesen Bach aufwärts bis zur Brücke des Sportzentrums oberhalb Ovronnaz; der Strasse entlang nach Odonne, Euloi Punkt 1998; dann den Weg abwärts über La Lui d'Août und l'Etra bis zum Schnittpunkt mit der Strasse l'Erié - Randonne; die Strasse entlang Richtung Ovronnaz, Dugny bis zur Brücke über die Salentze, Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 87 Les Besses - Le Corday

Vom Weiler Tassonière in westlicher Richtung der Strasse entlang bis zum Bergbach Tassonière; von hier den linken Graben (Couloir) über die Wasserfassung de l'Ami und weiter durch das Couloir Grande Combe hinauf bis La Mena; dann den Fussweg und den Grat Lui-Desande zum Punkt 2057; von hier den Weg Sornioz - l'Erié zum Bergbach du Metin, genannt «Du Moulin»; von hier diesen Bach abwärts bis zur neuen Strasse Buitonnaz-Euloz; weiter in Richtung Westen; den Fussweg und den Rebbergen entlang über Plamou bis Tassonière, Ausgangspunkt.

N.B.: Das Trainieren der Jagdhunde ist in diesem Reservat gestattet.

Reservat Nr. 88 Vernay - Martigny

Von der Rhonebrücke bei Branson, dem rechten Ufer abwärts folgend bis zum Ausfluss des Kanals Emosson; diesem Kanal entlang in südwestlicher Richtung bis zur Autobahn; der Autobahn folgend bis zur Strassenkreuzung nach Fully; von hier die Strasse nach Fully bis zur Rhonebrücke bei Branson, Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 89 Dorénaz

Von der Talstation der Luftseilbahn Dorénaz - Alesse, dem alten Weg von Dorénaz nach Alesse entlang bis zum Punkt 934; von hier den Weg von Rasel nach Branson bis zum Felsgrat (Markierung); diesen Grat abwärts bis auf die Strasse Dorénaz - Fully; diese Strasse bis nach Dorénaz zur Talstation der Luftseilbahn, Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 90 Dzéman - Collonges

Von der Spitze des Diabley, Punkt 2469 dem Grat entlang zur Spitze des Bésery; dann dem Grat entlang abwärts zum Fussweg nach Parois, diesem Fussweg entlang bis Plex 1262; von hier dem Fussweg entlang bis auf die Höhe des Couloirs de la Mine; dieses Couloir hinunter zum Fussweg der nach Collonges führt; dann in Richtung Nord entlang dem Fussweg und dem Waldrand bis zum untern Steinbruch «Conforti»; von hier die Strasse «du Mont» aufwärts bis zum Bergbach «L'Aboyeux»; dem Bach entlang bis zum Schnittpunkt mit dem Militärweg von Lettes; diesen Weg nach Lui Crève; von hier dem Felsgrat folgend bis zur Spitze des Diabley, Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 91 Bovine

Im Osten von Brocard auf der Grossen Saint-Bernard-Strasse, entlang dem Couloir du Lavanchy bis zum Weg nach Bovine; von dort dem Weg entlang über Punkt 1987 bis Durnand; dann dem Durnand und der Schlucht entlang abwärts zur Grossen Saint-Bernard-Strasse; dieser entlang abwärts bis zum Schnittpunkt mit dem Lavanchy, dem Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 92 Le Fayé

Von der Eisenbahnbrücke Sembrancher - Le Châble über die Dranse; diesen Fluss abwärts bis zum Tunnel Trappistes; von hier den Felsrand hinauf bis zum Fussweg Clou; den Fussweg aufwärts bis zum Chalet Catogne, Punkt 1810; dann den Grat in nordöstlicher Richtung La Dent bis zum Punkt 1235; von diesem Punkt den Grat abwärts bis zur Eisenbahnlinie; die Eisenbahnlinie abwärts bis zur Brücke über die Dranse, Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 93 Médille

Von der Brücke bei Les Trappistes unterhalb von Sembrancher die Grosse Saint-Bernard-Strasse abwärts bis zur alten Seilbahn des Marmorsteinbruches; dann das Couloir und den Minenweg (Markierung) aufwärts bis zur Forststrasse Chemin - Vens; diese Strasse abwärts bis zur Hochspannungsleitung; dieser Leitung entlang abwärts bis zum Schnittpunkt mit der Strasse Vens; diese Strasse aufwärts bis zur ersten Kurve (Steinbruch); von hier das Couloir de la Crevasse aufwärts über die Felsenkrone bis zum Punkt 1807,6; von dort in südöstlicher Richtung abwärts dem obern Felsrand folgend bis zum Couloir des Barmettes; dieses markierte Couloir hinunter bis zur Strasse nach Vens; diese Strasse aufwärts bis zum Graben (Wald-Weinberg); diesen Graben abwärts bis zur Dranse; der Dranse folgend bis zur Brücke bei Trappistes, Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 94 Mont-Brun

Von der Mündung des Wildbaches Merdenson der Dranse von Bagnes entlang aufwärts bis zur Brücke von Vernay; von hier dem Weg entlang in

Richtung Châble bis zum Schnittpunkt mit dem Bach von Bruson; diesen Bach aufwärts bis zum Schnittpunkt mit dem Weg von Barmes; diesen Weg aufwärts bis zur Kreuzung mit der Strasse Mayentzet - Mayen de Moay; dem rechten Weg zum Six-Blanc entlang bis zum Schnittpunkt mit dem Skilift La Pasay; dem Skilift folgend bis links des Punktes 2167; von hier in nördlicher Richtung der Gemeindegrenze Orsières-Sembrancher (Markierung) entlang, dann abwärts in Richtung des Baches (Markierung) und diesem folgend bis zur Strasse, die Chamaille d'Orsières mit Chamaille de Sembrancher verbindet, dann die asphaltierte Forststrasse zum Wald von Jeur Noir entlang bis zur ersten grossen Kurve; den Graben in gerader Linie abwärts bis zur Dranse von Bagnes, dieser entlang aufwärts bis zur Mündung des Merdenson.

Reservat Nr. 95 Pierre-à-Voir

Von Bliziers, Punkt 1994, entlang der Bezirksgrenze in nordwestlicher Richtung bis zur Strasse der Wasserleitung; entlang dieser Strasse bis an deren Ende, dann entlang des Fussweges von Maupa bis zur Kapelle der Hl. Madeleine; von dort dem Weg entlang um die Felsen herum bis zum Pass von Marline; von diesem Pass in gerader Linie nach Süden bis zur Quelle des Bergbaches und diesem entlang bis zur Wasserleitung von Levron; diese Wasserleitung in Richtung Süd-West bis zum Fussweg, Punkt 2030; dann den Fussweg abwärts bis zum Weg der Le Couvercle erreicht; von Couvercle dem Grat entlang bis zum Weg von Cries; diesen Weg bis zur Brücke vom Merdenson und diesem Bach entlang aufwärts bis zur Wasserscheide und dem linken Abhang entlang zum Bliziers, dem Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 96 Clambin

Von der Station Verbier - Médran, Talstation des Skiliftes von Ruinettes, diesen Skilift aufwärts bis zur Bergstation von Ruinettes; von hier in südlicher Richtung die Strasse nach La Chaux bis zum Graben Grand-Combe; diesen Graben abwärts bis zum Fussweg Combe; diesen Weg in Richtung Süd über Pla Varzay und Les Agettes bis zur Forststrasse; der Forststrasse entlang in Richtung Nord-Westen bis zur Kurve nach Ires; dann der neuen Forststrasse (Sonnenstrasse) entlang bis zur Gondelbahn Châble - Verbier; von hier in nordöstlicher Richtung dieser Gondelbahn entlang bis zur Station Médran, Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 97 Bec des Rosses

Vom Pass des Gentianes in gerader Linie zum Bec des Rosses, Punkt 3223, dann den Grat entlang abwärts zu Punkt 3045; von dort dem grossen Graben entlang abwärts in Richtung Westen bis zum Gemsweg, diesem entlang in nordwestlicher Richtung unterhalb dem Punkt 2668, und dann in nördlicher Richtung bis zur neuen Strasse die nach dem Pass Gentianes führt; dann in nordöstlicher Richtung der neuen Strasse entlang bis zum Pass Gentianes, Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 98 Grenays - Rapoué

Vom Schnittpunkt der Druckleitung der EOS und des Grenaysbaches, diesem Bach entlang aufwärts bis zu Punkt 2182; den Weg entlang in Richtung Westen nach Rapoué bis zum Bergbach von La Perraire; diesem entlang abwärts bis zum Schnittpunkt der Druckleitung der EOS; dieser entlang in südöstlicher Richtung, Les Tsezets, dann den Weg Grenays bis zum Schnittpunkt des Grenays.

Reservat Nr. 99 Plénadzeu

Von der Mündung des Torrent de Versegères, diesem Bach entlang aufwärts bis zum Schnittpunkt mit dem Weg von Pro Blanc; diesem Weg entlang bis

zum Torrent de Servay; diesem Bach entlang aufwärts bis zur neuen Forststrasse; dieser Forststrasse entlang in nordwestlicher Richtung bis zur Strassenkurve Abzweigung nach der Brunethütte; dann die Strasse abwärts bis ob die Stallung von Plénadzeu; von hier den Weg Tongne; von dort entlang dem Weg von Pissot bis zum Bache gleichen Namens; dem Bach entlang abwärts, neues Bachbett, bis zur Station der Seilbahn; dann der Strasse entlang bis zur Brücke über die Dranse; entlang der Dranse bis zur Einmündung des Torrent de Versegères, Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 100 Alleves - Tsapi

Von der Einmündung des Bergbaches Palazuit in die Dranse, diesen Bach abwärts bis zur Wasserleitung von Dreutze; dieser Leitung entlang bis zur Wasserfuhr von Saveneyre und zum Wildbach Boveyre (Markierung); diesen Bach aufwärts und dann den Fussweg bis Boveyre-d'en-Haut; von hier den Grat hinauf zum Punkt 3214; von diesem Punkt in südwestlicher Richtung zu Punkt 2878, Six Rouge; von hier in Richtung Süd-West bis zur Quelle des Baches La Croix; diesen Bach abwärts, bei der Kapelle Notre-Dame-de-Lorette bis zur Dranse; die Dranse abwärts bis nach Palazuit, Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 101 Treutze-Bo

Von der Einmündung des Baches Treutze-Bo in die Dranse von Ferret, diesen Bach aufwärts bis zu seiner Quelle; dann den westlichen Grat hinauf bis zum Punkt 3024; weiter über den Grat zu Punkt 3514, Grand-Darrey; von hier in Richtung Nord-Ost zum Col de Planereuse Punkt 3030; dann entlang dem nördlichen Rand des Planereuses-Gletscher und dem Bach über Jurette zur Dranse von Ferret; der Dranse entlang aufwärts bis zum Bach Treutze-Bo, Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 102 Mont d'Ottan - Gueroz - La Planaz

Von der Brücke Gueroz (Bachbett des Trient unterhalb der Brücke) der Strasse nach Salvan folgend bis zum Dorf Salvan; von hier den Fussweg von Taillez hinunter bis zur alten Mühle; dann den Bach Moummaires hinunter bis zum Trient; diesen Bach aufwärts bis zur Brücke nördlich von Trient; von hier der Forclazstrasse entlang bis zum Hotel des Alpes; von hier der Starkstromleitung folgend bis zum Punkt 1526, Forclazpass; entlang dem Fussweg von Preisaz und weiter den markierten Weg über Revé, in Richtung Charavex bis zum Felsrand; diesem Felsrand entlang bis zum Punkt 1215 (Markierung); von hier aufwärts nach Gottreu; dann den Fussweg hinunter nach Gremou; von Gremou hinunter nach du Mont; von hier der Strasse und dem Fussweg Laboureau entlang bis zu den oberen Rebbergen bis nach Batiaz; von hier die Strasse nach Salvan bis zur Brücke Geuroz, Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 104 Scex-des-Granges - Luisin

Von der Salanfe-Brücke bei Van-d'en-Bas die Strasse taleinwärts bis zum Salanfe-Stausee, dann über den Staudamm und dem Weg entlang aufwärts zum Lac des Ottan und weiter zum Col d'Emaney; von hier den Weg zur Alpe Emaney Punkt 1855; dann die Fahrstrasse abwärts bis zur Strasse von Creusaz; dieser entlang bis Planajeur; von hier der Strasse von Granges folgend und über die Dammstrasse bis zur Strasse von Van; dieser entlang aufwärts bis zur Brücke von Van-d'en-Bas, Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 105 Eמושon - Barberine

Von Pointe de la Finive Punkt 2838, der französisch-schweizerischen Grenze entlang bis zum Pic de Tanneverge Punkt 2985, dann den östlichen Rand des

Glacier des Rosses abwärts; vom unteren Rand der Felswand des Pointe des Rosses in gerader Linie zum Glacier de la Finive; dem Nord- und Westrand (Markierung) dieses Gletschers entlang aufwärts zum Punkt 2838; von hier in gerader Linie zum Pointe de la Finive, Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 106 Vérossaz

Vom Schloss Saint-Maurice entlang der Strasse nach Monthey bis zum Bach Rogneuse; diesem Bach entlang aufwärts bis an das Ende des Dorfes Daviaz; dann entlang der Strasse nach Vérossaz bis zu diesem Dorf; von hier den Weg abwärts nach Les Cases; von dort dem Fuss der Felswand von Saint-Maurice bis zum Schloss von Saint-Maurice, dem Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 107 Valerette

Vom Dent-de-Valère den Grat abwärts zum Punkt 2059 und bis Jeurs; dann in westlicher Richtung der Strasse folgend bis Chindonne; den Nant de Chindonne abwärts bis zur Forststrasse von Malatrey; dieser folgend zum Bach Nant de Sepay; diesen Bach abwärts bis Pré-Martin; dann die Forststrasse über Punkt 1091 (Plan Pena) bis Sur le Sex; den Bach Crétian aufwärts bis zur Strasse von Poueneré; dieser Strasse in westlicher und dann in südlicher Richtung folgend zum Bach Tille; von hier dem Bach entlang aufwärts bis auf den Dent-de-Valère, Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 108 Dents-du-Midi

Vom Dents-du-Midi, Punkt 3164 den Grat Signal de Soi abwärts, Punkt 2054, bis zum Schnittpunkt mit der Strasse Soi-Chalin; dieser Strasse folgend in Richtung Süd bis zur Haarnadelkurve de Soi (Markierung); von hier den Graven de Soi abwärts bis zur Forststrasse; dieser Strasse folgend bis zu ihrem Schnittpunkt mit der Strasse Mont-Corba; von hier diese Strasse weiter bis zum Waldausgang, dann den Fussweg aufwärts über Mont-Corda und den Grat weiter, bis zum Chalet La Pâle; von hier den Grat hinauf über Dent-de-Valère, Punkt 2267, Alpenclubhütte von Chalin, Punkt 2595, Cime de l'Est, Punkt 3178 bis zum Dents-du-Midi, Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 109 Champéry

Vom Col de Cou Punkt 1921 in Richtung Ost dem Weg Berroi (Markierung) entlang bis zum Bergbach Barme; diesem Bach folgend über Barme 1492, Champs-de-Barme 1215 bis zu seiner Einmündung in die Vièze; die Vièze aufwärts bis zur Quelle und weiter bis zum Col de Cou, Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 110 Savolaire - Morgins

Von der Talstation des Sesselliftes La Foilleuse in Morgins, diesem Sessellift entlang bis zu seiner Bergstation; von hier den Skilift La Chaux hinunter bis zur Strasse La Chaux; von hier in östlicher Richtung die Strasse abwärts bis zur Kantonsstrasse; dieser entlang zum Sessellift La Foilleuse, Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 111 Bellevue

Vom Pointe de Bellevue Punkt 2042, über den Grat in südöstlicher Richtung bis zur Quelle des Bergbaches Pessot; diesen Bach abwärts bis zum Schnittpunkt mit der Strasse nach Essert; dieser Strasse entlang bis zum Punkt 666 und weiter die Forststrasse von Draversa bis zur Forststrasse La Pala; dieser Strasse und dem Jägerweg folgend über Pierre-à-Buis bis zum Felsrand Les Scex-de-la-Vire; von hier über den Grat (Markierung) und weiter über den Punkt 2009 bis zum Punkt 2042, Pointe de Bellevue, dem Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 112 Les Tourbières

Von Vionnaz der Strasse entlang nach Aigle bis zum Stockalperkanal; dann dem linken Kanalufer folgend bis zum Kanal von Fossé-des-Talons; von hier

in Richtung Süd-West dem Kanal entlang bis zur Kantonsstrasse; die Kantonsstrasse in Richtung Vionnaz bis zum Dorfe Vionnaz, Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 113 La Poneresse

Von der Brücke von La Pare über den Wildbach Greffe, der alten Bergstrassen von Torgon entlang bis zur Brücke über den Bach von Mayen; diesen Bach aufwärts zum Chalet Eusin 1403; von hier dem Fussweg entlang zum Grat Evola und diesen weiter über Punkt 1998, Tour-de-Don; dann dem Grat La Chauxlonge entlang bis zum markierten Punkt; den Grat Maradolet bis zur Forststrasse in Richtung Torgon; diese Strasse bis zum Bach Grand-Bas am Ende des Forstweges; diesen Bach abwärts bis zum Bach Greffe; diesen abwärts bis zur Brücke von La Pare, Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 114 La Suche

Vom Schnittpunkt der Hauptstrasse mit dem Bach Tové, diesen aufwärts bis zur neuen Forststrasse von Chalavornaire; diese Strasse entlang in Richtung Chavalon bis zur Gemeindegrenze von Vouvry; dieser Grenze folgend bis zum Grat von La Suche (Markierung); von hier in südöstlicher Richtung über die Felsen und abwärts bis auf Chavalon Punkt 833; dann der Gasleitung folgend bis zur Kantonsstrasse; diese Strasse abwärts bis zum Schnittpunkt mit dem Bach Tové, Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 115 Du Plenav

Von der Usine électrique bei Vouvry den Bach Fossau entlang aufwärts über die Punkte 515 und 618 bis zur Brücke von Foyard Punkt 842; in südlicher Richtung dem Forstweg entlang bis Grand-Combe, dieser entlang aufwärts über den Punkt 1025 bis zum Punkt 1695 bei Le Planellet; in östlicher Richtung dem Grat folgend über die Punkte 1989 und 1524, den Grat abwärts bis zum Weg Vouvry - Chamossin (Markierung); diesem Weg in nördlicher Richtung folgend bis zur Usine électrique, Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 116 Tanay

Vom Col de Tanay den Weg bis Lanchon, dann den Weg von Cheseule bis zu den Felsen von Foyis, diesem Felsen in westlicher Richtung folgend bis zum Weg von l'Au; von hier in nördlicher Richtung den Weg hinauf zu den Chalets von La Combe; von hier in gerader Linie aufwärts zum Punkt 2215; dann zu Les Jumelles; in nördlicher Richtung der Gemeindegrenze entlang bis Grammont 2172; in südöstlicher Richtung über den Grat von L'Alamon (1900), dann in östlicher Richtung der Gemeindegrenze entlang, dann in südlicher Richtung dem Weg folgend an La Croix du Lac vorbei bis Tâches 1693 und über den Grat abwärts auf den Col de Tanay, Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 117 Chaumény

Vom Grammont 2172 in Richtung Westen dem Grat folgend zum Tombeau des Allemands; in Richtung Nord-Ost an den Fuss der Felsen; in gerader Linie dem Grat entlang abwärts zu Punkt 1078 im Süden von Frête; dann den Fussweg von Chaumény bis zum Graben Raynes und das Couloir hinter bis zur neuen Forststrasse; weiter zu der Gemeindegrenze Port-Valais, aufwärts Le Châble Droit bis Croix de la Lé und dem Grat entlang in Richtung Süd-Westen auf den Grammont, Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 118 La Praille

Vom Dorfe Bouveret der Kantonsstrasse folgend hinauf bis La Croix Port-Valais; von der Kirchstrasse dem Bach folgend bis zum Stockalperkanal; dann in nordwestlicher Richtung links dem Kanal folgend bis zur Brücke; von hier in nordöstlicher Richtung der Strasse folgend bis zum Rotten; den

Rotten abwärts bis zum Genfersee; dann dem Ufer des Genfersees entlang zum Dorfe Bouveret, Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 119 Saint-Gingolph

Vom Dorf Saint-Gingolph der Strasse nach Frenay entlang bis zum Grossen Wald; dann in östlicher Richtung der Forststrasse folgend bis zur Kreuzung des Weges, der von der Planches herunterführt; von dieser Kreuzung in Richtung Norden dem Weg entlang welcher zur Strasse Bouveret - Saint-Gingolph führt; dieser Strasse entlang Richtung Westen zum Dorf Saint-Gingolph, Ausgangspunkt.

IV. Eidgenössische Banngebiete

Aletsch Bietschhorn

Vom Sattelhorn, Aletschhorn zum Dreieckhorn Punkt 3811. Vom Dreieckhorn in südlicher Richtung über den Punkt 3013, von hier der östlichen Gletschermoräne entlang, zum Grossen Aletschgletscher und weiter in gerader Linie über den Grossen Aletschgletscher an den Fuss des Nordgrats vom Eggishorn, 2927, westlich vom Märjensee, dann den Nordgrat hinauf aufs Eggishorn; weiter über den Grat zum Bettmerhorn Punkt 2872. Vom Bettmerhorn dem Grat entlang in südwestlicher Richtung über die Punkte 2335, 2227 Hohfluh. Von Hohfluh die Sesselbahn abwärts bis zur Talstation Hohfluh und in westlicher Richtung weiter bis zur Bergstation Ried-Mörel-Riederalp. Von hier in westlicher Richtung an den Waldrand unter «Reiten» Mauer; der Mauer folgend bis zum Fussweg, diesem Fussweg der roten Markierung folgend bis zum Fuss der Felswand unter Schwarzer Fleisch; dem Fuss der Felswand entlang bis zum Kohlplatz, dem Knebelbrückenweg nach bis zur Marke «Ziefer»; dann rund 200 m in der Fallinie Richtung Massa, den Felsen entlang in südlicher Richtung zur Massa. Dieser nach aufwärts bis zum Aletschgletscher; von da dem Westrand des Gletschers entlang bis zum ersten Touristenweg des Hotels Belalp; diesen Weg, an der Kapelle vorbei, in westlicher Richtung zum Hotel Belalp Punkt 2130; von hier in nördlicher Richtung der Mauer und des Drahtzaunes entlang zum Sparrhorn, Punkt 3021, in westlicher Richtung über die Punkte 3226 Hohstock, 3554 Unterbächhorn; von hier in südlicher Richtung über die Punkte 3177 Grisighorn, Hofathorn 2845, zum Foggenhorn 2569, vom Foggenhorn in gerader Linie zur Quelle des Saalbaches und diesen Bach abwärts nach Stafelboden. Dann in westlicher Richtung den Bach aufwärts bis zum rotmarkierten Punkt auf dem Grat. Von hier dem Grat in nördlicher Richtung folgend zur Schiltfurgga Punkt 2756. Von der Schiltfurgga in südwestlicher Richtung abwärts zum Furggbach. Diesen Bach abwärts bis zu seinem Schnittpunkt mit dem Fussweg der von Hohenalp Punkt 1993 nach Eril Punkt 1780 führt; vom Furggbach längs des Fussweges nach Eril, von dort dem Erilweg entlang bis zur Brücke über den Baltschiederbach beim Punkt 1287, vom Baltschiederbach in gerader Linie zur Neuwerk-Wasserleitung; dieser entlang bis zum «Krachengraben» bei Holz, diesen Graben aufwärts in westlicher Richtung bis zum Alpweg Ranft und Obere Matten, diesen Weg aufwärts bis Indruwangschbodo, den Weg weiter bis zum Maederbodu, von hier nordwestlich in gerader Linie zum Grienläger und über den Felsgrat hinauf zu Punkt 2471 Rote Kuh; von da in südwestlicher Linie an den Fuss des Felsgrates; diesen Grat nach zum Augstkummenhorn Punkt 2881, von da abwärts über Arbol, Bärufad, Bitzibodo bis Drosiboden; weiter der Wasserscheide nach abwärts bis zum Wanderweg altes Geleise Ried-

garten; von Riedgarten dem Wanderweg entlang bis zum Bietschbach. Diesen Bach aufwärts bis zur Brücke wo sich der Fussweg mit dem Bietschbach kreuzt, diesen Fussweg weiter bis zur Bietschihütte; von hier diesen Weg weiter aufwärts zur Brücke, wo sich der Weg mit dem Bietschbach wieder kreuzt. (Die Bietschihütte liegt ausserhalb des Banngebietes). Den Bach aufwärts bis ins Jegisand, von hier dem Felsrand entlang in nordwestlicher Richtung hinauf auf das Jäghorn Punkt 3077; von hier in südlicher Richtung über Grosshorn Punkt 2996 zum Schwarzhorn Punkt 2659, dann den Eggengraben in westlicher Richtung hinunter zum Jolibach. Den Jolibach abwärts bis zur Ladenwasserleitung; dieser Wasserleitung westlicher Richtung über Seebach, Stockwald bis zum Schnittpunkt der neuen Strasse zur Spielbielalpe. Dieser Strasse entlang bis nach Märetschu zum Treichygrabu. Von hier den Weg entlang nach Blattü. Den Imineweg über Imine, Mitteleggigraben, Indrewald bis zum Bahngeleise BLS. Dem Bahngeleise entlang in Richtung Goppenstein bis zur Rotloui. Dann den Rotloui zug hinauf bis zum Wannehorn Punkt 3115. Von hier in nördlicher Richtung dem Grat entlang zum Hohgleifen Punkt 3279. Vom Hohgleifen in nordwestlicher Richtung dem Grat folgend hinunter zum Gattenmannlin Punkt 2450. Von hier in gerader Linie, in nördlicher Richtung hinunter zur Quelle der Kastlera. Die Kastlera hinunter bis zur Lonza. Die Lonza aufwärts bis zur Tännera. Die Tännera aufwärts bis zu deren westlichen Quelle (rote Markierung) und weiter in gerader Linie hinauf auf den Grat zu Punkt 3126 Schwarzhorn. Dem Grat entlang in östlicher Richtung über Schafberg zum Bietschhorn. Vom Bietschhorn in nordwestlicher Richtung hinunter zum kleinen Nesthorn Punkt 3336. Von hier in nördlicher Richtung über den Grat, den Birchgletscher hinunter zur östlichen Quelle des Birchbaches. Den Birchbach hinunter zur Lonza. Die Lonza aufwärts bis zum Kripelbach beim Grundsee. Diesen Bach aufwärts bis zur Brücke des Fussweges westlich vom Grundsee. Von hier in südwestlicher Richtung (Markierung) zum Scheidgraben. Den Scheidgraben hinauf auf den Grat und weiter über Gletscherspitzen Punkt 3063 zum Breithorn Punkt 3785. Vom Breithorn in nordöstlicher Richtung den Grat entlang über Lonzahörner, Beichspitze, Schinhorn zum Sattelhorn.

Leukerbad

Grenzen: Vom Trubelstock Punkt 2998 zum Zayetahorn Punkt 2777, von hier über Jägerkreuz abwärts der Kellerfluh entlang bis zum Schnittpunkt mit dem Höhenweg Montana-Leukerbad; diesen Weg entlang in Richtung Leukerbad bis zum Russengraben, dann den Russengraben abwärts bis zur Dala; die Dala aufwärts bis zur Einmündung des Mantschetgraben; dann den Mantschetgraben aufwärts bis zum Grat des Torrenthorn diesen Grat entlang zum Torrenthorn, Punkt 2998, von hier den Grat entlang bis zu Punkt 3054, Majinghorn, von hier weiter zu Punkt 2824 Ferdenpass; vom Ferdenpass in nordöstlicher Richtung den Grat hinauf zum Ferdenrothorn Punkt 3180, dann in nordöstlicher Richtung zur Gitzifurgge Punkt 2915 und weiter zum Balmhorn Punkt 3699; von da längs des Zackengrates Plattenhörner Punkt 2855, weiter zum Gemmpass Punkt 2314; von hier in nördlicher Richtung längs des Fussweges bis nördlich des Daubensees; von dort in westlicher Richtung längs des Daubensees und des Fussweges zur Rotenkumme aufwärts zur Kantonsgrenze, von hier der Kantonsgrenze entlang über Roter Tottz zu Punkt 3146, Steghorn, Wildstrubel Punkt 3243 zum Schneehorn Punkt 3178, dann über den Grat zum Rothorn Punkt 3102 und

weiter zum Schwarzhorn Punkt 3105, von da dem Grat entlang zum Trubelstock, Punkt 2998, Ausgangspunkt.

Turtmanntal

Grenzen: Der Pletschenbach von seiner Einmündung in den Turtmannbach bis zu seiner Quelle und von dort in gerader Linie zum Punkt 2840 Niggelilücke, dann dem Grat folgend zu Punkt 3027. Altstafelhorn, Signalhorn zum Ergischhorn; dann durch den Kummengraben abwärts zur Wasserleitung von Ergisch; dieser Wasserleitung folgend zum Turtmannbach; diesen Bach aufwärts bis zum Wängersteg Bodenweide; vom Wängersteg dem Fussweg entlang zur Strasse die ins Turtmanntal führt; die Strasse abwärts in Richtung Oberems bis zur Hornschlöücht und von hier die Hornschlöücht aufwärts, den roten Markierungen folgend bis zur Griebelalp, Punkt 2208; von der Griebelalp weiter in westlicher Richtung der Forststrasse entlang bis zum Stolleneingang Illsee-Turtmann A.G., dann in gerader Richtung hinauf zu den Felsbändern von Augstwäng und weiter in gerader Linie hinauf zum Emshorn von dort weiter zum Brunnethorn Punkt 2952; vom Brunnethorn dem Grat entlang zum Borterhorn und bis zur Bella Tola Punkt 3025; von der Bella Tola über den Pas du Bœuf zum Meidspitz oder Corne du Bœuf Punkt 3935, weiter zum Meidpass Punkt 2790; von hier dem Weg entlang bis zum Turtmannbach und diesen abwärts bis zur Einmündung des Pletschenbaches.

Haut-de-Cry

Vom Oldenhorn die Kantonsgrenze in Richtung Nord-Ost über den Tsanfleuron-Gletscher und die Punkte 2400, 2384 und 2315; la Fara Punkt 2612, Punkt 2351, Mont Gond 2710, Sex Riond Punkt 2026; von diesem Punkt abwärts über den westlichen Grat des Torrent de Cerise bis zur Felsenbarriere; von hier der Torrent de Cerise bis zur Talstrasse; diese Strasse bis zum Tunneleingang bei Maduc; von da abwärts zur Lizerne bei der Einmündung des Torrent de Bey; diesem nach aufwärts bis zur Arête du Turc und in gerader Linie abwärts zum Chalet du Cury (Markierung); von hier dem Fussweg am oberen Waldrand entlang bis zum Grat Sex-Rouge; dann den Grat weiter aufwärts über die Punkte 2563, Haut-de-Cry 2969, Punkt 2745 bis zum Col de la Forclaz Punkt 2444; von hier den Graben abwärts bis zur Lozentze; diesen Bach aufwärts bis zur Quelle und zu den Gouilles-Rouges; von hier über Cretta-Morez auf den Grand-Muveran und weiter der Kantonsgrenze entlang bis zum Oldenhorn.

Mont-Pleureur

Vom Mont-Blanc de Cheilon dem Grat folgend bis zum Col de Cheilon Punkt 3243, dem Gletscherrand entlang bis zur Höhenlinie 3000; von hier in südlicher Richtung bis zum Mont-Rouge du Giétro; diesem Grat folgend über die Punkte 3316 und 3439, dann der Westgrenze des Glacier des Lires Roses und dem Bach entlang, der in den Stausee einmündet; in gerader Linie bis zum letzten Tunnel des Alpweges; von hier in südlicher Richtung dem Fusse der Felswand folgend bis zum Bach La Tsessette; diesen aufwärts bis zum Gletscher, dem östlichen Rand des Gletschers folgend bis zum Punkt 3260; von hier in nordwestlicher Richtung dem Gletscherrand entlang bis zum Punkt 3630; den Grat entlang über Punkt 3707, Tournelon Blanc, bis zum Bec de la Lia; von hier in einer 100 Meter Distanz unterhalb des Grates Mulets de la Lia bis zum Punkt 2416; von hier in gerader Linie über Pierre-à-Vire auf den Staudamm Mauvoisin und zur Dranse; dieser entlang abwärts bis Fionnay, von Fionnay der Wasserleitung der Energie

Ouest Suisse bis zum Bach Grenays; diesen Bach aufwärts bis zum Punkt 2982, dann den Weg von Rapoué bis zum Bach von Lourtier, hier das Couloir aufwärts bis zum Punkt 3045, von hier dem Grat entlang bis zum Bec-des-Rosses, Punkt 3223 und in gerader Linie bis auf den Col des Gentianes; von hier dem Grat folgend über Mont-Fort (Punkt 3329), le Petit Mont-Fort (Punkt 3135), Col de Louvie und über den Grat weiter über die Punkte 3059, 3140 und 3112 bis zur Rosablanche 3336, über den Grat von Mourty Punkt 3163, Punkt 2921, Mont Blava 2932 und über den Dammweg des Dixence-Stausees; dann in östlicher Richtung bis zur Kurve auf der Höhenlinie 2400; von hier dem Rocher-de-Vouasson entlang bis zum Bach Merdéré; diesen Bach aufwärts bis zu seiner Quelle; dem östlichen Rand des Glacier de Merdéré folgend, dann dem Grat entlang über La Pointe-de-Vouasson, les Aiguilles-Rouges, les Monts-Rougés bis zum Pas-de-Chèvre und weiter dem Grat folgend bis zum Col de la Serpentine; von hier zum Mont-Blanc de Cheilon über die Punkte 3547 und 3827, Ausgangspunkt.

Val Ferret

Vom Zusammenfluss der Dranse de Ferret und der Dranse d'Entremont bei Orsières, die letztere aufwärts bis zur Sägerei eingangs des Dorfes Dranse; von hier in Richtung des Roc de Cornet dem Rand dieses Felsens folgend (Markierung), dann den Weg von Creux entlang und in südlicher Richtung der Forststrasse folgend bis zum Bach Plan Devant; diesen aufwärts bis zu seiner Quelle; von hier in östlicher und südöstlicher Richtung dem markierten Weg folgend durch die Alpe Tsanlentzet; und weiter in südlicher Richtung diesem markierten Weg entlang bis zum Bach Arpalles; diesen Bach abwärts bis zu seiner Einmündung in die Dranse; der Dranse entlang aufwärts bis zum Bach Planards; von hier jenem Bach, der die Alp Les Ars dessus von der von Plan de la Chaux trennt, folgend bis zur Dranse de Ferret; dieser entlang abwärts bis zum Zusammenfluss mit dem Bach Tolent, dem nördlichen Seitenarm dieses Baches aufwärts folgend bis zur Markierung; in nördlicher Richtung 100 Meter unterhalb des Grates den Markierungen folgend, dann abwärts (Markierung) bis zum Bach La Sasse; diesen Bach abwärts bis zu seiner Einmündung in die Dranse de Ferret; dieser entlang abwärts bis zum Zusammenfluss mit der Dranse d'Entremont, Ausgangspunkt.

Beschluss

vom 20. August 1986

**betreffend die Wahl eines Ersatzmannes in den Grossen Rat
für die Legislaturperiode 1985-1989**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Demission von Herr Hans-Rudolf Lienhard, Ersatzmann des Bezirkes Visp;

Eingesehen die Artikel 69, 73 und 75 des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen mit den Abänderungen vom 17. November 1983;

Erwägend, dass der einzige nichtgewählte Kandidat der Liste Nr. 2, der christlichsozialen Partei des Bezirkes Visp Herr Herbert Heldner, Geschäftsführer, in Visp, Eyholz, ist;

Auf Antrag des Departementes des Innern.

beschliesst:

Einziger Artikel

Herr Herbert Heldner, in Visp, Eyzholz, wird für die Legislaturperiode 1985-1989 an Stelle des demissionierenden Herrn Hans-Rudolf Lienhard als in den Grossen Rat gewählter Ersatzmann proklamiert.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 20. August 1986, um im Amtsblatt veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Comby**
Der Staatskanzler: **Gaston Moulin**

Beschluss

vom 20. August 1986

betreffend die Inkraftsetzung des Dekretes vom 25. Juni 1986 über die Hilfs- und Sonderschulen

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 53, Ziffer 2, und 100 der Kantonsverfassung;

Eingesehen den Artikel 40 des Dekretes vom 25. Juni 1986 über die Hilfs- und Sonderschulen;

Auf Antrag des Erziehungsdepartementes,

beschliesst:

Einziger Artikel

Das Dekret vom 25. Juni 1986 über die Hilfs- und Sonderschulen wird im Amtsblatt veröffentlicht um am **1. September 1986** in Kraft zu treten.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 20. August 1986.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Comby**
Der Staatskanzler: **Gaston Moulin**

Beschluss

vom 20. August 1986

betreffend die Inkraftsetzung des Dekretes vom 27. Juni 1986 über die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 9. Oktober 1981 über die Schwangerschaftsberatungsstellen

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 53, Ziffer 2, und 100 der Kantonsverfassung;

Eingesehen den Artikel 7 des Dekretes vom 27. Juni 1986 über die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 9. Oktober 1981 über die Schwangerschaftsberatungsstellen;

Auf Antrag des Gesundheitsdepartementes,

beschliesst:

Einziger Artikel

Das Dekret vom 27. Juni 1986 über die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 9. Oktober 1981 über die Schwangerschaftsberatungsstellen wird im Amtsblatt veröffentlicht um am **1. Januar 1987** in Kraft zu treten.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 20. August 1986.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Comby**
Der Staatskanzler: **Gaston Moulin**

Beschluss

vom 20. August 1986

welcher den Beschluss vom 11. November 1966 betreffend die Änderung der Lage und Beschaffenheit der in einem Meliorationswerk einbezogenen Grundstücke mit den Abänderungen vom 25. August 1983, teilweise abändert und ergänzt

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 20, 46 und 71 des Gesetzes vom 2. Februar 1961 über die Bodenverbesserung und andere Massnahmen zu Gunsten der Landwirtschaft;

Eingesehen die Notwendigkeit, die Ausführung solcher Arbeiten zu erleichtern;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes,

beschliesst:

Art. 1

Die Artikel 2 und 4 des Beschlusses vom 11. November 1966 betreffend die Änderung der Lage und Beschaffenheit der in einem Meliorationswerk einbezogenen Grundstücke mit den Abänderungen vom 25. August 1983, werden wie folgt abgeändert und ergänzt:

Art. 2 (neuer Wortlaut)

«Die Gemeindebehörde unterbreitet dem Vorstand der Genossenschaft alle Bauprojekte, welche einer Baubewilligung im Sinne der Bauverordnung vom 5. Januar 1983 unterliegen, bevor sie darüber entscheidet.»

Art. 4, Abs. 2 (neu)

«Nach der Eintragung im Grundbuch hat der Vorstand der Genossenschaft folgende Vorkehrungen zu treffen:

- a) Aufbewahrung einer Kopie jeder Genehmigung;
- b) Kontrolle der Mutationen im Kataster;
- c) Eintragung der sich daraus ergebenden Änderungen im Eigentümerregister;
- d) Nötigenfalls Überweisung der für künftige Operationen notwendigen Abänderungen an den Geometer.»

Art. 2

Die vorliegenden Abänderungen und Ergänzungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft und finden auf die laufenden Geschäfte Anwendung.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 20. August 1986.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Comby**
Der Staatskanzler: **Gaston Moulin**

Beschluss

vom 20. August 1986

betreffend den Eidgenössischen Bettag 1986

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Entscheid der Tagsatzung vom 1. August 1832;

Eingesehen den Umstand, dass der dritte Sonntag im September Eidgenössischer Bettag ist, und dass es demgemäss angezeigt ist, diesem Tag den von den eidgenössischen Behörden gewünschten Rahmen zu verleihen;
Auf Antrag des Staatsratspräsidenten,

beschliesst:

Art. 1

Am Eidgenössischen Bettag, d.h. am dritten Sonntag im Monat September, sind öffentliche Belustigungen wie Tanz, Lotto, Kermessen, Budenbetrieb, sportliche Wettkämpfe und andere ähnliche Anlässe, untersagt.

Insbesondere sind der Tanz und die Attraktionen in Dancings untersagt. Der Begriff «Dancing» wird in dem Sinne verstanden, wie ihn das Gesetz über die öffentlichen Gaststätten, die touristische Beherbergung und den Handel mit alkoholischen Getränken vom 26. März 1976 definiert.

Art. 2

Unter Vorbehalt der unter Artikel 1 umschriebenen öffentlichen Belustigungen können Cafés, Wirtschaften, Hotels, Dancings, Kinos und Theater offen bleiben.

Ebenfalls erlaubt sind Veranstaltungen kulturellen Charakters.

Art. 3

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen von Artikel 1 des vorliegenden Beschlusses werden, soweit sie von Privatpersonen begangen werden, gemäss Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Juli 1936 über die Ruhe an Sonn- und Feiertagen bestraft.

Gegen Gemeindeverwaltungen, welche den Bestimmungen des vorliegenden Beschlusses nicht Nachachtung verschaffen, werden die gemäss Artikel 5 des vorgenannten Gesetzes vom Staatsrat festzusetzenden Strafen ausgesprochen.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 20. August 1986.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Comby**
Der Staatskanzler: **Gaston Moulin**

Beschluss

vom 27. August 1986

**betreffend die Inkraftsetzung des Gesetzes vom 23. Juni 1986
über die Abänderung des Einführungsgesetzes vom 18. Februar 1970,
zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Erwägend, dass das Gesetz, das das Einführungsgesetz vom 18. Februar 1970 zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs abändert, vom Grossen Rat in zweiter Lesung am 23. Juni 1986 zu Sitten, angenommen wurde;

Eingesehen den Artikel 30, Ziffer 3, Buchstabe *b* der Kantonsverfassung;

Eingesehen die Artikel 53, Ziffer 2 und 100 der Kantonsverfassung;

Eingesehen den Artikel 2, Absatz 4 des Gesetzes vom 23. Juni 1986, das das Einführungsgesetz vom 18. Februar 1970 zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs abändert:

Auf Antrag des Justiz-, Polizei- und Militärdepartementes,

beschliesst:

Einzigster Artikel

Das Gesetz vom 23. Juni 1986, welches das Einführungsgesetz vom 18. Februar 1970 zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs abändert, tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1986 in Kraft, unter Vorbehalt von Artikel 9, Absatz 2, neuer Wortlaut, des vorgenannten Gesetzes, der auf den 1. Januar 1987 in Kraft tritt.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 27. August 1986.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Comby**
Der Staatskanzler: **Gaston Moulin**

Beschluss

vom 27. August 1986

**betreffend das Gesetz vom 28. Juni 1984 über die Akten der gerichtlichen
Polizei und dessen Ausführungsreglement vom 28. Juni 1984**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Erwägend, dass das Gesetz vom 28. Juni 1984 über die Akten der gerichtlichen Polizei in der Volksabstimmung vom 23. September 1984 mit 19 439 ja gegen 19 211 nein angenommen wurde;

Erwägend, dass gegen die Abstimmung innert Frist keine Beschwerden erhoben wurden;

Eingesehen die Artikel 53, Ziffer 2 und 100 der Kantonsverfassung;

Eingesehen den Artikel 20 des Gesetzes vom 28. Juni 1984 über die Akten der gerichtlichen Polizei;

Eingesehen die Genehmigung des Ausführungsreglementes vom 26. Februar 1986, zum Gesetz vom 28. Juni 1984 über die Akten der gerichtlichen Polizei durch den Grossen Rat in der Sitzung vom 25. Juni 1986;

Eingesehen den Artikel 21 des Gesetzes vom 28. Juni 1984 über die Akten der gerichtlichen Polizei;

Eingesehen den Artikel 5 des Ausführungsreglementes vom 26. Februar 1986 zum Gesetz vom 28. Juni 1984 über die Akten der gerichtlichen Polizei;

Auf Antrag des Justiz-, Polizei- und Militärdepartementes,

beschliesst:

Einziges Artikel

Das Gesetz vom 28. Juni 1984 über die Akten der gerichtlichen Polizei sowie sein Ausführungsreglement vom 26. Februar 1986 werden im Amtsblatt veröffentlicht um am 1. Januar 1987 in Kraft zu treten¹.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 27. August 1986.

Der Staatsratspräsident: **Dr. Bernard Comby**

Der Staatskanzler: **Gaston Moulin**

Beschluss

vom 27. August 1986

betreffend die Veröffentlichung und Inkraftsetzung des Gesetzes vom 28. Juni 1984 über den Schutz von Personendaten und dessen Ausführungsreglement vom 26. Februar 1986

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Erwägend, dass das Gesetz vom 28. Juni 1984 über den Schutz von Personendaten in der Volksabstimmung vom 23. September 1984 mit 23 406 ja gegen 16 056 nein angenommen wurde;

Erwägend, dass gegen die Abstimmung innert Frist keine Beschwerden erhoben wurden;

Eingesehen die Artikel 53, Ziffer 2 und 100 der Kantonsverfassung;

Eingesehen den Artikel 24 des Gesetzes vom 28. Juni 1984 über den Schutz von Personendaten;

Eingesehen die Genehmigung des Ausführungsreglementes vom 26. Februar 1984, sowie das Gesetz vom 28. Juni 1984 über den Schutz von Personendaten durch den Grossen Rat in der Sitzung vom 25. Juni 1986;

Eingesehen den Artikel 26 des Gesetzes vom 28. Juni 1984 über den Schutz von Personendaten;

Eingesehen den Artikel 15 des Ausführungsreglementes vom 26. Februar 1986 zum Gesetz vom 28. Juni 1984 über den Schutz von Personendaten;

Auf Antrag des Justiz-, Polizei- und Militärdepartementes,

beschliesst:

Einziges Artikel

Das Gesetz vom 28. Juni 1984 über den Schutz von Personendaten sowie sein Ausführungsreglement vom 26. Februar 1986 werden im Amtsblatt veröffentlicht um am 1. Januar 1987 in Kraft zu treten².

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 27. August 1986.

Der Staatsratspräsident: **Dr. Bernard Comby**

Der Staatskanzler: **Gaston Moulin**

¹ Veröffentlicht im Bd. LXXVIII, Seite 56.

² Veröffentlicht im Bd. LXXVIII, Seite 49.

Beschluss

vom 3. September 1986

betreffend die Einberufung des Grossen Rates

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 38 der Verfassung,

beschliesst :

Art. 1

Der Grosse Rat wird auf **Dienstag, den 23. September 1986**, zur verlängerten Mai-Session 1986, 2. Teil einberufen.

Art. 2

Er wird sich um 9 Uhr im ordentlichen Sitzungslokal in Sitten versammeln.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 3. September 1986.

Der Präsident des Staatsrates : **Dr. Bernard Comby**
Der Staatskanzler : **Gaston Moulin**

Tagesordnung der Sitzung von Dienstag, den 23. September 1986 :

1. Abänderungsentwurf zum Steuergesetz vom 10. März 1976 (2. Lesung);
2. Motion von Hrn. Grossrat Albert Arlettaz und Konsorten betreffend die Aufhebung der Kantonsbeiträge und die Abänderung der Artikel 32 und 178 des Steuergesetzes (1.118);
3. Eventuell:
Dringliche Motion der christlichsozialen Fraktion, durch Frau Grossrätin Regina Mathieu, betreffend die Abänderung des Dekretes vom 11. November 1982 über die Beiträge an die Krankenkassenprämien (4.129).

Damen und Herren Abgeordnete werden eingeladen, die Bestimmungen des Artikels 32 des Grossratsreglementes in Sachen Kleidung zu befolgen.

Beschluss

vom 10. September 1986

als Ergänzung zum 5-Jahres-Beschluss vom 9. Juli 1986

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2, der Kantonsverfassung;

Eingesehen den Artikel 11 des kantonalen Vollziehungsdekretes vom 13. Mai 1964 zum Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz vom 10. Juni 1925;

Eingesehen den 5-Jahres-Beschluss vom 9. Juli 1986 über die Ausübung der Jagd im Wallis gültig für die Jahre 1986-1990;

Erwägend die Notwendigkeit, vor Beginn der Jagd die Ungenauigkeiten des neuen 5-Jahres-Beschlusses und seiner Beilagen gesamthaft zu berichtigen;

Auf Antrag des Justiz-, Polizei- und Militärdepartementes,

beschliesst:

Art. 1

Die offizielle deutsche Fassung von Artikel 14, Ziffer 1 des 5-Jahres-Beschlusses vom 9. Juli 1986 ist jene des gedruckten Beschlusses, der mit dem Patent ausgehändigt wird, nämlich:

«Handelt es sich um eine führende Hirschkuh, Gems- oder Rehgeiss, hat der nicht schuldige Jäger das erlegte Wild gegen Bezahlung der halben Taxe an den Wiederbevölkerungsfonds zu erwerben.»

Art. 2

Die Jagdkarte wird wie folgt abgeändert:

A. Das frei benützbare Strässennetz (rot) wird durch die nachfolgenden Strassen ergänzt:

- Strasse von Verrines bis zur Höhenkurve 1000;
- Strasse Ardon - Isières bis zum Punkt 1156;
- Strasse Aproz - Cor - Le Bioley;
- Strasse Cerise - Riod;
- Strasse Wiler - Lauchernalp.

Der ausserhalb eines frei benützbaren Strässennetzes wohnsässige Jäger darf sich jederzeit zwischen seinem Wohnort und der nächsten rot eingezeichneten Strasse bewegen.

B. Das frei benützbare Strässennetz (violett) wird durch die nachfolgenden Strassen ergänzt:

- DFF 6: die Strasse von Ars bis zum Bergbach Veylat; von hier den Fussweg dem rechten Ufer dieses Bergbaches folgend bis zur Hütte von l'Arpalle-des-Ars;
- DFF 6: die Strasse Fournoutes von der Brücke der Dranse bis auf die Alpe (zu Fuss);
- Reservat 107: die Alpstrasse Chindonne von der ersten Kurve abwärts von Les Cerniers;
- Reservat 2: der Fussweg, dem Gerenwasser entlang ins Gerental; der Weg ins Gorneri darf nur für den Hirschtransport benützt werden;
- Reservat 4: der Fussweg links dem Merezebach entlang.

Art. 3

¹Die Abgrenzung der Reservate 16, 82, 93, 95 und 96 ist jene, wie sie im gedruckten Text der Beilage ersichtlich ist.

²Die Abgrenzung des Reservats 100 wird wie folgt ergänzt:
(...) vom Punkt 3214 über den Petit-Combin zu den Punkten 3629, 3495, 3556 und 2878 (Six-Rouge) (...)

Art. 4

Dieser Beschluss tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 10. September 1986.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Comby**
Der Staatskanzler: **Gaston Moulin**

Beschluss

vom 23. September 1986

betreffend den Beginn der Weinernte 1986

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 18 des Gesetzes vom 26. März 1980 über den Rebbau;

Eingesehen die Vormeinung der Organisationen der Walliser Weinwirtschaft;

Eingesehen den Bericht des kantonalen Weinbauamtes und jenen des Kantonslaboratoriums;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes,

beschliesst:

Der Beginn der Weinlese 1986 ist wie folgt festgesetzt:

Montag, 6. Oktober für die Weinlese der Zone I und die Ebenen der Zone II, für die unteren Lagen der Oberwalliser Rebberge und für die roten Traubensorten des linken Rhoneufers;

Montag, 13. Oktober für die Weinlese der Hanglagen der Zone II, für die Ebenen der Zone III des Unterwallis, für das linke Rhoneufer und die oberen Lagen der Oberwalliser Rebberge;

Montag, 20. Oktober für die Weinlese der Hanglagen der Zone III.

Für den Rhin und den Pinot Noir (Blauburgunder), welcher dringend geerntet werden muss, kann mit der Ernte am Donnerstag Morgen den 2. Oktober begonnen werden. Die Pressen werden am gleichen Tag um 13 Uhr geöffnet.

Für den Fall, dass es die klimatischen Verhältnisse erfordern, kann der Chef des Volkswirtschaftsdepartementes zu jeder Zeit Änderungen am vorliegenden Programm vornehmen.

Die Bestimmungen des Artikels 19 des Gesetzes über den Rebbau bleiben vorbehalten.

Das kantonale Weinbauamt, in Zusammenarbeit mit den Gemeinden, ist mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 23. September 1986.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Comby**
Der Staatskanzler: **Gaston Moulin**

Beschluss

vom 1. Oktober 1986

betreffend die Organisation für die Spezialjagd auf den Hirsch

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 4, Ziffer 2; Artikel 30, Absatz 1 und Artikel 32, Absatz 3, des Bundesgesetzes vom 10. Juni 1925 über Jagd und Vogelschutz; Eingesehen den Artikel 11, Absatz 1, des kantonalen Vollziehungsdekretes vom 13. Mai 1964 zum Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz vom 10. Juni 1925;

Eingesehen den Rapport der kantonalen Jagdabteilung, genehmigt vom kantonalen Walliser Jägerverband;

Auf Antrag des Justiz-, Polizei- und Militärdepartementes,

beschliesst:

Art. 1

Die kantonale Jagdabteilung wird beauftragt, zusätzlich zu den üblicherweise durchgeführten Selektiv-Abschüssen eine Nachjagd auf den Hirsch zu organisieren, um eine Abschusszahl von 750 Hirschen auf dem Gebiet des Kantons Wallis zu erreichen.

Art. 2

Die Jagd wird nach folgenden Bestimmungen durchgeführt:

- a) Jeder Walliser Jäger, der für das Jahr 1986 das Patent A gelöst hat, darf an dieser Jagd teilnehmen. Dazu wird ihm ein Gratis-Patent abgegeben;
- b) Jeder Jäger darf ausschliesslich in der Region die Jagd ausüben, in welcher sein Wohnort liegt, d. h. in einer der drei folgenden Regionen:
 - a) Oberwallis (Bezirke Goms, Östlich Raron, Brig, Visp, Westlich Raron, Leuk);
 - b) Mittelwallis (Siders, Sitten, Hérens, Conthey);
 - c) Unterwallis (Martinach, Entremont, Saint-Maurice, Monthey);
- c) Diese Jagd gilt hauptsächlich für Hirschkühe;
- d) Die Jagdabteilung setzt für jede Region und jeden Tag die Anzahl abschussbarer Tiere sowie die Höchstzahl der Jäger fest;
- e) Jeder Interessent meldet sich schriftlich bei der kantonalen Jagdabteilung bis Freitag, den 10. Oktober 1986 (Datum des Poststempels). Die Formulare sind auf den Polizeiposten und beim Wildhüter erhältlich. Er ist verpflichtet, an einer gemeinsamen regionalen Informationssitzung teilzunehmen. Dabei erhält er praktische Informationen. Wer an dieser Sitzung nicht teilnimmt, darf sich an der Spezialjagd nicht beteiligen;
- f) Die Nachjagd findet an folgenden Tagen statt:
 - Samstag, den 18. Oktober;
 - Mittwoch, den 22. Oktober;
 - Freitag, den 24. Oktober;
 - Samstag, den 25. Oktober;
 - Montag, den 27. Oktober.Sobald die festgelegte Abschusszahl erreicht ist, wird die Jagd in dieser Region abgebrochen;
- g) Im Prinzip hat der Jäger, der ein Tier erlegt hat, dieses zum Preis von Fr. 6.-/kg (im Fell) zu erwerben;

- h) Die kantonale Jagdabteilung wird beauftragt, mit der Information der Jäger, mit der Bestimmung der Jagdgebiete und mit der Festsetzung der Anzahl Tiere pro Jäger;
Die Jagdabteilung ist im übrigen zuständig für die Lösung sämtlicher, auftretender Spezialfälle.

Art. 3

Alle Übertretungen werden gemäss der Jagdgesetzgebung geahndet.

Art. 4

Die Einnahmen dieser Nachjagd werden unter der Rubrik 60-301.435.01 eingezahlt. Die Jagdabteilung ist ermächtigt ab dieser Rubrik zusätzlich Ausgaben auf die Rubriken 60-301.317 und 60-301.319 zu transferieren.

Art. 5

Dieser Beschluss tritt bei der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.
So beschlossen im Staatsrat in Sitten, den 1. Oktober 1986.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Comby**
Der Staatskanzler: **Gaston Moulin**

Beschluss

vom 8. Oktober 1986

betreffend die kantonalen Volksabstimmungen vom 9. November 1986 bezüglich:

- das Gesetz vom 26. September 1986 über die Änderung des Steuergesetzes vom 10. März 1976;
- das Dekret vom 24. Juni 1986 über die Genehmigung der Vereinbarung zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Französischen Republik über die Besteuerung der Erwerbseinkünfte von Grenzgängern durch den Kanton Wallis;
- das Dekret vom 27. Juni 1986 betreffend die Änderung des Dekretes vom 11. November 1965 über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung;
- das Gesetz vom 27. Juni 1986 betreffend die Änderung des Gesetzes vom 6. Februar 1958 über die Familienzulagen an die selbständigerwerbenden Landwirte (FZSG) und
- das Gesetz vom 27. Juni 1986 betreffend die Änderung des Gesetzes vom 20. Mai 1949 über die Familienzulagen an die Arbeitnehmer (FZAG).

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 30 der Kantonsverfassung und die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen mit den Abänderungen vom 17. November 1983 (WAG);

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst:

I. Einberufung der Urversammlungen

Art. 1

Die Urversammlungen sind auf Sonntag, 9. November 1986, um 10 Uhr einberufen, um sich über die Annahme oder die Verwerfung:

- des Gesetzes vom 26. September 1986 über die Änderung des Steuergesetzes vom 10. März 1976;
- des Dekretes vom 24. Juni 1986 über die Genehmigung der Vereinbarung zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Französischen Republik über die Besteuerung der Erwerbseinkünfte von Grenzgängern durch den Kanton Wallis;
- des Dekretes vom 27. Juni 1986 betreffend die Änderung des Dekretes vom 11. November 1965 über die Ergänzungsleistungen zur Alters, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung;
- des Gesetzes vom 27. Juni 1986 betreffend die Änderung des Gesetzes vom 6. Februar 1958 über die Familienzulagen an die selbständigerwerbenden Landwirte (FZSG) und
- des Gesetzes vom 27. Juni 1986 betreffend die Änderung des Gesetzes vom 20. Mai 1949 über die Familienzulagen an die Arbeitnehmer (FZAG).

auszusprechen.

II. Stimmlisten oder Stimmregister

Art. 2

Das Stimmregister muss stets nachgeführt sein; es ist öffentlich und wird vor jedem Urnengang von Amtes wegen einer Nachprüfung durch den Gemeinderat unterworfen.

III. Ausübung des Stimmrechtes
a) In der Schweiz wohnhafte Schweizerbürger

Art. 3

Im gegenwärtigen Beschluss werden als in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte «Bürger» betrachtet alle Schweizer und Schweizerinnen, die das 20. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht nach dem Recht des Bundes oder des Wohnsitzkantons vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen sind.

Diese üben ihr Stimmrecht am Orte aus, wo sie sich aufhalten, sei es als Kantonsbürger oder als niedergelassene oder sich aufhaltende Bürger (wohnhaft).

Ein stimmfähiger Bürger erwirbt an seinem Aufenthaltsort politischen Wohnsitz in kantonalen Angelegenheiten, sofern er nicht zu einem andern Ort stärkere Beziehungen unterhält und seine Heimatschein mindestens zehn Tage vor der Abstimmung hinterlegt hat und seit drei Monaten im Kanton wohnsässig ist.

Art. 4

b) Auslandschweizer

Die Auslandschweizer können ihre politischen Rechte in kantonalen Angelegenheiten nicht ausüben.

Art. 5

c) Vorzeitige Stimmabgabe

Die Bürger können ihre Stimmzettel vom Mittwoch an persönlich dem Präsidenten der Gemeinde, in der sie als Stimmberechtigte eingetragen sind, übergeben. Der Umschlag, der das Kuvert mit den Stimmzetteln enthält, muss den Namen und Vornamen des Stimmenden und, wenn nötig, den Namen der Eltern, seine Unterschrift und gegebenenfalls die Nummer der Stimmkarte enthalten (Art. 22 WAG).

Die Öffnungszeiten für die vorzeitige Stimmabgabe werden vom Gemeinderat beschlossen und in der Einberufung der Urversammlungen erwähnt (Art. 22 WAG).

Art. 6

Der Stimmberechtigte, der verhindert ist, zu lesen oder zu schreiben, kann sich von einer Person nach seiner Wahl bis in die Stimmkabine begleiten lassen (Art. 40 WAG).

d) Stimmabgabe
Invalider

Art. 7

Im Dienst stehende Wehrpflichtige und Dienstleistende im Zivilschutz können ihr Stimmrecht brieflich oder vorzeitig ausüben (Art. 23 WAG).

e) Militärische
Stimmabgabe

Art. 8

Zur Ausübung des Stimmrechts von jedem Orte der Schweiz aus sind berechtigt:

f) Briefliche
Stimmabgabe

- a) die Stimmberechtigten, die aus zwingenden Gründen am Gang zur Urne verhindert sind;
- b) die Stimmberechtigten, die sich ausserhalb ihres Wohnsitzes aufhalten (Art. 24 WAG).

Die Bestimmungen des WAG und seines Reglementes zur Festsetzung der Anwendungsmodalitäten der brieflichen Stimmabgabe sind im vorliegenden Fall anwendbar.

Der Bürger, welcher beabsichtigt, auf dem Korrespondenzwege zu stimmen, stellt ein schriftliches Gesuch mit genauer Begründung an die Verwaltung der Gemeinde, in der er als Stimmberechtigter eingeschrieben ist.

Dieses Gesuch soll mindestens zehn Tage vor dem Abstimmungssonntag eingereicht werden (vorletzter Donnerstag, welcher der Abstimmung vorausgeht).

Das Gesuch muss den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und, wenn nötig, den Namen der Eltern des Stimmenden wie auch seine Adresse am Wohnorte und am Aufenthaltsorte enthalten.

Im Falle von Krankheit oder Hospitalisierung nach Ablauf der Frist, kann der Stimmberechtigte zur Stimmabgabe auf dem Korrespondenzwege noch bis Mittwoch, welcher der Abstimmung vorausgeht, zugelassen werden.

In diesem Falle muss der Stimmberechtigte dafür besorgt sein, dass ihm das vorgesehene Stimmmaterial vermittels einer ermächtigten Person nach seiner Wahl geliefert wird. Diese Person ist zur Entgegennahme des Stimmmaterials nur befugt, wenn sie anlässlich des Gesuchs das Arzzeugnis oder die Bescheinigung der Krankenanstalt vorweist.

Die Stimmbürger, deren andauernde Gebrechlichkeit durch eine ärztliche Bescheinigung festgestellt wurde, sind auf einmaliges ausdrückliches Gesuch hin zur Stimmabgabe auf dem Korrespondenzwege während der ganzen kommunalen Verwaltungsperiode zugelassen. In diesem Fall stellt die Gemeinde das Stimmmaterial anlässlich jedes Urnenganges unaufgefordert zu.

Die briefliche Stimme muss einem schweizerischen Postbüro übergeben werden.

Art. 9

Das Stimmen durch Vollmacht ist untersagt.

g) Stimmen
durch Vollmacht

Art. 10

Der Gemeinderat kann beschliessen, die Urnen ab Donnerstag mittag zu öffnen.

IV. Vorzeitige
Öffnung
des Stimmbüros

Die Gemeinden sind jedoch verpflichtet, am Samstag, welcher dem Abstimmungssonntag vorausgeht, ein Stimmbüro zu öffnen. Diese vorzeitige Öffnung vom Samstag muss mindestens eine Stunde betragen. Die Öffnungszeiten sind in der Einberufung zur Urversammlung angegeben (Art. 27 WAG).

Art. 11

V. Stimm- material

Für die kantonalen Abstimmungen werden die Stimmzettel vom Staat geliefert und die Gemeinden besorgen deren Verteilung an jeden Stimmbürger (Art. 28 WAG).

Nach Beendigung des Urnenganges müssen die Stimmzettel in einen Umschlag gelegt werden, der zu verschliessen, zu versiegeln und von allen Mitgliedern des Büros zu unterzeichnen ist. Mit dem Stimmenverzeichnis ist gleich zu verfahren.

Die detaillierten Bestandesaufnahmen sowie die Stimmzettel müssen während fünfzehn Tagen aufbewahrt werden, damit sie im Falle einer Einsprache gegen die Abstimmung eingesehen werden können. Sofern keine Einsprache erfolgt ist, werden sie nach Ablauf dieser Frist in Gegenwart des Büros vernichtet.

Art. 12

VI. Stimm- abgabe

Dem Stimmberechtigten wird am Eingang die Stimmkabine persönlich ein Briefumschlag übergeben, in den er den Stimmzettel legt.

Der Stimmberechtigte übt sein Stimmrecht aus, indem er persönlich seinen Briefumschlag in die Urne legt (Art. 40 WAG).

Art. 13

VII. Über- mittlung der Ergebnisse

In jeder Gemeinde oder Sektion wird auf einem vom Departement des Innern bestimmten Formular für jede Frage ein Abstimmungsprotokoll aufgenommen. Die Richtigkeit des Protokolls ist durch die Unterschriften der Mitglieder des zuständigen Büros zu bescheinigen.

Wenn Zahlen in der einen oder andern der Kolonnen des Protokolls überschrieben oder radiert werden müssten, so sind sie unten in vollen Buchstaben zu wiederholen, um keinen Zweifel bestehen zu lassen.

Ein authentisches Doppel dieses Protokolls wird nach Abschluss der Abstimmung dem Departement des Innern zugestellt, während ein zweites Doppel sofort an den Regierungstatthalter des Bezirkes übermittelt wird, welcher dasselbe unverzüglich mit einer Zusammenstellung der gleichen Amtsstelle zugehen lassen wird.

Die Munizipalgemeinden haben das Departement des Innern vom Ergebnis der Abstimmung sofort telefonisch in Kenntnis zu setzen.

Verzögerungen bei der Übermittlung der Abstimmungsverbale und der telefonischen Mitteilungen werden mit einer Busse bis zu Fr. 1000.- bestraft.

Art. 14

VIII. Be- schwerden

Allfällige Beschwerden bezüglich der Abstimmung sind unter Verfallstrafe, unter Depot von Fr. 500.-, innert sechs Tagen seit der Veröffentlichung der Ergebnisse des Urnenganges im Amtsblatt schriftlich auf dem Wege über die Staatskanzlei an den Grossen Rat einzureichen (Art. 53 WAG).

Die nach der festgesetzten Frist eingegangenen Beschwerden werden nicht berücksichtigt.

Art. 15

Für die kantonalen Abstimmungen sind alle Vorschriften des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen mit seinen Abänderungen vom 17. November 1983 anwendbar. IX. Verschiedenes

So gegeben im Staatsrat zu Sitten, den 8. Oktober 1986 um ins Amtsblatt eingerückt, in allen Gemeinden des Kantons an den Sonntagen, 26. Oktober, 2. und 9. November 1986 veröffentlicht und in allen Gemeinden angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Comby**
Der Staatskanzler: **Gaston Moulin**

Beschluss

vom 8. Oktober 1986

betreffend die Einberufung des Grossen Rates

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 38 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Art. 1

Der Grosse Rat wird auf **Montag, den 20. Oktober 1986**, zu einer ausserordentlichen Session einberufen.

Art. 2

Er wird sich um 9 Uhr im ordentlichen Sitzungslokal in Sitten versammeln.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 8. Oktober 1986.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Comby**
Der Staatskanzler: **Gaston Moulin**

Tagesordnung der Sitzung von Montag, den 20. Oktober 1986:
Richtlinien der Regierungspolitik und Finanzplan 1987-1990.

Damen und Herren Abgeordnete werden eingeladen, die Bestimmungen des Artikels 32 des Grossratsreglementes in Sachen Kleidung zu befolgen.

Beschluss

vom 8. Oktober 1986

**betreffend die Wahl eines Ersatzmannes in den Grossen Rat
für die Legislaturperiode 1985-1989**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Demission von Herr Urs Schnydrig, Ersatzmann des Bezirkes Visp;

Eingesehen die Artikel 69, 73 und 75 des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen mit den Abänderungen vom 17. November 1983;

Erwägend, dass der erste nichtgewählte Kandidat der Liste Nr. 1, der Christlichdemokratischen Partei des Bezirkes Visp Herr Werner Fux, Kaufmann, in Sankt Niklaus, ist;

Auf Antrag des Departementes des Innern.

beschliesst:

Einzigster Artikel

Herr Werner Fux, in Sankt Niklaus, wird für die Legislaturperiode 1985-1989 an Stelle des demissionierenden Herrn Urs Schnydrig als in den Grossen Rat gewählter Ersatzmann proklamiert.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 8. Oktober 1986, um im Amtsblatt veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Comby**
Der Staatskanzler: **Gaston Moulin**

Beschluss

vom 15. Oktober 1986

betreffend die Einberufung des Grossen Rates

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 38 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

Art. 1

Der Grosse Rat wird auf **Montag, den 10. November 1986**, zur ordentlichen Herbst-Session einberufen.

Art. 2

Er wird sich um 8.15 Uhr im ordentlichen Sitzungslokal in Sitten versammeln.

Um 8.30 Uhr wird in der Kathedrale eine feierliche Messe zelebriert, um den Segen des Allerhöchsten auf die Vertreter des Volkes und das Vaterland herabzuflehen.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 15. Oktober 1986.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Comby**
Der Staatskanzler: **Gaston Moulin**

Tagesordnung der Sitzung von Montag, den 10. November 1986:

1. Voranschlag 1987 (1), Bericht der Finanzkommission und Bericht der Geschäftsprüfungskommission;
 2. Gesetzesentwurf zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (15), zweite Lesung;
 3. Dekretsentwurf mit welchem ein Verbindlichkeitskredit für den Umbau und die Renovation des Walliser Zentrum für Pneumologie und Nachbarbehandlungen, in Montana, gewährt wird (3), zweite Lesung;
 - 4° Dekretsentwurf betreffend die finanzielle Beteiligung des Staates an den Umbaukosten der Klinik Sainte-Claire in Siders (4), zweite Lesung;
 - 5° Dekretsentwurf betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages für den Bau eines Altersheimes in Fully (12), erste Lesung.
-

Damen und Herren Abgeordnete werden eingeladen, die Bestimmungen des Artikels 32 des Grossratsreglementes in Sachen Kleidung zu befolgen.

Beschluss

vom 5. November 1986

**betreffend die Wahl eines Abgeordneten in den Grossen Rat
für die Legislaturperiode 1985-1989**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Demission von Frau Françoise Gianadda, Abgeordnete des Bezirkes Sitten;

Eingesehen die Artikel 69, 73 und 75 des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen mit den Abänderungen vom 17. November 1983;

Erwägend, dass der erste nichtgewählte Kandidat der Liste Nr. 2, der Christlichdemokratischen Partei des Bezirkes Sitten Daniel Imsand, Advokat in Sitten, ist;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst:

Einzigster Artikel

Herrn Daniel Imsand, in Sitten, wird für die Legislaturperiode 1985-1989 an Stelle der demissionierenden Frau Françoise Gianadda als in den Grossen Rat gewählter Abgeordneter proklamiert.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 5. November 1986, um im Amtsblatt veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Comby**
Der Staatskanzler: **Gaston Moulin**

Beschluss

vom 5. November 1986

betreffend die eidgenössischen Volksabstimmungen vom 7. Dezember 1986 bezüglich:

- den Gegenvorschlag der Bundesversammlung vom 21. März 1986 zur Volksinitiative «für Mieterschutz» und
- die Volksinitiative vom 28. Oktober 1982 «für eine gerechte Belastung des Schwerverkehrs (Schwerverkehrsabgabe)».

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 89 der Bundesverfassung;

Eingesehen das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte mit der Verordnung des Bundesrates vom 24. Mai 1978 und das Kreisschreiben vom 5. Juni 1967;

Eingesehen das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1975 über die politischen Rechte der Auslandschweizer mit der Verordnung des Bundesrates vom 25. August 1976 und das Kreisschreiben des Eidgenössischen Politischen Departementes vom 30. August 1976;

Eingesehen den Artikel 10, Ziffer 2 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte, gemäss dem jeder Kanton die Abstimmung auf seinem Gebiet durchführt und die erforderlichen Anordnungen erlässt;

Eingesehen den Bundesratsbeschluss vom 21. August 1986, welcher die eidgenössischen Volksabstimmungen über:

- den Gegenvorschlag der Bundesversammlung vom 21. März 1986 zur Volksinitiative «für Mieterschutz» und
 - die Volksinitiative vom 28. Oktober 1982 «für eine gerechte Belastung des Schwerverkehrs (Schwerverkehrsabgabe)»
- auf Sonntag, den 7. Dezember 1986 und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf die Vortage festsetzt.

Eingesehen das kantonale Gesetz vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen mit den Abänderungen vom 17. November 1983 (WAG) und das Reglement vom 18. April 1984 zur Festsetzung der Anwendungsmodalitäten der brieflichen Stimmabgabe;

Eingesehen das kantonale Dekret vom 10. Mai 1978 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst:

Art. 1

Die Urversammlungen sind auf Sonntag, 7. Dezember 1986, um 10 Uhr einberufen, um sich über die Annahme oder die Verwerfung:

- des Gegenvorschlags der Bundesversammlung vom 21. März 1986 zur Volksinitiative «für Mieterschutz» und
- der Volksinitiative vom 28. Oktober 1982 «für eine gerechte Belastung des Schwerverkehrs (Schwerverkehrsabgabe)»

auszusprechen.

Art. 2

Das Stimmregister muss stets nachgeführt sein; es ist öffentlich und wird vor jedem Urnengang von Amtes wegen einer Nachprüfung durch den Gemeinderat unterworfen.

II. Stimm-
listen oder
Stimm-
register

Art. 3

Im gegenwärtigen Beschluss werden als in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigte «Bürger» betrachtet alle Schweizer und Schweizerinnen, die das 20. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht nach dem Recht des Bundes vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen sind.

Vor einer Abstimmung sind Eintragungen bis zum fünften Vortag des Abstimmungstages vorzunehmen (am Dienstag, welcher dem Abstimmungstag vorausgeht), wenn feststeht, dass die Voraussetzungen zur Teilnahme am Abstimmungstag erfüllt sind.

Die Stimmabgabe erfolgt am politischen Wohnsitz, nämlich in der Gemeinde, wo der Stimmberechtigte wohnt und angemeldet ist.

Wer statt des Heimatscheins einen anderen Ausweis (Heimatausweis, Interimsschein usw.) hinterlegt, erwirbt nur politischen Wohnsitz, wenn er nachweist, dass er am Ort, wo der Heimatschein liegt, nicht im Stimmregister eingetragen ist.

In Anwendung des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1975 über die politischen Rechte der Auslandschweizer können diese letzteren an den Abstimmungen teilnehmen und das Abstimmungsverfahren ist durch die Vollziehungsverordnung vom 25. August 1976 geregelt.

Der Auslandschweizer kann die politischen Rechte nur in der Schweiz ausüben.

Die Auslandschweizer, die zur Zeit einer eidgenössischen Abstimmung in der Heimat Militärdienst leisten und das Stimmmaterial in der Stimm- oder Anwesenheitsgemeinde nicht persönlich abholen und das Stimmrecht in der Stimmgemeinde nicht ausüben können, stimmen brieflich.

III. Aus-
übung
des Stimm-
rechtes
a) In der
Schweiz
wohnhafte
Schweizer-
bürger

b) Ausland-
schweizer

- im Militärdienst in
der Schweiz

Art. 4

Die Bürger können ihren Stimmzettel vom Mittwoch an persönlich dem Präsidenten der Gemeinde, in der sie als Stimmberechtigte eingetragen sind, übergeben. Der Umschlag, der das Kuvert mit dem Stimmzettel enthält, muss den Namen und Vornamen des Stimmenden und, wenn nötig, den Namen der Eltern, seine Unterschrift und gegebenenfalls die Nummer der Stimmkarte enthalten (Art. 22 WAG).

Die Öffnungszeiten für die vorzeitige Stimmabgabe werden vom Gemeinderat beschlossen und in der Einberufung der Urversammlung erwähnt (Art. 22 WAG).

c) Vorzeitige
Stimmabgabe

Art. 5

Der invalide Stimmberechtigte kann sich bei der Ausübung seiner politischen Rechte durch eine Person nach seiner Wahl verbeistanden lassen.

Er kann sich namentlich von dieser Person bis in die Stimmkabine begleiten lassen (Art. 6 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte und Art. 2 des kantonalen Vollziehungsdekretes zu diesem Gesetz).

d) Stimm-
abgabe
Invalider

Art. 6

e) Militärische
Stimmabgabe

Im Dienst stehende Wehrpflichtige und Dienstleistende im Zivilschutz können ihr Stimmrecht brieflich oder vorzeitig ausüben (Art. 23 WAG).

Art. 7

f) Briefliche
Stimmabgabe

Zur Ausübung des Stimmrechts von jedem Orte der Schweiz aus sind berechtigt:

- a) die Stimmberechtigten, die aus zwingenden Gründen am Gang zur Urne verhindert sind;
- b) die Stimmberechtigten, die sich ausserhalb ihres Wohnsitzes aufhalten (Art. 24 WAG).

Die Bestimmungen des WAG und seines Reglementes zur Festsetzung der Anwendungsmodalitäten der brieflichen Stimmabgabe sind im vorliegenden Fall anwendbar.

Der Bürger, welcher beabsichtigt, auf dem Korrespondenzwege zu stimmen, stellt ein schriftliches Gesuch mit genauer Begründung an die Verwaltung der Gemeinde, in der er als Stimmberechtigter eingeschrieben ist.

Dieses Gesuch soll mindestens zehn Tage vor dem Abstimmungssonntag eingereicht werden (vorletzter Donnerstag, welcher der Abstimmung vorausgeht).

Das Gesuch muss den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und, wenn nötig, den Namen der Eltern des Stimmenden wie auch seine Adresse am Wohnorte und am Aufenthaltsorte enthalten.

Im Falle von Krankheit oder Hospitalisierung nach Ablauf der Frist, kann der Stimmberechtigte zur Stimmabgabe auf dem Korrespondenzwege noch bis Mittwoch, welcher der Abstimmung vorausgeht, zugelassen werden.

In diesem Falle muss der Stimmberechtigte dafür besorgt sein, dass ihm das vorgesehene Stimmmaterial vermittels einer ermächtigten Person nach seiner Wahl geliefert wird. Diese Person ist zur Entgegennahme des Stimmmaterials nur befugt, wenn sie anlässlich des Gesuchs das Arztzeugnis oder die Bescheinigung der Krankenanstalt vorweist.

Die Stimmbürger, deren andauernde Gebrechlichkeit durch eine ärztliche Bescheinigung festgestellt wurde, sind auf einmaliges ausdrückliches Gesuch hin zur Stimmabgabe auf dem Korrespondenzwege während der ganzen kommunalen Verwaltungsperiode zugelassen. In diesem Fall stellt die Gemeinde das Stimmmaterial anlässlich jedes Urnenganges unaufgefordert zu.

Die briefliche Stimme muss einem schweizerischen Postbüro übergeben werden.

Sie ist frühestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag zulässig.

Art. 8

g) Stimmen
durch Vollmacht

Das Stimmen durch Vollmacht ist untersagt.

Art. 9

IV. Vorzeitige
Öffnung des
Stimmbüros

Der Gemeinderat kann beschliessen, die Urnen ab Donnerstag mittag zu öffnen.

In eidgenössischen Angelegenheiten sind die Gemeinden jedoch verpflichtet, am Freitag und Samstag, welche dem Abstimmungssonntag vorausgehen, das Stimmbüro während mindestens einer

Stunde zu öffnen. Diese Öffnungszeiten vom Freitag und Samstag sind in der Einberufung zur Urversammlung angegeben (Art. 27 WAG).

Art. 10

Die Gemeindeverwaltungen haben den Stimmenden die nötigen Stimmzettel zur Verfügung zu halten.

Nach Beendigung des Urnenganges müssen die Stimmzettel in einen Umschlag gelegt werden, der zu verschliessen, zu versiegeln und von allen Mitgliedern des Büros zu unterzeichnen ist. Mit dem Stimmenverzeichnis ist gleich zu verfahren.

Die detaillierten Bestandesaufnahmen sowie die Stimmzettel müssen von den Gemeindeverwaltungen aufbewahrt werden, damit sie im Falle einer Einsprache gegen die Abstimmung eingesehen werden können. Sofern keine Einsprache erfolgt ist und die Ergebnisse vom Bundesrat genehmigt worden sind, werden die Gemeindeverwaltungen vom Departement des Innern davon benachrichtigt und die Stimmzettel werden in Gegenwart des Büros vernichtet.

Gemäss Artikel 11 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976, den Weisungen der Bundeskanzlei und Artikel 3 des Dekretes vom 10. Mai 1978 betreffend die Vollziehung des erwähnten Bundesgesetzes übermitteln die Gemeinderäte jedem Stimmberechtigten der Gemeinde spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungssonntag die Abstimmungsvorlagen sowie die diesbezüglichen Erläuterungen.

Art. 11

Dem Stimmberechtigten wird am Eingang der Stimmkabine persönlich ein Briefumschlag übergeben, in den er den Stimmzettel legt.

Der Stimmberechtigte übt sein Stimmrecht aus, indem er persönlich seinen Briefumschlag in die Urne legt (Art. 40 WAG).

Art. 12

In jeder Gemeinde oder Sektion wird auf einem vom Departement des Innern bestimmten Formular für jede Frage ein Abstimmungsprotokoll aufgenommen. Die Richtigkeit des Protokolls ist durch die Unterschriften der Mitglieder des zuständigen Büros zu bescheinigen.

Wenn Zahlen in der einen oder andern der Kolonnen des Protokolls überschrieben oder radiert werden müssten, so sind sie unten in vollen Buchstaben zu wiederholen, um keinen Zweifel bestehen zu lassen.

Ein authentisches Doppel dieses Protokolls wird nach Abschluss der Abstimmung dem Departement des Innern zugestellt, während ein zweites Doppel sofort an den Regierungsstatthalter des Bezirkes übermittelt wird, welcher dasselbe unverzüglich mit einer Zusammenstellung der gleichen Amtsstelle zugehen lassen wird.

Die Municipalgemeinden haben das Departement des Innern vom Ergebnis der Abstimmung sofort telefonisch in Kenntnis zu setzen.

Verzögerungen bei der Übermittlung der Abstimmungsverbale und der **telefonischen Mitteilungen** werden mit einer Busse bis zu Fr. 1000.- bestraft.

V. Stimm-
material

- Stimmzettel

- Versand
der Texte

VI. Stimm-
abgabe

VII. Über-
mittlung der
Ergebnisse

VIII. Be-
schwerden

Art. 13

Beschwerden, die sich bezüglich einer Abstimmung ergeben könnten, müssen innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tage nach Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt, Tag der Erscheinung des genannten Blattes nicht inbegriffen, schriftlich an den Staatsrat eingereicht werden (Art. 77 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte).

Die nach der festgesetzten Frist eingegangenen Beschwerden werden nicht berücksichtigt.

IX. Ver-
schiedenes

Art. 14

Für alle im vorliegenden Beschluss nicht vorgesehenen Fälle wird man sich nach den Bestimmungen der einschlägigen Bundesgesetzgebung und des kantonalen Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen mit den Abänderungen vom 17. November 1983 richten.

So gegeben im Staatsrat zu Sitten, den 5. November 1986, um ins Amtsblatt eingerückt, in allen Gemeinden des Kantons an den Sonntagen, 23., und 30. November und 7. Dezember 1986 veröffentlicht und in allen Gemeinden angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Comby**
Der Staatskanzler: **Gaston Moulin**

Beschluss

vom 19. November 1986

betreffend die Inkraftsetzung des Gesetzes vom 26. September 1986 über die Änderung des Steuergesetzes vom 10. März 1976

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Erwägend, dass das Gesetz vom 26. September 1986 über die Änderung des Steuergesetzes vom 10. März 1976 in der Volksabstimmung vom 9. November 1986 mit 36 044 Ja gegen 5916 Nein angenommen wurde;

Erwägend, dass innert nützlicher Frist gegen diese Abstimmung keine Einsprache erhoben wurde;

Eingesehen die Artikel 53, Ziffer 2, und 100 der Kantonsverfassung;

Eingesehen die Veröffentlichung dieses Gesetzes im Amtsblatt Nr. 41 vom 10. Oktober 1986;

Auf Antrag des Finanzdepartementes,

beschliesst:

Einzigster Artikel

Die Abänderungen vom 26. September 1986 des Steuergesetzes vom 10. März 1976 treten am 1. Januar 1987 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 19. November 1986.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Comby**
Der Staatskanzler: **Gaston Moulin**

Beschluss

vom 19. November 1986

betreffend die Inkraftsetzung des Dekretes vom 27. Juni 1986 mit der Änderung des Dekretes vom 11. November 1965 über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Erwägend, dass das Dekret vom 27. Juni 1986 betreffend die Änderung des Dekretes vom 11. November 1965 über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen-, und Invalidenversicherung in der Volksabstimmung vom 9. November 1986 mit 35 680 Ja gegen 4833 Nein angenommen wurde;

Erwägend, dass innert nützlicher Frist gegen diese Abstimmung keine Einsprache erhoben wurde;

Eingesehen die Artikel 53, Ziffer 2, und 100 der Kantonsverfassung;

Eingesehen die Veröffentlichung dieses Dekretes im Amtsblatt Nr. 41 vom 10. Oktober 1986;

Auf Antrag des Departementes der Sozialdienste,

beschliesst:

Einziger Artikel

Die Abänderungen vom 27. Juni 1986 des Dekretes vom 11. November 1965 über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung treten am **1. Januar 1987** in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 19. November 1986.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Comby**

Der Staatskanzler: **Gaston Moulin**

Beschluss

vom 19. November 1986

betreffend die Inkraftsetzung des Gesetzes vom 27. Juni 1986 mit der Änderung des Gesetzes vom 20. Mai 1949 über die Familienzulagen an die Arbeitnehmer (FZAG)

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Erwägend, dass das Gesetz vom 27. Juni 1986 betreffend die Änderung des Gesetzes vom 20. Mai 1949 über die Familienzulagen an die Arbeitnehmer (FZAG) in der Volksabstimmung vom 9. November 1986 mit 34 905 Ja gegen 5470 Nein angenommen wurde;

Erwägend, dass innert nützlicher Frist gegen diese Abstimmung keine Einsprache erhoben wurde;

Eingesehen die Artikel 53, Ziffer 2, und 100 der Kantonsverfassung;

Eingesehen die Veröffentlichung dieses Gesetzes im Amtsblatt Nr. 41 vom 10. Oktober 1986;

Auf Antrag des Departementes der Sozialdienste,

beschliesst:

Einziger Artikel

Die Abänderungen vom 27. Juni 1986 des Gesetzes vom 20. Mai 1949 über die Familienzulagen an die Arbeitnehmer (FZAG) treten am 1. Januar 1987 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 19. November 1986.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Comby**

Der Staatskanzler: **Gaston Moulin**

Beschluss

vom 19. November 1986

betreffend die Inkraftsetzung des Gesetzes vom 27. Juni 1986 mit der Änderung des Gesetzes vom 6. Februar 1958 über die Familienzulagen an die selbständigerwerbenden Landwirte (FZSG)

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Erwägend, dass das Gesetz vom 27. Juni 1986 betreffend die Änderung des Gesetzes vom 6. Februar 1958 über die Familienzulagen an die selbständigerwerbenden Landwirte (FZSG) in der Volksabstimmung vom 9. November 1986 mit 33 809 Ja gegen 6586 Nein angenommen wurde;

Erwägend, dass innert nützlicher Frist gegen diese Abstimmung keine Einsprache erhoben wurde;

Eingesehen die Artikel 53, Ziffer 2, und 100 der Kantonsverfassung;

Eingesehen die Veröffentlichung dieses Gesetzes im Amtsblatt Nr. 41 vom 10. Oktober 1986;

Auf Antrag des Departementes der Sozialdienste,

beschliesst:

Einziger Artikel

Die Abänderungen vom 27. Juni 1986 des Gesetzes vom 6. Februar 1958 über die Familienzulagen an die selbständigerwerbenden Landwirte (FZSG) treten am 1. Januar 1987 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 19. November 1986.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Comby**

Der Staatskanzler: **Gaston Moulin**

Beschluss

vom 26. November 1986

welcher die Höchstgrenzen für die Berücksichtigung der Aufenthaltskosten in einem Heim im Rahmen der Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung festlegt

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 2, Absatz 1 bis des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 19. März 1965, abgeändert am 4. Oktober 1985;

Eingesehen den Artikel 3, Absatz 3, des kantonalen Dekretes vom 11. November 1965 betreffend die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, abgeändert am 27. Juni 1986;

Eingesehen den Artikel 4 des Reglementes vom 26. November 1986 betreffend das vorgenannte Dekret;

Auf Antrag des Departementes der Sozialdienste,

beschliesst:

Art. 1

Bei der Berechnung der zu berücksichtigenden Verpflegungs- und Unterkunftskosten, die durch den Aufenthalt in einem Heim entstehen, sind die in der jeweiligen Anstalt im Oktober 1986 angewandten Tarife anzurechnen.

Art. 2

Allfällige Tariferhöhungen werden bei der Berechnung nur berücksichtigt, sofern sie der Entwicklung des Landesindexes der Konsumentenpreise, seit der letzten Anpassung im betreffenden Heim, entsprechen.

Art. 3

Für öffentliche oder private, als gemeinnützig anerkannte Institutionen wird der Beitrag der Behinderten oder ihrer Vertreter, welcher gemäss Artikel 12, Buchstabe f, des Gesetzes vom 12. Mai 1978 über die Massnahmen zugunsten Behinderter festgesetzt ist, vollumfänglich angerechnet.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht, um am 1. Januar 1987 in Kraft zu treten.

So gegeben im Staatsrat zu Sitten, den 26. November 1986.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Comby**
Der Staatskanzler: **Gaston Moulin**

Beschluss

vom 26. November 1986

welcher die Höchstgrenzen des Abzuges für den Mietzins der durch den Artikel 6, Absatz 2, des Dekretes vom 11. November 1965 betreffend die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vorhergesehen ist, festsetzt

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 4, Absatz 1, Buchstaben *b* und *c*, des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 4. Oktober 1985;

Eingesehen den Artikel 25, Absatz 2, des kantonalen Dekretes vom 11. November 1965 betreffend die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung;

Auf Antrag des Departementes der Sozialdienste,

beschliesst:

Art. 1

Die Höchstgrenzen des Abzuges für den Mietzins sind auf den Betrag von 6000 Franken bei Alleinstehenden und von 7200 Franken bei Ehepaaren und Personen mit rentenberechtigten oder an der Rente beteiligten Kindern für den Teil des Mietzinses festgesetzt, der bei Alleinstehenden 800 Franken und bei den andern Bezügerkategorien 1200 Franken im Jahr übersteigt.

Art. 2

Für die Nebenkosten wird ein jährlicher Pauschalbetrag von 400 Franken bei Alleinstehenden und von 600 Franken bei den andern Bezügerkategorien in den Mietzinsabzug eingeschlossen.

Art. 3

Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht, um am 1. Januar 1987 in Kraft zu treten.

So gegeben im Staatsrat zu Sitten, den 26. November 1986.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Comby**
Der Staatskanzler: **Gaston Moulin**

Beschluss

vom 10. Dezember 1986

betreffend die Inkraftsetzung des Gesetzes vom 16. Mai 1986 zur Einfügung von Organisationsbestimmungen über die Orientierungsschule in das Gesetz vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Erwägend, dass das Gesetz vom 16. Mai 1986 zur Einfügung von Organisationsbestimmungen über die Orientierungsschule in das Gesetz vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen in der Volksabstimmung vom 28. September 1986 mit 27 544 Ja gegen 13 139 Nein angenommen wurde;

Erwägend, dass innert nützlicher Frist gegen diese Abstimmung keine Einsprache erhoben wurde;

Eingesehen die Artikel 53, Ziffer 2, und 100 der Kantonsverfassung;

Eingesehen die Veröffentlichung dieses Gesetzes im Amtsblatt Nr. 35 vom 29. August 1986;

Auf Antrag des Erziehungsdepartementes,

beschliesst:

Einzigster Artikel

Die Abänderungen vom 16. Mai 1986 des Gesetzes vom 4. Juli 1962 zur Einfügung von Organisationsbestimmungen über die Orientierungsschule in das Gesetz vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen treten am **1. September 1987** in Kraft, ausser Artikel 49 betreffend die allgemeine Organisation der Orientierungsschule, welcher am **1. Januar 1987** in Kraft tritt.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 10. Dezember 1986.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Comby**

Der Staatskanzler: **Gaston Moulin**

Beschluss

vom 17. Dezember 1986

welcher den Kreis der Versicherten bestimmt, die sich im Sinne der Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung in sehr guten wirtschaftlichen Verhältnissen befinden

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 22, Absatz 2, des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1911 über die Krankenversicherung (KUVG);

Nach Anhören der Vertreter der Krankenkassen und des Walliser Ärzteverbandes;

Auf Antrag des Gesundheitsdepartementes,

beschliesst:

Art. 1

Als Versicherte in sehr guten wirtschaftlichen Verhältnissen im Sinne von Artikel 22 KUVG werden betrachtet: ledige Personen die eine Kantonssteuer über Fr. 7000.– und verheiratete, getrennte, verwitwete oder geschiedene Personen, die eine Kantonssteuer über Fr. 8000.– bezahlen. Diese Beträge werden pro Person zu Lasten des Versicherten um Fr. 600.– erhöht.

Als Person zu Lasten des Versicherten kommen diejenigen in Betracht, die als solche für die Berechnung der Kantonssteuer angenommen wurden.

Für die Gattin (den Gatten) oder minderjährige Kinder, die Gegenstand einer persönlichen Besteuerung sind, gelten die Einkommens- und Vermögensgrenzen des Ehegatten (der Ehegattin) respektive der Eltern.

Art. 2

Der vorliegende Beschluss annulliert und ersetzt den diesbezüglichen Beschluss vom 4. Februar 1981.

Art. 3

Mit der Ausführung des Beschlusses, welcher mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft tritt, ist das Gesundheitsdepartement beauftragt.

So beschlossen im Staatsrates zu Sitten, den 17. Dezember 1986.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Comby**

Der Staatskanzler: **Gaston Moulin**

Beschluss

vom 17. Dezember 1986

betreffend die Einberufung des Grossen Rates

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 38 der Verfassung,

beschliesst :

Art. 1

Der Grosse Rat wird auf **Montag, den 19. Januar 1987**, zur verlängerten November-Session, 1. Teil, Januar 1987 einberufen.

Art. 2

Er wird sich um 9 Uhr im ordentlichen Sitzungslokal in Sitten versammeln.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 17. Dezember 1986.

Der Präsident des Staatsrates : **Dr. Bernard Comby**
Der Staatskanzler : **Gaston Moulin**

Tagesordnung der Sitzung von Montag, den 19. Januar 1987 :

1. Gesetzesentwurf über die Aufhebung des Gesetzes vom 23. Juni 1971 über die Vermittler (2), 2. Lesung.
- Kommissionsbericht;
 2. Ausführungsreglement zum Gesetz über die Kantonspolizei vom 20. Januar 1953 (3).
- Kommissionsbericht;
 3. Dekretsentwurf über die Orientierungsschule (4), 1. Lesung
- Kommissionsbericht;
 - 4° Dekretsentwurf über die unschädliche Beseitigung von Tierkörpern (1), 1. Lesung;
 - 5° Dekretsentwurf betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages für den Bau eines Tagesheimes im Atlersheim «Riond-Vert» in Vouvry (12), 1. Lesung;
 6. Dekretsentwurf betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages für den Bau eines Altersheimes in Savièse (13), 1. Lesung.
-

Damen und Herren Abgeordnete werden eingeladen, die Bestimmungen des Artikels 32 des Grossratsreglementes in Sachen Kleidung zu befolgen.

Beschluss

vom 17. Dezember 1986

betreffend die touristischen Orte bezüglich den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Dekret vom 1. Februar 1985 betreffend die vorübergehende Anwendung des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (DEW);

Eingesehen die kantonale Verordnung vom 27. März 1985 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes,

beschliesst:

Einzigster Artikel

Der Anhang zur Verordnung vom 27. März 1985 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland «Orte, die des Erwerbs von Ferienwohnungen durch Personen im Ausland bedürfen, um den Fremdenverkehr zu fördern» wird für das Jahr 1987 bestätigt.

So beschlossen in der Sitzung des Staatsrates zu Sitten, den 17. Dezember 1986.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Comby**
Der Staatskanzler: **Gaston Moulin**

Ausführungsreglement

vom 14. Oktober 1985

zum Konkordat über die Fischerei im Genfersee vom 4. Juni 1984

Kapitel I

Fischereipatente

Art. 1

¹ Der Patentpreis ist folgender:

	Patentpreis
Patent erster Klasse	Fr. 500.—
Sonderpatent erster Klasse	Fr. 250.—
Patent zweiter Klasse	Fr. 100.—
Jahrespateant dritter Klasse	Fr. 60.—
Monatspateant dritter Klasse	Fr. 30.—
Tagespatent dritter Klasse	Fr. 5.—
Patent für die Übergangszeit	
1. Genf (altes Patent für Reuse)	Fr. 125.—
2. Wallis (altes Patent fünfter Klasse)	Fr. 150.—
3. Waadt (altes Patent sechster Klasse)	Fr. 150.—

² Für die Personen, die nicht in einem der drei Konkordatskantone wohnsässig sind, wird der Preis für die Jahres- und Monatspatente zweiter und dritter Klasse um 50 % erhöht.

³ Siehe französischer Text

Art. 2

¹ Die Fischereipatente sind durch den Inhaber zu unterzeichnen.

² Die Jahres- und Monatspatente sind mit einer Fotografie neueren Datums des Interessenten zu versehen.

³ Die Inhaber von Tagespatenten müssen eine Identitätskarte mit Fotografie auf sich tragen.

Art. 3

¹ Die Prüfung, von der die Ausgabe eines Patentes erster Klasse abhängt, ist durch den geschäftsführenden Kanton zu organisieren.

² Sie findet vor einer Kommission, bestehend aus einem Vertreter der Fischereiabteilung des geschäfts- und vorsitzführenden Kantons statt, je einem Vertreter der Fischereiabteilung der beiden anderen Konkordatskantone, aus zwei durch den geschäftsführenden Kanton bezeichneten Berufsfischern und je einem durch den zuständigen Konkordatskanton, bezeichneten Berufsfischer.

³ Für die Teilnahme an der Prüfung muss eine Gebühr entrichtet werden, die vom geschäftsführenden Kanton festgesetzt wird und die dem Kanton verbleibt, ungeachtet des Prüfungsergebnisses.

Art. 4

Die Prüfung umfasst folgende Fächer:

- Eigenschaften der hauptsächlichsten Seefische;
- Geräte und Methoden für den Fischfang;
- Ausübung der Fischerei;
- Gesetzgebung über die Seefischerei.

Art. 5

¹ Jedes Kommissionsmitglied bewertet die Kenntnisse der Kandidaten und gibt ihnen für jedes Fach eine Note gemäss folgender Skala:

Patentpreis

Formvorschriften

Amtliche Prüfung
a) Organisation

b) Fächer

c) Bewertung

- 5 Punkte = sehr gut
- 4 Punkte = gut
- 3 Punkte = genügend
- 2 Punkte = mittelmässig
- 1 Punkt = ungenügend.

²Die Prüfung ist bestanden, wenn ein Kandidat allgemein einen Durchschnitt von 3 Punkten und pro Fach mindestens 2 Punkte erhält.

³Der Entscheid der Prüfungskommission wird der interkantonalen Kommission mitgeteilt, die souverän befindet.

Art. 6

d) Misserfolg

Bei Misserfolg kann sich der Kandidat erneut, jedoch höchstens zweimal, der Prüfungskommission stellen, frühestens aber ein Jahr nach der ersten Prüfung.

Kapitel II

Ausübung der Fischerei

1) Zugelassene Fanggeräte

Art. 7

¹Die Inhaber eines Patentess sind berechtigt, mit folgenden Geräten zu fischen:

a) Patent erster Klasse:

1 grosses Zugnetz («grand filet»), 1 kleines Zugnetz («monte»), 8 Schwebnetze («pics»), 3 Forellennetze, 60 Netze («petit filet»), 1 Gründlingsnetz («goujonniers»), 6 Reusen, 5 Schwebschnüre, 5 Legschnüre, sowie die für die Inhaber des Patentess zweiter Klasse zugelassenen Geräte.

b) Patent zweiter Klasse:

4 Schlep্পangeln, 3 der folgenden Angelgeräte nach Wahl: Schwebangel, Wurfangel, Senkangel (namentlich die Gambe) und Setzangel, 2 Köderflaschen und 1 Kescher oder Feumer.

c) Patent dritter Klasse:

3 der folgenden Geräte nach Wahl: Schwebangel, Senkangel (namentlich die Gambe), Setzangel, Wurfangel, 2 Köderflaschen und 1 Kescher oder Feumer.

Art. 8

2. Begriffe

a) Allgemeines

¹Als Schwebnetz wird ein Gerät bezeichnet, das mit Hilfe von Schwimmern im (freien) Wasser steht.

²Ein Schwebnetz kann verankert oder freitreibend gesetzt werden.

³Als Bodennetz wird ein Gerät bezeichnet, das am Boden aufsteht.

⁴Ein gegen die Oberfläche aufsteigendes Netz besteht aus einer Kombination von Schweb- und Bodennetz.

⁵Als geschleppt werden Geräte bezeichnet, die von einem aktiv bewegten Boot gezogen werden.

⁶Von passivem Fischfang wird gesprochen, wenn der Fischer das Gerät nur setzt und hebt, es aber während des eigentlichen Fangs nicht berührt.

⁷Von Aktivem Fischfang wird gesprochen, wenn der Fischer das Gerät während des Fangs bewegt.

⁸Der Fischfang wird mit drei Gerätetypen ausgeführt:

- a) Netze
- b) Reusen
- c) Angelhaken.

Art. 9

¹Als Netze werden Fanggeräte bezeichnet, die aus einer geschmeidigen Maschenwand bestehen, deren Maschen aus natürlichen oder synthetischen Fasern geknotet sind.

b) Netz

²Als einfaches Netz wird eine einfache Netzwand mit grosser Maschenweite und einer Netzwand mit kleiner Maschenweite verstanden, oder drei Netzwände, wobei die beiden äusseren Netzwände grossmaschig und die mittlere Netzwand kleinmaschig ist.

³Das Spiegelnetz wird die Kombination einer Netzwand mit grosser Maschenweite und einer Netzwand mit kleiner Maschenweite verstanden, oder drei Netzwände, wobei die beiden äusseren Netzwände grossmaschig und die mittlere Netzwand kleinmaschig ist.

⁴Das Zugnetz ist ein für den aktiven Fischfang eingesetztes Netz; es besteht aus zwei länglichen Netzzeilen, den Armen, welche miteinander durch einen sackförmigen Netzteil verbunden sind.

⁵Das Gründlingsnetz ist ein für den Köderfang bestimmtes Netz.

⁶Der Kescher oder Feumer ist ein taschenförmiges Netz, welches mit einem Griff versehen und an einem stabilen Rahmen befestigt ist.

⁷Es wird bezeichnet:

- a) als Satz, eine Einheit von mehreren aneinander befestigten Netzen;
- b) als Oberähre, die Schnur am oberen Netzrand;
- c) als Fischfang mit Treiben, die Fangart, bei der die Fische aktiv ins Netz getrieben werden;
- d) als «revercher» das Aufsuchen der Netze, bei welchem das Netz entlang der Oberähre kurz gehoben wird ohne es zu bergen.

Art. 10

Als Reuse wird ein als Fischfalle eingesetztes Geflecht verstanden, das aus natürlichen oder synthetischen Fasern oder aus Metalldraht besteht; das Ganze wird starr auf ein Gerüst gespannt.

c) Reuse

Art. 11

Die Köderflasche ist eine Fischfalle, die aus einer Flasche besteht, deren Boden konkav ist und eine Öffnung aufweist.

d) Köderflasche

Art. 12

¹Ein oder mehrere an einer Schnur befestigte Angelhaken werden in diesem Ausführungsreglement als Schnur bezeichnet, wenn das Gerät für den passiven Fischfang benutzt wird.

e) Angelhaken

²Ein oder mehrere an einer Schnur befestigte Angelhaken werden in diesem Ausführungsreglement als Angel bezeichnet, wenn das Gerät zum aktiven Fischfang benutzt wird.

Art. 13

Die Schnur ist verankert; sie kann als Legschnur oder Schwebeschnur ausgelegt sein.

f) Schnur

Art. 14

g) Angel

¹Die Schwebangel ist eine mit Blei versehene Angel mit einem festsitzenden Schwimmer oder eine unbeschwerte Schnur ohne Schwimmer.

²Die Senkangel ist eine mit Blei versehene Angel, ohne Schwimmer oder mit einem Laufzapfen, welche den Boden nicht berührt.

³Die Gambe ist eine Senkangel ohne Schwimmer, die von Hand auf und ab oder umgekehrt bewegt wird;

⁴Die Setzangel ist eine mit Blei versehene Angel, deren Bleikugel(n) am Boden liegt/liegen.

⁵Die Wurfangel ist eine mit Blei versehene Angel, ohne Schwimmer oder mit einem Laufzapfen, deren Köder ausgeworfen und dann vom Fischer (aktiv) zurückgezogen wird.

⁶Die Schleppangel wird hinter einem aktiv angetriebenen Boot gezogen.

Art. 15

h) Seezonen

¹Die zwischen dem Ufer und dem tieferen See gelegene, terrassenförmig ausgebildete und einen sachte abfallenden Grund aufweisende Wasserzone bildet die Uferbank;

²Die an die Uferbank anschliessende, gegen den tiefen See steil abfallende Böschungszone bildet die Halde.

³Die zwischen Uferbank und Halde gelegene gefällsmässig Wechselzone bildet den Haldenrand.

⁴Der an den Fuss der Halde anschliessende tiefe Seebereich bildet die Tiefwasserzone.

Art. 16

Kleines
Zugnetz

¹Die Arme des kleinen Zugnetzes dürfen je 120 m Länge und 40 m Höhe, der Sack 25 m Tiefe nicht überschreiten. Die Maschenweite muss mindestens 30 mm betragen; der Boden des Sackes kann jedoch Maschenweiten von mindestens 25 mm auf einer Länge von höchstens 2 m im oberen Teil des Sackes und von höchstens 8 m im unteren Teil umfassen.

²Der Einsatz des kleinen Zugnetzes ist verboten:

a) am Samstag ab 12 Uhr, am Sonntag und an den Feiertagen;

b) zu jeder Zeit jenseits der Halde;

c) vom 1. Januar bis 15. Juni und vom 1. November bis 31. Dezember auf dem ganzen See.

³Sobald das Zugnetz ausgelegt ist, muss es gehoben werden; das Netz zu schleppen, ist untersagt.

⁴Der Boden des Sackes kann erst auf das Boot gehoben werden, nachdem jeder die Maschenweiten durchquerende Fisch entweichen konnte.

⁵Nach vorausgegangener Warnung kann der Fischer, der mit dem Zugnetz fischt, verlangen, dass die andern in den Strichzonen dieses Netzes ausgelegten oder gesetzten Fanggeräte und die an diesen Orten stehenden Boote durch ihre Eigentümer versetzt werden, dies aber nur für die Ausübung dieser Fischerei.

Art. 17

Schwebnetz

¹Das Schwebnetz ist ein Netz von höchstens 120 m Länge und höchstens 20 m Höhe. Die Maschenweiten müssen mindestens 48 mm betragen.

²Es ist untersagt, das Netz auf der Uferbank und der Halde auszulegen.

³Der Abstand zwischen den Schwebnetzen eines Satzes muss mindestens 10 m betragen.

⁴Der Einsatz der Schwebnetze ist vom 1. bis 15. Januar und vom 15. Oktober bis 31. Dezember verboten.

Art. 18

¹Das Forellennetz ist ein Schwebnetz von höchstens 100 m Länge und 3 m Höhe. Die Maschenweiten müssen mindestens 48 mm betragen. Es muss verankert sein.

Forellennetz

²Dieses Netz darf an der Oberfläche gesetzt werden. Es kann erst ab 16 Uhr ausgelegt und muss vor 9 Uhr gehoben werden.

³Sein Einsatz ist vom 1. bis 15. Januar und vom 1. April bis 31. Dezember verboten.

Art. 19

¹Das kleine Netz ist ein Netz von höchstens 100 m Länge und 2 m Höhe. Unter Vorbehalt der Bestimmungen von Artikel 21 müssen seine Maschenweiten mindestens 30 mm betragen.

Kleines Netz
Allgemeines

²Es kann ein gewöhnliches Netz oder Spiegelgarnnetz, ein Schwebnetz, ein Setznetz oder ein gegen die Oberfläche gesetztes Netz sein.

³Die Zahl der Satznetze kann höchstens 8 betragen.

⁴In den genferischen Gewässern, jene von Céligny ausgenommen, kann das kleine Netz nur rechtwinklig zum Ufer gesetzt werden.

Art. 20

¹Der Inhaber eines Patentes erster Klasse ist berechtigt, höchstens 8 kleine Netze von mindestens 26 mm Maschenweite und zwei kleine Netze von mindestens 28 mm Maschenweite zu benutzen.

Kleines
Netz mit
Maschen-
weiten
von weniger
als 30 mm

²Ein Netz von 100 m, wie oben vorgesehen, kann durch zwei Netze von je 50 m ersetzt werden.

³Die Netze können nur gebraucht werden für den Fang anderer Fische als Forellen, Seesaiblinge, Äsche, Blaufelchen und Hechte. Sie sind in den in Artikel 7 vorgesehenen 60 kleinen Netzen enthalten.

⁴Vom 1. April bis 4. Mai ist ihre Zahl auf der Uferbank auf 4 begrenzt.

⁵Ihr Einsatz ist vom 5. bis 31. Mai verboten.

Art. 21

Der Einsatz von kleinen Netzen mit Maschenweiten von 30 mm und mehr ist wie folgt begrenzt:

Kleines
Netz mit
Maschen-
weiten
von 30 mm
und mehr
Allgemeines

a) vom 1. April bis 31. Mai ist der Gebrauch der Netze von weniger als 50 mm Maschenweite über 30 m Tiefe verboten;

b) vom 1. bis 15. Januar und vom 1. bis 31. Dezember ist der Gebrauch der Netze von mehr als 35 mm Maschenweite über 40 m Tiefe verboten.

Art. 22

¹Die Saiblingsfischerei ist nur mit Netzen von mindestens 32 mm Maschenweite gestattet.

Saiblingsnetz

²Einem Fischer ist es verboten, auf seinem Boot gleichzeitig Netze mit kleineren Maschenweiten und Saiblingsnetze zu haben.

³Vom 1. bis 15. Januar und vom 1. November bis 31. Dezember ist es verboten, auf den Saiblingslaichplätzen Netze vom 32 mm und mehr Maschenweite auszulegen.

⁴Die Grenze dieser Saiblingslaichplätze wird durch Sonderbeschluss der interkantonalen Kommission festgesetzt.

Art. 23

Kleines
Schwebnetz
oder gegen
die Ober-
fläche
gesetztes
Netz

Ausser dem allgemeinen Verbot des Artikels 22 ist der Gebrauch des kleinen Schwebnetzes oder des gegen die Oberfläche gesetztes Netzes während der Zeit vom 1. Januar bis 31. März und vom 15. Oktober bis 31. Dezember untersagt.

Art. 24

Treibfische-
rei

Die Fischerei, bei der die Fische in die Netze getrieben werden, ist nur mit einem einzigen Netz von mindestens 50 mm Maschenweite gestattet.

Vom 5. bis 31. Mai ist sie in mehr als 2 m Tiefe verboten.

Art. 25

Bestimmung
des Netzum-
fanges

¹Die Länge eines Netzes wird durch jene seiner Oberähre gegeben und seine Höhe durch jene seiner Netzwand, wobei diese letztere offen ist.

²Das Ausmass der Maschenweite wird gegeben durch das Mittel vom 10 Maschenweiten, gemessen bei feuchtem Zustande, gerader und nicht gespannter Schnur.

Art. 26

Abstand
zwischen
der Oberähre
muss für
die kleinen
Netze
mindestens
2 m und
für die
Schwebnetze
mindestens
3 m betragen

¹Der Abstand zwischen der Oberfläche des Wassers und der Oberähre muss für die kleinen Netze mindestens 2 m und für die Schwebnetze mindestens 3 m betragen.

²Für die Setznetze kann jedoch der Abstand vom 1. Februar bis 30. September kleiner sein unter der Bedingung, dass diese Netze frühestens eine Stunde vor der Schlusszeit gesetzt und spätestens eine Stunde nach der Öffnungszeit der Fischerei gehoben werden.

Art. 27

Satz von
Netzen

Der Satz der Netze im Sinne der Höhe ist verboten.
Ebenfalls ist es zwei Fischern verboten, ihre Sätze zu vereinigen.

Art. 28

Gründlings-
netz

¹Das Gründlingsnetz ist ein gewöhnliches (Kiemen) Netz oder Spiegelgarnnetz, von höchstens 50 m Länge und 1,50 m Höhe.

²Seine Maschenweiten können höchstens 15 mm betragen.

³Der Einsatz des Gründlingsnetzes ist verboten:

a) vom 1. bis 15. Juni;

b) für den Fang anderer Fische als der Karpfen (Goldfische).

⁴Sobald das Netz gesetzt ist, muss es gehoben werden.

Art. 29

Reuse

¹Die Reuse darf nicht mehr als 4 m³ Rauminhalt aufweisen; sie kann höchstens zwei Eingänge haben.

²Ihre Maschenweiten müssen mindestens 23 mm umfassen, wobei der kürzeste Abstand zwischen zwei Parallelseiten für dieses Mass berücksichtigt wird.

³Der Abstand zwischen der Oberfläche des Wassers und dem oberen Rande der Reuse muss mindestens 2 m betragen, ausser sie sei weniger als 2 m vom Ufer oder von einem Damme gelegt.

⁴Der Einsatz der Reuse ist vom 5. bis 31. Mai verboten.

Art. 30

¹Die Schweb- und Legschnüre dürfen nicht mehr als 100 m lang sein.

Schweb- und
Legschnüre

²Sie müssen rechtwinklig zum Ufer gesetzt sein. Es ist nicht gestattet, sie an metallenen Ankern zu befestigen.

Art. 31

¹Jedes gesetzte oder ins Wasser gelegte Fischfanggerät muss mit einem Schwimmer versehen sein, der mindestens 30 cm auftaucht und eine Marke trägt, die ermöglicht, den Inhaber des Patentes zu ermitteln.

Signalisierung der
Fanggeräte der Berufsfischerei

²Die Schwebnetze müssen an den beiden äussersten Enden des Satzes durch eine schwarze Fahne, die mindestens 1,50 m auftaucht, signalisiert sein.

³Die Forellennetze müssen an einem Ende durch eine schwarze und am andern Ende durch eine rote Fahne signalisiert sein; diese Fahnen tauchen mindestens 1,50 m auf.

⁴Die kleinen auf der Uferbank und der Halde gesetzten Netze müssen an jedem Ende signalisiert sein. Der Schwimmer, welcher landseitig oder in den andern genferischen Gewässern als jenen von Céligny gegen das rechte Ufer angelegt ist, wird weissfarbig sein; der Schwimmer, welcher seewärts oder gegen das linke Ufer angelegt ist, wird rotfarbig sein. Überdies werden in den genferischen Gewässern, ausgenommen jene von Céligny, die beiden Schwimmer mit schwarzen Federn versehen. Werden die Netze parallel zum Ufer gesetzt, wird der aufwärts angebrachte Schwimmer weissfarbig und der abwärts angebrachte Schwimmer rotfarbig sein.

⁵Die ganz oder teilweise in der Tiefe gesetzten Netze müssen landseitig durch einen gut sichtbaren weissen Schwimmer signalisiert sein.

⁶Jede Reuse ist durch eine mindestens 30 cm auftauchende weisse Fahne zu signalisieren. In den genferischen Gewässern, mit Ausnahme jener von Céligny, ist jedoch die Signalisierung der Reuse durch eine schwebende Marke im Hafen verboten, das heisst stromabwärts der «Eaux-Vives et des Pâquis».

⁷In den genferischen Gewässern haben die Reuse eine Metallplakette zu tragen, die gleichzeitig mit dem Patent abgegeben wird.

⁸Die Schweb- und Legschnüre sind durch eine schwarze und weisse Fahne zu signalisieren.

Art. 32

Die Inhaber des Patentes für Berufsfischerei haben ihre Fanggeräte innert folgender Fristen zu heben.

Pflicht zur Hebung der Fanggeräte

A. Netze und Schnüre

a) innerhalb von 24 Stunden, wenn es sich um ein Netz oder eine Schnur handelt, die während der Zeit vom 1. Mai bis 30. September bis zu 20 m Tiefe gesetzt wurde;

b) innerhalb von 48 Stunden, wenn es sich um ein Netz oder eine Schnur handelt, die während derselben Periode unter 20 m Tiefe gesetzt wurde:

- c) innerhalb von fünf Tagen, wenn es sich um ein Netz oder eine Schnur handelt, die während der Zeit vom 1. Januar bis 30. April oder vom 1. Oktober bis 31. Dezember gesetzt wurde.

B. Reuse

- a) innerhalb von drei Tagen während der Zeit vom 1. Juni bis 30. September;
b) innerhalb von fünf Tagen während der Zeit vom 1. Januar bis 31. Mai oder vom 1. Oktober bis 31. Dezember.

Die oberwähnten Fristen stellen Höchstwerte dar, da der Fischer für die Frische und Erhaltung des gefangenen Fisches verantwortlich ist.

Sind die Fischer durch höhere Gewalt an der Einhaltung der Fristen gehindert, haben sie unverzüglich den Fischereiaufseher zu benachrichtigen.

Art. 33

Schleppangel

¹Der Inhaber eines Patentes erster oder zweiter Klasse ist berechtigt, Angelhaken zu verwenden, die für das Fischen mit der Schleppangel maximal als Einfach-, Doppel- oder Dreifachhaken ausgebildet sind.

²Das Blei für die Angel darf nicht durch einen Karabinerhaken oder ein anderes System befestigt werden, das geeignet ist, die Netze festzuhalten.

Art. 34

Andere
Angelgeräte

Die Schwebangel, die Wurfangel, die Senkangel, die Gambe oder die Legangel kann mit höchstens sechs artikulierten Angelhaken versehen sein, die zwischen Spitze und Ansatz, ungeachtet der Anzahl Haken höchstens 15 mm messen dürfen.

Art. 35

Köder-
flaschen

Die Köderflasche darf nicht ein Fassungsvermögen von mehr als 2 Litern haben; sie kann nur für das Köderfischen zum persönlichen Gebrauch verwendet werden.

Art. 36

Kescher

¹Der Kescher kann nur dazu dienen, den mittels eines andern Gerätes gefangenen Fisch aus dem Wasser zu ziehen oder finden persönlichen Gebrauch Fischköder zu fangen.

²Sein Durchmesser darf 75 cm nicht übersteigen.

Kapitel III

Schutz des Fisches und der Krebse

Art. 37

Fangmin-
destmass

Nachfolgend genannte Fische und Krebse dürfen angefangen werden, wenn sie folgende Fangmindestmasse aufweisen:

- | | |
|--------------------------|-------|
| - Forellen (alle Arten): | 35 cm |
| - Seesaibling: | 27 cm |
| - Äsche: | 27 cm |
| - Felchen: | 30 cm |
| - Hecht: | 40 cm |
| - Barsch: | 15 cm |
| - Schleie: | 20 cm |
| - Karpfen: | 20 cm |
| - Dohlenkrebs: | 10 cm |
| - Andere Krebsarten: | 12 cm |

Art. 38

Für die Fische und Krebse gelten folgende Schonzeiten:

- Forellen (alle Arten): vom 1. bis 15. Januar vom 15. Oktober bis 31. Dezember;
- Seesaibling: vom 1. bis 15. Januar und vom 15. Oktober bis 31. Dezember;
- Äsche: vom 1. März bis 15. Juni;
- Felchen: vom 1. bis 15. Januar und vom 15. Oktober bis 31. Dezember;
- Hecht: vom 1. April bis 10. Mai;
- Barsch: vom 5. bis 31. Mai;
- Krebse (alle Arten): vom 1. Januar bis 31. Juli und vom 1. September bis 31. Dezember.

Schonzeiten

Art. 39

Die Inhaber des Patenter zweiter und dritter Klasse dürfen höchstens fangen:

- a) 8 Forellen pro Tag und 250 pro Jahr;
- b) 10 Seesaiblinge pro Tag und 250 pro Jahr;
- c) 80 Barsche pro Tag.

Höchstzahl der Fänge

Art. 40

Es ist verboten, als Köder einen Fisch der in Artikel 38 erwähnten Arten zu benutzen.

Köder

Art. 41

Um eine genaue Kontrolle zu gewährleisten, ist der Fischer nicht befugt, dem gefangenen Fisch den Kopf oder Schwanz abzuschneiden, bevor er nach Hause – oder der Berufsfischer in seine Fischereibaracke – zurückgekehrt ist.

Kontrolle des gefangenen Fisches

Art. 42

¹Jeglicher Fischfang mit Netzen, Reusen, Schleppangeln, Leg- und Schweschnüren ist verboten:

- a) im Umkreis vom 100 m, gemessen vom äusseren Molende des Stockalperkanals, des Grand Canal und der Eau Froide. Er ist zwischen den Molen verboten;
- b) im Umkreis von 300 m von der Einmündung der Rhone, der Venoge, der Aubonne, der Promenthouse und der Versoix;
- c) im Umkreis von 50 m von der Einmündung des Vieux-Rhône.

Schutzgebiet

²Vom 1. bis 15. Januar und vom 15. Oktober bis 31. Dezember ist jeglicher Fischfang mit Netzen, Reusen, Schleppangeln, Leg- und Schweschnüren verboten:

- a) im Umkreis von 300 m von der Einmündung des Stockalperkanals, des Grand Canal, der Eau Froide, der Morges, des Boiron de Morges, der Dullive und des Boiron de Nyon;
- b) im Umkreis von 100 m von der Einmündung folgender Wasserläufe: «La Veraye (Veytaux), la Baye de Montreux, la Baye de Clarens, l'Ognonnaz (Vevey-La-Tour), la Veveyse, la Salenche (St-Saphorin), la Forestay (Rivaz), la Lutryve, la Paudèze, l'Asse (Nyon), le Nant-de-Pry, le Brassu, le Nant-de-Braille et l'Hermance.»

Art. 43

Vom 1. April bis 31. Mai ist auf den Hauts-Monts de Corsier, innerhalb eines durch Bojen, die eine weisse Fahne tragen, begrenzten Umkreises, jeglicher Fischfang verboten.

Schonzone

Kapitel IV
Andere Einschränkungen in der Ausübung der Fischerei

Art. 44

Tageszeiten

¹ Die Tageszeiten, an denen die Fischerei und namentlich das Setzen, Auslegen und Heben der Netze und Reuse gestattet ist, sind folgende:

- Januar: von 6.30 Uhr bis 18 Uhr;
- Februar: von 6 Uhr bis 18.45 Uhr;
- März: von 5.30 Uhr bis 19.30 Uhr;
- April: von 5 Uhr bis 20 Uhr;
- Mai: von 4.15 Uhr bis 20.45 Uhr;
- Juni: von 4 Uhr bis 21.15 Uhr;
- Juli: von 4.15 Uhr bis 21 Uhr;
- August: von 4.45 Uhr bis 20.30 Uhr;
- September: von 5 Uhr bis 19.30 Uhr;
- Oktober: von 5.15 Uhr bis 19.30 Uhr;
- November: von 5.45 Uhr bis 17.45 Uhr;
- Dezember: von 6.30 Uhr bis 17.30 Uhr.

² Abweichend davon können die Schwebnetze eine Stunde vor der Eröffnungszeit gehoben werden.

³ Während der Durchführung der Sommerzeit ist einer jeden der in der obgenannten Tabelle festgesetzten Stunde eine Stunde hinzuzufügen.

⁴ Auf dem See ist der Verkehr mit trockenen Fanggeräte eine halbe Stunde vor der täglichen Eröffnung der Fischerei gestattet.

⁵ Auf dem See bleibt der Verkehr mit Fanggeräten oder mit Fischen bis eine halbe Stunde nach Tageschluss der Fischerei gestattet.

Art. 45

Sonn- und
Feiertage

An Sonn- und Feiertagen:

- a) ist es von 10 bis 15 Uhr untersagt, Schwebnetze, kleine Netze, Gründlingsnetze, Reuse, Schweb- und Legschnüre auszulegen, zu setzen und zu heben;
- b) müssen überdies die genferischen Gewässer, ausgenommen jene der Enklave von Céligny, von Schwebnetzen und kleinen Netzen frei sein:
 - im Mai, Juni und Juli: von 7 bis 20 Uhr;
 - im August: von 8 bis 19 Uhr;
 - im September: von 9 bis 18 Uhr;
- c) müssen anderseits folgende Zonen der waadtländischen Gewässer von Schwebnetzen und kleinen Netzen frei sein:
 - Zone von Vevey: vom Hafen von La Tour-de-Peilz bis zum Hafen von Pichettaz;
 - Zone von Lausanne: von der Einmündung der Vuachère bis zum Landungsplatz von St-Sulpice;
 - Zone von Morges: von der Verbindungslinie Besitztum Caroline («près du stand») - Dorf von Denens zur Verbindungslinie Fraid'Aigue - Dorf von Yens;
 - Zone von Rolle: von der Verbindungslinie Nordwestturm - Südostturm des Schlosses zur Verbindungslinie Chalet Bellerive - Les Esserts (Küstenpavillon);

- Zone von Nyon, von der Verbindungslinie Les Terrasses (Landhaus des Kaisers) - Elfenbeinspitze zur Verbindungslinie Damm von Nyon - Glockenturm von Masserey
im Juni, Juli und August: von 7 bis 18 Uhr;
im September: von 8 bis 17 Uhr;
im Oktober: von 8 bis 16 Uhr.

Art. 46
Die Feiertage werden durch die kantonalen Regelungen umschrieben. **Feiertage**

Art. 47
Der Fischfang innerhalb der Schilfbestände und der Naturschutzgebiete ist verboten. **Biotop**

Art. 48
Das Fischen mit einer Wurfangel und mittels eines Stockes ist in den Häfen und von den öffentlichen Bootsteigen und Landungsplätzen sowie vom Hafen von Mont-Blanc ausverboten. **Häfen, Bootsteige und Landungsplätze**

Art. 49
Unterhalb der Verbindungslinie Kongresshaus (Nordfassade) - Eingang zum Park der Eaux-Vives: **Gebiet bei den Hafenanlagen Genfs**
a) ist jegliche Fischerei mit Netzen verboten;
b) ist die Zahl der Reuse pro Patentträger auf vier begrenzt.

Kapitel V *Statistik*

Art. 50
Jeder Berufsfischer ist gehalten, das Gewicht seiner Fänge an demselben Tage in das Statistikblatt einzutragen. **Berufsfischerei**
a) Eintragung

Art. 51
Die Berufsfischer sind gehalten, ihr Statistikblatt innerhalb von fünf Tagen ab Ende eines jeden Monats zurückzugeben. **b) Rückgabe**

Art. 52
Jeder Sportfischer ist gehalten, die Anzahl seiner Fänge in das Kontrollheft einzutragen, gemäss den daselbst enthaltenen Weisungen. **Sportfischerei**
a) Eintragung

Art. 53
Das Kontrollheft ist an die Fischereiabteilung zurückzugeben: **b) Rückgabe**
a) durch die Inhaber von Jahrespatenten bei der Wiedereinlösung des Patent, spätestens aber am 30. April des folgenden Jahres;
b) durch die Inhaber von Monatspatenten spätestens acht Tage nach Verfall der Gültigkeit des Patent.

Kapitel VI *Übergangs- und Schlussbestimmungen*

Art. 54
Das vorliegende Reglement tritt am 1. Januar 1986 in Kraft. **Inkrafttreten**

Art. 55

¹Das genferische Patent für die Übergangszeit berechtigt zum Fischen mit drei Reusen.

²Die waadtländischen Patente für die Übergangszeit und jene des Wallis berechtigen zum Fischen mit einer Reuse sowie mit der Fanggeräten, welche die Patentinhaber zweiter Klasse zu benutzen befugt sind.

Art. 56

¹Der Inhaber eines Patentes für die Übergangszeit kann die Fischerei in allen schweizerischen Gewässern ohne Unterschied der Gebietsgrenzen ausüben. Indes ist der Gebrauch der Reuse nur in den Gewässern des Kantons, der das Patent abgegeben hat, gestattet.

²Überdies sind auf die Inhaber des Patentes für die Übergangszeit die Bestimmungen von Artikel 40 betreffend die Fanghöchstzahl anwendbar.

Art. 57

¹Unter Vorbehalt folgender Einschränkungen ist der Patentinhaber 1. Klasse befugt das grosse Zugnetz bis zum 14. Oktober 1986 zu benützen.

²Die Arme des grossen Zugnetzes dürfen je 120 m Länge und 40 m Höhe, der Sack 25 m Tiefe nicht überschreiten. Die Maschenweite muss mindestens 30 mm betragen.

³Der Einsatz des grossen Zugnetzes ist verboten:

- a) vom 15. April bis 31 Mai auf der Uferbank und der Halde; in der Tiefwasserzone ist nur der Einsatz eines nicht verankerten Zugnetzes gestattet;
- b) vom 1. bis 15. Juni unterhalb der Verbindungslinie Versoix - Hermance.

So beschlossen in Saint-Sulpice, den 14. Oktober 1985.

Im Namen der interkantonalen Kommission:

Der Präsident: **R. Junod**

Der Sekretär: **G. Matthey**

Patent für
die Über-
gangszeit
a) Fang-
geräte

b) Einschrän-
kungen

Gebrauchs-
normen
Grosses
Zugnetz
(Grosses
Netz)

Vollziehungsreglement

vom 11. Dezember 1985

zum Forstgesetz vom 1. Februar 1985

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 50, Absatz 1 des Forstgesetzes vom 1. Februar 1985;

Eingesehen die Forstgesetzgebung des Bundes;

Auf Antrag des Departementes für Umweltschutz,

beschliesst:

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹Das Waldareal ist in der Regel im Rahmen der Grundbuchvermessung auf den Grundbuchplänen festzuhalten und nachzuführen.

Waldinventur

²Die Bestimmung der Waldgrenzen erfolgt im Auftrag der Gemeinden unter der Leitung des Kreisförstern. Sie werden vom zuständigen Geometer aufgenommen und in die Grundbuchpläne übertragen.

³Wo die Waldinventur im Rahmen der Grundbuchvermessung nicht möglich ist, können, soweit es die Rechtssicherheit erfordert, Waldpläne als Bestandteil der örtlichen Waldwirtschaftspläne erstellt werden.

Art. 2

¹Der Plan des aufgenommenen Waldareals liegt auf der Gemeindekanzlei zur ständigen Einsichtnahme auf. Die Auflage der Pläne und deren Nachführung sind im Amtsblatt anzuzeigen.

Planaufgabe,
Feststellungs-
verfahren

²Wird der Waldcharakter eines Grundstückes bestritten, kann der Betroffene jederzeit einen beschwerdefähigen Feststellungsentcheid des Staatsrates verlangen.

Art. 3

¹Privatwälder können den Bestimmungen der öffentlichen Wälder unterstellt werden, wenn aufgrund ihrer Flächenausdehnung oder ihrer öffentlichen Funktionen eine planmässige Bewirtschaftung nötig ist.

Wald-
kategorien

²Aus dem Schutzwaldgebiet können solche Wälder ausgenommen werden, die keine konkrete Schutzfunktion haben.

Kapitel II

Forstorganisation

Art. 4

¹Die kantonale Forstpolizei wird von den Kreisförstern und den Revierförstern ausgeübt.

Aufgaben des
kantonalen
Forstdienstes

²Für die im Gesetz und im Vollziehungsreglement dem «Forstdienst» übertragenen Aufgaben ist der Kreisförster verantwortlich. Er kann ihre Ausführung nach Rücksprache mit dem Arbeitgeber an den Revierförster delegieren.

³Das Kantonsforstamt ist für den Vollzug der Forstgesetzgebung zuständig, soweit dessen Anwendung nicht anderen Organen übertragen ist.

Art. 5

Selbständige
Aufgaben des
kommunalen
Forstdienstes

¹ Der kommunale Forstdienst ist in den ihm von den Gemeinden, von den Eigentümern oder von der Gesetzgebung übertragenen Aufgaben selbständig.

² Das Departement erstellt ein Musterreglement für die kommunalen und betrieblichen Aufgaben des Revierförsters.

Art. 6

Anhang mit
Kompetenz-
liste

Im Anhang zum Vollziehungsreglement werden die einzelnen Aufgaben der kantonalen und kommunalen Behörden und Dienststellen, wie sie sich aus der Gesetzgebung ergeben, aufgelistet und nachgeführt.

Art. 7

Organisation
der Forst-
reviere

¹ Das Forstrevier umfasst als forstpolizeiliche Verwaltungseinheit alle Wälder auf dem Gebiet der revierbildenden Gemeinden.

² Die Organisation des Forstbetriebes ist Sache der Waldeigentümer.

Art. 8

Revierförster

¹ Die Ernennung des Revierförsters ist dem Kantonsforstamt mit Beilage des gesetzlichen Fähigkeitsausweises mitzuteilen. Der Revierförster wird nach Anmeldung durch das Kantonsforstamt für seinen forstpolizeilichen Aufgabenbereich vom Regierungstatthalter vereidigt.

² In Ermangelung von Bewerbern mit gesetzlichem Fähigkeitsausweis kann das Departement die Ernennung eines diplomierten Forstwartes als Hilfsförster für befristete Dauer bewilligen.

Kapitel III

Schutz und Erhaltung der Wälder

Art. 9

Rodungs-
verfahren

¹ Rodungsbewilligungen können nur im Rodungsverfahren erteilt werden. Das Rodungsgesuch ist dem zuständigen Kreisforstamt einzureichen. Das Kreisforstamt bestimmt die vom Gesuchsteller zu beschaffenden Unterlagen.

² Das Gesuch ist vom Kreisforstamt im Amtsblatt auszuschreiben und die Akten in der Gemeindekanzlei aufzulegen. Der Kreisförster überweist die Akten mit der Vormeinung der Gemeinde an das Kreisforstamt.

³ Das Kantonsforstamt holt den Bericht der in der Sache berührten kantonalen Stellen ein.

Art. 10

Rodungszu-
ständigkeit

¹ Im Einverständnis mit der Gemeinde kann das Departement Rodungen bis und mit 200 m² bewilligen, sofern gegen das Gesuch keine Einsprache eingereicht wurde.

² Über alle anderen Gesuche entscheidet der Staatsrat oder stellt Antrag an die zuständigen Bundesinstanzen.

³ Für die Beurteilung der Rodungsgesuche gelten die gesetzlichen Kriterien des Bundes und des Kantons unabhängig der Zuständigkeit.

Art. 11

Rodungs-
ersatz

¹ Der Inhalt der Ersatzleistung wird in der Rodungsbewilligung bestimmt.

²Der Pflichtige hat für den Realersatz, sofern es in der Bewilligung verlangt wird, Sicherheit zu leisten. In der Regel ist ein den Kosten der Ersatzleistung entsprechender Betrag in den kantonalen Aufforstungsfond zu zahlen. Wenn die Zahlung der Kautions dem Ersatzpflichtigen nicht zumutbar ist, kann eine Bankgarantie mit solidarischer Bürgschaft verlangt werden.

³Das Kreisforstamt lässt auf Kosten des Ersatzpflichtigen den Waldcharakter der Ersatzfläche im Grundbuch anmerken und den Grundbuchplan nachführen.

⁴In Gegenden, in denen kein Aufforstungsbedürfnis besteht, können als Rodungersatz andere Forstverbesserungen durchgeführt werden.

Art. 12

¹Zur Wiederbestockung des bestehenden Waldareals und zur Schaffung neuer Wälder ist die natürliche Verjüngung soweit wie möglich zu fördern.

²Die Kreisförster sorgen dafür, dass für Pflanzungen Material mit geeigneten Provenienzen verwendet wird.

Wiederbestockung,
Aufforstungen und
Einwuchs

Art. 13

¹Der Kreisförster trifft die nötigen Massnahmen zum Schutze der Aufforstungen und Verjüngungsflächen sowie der Wälder mit besonderen Schutzfunktionen vor der Beweidung.

²Die in anderen Wäldern notwendigen Weideverbote sind im Einvernehmen mit den Eigentümern und Einwohnergemeinden im Wirtschaftsplan zu bestimmen.

³Die gemeinsame Alpeng des Kleinviehs ist in Zusammenarbeit mit den Interessierten zu fördern.

Wald und
Weide

Art. 14

¹Als schädliche Nebennutzungen gelten auch übermässige Nutzungen von Nebenerzeugnissen des Waldes sowie andere Benutzungen des Waldareals, welche die nachhaltige Bewirtschaftung unmöglichen oder die langfristige Erhaltung der Wälder gefährden.

²Die Kreisförster bestimmen im Einvernehmen mit den Gemeinden und Eigentümern in welchen Waldungen welche Nebennutzungen verboten sind. Die Verursacher von Nebennutzungen gemäss Absatz 1 können zur Durchführung oder zur Mithilfe an nötige Informations- und Schutzvorkehrungen verpflichtet werden.

Andere
schädliche
Nebennutzungen

Art. 15

¹Es ist verboten ohne Bewilligung des Forstdienstes und der Eigentümer Bäume aufzuasten, Wipfel abzuheben, Gräben auszuheben oder Waldbäume anderweitig zu beschädigen.

²In der Bewilligung neuer waldschädlicher Dienstbarkeiten oder Rechte ist eine angemessene Ersatzleistung in den Forstreservfonds des Waldeigentümers festzulegen. Die Bestimmungen über Rodungersatz sind sinngemäss anwendbar.

Schädigung
und
Belastungen

Art. 16

¹In sinngemässer Anwendung des Enteignungsgesetzes sind bestehende waldschädliche Dienstbarkeiten und Rechte, deren Weiterbestand nicht mehr gerechtfertigt ist oder zwingenden Vorschrif-

Ablösungs-
verfahren

ten des Gesetzes widersprechen, abzulösen, zu beschränken oder zu verlegen.

²Das Departement erlässt eine Ablösungs-, Beschränkungs- oder Verlegungsverfügung, welche den aus der Dienstbarkeit Berechtigten und Verpflichteten zu eröffnen ist.

³Die Verfügung des Departementes kann innert dreissig Tagen beim Staatsrat angefochten werden.

⁴Die Ablösung, Beschränkung oder Verlegung wird von Gesetzes wegen mit der Bezahlung der Entschädigung rechtswirksam. Sie ist vom Departement im Grundbuch zur Eintragung anzumelden.

Art. 17

Hütten und
Kleinbauten
im Wald

¹Über die Bewilligung von Hütten und Kleinbauten im Wald entscheiden die baurechtlich zuständigen Instanzen.

²Für die Bewilligung von Gesuchen, die gemäss der Bauverordnung in den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich der Gemeinde fallen, ist die Zustimmung des Kreisförsters erforderlich. Bewilligungen der kantonalen Baukommission benötigen die Zustimmung des Kantonsforstamtes.

³Soweit nicht feuerpolizeiliche Gründe dagegen sprechen, sind solche Bauten aus Holz zu erstellen. Sie dürfen nicht grösser sein, als ihr Zweck es erfordert. Nebenanlagen und Einzäunungen sind verboten, soweit sie nicht in der Bewilligung geregelt werden.

Art. 18

Abstände

¹Die Waldabstände werden horizontal vom Waldrand gemessen. Der Waldrand befindet sich 2 Meter ausserhalb der Stammaussen-seite der Randbäume.

²Der Waldrand wird vom Forstdienst zuhanden der für die Erteilung der Baubewilligung zuständigen Behörde festgestellt und auf dem Situationsplan angegeben.

³Bei kleinflächigen Bestockungen kann, sofern keine wesentlichen Interessen den Abstand erfordern, bis an den Waldrand gebaut werden.

⁴Bei der Ausdehnung des Waldareals in der Nähe von bestehenden Bauten sind die Abstände sinngemäss zu beachten.

Art. 19

Krankheiten
und
Schädlinge

¹Der Revierförster meldet dem Waldeigentümer und dem Kreisförster drohende oder bereits eingetretene Waldschäden, sofern sie nicht sofort behoben werden können.

²Der Kreisförster erlässt die erforderlichen Verfügungen an die Eigentümer und beantragt dem Kantonsforstamt die notwendigen kantonalen Massnahmen.

³Der Kreisförster bestimmt die Abfuhrfristen für gefällttes Holz und vorbeugende Massnahmen für die Holzlagerung.

Art. 20

Wildschaden

¹Ist Wildschaden nachgewiesen, der die natürliche Verjüngung der Wälder gefährdet, so haben der Jagd- und der Forstdienst nach Absprache mit den Waldeigentümern und der betroffenen Jagdgesellschaft die notwendigen Massnahmen gemeinsam zu treffen.

²Findet keine Einigung statt, so beantragt das für den Vollzug dieses Reglementes zuständige Departement dem Staatsrat die forstpolizeilich nötigen Massnahmen.

Art. 21

¹Der Kreisförster ist zuständig für die Bewilligung von Ablagerungen und Ausbeutungen im Wald bis zu einer Fläche von maximal 200 m² und Wiederbestockung innert drei Jahren. Grössere oder längerfristige Projekte unterstehen dem Rodungsverfahren.

Ablagerungen und Ausbeutungen

²Das Departement erlässt Weisungen über die stofflich zulässigen Deponien und Giftmittel.

³Vorbehalten bleibt die Baubewilligung nach Massgabe der Baugesetzgebung.

Art. 22

Die Erstellung von geeigneten Rastplätzen mit sicheren Feuerstellen ist zu fördern. Solche Anlagen erfordern die Zustimmung des Waldeigentümers, des Kreisförsters und der Baupolizeibehörde.

Feuern im Wald

Art. 23

¹Waldstrassen in öffentlichen Wäldern, für welche kein Fahrverbot für Motorfahrzeuge signalisiert ist, gelten als öffentlich befahrbar.

Verkehr und Unterhalt von Waldstrassen

²Der Kreisförster überwacht den Unterhalt der subventionierten Waldstrassen gemäss den eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen. Das Departement erlässt die nötigen Verfügungen an die Unterhaltspflichtigen.

Kapitel IV Bewirtschaftung der Wälder

Art. 24

¹Im Rahmen jeder Revision des Wirtschaftsplans sind in der betreffenden Gemeinde die Eigentums- und Kulturgrenzen der öffentlichen und privaten Wälder zu überprüfen und die Pläne nachzuführen.

Wirtschaftspläne

²Die Revierförster haben in Ausführung der Wirtschaftspläne Jahresprogramme für die Holzernte, Pflegearbeiten und andere grössere Waldarbeiten zu erstellen. Die Jahresprogramme sind dem Eigentümer und dem Kreisförster bis zum 1. Oktober des vorangehenden Jahres zur Genehmigung vorzulegen.

³Nutzungen, welche den Gesamthiebsatz der Wirtschaftsplanperiode überschreiten, erfordern die Zustimmung des Kantonsforstamtes.

Art. 25

¹Pflegemassnahmen für vernachlässigte Schutzwälder im Sinne von Artikel 26 des Gesetzes, die unaufschiebbar sind, beantragt der Revierförster dem Eigentümer und nötigenfalls der Einwohnergemeinde.

Sicherstellung der Waldpflege

²Unterlässt die Einwohnergemeinde deren Anordnung, so überprüft das Kreisforstamt zusammen mit der Gemeinde und den Eigentümern die Notwendigkeit und Finanzierungsmöglichkeit. Findet keine Einigung statt, so stellt es Antrag an das Kantonsforstamt zuhanden des Departementes.

Art. 26

Saatgut
und Pflanzen

¹ Das Kreisforstamt organisiert zusammen mit den Revierförstern und Waldeigentümern die Beschaffung, Vermittlung und Verwendung von standortsgerechtem Saatgut und Pflanzen.

² Der Kreisförster bestimmt die Erntebestände, überwacht die Ernte und kontrolliert die Herkunft und Verwendung des Saat- und Pflanzengutes bezüglich Höhenlage, Exposition und Boden.

³ Das Kantonsforstamt beschafft die nötigen Grundlagen und koordiniert die Tätigkeit der Forstkreise.

Art. 27

Holzanzzeichnung

¹ Die Holzanzzeichnung erfolgt durch den Kreisförster oder gemäss seiner Instruktion durch den Revierförster.

² Der Kreisförster bestimmt, welche Holzanzzeichnung zu ihrer Sicherstellung und Kontrolle mit dem Waldhammer zu kennzeichnen ist.

Art. 28

Holzschläge

¹ Kahlschläge und kahlschlagähnliche Nutzungen sind in der Regel untersagt. Der Kreisförster kann ausnahmsweise solche Nutzungen bewilligen, sofern sie für den Forstschutz oder die Verjüngung der Wälder notwendig sind und für die benachbarten Gebiete und Bestände keine übermässigen Risiken entstehen.

² An der oberen Waldgrenze, in Ufergehölzen und in Windschutz- und Sicherheitsstreifen dürfen grüne Bäume nur aus Gründen der Waldpflege oder anderer öffentlicher Interessen geschlagen werden.

³ Die Holzschläge und deren Abräumung stehen unter der Aufsicht der Revierförster. Die Fällarbeiten sowie das Rücken, Reisten und Seilen des Holzes sind so zu organisieren, dass der verbleibende Bestand und die Nachbarwälder nicht geschädigt werden.

⁴ Bei sorgloser, den Wald schädigender Arbeit, kann der Kreisförster deren Einstellung verfügen.

Art. 29

Reisten und
Flössen

Reisten des Holzes in Zügen erfordert die Bewilligung des Kreisforstamtes, das Flössen diejenige der Gemeinde und des Wasserbauamtes.

Art. 30

Losholz

¹ Losholz ist Holz, das von den waldbesitzenden Körperschaften unentgeltlich oder zu stark reduziertem Preis an ihre Mitglieder oder andere Berechtigte abgegeben wird.

² Die Abgabe von Losholz auf dem Stock ist verboten. Das Losholz ist unter der Leitung des kommunalen Forstdienstes mit obligatorischem Versicherungsschutz für die Beteiligten zu fällen und zu rüsten.

³ Der Umfang der Losholzabgabe ist von den Waldeigentümern den Erfordernissen der Waldpflege anzupassen.

Art. 31

Forstreservefonds
der
Waldeigen-
tümer

¹ Die Forstreservefonds der öffentlichen Waldeigentümer werden auf deren Wunsch von Kanton verwaltet und verzinst.

² Für die gesetzlichen Minimaleinlagen aus dem Holzverkauf wird vom Kantonsforstamt aufgrund der Schlagabrechnung Rech-

nung gestellt. Weitere Einlagen sind, gemäss dem Beschluss des Waldeigentümers und soweit sie bei Waldverkäufen, Rodungen und anderen Belastungen des Waldareals in der betreffenden Bewilligung angeordnet werden, zu leisten.

³Bezüge sind für forstliche Zwecke zulässig. Das Kantonsforstamt führt die erforderlichen Kontrollen durch.

Kapitel V Förderung der Forstwirtschaft

Art. 32

¹Das Kantonsforstamt vertritt den Kanton in den forstlichen Fachschulen und in anderen Fachinstitutionen.

Aus- und
Weiterbil-
dung

²Es organisiert und unterstützt, soweit möglich in Zusammenarbeit mit den Bundesstellen, anderen Kantonen oder Fachverbänden, Kurse für die Aus- und Weiterbildung des Forstpersonals.

³Das Kantonsforstamt kann Kurse, die für die Ausführung der Forstgesetzgebung nötig sind, obligatorisch erklären.

Art. 33

¹Die kantonale Verwaltung fördert die Schaffung und Erhaltung von regionalen und kantonalen Fachverbänden. Sie arbeitet mit diesen zusammen.

Wald- und
holzwirt-
schaftliche
Verbände

²Das Kantonsforstamt ist ermächtigt, auf Wunsch der Verbände und mit Zustimmung des Departementes bestimmte Verwaltungsaufgaben zu besorgen.

Art. 34

¹Als subventionsberechtigte Transporteinrichtungen gelten besonders die Seilanlagen.

Beiträge für
Transport-
einrichtungen

²Subventionen für den Ankauf von Seilanlagen werden ausgerichtet wenn:

- a) eine zweckmässige und wirtschaftliche Einsatzmöglichkeit nachgewiesen ist;
- b) in der Region keine Anlagen zur Verfügung stehen;
- c) geeignetes Personal für Bedienung und Unterhalt vorhanden ist.

³Der Einsatz von anderen betriebseigenen oder betriebsfremden Maschinen wird in der Regel indirekt über die Beiträge für Pflegemassnahmen und Sanierungsschläge unterstützt.

Art. 35

¹Pflegemassnahmen sind Jungwuchs- und Dickungspflege sowie Durchforstungen und Bestandessäuberungen.

Beiträge für
Pflegemass-
nahmen und
Sanierungs-
schläge

²Sanierungsschläge sind Holznutzungen zum Zweck der Verjüngung und solche in geschädigten Beständen.

³Die Beiträge sind so abzustufen, dass die verbleibenden Kosten für den Forstbetrieb tragbar sind und eine geordnete Bewirtschaftung ermöglichen.

Art. 36

¹Als Härtefälle im Sinne der Artikel 32 und 33 des Gesetzes gelten Forstverbesserungen und Arbeiten, deren Finanzierung im ordentlichen gesetzlichen Rahmen dem Gesuchsteller, der Gemeinde oder Dritten nicht zumutbar ist und deren Unterlassung den Gesuchsteller im Verhältnis zu den anderen Subventionsempfängern benachteiligen würde.

Härtefälle

²Das Kantonsforstamt beurteilt die zeitliche und sachliche Notwendigkeit, die kantonale Finanzverwaltung die finanzielle Zumutbarkeit für den Gesuchsteller, die Gemeinde und Dritte.

Art. 37

Beitragsverfahren

¹Projektierung, Planung und Ausführung von subventionierten Forstverbesserungen und Forstarbeiten müssen unter der Leitung der Kreisförster oder eines Forstingenieurs stehen.

²Kantonsbeiträge gemäss den Artikeln 32 und 33 des Gesetzes werden mit der Genehmigung der Detailprojekte und Kostenberechnung zugesichert.

³In besonderen Fällen der Dringlichkeit oder wenn die Erstellung der Kostenberechnung schwierig und aufwendig ist, kann die Zusage aufgrund von generellen Projekten oder Arbeitsprogrammen mit Kostenschätzung gegeben werden.

⁴Die Beitragszahlung erfolgt nach der Genehmigung der Teil- oder Gesamtabrechnung entsprechend den im Budget bewilligten Mitteln.

Kapitel VI

Verwaltungszwang und Rechtsschutz

Art. 38

Aufsicht der
Einwohner-
gemeinde

¹Bei Waldbränden, Lawinenniedergängen, Erdrutschen und ähnlichen Ereignissen treffen die Einwohnergemeinden, in Zusammenarbeit mit dem Forstdienst, nach Anhören der Eigentümer, die erforderlichen dringenden Massnahmen zum Schutze der Wälder und der durch die drohende Waldzerstörung gefährdeten Gebiete.

²Sie sind berechtigt, gegen jegliche Handlung, die den Waldungen, an deren Erhaltung die Gemeinde ein Interesse hat, Schaden zufügt, ³im Departements Anzeige zu erstatten

Art. 39

Strafkompe-
tenze des
Departemen-
tes

Das Departement bestraft die vorsätzliche oder fahrlässige Begehung folgender Übertretungen mit Bussen bis zu 10 000 Franken:

- a) Unterlassung der von der Gemeinde oder vom Departement angeordneten Pflegemassnahmen;
- b) Beschädigung von Waldbäumen oder Waldbestockungen;
- c) unerlaubter Holzschlag bis 100 m³;
- d) unerlaubte Rodung bis 3000 m²;
- e) unerlaubte Teilung oder Veräusserung von öffentlichem Wald;
- f) unerlaubte Bestellung oder Erweiterung von schädlichen Dienstbarkeiten oder Rechten im Waldareal;
- g) unerlaubte Erstellung von Bauten und Einzäunungen im Wald;
- h) Zuwiderhandlung gegen allgemeine oder lokale forstliche Feuerverbote;
- i) Verlassen von ungelöschtem Feuer im Wald oder am Waldrand;
- k) waldschädliche Nebennutzungen in Aufforstungen, Verjüngungsflächen oder in den vom Kreisförster verbotenen Gebieten;
- l) Beweidung der im Waldwirtschaftsplan bezeichneten oder öffentlich bekannt gegebenen Weideverbotszonen;
- m) Befahren der Wälder mit Motorfahrzeugen abseits der Strassen ohne vorherige Bewilligung;
- n) unerlaubte Eröffnung oder Nutzung einer Deponie oder Materialgrube im Wald;

- o) Nichtbefolgung von anderen Anordnungen, welche der Revierförster, der Kreisförster oder das Kantonsforstamt in Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Forstgesetzgebung erlassen und dem Pflichtigen unter Androhung der Bestrafung mit Fristsetzung mitgeteilt hat.

Art. 40

¹Der Richter bestraft im strafrechtlichen Verfahren die vorsätzliche oder fahrlässige Begehung folgender Übertretungen mit Bussen bis 100 000 Franken:

Bestrafung
durch den
Richter

- a) Zerstörung oder Rodung von Wald im Ausmass von mehr als 3000 m²;
b) unerlaubter Holzschlag im Ausmass von mehr als 100 m³;
c) Zuwiderhandlungen gemäss Artikel 39 dieses Reglementes im Wiederholungsfall oder bei anderen erschwerenden Umständen.

Art. 41

¹Die auf den Wald und forstliche Tätigkeiten anwendbaren Bestimmungen des schweizerischen Strafgesetzes bleiben vorbehalten.

Vorbehalte

²Schadenersatzansprüche im Zusammenhang mit Verfahren gemäss dem Artikel 39 dieses Reglementes sind beim Zivilrichter geltend zu machen, solche gemäss Artikel 40 können im Strafverfahren gemäss der Strafprozessordnung geltend gemacht werden.

Art. 42

¹Die Strafanzeigen der Revierförster, der Wildhüter und der Polizei sind an das Kreisforstamt und von diesem mit seinem Bericht an das Kantonsforstamt zuzustellen, welches nach Anhören des Betroffenen den Antrag zuhanden der zuständigen Instanz stellen.

Verfahren

²Die Strafbehörden informieren das Kantonsforstamt über den getroffenen Strafscheid.

Art. 43

¹Wenn infolge einer widerrechtlichen Handlung oder Unterlassung Wiederherstellungsarbeiten nötig sind, kann das Departement diese verfügen und anordnen, dass der Fehlbare für die Kosten dieser Arbeit einen entsprechenden Betrag als Kautionszahlung in den kantonalen Aufforstungsfond zu zahlen hat. Wenn die Zahlung der Kautionszahlung dem Ersatzpflichtigen nicht zumutbar ist, kann eine Bankgarantie mit solidarischer Bürgschaft verlangt werden.

Wiederher-
stellung des
rechtmässigen
Zustandes

²Das vom Forstdienst beschlagnahmte, widerrechtlich gefällte Holz wird, sofern es einem Dritten gehört, dem Eigentümer zurückerstattet. Ist der Angeklagte Eigentümer des Holzes, so kann es als Sicherstellung für die Busse und Kosten oder die Wiederherstellung zurückbehalten und beim Fehlen einer anderen Sicherstellung verwertet werden.

³Nach Ablauf von zehn Jahren ab Beendigung des widerrechtlichen Sachverhaltes gerechnet, kann die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes nur verlangt werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen oder übergeordnete spezielle Vorschriften es verlangen. Nach dreissig Jahren erlischt der Anspruch auf Wiederherstellung in jedem Fall.

Art. 44

Das Kantonsforstamt kann die Einstellung von Arbeiten und Tätigkeiten im Wald, welche die Forstgesetzgebung verletzen, verfü-

Einstellung
widerrechtlicher
Handlungen

gen und die Erstellung einer Strafanzeige gegen die Fehlbaren anordnen. Zum Vollzug solcher Verfügungen und Anordnungen kann es die Hilfe der Kantonspolizei verlangen.

Kapitel VII Schlussbestimmungen

Art. 45

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden aufgehoben:

1. Verwaltungsreglement vom 23. März 1911, betreffend die Vollziehung des Forstgesetzes vom 11. Mai 1910 und dessen Ergänzung vom 9. März 1948;
2. Beschluss vom 16. November 1965, betreffend die Erhöhung der Gehälter der nebenamtlich angestellten Revierförster und die Gewährung bezahlter Ferien;
3. Beschluss vom 30. November 1965, betreffend Erhöhung der Taggelder der nebenamtlich angestellten Revierförster;
4. Reglement vom 21. März 1933, 12. September 1950 und 8. Februar 1952, betreffend die Ausbeutung und den Verkauf des Holzes in den öffentlichen Waldungen;
5. Beschlüsse vom 23. Juli 1948, vom 11. August 1976 und vom 14. Januar 1981 betreffend die vom Staate Wallis handelnd im Namen der Gemeinden des Kantons Wallis, mit der Schweizerischen Lebensversicherungs- und Rentenanstalt in Zürich, abzuschliessenden Gruppenversicherung des untern Forstpersonals;
6. Beschluss vom 7. September 1928, betreffend die Organisation von Wiederholungskursen für im Dienste stehende Revierförster.
7. Beschluss vom 13. Mai 1929, betreffend das Sammeln von Streue;
8. Beschluss vom 29. März 1929, betreffend die Schaffung von Forstgärten;
9. Beschluss vom 14. Dezember 1942, betreffend die Erhebung der Taxen für die Holzschlag- und Holzverkaufsbewilligungen;
10. Beschluss vom 23. April 1948, betreffend die Aufhebung von Gebühren der Schlag- und Verkaufsbewilligungen für käferbefallenes Holz und der Einzahlungen in den Aufforstungsfonds;
11. Beschluss vom 21. Februar 1948, betreffend die Bekämpfung des Borkenkäfers;
12. Beschluss vom 26. August 1954, betreffend die Rodungen und Ersatzaufforstungen;
13. Bweschlüsse vom 6. September 1960 und 11. August 1976, welche den Absatz 2, des Artikels 2 des Beschlusses vom 26. August 1954, betreffend die Rodungen und Ersatzaufforstungen abändert.

Art. 46

Dieses Reglement tritt zugleich mit dem Gesetz in Kraft¹.

So beschlossen in der Sitzung des Staatsrates zu Sitten, den 11. Dezember 1985.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**
Der Staatskanzler: **Gaston Moulin**

Aufhebung
von Erlassen

Inkrafttreten

¹ Genehmigt durch den Grossen Rat am 29. Januar 1986 um am 1. Mai 1986 in Kraft zu treten gemäss Beschluss vom 30. April 1986 (s. vorne Seite, 141).

Reglement

vom 5. Februar 1986
betreffend den Gesundheitsrat

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 4, 5 und 6 des Gesetzes vom 18. November 1961 über das öffentliche Gesundheitswesen;
Auf Antrag des Gesundheitsdepartementes,

beschliesst:

Art. 1

- Der Gesundheitsrat setzt sich zusammen aus:
- dem Vorsteher des Gesundheitsdepartementes;
 - dem Kantonsarzt;
 - zwei Ärzten;
 - einem unter den anderen medizinischen Berufen gewählten Mitglied;
 - zwei Vertretern der Krankenanstalten;
 - zwei Vertretern der Krankenkassen;
 - zwei Vertretern der sozialmedizinischen Zentren, wovon einer unter den medizinischen Hilfsberufen gewählt wird.

Zusammensetzung

Der Präsident des Gesundheitsrates ist der Departementsvorsteher; der Vize-Präsident ist der Kantonsarzt.

Von Rechts wegen nehmen folgende Personen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Gesundheitsrates teil:

- Der Chef des administrativen Dienstes des Gesundheitswesens;
- Der Chef des kantonalen Umweltschutzamtes;
- Der Kantonstierarzt;
- Der Kantonschemiker;
- Der Jurist des Departementes;
- Zwei vom Staatsrat bezeichnete Mitglieder.

Art. 2

Der Gesundheitsrat gibt sein Vorurteil ab für alle Gesetzes- und Reglementsentwürfe in Gesundheitsfragen, sowie für alle ihm unterbreiteten Fragen.

Befugnisse

Er unterbreitet die ihm nützlich erscheinenden Vorschläge und Anregungen und kann verlangen, in speziellen Fällen angehört zu werden.

Art. 3

Die Sekretariatsarbeiten des Gesundheitsrates werden im kantonalen Gesundheitsamt ausgeführt.

Sekretariat

Art. 4

An den Sitzungen können nur die in der Traktandenliste aufgeführten Gegenstände behandelt werden.

Vorgehen

Der Departementsvorsteher beschliesst die Traktandenliste und setzt den Dringlichkeitsgrad der zu behandelnden Gegenstände fest.

In besonderen und dringenden Fällen kann der Gesundheitsrat schriftlich konsultiert werden.

Die Vormeinungen und Vorschläge des Gesundheitsrates müssen von der Mehrheit der Mitglieder genehmigt werden.

Art. 5

Fachberater

Bei der Prüfung von Angelegenheiten eines wichtigen Gebietes des Gesundheitswesens können zuständige Fachberater oder Spezialisten an den Sitzungen des Gesundheitsrates zugezogen werden.

Art. 6

Honorare

Mit Ausnahme der Staatsbeamten werden die Mitglieder des Gesundheitsrates für die Teilnahme an den Sitzungen gemäss dem vom Staatsrat genehmigten Sitzungsgeldertarif für Experten entschädigt.

Art. 7

**Aufhebungs-
bestim-
mungen**

Das vorliegende Reglement ersetzt und hebt die Reglemente vom 18. Februar 1964 und 8. August 1979 betreffend den Gesundheitsrat auf.

Art. 8

**Schluss-
bestim-
mungen**

Das Gesundheitsdepartement ist mit der Anwendung der vorliegenden Reglementes, welches mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft tritt, beauftragt.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 5. Februar 1986.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**
Der Staatskanzler: **Gaston Moulin**

Ausführungsreglement

vom 26. Februar 1986

zum Gesetz vom 28. Juni 1984 über die Akten
der gerichtlichen Polizei

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 20 des Gesetzes von 28. Juni 1984 über
die Akten der gerichtlichen Polizei;

Auf Antrag des Justiz-, Polizei- und Militärdepartementes,

beschliesst:

Art. 1

¹Die Sicherungsmassnahmen sind:

- a) physischer Art, die insbesondere die Räumlichkeiten, die Zugangsschlüssel und die Ausweispapiere betreffen;
- b) administrativer Art, die insbesondere in Form von Dienstanweisungen an das Personal und deren Einhaltungskontrolle erlassen werden;
- c) informatik-technischer Art, die insbesondere aus Kennwörtern und Kontrollprogrammen bestehen.

Datensicherung
G 7-19

²Die Kantonspolizei beschliesst in Berücksichtigung der Natur der bearbeiteten Daten, des ihnen zugänglichen Personenkreises und des Standortes der Anlagen die zu ergreifenden Sicherungsmassnahmen. Sie überprüft regelmässig ihre Funktionszuverlässigkeit.

³Die kantonale Datenschutzkommission (Kommission) kontrolliert periodisch die Wirksamkeit der Systeme und ordnet bei Schwachstellen eine Verstärkung der Sicherungsmassnahmen an.

Art. 2

Dem kantonalen Personalamt dürfen Auskünfte aus gerichtspolizeilichen Akten erteilt werden bei der Anstellung einer Person:

- a) als Spitalpflegepersonal in staatlichen Einrichtungen;
- b) die vor dem Staatsrat vereidigt werden muss;
- c) die mit einer eigentlichen Aufsichts- oder Revisionsaufgabe beauftragt ist;
- d) an die gemäss dem Gesetz über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle sowie seinen Ausführungsreglementen eine Kompetenz in Finanzangelegenheiten delegiert werden kann.

Auskunftser-
teilung an das
kantonale
Personalamt
G 10 h
a) Grundsatz

Art. 3

¹Nur über Stellenbewerber, deren Dienstofferten berücksichtigt wurden, dürfen Auskünfte aus gerichtspolizeilichen Akten erteilt werden.

²Das Auskunftsblatt ist dem Vorsteher des kantonalen Personalamtes in einem verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk «vertraulich» zuzustellen. Der Vorsteher bewahrt es getrennt vom Dossier unter Verschluss auf und vernichtet es nach Abschluss des Anstellungsverfahrens.

³Die Kommission wacht über die Einhaltung dieser Vorschriften.

b) Bedingungen

Art. 4

Schluss-
bestimmung
G 3/2

Das Gesetz über den Schutz von Personendaten und dessen Ausführungsreglement gelten subsidiär, sofern sie nicht dem Gesetz über die Akten der gerichtlichen Polizei und dem vorliegenden Ausführungsreglement widersprechen.

Art. 5

Inkrafttreten
G 21

Dieses Reglement tritt gleichzeitig mit dem Gesetz über die Akten der gerichtlichen Polizei in Kraft¹.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 26. Februar 1986.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**
Des Staatskanzler: **Gaston Moulin**

¹ Genehmigt durch den Grosse Rat am 25. Juni 1986 um am 1. Januar 1987 in Kraft zu treten gemäss Beschluss vom 27. August 1986 (s. vorne Seite, 217).

Ausführungsreglement

vom 26. Februar 1986

zum Gesetz vom 28. Juni 1984 über den Schutz von Personendaten

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 24 des Gesetzes vom 28. Juni 1984 über den Schutz von Personendaten;

Auf Antrag des Justiz-, Polizei- und Militärdepartementes,

beschliesst:

Kapitel 1

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹Unter Vereinigen von Datensammlungen versteht man die Umstellung verschiedener Datensammlungen, sei es durch die Aufnahme von Sekundärinformationen in eine Hauptdatensammlung oder sei es durch die Ersetzung mehrerer bisheriger durch eine neue Datensammlung.

Begriffe
G 2/2

²Als Verketteten von Datensammlungen gilt die Tätigkeit, die darin besteht, von einem einzigen Suchgrund ausgehend verschiedene elektronische Datensammlungen untereinander zu verbinden, und deren gleichzeitige Benützung zu ermöglichen.

Art. 2

¹Die Sicherungsmassnahmen sind:

- a) physischer Art, die insbesondere die Räumlichkeiten, die Zugangsschlüssel und die Ausweispapiere betreffen;
- b) administrativer Art, die insbesondere in Form von Dienstanweisungen an das Personal und deren Einhaltungskontrolle erlassen werden;
- c) informatik-technischer Art, die insbesondere aus Kennwörtern und Kontrollprogrammen bestehen.

Datensicherung
G 8-22

²Der Inhaber der Datensammlung beschliesst gegebenenfalls nach Absprache mit der kantonalen Datenschutzkommission (Kommission) und in Berücksichtigung der Natur der bearbeiteten Daten, des ihnen zugänglichen Personenkreises und des Standortes der Anlagen die zu ergreifenden Sicherungsmassnahmen. Er überprüft regelmässig ihre Funktionszuverlässigkeit.

³Die Kommission kontrolliert periodisch die Wirksamkeit der Systeme und ordnet bei Schwachstellen eine Verstärkung der Sicherungsmassnahmen an.

Art. 3

¹Der Einzelne kann mittels eines Gesuches an den Staatsrat die Sperrung sämtlicher, ihn betreffenden Daten, die in den vom Staat geführten Datensammlungen eingetragen sind, verlangen.

Sperrung
der Datensammlung

²Dasselbe Gesuch kann, was die kommunalen Datensammlungen betrifft, an den Gemeinderat gerichtet werden.

Art. 4

Bereinigung
der Daten-
sammlung
G 18/3

Der Inhaber der Datensammlung muss bei Annahme eines Berichtigungs- oder Vernichtungsgesuches den Betroffenen systematisch in Kenntnis setzen, dass er verlangen könne, die Berichtigung sei im Rahmen des Möglichen Drittpersonen, welche die unrichtigen Daten geliefert oder erhalten haben, mitzuteilen.

Kapitel 2,

Bekanntgabe von Daten für Adressbücher und ähnliche Werke von allgemeinem Interesse

Art. 5

Vertrag
G 9/6
a) Grundsatz

¹Die Bekanntgabe von Daten aus Datensammlungen, die dem Gesetz unterstellt sind, für Adressbücher oder ähnliche Werke von allgemeinem Interesse bildet Gegenstand eines Vertrages zwischen ihrem Verleger und dem Staatsrat bzw. dem Gemeinderat oder dem zuständigen interkommunalen Organ.

²Grundsätzlich muss der Verleger im Kanton Wallis niedergelassen sein oder dort einen Zweigbetrieb haben.

Art. 6

b) obligatori-
sche Klauseln

Der Vertrag muss obligatorisch:

- a) die zu übermittelnden Personendaten aufzuführen;
- b) die Herkunft der übermittelten Personendaten bezeichnen;
- c) den Verleger beauftragen, dem Betroffenen den Zugang zu den ihn betreffenden Daten zu gewähren und ihm deren Herkunft bekanntzugeben;
- d) die Häufigkeit festsetzen, mit der das Werk mit den vom Inhaber der Datensammlung sowie von den betroffenen Einzelpersonen verlangten Berichtigungen und Ergänzungen veröffentlicht werden muss;
- e) die dem Verleger obliegenden Sicherungsmassnahmen festlegen;
- f) das Kontrollrecht der Kommission vorsehen;
- g) den Verleger zur Wahrung des Gesetzes über den Schutz von Personendaten und seines Ausführungsreglementes verpflichten;
- h) das vom Verleger zu leistende Entgelt festsetzen.

Art. 7

c) sonstige
Bekannt-
gabe amt-
licher
Daten

Daten, die in einem Adressbuch oder in einem ähnlichen Werk von allgemeinem Interesse enthalten sind, dürfen auf Anfrage auch sonst bekanntgegeben werden, sofern die Daten und ihre Ordnungskriterien dieselben sind wie in der Veröffentlichung.

Art. 8

d) fakultative
Klauseln

Der Vertrag kann:

- a) die Übermittlung von Personendaten mit weiteren Nebenklauseln versehen;
- b) eine Konventionalstrafe für den Fall vorsehen, dass der Verleger seine Verpflichtungen nicht erfüllen sollte; in jedem Fall bleibt die Auflösung des Vertrages vorbehalten.

Art. 9

Übermittel-
bare und
übermittelte
Daten
G 9/6

¹Grundsätzlich sind diejenigen Daten übermittelbar, welche in Artikel 9, Absatz 2 des Gesetzes erwähnt sind.

²Von den übermittelbaren Daten werden nur diejenigen übermittelt, welche für die Erreichung des vom Verleger verfolgten Zieles unerlässlich sind.

Art. 10

¹Eine Abschrift des Vertrages wird der Kommission, die über dessen Einhaltung wachen muss, zugestellt.

²Bei Nichterfüllung der im Vertrag aufgestellten Bedingungen und Auflagen kann die Kommission alle geeigneten Massnahmen anordnen; für die sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitfälle bleibt der ordentliche Rechtsweg vorbehalten.

Kantonale
Datenschutz-
kommission
G 9/6

Kapitel 3 Kantonale Datenschutzkommission

Art. 11

¹Die Befugnisse der Kommission sind einerseits im Gesetz über den Schutz von Personendaten und im vorliegenden Reglement sowie andererseits im Gesetz über die Akten der gerichtlichen Polizei und dessen Ausführungsreglement festgehalten. Sie gelten als Pflichtenheft.

²Die Kommission verteilt die Aufgaben unter ihre Mitglieder.

³Das Pflichtenheft des Sekretariates wird von der Kommission erstellt.

Pflichten-
hefte
G 20-22

Art. 12

Das Sekretariat der Kommission, in dem beide Amtssprachen vertreten sind, wird in das Sekretariat des Grossen Rates eingegliedert.

Sekretariat
G 21/2

Art. 13

¹Die Kommissionsmitglieder und -stellvertreter werden aufgrund des Staatsratsbeschlusses über die Festsetzung der an die Mitglieder von Verwaltungskommissionen zu entrichtenden Entschädigungen entlohnt.

²Die Kommissionssekretäre erhalten den Beamtenstatus und werden gemäss der Besoldungstabelle der kantonalen Verwaltung entlohnt.

Statut,
Entlohnung
und Depla-
cement-
entschädi-
gung
G 21

Art. 14

Die an die Kommissionsmitglieder und -stellvertreter ausgerichteten Entschädigungen sowie die Betriebskosten des Kommissionssekretariates bilden Gegenstand eines getrennten Voranschlages

Finanzhaus-
haltsführung
G 21

Kapitel 4 Schlussbestimmung

Art. 15

Dieses Reglement tritt gleichzeitig mit dem Gesetz über den Schutz von Personendaten in Kraft¹.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 26. Februar 1986.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**
Der Staatskanzler: **Gaston Moulin**

Inkrafttreten
G 26

¹Genehmigt durch den Grossen Rat am 25. Juni 1986 um am 1. Januar 1987 in Kraft zu treten gemäss Beschluss vom 27. August 1986 (s. vorne Seite, 218).

Reglement

vom 18. März 1986

betreffend die Ausübung des Berufes der Krankenpflegerin und des Krankenpflegers

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 53 bis 57 des Gesetzes vom 18. November 1961 über das öffentliche Gesundheitswesen;

Eingesehen das Dekret vom 17. Mai 1974 betreffend die finanzielle Beteiligung des Staates an der Ausbildung des hilfsmedizinischen, paramedizinischen und sozialen Personals;

Eingesehen die Vormeinung der interessierten Berufsverbände, des Schweizerischen Roten Kreuzes und des Gesundheitsrates;

Auf Antrag des Gesundheitsdepartementes,

beschliesst:

Art. 1

Die Krankenpflegerin, der Krankenpfleger, Inhaber des Fähigkeitsausweises des Schweizerischen Roten Kreuzes (FA SRK):

- a) wacht über das Befinden des Patienten unter aufmerksamer Beobachtung des Zustandes und leistet ihm die seinen Grundbedürfnissen entsprechende notwendige Hilfe und Unterstützung;
- b) beteiligt sich unter der Leitung des diplomierten Pflegepersonals und/oder des verantwortlichen Arztes an allen Behandlungen, die dazu dienen, den Kranken zu heilen, seine Beschwerden zu lindern und ihm an seinem Lebensende beizustehen;
- c) erledigt die mit der Funktion verbundenen technischen und administrativen Aufgaben;
- d) hilft bei der Ausbildung der Schülerinnen, Schüler für praktische Krankenpflege und des Hilfspersonals mit.

Die Krankenpflegerin, der Krankenpfleger übt die vorgehend aufgezählten Kompetenzen gemäss den Bestimmungen des Artikels 6 des vorliegenden Reglementes aus.

Art. 2

Die Krankenpflegerin, der Krankenpfleger arbeitet:

- a) in den Rekonvaleszenz-, Alters- und Pflegeheimen und den Geriatrie-Abteilungen der Krankenanstalten;
- b) in den Akutspitälern;
- c) in den spitalexternen Sektoren, soweit dies die einschlägige Gesetzgebung zulässt.

Art. 3

Wer den Beruf der Krankenpflegerin, des Krankenpflegers ausüben will, bedarf einer gültigen Bewilligung durch das Gesundheitsdepartement und muss folgende Unterlagen vorweisen können:

- a) den vom Schweizerischen Roten Kreuz gegengezeichneten und registrierten Fähigkeitsausweis oder die vom Schweizerischen Roten Kreuz den Inhabern ausländischer Berufstitel erteilte Registrierungsbestätigung;
- b) einen Strafregisterauszug;

Zuständig-
keiten

Arbeitsort

Bewilligung

- c) ein Arzzeugnis neuen Datums, welches bescheinigt, dass die Gesuchstellerin, der Gesuchsteller unter keiner mit der Berufsausübung unvereinbaren körperlichen oder geistigen Krankheit leidet.

Art. 4

Die Personen, welche einen ausländischen Berufstitel besitzen und die im Artikel 3, Buchstaben *b* und *c* des vorliegenden Reglementes vorgesehenen Bedingungen erfüllen, können auf Ersuchen vom Gesundheitsdepartement die Bewilligung erhalten, ihren Beruf provisorisch auszuüben, sofern der Beweis erbracht ist, dass beim Schweizerischen Roten Kreuz ein Registrierungs-gesuch gestellt wurde.

**Ausnahme-
bewilligung**

Die Dauer dieser provisorischen Bewilligung ist auf zwölf Monate beschränkt. Sie kann ausnahmsweise auf Vormeinung des Schweizerischen Roten Kreuzes um sechs Monate verlängert werden.

Diese provisorische Bewilligung wird definitiv, sobald die Registrierung vom Schweizerischen Roten Kreuz vorgenommen worden ist.

Art. 5

Das Gesundheitsdepartement kann auf Vormeinung des Berufsverbandes und des Arbeitgebers hin die Bewilligung verweigern oder entziehen, wenn die Person:

**Verweige-
rung oder
Entzug der
Bewilligung**

- einer beruflichen oder persönlichen Unwürdigkeit überführt ist;
- ausserhalb des Kantons mit einem Berufsverbot wegen Vernachlässigung ihrer Berufspflichten belegt worden ist;
- eine Krankheit hat, die mit der Ausübung des Berufes unvereinbar ist.

Art. 6

Die Verantwortungsstufe der Krankenpflegerin, des Krankenpflegers kann in Funktion der verschiedenen Aufgaben und Zuteilungsorte wie folgt variieren:

**Verant-
wortung**

- a) Bei therapeutischen Pflegeleistungen handelt die Krankenpflegerin, der Krankenpfleger immer nach Anweisungen des diplomierten Pflegepersonals und/oder des verantwortlichen Arztes;
- b) Die Krankenpflegerin, der Krankenpfleger erfüllt die anderen ihr, ihm anvertrauten Aufgaben im Rahmen der durch das vorliegende Reglement gewährten Autonomie, der Richtlinien des Schweizerischen Roten Kreuzes, des Arbeitsvertrages und des Pflichtenheftes.

Art. 7

Die Krankenpflegerin, der Krankenpfleger wird bei Nichteinhaltung des Berufsgeheimnisses gemäss den im Gesetz dafür vorgesehenen Sanktionen straffällig.

**Berufs-
geheimnis**

Art. 8

Die Arbeitgeber, welche Krankenpflegerinnen, Krankenpfleger anstellen, müssen dem kantonalen Gesundheitsamt alle Neuzugänge und alle Abgänge der Personen, die dem vorliegenden Reglement unterstellt sind, melden.

**Pflicht der
Arbeitgeber**

Die Arbeitgeber haben in der Anwendung der Artikel 3 und 4 des vorliegenden Reglementes das Statut der Krankenpflegerinnen, Krankenpfleger zu respektieren.

Art. 9

Titel

Die Krankenpflegerin, der Krankenpfleger darf keinen anderen als den vom Schweizerischen Roten Kreuz genehmigten Titel tragen. Im besonderen ist jede Benennung untersagt, die mit einem anderen Beruf Verwirrung stiften könnte.

Die Personen, die eine Ausnahmewilligung im Sinne des Artikels 4 des vorliegenden Reglementes verlangt haben, tragen für die Dauer der provisorischen Bewilligung den Titel «Krankenpflegerinnen-Kandidatinnen», «Krankenpfleger-Kandidaten». Sie dürfen während dieser Zeit Erkennungsmerkmale der Krankenpflegerinnen, Krankenpfleger nicht tragen.

Art. 10

Gebühr

Die Bewilligung wird nach Bezahlung der vom Staatsrat festgesetzten Gebühr erteilt.

Erlassen wird die Gebühr den Krankenpflegerinnen, Krankenpflegern, die ihren Beruf im Wallis vor Inkrafttreten des vorliegenden Reglementes ausübten.

Art. 11

Strafbestimmungen

Jeder Verstoss gegen das vorliegende Reglement wird gemäss den Artikeln 101 bis 105 des Gesetzes vom 18. November 1961 über das öffentliche Gesundheitswesen geahndet.

Art. 12

Schweizerisches
Rotes Kreuz

Vorbehalten bleiben die Einführungsbestimmungen des zwischen den Kantonen und dem Schweizerischen Roten Kreuz abgeschlossenen und vom Staatsrat am 8. September 1976 genehmigten Vertrages betreffend die Berufsbildung des Pflegepersonals und des medizinisch-technischen, sowie medizinisch-therapeutischen Personals.

Art. 13

Übergangsbestimmungen

Die Krankenpflegerinnen, Krankenpfleger, welche ihren Beruf vor Inkrafttreten des vorliegenden Reglementes ausübten, sind letzterem unter Vorbehalt des vorgehenden Artikels 10, Abschnitt 2, unterstellt.

Die Personen mit ausländischen Berufstiteln, welche beim Inkrafttreten des vorliegenden Reglementes angestellt sind, behalten ihren Status nur in der Anstalt, wo sie arbeiten.

Art. 14

Das Gesundheitsdepartement ist mit dem Vollzug des vorliegenden Reglementes beauftragt, welches mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft tritt.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 18. März 1986.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**
Der Staatskanzler: **Gaston Moulin**

Reglement

vom 26. März 1986

betreffend die Berufsschulen des Kantons Wallis

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Bestimmungen des Artikels 16 des Vollziehungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 19. April 1978;

Auf Antrag des Erziehungsdepartementes,

beschliesst:

Art. 1

Dieses Reglement hat zum Zweck, die in Kraft stehenden gesetzlichen oder reglementarischen Bestimmungen betreffend die allgemeine Organisation, den Unterricht und den erzieherischen Auftrag der Berufsschulen zu ergänzen.

Zweck
des Regle-
mentes

Art. 2

¹Die Berufsschulen sind Anstalten, die für den beruflichen Unterricht verantwortlich sind.

Auftrag
der Berufs-
schulen

²Ihre Aufgabe besteht namentlich darin:

- a) den Lehrlingen die theoretischen Grundlagen zu vermitteln;
- b) durch eine Allgemeinbildung die Entfaltung ihrer Persönlichkeit zu fördern;
- c) Jugendlichen in der Anlehre den beruflichen Unterricht zu vermitteln;
- d) den Lehrlingen nach Möglichkeit Stützkurse, Freifächer und Vorbereitungskurse auf höhere Schulen anzubieten;
- e) nach Bedarf Weiterbildungs- und berufliche Umschulungskurse zu organisieren;
- f) den Unterricht der Berufsmittelschule zu erteilen;
- g) unter anderem eine Information über die Rechte und Pflichten gemäss Lehrvertrag und Gesetzgebung der Berufsbildung zu erteilen.

³Die Berufsschulen pflegen die Zusammenarbeit mit den Berufsverbänden, namentlich im Bereich der Einführungskurse, der Weiterbildungskurse, der Vorbereitungskurse auf Meisterprüfungen, der Vorbereitungskurse für höhere Schulen.

Art. 3

Die Berufsschulen umfassen die folgenden Organe:

- a) die Direktion;
- b) den Direktionsrat;
- c) die Abteilungen, je nach Bedürfnissen der Schulen.

Organisation
der Schulen

Art. 4

¹Die Leitung der Schule wird durch einen Direktor ausgeübt, der in Verwaltungssachen dem Dienstchef des kantonalen Amtes für Berufsbildung unterstellt ist.

Direktion

²Der Auftrag des Direktors umfasst u.a. folgende Bereiche:

- a) er trägt die allgemeine Verantwortung für die Erziehung und den Unterricht;

- b) er pflegt die Beziehungen mit dem kantonalen Amt für Berufsbildung, den Berufsverbänden, den Lehrern, den Lehrmeistern, den Eltern und den Lehrlingen;
- c) er leitet den Direktionsrat und die Lehrerkonferenzen;
- d) er kümmert sich um die Aus- und Weiterbildung des Lehrpersonals;
- e) er überwacht die Durchführung der Rahmenprogramme und erstellt bzw. lässt die detaillierten Unterrichtsprogramme erstellen;
- f) er ist für die Erstellung der individuellen Stundenpläne verantwortlich;
- g) er ist für die Erstellung des Wochen- und Tages-Stundenplanes verantwortlich; er übermittelt dem kantonalen Erziehungsdepartement den Aufgebotsplan der Lehrlinge;
- h) er sorgt für Ordnung und Disziplin in seiner Schule;
- i) er führt im Rahmen der eidgenössischen Bestimmungen Einführungskurse, Fortbildungskurse, Vorbereitungskurse auf Meisterprüfungen, Vorbereitungskurse für höhere Schulen usw. durch;
- j) er inspiziert die Klassen seiner Schule;
- k) er sorgt für den Kontakt zu Aussenstellen. Offizielle Vertretungen übernimmt er selber oder stellt sie durch einen seiner Delegierten sicher.

Art. 5

Direktionsrat

¹Der Direktionsrat ist ein konsultatives Organ, das durch den Direktor präsiert wird. Er studiert und diskutiert Fragen, die den allgemeinen Schulbetrieb betreffen. Der Direktor kann ihm noch andere Aufgaben zuteilen.

²Er muss wenigstens einmal pro Semester und wenn ein Viertel der Mitglieder es verlangen einberufen werden.

³Dieser Rat umfasst den Direktor, die Abteilungschefs, die Delegierten der Lehrer und die Delegierten der Lehrlinge;

⁴Die Delegierten der Lehrer und die Delegierten der Lehrlinge, vertreten durch je einen pro Abteilung, aber wenigstens je zwei pro Schule, werden für die Dauer eines Jahres durch die Lehrer bzw. die Lehrlinge bezeichnet.

Art. 6

Abteilungen

Je nach Grösse der Schule können die Lehrlinge in Abteilungen aufgeteilt werden (Handel, Bau, Metall, Lebensmittel, Lehrwerkstätten, Berufsmittelschule, Anlehre, Weiterbildung und Meisterprüfungen usw.).

Art. 7

Lehrwerkstätten

Die Lehrwerkstätten nehmen die Lehrlinge der verschiedenen Berufe unter Berücksichtigung der Organisation der jeweiligen Schule gemäss einem erstellten Plan auf.

Art. 8

Abteilungsleiter

¹Der Abteilungsleiter ist für die Organisation und den reibungslosen Betrieb seiner Abteilung verantwortlich.

²Im Rahmen seines Auftrages übernimmt er unter anderem die folgenden Aufgaben:

- a) in Zusammenarbeit mit den Lehrern behandelt er die seine Abteilung betreffenden pädagogischen oder technischen Probleme. Zu diesem Zwecke kann er, im Einverständnis mit der Direktion, die

Interessierten je nach Bedarf und im Rahmen des Reglementes zu Sitzungen einberufen;

- b) er überwacht die Durchführung der Rahmenprogramme und erstellt die detaillierten Unterrichtsprogramme;
- c) er koordiniert den Unterricht in seiner Abteilung und unterbreitet seine Vormeinung für Umteilungen und Beförderungen von einer Klasse in die andere oder von einem Beruf in einen andern;
- d) er hält sich, in Zusammenarbeit und unter der Oberaufsicht des Schuldirektors, über die Entwicklung der Methoden, der Techniken und Unterrichtsansforderungen in seiner Abteilung auf dem laufenden;
- e) je nach Grösse und Umfang der Abteilung können ihm vom Direktor andere Aufgaben im Rahmen seiner allgemeinen Tätigkeit zugeteilt werden;
- f) er hält sich über die Arbeit der Lehrer auf dem laufenden, gewährt ihnen Unterstützung und erteilt ihnen notwendige Weisungen;
- g) er betreut die Lehrlinge psychologisch;
- h) wenn ein Lehrling sich in Schwierigkeiten befindet, lädt er in Zusammenarbeit mit den Lehrern den gesetzlichen Vertreter und den Lehrmeister ein, um die zu treffenden Massnahmen zu besprechen;
- i) er erledigt die seine Abteilung betreffenden administrativen Probleme;
- j) er ist in seiner Abteilung für die Organisation der Klassen oder die Praktiken verantwortlich;
- k) er unterbreitet dem Direktor die Jahres-Stundenpläne, die Stundenpläne der Stellvertreter, die Belegungspläne der Klassenzimmer und der Werkstätten.

Art. 9

Das Lehrpersonal besteht aus:

Lehrpersonal

- a) Vollamtlehrern;
- b) Nebenamtlehrern;
- c) Stellvertretern.

Art. 10

¹Die Pflichten der Lehrer werden im Reglement des Staatsrates über das Anstellungsverhältnis der Lehrer an Berufsschulen festgelegt.

**Pflichten
und Verant-
wortlichkeit
der Lehrer**

²Die Lehrer haben namentlich:

- a) die berufliche Ausbildung und Erziehung der ihnen anvertrauten Lehrlinge zu gewährleisten;
- b) eine für den Unterricht günstige Arbeitsatmosphäre zu schaffen;
- c) die Lehrlinge zu beobachten, zu informieren und zu beraten;
- d) jenen Lehrlingen besondere Beachtung zu schenken, die in erzieherischen, schulischen oder gesundheitlichen Belangen eine spezielle Betreuung bedürfen;
- e) über eine sinnvolle Anwendung der hygienischen und unfallverhütenden Vorschriften zu wachen;
- f) mit der Schuldirektion zusammenzuwirken, um die Zusammenarbeit mit Eltern und Lehrmeistern zu schaffen und zu fördern;
- g) sich stets über die Entwicklung der Anforderungen, Methoden und Techniken des Unterrichts auf dem laufenden zu halten.

³ Ausserdem können sie vom Erziehungsdepartement als Experten bei den Lehrabschlussprüfungen und bei höheren Fachprüfungen bestimmt oder zur Mitarbeit in Arbeitsgruppen und pädagogischen Forschungsarbeiten verpflichtet werden.

Art. 11

Klassen-
lehrer

¹ Jede Klasse ist einem Lehrer anvertraut, der den Titel «Klassenlehrer» trägt.

² Als Bindeglied zwischen der Direktion und den Lehrlingen ist er für die Erziehung, die Arbeitsmoral und die Disziplin seiner Klasse verantwortlich.

³ Er kontrolliert die Absenzen der Lehrlinge und stellt die Verbindung zu den anderen Lehrern sicher.

⁴ Der Klassenlehrer nimmt sich besonders jener Schüler an, die in Schwierigkeiten geraten und er stellt die Schulzeugnisse aus.

⁵ Je nach den besonderen Verhältnissen an einer Schule kann einem Lehrer die Verantwortung für eine oder mehrere Klassen übertragen werden. Wenn ein Lehrer die Verantwortung für mehr als zwei Klassen trägt, wird ihm eine Entlastung von einer halben wöchentlichen Unterrichtsstunde für jede die zwei ersten übersteigenden Klassen gewährt, aber höchstens eine wöchentliche Unterrichtsstunde.

Art. 12

Stell-
vertretung

Der Lehrer, der aus höhern Gründen oder mit einer Bewilligung abwesend ist, soll nach Möglichkeit der Direktion schriftlich den Arbeitsplan und die diesbezüglichen Hinweise für seinen Stellvertreter übergeben.

Art. 13

Lehrer-
sitzungen

Die Einberufung zu den Informationssitzungen laut Artikel 17 des Reglementes vom 24. August 1983 betreffend das Anstellungsverhältnis des Lehrpersonals im beruflichen Unterricht erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Art. 14

Besuch des
Unterrichts

¹ Um dem von der Schule erteilten Unterricht möglichst erfolgreich folgen zu können, besucht der Lehrling alle im Stundenplan vorgesehenen Lektionen, vorbehalten die Artikel 12 und 13 des Vollziehungsreglementes vom 20. Februar 1985 zum kantonalen Gesetz vom 14. November 1984, welches das Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 19. April 1978 vollzieht (nachfolgend Vollziehungsreglement vom 20. Februar 1985 genannt).

² Bei Verspätung entschuldigt er sich bei seinem Lehrer. Wiederholte unentschuldigte Verspätungen meldet dieser dem Klassenlehrer, der nach Bedarf die Direktion informiert.

Art. 15

Verhalten

Jeder Lehrling arbeitet an einem reibungslosen Ablauf des Schulbetriebes mit und trägt zu einem angenehmen Arbeitsklima bei. Er schuldet dem Lehrer Respekt und Gehorsam. Er hält sich an die Sicherheits- und Hygienevorschriften und trägt Sorge zum Material und den ihm zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten.

Art. 16

Der Lehrling tut sein Möglichstes um den Erfolg seiner Ausbildung sicherzustellen und nimmt am Unterricht aktiv teil. Er erledigt seine wöchentlichen Aufgaben gewissenhaft. **Arbeit**

Art. 17

¹Unentschuldigte Absenzen, mangelhafte oder fehlende Aufgaben, Verfehlungen gegen die Regeln des guten Verhaltens und die Disziplin oder Verstösse gegen einen reibungslosen Schulbetrieb, haben nachstehende Strafen zur Folge: **Strafen**

a) durch den Lehrer

- zusätzliche nützliche Arbeiten;
- Nachsitzen bis zu einer Stunde unter Aufsicht;
- Ausweisung aus einer Lektion (mit Meldung an die Direktion);

b) durch den Abteilungsleiter oder an seiner Stelle durch den Klassenlehrer

- Nachsitzen bis zu einem halben Tag unter Aufsicht (mit Meldung an die Eltern und den Lehrmeister durch die Direktion);

c) durch den Direktor

- Verweis (mit Meldung an die Eltern und den Lehrmeister);
- Ausschluss aus der Schule für einen Schultag unter sofortiger Mitteilung an das Amt für Berufsbildung, mit Kompensation während der Freizeit des Lehrlings;
- Antrag zur Anwendung des Artikels 71 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 19. April 1978 und der Bestimmungen der Artikel 61 des kantonalen Gesetzes vom 14. November 1984 und 57 des Vollziehungsreglementes vom 20. Februar 1985;
- Antrag an das kantonale Amt für Berufsbildung, die Genehmigung des Lehrvertrages gemäss den Artikeln 24, Absatz 3 und 25, Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 19. April 1978 zu widerrufen.

²Gegen Strafen gemäss Buchstaben *b* und *c* kann sich der Betroffene bei der nächsthöheren Instanz beschweren.

Art. 18

¹Der Klassenlehrer meldet die Absenzen unverzüglich dem Lehrmeister und dem gesetzlichen Vertreter. Nur Absenzen aus höheren Gründen oder mit vorheriger Bewilligung gelten als entschuldigt. Der Direktor ist zuständig, Urlaub zu gewähren. **Urlaub und Absenzen**

²Bei längerer Abwesenheit trifft der Direktor im Einverständnis mit dem Lehrmeister, den Eltern und dem Lehrling die geeigneten Massnahmen, um eine erfolgreiche Ausbildung zu gewährleisten.

Art. 19

Das Schulmaterial, die Lehrbücher und andere durch die Lehrlinge zu benutzende Schulsachen werden von der Direktion auf Vorschlag der betreffenden Lehrer festgelegt. **Schulmaterial**

Art. 20

Die Verantwortung über das Unterrichts- und Demonstrationsmaterial kann vom Direktor vollamtlichen Lehrern übertragen werden. Für diese Aufgabe können letztere je nach Bedarf der Schule **Unterrichtsmaterial**

oder der Abteilung bis zu zwei Unterrichtsstunden pro Woche entlastet werden.

Art. 21

Bibliothek

Die Bibliothek steht den Lehrern und den Lehrlingen gemäss internem Stundenplan und Reglement zur Verfügung.

Art. 22

Foyer

¹Das Foyer steht den Lehrern und Lehrlingen während den freien Stunden und zu den Essenszeiten zur Verfügung.

²Die Öffnungszeiten werden vom Direktor im Einverständnis mit dem Betriebsleiter festgelegt.

Art. 23

Schul- und
Ferienplan

Der vom Erziehungsdepartement beschlossene Schul- und Ferienplan bestimmt die Dauer der Semester, Eröffnung und Abschluss des Schuljahres, die Ferien und die Feiertage nach Konsultation der Schuldirektionen. In der Regel umfasst der tägliche Schulplan acht Lektionen, Turnen und Sport nicht inbegriffen. Er trägt den Gegebenheiten der öffentlichen Verkehrsmittel Rechnung.

Art. 24

Programm

Die Aufteilung des Unterrichts auf die verschiedenen Fächer (allgemeinbildender Unterricht, Fachunterricht) erfolgt für jeden Beruf nach dem Normallehrplan des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit.

Art. 25

Einführungskurse

¹Die Lehrlinge haben die Einführungskurse gemäss besonderem Berufsreglement zu besuchen.

²Fehlt ein vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit genehmigtes Reglement, stellt die Direktion im Einvernehmen mit den Berufsverbänden ein Unterrichtsprogramm auf.

Art. 26

Notenwerte

¹Die Leistungen werden in allen Fächern mit Noten von 6 bis 1 bewertet. 6 ist die beste, 1 die schlechteste Note.

²Die Note 4 und höhere Noten bezeichnen: genügende Leistungen; Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen.

³Für die Berufsschulfächer sind andere als halbe Zwischennoten nicht zulässig.

⁴Die am Ende eines Einführungskurses erhaltene Note kann auf einen Zehntel genau berechnet werden, da sie verschiedene Bewertungspunkte beinhaltet.

Art. 27

Bewertung

Im allgemeinen werden die Noten durch eine Bemerkung des Klassenlehrers über die Arbeit und das Betragen des Lehrlings ergänzt.

Art. 28

Lehrzeugnis

Das Lehrzeugnis ist dem Lehrmeister am Ende jedes Semesters abzugeben. Der Lehrmeister trägt seine Bemerkungen ein und unterzeichnet es gemeinsam mit den Eltern. Der Lehrling schickt das Lehrzeugnis der Berufsschule nach den von der Direktion erteilten Weisungen zurück.

Art. 29

Die Schule organisiert jedes Jahr die in den Artikeln 22 bis 27 des Vollziehungsreglementes vom 20. Februar 1985 vorgesehenen Zwischenprüfungen.

Zwischen-
prüfungen

Art. 30

¹ Wenn die Resultate eines Lehrlings während des Schuljahres oder aufgrund der Zwischenprüfungen ungenügend sind, lädt der Schuldirektor den gesetzlichen Vertreter, den Lehrmeister und den Lehrling ein, um die zu treffenden Massnahmen zu besprechen.

Ungenügende
Ergebnisse

² Aufgrund der gemachten Feststellungen schlägt der Direktor angemessene Massnahmen vor, namentlich:

- a) die Wiederholung des Schuljahres mit Verlängerung der Lehrzeit um ein Jahr;
- b) die Überprüfung der Berufswahl;
- c) einen Berufswechsel.

³ Eine Änderung des Vertrages kann nur durch übereinstimmenden Beschluss der Parteien beschlossen werden; sie ist schriftlich festzuhalten und von den Beteiligten zu unterzeichnen. Die Berufsschule übermittelt dieses Schriftstück dem kantonalen Amt für Berufsbildung. Wenn das Amt mit der Abänderung des Vertrages einverstanden ist, trägt es dieselbe ins Register ein und teilt seinen Entscheid den Parteien und der Berufsschule mit.

⁴ Scheitert die von den Parteien gewählte Lösung nicht dazu angebracht, das Lehrziel zu erreichen, entscheidet das Amt für Berufsbildung. Dieses entscheidet erst, nachdem es die Meinung des interessierten Berufsverbandes eingeholt hat.

⁵ Die Lehrlinge, welche das Schuljahr nicht bestanden haben, können sich bei der Eröffnung des neuen Schuljahres einer Nachprüfung stellen. In diesem Falle legt die Schuldirektion die Aufgaben fest, die der Lehrling für die Prüfungsvorbereitung zu erledigen hat.

Art. 31

Die Lehrabschlussprüfungen werden gemäss den Bestimmungen des Kapitels V des Vollziehungsreglementes vom 20. Februar 1985 und den Weisungen des Erziehungsdepartementes durchgeführt.

Lehr-
abschluss-
prüfungen

Art. 32

¹ Alle Lehrlinge des ersten Lehrjahres erhalten die Gelegenheit, in den Genuss einer kostenlosen ärztlichen Untersuchung im Sinne der von privaten oder öffentlichen Versicherungsgesellschaften verlangten Untersuchungen zu gelangen. In der Regel findet diese Untersuchung zu Beginn des Schuljahres statt.

Ärztlicher
Dienst

² Nur der vom Erziehungsdepartement auf Vorschlag des Kantonsarztes bestimmte Schularzt ist berechtigt, diese Untersuchungen durchzuführen.

³ Der Staat übernimmt die diesbezüglichen Kosten.

⁴ Wenn die ärztliche Untersuchung im Sinne von Absatz 1 zum Schluss führt, es seien zusätzliche paraklinische Untersuchungen oder gar vollständige Expertisen notwendig, würden die Kosten dem Lehrling belastet.

Art. 33

In diesem Reglement nicht vorgesehene Fälle und eventuelle Meinungsverschiedenheiten bei dessen Auslegung sind dem Erzie-

Streitig-
keiten

hungsdepartement zum Entscheid oder zur weitemn Behandlung zu unterbreiten.

Art. 34

**Aufhebungs-
klausel**

Dieses Reglement hebt jenes vom 15. Dezember 1971 über die Berufsschulen des Kantons Wallis auf.

Art. 35

**Inkraft-
treten**

Dieses Reglement tritt am 1. September 1986 in Kraft.

So beschlossen in der Staatsratssitzung, in Sitten, am 26. März 1986.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**
Der Staatskanzler: **Gaston Moulin**

Reglement

vom 26. März 1986

zur Ergänzung des Artikels 2 des Reglementes der Walliser Kantonalbank vom 19. Februar 1969

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 6 und 14 des Dekretes vom 24. Juni 1969 über die Walliser Kantonalbank;

Auf Antrag des Finanzdepartementes,

beschliesst:

Art. 1

Artikel 2, Absatz 1, des Reglementes der Walliser Kantonalbank vom 19. Februar 1969 wird mit einem Buchstaben *k* wie folgt ergänzt:

«*k*) Langfristige Beteiligung in Übereinstimmung mit dem Staatsrat am Kapital schweizerischer Gesellschaften, die in der Schweiz oder im Ausland ihre Tätigkeit entfalten und im besonderen Interesse der Entwicklung der kantonalen Wirtschaft oder der Bank liegen.»

Art. 2

Der Staatsrat legt das Datum der Inkraftsetzung vorliegender Abänderung fest¹.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 26. März 1986.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**
Der Staatskanzler: **Gaston Moulin**

So angenommen in globo, im Grossen Rate zu Sitten, den 14. Mai 1986.

Die Präsidentin des Grossen Rates: **Monique Paccolat**
Die Schriftführer: **A. Burrin, P. Amherd**

¹ Inkraftsetzung am 30. Mai 1986 gemäss Staatsratsbeschluss vom 28. Mai 1986 (s. vorne Seite, 145).

Reglement

vom 9. April 1986

betreffend die Ausschreibung und die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen (Submissionsordnung)

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 21 des Gesetzes vom 28. März 1984 über die Förderung der Wirtschaft;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Dieses Reglement gilt für sämtliche durch den Staat ausgeführten oder subventionierten Arbeiten sowie Lieferungen.

Geltungs-
bereich

² Als Bereiche, die der Staat subventioniert, gelten insbesondere:

- landwirtschaftliche Meliorationen;
- Forstwesen;
- Abwasseranlagen (Kanalisation und Reinigung) und Kehrichtbeseitigung;
- Schulbauten;
- spezialisierte Institutionen;
- Institutionen für Behinderte;
- Altersheime;
- Spitäler und Bauten mit sozialem Charakter;
- Turn- und Sportanlagen;
- Gewässerkorrekturen;
- Denkmalpflege, Landschafts- und Heimatschutz öffentlicher und privater Körperschaften;
- Zivilschutz;
- Feuerbekämpfung.

³ Arbeiten und Lieferungen, deren kantonaler Subventionssatz weniger als 20% oder deren Subventionsbeitrag Fr. 20 000.- nicht erreicht, unterstehen diesem Reglement nicht.

⁴ Das Reglement gilt dennoch, wenn der Subventionssatz des Kantons und des Bundes zusammen 50% übersteigen.

⁵ Kommt ein Objekt in den Genuss mehrerer kantonalen Subventionen, so werden diese addiert.

⁶ Vorbehalten bleiben Bestimmungen der eidgenössischen Gesetzgebung.

Art. 2

¹ Arbeiten und Lieferungen sind unter Vorbehalt nachstehender Artikel 3 und 4 auf Grund einer öffentlichen Ausschreibung zu vergeben.

Öffentliche
Ausschreibung

² Zur Ausführung von Arbeiten in Berufsgattungen, für welche ein Berufsregister eingeführt ist, können nur eingetragene Unternehmungen ein Angebot einreichen.

³ Eingaben stehen nur Unternehmungen offen, welche die Bestimmungen der jeweiligen Gesamtarbeitsverträge einhalten.

⁴ Die Bestimmungen von Absatz 2 und 3 gelten auch für allfällige Unterakkordanten.

Art. 3

Engere Ausschreibung

¹Eine auf einzelne Bewerber beschränkte Ausschreibung ist zulässig, wenn die voraussichtliche Vergabungssumme:

1. 200 000 Franken für Arbeiten im Tiefbau;
2. 50 000 Franken für Lieferungen im Tiefbau;
3. 20 000 Franken für Arbeiten und Lieferungen im Hochbau sowie für alle anderen Lieferungen nicht überschreitet.

²Die Bestimmungen von Artikel 2, Absätze 2-4 sind ebenfalls anzuwenden.

Art. 4

Freie Vergabung

¹Ohne Ausschreibung können Arbeiten und Lieferungen vergeben werden, wenn:

1. höhere Gewalt oder Naturereignisse eine besondere Dringlichkeit erfordern;
2. die Arbeiten und Lieferungen patentrechtlich geschützte Leistungen umfassen oder besondere berufliche Fähigkeiten erfordern;
3. bei Ergänzungsarbeiten und Lieferungen zu bereits erteilten Aufträgen eindeutige Rationalisierungsgründe und Preisvorteile für eine direkte Vergabung sprechen;
4. es sich um Bauten handelt, die keine besonderen technischen Kenntnisse erfordern, insbesondere landwirtschaftliche Bauten oder die nach einem speziellen Verfahren subventioniert werden (z. B. Pauschalsubventionierung).

²Auch bei Verzicht auf eine Ausschreibung sind die massgeblichen Vergabungsgrundsätze dieses Reglementes zu berücksichtigen.

Art. 5

Durch die Bauherrschaft ausgeführte Arbeiten

¹Entscheiden sich der Staat oder die Bauherrschaft im Einverständnis mit der zuständigen Dienststelle, die Arbeiten öffentlich oder beschränkt auszuschreiben, verzichten sie damit auf eine eigene Ausführung der Arbeiten und unterwerfen sich den Bestimmungen dieses Reglementes.

²Die Bauherrschaft kann im Einverständnis mit der zuständigen Dienststelle, zur Ausführung von Arbeiten unter eigener Verantwortung Baumaschinen und Zubehör mieten sowie ihre eigenen Arbeitskräfte beschäftigen. Dabei müssen die folgenden Bedingungen erfüllt sein:

1. Die Bauherrschaft muss selber über die notwendigen Arbeitskräfte verfügen;
2. Die Bauherrschaft hat den Nachweis einer fachgerechten Bauleitung zu erbringen;
3. Die Ausschreibungsbedingungen sind in den im Artikel 9, Absatz 2 vorgesehenen Spezialkatalogen geregelt.

Art. 6

Ausnahmen vom Berufsregister

¹Auf die Eintragungen ins Berufsregister kann verzichtet werden für Arbeiten, die keine besonderen technischen Kenntnisse erfordern und deren Vergabungssumme die folgenden Beträge nicht übersteigen:

1. 10 000 Franken für Plattenleger-, Maler-, Zimmerei-, Möbelschreiner-, Sägerei-, Spengler- und Schlosserarbeiten, Transporte und Aushub;

2. 15 000 Franken für Heizungs- und Schreinerarbeiten sowie für sanitäre Installationen;
3. 50 000 Franken für Maurerarbeiten im Hochbau;
4. 100 000 Franken für Tiefbauarbeiten und Arbeiten der Rohrverlegung.

²Auf die Eintragung ins Berufsregister kann ebenfalls verzichtet werden, falls sich die im Berufsregister eingeschriebenen Unternehmungen zu offensichtlich übersetzten Preisen bewerben oder sonst den Wettbewerb verfälschen.

II. Ausschreibung

Art. 7

¹Die öffentliche Ausschreibung erfolgt getrennt nach Berufsgattungen im kantonalen Amtsblatt; sie kann zusätzlich in der kantonalen Tagespresse bekanntgegeben werden.

Form der
Bekannt-
machung

²Handelt es sich um Arbeiten, welche eine enge Zusammenarbeit verschiedener Berufsgattungen erfordern, kann die Ausschreibung gesamthaft erfolgen. Dabei ist von den interessierten Berufen eine gemeinsame Offerte zu verlangen, die von jedem Vertreter zu unterzeichnen ist. In diesem Fall trägt eine der Unternehmungen die Verantwortung gegenüber der Bauherrschaft.

³Bei einer auf einzelne Bewerber beschränkte Ausschreibung erfolgt die Einladung durch schriftliche Mitteilung an die betreffenden Personen und Firmen.

Art. 8

In der Ausschreibung oder Einladung sind anzugeben:

Inhalt

1. Gegenstand und Umfang der Leistung;
2. Ort und Frist für die Einsichtnahme in die Ausschreibungsunterlagen und ihren Bezug;
3. Tag und Zeit einer allfälligen Ortsschau;
4. Stelle und Frist für die Eingabe des Angebotes;
5. Ort und Zeit der öffentlichen Eröffnung der Angebote.

Art. 9

¹Die Angebotsunterlagen haben über alle Einzelheiten der Arbeit oder Lieferung, die zur Preisberechnung und zum Vertragsabschluss erforderlich sind, Aufschluss zu geben.

Angebots-
unterlagen

²Das Angebotsformular (Leistungsverzeichnis) ist entsprechend der Norm Nr. 118 des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins SIA, den Normpositionenkatalogen der Zentralstelle für Bau-rationalisierung CRB und der Vereinigung Schweizerischer Strassen-fachmänner VSS sowie dem Regietarif der Walliser Berufsverbände zu erstellen. Für kleinere Arbeiten sowie für Arbeiten im Bereiche der landwirtschaftlichen Meliorationen und des Forstwesens werden Spezialkataloge die Grundlage für die Erstellung des Leistungsverzeichnisses bilden. Diese Kataloge werden im Einvernehmen mit den interessierten Berufsverbänden erlassen.

³Die Angebotsunterlagen umfassen insbesondere:

1. das Angebotsformular;
2. das Leistungsverzeichnis mit einer genauen Beschreibung der zu erbringenden Leistungen sowie den notwendigen Plänen;
3. die Ergebnisse allfälliger technischer Untersuchungen;

4. Angaben über den Beizug von Unterakkordanten, wenn diese für die Ausführung des Auftrages unerlässlich sind;
5. Angaben über die Entgegennahme von Teilangeboten und die Nichtannahme von Varianten, die ausdrücklich in den durch das Projekt bedingten besonderen Bestimmungen aufgeführt werden;
6. Angaben über in Aussicht genommene Projektaufteilungen, deren einzelne Lose in diesem Falle genau zu umschreiben sind;
7. Vorbehalt zur Schaffung von Konsortien nach Eingang der Angebote;
8. Auskünfte oder Vorschriften über Materialbezüge (inkl. Leistungen bzw. Lieferungen Dritter);
9. den voraussichtlichen Zeitpunkt der Ausführung.

⁴Werden während der Eingabefrist die Angebotsunterlagen geändert, Fragen einzelner Bewerber beantwortet oder zusätzliche Informationen für die Preisberechnung notwendig, sind alle Bewerber, welche die Angebotsunterlagen einverlangt haben, rechtzeitig und schriftlich in Kenntnis zu setzen. Nötigenfalls ist die Eingabefrist zu verlängern.

Art. 10

Ortsschau

¹Ist zur seriösen Preisberechnung eine Ortsschau notwendig, so sind Tag und Zeit anlässlich der Ausschreibung anzugeben. Die Ortsschau kann in der Ausschreibung obligatorisch erklärt werden.

²Die ergänzenden Angaben, die anlässlich der Ortsschau gemacht werden, sind in ein Protokoll aufzunehmen und den Bewerbern zuzusenden. Dieses Protokoll bildet integrierender Bestandteil der Wettbewerbsunterlagen. Im Falle einer obligatorischen Ortsschau ist das Protokoll nur den anwesenden Bewerbern zuzustellen.

Art. 11

Fristen

Die zuständige Dienststelle setzt auf Grund der Bedeutung des Auftrages die Eingabefrist fest. Für eine öffentliche Ausschreibung beträgt die Eingabefrist grundsätzlich zumindest vierzehn Tage und berücksichtigt nach Möglichkeit die von den paritätischen Kommissionen festgesetzten offiziellen Ferien.

Art. 12

Zuständige
Dienststelle

Sämtliche Angebote auf Grund einer öffentlichen Ausschreibung sind an die zuständige Dienststelle, welche auf dem Angebotsformular vermerkt ist, zu senden.

III. Angebot

Art. 13

Eingabe-
termin

¹Das Angebot muss geschlossen und eingeschrieben per Post an die zuständige Dienststelle gesandt werden. Das Angebot ist spätestens am letzten Tag der Eingabefrist bis 24 Uhr bei einer Poststelle aufzugeben.

²Bis zum Zeitpunkt der Offertöffnung gemäss Artikel 20 dürfen die eingegangenen Angebote nicht geöffnet und die Mitbewerber nicht bekanntgegeben werden.

³Solange die Eingabefrist läuft, kann jedes Angebot zurückgezogen werden.

⁴Nach Ablauf der Eingabefrist sind Änderungen der Angebote nicht mehr zulässig.

Art. 14

¹Der Bewerber hat sein Angebot auf einem besonderen Formular zu erstellen, dieses zu datieren und zu unterzeichnen. **Form und Inhalt**

²Es ist in einem eigens für Eingaben bestimmten Kuvert verschlossen und mit der vorgeschriebenen Bezeichnung des Gegenstandes der Ausschreibung versehen einzureichen.

³Das Angebot hat die gewährten Rabatte und Skonti einzuschliessen.

⁴Unter Vorbehalt von Artikel 6 werden Eingaben von nicht im Berufsregister eingetragenen Unternehmungen oder Eingaben, welche von nichteingetragenen Unternehmungen mitunterzeichnet sind, abgewiesen.

⁵Unter Vorbehalt von Absätzen 6 und 7 dieses Artikels ist ein Angebot, welches unvollständig oder in abgeänderter Form eingereicht wird, abzuweisen.

⁶Teilangebote sind ausgeschlossen, ausser sie seien ausdrücklich gestattet.

⁷Die Eingabe einer Variante ist möglich, wenn die Ausschreibung diese nicht ausdrücklich verbietet und unter der Bedingung, dass vorgängig ebenfalls das im Angebotsformular stehende Leistungsverzeichnis ausgefüllt wird.

⁸Projekte, Ausführungsvarianten, Pläne, Muster und Modelle bleiben geistiges Eigentum des Bewerbers und sind diesem bei Nichtberücksichtigung zurückzugeben.

Art. 15

¹Bei der Einreichung des Angebotes haben die Bewerber die Arbeiten, die an Dritte übertragen werden und den Namen der Unterakkordanten anzugeben. **Unterakkordanten, Materialien und Lieferungen**

²Sie haben ebenfalls die Herkunft der Materialien anzugeben, wenn dies in den Angebotsunterlagen gefordert wird.

³Für Lieferungen ist die Herkunftsbezeichnung immer obligatorisch.

Art. 16

¹Der Eingabe ist eine Bestätigung des interessierten Berufsverbandes beizulegen, wonach der Bewerber sowie allfällige Unterakkordanten ihren Verpflichtungen gegenüber dem Gesamtarbeitsvertrag ihrer Berufsgattung und den Sozialkassen nachkommen. **Beilagen**

²Auf Verlangen der zuständigen Dienststelle oder der Bauherrschaft sind dem Angebot u. a. folgende Ergänzungen beizuführen:

1. Bestätigung der Einhaltung der Verpflichtungen bezüglich der Quellensteuer-Abrechnung;
2. Personal- und Auftragsbestand;
3. Einsatz von Betriebspersonal und Maschinen;
4. Organisation des Bauplatzes;
5. Anordnung der Installationen und Gerüste;
6. Bauprogramm;
7. Preisanalysen (insbesondere von Schlüsselpositionen), Zeichnungen, Muster und Modelle;
8. Umfang der Haftpflichtversicherung für Drittpersonen und Sachschaden.

**Arbeitsgemeinschaf-
ten**

Art. 17

¹Die Bewerber können zur gemeinsamen Übernahme einer aus-
geschriebenen Arbeit eine Arbeitsgemeinschaft (Konsortium) bilden.
Das gemeinsame Angebot hat anzugeben:

- wer der Arbeitsgemeinschaft angehört,
- wer sie rechtsverbindlich vertritt.

²Nach Öffnung der Angebote kann ein Konsortium durch den
Staatsrat oder die Bauherrschaft mit der schriftlichen Zustimmung
aller interessierten Bewerber gebildet, aufgelöst oder verändert
werden.

**Wirkung des
Angebotes**

Art. 18

Sofern in der Ausschreibung keine andere Frist festgesetzt ist,
bleibt der Bewerber während neunzig Tagen nach Ablauf des Eingabetermins an sein Angebot gebunden.

**Rechtsan-
spruch**

Art. 19

Das Einreichen eines Angebotes lässt keinen Rechtsanspruch auf
Erteilung eines Auftrages entstehen.

IV. Eröffnung und Prüfung der Angebote

**Angebots-
öffnung**

Art. 20

¹Bei öffentlicher oder engerer Ausschreibung werden alle Ange-
bote durch einen Beamten der zuständigen Dienststelle (Art. 12)
geöffnet. Für die Schulhausbauten werden die Angebote durch den
Gemeinderat resp. durch den Ausschuss des Verbandes oder durch
eine von ihm speziell bestimmte Delegation geöffnet. Die anschlies-
senden Absätze 3, 4 und 5 sind ebenfalls anwendbar. Ein Vertreter
der Dienststelle, welche die Subventionierung beantragt, kann an der
Eröffnung teilnehmen.

²Ein Beamter des Sozialamtes für Arbeitnehmerschutz und
Dienstverhältnisse (Berufsregister) nimmt an jeder Angebotsöffnung
teil. Bei subventionierten Arbeiten ist ein Vertreter der Bauherrschaft
anwesend. Die interessierten technischen Dienststellen können eben-
falls vertreten sein.

³Die Bewerber sowie ein Vertreter des jeweiligen Berufsverbandes
können der Eröffnung beiwohnen.

⁴Über jede Eröffnung ist ein Protokoll aufzunehmen, das die
Namen der Bewerber und das Datum der Eingabe, sowie gesondert
den Bruttopreis, die Rabatte und Skonti und die allein massgebende
Nettosumme aufführt. Diese Bestimmungen gelten ebenfalls für die
hinterlegten Varianten.

⁵Das Protokoll ist von den der Eröffnung vorstehenden Personen
zu unterzeichnen und anschliessend den betroffenen Dienststellen
sowie dem jeweiligen Berufsverband zuzustellen. Letzter informiert
die Bewerber.

**Prüfung und
Bereinigung**

Art. 21

¹Die Angebote sind durch die zuständige Dienststelle oder die
Bauherrschaft fachlich und rechnerisch zu prüfen. In Betracht gezo-
gende Projekt- und Ausführungsvarianten sind zu prüfen, auch wenn
sie Änderungen des Bauvorganges oder des Bauprogrammes zur
Folge hätten. Diese Angebote sind durch Umrechnung vergleichbar
zu machen.

²Die beauftragten Architekten und Ingenieure sowie allenfalls weitere Sachverständige sind, wenn nötig, zuzuziehen. Es ist eine Vergleichstabelle mit den bereinigten Schlusssummen der Angebote zu erstellen.

³Zeigt der Vergleich wichtiger Positionen wesentliche Unterschiede, so können die Bewerber aufgefordert werden, Preisanalysen vorzulegen.

Art. 22

¹Die zuständige Dienststelle oder die Bauherrschaft schliessen Angebote aus, die:

Ausgeschlossene Angebote

1. verspätet eingereicht wurden;
2. unvollständig sind;
3. Abänderungen am Leistungsverzeichnis aufweisen;
4. den Ausschreibungsbedingungen nicht entsprechen oder einverlangte Beilagen nicht hinzufügen; vorbehalten bleibt das Recht, Teilangebote und Varianten einzureichen (Art. 14, Abs. 6 und 7);
5. einen Mangel an Erfahrung oder an Fachkenntnis erkennen lassen;
6. auf Grund von Preisabsprachen Merkmale des unlauteren Wettbewerbes aufweisen;
7. als unterangebotsverdächtig gelten;
8. von Bewerbern stammen, die ihren Verpflichtungen gegenüber den Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages ihrer Berufsgattung, den Sozialkassen und den Quellensteuern des Staates nicht nachkommen;
9. von Bewerbern stammen, welche offensichtlich für eine einwandfreie und termingerechte Vertragserfüllung nicht Gewähr bieten;
10. von Bewerbern stammen, die an der obligatorischen Ortsschau nicht anwesend waren.

²Sie können auch Angebote von Bewerbern ausschliessen, die früher gegen die Bestimmungen dieses Reglementes verstießen.

³Diese Angebote sind den Bewerbern zurückzusenden.

Art. 23

¹Die zuständige Dienststelle oder die Bauherrschaft können das Verfahren einstellen, wenn:

Einstellung des Verfahrens

1. kein befriedigendes Angebot vorliegt;
2. sich die Verhältnisse seit der Ausschreibung wesentlich verändert haben oder das Projekt nicht ausgeführt wird;
3. festgestellt wird, dass unter allen Bewerbern eine Preisabsprache stattgefunden hat.

²Ein neues Verfahren kann eingeleitet werden. Die Bewerber, unter denen eine Preisabsprache stattgefunden hat, sind davon auszuschliessen.

Art. 24

¹Der Staatsrat, die Departemente und die Bauherrschaft können unterangebotsverdächtige Offerten ausscheiden.

Unterangebote

²Die Ausscheidung erfolgt auf Grund einer Preisanalyse oder gegebenenfalls einer Kontrollofferte, die durch die zuständige Dienststelle oder die Bauherrschaft einverlangt werden.

³Der interessierte Berufsverband kann ebenfalls eine Preisanalyse oder gegebenenfalls die Berechnung einer Kontrollofferte vor-

schlagen. Dieses Gesuch ist innert zehn Tagen nach Erhalt des Protokolls über die Angebotsöffnung (Art. 20, Abs. 5) an die zuständige Dienststelle oder die Bauherrschaft zu richten. Die verursachten Kosten werden durch den Berufsverband getragen.

Art. 25

Vergleich mit
ausser-
kantonalen
Offerten

Der Staatsrat behält sich die Beurteilung eines Vergleiches der Offerten von Walliser Unternehmungen mit ausserkantonalen von Fall zu Fall vor.

Art. 26

Abgebote

Abgebotsrunden, d. h. Preisverhandlungsrunden im Hinblick auf die Ermöglichung einer theoretischen Vergebung, sind nach Offertöffnung verboten. Preisbasis für jede Vergebung sind das Öffnungsprotokoll und die Vergleichstabellen nach Prüfung der Angebote.

V. Auftragsvergebung

Art. 27

Grundsatz

¹Der Staatsrat, die Departemente und die Bauherrschaft lassen sich bei der Vergebung bzw. Genehmigung vom Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und einer gerechten Verteilung der Aufträge leiten.

²Sämtliche Arbeiten und Lieferungen, die unter den Geltungsbereich dieses Reglementes fallen, sind durch den Staatsrat zu vergeben oder zu genehmigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Absätzen 3 und 4.

³Für Vergabungssummen unter 20 000 Franken können subventionierte Arbeiten und Lieferungen ohne Genehmigung durch den Staatsrat direkt durch die Bauherrschaft vergeben werden.

⁴Für Vergabungssummen unter 50 000 Franken können die Departement vom Staat ausgeführte Arbeiten und Lieferungen vergeben, die im Budget vorgesehen sind.

Art. 28

Vergabungs-
grenzbereich

¹Die Grenzen, innerhalb denen der Grundsatz des günstigsten Angebotes anwendbar ist, werden wie folgt festgesetzt:

1. Für Auftragssummen bis 50 000 Franken kann der Auftrag an einen Bewerber erteilt werden, der innerhalb von 10% des tiefsten Angebotes liegt;
2. Unter Vorbehalt von Artikel 29 erfolgt in allen anderen Fällen die Vergebung an einen Bewerber mit einem Angebot, das bis zu 5% über dem tiefsten Angebot liegt.

²In Anwendung der Artikel 3 und 4 des vorliegenden Reglementes ist die Auswahl unter den Bewerbern frei.

Art. 29

Sekundäre
Kriterien

¹In Abweichung vom Grundsatz des günstigsten Angebotes kann der Staatsrat und die Bauherrschaft wirtschaftspolitische oder andere sekundäre Kriterien berücksichtigen, insbesondere:

- Personalbestand mit Wohnsitz in der Schweiz, Maschinen- und Materialkapazität;
- Ausführung früher übertragener Aufträge bezüglich Qualität der Arbeit, Einhaltung der Angebote und Fristen;
- Steuermoral;

- Beschäftigung der Arbeitskräfte während der Wintersaison;
- Beschäftigung von geistig und körperlich Behinderten;
- Umfang der während drei Jahren von der Vergabung erhaltenen öffentlichen Aufträgen;
- derzeitiger Auftragsbestand;
- Ausbildung von Lehrlingen;
- angemessene Berücksichtigung regionaler und lokaler Interessen, insbesondere bezüglich Beschäftigung und Steuermotiv;
- Sicherung und Erhaltung von Arbeitsplätzen im Kanton.

²In diesem Falle können die Arbeiten an Bewerber vergeben werden, welche innerhalb von 8% des tiefsten Angebotes liegen.

³Lieferungen können an Bewerber vergeben werden, welche innerhalb von 5% des tiefsten Angebotes liegen, wenn es sich um Händler mit Steuersitz im Kanton handelt. Die Bewerber können innerhalb von 8% des tiefsten Angebotes liegen, wenn sie die Produkte im Kanton herstellen oder verändern.

⁴Herrscht über die Höhe der Wertschöpfung im Kanton Ungewissheit, kann beim Walliser Wirtschaftsverband eine Stellungnahme aufgrund der geltenden Kriterien zur Ursprungsbezeichnung einverlangt werden.

Art. 30

Die Bauherrschaft schlägt dem Staatsrat den oder die Bewerber für die Vergabung vor. Werden die Bestimmungen von Artikel 28 und 29 eingehalten, genehmigt der Staatsrat die Vergabung im Sinne der Bauherrschaft.

Subventionierte
Arbeiten und
Lieferungen

Art. 31

¹Die zuständige Dienststelle oder die Bauherrschaft teilt sämtlichen Bewerbern, dem jeweiligen Berufsverband sowie dem Sozialamt für Arbeitnehmerschutz und Dienstverhältnisse sofort nach Vergabung mit, an wen und zu welchem Preis der Auftrag erteilt wurde.

²Nach der Vergabung können die interessierten Berufsverbände bei der zuständigen Dienststelle die definitive Vergleichstabelle der Angebote einsehen.

Mitteilung

Art. 32

¹Wegen Missachtung von Verfahrensregeln dieses Reglementes kann innerhalb von dreissig Tagen Beschwerde an das Verwaltungsgericht erhoben werden.

²Dagegen bildet der Vergabungsentscheid (Zuschlag) selber nicht Gegenstand einer Beschwerde.

Beschwerde

Art. 33

¹Nach Vergabung darf der Auftrag nur mit Bewilligung der zuständigen Dienststelle ganz oder teilweise an Dritte übertragen werden, wenn diese nicht bereits anlässlich der Offertstellung abgegeben werden.

²Für die Arbeiten des Dritten haftet in jedem Fall der Vertragspartner.

Übertragung
des Auftrages
an Dritte

VI. Vertragsabschluss und Kontrolle

Art. 34

¹Die zuständige Dienststelle oder bei subventionierten Arbeiten die Bauherrschaft schliesst mit dem oder den berücksichtigten Bewerbern vor Aufnahme der Arbeit bzw. Ausführung der Lieferung einen schriftlichen Vertrag ab.

Form und
Inhalt

²Die folgenden Unterlagen bilden integrierender Bestandteil des Vertrages. Soweit zwischen ihnen Widerspruch besteht, gilt die aufgeführte Rangordnung:

1. der Vertragstext oder in Ermangelung dessen, der Vergabungs- oder Bestellungsbrief;
2. die Angaben der Ortsschau;
3. durch das Projekt bedingte besonderen Bestimmungen;
4. das Leistungsverzeichnis oder die Baubeschreibung;
5. die Pläne und allfällige andere technischen Unterlagen und Richtlinien;
6. das Reglement des Staatsrates betreffend die Ausschreibung und die Vergabung von Arbeiten und Lieferungen;
7. die Ergänzungen des Staates Wallis zur Norm SIA 118;
8. die Norm SIA 118: Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten;
9. die anderen Normen und Richtlinien VSS und SIA, welche im Rahmen der Schweizerischen Normen-Vereinigung SNV festgelegt sind;
10. die Normen und Richtlinien anderer Fachverbände.

Art. 35

Gebühren

Beim Bezug der Angebotsformulare kann eine Grundgebühr von 5 Franken plus eine Gebühr von 30 Rappen je Seite einverlangt werden.

Art. 36

Aufsichts- und Kontrollbefugnis

¹Die Einhaltung der Submissionsvorschriften und des Vertrages werden von der für die Vergabung zuständigen Dienststelle überwacht. Sie ist auch berechtigt nachzuprüfen, ob die Beauftragten in ihren Betrieben auftrags- und terminkonform arbeiten.

²Zusätzliche Kontrollen können dazu durchgeführt oder veranlasst werden, ob die gesetzlichen oder gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen über den Arbeitnehmerschutz eingehalten werden und ob die vorgeschriebenen Versicherungen abgeschlossen worden sind.

Art. 37

Widerhandlungen

¹Für den Fall von Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes kann der Vertrag ohne Entschädigung gekündigt werden.

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 38

Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt am 1. Juni 1986 in Kraft und wird im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht. Es hebt dasjenige vom 26. Oktober 1977 auf.

Art. 39

Hängige Verfahren

¹Verfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes noch hängig sind, werden nach Bestimmungen des Reglementes vom 26. Oktober 1977 behandelt.

²Alle neuen Ausschreibungen erfolgen nach den neuen Bestimmungen.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 9. April 1986.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**
Der Staatskanzler: **Gaston Moulin**

Reglement

vom 7. Mai 1986

zur Ausführung des Dekretes vom 15. November 1985 über Wohnbau- und Eigentumsförderung

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Dekret vom 15. November 1985 über Wohnbau- und Eigentumsförderung;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes,

beschliesst:

Art. 1

Das verantwortliche Departement ist das Volkswirtschaftsdepartement. **Kompetenz**

Die Dienststelle für Tourismus- und Wirtschaftsförderung, Büro für Wohnungswesen, ist verantwortlich für alle technischen und administrativen Fragen.

Art. 2

Die Bestimmungen, welche in den Artikeln 13-53 der Verordnung zum Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz vom 30. November 1981 vorgesehen sind, finden ebenfalls auf Wohnungen, welche mit dieser kantonalen Hilfe unterstützt werden, Anwendung. **Bezugsbedingungen**

Art. 3

Die technischen Anforderungen, betreffend den Bau der Wohnungen, stimmen mit jenen des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes überein. Dasselbe gilt für die in Betracht fallenden Kosten. **Technische Anforderungen**

Das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Wallis kann Ausnahmen gewähren, namentlich für bestehende Gebäude oder für solche, bei welchen es der Heimatschutz verlangt.

Art. 4

Das Departement bestimmt die Orte, in welchen ein Mangel an Mietwohnungen herrscht und wo eine Bewilligung zum Kauf durch Personen im Ausland erteilt werden kann. **Mangel an Wohnungen und Verkauf an Personen aus dem Ausland**

Es besteht ein Mangel an Wohnungen mit verbilligtem Mietzins, wenn weniger als 1% solcher Wohnungen in der betreffenden Gemeinde leerstehen.

Art. 5

Die Anfangsmiete sowie die Lasten werden durch das Departement festgesetzt. Die in Betracht fallenden Höchstkosten sowie die technischen Anforderungen sind jene, welche in Artikel 3 festgesetzt sind. **Höchstmiete**

Art. 6

Das kantonale Büro für Wohnungswesen überprüft periodisch die Mieten der Bauten, welche mit Hilfe der öffentlichen Hand gebaut wurden oder durch Personen im Ausland erworben wurden. **Kontrolle**

Es überprüft ebenfalls periodisch das Einkommen und das Vermögen der Besitzer und Mieter, welche im Genusse von à fonds perdu-Beiträgen sind.

Art. 7

Beschwerde-
instanz

Die Entscheide des Volkswirtschaftsdepartementes können beim Staatsrat innert dreissig Tagen seit Eröffnung mit Beschwerde angefochten werden.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 7. Mai 1986 um mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft zu treten.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Comby**
Der Staatskanzler: **Gaston Moulin**

Reglement

vom 21. Mai 1986

welches die Artikel 4 und 6 des Reglementes vom 1. Juni 1977 über die Organisation der kantonalen Verwaltung abändert und ergänzt

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 58, Absatz 2 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907;

Eingesehen das vom Grossen Rat am 15. Mai 1985 genehmigte Reglement vom 1. Mai 1985 mit welchem der Artikel 3 des Reglementes vom 1. Juni 1977 über die Organisation der kantonalen Verwaltung abändert wurde;

Eingesehen den vom Grossen Rat am 26. Juni 1985 genehmigten Beschluss vom 12. Juni 1985 mit welchem der Artikel 6 des Reglementes vom 1. Juni 1977 teilweise abändert wurde;

Auf Antrag des Präsidenten,

beschliesst:

Art. 1

Die Artikel 4 und 6 des Reglementes vom 1. Juni 1977 über die Organisation der kantonalen Verwaltung werden wie folgt abändert und ergänzt:

Art. 4, Abs. 3 (neu).

Jeder Departemetsvorsteher kann einen oder mehrere Delegierte beiziehen.

Art. 4, Abs. 5 (neu).

Die einem Departement direktunterstellten Organisationseinheiten, nämlich: die Dienststellen, die Anstalten und die Delegierten werden wie folgt definiert:

- a) Dienststelle: einem Departemetsvorsteher unterstellte Organisationseinheit;
- Amt: einer Dienststelle unterstellte Organisationseinheit, welche einen spezifischen Tätigkeitsbereich mit einer bestimmten Funktionsautonomie besitzt;
 - Sektion: einer Dienststelle unterstellte Organisationseinheit, welche einen spezifischen Tätigkeitsbereich hat;
 - Büro oder Gruppe: einem Amt oder einer Sektion unterstellte Organisationseinheit.
- b) Anstalt: einem Departemetsvorsteher unterstellte Einheit von Gütern und Personal, welcher die Erfüllung von bestimmten Aufgaben des Allgemeinwohles obliegt, und die über eigene Finanzkompetenzen verfügt.
- c) Delegierte (r): dem Departemetsvorsteher direktunterstellter Stabsposten.

Der Begriff «Direktion» bezeichnet nicht eine Organisationseinheit im Sinne der oben erwähnten Definitionen, sondern kann sowohl für eine Dienststelle als auch für ein Amt, eine Sektion oder eine Anstalt gebraucht werden.

Art. 6 (neuer Wortlaut).

Die allgemeinen Amtsbefugnisse der Departemente und der Staatskanzlei umfassen:

I. Staatskanzlei (StK)

umfassend:

- Rechts- und administrativer Dienst;
- Dienststelle für Information und Statistik¹;
- Dienststelle für Datenverarbeitung¹.

die namentlich zur Aufgabe hat:

- die Abfassung der Sitzungsprotokolle des Staatsrates;
- die Einregistrierung aller Urkunden, die unmittelbar an den Staatsrat gerichtet sind und deren Verteilung an die betreffenden Departemente;
- die Verbindung zum Grossen Rat;
- die Unterzeichnung aller Urkunden, die vom Staatsrat als Kollegialbehörde stammen, sowie die von ihm versandte Korrespondenz, deren Originalurkunden ihm von den Departementen übergeben worden sind;
- die Bekanntmachung, Veröffentlichung und Ausfertigung von Gesetzen, Dekreten und Beschlüssen, die Veröffentlichung der Gesetzesammlung sowie die Aushändigung der Protokollkopien der Staatsratssitzungen an die Mitglieder des Staatsrates sowie auf Begehren, an die unmittelbar betroffenen Personen oder deren Vertreter;
- die Zirkulation der Dossiers;
- das Protokoll;
- die Einberufungen für die der Staatsrat verantwortlich ist;
- die Zurverfügungstellung des Weibel- und Chauffeurdienstes;
- die Instruktion der Beschwerden gegen Entscheide der Departemente und ihrer Dienststellen;
- die Kontrolle der vom Staatsrat ausgehenden Rechtssetzungsakte;
- die Information und die statistischen Erhebungen;
- die elektronische Datenverarbeitung.

II. Finanzdepartement (FD)

umfassend:

- Finanzverwaltung;
- Steuerverwaltung;
- Rechtsdienst;
- Finanzinspektorat (administrative Unterstellung);
- Dienststelle für Personal und Organisation;
- Dienststelle für Vermessung;
- Grundbuchinspektorat;

das namentlich zur Aufgabe hat:

- die Erstellung der Finanzplanung;
- die allgemeine Buchhaltung des Staates;
- die Organisation der Buchhaltung der dezentralisierten Dienste; die Verwaltung und die Erhaltung der Landgüter und Besitztümer des Staates, sofern sie nicht in den Zuständigkeitsbereich anderer Departemente fallen;
- das Salz- und Stempelregal;
- den Voranschlag und die Rechnungen des Staates;
- die Verwaltung des Einkommens und Vermögens des Staates, soweit diese nicht in den Aufgabenbereich anderer Departemente fallen;

¹ Genehmigt durch den Grossen Rat am 26. Juni 1985.

den Abschluss und die Verwaltung der Versicherungspolice für den Staat;
das Inkasso aller Einnahmen und unter Vorbehalt der Kompetenz der selbständigen Anstalten, die Bezahlung aller Ausgaben des Staates und der ihr unterstellten Verwaltungen;
die Aufsicht und Verwaltung der Kassen;
die Verwaltung der allgemeinen Staatsausgaben und des öffentlichen Schuldendienstes;
die Kontrolle der Buchhaltungen der verschiedenen Departemente und Anstalten und der durch diese ausgestellten Zahlungsanweisungen, sofern sie nicht in den Zuständigkeitsbereich anderer Departemente fallen;
die Prüfung aller Gesetzes-, Dekrets-, Reglements-, Beschluss- und Entscheidungsentwürfe auf ihre finanzielle Tragweite;
die Kontrolle der finanziellen Lage, des Voranschlags und der Rechnungen der Gemeinden, Bürgergemeinden sowie die Aufsicht über den Bestand des Vermögens der Gemeinden, der Armen- und Spezialfonds, die sie verwalten;
die Berufsvorsorge für die Magistraten und Beamten unter Vorbehalt der Kompetenzen anderer Departemente;
die Verwendung der Geldeinlagen der eidg. Alkoholverwaltung;
die öffentlichen Abgaben, d.h. die Kontrolle der direkten und indirekten Steuereinschätzungen sowie die übrigen Einkünfte des Staates;
den Rechtsdienst in Steuerfragen;
die Finanzkontrolle;
die Personalverwaltung und die Unterstützung in Organisationsfragen;
die Grundbuchvermessungen;
das Grundbuch;
die Einkäufe und Verwaltung des Materials.

III. Energiedepartement (ED)¹

umfassend:

- Rechts- und administrativer Dienst²;
- Technischer Dienst²;

das namentlich zur Aufgabe hat:

das Studium der juristischen und gesetzgeberischen Probleme in Zusammenhang mit Energiefragen;
die Beratung der Gemeinden in Energiefragen;
die Untersuchung der juristischen und wirtschaftlichen Aspekte des Heimfallrechtes;
die Kontrolle der Wasserzinse;
die Übernahme der Ausbildung und der Information;
die Ausarbeitung verschiedener Energiestatistiken;
das Studium von Problemen der Energiewirtschaft;
das Studium von Energietechniken;
die Untersuchung von neuen Energiemöglichkeiten;
das Studium von Energietransportproblemen;
das Studium von Akten betreffend die Wasserrechtskonzessionen;
die Vorbereitung von Baubewilligungen;
die Untersuchung von Fragen bezüglich der Staumauern (Tiefbauarbeiten und Messungen ausgenommen);
das Studium von Problemen bezüglich der elektrischen Leitungen;

¹ Genehmigt durch den Grossen Rat am 15. Mai 1985.

² Genehmigt durch den Grossen Rat am 26. Juni 1985.

die Untersuchung von Fragen betreffend die Hydrologie;
die Untersuchung von technischen Aspekten des Heimfalls.

IV. Volkswirtschaftsdepartement (VWD)

umfassend:

- Rechts- und administrativer Dienst;
- Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit;
- Dienststelle für Tourismus- und Wirtschaftsförderung;
- Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Dienstverhältnisse;
- Dienststelle für Landwirtschaft;
- Dienststelle für Bodenverbesserungen;
- Veterinärdienst;

das namentlich zur Aufgabe hat:

a) für die Wirtschaft im allgemeinen

die Konjunkturpolitik;
die Wirtschaftsförderung;
die Investitionshilfe zugunsten von Erschliessungen;
die Kriegswirtschaft;

b) für die Dienstverhältnisse und den Arbeitnehmerschutz

die Anwendung der Gesetzgebung über das Arbeitswesen;
die Arbeitslosigkeit und- vermittlung;
die Fremdarbeiter;
die Schaffung von Arbeitsplätzen;
die Heimarbeit;

c) für die Industrie, den Handel und das Handwerk

die Ausschreibung und die Vergebung von Arbeiten;
das Berufsregister;
die Wohnbauhilfe;
die Handelspolizei;
die Kontrolle und die Überwachung der Preise und Mieten;
die Anwendung der Gesetzgebung über die öffentlichen Gaststätten;
die Masse und Gewichte;
den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland;

d) für den Tourismus

die Kurtaxen;
die Skigebiete;
die Seilbahnkonzessionen unter dem wirtschaftlichen Aspekt;
den Bergführer- und Skilehrerberuf;

e) für die Landwirtschaft

die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Landwirtschaftsgesetzgebung sowie die Gesetzgebung über den Grundbesitz, unter Vorbehalt der Befugnisse der anderen Departemente;
die Qualitätsförderung der landwirtschaftlichen Produkte;
den landwirtschaftlichen Unterricht;
den landwirtschaftlichen Beratungsdienst;
die Bodenverbesserungen und die landwirtschaftlichen Bauten;
die Gewährung von Investitions- und Baukrediten zugunsten der Landwirtschaft sowie Kredithilfen an bäuerliche Betriebe;
den Weinbau und die Önologie;
den Obst- und Gemüsebau;
den Ackerbau;
den Pflanzenschutz;
die landwirtschaftlichen Abgaben;

die Viehwirtschaft, die Tierzucht und die Milchwirtschaft;
die Flächenbeiträge;
die Viehgesundheitspolizei;
die Tierseuchenbekämpfung;
die Fleischschau und den Viehhandel, die Viehversicherung;
den Tierschutz;
die Verwaltung der staatlichen Gutsbetriebe (Garten- und Weinbau) in Les Mangettes und Leytron.

V. Gesundheitsdepartement (GD)

umfassend:

- Administrativer Dienst;
- Kantonslaboratorium;
- Psychiatrische Spital von Malévoz;
- Walliser Zentrum für Pneumologie und Nachbehandlungen;
- Medizinisch-pädagogisches Zentrum «La Castalie»;

das namentlich zur Aufgabe hat:

die Anwendung der Gesetzgebung über das öffentliche Gesundheitswesen;
die Beratung für die Förderung und die Erhaltung der physischen und psychischen Gesundheit der Bevölkerung;
die Sozial- und Präventivmedizin;
die Gesamtplanung des Gesundheitswesens;
die allgemeine Hygiene;
die Gesundheitspolizei;
die Beziehungen zu den Spitälern, der Ärzteschaft und den Krankenkassen;
die Kontrolle der Medikamente und Arzneisubstanzen;
die schulärztliche Medizin und die Jugendzahnpflege, den Schutz des Menschen am Arbeitsplatz und in den Gefängnissen, die Sicherheit im Strassenverkehr und der Umwelt gegenüber, in Zusammenarbeit mit anderen Departementen;
die Lebensmittelkontrolle;
die Trinkwasserversorgungen, unter Vorbehalt der Befugnisse der anderen Departemente;
die Betreuung und die Pflege von Lungenkrankheiten sowie die Nachbehandlung;
die Pflege und die Unterstützung von geistig Behinderten und Psychiatriepatienten.

VI. Erziehungsdepartement (ED)

umfassend:

- Administrativer Dienst;
- Dienststelle für Primarschulen und Lehrerseminarien;
- Dienststelle für Mittelschulen;
- Dienststelle für Berufsbildung;
- Kantonsbibliothek;
- Kantonsarchiv;
- Dienststelle für Museen, Archäologie und Denkmalpflege;

das namentlich zur Aufgabe hat:

die Oberleitung der Institutionen des öffentlichen Erziehungswesens, wie: die Primarschulen, die Lehrerseminarien, die Orientierungsschulen, die Kollegien und anderen Schulen gleicher Stufe;

die Oberaufsicht über andere Bildungsanstalten;
das Erlassen von Richtlinien zuhanden von Schulen, Gemeinden, Schulbehörden und Lehrpersonal;
die Auswahl und die Genehmigung der Schulbücher;
die Ausgabestelle für Lehrmittel;
die Anwendung der interkantonalen Konkordate über das Erziehungswesen;
die Inspektion des Unterrichtes und der Prüfungen;
die Führung der Verzeichnisse der Mitglieder des Lehrpersonals;
die Berufsausbildung, die Berufslehre und die Studien- und Berufsberatung;
die ständige Weiterbildung nach Abschluss der Schule;
den Turnunterricht der Schuljugend und den Sport in Zusammenarbeit mit den betroffenen Institutionen;
die Verwendung des Sport-Toto-Fonds;
das Hilfs- und Sonderunterrichtswesen;
den schulärztlichen Dienst und die Zahnpflege in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsdepartement;
die Vertretung des Kantons gegenüber den Radio- und Fernsehvereinigungen unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Staatskanzlei;
die Verwaltung der Kantonsbibliothek und der kantonalen Archive;
die Erhaltung der Museen und der Kunstsammlungen;
die Erhaltung der nationalen Kulturgüter;
die Erhaltung der historischen und der prähistorischen Denkmäler sowie deren Nachforschungen;
die Förderung von kulturelle und wissenschaftlichen Tätigkeiten;
die Stipendien und die Ausbildungsdarlehen.

VII. Departement der Sozialdienste (DSD)

umfassend:

- Kantonale Ausgleichskasse;
- Fürsorgedienst;
- Dienststelle für Sozialwesen;
- Dienststelle für Erziehungsberatung, Kinder- und Jugendpsychiatrie¹;

das namentlich zur Aufgabe hat:

die Familienzulagen;
die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV);
die Invalidenversicherung (IV);
die Ergänzungsleistungen an Betagte, Witwen und Waisen;
die anderen Sozialversicherungen mit Ausnahme der Krankenversicherung;
die Sozialfürsorge und die öffentliche Armenpflege;
den Schutz der Jugendlichen;
die Behandlung und die vorsorglichen Massnahmen bei Kindern und Erwachsenen;
die Eintreibung und die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen;
das Gebiet der körperlich und geistig Behinderten und die für deren Aufnahme bestimmten Anstalten, unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Erziehungs- und des Gesundheitsdepartementes;
die Heime für Kinder und Betagte sowie andere Wohlfahrts- und Aufnahmebetriebe, unter demselben Vorbehalt.

¹Genehmigt durch den Grossen Rat am 26. Juni 1985.

VIII. Justiz-, Polizei- und Militärdepartement (JPMD)²

umfassend:

- Rechts- und administrativer Dienst;
- Zivilstandswesen und Fremdenkontrolle;
- Strafanstalten;
- Kantonspolizei;
- Jagd- und Fischereidienst¹;
- Motorfahrzeugkontrolle;
- Feuerwesen und Zivilschutzdienst;
- Militärverwaltung, Jugend- und Sportbewegung;
- Zeughäuser und Kaserne;

das namentlich zur Aufgabe hat:

a) Justizwesen

die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Privat- und Strafrechts;
die Beziehungen mit den Gerichten und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisation);
die Aufsicht über die: Handelsregister, Waisenämter, Stiftungen, beruflichen Vorsorgeeinrichtungen, öffentlichen Veranstaltungen, Berufstätigkeit der Anwälte, Notare und Vermittler;
den Strafvollzug und den Vollzug von Sicherheitsmassnahmen, Führung des Strafregisters sowie Instruktion der Begnadigungsgesuche;
die Verwaltungsführung der nichtverstaatlichten Betreibungs- und Konkursämter;
die Zwangsvollstreckung von Geldforderungen;
die Aufsicht über das Zivilstandswesen, die Einbürgerungen, Heiratsbewilligungen und Wiedereinbürgerungen;
die Wiedereingliederung von Straffälligen in die Gesellschaft;

b) Polizeiwesen

die öffentliche Sicherheit, Aufrechterhaltung der Ordnung, Verkehrspolizei;
Eisenbahnpolizei, Luftfahrts- und Wasserpolizei;
die Aufsicht über die Jagd und die Fischerei;
die Einwohnerkontrolle, Fremdenpolizei und Ausgabe der Pässe;
die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr;
die Vorbeugung und die Bekämpfung von Feuersbrünsten und von Naturgewalten sowie den Vollzug der Bundesvorschriften auf dem Gebiet des Zivilschutzes;

c) Militärwesen

den Vollzug der Gesetzgebung über die Militärorganisation;
die Koordination der zivilen und militärischen Bereiche;
die Rekrutierung der Truppe und der Kader;
die Kontrollen und Inspektionen;
die Oberaufsicht über die Schützenvereine und die Schiesspolizei;
die Erhebung des Militärflichtersatzes;
den Vollzug der Gesetzgebung über die Bewegung «Jugend und Sport»;
die Verwaltung der Kasernen in Sitten und des Militärmaterials.

¹ Genehmigt durch den Grossen Rat am 26. Juni 1985.

² Genehmigt durch den Grossen Rat am 15. Mai 1985.

IX. Departement des Innern (DI)

umfassend:

- Rechtsdienst;

das namentlich zur Aufgabe hat:

die Beziehungen mit den Gemeinden (Munizipal- und Bürgergemeinden), insbesondere auf den folgenden Gebieten:

• Rechnung und Voranschlag, unter Vorbehalt der Kompetenzen des Finanzdepartementes;

• Beschwerden gegen die kommunalen Verfügungen (Bauwesen, Mehrwerte, Aufsichtsbeschwerden usw.);

• Genehmigungen (Verträge, Darlehen, Bürgschaften, Reglemente, Vereinbarungen);

• von den Gemeinden und Drittpersonen in Anwendung des Expropriationsgesetzes durchgeführte Enteignungsverfahren;

die Beziehungen Kirche-Staat;

die Beziehungen zu den Bezirken;

die Ausübung der politischen Rechte, die Wahlen und Abstimmungen.

X. Baudepartement (BD)

umfassend:

- Administrativer Dienst;

- Rechtsdienst;

- Dienststelle für Strassen-, Brücken- und Flussbau;

- Dienststelle für Nationalstrassenbau;

- Dienststelle für Strassenunterhalt;

- Dienststelle für Hochbau;

- Dienststelle für Raumplanung¹;

das namentlich zur Aufgabe hat:

die Leitung und die Planung des Transportwesens auf den Strassen;

die Leitung, Studien und Aufsicht über alles, was sich auf Strassen, Brücken, Genfersee, Rhone, Kanäle, Flüsse und Wildbäche bezieht;

Bergwerke und Steinbrüche;

die Überwachung und die Kontrolle der Staumauern (Tiefbauarbeiten und Messungen);

die Verkehrszählungen;

die Ausführung von Bau- und Unterhaltsarbeiten an Strassen; Transporte und Verbindungen, insbesondere Luft- und Flussschiffahrt, die Postautokurse, Eisenbahnen und Flugplätze;

die Konzession für Beförderungsmittel, unter Vorbehalt der Kompetenzen der anderen Departemente;

den Bau, die Erneuerung und den Unterhalt der Gebäude, die dem Staat gehören;

die Anwendung der Gesetzesbestimmungen bezüglich der Bauten;

die Prüfung, unter Vorbehalt der Kompetenzen der anderen Departemente, der Pläne und Voranschläge für öffentliche und subventionierte Gebäude sowie die Überwachung dieser Arbeiten;

die technische Prüfung von Überbauungsplänen und Baureglementen, die Kantons- und Ortsplanung sowie die Koordination der raumwirksamen Aufgaben;

die Enteignungen zum Zwecke öffentlichen Nutzens, in Verbindung mit den Aufgaben des Departementes, die sich aus dem Strassengesetz ergeben;

die Beziehungen zu SBB und PTT;

den Schutz von Ortsbildern.

¹Genehmigt durch den Grossen Rat am 26. Juni 1985.

XI. Umweltdepartement (UD)

umfassend:

- Dienststelle für Umweltschutz;
- Forstinspektorat;

das namentlich zur Aufgabe hat:

den Gewässerschutz;
den Schutz der lebenden Umwelt gegen schädliche und lästige Einwirkungen (Luft- und Bodenverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, Strahlungen);
die Forstpolizei, die Wald- und Holzwirtschaft;
den Schutz gegen Lawinen, Erdbeben und Steinschläge;
den Natur- und Landschaftsschutz.

Art. 2

Das vorliegende Reglement wird dem Grossen Rat zur Genehmigung unterbreitet¹.

Die Restrukturationen werden sich progressiv verwirklichen, spätestens aber bis am Ende der laufenden Amtsperiode.

Die Restrukturationen beziehen sich auf die Funktionen und stellen das materielle Statut der betroffenen Personen nicht in Frage.

Dieses Reglement tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 21. Mai 1986.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Comby**
Der Staatskanzler: **Gaston Moulin**

¹ Genehmigt durch den Grossen Rat am 25. Juni 1986.

Reglement

vom 4. Juni 1986

zur Berechnung von Stipendien und Ausbildungsdarlehen für die
Ausbildungsjahre 1986-1987 und 1987-1988

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Bestimmungen der Artikel 62 bis 65 des Gesetzes
vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen;

Eingesehen die Artikel 7, 12, 16 und 19 des Dekretes vom 14. Mai
1986 über die Gewährung von Stipendien und Ausbildungsdarlehen;
Auf Antrag des Erziehungsdepartementes,

beschliesst:

I. Berechnung der Beiträge

Art. 1

Die Höchstansätze, die als Stipendien und Ausbildungsdarlehen
gewährt werden, sind folgende:

Höchst-
ansätze

Art der Ausbildung

Für die
Berechnung
massgebende
Höchstansätze

- | | |
|--|--------------|
| a) Lehrlinge, Schüler von Mittelschulen und ver-
gleichbaren Schulen, Lehramtskandidaten | |
| – die ihre Ausbildung am Wohnort absolvieren | Fr. 2 000.– |
| – die mittags und abends nach Hause gehen | Fr. 2 700.– |
| – die nur abends nach Hause gehen | Fr. 4 000.– |
| – die Unterkunft und Verpflegung ausserhalb
der Familie beziehen | Fr. 6 500.– |
| – die ihre Ausbildung ausserhalb des Kantons
absolvieren | Fr. 8 600.– |
| b) Studenten der Schulen für Sozialarbeit, der Ver-
kehrsschulen, der Schulen, die auf Para-
medizinal- und Künstlerberufe vorbereiten, der
Priesterseminarien, der Technikerschulen, der
Höheren Technischen Lehranstalt, der Hoch-
schulen, einschliesslich Doktoranden, für die
zweite Ausbildung, die Umschulung und die
vollzeitliche berufliche Weiterbildung | Fr. 10 000.– |

Art. 2

Für die Berechnung werden die effektiven Aufwendungen bis zu
den vorne erwähnten Höchstansätzen berücksichtigt.

Berechnung

Die Stipendienkommission setzt für jede Ausbildungskategorie
und Ausbildungsstätte den Betrag fest, der berücksichtigt wird.

Art. 3

Von diesen Beträgen werden abgezogen:

Abzüge

- a) Die eigenen finanziellen Mittel des Geschstellers:
– Einkommen, Nebenverdienste, andere Stipendien usw.
während des Jahres, für welches er eine finanzielle Hilfe ver-
langt, nach Abzug von 30%, jedoch mindestens einen Freibetrag
von Fr. 4000.–;

- 10% des Reinvermögens nach Abzug von Fr. 10 000.-;
- b) Ein Beitrag der Eltern, der gemäss beiliegender Tabelle berechnet wird.

Art. 4

Das massgebende Einkommen setzt sich wie folgt zusammen:

- Steuerbares Nettoeinkommen;
- 5% des Nettovermögens, nach Abzug von Fr. 40 000.- für die Eltern und von Fr. 10 000.- je Kind;
- Waisenrenten und Unterhaltsbeiträge, sofern sie nicht schon im steuerbaren Nettoeinkommen inbegriffen sind.

Massgebende
Einkommen

Art. 5

Hat eine Familie mehrere Kinder, wird der Beitrag der Eltern nach folgenden Verhältnissen berechnet:

- Kleinkinder, Primarschüler 1
- Orientierungsschüler, Mittelschüler, Lehrlinge 2
- Studenten an Hochschulen, an Techniken oder anderen Schulen mit vergleichbaren Studienkosten 4

Beitrag der
Eltern

Es wird ein zusätzlicher Punkt gewährt, wenn die Familie mehr als drei Kinder hat und wenn nur noch ein Kind in Ausbildung steht.

Art. 6

Für Lehrlinge, Mittelschüler und Schüler von vergleichbaren Schulen wird die Höhe der Beiträge aufgrund der Berechnungstabelle «Stipendien» festgesetzt.

Lehrlinge,
Mittelschüler
und Schüler
von ver-
gleichbaren
Schulen

Die Höhe der Beiträge für die anderen Kategorien sowie für Privatschulen wird aufgrund der jeweiligen Berechnungstabelle «Stipendien» und «Darlehen» festgesetzt. Es werden zwei Drittel des Betrages aus der Berechnung «Stipendien» und die Hälfte des Betrages aus der Berechnung «Darlehen» als finanzielle Hilfe gewährt.

Der Gesamtbetrag darf den vorerwähnten Höchstbetrag nicht überschreiten.

II. Sonderbestimmungen

Art. 7

Der Höchstbetrag, der einem verheirateten Studenten gewährt werden kann, beträgt Fr. 18 000.-. Für jedes Kind erfolgt ein Zuschlag von Fr. 2000.-.

Verheiratete
Studenten

Von der Summe dieser Beiträge werden in Abzug gebracht: die eigenen finanziellen Mittel des Gesuchstellers, 50% des Elternbeitrages gemäss vorgenannten Bestimmungen sowie das Einkommen des Ehepartners nach Abzug von Fr. 5000.-.

Wenn beide Ehegatten studieren, werden ihre Gesuche einzeln geprüft. Die Summe der beiden Beiträge wird jedoch den obgenannten Höchstbetrag nicht übersteigen.

Wenn ein verheirateter Gesuchsteller keine Kinder hat, der Ehepartner sich nicht in Ausbildung befindet und auch keine Erwerbstätigkeit ausübt, wird die finanzielle Hilfe gleich wie bei einem unverheirateten Studenten berechnet.

Diese Bestimmungen sind ebenfalls für verwitwete, getrenntlebende oder geschiedene Studenten mit Kindern anwendbar.

Art. 8

Zweitausbildung

Für Gesuchsteller, die eine erste Berufsausbildung abgeschlossen und durch eine regelmässige Erwerbstätigkeit während mindestens drei Jahren eine finanzielle Unabhängigkeit erlangt haben, wird die finanzielle Lage der Eltern nicht mehr in Betracht gezogen.

Die finanzielle Lage der Eltern dient in jedem Fall zur Festsetzung der Art der Ausbildungshilfe gemäss den nachfolgenden Kriterien:

	Stipendien	Darlehen
Bei einem massgebenden Einkommen		
- bis Fr. 44 999.-	½	½
- von Fr. 45 000.- bis Fr. 59 999.-	⅓	⅓
- ab Fr. 60 000.-		(wird die finanzielle Hilfe nur in Form eines Darlehens gewährt)

Art. 9

Weiterbildung und berufliche Umschulung
a) Ganztägige Ausbildung

Wer ganztägige Weiterbildungs- oder Umschulungskurse besucht, kann gemäss den vorangehenden Bestimmungen in den Genuss von Stipendien und Ausbildungsdarlehen gelangen.

Art. 10

b) Berufsbegleitende Ausbildung (ohne Unterbruch der beruflichen Aktivitäten)

Wer Weiterbildungs- oder Umschulungskurse berufsbegleitend besucht (Abendkurse, Kurse für Meisterprüfung usw.), kann in Form eines Ausbildungsdarlehens in den Genuss einer finanziellen Hilfe des Staates gelangen.

Der besuchte Kurs muss zur Erlangung eines vom Erziehungsdepartement anerkannten Zeugnisses oder Diplomes führen.

Die Hilfe entspricht den dem Gesuchsteller entstandenen Auslagen für:

- Taxen oder Einschreibgebühren;
- Bücher oder Werkzeuge;
- Mahlzeiten;
- Transporte;
- und für andere allenfalls in Zusammenhang mit dem Kurs stehende Auslagen; ausgenommen sind allerdings Lohnausfall, Taschengeld und andere gleichartige Auslagen.

Keine Hilfe wird gewährt, wenn die Kosten für den Kursbesuch Fr. 1000.- nicht übersteigen (in diesem Fall nimmt man an, der Gesuchsteller sei selber in der Lage, für diese Auslagen aufzukommen).

Keine Unterstützung wird ebenfalls gewährt, wenn der Gesuchsteller ein steuerbares Jahreseinkommen von mehr als Fr. 50 000.- erzielt.

Wenn besondere Umstände es rechtfertigen, kann die Kommission von den obigen Bestimmungen abweichen. In diesen Fällen sind die gewährten Darlehen nach abgeschlossener Umschulung oder Weiterbildung zu 4% zu verzinsen.

Art. 11

Rückzahlung der Ausbildungsdarlehen

Die Ausbildungsdarlehen sind ab Anfang des dritten Jahres nach Abschluss des Studiums in Monatsraten von Fr. 200,- zurückzahlen. Ab diesem Datum wird ein Zins von 2,5% berechnet.

Für besondere Darlehen wird ein Zins von 4% ab Abschluss des Studiums berechnet.

III. Verfahren

Art. 12

Die Gesuche für Stipendien und Ausbildungsdarlehen müssen beim Erziehungsdepartement des Kantons Wallis, zuhanden der Kommission, anhand eines entsprechenden Formulars und innerhalb nachfolgend aufgeführten Fristen eingereicht werden:

Einreichung
der Gesuche

- bis 25. Juli für Gesuchsteller, die ihre Ausbildung im Herbst beginnen;
- bis 20. Februar für Gesuchsteller, die ihre Ausbildung im Frühling beginnen.

Die Gesuche sind jährlich zu erneuern.

Bei verspätet eingereichten Gesuchen wird der Beitrag für den Rest des verbleibenden Ausbildungsjahres berechnet. Rückwirkend werden keine Beiträge gewährt.

Art. 13

Die Stipendien und Ausbildungsdarlehen werden durch die Stipendienkommission gewährt, die sich aus 9 bis 11 vom Staatsrat ernannten Mitgliedern zusammensetzt. Bei der Zusammensetzung der Kommission wird einer angemessenen Vertretung der Regionen und der verschiedenen interessierten Kreise Rechnung getragen.

Kommission

So angenommen in der Staatsratssitzung vom 4. Juni 1986 um im Amtsblatt veröffentlicht zu werden und zu Beginn des Schuljahres 1986-1987 in Kraft zu treten.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Comby**
Der Staatskanzler: **Gaston Moulin**

Beilage

Tabelle für die Berechnung des Elternbeitrages

Massgebendes Einkommen	Beitrag der Eltern	
	für Stipendien	für Darlehen
20 000.-	1 213.-	545.-
25 000.-	2 910.-	1 309.-
30 000.-	4 730.-	2 128.-
35 000.-	6 592.-	2 966.-
40 000.-	8 700.-	3 915.-
45 000.-	11 564.-	5 203.-
50 000.-	14 822.-	6 669.-
55 000.-	18 306.-	8 237.-
60 000.-	21 630.-	9 733.-
65 000.-	24 956.-	11 230.-
70 000.-	28 172.-	12 677.-
75 000.-	31 807.-	14 313.-
80 000.-	35 442.-	15 948.-
85 000.-	39 080.-	17 586.-
90 000.-	42 720.-	19 224.-
95 000.-	46 360.-	20 862.-
100 000.-	50%	22.5%

*Beilage zu den Bestimmungen für die Berechnung
von Stipendien und Ausbildungsdarlehen*

Beispiel einer Stipendienberechnung

Angaben: Eine Familie mit 4 Kindern, wovon 1 Hochschulstudent, 1 Mittelschüler, 1 Lehrling und 1 Primarschüler

Einkommen des Vaters	Fr. 42 000.-
Nettovermögen	Fr. 140 000.-
Lehrlingslohn	Fr. 5 600.-

Berechnungen

Berechnung des massgebenden Einkommens

1. Einkommen		Fr. 42 000.-
2. Nettovermögen	Fr. 140 000.-	
- Freibetrag	Fr. 40 000.-	
- 4 × Fr. 10 000.-	<u>Fr. 40 000.-</u>	
	<u>Fr. 60 000.-</u>	
5% von Fr. 60 000.-		<u>Fr. 3 000.-</u>
massgebendes Einkommen		<u>Fr. 45 000.-</u>

Beitrag der Eltern für die Berechnung des Stipendiums:

Fr. 11 564.- (gemäss Tabelle)

nach folgendem Schema zu verteilen:

Hochschulstudent:	4 $\frac{1}{2}$ % von Fr. 11 564.- = Fr. 5100.-
Mittelschüler:	2 $\frac{2}{3}$ % von Fr. 11 564.- = Fr. 2500.-
Lehrling:	2 $\frac{2}{3}$ % von Fr. 11 564.- = Fr. 2500.-
Primarschüler:	1 $\frac{1}{9}$ % von Fr. 11 564.- = Fr. 1200.-

Beitrag der Eltern für die Berechnung des Darlehens:

Fr. 5 203.- (gemäss Tabelle)

nach folgendem Schema zu verteilen:

Hochschulstudent:	4 $\frac{1}{2}$ % von Fr. 5 203.- = Fr. 2 300.-
Mittelschüler:	2 $\frac{2}{3}$ % von Fr. 5 203.- = Fr. 1 100.-
Lehrling:	2 $\frac{2}{3}$ % von Fr. 5 203.- = Fr. 1 100.-
Primarschüler:	1 $\frac{1}{9}$ % von Fr. 5 203.- = Fr. 500.-

a) Hochschulstudent

Berechnung des Stipendiums

Angenommener Höchstbetrag Fr. 10 000.-

Abzüge:

- persönliche Mittel	-	
- Beitrag der Eltern	<u>Fr. 5 100.-</u>	<u>Fr. 5 100.-</u>
		Fr. 4 900.-

Stipendium: zwei Drittel des Fehl-
betrages

Fr. 3 250.-

Berechnung des Darlehens:

Angenommener Höchstbetrag Fr. 10 000.-

Abzüge:

- persönliche Mittel	-	
- Beitrag der Eltern	<u>Fr. 2 300.-</u>	<u>Fr. 2 300.-</u>
		Fr. 7 700.-

Darlehen: Hälfte des Fehl-
betrages Fr. 3 850.-

b) *Mittelschüler*

1. **Er kehrt abends nach Hause zurück**
Angenommener Höchstbetrag Fr. 4 000.-
Abzüge:
- persönliche Mittel -
- Beitrag der Eltern Fr. 2 500.- Fr. 2 500.-
Stipendium Fr. 1 500.-
2. **Er kehrt abends nicht nach Hause zurück**
Angenommener Höchstbetrag Fr. 6 500.-
Abzüge:
- persönliche Mittel -
- Beitrag der Eltern Fr. 2 500.- Fr. 2 500.-
Stipendium Fr. 4 000.-

c) *Lehrling*

1. **Er kann abends nach Hause zurück-
kehren**
Angenommener Höchstbetrag Fr. 4 000.-
Abzüge:
- Lehrlingslohn nach Abzug des Frei-
betrages von Fr. 4 000.-
(Fr. 5600.- weniger Fr. 4000.-) Fr. 1 600.-
- Beitrag der Eltern Fr. 2 500.- Fr. 4 100.-
Stipendium abgelehnt Fr. --
2. **Er kehrt abends nicht nach Hause zurück**
Angenommener Höchstbetrag Fr. 6 500.-
Abzüge:
- Lehrlingslohn nach Abzug des Frei-
betrages von Fr. 4000.-
(Fr. 5600.- weniger Fr. 4000.-) Fr. 1 600.-
- Beitrag der Eltern Fr. 2 500.- Fr. 4 100.-
Stipendium Fr. 2 400.-

Reglement

vom 20. August 1986

Abänderung des Artikels 32 des Ausführungsreglementes vom 13. Februar 1980 zum Bundesgesetz über die Fischerei vom 14. Dezember 1973 und zum kantonalen Gesetz über die Fischerei vom 14. Mai 1915

DER STAATSRAT DES KANTON WALLIS

Eingesehen den Artikel 55 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 14. Dezember 1973;

Eingesehen den Artikel 20 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei vom 8. Dezember 1975;

Eingesehen den Artikel 2 des kantonalen Gesetzes über die Fischerei vom 14. Mai 1915;

Auf Antrag des Justiz-, Polizei- und Militärdepartementes,

entscheidet:

Art. 1

Artikel 32 des Ausführungsreglementes vom 13. Februar 1980 zum Bundesgesetz über die Fischerei vom 14. Dezember 1973 und zum kantonalen Gesetz über die Fischerei vom 14. Mai 1915 wird abgeändert wie folgt:

Artikel 32 (neue Fassung)

Massnahmen
zugunsten
der Tierwelt
und der
Fisch-
gewässer

Die in Artikel 24 des Bundesgesetzes über die Fischerei vorgesehene Sonderbewilligung für technische Eingriffe in die Fischgewässer wird erteilt, je nachdem ob die Bedingungen, die das Leben der Wassertiere garantieren, aufrecht erhalten bleiben.

Nur das sind Fischgewässer, deren Menge und Qualität es den Fischen und Krebsen erlauben, zu leben und sich zu entwickeln. Parameter für die Wahl der Arten und Kriterien für die Qualität sind insbesondere die Beschaffenheit des Wassers, seine Temperatur, seine Laufgeschwindigkeit, die Bodenbeschaffenheit und die Oberflächenausdehnung.

In Abweichung von Absatz 1 kann der Staatsrat eine Bewilligung erteilen, wenn eine gründliche Überprüfung und nach Anhörung der betroffenen Kreise ergibt, dass andere öffentliche Interessen die Interessen der Fischerei überwiegen.

Wer um eine solche Bewilligung nachsucht, hat bereits mit der Ausarbeitung des Projektes und auf seine Kosten die Daten oder Studien zur Verfügung zu stellen, die es erlauben, die Auswirkung des Projektes auf die Fischgewässer und die zu treffenden Massnahmen zu bestimmen.

Die schriftliche Bewilligung wird spätestens bei der Ausarbeitung des Entwurfs und am Schluss des Verfahrens erteilt, welches:

- durch die Hinterlegung eines begründeten Gesuches gemäss Artikel 24 des Bundesgesetzes über die Fischerei eröffnet wird, das alle nötigen Angaben über die geplanten Eingriffe enthält und welches an das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement zu adressieren ist;

- b) den interessierten Kreisen die Möglichkeit zur Stellungnahme innert einer Frist von dreissig Tagen ab Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt einräumte.

Die schriftliche Bewilligung muss:

- a) in entsprechend begründeter Entscheidung feststellen, ob die geplanten technischen Eingriffe die Fischgewässer beeinträchtigen oder nicht;
- b) erforderlichenfalls die zu ergreifenden Massnahmen erwähnen, die geeignet sind, die Tierwelt und die Fischgewässer zu schützen, ausser jene, die für die Nutzung der Gewässer nicht von entscheidender Bedeutung sind und die nicht festgelegt werden können, bevor eine genügende Anzahl Erfahrungen gesammelt wurde und soweit die erteilte Bewilligung einen ausdrücklichen Vorbehalt in diesem Sinn enthält;
- c) die formellen Anforderungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege erfüllen.

Das Instruktionsverfahren wird einer vom Staatsrat ernannten Kommission anvertraut.

Art. 2

Das vorliegende Reglement, als Ausführungsreglement zu einem Bundesgesetz und zu einem kantonalen Gesetz, unterliegt nicht der Volksabstimmung.

Es tritt nach der Genehmigung durch den Grossen Rat und der zuständigen Bundesbehörde am Tag seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft¹.

So angenommen in der Sitzung des Staatsrates vom 20. August 1986.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Comby**
Der Staatskanzler: **Gaston Moulin**

Reglement¹

vom 15. Oktober 1986

über die Änderung und Ergänzung der Artikel 5, 9, 12, 16, Absatz 4, 19, 22, 24, 27, 28, 29, 30, 31, 37 bis, 39 und 43 des Ausführungsreglementes vom 25. August 1976 zum Steuergesetz vom 10. März 1976

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 243, Absatz 2, des Steuergesetzes vom 10. März 1976;

Auf Antrag des Finanzdepartementes,

beschliesst:

Art. 1

Die Artikel 5, 9, 12, 16, Absatz 4, 19, 22, 24, 27, 28, 29, 30, 31, 37 bis, 39 und 43 des Ausführungsreglementes vom 25. August 1976 zum Steuergesetz vom 10. März 1976 werden wie folgt geändert und ergänzt:

Art. 5 (neuer Inhalt)

¹Die landwirtschaftlichen Betriebe, welche Buch führen oder buchführungspflichtig sind, werden auf Grund ihrer Buchhaltung eingeschätzt. Landwirtschaftliche Betriebe, die regelmässig Fr. 200 000.- Rohertrag und mehr erzielen, sind verpflichtet, über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Ausstände Buch zu führen.

²Die Fruchthändler, die Weinhändler und die Selbsteinkellerer sind zur Führung einer Buchhaltung für den landwirtschaftlichen Betrieb verpflichtet, wenn der Gesamtumsatz regelmässig Fr. 200 000.- übersteigt.

Art. 9 (neuer Inhalt)

Der Viehertrag wird ermittelt gestützt auf die Abrechnungen der Landwirtschaftsbetriebe, welche durch die eidgenössische Steuerverwaltung sowie durch das Sekretariat des Schweizerischen Bauernverbandes in Brugg speziell im Wallis kontrolliert wurden sowie auf die vom Volkswirtschafts- und vom Finanzdepartement durchgeführten Erhebungen.

Art. 12 (neuer Inhalt)

¹Der Ertrag der Reben ergibt sich aus dem Wert der verkauften Ernten und der vom Steuerpflichtigen und seiner Familie verwendeten Produkte.

²Die variablen Kosten und die Strukturkosten werden unter Berücksichtigung der Ertragsfläche und nach den Angaben der eidgenössischen Kommission zur Ermittlung der Produktionskosten der Trauben und des Weines sowie der vom Volkswirtschafts- und vom Finanzdepartement durchgeführten Erhebungen abgezogen.

Art. 16, Abs. 4 (neu)

Ein Abzug für die Kosten der Installationen, die eine sparsame Energieverwendung bezwecken, ist nicht zulässig für Bauten, die vor weniger als zehn Jahren vor Beginn der Veranlagungsperiode erstellt worden sind, ausgenommen für das Auswechseln von Maschinen und Apparaten, die eine erhebliche Verminderung des Energieverbrauchs erlauben. Für Bauten, die vor dem 1. Januar 1981 erstellt worden sind, ist der Abzug in jedem Falle zulässig.

2. Betrieb mit Buchhaltung

c) Ertrag aus Viehwirtschaft

f) Ertrag der Reben

¹Die neuen und die abgeänderten Bestimmungen sind fett gedruckt

Art. 19
Aufgehoben.

Art. 22
Aufgehoben.

Art. 24 (neu)
Der Wechsel von einer Voll- auf eine Teilzeittätigkeit und umgekehrt ist wesentlich, wenn sie sowohl die Tätigkeit als auch das Einkommen um mindestens einen Drittel vermindert oder erhöht. Die gleichen Grundsätze gelten bei der Reduzierung oder Ausdehnung einer Teilzeittätigkeit.

Art. 27
Aufgehoben.

Art. 28 (neuer Inhalt)
¹Steuerbar ist mindestens das einbezahlte Grund- oder Stammkapital. Artikel 95, Absatz 2 bleibt vorbehalten.
²Die stillen Reserven, die zur Bestimmung des Eigenkapitals berücksichtigt werden, sind diejenigen, die vom 1. Januar 1951 an als Reinertrag besteuert wurden.

Art. 29
Aufgehoben.

Art. 30 (neuer Inhalt)
Die kantonale Steuerverwaltung stellt die Steuertarife für die Kantons- und die Gemeindesteuer auf. Diese Steuertarife tragen den Pauschalabzügen gemäss Artikel 29 bis 32, dem Einkommenssteuertarif für den Kanton und dem Einkommenssteuertarif für die Gemeinden unter Berücksichtigung einer mittleren Indexierung und eines mittleren Koeffizienten Rechnung.

Art. 31 (neuer Inhalt)
¹Die an der Quelle erhobene direkte Bundessteuer, die Kantonssteuer und die Steuern der Grenzgänger werden von der kantonalen Steuerverwaltung bezogen. Die an der Quelle erhobene Gemeindesteuer wird von den Gemeindeverwaltungen bezogen und zwar:
- für die Inhaber einer Bewilligung A oder einer provisorischen oder kurzfristigen Bewilligung: die Gemeindeverwaltung des Wohnortes des Arbeitgebers oder des Ortes der Betriebsstätte (Art. 185, Abs. 2) oder des landwirtschaftlichen Betriebes mit kommerziellem oder industriellem Charakter (Art. 187, Abs. 1);
- für die Inhaber einer Bewilligung B: die Gemeindeverwaltung des Wohnortes.

²Die Steuern für die Grenzgänger werden von der kantonalen Steuerverwaltung unter den interessierten öffentlichen Gemeinwesen aufgeteilt.

2. Aufgeschobene Besteuerung (Art. 46 c)
Vermögenssteuer
1. Nachträgliche Besteuerung
Zwischeneinschätzung (Art. 67)

2. Abschreibungen und Rückstellungen (Art. 81)

3. Kapitalsteuer
a) Allgemeines
b) Stille Reserven

Quellensteuer
1. Besoldete
a) Steuertarif

b) Steuererhebung

7 bis Liegen-
schaftshänd-
ler und Ver-
mittler

Art. 37 bis (neu)

Im Ausland wohnhafte Personen, die mit im Kanton gelegenen Grundstücken handeln oder solche vermitteln, schulden die Steuer auf den Kommissionen und den übrigen von ihnen bezogenen Vergütungen.

Der Steuersatz beträgt 10% der Bruttoeinkünfte für den Kanton und 10% der Bruttoeinkünfte für die Gemeinde.

Art. 39 (neuer Inhalt)

¹Der Schuldner der steuerbaren Leistung ist verpflichtet:

- a) bei Fälligkeit von Barleistungen die geschuldete Steuer zurückzuhalten und bei anderen Leistungen die geschuldete Steuer vom Arbeitnehmer einzufordern (insbesondere Naturalleistungen und Trinkgelder);
- b) dem Gläubiger der steuerbaren Leistung eine Aufstellung oder Bestätigung über den Steuerabzug auszustellen;
- c) die Steuern periodisch den zuständigen Steuerbehörden abzuliefern. **Die zuständigen Steuerbehörden sind die in Artikel 30 und 31 dieses Reglementes genannten;**
- d) die Abrechnung der bezahlten Löhne und des zurückgehaltenen Steuerbetrages auf Ersuchen und mindestens einmal pro Jahr der zuständigen Steuerbehörde zu unterbreiten;
- e) die Liste des beschäftigten Personals zur Kontrolle und Berichtigung à jour zu halten. Diese Liste kann auch durch ein Personalblatt ersetzt werden und soll Angaben über Name, Vorname, Wohnort, Dauer der Anstellung sowie die Lohnzahlungen mit allen Nebeneinkünften enthalten.

²Der Steuerabzug ist auch dann vorzunehmen, wenn der Gläubiger der steuerbaren Leistung in einem anderen Kanton steuerpflichtig ist.

³Der Schuldner der steuerbaren Leistung haftet für die Entrichtung der Quellensteuer.

⁴Der Schuldner der steuerbaren Leistung erhält eine Bezugsprovision von 2 Prozenten der abgelieferten Steuern.

Art. 43 (neu)

Für die Festsetzung der Indexierung der Pauschalabzüge für die Veranlagungsperiode 1989-1990 ist die Entwicklung des Indexes der Konsumentenpreise vom 1. Januar 1987 bis am 30. November 1988 massgebend. Für die folgenden Perioden sind es zwei Jahre seit der letzten Indexierung.

Art. 2

Dieses Reglement unterliegt der Genehmigung des Grossen Rates. Es tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 26. September 1986 über die Änderung des Steuergesetzes vom 10. März 1976 in Kraft¹.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 15. Oktober 1986.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Comby**
Der Staatskanzler: **Gaston Moulin**

Indexierung
der Pauschal-
abzüge

¹ Genehmigt durch den Grossen Rat am 12. November 1986 um am 1. Januar 1987 in Kraft zu treten gemäss Beschluss vom 19. November 1986 (s. vorne Seite, 234).

Reglement

vom 15. Oktober 1986

betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 5. Februar 1957 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen Artikel 49 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916 (WRG) mit seinen Abänderungen vom 21. Juni 1985.

Eingesehen die Verordnung des Bundesrates vom 12. Februar 1918 über die Berechnung des Wasserzinses mit seinen Abänderungen vom 6. Oktober 1986.

Eingesehen Artikel 92, 65, 66 des Gesetzes vom 5. Februar 1957 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (WRG VS).

Auf Antrag des kantonalen Energiedepartementes:

beschliesst:

Art. 1

Der Berechnung des höchstzulässigen Wasserzinses, die Wasserkraftsteuer eingeschlossen, ist das Jahresmittel der Bruttoleistungen (mittlere Bruttoleistung) in Kilowatt (kW) zugrunde zu legen.

Der Wasserzins inkl. Wasserkraftsteuer darf jährlich den Gesamtbetrag nicht übersteigen, der sich bei Anwendung des Höchstansatzes nach Artikel 49 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte ergibt.

Allgemeine
Bestimmungen

Art. 2

Gemäss Artikel 65, Absatz 2 WRG VS steht den Gemeinwesen ein höchstzulässiger Wasserzins zu, welcher in einem Verhältnis 2:3 zur verbleibenden Wasserkraftsteuer steht.

Aufgrund der zeitlich abgestuften Anpassung der Wasserzinsmaxima ergeben sich folgende Ansätze:

Verhältnis
Wasserzins -
Wasserkraft-
steuer

1986-1987	Fr. 40.—	pro kW Bruttoleistung;
1988-1989	Fr. 47.—	pro kW Bruttoleistung;
ab 1990	Fr. 54.—	pro kW Bruttoleistung.

Anteil Wasserzins

1986-1987	Fr. 16.—	pro kW Bruttoleistung;
1988-1989	Fr. 18.80	pro kW Bruttoleistung;
ab 1990	Fr. 21.60	pro kW Bruttoleistung.

Anteil Wasserkraftsteuer

1986-1987	Fr. 24.—	pro kW Bruttoleistung;
1988-1989	Fr. 28.80	pro kW Bruttoleistung;
ab 1990	Fr. 32.40	pro kW Bruttoleistung.

Art. 3

Die für die Berechnung des Wasserzinses und der besonderen Wasserkraftsteuer massgebende mittlere Bruttoleistung (P_B) der Wasserkraftanlagen ergibt sich aus den nutzbaren Wassermengen (Q_B) und den nutzbaren Gefällen (H_B).

Berechnung
a) Grundsatz

Die Bruttoleistung in Kilowatt wird für jedes Kraftwerk einzel für ein Kalenderjahr nach folgender Formel berechnet:

$$P_B = 9,81 \cdot Q_B \cdot H_B$$

P_B = mittlere Bruttoleistung in Kilowatt

Q_B = mittlere jährliche nutzbare Wassermenge in m^3/s

H_B = nutzbares Gefälle in Metern.

Art. 4

b) Nutzbares Gefälle (H_B)

Das nutzbare Gefälle berechnet sich aus dem Höhenunterschied im natürlichen Gewässer zwischen der Wasserentnahme (Wasserfassung) und der Wasserrückgabe.

Wenn die Gewässer eines natürlichen Einzugsgebietes in einen saisonalen Speicher fließen, so ist die mittlere gewichtete Höhe des nutzbaren Inhaltes des Beckens (Gravitationspunkt) als obere Gefällsgrenze massgebend.

Art. 5

c) Verliehenes und ausgenütztes Gefälle

Ist das tatsächlich ausgenutzte Gefälle kleiner als das aufgrund der Verleihung nutzbare Gefälle, so ist das letztere in die Berechnung einzusetzen.

Wenn das tatsächlich ausgenutzte Gefälle grösser ist als das verliehene Gefälle, so wird das erstere in die Berechnung eingesetzt.

Art. 6

d) Nutzung mehrerer Gewässer im gleichen Einzugsgebiet

Liegen Entnahmestelle und Rückgabestelle in verschiedenen Gewässern desselben hydrographischen Einzugsgebietes und wird das Wasser an einer Stelle des öffentlichen Gewässers zurückgegeben, die höher liegt als der natürliche Zusammenfluss der einbezogenen Gewässer, so ist der Höhenunterschied des Wasserstandes zwischen der Wasserrückgabestelle und dem Wasserstand beim Zusammenfluss, soweit dieses Gefälle nicht in einer anderen Kraftanlage zweckmässig verwendet werden kann, in das nutzbare Gefälle einzubeziehen.

Art. 7

e) Überleitung des Wassers nach anderen Einzugsgebieten

Liegen Entnahmestelle und Rückgabestelle in Gewässern verschiedener hydrographischer Einzugsgebiete, so sind die Folgen einer solchen Überleitung bei der Gefällsberechnung angemessen zu berücksichtigen.

Art. 8

f) Künstliche Einleitung von Gewässern

Für Gewässer, die künstlich im Sammelbecken oder in das Oberwasser einer Anlage eingeleitet werden, ist auch der Höhenunterschied zwischen dem Wasserstand bei der Entnahmestelle aus dem öffentlichen Gewässer und dem Wasserstand im Sammelbecken oder im Oberwasser als nutzbares Gefälle anzurechnen.

Art. 9

g) Kraftgewinnung mit Pumpwerken

Bei Pumpwerkenanlagen, die zur Kraftgewinnung dienen und bei denen Wasserentnahmestelle und Wasserrückgabestelle nicht zusammenfallen, gilt als nutzbares Gefälle der Höhenunterschied zwischen dem Wasserstand der Entnahmestelle und der Rückgabestelle im öffentlichen Gewässer; die ausserhalb des öffentlichen Gewässers aufgewendete Förderhöhe und erzielte Gefällshöhe fallen ausser Betracht.

Art. 10

Die mittlere jährliche nutzbare Wassermenge ist in erster Linie durch Messungen an den Wasserfassungen zu ermitteln.

b) Nutzbare Wassermenge (Q_B)

Bei natürlichen und künstlichen Staubecken kann die mittlere jährliche nutzbare Wassermenge des natürlichen Einzugsgebietes durch Messung des Wasserstandes im Staubecken und mit Hilfe der gesamten Wasserbilanz desselben ermittelt werden.

Der Beliehene ist verpflichtet, die notwendigen, amtlichgeprüften Messinstallationen einzurichten.

Art. 11

Lässt sich die mittlere Bruttoleistung nicht oder nur mit besonderen Schwierigkeiten durch Messung von Wassermengen und Gefällen feststellen, so wird sie aufgrund der produzierten Energie, gemessen an der Generatorenklemme, und in Berücksichtigung der nicht genutzten Wassermengen und Gefälle aufgrund der nachstehenden Formel berechnet:

Ausnahme

$$P_B = E \cdot \frac{1}{8760} \cdot \frac{1}{\gamma_G \cdot \gamma_T \cdot \gamma_C} \cdot f$$

P_B = mittlere Bruttoleistung in kW

E = an der Generatorenklemme erzeugte Energie des betreffenden Jahres in kWh

γ_G = Generatorenwirkungsgrad bei der Nennlast

γ_T = Turbinenwirkungsgrad bei der Nennlast

γ_C = Wirkungsgrad der Druckleitungen und Stollen bei der Nennlast

f = Korrekturfaktor für ungenützte Wassermengen und Gefälle.

Die mittlere Bruttoleistung ist für jedes Werk getrennt zu berechnen.

Das zuständige Departement entscheidet über diese Ausnahmefälle und setzt den Anlagewirkungsgrad und den Korrekturfaktor fest.

Art. 12

Das zuständige Departement eröffnet die Wasserkraftsteuer jährlich auf den 31. Januar des folgenden Jahres.

Erhebung

Alle für die Berechnung der Wasserkraftsteuer und der Wasserzinse notwendigen Angaben sowie die Berechnungen sind in einer jährlichen Erklärung dem zuständigen Departement, beziehungsweise den Gemeinden bis zum 15. Januar mitzuteilen.

Sofern die Wasserrechtsverträge nichts Gegenteiliges vorsehen, erheben die Gemeinden den Wasserzins aufgrund der im vorliegenden Reglement vorgesehenen Berechnungsmethode. Das zuständige Departement stellt den Gemeinden seine Dienste zur Verfügung.

Art. 13

Der jährliche Wasserzins wie auch die besondere Wasserkraftsteuer sind innert dreissig Tagen seit der Zustellung zahlbar. Nach dieser Frist wird ein Verzugszins von 5 % hinzugerechnet.

Fälligkeit

Der Wasserzins und die besondere Wasserkraftsteuer des Kantons werden vom Finanzdepartement, die Wasserzinse der Gemeinden durch die Gemeinden selber, eingezogen.

Art. 14

Einsprachen
und
Beschwerde-
verfahren

Gegen die Veranlagungsverfügung kann der Beliehene innert dreissig Tagen, von der Zustellung an gerechnet, bei der Veranlagungsbehörde Einsprache erheben. Gegen den Einspracheentscheid kann innert derselben Frist Beschwerde an den Staatsrat erhoben werden.

In der Beschwerde sind die Begehren des Beliehenen sowie die sie begründenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben; Beweisurkunden sollen beigelegt oder genau bezeichnet werden. Entspricht die Beschwerde diesen Anforderungen nicht, so ist dem Beschwerdeführer unter Androhung des Nichteintretens eine angemessene Frist zur Verbesserung anzusetzen.

Mit der Beschwerde können alle Mängel des angefochtenen Entscheides und des vorangegangenen Verfahrens gerügt werden.

Art. 15

Entscheid

Der Staatsrat entscheidet gestützt auf die Untersuchung über die Beschwerde. Er kann nach Anhören des Beliehenen die Veranlagung auch zu seinem Nachteil abändern.

Der Entscheid ist schriftlich zu begründen und dem Beliehenen sowie der Veranlagungsbehörde mitzuteilen.

Art. 16

Verwaltungs-
gerichts-
beschwerde

Gegen Entscheide des Staatsrates kann beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

Das verwaltungsgerichtliche Beschwerdeverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 17

Fonds
gemäss
Artikel 69
WRG VS
a) Erhebung
der Beiträge

Die von den Gemeinden dem Fonds für die Korrektion und den Unterhalt der Gewässer und die Deckung unversicherbarer Elementarschäden geschuldeten Beträge werden jährlich im Laufe des Monats Februar von der kantonalen Finanzverwaltung eingezogen.

Zu diesem Zwecke haben die Kraftwerksgesellschaften diesem Amt jährlich auf Ende Januar ein Doppel der eröffneten Wasserzinsverfügungen zu übermitteln.

Auf die Einsprachen und Beschwerden sind die vorstehenden Artikel 14 ff. anwendbar.

Art. 18

b) Anteil für
die Korrektion
und den
Unterhalt der
Gewässer

Der vorgennante Fonds wird für alle seit dem 1. Januar 1958 unternommenen Arbeiten zur Korrektion und zum Unterhalt von Gewässern in Anspruch genommen werden.

Für den Unterhalt des Rottens wird die diesem Fonds zu entnehmende zusätzliche Subvention auf 20 % der effektiven Kosten des Werkes festgesetzt.

Für die Korrektion des Rottens sowie für die Korrektion und den Unterhalt der Wildbäche, Bäche und Kanäle ist der Subventionsansatz derjenige, der im Rahmen der abgestuften Subventionierung der Unterhalts- und Betriebskosten bis zu einem Höchstansatz von 20 % des Gemeindeanteils festgesetzt ist.

Art. 19

Die den Gemeinden aufgrund der obigen Bestimmungen zuge- teilten Beträge werden einem Kredit entnommen, der jährlich in den Kostenvoranschlag aufgenommen und durch eine Abhebung von Spezialfonds gedeckt wird.

Voranschlag

Art. 20

Alle vier Jahre wird der zur Verfügung stehende Saldo des Fonds, nach Auszahlung der den Gemeinden für die Arbeiten zur Korrektion und zum Unterhalt von Gewässern geschuldeten zusätzlichen Sub- ventionen, an den kantonalen Hilfsfonds für nicht versicherbare Ele- mentarschäden überwiesen.

Auf Entscheid des Staatsrates können indessen jährlich Vor- schüsse an diesen Fonds geleistet werden, wobei allfällige zuviel bezogene Beiträge bei der periodischen Abrechnung zurückzuerstat- ten sind.

Art. 21

Das zuständige Departement führt das in Artikel 31 des Bundes- gesetzes und in Artikel 77 des kantonalen Gesetzes vorgesehene Wasserrechtsverzeichnis.

Wasser-
rechtsver-
zeichnis
(Art. 77
WRG VS)

Sämtliche Pläne und übrigen Dokumente sind für jedes Werk in einem besonderen Ordner zu sammeln. Die Ordner sind nach Gewässern bzw. nach Bächen mit den dazugehörigen Wildbächen einzureihen.

Ferner ist für jedes Werk ein Formular nach dem Schema der eidgenössischen Statistik der Wasserkräfte zu erstellen.

Dieses Formular soll auch alle erforderlichen Angaben für das Steuerwesen enthalten, wie die Berechnung der Leistung der Anfangsgebühr, des jährlichen Wasserzinses, der Spezialsteuer, und das Datum der hauptsächlichen Grundbucheintragungen.

Sämtliche Werke sind mit ihren Transportleitungen auf eine Übersichtskarte im Massstab von 1:50 000 zu übertragen.

Art. 22

Der Staatsrat kann jederzeit die Aufnahme der an den öffentli- chen Gewässern bestehenden Wasserrechte anordnen.

Diese Ermittlung kann vollständig oder teilweise sein.

Zu diesem Zweck wird jede Person, die behauptet, an den betreffenden Gewässern Rechte zu besitzen, durch eine vom zuständigen Departement ausgehende und in zwei aufeinander fol- genden Nummern des kantonalen Amtsblattes sowie durch die ordentliche Bekanntgabe in der betreffenden Gemeinde oder den betreffenden Gemeinden veröffentlichte Anzeige aufgefordert, die- selben binnen dreissig Tagen bei dem genannten Departement anzu- melden.

Die Wasserrechte, die auf einer vom Kanton oder von den Gemein- den mit Zustimmung des Staatsrates erteilten Konzession beruhen, brauchen nicht angemeldet zu werden.

Es wird sodann aufgrund der erfolgten Anmeldungen und der sich aus den öffentlichen Registern und amtlichen Urkunden erge- benden Angaben für jede Gemeinde ein provisorisches Wasser- rechtsverzeichnis aufgestellt.

Dieses Verzeichnis wird während dreissig Tagen in den betref- fenden Gemeinden zur öffentlichen Vernehmung aufgelegt.

Ermittlung
der Wasser-
rechte (Art.
78 WRG VS)

Dabei ist durch eine gemäss dem vorstehenden Absatz 3 veröffentlichte Bekanntmachung des zuständigen Departementes darauf hinzuweisen, dass allfällige Einsprachen innert derselben Frist bei dem genannten Departement einzureichen sind.

Nach Ablauf dieser Frist wird das Wasserrechtsverzeichnis bereinigt und, unter Vorbehalt der noch hängigen Einsprachen, vom Staatsrat homologiert.

Die Wasserrechte, die nicht fristgemäss angemeldet oder die nicht ohne weiteres oder aufgrund eines vom Staatsrat im Bereinigungsverfahren gefällten Entscheides in das Verzeichnis aufgenommen wurden, werden als erloschen vermutet. Nachträglich können sie nur mehr unter Vorweisung eines Erwerbstitels, eines Urteils der zuständigen Gerichtsbehörde oder einer anderen rechtlich gleichwertigen Urkunde in das Register eingetragen werden.

Art. 23

Grundwasser
(Art. 4, Abs. 2
WRG VS)

Jedes Projekt, das die Nutzbarmachung von Grundwassern, welche die Rechtsverhältnisse mehrerer Gemeinden berühren, zu ändern Zwecken als zur Stromerzeugung vorsieht, ist dem Staatsrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Diese Genehmigung wird nur insoweit erteilt, als die öffentlichen und privaten Interessen gesamthaft angemessen gewahrt werden.

Wohlerworbene Rechte bleiben vorbehalten.

Art. 24

Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement, hebt dasjenige vom 6. Mai 1977 auf und tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt rückwirkend auf den 1. Januar 1986 in Kraft. Es findet erstmals für die Berechnung der Wasserzinse und der besonderen Wasserkraftsteuer des Jahres 1986 Anwendung¹.

So angenommen im Staatsrat in Sitten, den 15. Oktober 1986.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Comby**
Der Staatskanzler: **Gaston Moulin**

¹ Genehmigt durch den Grossen Rat am 12. November 1986.

Reglement

vom 19. November 1986

betreffend die Abänderung des Reglementes vom 13. Juli 1983 über die Strafanstalten des Kantons Wallis

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Konkordat vom 2. September 1966 betreffend den Vollzug von Strafen und Massnahmen an erwachsenen Personen der Westschweizer Kantone;

Eingesehen den Artikel 15 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 25. November 1940;

Eingesehen die Artikel 65 ff. und Artikel 212 der Strafprozessordnung des Kantons Wallis vom 22. Februar 1962;

Auf Antrag des Justiz-, Polizei- und Militärdepartementes,

beschliesst:

Art. 1

Die Artikel 33, 65, Absatz 2 und 66, Absatz 2, des Reglementes vom 13. Juli 1983 über die Strafanstalten des Kantons Wallis werden wie folgt abgeändert:

Artikel 33 (neuer Wortlaut)

¹Der ärztliche Dienst wird nach Anhören der Direktion der kantonalen Strafanstalten durch den Kantonsarzt organisiert.

²Der Kantonsarzt hat namentlich folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Überwachung der hygienischen Verhältnisse;
- b) Organisation von unerlässlichen Vorbeugungsmassnahmen bezüglich übertragbarer Krankheiten;
- c) Festlegung des Pflichtenheftes der Gefängnisärzte, wobei die in den Gefängnisanstalten angewandte Medizin dieselbe sein muss, wie diejenige, welche ausserhalb in gleichen Fällen praktiziert wird. Eine Ausnahme bilden Einschränkungen, welche sich aus Sicherheitsmassnahmen aufdrängen.

³Der ärztliche Dienst wird durch einen oder mehrere Gefängnisärzte sichergestellt, welche auf Antrag des Gesundheitsdepartementes vom Staatsrat ernannt und gemäss den staatsrätlichen Richtlinien entlöhnt werden.

⁴Der Gefängnisarzt ist in seiner medizinischen Tätigkeit von der Gefängnisverwaltung völlig unabhängig. Er arbeitet mit dieser eng zusammen und teilt dieser seine Vorschläge, Ansichten und Verfügungen mit, sofern dies mit der Wahrung des Arztgeheimnisses vereinbar ist.

Artikel 65, Absatz 2 (neuer Wortlaut)

Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten können durch Nachtgefängnis vollzogen werden, d. h. mit obligatorischer Arbeit ausserhalb der Anstalt, die unabhängig oder bei einem Arbeitgeber oder einer Schule verrichtet werden kann. Während der Nacht und der freien Zeit wird der Sträfling inhaftiert.

Artikel 66, Absatz 2 (neuer Wortlaut)

Der erleichterte Vollzug kann nur unter den folgenden kumulativen Bedingungen gewährt werden:

- a) Die Gefängnisse müssen über genügend Platz und das nötige Personal verfügen;
- b) Der Gesuchsteller muss ernsthafte Gründe familiärer oder beruflicher Art geltend machen;
- c) Der Gesuchsteller darf nicht innerhalb von fünf Jahren, ab Einreichung des Gesuches gerechnet, den Vollzug einer früheren Strafe im System des erleichterten Vollzugs vereitelt haben.

Art. 2

Das vorliegende Reglement tritt, nachdem es vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement genehmigt worden ist¹, mit seiner Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt in Kraft.

So angenommen in der Sitzung des Staatsrates zu Sitten, am 19. November 1986.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Comby**
Der Staatskanzler: **Gaston Moulin**

¹ Durch das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement am 19. Dezember 1986 genehmigt.

Reglement

vom 26. November 1986

zum Dekret betreffend Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 11. November 1965 (ELR)

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV vom 19. März 1965 (ELG), abgeändert am 4. Oktober 1985;

Eingesehen die Verordnung des Bundesrat über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 16. Juni 1986;

Eingesehen das Dekret des Grossen Rates vom 11. November 1965 betreffend die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (ELD) und die Dekrete vom 14. November 1968, 13. November 1970, 15. November 1974, 11. Mai 1976 und vom 27. Juni 1986, welche jenes vom 11. November 1965 abändern;

Auf Antrag des Departementes der Sozialdienste,

beschliesst:

Art. 1

Es kann um eine Ergänzungsleistung nachsuchen, wer einen eigenen Anspruch auf eine Rente der Alters-, Hinterlassenen- oder Invalidenversicherung oder auf eine Hilflosenentschädigung hat.

Bezugs-
berechtigte

Personen, die einen Anspruch auf Zusatzrenten der AHV oder IV begründen, sowie Witwen mit einer einmaligen Abfindung gelten nicht als Personen mit einem eigenen Anspruch auf eine AHV- oder IV-Rente.

Art. 2

Wer Anspruch auf eine Ergänzungsleistung erheben will, hat bei der AHV-Gemeindezweigstelle seines Wohnortes ein richtig ausgefülltes und unterzeichnetes Anmeldeformular einzureichen.

Geltend-
machung des
Anspruchs

Der Anspruch auf eine Ergänzungsleistung kann vom Bezugsberechtigten, seinem gesetzlichen Vertreter, seinem Ehegatten, seinen Verwandten in auf- und absteigenden Linie, seinen Geschwistern sowie von den Fürsorge- oder Vormundschaftsbehörden geltend gemacht werden.

Die Gesuche für Personen, die vom kantonalen Fürsorgedienst in einer Anstalt untergebracht wurden, sind vom diesem Amt zu unterbreiten.

Art. 3

Für die Vergütung von Kosten, die durch Heimaufenthalt, Krankheit, Pflege oder Hilfsmittel entstehen, erhöhen sich die Einkommensgrenzen um einen Drittel.

Selektive
Erhöhung der
Einkommens-
grenzen

Betreffend die Vergütung von Kosten für den Aufenthalt in einer Heilanstalt (Spitäler, Heime für Chronischkranke) erhöhen sie sich um zwei Drittel. Ein Heimaufenthalt eines Versicherten, dessen Zustand erhebliche Pflege beansprucht, wird einem Heilanstaltsaufenthalt gleichgestellt.

Art. 4

Begrenzung der Kosten wegen Aufenthalt in einem Heim

Die Grenzen für die Berücksichtigung der Aufenthaltskosten in einem Heim werden für jede Einrichtung, auf Grund der 1986 angewandten Tarife, durch den Staatsrat festgesetzt. Die Pflegekosten werden zusätzlich zu der täglichen Grundtaxe, unter Abzug des Betrages der eventuellen Hilfslosenentschädigung (AHV, IV, UV), vergütet.

Der Staatsrat wird die obgenannten Grenzen gleichzeitig wie die Einkommensgrenzen im Sinne von Artikel 3, Absatz 1 des Dekretes, oder sobald es die Umstände erfordern anpassen.

Art. 5

Betrag, der den Pensionären überlassen wird

Der Betrag, der den Heim- und Heilanstaltspensionären für ihre persönlichen Auslagen überlassen wird, ist jährlich wie folgt festzulegen:

- für Bezüger der Altersrenten 20 % der Einkommensgrenze für Alleinstehende gemäss Artikel 3, Absatz 1 des Dekretes;
- für Bezüger von Invalidenrenten 30 % der vorgenannten Grenze.

Art. 6

Krankheits-, Hilfsmittelkosten

Ausgewiesene Krankheits- und Hilfsmittelkosten sind nur für das Kalenderjahr abziehbar, indem die Behandlung vorgenommen oder der Kauf getätigt wurde. Diese Regelung gilt sinngemäss auch für die Kosten eines vorübergehenden Heim- oder Heilanstaltsaufenthaltes und für die behinderungsbedingten Mehrkosten.

In der Regel werden die Kosten auf Ende jedes Halbjahres gegen Vorweisung der Rechnungen zurückvergütet. Die Rückvergütung erfolgt im Rahmen der Verordnung des eidgenössischen Departementes des Innern über den Abzug von Krankheits- und Hilfsmittelkosten (ELKV).

Die kantonale Ausgleichskasse regelt das Verfahren bezüglich der Gesuchstellung und der Rückerstattung.

Art. 7

Wert der Liegenschaften

Gemäss den Bestimmungen der ELV sind die Liegenschaften in der Regel nach den Grundsätzen der Gesetzgebung über die direkte Bundessteuer für die Bewerbung des Vermögens juristischer Personen zu bewerten.

Art. 8

Neue Schätzung der Liegenschaften

Wenn die Steuerschätzung, im Sinne des Artikels 7, von Liegenschaften, die dem Gesuchsteller nicht zu eigenen Wohnzwecken dienen, und wesentlich von deren tatsächlichem Wert abweicht, wird der tatsächliche Wert dieser Güter geschätzt.

Ein wesentlicher Unterschied zwischen der Steuereinschätzung und dem tatsächlichen Wert liegt vor, wenn Liegenschaften, die dem Gesuchsteller nicht zu eigenen Wohnzwecken dienen, in der Bauzone liegen.

Der tatsächliche Wert entspricht dem Mittel zwischen dem Verkehrswert und dem Ertragswert.

Der Ertragswert wird gemäss Verordnung des Eidgenössischen Finanzdepartementes über die Bewertung der Grundstücke bei der direkten Bundessteuer ermittelt.

Der Verkehrswert entspricht in der Regel dem in den zwei vorgegangenen Jahren beim Verkauf von Liegenschaften im selben Ortskreis erzielten Durchschnittspreis, d. h. im Prinzip die Katasterschätzung. Ist diese offensichtlich zu niedrig oder zu hoch, wird durch die EL-Durchführungstelle eine neue Schätzung vorgenommen.

Art. 9

Das Finanzdepartement ersucht das Bundesamt für Sozialversicherung um Gewährung der Beiträge. Es stützt sich dabei auf die von der kantonalen Ausgleichskasse erstellten Abrechnungen, die ihm bis zum 10. Januar des folgenden Jahres zuzustellen sind (Art. 39 und 40 ELV).

Bundesbeitrag

Art. 10

Am letzten Arbeitstag jedes Monats teilt die kantonale Ausgleichskasse dem Finanzdepartement den an Leistungen geschuldeten Betrag mit. Dieses lässt die geforderte Summe für den zweiten des folgenden Monats auf das Postscheckkonto der kantonalen Ausgleichskasse überweisen.

Fondsvorschüsse

Art. 11

Der von jeder Gemeinde zu deckende Ausgabenteil wird gemäss den Bestimmungen von Artikel 24 des Dekretes vom Finanzdepartement festgesetzt. Die kantonale Ausgleichskasse gibt diesem am Ende jedes Jahres Kenntnis vom Gesamtbetrag der Ergänzungsleistungen, welche an die Bezüger jeder Gemeinde bezahlt wurden.

Anteil der Gemeinden

Als «Bezüger der Gemeinde» gelten die Bezüger, die daselbst ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben.

Für Bezüger, die sich in einem Heim oder in einer Anstalt aufhalten, ist der Wohnsitz vorgängig ihres Eintritts ins Heim oder in die Anstalt massgebend.

Bevormundete Personen haben ihren Wohnsitz immer am Sitz der Vormundschaftsbehörde.

Wenn eine Person ihren Wohnsitz ins Wallis verlegt hat, um in ein Heim oder in eine Anstalt einzutreten und EL-Bezüger wird, so ist der diesbezügliche Gemeindeanteil auf sämtliche Gemeinden des Kantons aufzuteilen.

Art. 12

Die kantonale Ausgleichskasse führt die Buchhaltung über die Ergänzungsleistungen, gemäss den Bestimmungen von Artikel 28 der ELV.

Buchführung

Art. 13

Die Kontrolle über den Vollzug der Gesetzbestimmungen des Bundes und des Kantons betreffend die Ergänzungsleistungen obliegt gemäss Artikel 34 ELV der Stelle, die mit der Revision der Ausgleichskasse beauftragt ist.

Revision

Die Revision hat sich auf die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen, die Buchhaltung und die allgemeine Geschäftsführung zu erstrecken.

Der jährliche Revisionsbericht hat über die durchgeführten Kontrollen sowie über allfällig gemachte Feststellungen Auskunft zu geben und ist in zwei Exemplaren zu richten:

- an den Staatsrat;
- an das Bundesamt für Sozialversicherung;
- an die kantonale Ausgleichskasse.

Art. 14

Geschäftsbericht

Die kantonale Ausgleichskasse erstellt einen jährlichen Geschäftsbericht zuhanden des Staatsrates und der Bundesbehörden.

Art. 15

Aufgaben der Zweigstellenleiter

Dem AHV-Gemeindezweigstellenleiter des Wohnsitzes obliegt die Pflicht, jedem Gesuchsteller beim Ausfüllen des Anmeldeformulares behilflich zu sein, in Zusammenarbeit mit der Gemeindebehörde zu prüfen, ob die erteilten Auskünfte den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen vollständig entsprechen, die Richtigkeit der Auskünfte zu bestätigen und sein Visum anzufügen.

Der Gemeindezweigstellenleiter richtet sich genau nach den Vorschriften der kantonalen Ausgleichskasse.

Art. 16

Verpflichtungen der Gemeinde

Die Gemeindebehörde des Wohnsitzes hat kostenlos auf dem von der kantonalen Ausgleichskasse eigens dafür ausgehändigten Formular, eine detaillierte Aufstellung der Liegenschaften des Gesuchstellers, seines Ehegatten und seiner an der AHV- oder IV-Rente beteiligten Kinder zu erstellen. Dasselbe gilt auch für jene Güter, auf die die obgenannten Personen verzichtet haben.

Die Gemeindebehörde bestätigt mit ihrer Unterschrift die Richtigkeit sämtlicher Auskünfte und anerkennt somit den Wohnsitz des Gesuchstellers in der Gemeinde.

Die Gemeindebehörde hat ausserdem der kantonalen Ausgleichskasse spontan sämtliche Auskünfte betreffend den Anspruchsberechtigten und die Mitglieder seiner Familie mitzuteilen, insbesondere jeden Wechsel des Zivilstandes, alle Adresswechsel und jede wesentliche Veränderung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse.

Die Gemeindebehörde hat besonders darauf zu achten, jede Wohnsitzänderung eines Bezügers unverzüglich zu melden, ansonst wird ihr der Gemeindeanteil für das laufende Jahr verrechnet.

Die Gemeindebehörde kontrolliert mit Sorgfalt die Liste jener Bezüger, die in Ihrer Gemeinde den Wohnsitz haben. Diese Liste wird ihr am Anfang jedes Jahres von der Kasse gesandt. Allfällige Beanstandungen die diese Liste betreffen, sind innert dreissig Tagen an die kantonale Ausgleichskasse zu richten. Erfolgt die Beanstandung verspätet, bleibt die Gemeinde für ihren Anteil bis zum letzten Tag des Monats, indem sie den Wohnsitzwechsel des Berechtigten gemeldet hat, zuständig.

Art. 17

Verantwortlichkeit der Gemeinden

Die Gemeinde kann für Schäden, die durch offensichtlich unrichtige Auskünfte, welche sie auf Grund von Artikel 16, Absatz 2, dieses Reglementes bestätigt hat, haftbar gemacht werden.

Art. 18

Verfügung und deren Zustellung

Die kantonale Ausgleichskasse erlässt ihre Verfügungen schriftlich und versieht sie mit einer Rechtsmittelbelehrung (ELD Art. 18).

Die Zustellung erfolgt an den Gesuchsteller oder seinen gesetzlichen Vertreter; eine Abschrift geht an die Gemeindebehörde.

Art. 19

Das vorliegende Reglement tritt am 1. Januar 1987 im Kraft. Ab diesem Datum ist das Ausführungsreglement vom 11. November 1971 aufgehoben. **Inkrafttreten**

Gemäss Artikel 57 ELV ist es dem eidgenössischen Departement des Innern zur Genehmigung zu unterbreiten¹.

So beschlossen in der Sitzung des Staatsrates, zu Sitten, den 26. November 1986.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Comby**
Der Staatskanzler: **Gaston Moulin**

¹ Vom eidgenössischen Departement des Innern am 17. Dezember 1986 genehmigt.

Richtlinien

vom 26. März 1986

betreffend die Betriebsbeiträge an spezialisierte Institutionen für die Wiedereingliederung, die Beherbergung, die Aufnahme und die Beschäftigung Behinderter

I. Voraussetzungen für die Beitragsgewährung

1 Grundsatz

- Betriebsbeiträge werden anerkannten spezialisierten Institutionen (nachfolgend Institutionen genannt) gewährt,
- die Massnahmen zur beruflichen und sozialen Wiedereingliederung durchführen;
 - die sich um die Beherbergung, die Aufnahme und die Beschäftigung Behinderter kümmern;
 - die allen Personen offenstehen, welche die Voraussetzungen hinsichtlich Alter, Geschlecht oder Behinderung erfüllen;
 - die von fachlich ausgewiesenen Personen geleitet werden;
 - die die Kosten für die durchgeführten Massnahmen nicht durch den anrechenbaren Ertrag zu decken vermögen.

2 Gesetzliche Voraussetzungen

Um Beiträge zu erhalten, müssen die Institutionen die Voraussetzungen erfüllen, wie sie in Artikel 12 des Gesetzes vom 12. Mai 1978 über die Massnahmen zugunsten Behinderter, nachfolgend Gesetz genannt, festgehalten sind.

3 Betriebliche Voraussetzungen

a) Präsenzkontrolle

1. Die Institutionen haben laufend eine Präsenzkontrolle für die im Wallis wohnhaften und die nicht im Wallis wohnhaften Behinderten zu führen.
2. Wird ein Eingliederungskurs ausserhalb der Institution durchgeführt, so müssen die entsprechenden Tage ebenfalls in der Präsenzkontrolle aufgeführt werden.
3. Die Arbeiter und Angestellten, die keine IV-Rente erhalten, werden in der Präsenzkontrolle unter einer besonderen Rubrik aufgeführt; dasselbe gilt für das Betreuungs- und Hauspersonal.

b) Anforderungen an die leitenden Personen

Der Direktor einer Institution und das Betreuungspersonal müssen über die notwendige Ausbildung und die erforderlichen Fähigkeiten verfügen. Zudem muss die Direktion und das leitende Personal über die Kenntnisse verfügen, die eine wirtschaftliche und rationelle Betriebsführung erlauben.

c) Betriebsdefizit

Nur ein wirkliches Betriebsdefizit gemäss den Bestimmungen von Artikel 18 des Gesetzes gibt Anrecht auf einen Beitrag.

d) Buchführung

Die Buchhaltung ist den Bedürfnissen der Institution entsprechend zu gestalten und laufend zu führen. Die Buchhaltung wird nach einem vom Departement in Zusammenarbeit mit dem Finanzinspektorat festgelegten System geführt.

- e) Rechnungsprüfung
Die jährliche Rechnungsprüfung ist Sachverständigen zu übertragen.
- f) Aktenaufbewahrung
Ausser der Buchhaltung und den zu dieser gehörenden Belegen sind alle für die Prüfung des Gesuches, die Beitragsfestsetzung und die Aufsicht über die Geschäftsführung und die Finanzkontrolle notwendigen Unterlagen sorgfältig und systematisch geordnet aufzubewahren.

II. Kontenplan (Erläuterungen zu einzelnen Rubriken)

A. Bilanz

- 1 Aktiven**
- 2 Passiven**

B. Betriebsrechnungen

3 Aufwand Hauptbetrieb

Grundsatz

Anrechenbar sind nur die tatsächlichen Kosten für die Durchführung von Eingliederungsmassnahmen und diejenigen im Zusammenhang mit der Beherbergung, der Aufnahme und der Beschäftigung der Behinderten, sofern der Betrieb zweckmässig und wirtschaftlich geführt wird und die Organisation den Bedürfnissen der Institution angepasst ist.

Taschengelder und Vorschussleistungen irgendwelcher Art sind nicht anrechenbar.

30 Personal und Behinderte

300 Barlöhne

Der zwischen dem Staat Wallis und der Institution abgeschlossene Vertrag setzt den Lohn für jeden Posten des Haus- und des Betreuungspersonals fest. Wenn die Löhne die festgelegten Ansätze übersteigen, so können sie für die Beitragsberechnung entsprechend gekürzt werden.

Die an die Behinderten, an die Angestellten und an die Arbeiter ohne IV-Rente ausbezahlten Löhne sind anrechenbar. Diese Entlohnung muss jedoch den tatsächlichen Dienstleistungen entsprechen.

302 Sozialeleistungen

Anrechenbar sind die ordentlichen Arbeitgeberbeiträge (AHV/IV/EO-Beiträge, Beiträge an Familienausgleichskasse, Beiträge für Unfall- und Krankenversicherung sowie an Sparversicherungen, Pensionskassen oder andere Fürsorgeeinrichtungen) bis zum Höchstbetrag von 20 % der anrechenbaren und gemäss AHVG massgebenden Lohnsumme.

Ebenfalls anrechenbar ist der vom Arbeitgeber zu zahlende Anteil beim Einkauf in Pensionskassen oder andere Fürsorgeeinrichtungen. Für Mitarbeiter, die das 40. Altersjahr erfüllt haben, beträgt der anrechenbare Anteil des Arbeitgebers höchstens die ersten 10 000 Franken und 50 % des Betrages, der diese Summe übersteigt.

305 Ersatz von Auslagen
Aufwendungen für die Teilnahme an Kongressen oder ähnlichen Veranstaltungen im Ausland sind nur anrechenbar, wenn hierfür vom kantonalen Amt für Behinderte und betagte Personen, nachfolgend Amt genannt, eine vorgängige Erlaubnis erteilt wurde.

31 Ausbildung und Freizeit

32 Verpflegung

Lebensmittel und Getränke, die von Nebenbetrieben bezogen werden, sind höchstens zu marktüblichen Preisen anrechenbar.

Werden geschenkte Lebensmittel oder Getränke der Betriebsrechnung mit Gutschrift auf «Gaben» belastet, so werden die entsprechenden Beträge für die Beitragsberechnung ausgeschrieben.

33 Wäsche, Stoffe und Kleider für den Heimbetrieb

Anrechenbar sind die Kosten für den Kauf von heimeigener Wäsche und Arbeitskleidern.

Nicht anrechenbar sind dagegen die Kosten für die Bekleidung der Behinderten.

34 Gesundheitspflege zu Lasten des Heimes

Anrechenbar sind die Kosten für ärztliche Reihenuntersuchungen und für die ärztliche Überwachung (Hausarzt und Hausapotheke). Kosten der ärztlichen und zahnärztlichen Einzelbehandlungen sind nicht anrechenbar.

Nicht anrechenbar sind ferner die Kosten für Toilettenartikel, Coiffeur und Körperpflege.

35 Materialaufwand

36 Allgemeiner Betriebsaufwand

365 Fahrzeuge

In der Betriebsrechnung dürfen nur Ankäufe bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 5000.- figurieren.

Abschreibungen auf Motorfahrzeuge (Automobile, Traktoren usw.) sind höchstens bis zu 20 Prozent des Nettoanschaffungswertes anrechenbar.

Werden betriebseigene Fahrzeuge von der Direktion oder dem Personal zu privaten Fahrten verwendet, so ist der Betriebsrechnung eine angemessene Kostenbeteiligung gutzuschreiben.

367 Zinsen

Anrechenbar sind nur Kapitalzinse, die Dritten zu entrichten sind.

Nicht anrechenbar ist die Verzinsung des im Betrieb investierten Eigenkapitals.

37 Büro und Verwaltung

38 Immobilien

380 Neu- und Umbauten (direkt abgeschrieben)

Bei Neu- und Umbauten dürfen in der Betriebsrechnung nur die Kosten bis zum Maximalbetrag von Fr. 5000.- figurieren. Zu Lasten der Betriebsrechnung direkt abgeschriebene wertvermehrnde Aufwendungen werden den verbuchten Abschreibungskosten zugerechnet.

381 Abschreibungen (Bilanz-Abschreibungen)

Als Abschreibungskosten sind höchstens 3% des Nettoanschaffungswertes anrechenbar. Die Abschreibungsgrundlage wird durch den Zuwachs von Neuanlagen erhöht und durch Abgänge vermindert.

Abschreibungskosten gemäss den Rubriken 380 und 381 sind erstmals für jenes Rechnungsjahr anrechenbar, in dem ein Neu- oder Umbau in Betrieb genommen wurde. Für Bauten, die vor 1979 errichtet wurden, wird der Nettobuchwert per 1. Januar 1979 als Nettoanschaffungswert betrachtet.

Abschreibungen auf unbebauten Grundstücken sind nicht anrechenbar.

Wurden an die Errichtung, den Ausbau oder die Erneuerung von Gebäuden oder Lokalen von der IV und dem Kanton Beiträge ausgerichtet, so werden die anrechenbaren Abschreibungskosten entsprechend gekürzt.

382 Unterhalt (Reparaturen, kleinere Renovationen)

Die Aufwendungen für Unterhalts- und Reparaturarbeiten sind vollumfänglich anrechenbar.

Ausserordentliche Unterhalts- und Reparaturkosten können auf fünf Jahre verteilt zu Lasten der Betriebsrechnung abgeschrieben werden, sofern hierfür nicht eigens Reserven angelegt wurden.

386 Verschiedenes

3860 Umgebungsarbeiten

Aufwendungen für Umgebungsarbeiten (Strassenunterhalt, Kanalisation usw.) sind vollumfänglich anrechenbar. Werden sie aktiviert, so sind sie innerhalb von fünf Jahren zu Lasten der Betriebsrechnung abzuschreiben.

39 Mobilien und Maschinen

390 Neuanschaffungen (direkt abgeschrieben)

In der Betriebsrechnung dürfen nur Neuanschaffungen bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 5000.- figurieren.

Zu Lasten der Betriebsrechnung direkt abgeschriebene Neuanschaffungen werden den verbuchten Abschreibungskosten zugerechnet.

391 Abschreibungen (Bilanz-Abschreibungen)

Als Abschreibungskosten sind höchstens 10 Prozent des Zeitwertes gemäss Mobiliarversicherung anrechenbar.

392 Unterhalt (Reparaturen, Revisionen).

Die Kosten für Unterhalt und Reparaturen sind vollumfänglich anrechenbar.

4 Ertrag Hauptbetrieb

Grundsatz

Anrechenbar sind:

- sämtliche Leistungen, für die der IV im Einzelfall Rechnung gestellt werden kann;
- die von den Behinderten oder den Versorgern vorausgesetzte Kostenbeteiligung für die Plazierung;
- der betriebseigene Ertrag;

- sämtliche Betriebsbeiträge des Bundesamtes für Sozialversicherung (BSV), für das betreffende Rechnungsjahr.

40 IV-Beiträge für Einzelfälle

Anrechenbar sind sämtliche Leistungen, für die der IV im Einzelfall Rechnung gestellt werden kann (Kostenvergütung für die Durchführung beruflicher Eingliederungsmassnahmen, Transportkosten usw.).

41 Weitere Beiträge für Einzelfälle

Anrechenbar ist die Beteiligung der Behinderten oder der Versorger an den Kosten für Verpflegung oder Plazierung. Es handelt sich um die tatsächliche Beteiligung, die aber mindestens den vom Staatsrat festgelegten Ansätzen entspricht.

42 Rückerstattungen des Personals

Die Personalerückerstattungen (Naturalbezüge, Lohnausfallentschädigungen wegen Krankheit, Unfall oder Militärdienst usw.) werden als betriebseigene Erträge angerechnet.

43 Beiträge der Öffentlichen Hand

44 Verschiedene betriebseigene Erträge

Anrechenbar sind die Erträge aus Eigenproduktion, Wertschriftenertrag, Kapitalzinse, Miet- und Pachtzinse, sowie alle übrigen Erträge der Institution und der Nebenbetriebe, sofern deren Aufwendungen ebenfalls in den anrechenbaren Aufwand einbezogen wurden.

5 Aufwand Nebenbetriebe

Die anrechenbaren Aufwendungen für Nebenbetriebe (Landwirtschaft, Garten, Obst- und Weinbau usw.) gemäss den vorstehenden Ausführungen werden in die Beitragsberechnung einbezogen, wenn diese Betriebe hauptsächlich der Versorgung der Institution oder der Beschäftigung der Behinderten dienen.

Bei Neu- und Umbauten sowie bei Anschaffungen von Mobiliar und Maschinen dürfen im Aufwand der Nebenbetriebe nur Auslagen bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 5000.- figurieren.

6 Ertrag Nebenbetriebe

7 Ausserordentlicher und betriebsfremder Aufwand und Ertrag

Debitorenverluste, Kosten für Spendenwerbung, Spenden, Kursverluste auf Wertschriften, Bussen und dergleichen sind nicht anrechenbar.

Die eigenen Einnahmen, wie Vermögenserträge, Sammelerträge und ähnliches werden für die Berechnung des massgebenden Defizites nicht mitberücksichtigt.

8 Nachgehende Fürsorge

9 Erfolgsrechnungen und Bilanz

III. Beitragsfestsetzung

Die Höhe des Beitrags wird gemäss den Bestimmungen des Gesetzes, Artikel 18, und des allgemeinen Vollzugsdekretes, Artikel 13, festgelegt. Wenn eine Institution mehrere, geographisch getrennte Einrichtungen verwaltet, so wird der Beitrag für die Institution als ganzes berechnet.

IV. Beitragsgesuch

1 Vorlegung des Budgets

Das Budget muss dem Departement der Sozialdienste bis spätestens zum 31. Mai des dem betreffenden Rechnungsjahr vorangehenden Jahres vorgelegt und von diesem genehmigt werden.

2 Gesuchsformular

Das Begehren um Gewährung eines Betriebsbeitrages ist dem Amt mittels des Formulars «Gesuch um Gewährung eines Betriebsbeitrages an spezialisierte Institutionen» einzureichen. Die betreffenden Formulare können beim Amt bezogen werden.

3 Einreichungsfrist

Das Beitragsgesuch ist dem Amt bis spätestens vier Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres einzureichen. Es muss begleitet sein von der Jahresrechnung, der Bilanz, dem Jahresbericht, dem Revisorenbericht, einer zusammenfassenden, jährlichen Aufstellung der Löhne des Personals und einer Liste der Behinderten mit Angabe der Aufenthaltstage während des Jahres.

Bei Nichteinhalten der Frist ohne triftigen Grund entfällt der Beitragsanspruch für das betreffende Jahr.

V. Inkrafttreten

Die vorliegenden Richtlinien treten rückwirkend auf den 1. Januar 1986 in Kraft und ersetzen das Kreisschreiben vom 25. November 1981 über die Betriebsbeiträge an spezialisierte Institutionen für die Wiedereingliederung, die Beherbergung, die Aufnahme und die Beschäftigung Behinderter. Sie sind anwendbar für Betriebsbeiträge, die aufgrund einer am 31. Dezember 1985 oder später abgeschlossenen Jahresrechnung festgelegt werden.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 26. März 1986, um im Amtsblatt veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**
Der Staatskanzler: **Gaston Moulin**



Alphabetisches Inhaltsverzeichnis

der im LXXX. Band der Gesetzessammlung enthaltenen Gesetze,
Dekrete und Beschlüsse

A

- Abstimmungen.** - Beschluss, vom 29. Januar 1986, betreffend die kantonalen Volksabstimmungen vom 16. März 1986 bezüglich die Abänderung der Artikel:
- 30 bis 35, 101 und 102 (Volksrechte);
- 37 bis 50 und 53 bis 59 (gesetzgebende, vollziehende und verwaltende Gewalt) und
- 49, 50, 55, 56, 57, 60, 63, 89, 91, 93 bis 99 (Unvereinbarkeiten) der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 106
- Beschluss, vom 29. Januar 1986, betreffend die eidgenössische Volksabstimmung vom 16. März 1986 bezüglich den Beitritt der Schweiz zur Organisation der Vereinten Nationen (Bundesbeschluss vom 14. Dezember 1984) 110
- Beschluss, vom 9. Juli 1986, betreffend die kantonalen Volksabstimmungen vom 28. September 1986 bezüglich:
- das Gesetz vom 16. Mai 1986 zur Einfügung von Organisationsbestimmungen über die Orientierungsschule in das Gesetz vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen und
- das Dekret vom 14. Mai 1986 betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zum Konkordat vom 22. Oktober 1984 über den Straf- und Massnahmenvollzug an Erwachsenen und jungen Erwachsenen in den Westschweizer Kantonen und im Kanton Tessin 161
- Beschluss, vom 9. Juli 1986, betreffend die eidgenössischen Volksabstimmungen vom 28. September 1986 bezüglich:
- die «Eidgenössische Kulturinitiative» vom 11. August 1981 und den Gegenentwurf der Bundesversammlung vom 20. Dezember 1985;
- die Volksinitiative vom 3. Juni 1982 «für eine gesicherte Berufsbildung und Umschulung» und
- die Änderung vom 21. Juni 1985 des Bundesbeschlusses über die inländische Zuckerwirtschaft 165
- Beschluss, vom 8. Oktober 1986, betreffend die kantonalen Volksabstimmungen vom 9. November 1986 bezüglich:
- das Gesetz vom 26. September über die Änderung des Steuergesetzes vom 10. März 1976;
- das Dekret vom 24. Juni 1986 über die Genehmigung der Vereinbarung zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Französischen Republik über die Besteuerung der Erwerbseinkünfte von Grenzgängern durch den Kanton Wallis;

- das Dekret vom 27. Juni 1986 betreffend die Änderung des Dekretes vom 11. November 1965 über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung;	
- das Gesetz vom 27. Juni 1986 betreffend die Änderung des Gesetzes vom 6. Februar 1958 über die Familienzulagen an die selbständigerwerbenden Landwirte (FZSG) und	
- das Gesetz vom 27. Juni 1986 betreffend die Änderung des Gesetzes vom 20. Mai 1949 über die Familienzulagen an die Arbeitnehmer (FZAG)	223
Beschluss, vom 5. November 1986, betreffend die eidgenössischen Volksabstimmungen vom 7. Dezember 1986 bezüglich:	
- den Gegenvorschlag der Bundesversammlung vom 21. März 1986 zur Volksinitiative «für Mieterschutz» und	
- die Volksinitiative vom 28. Oktober 1982 «für eine gerechte Belastung des Schwerverkehrs (Schwerverkehrsabgabe)»	230
Abwasserreinigung. - Dekret, vom 26. September 1986, betreffend die Gewährung einer Subvention an die Gemeinde Riddes für den Bau von Hauptsammelkanälen in der Maiensässe von Riddes und die Erweiterung der Ara von Riddes	95
Akten der gerichtlichen Polizei. - Beschluss, vom 27. August 1986, betreffend das Gesetz vom 28. Juni 1984 über die Akten der gerichtlichen Polizei und dessen Ausführungsreglement vom 28. Juni 1984	217
Ausführungsreglement, vom 26. Februar 1986, zum Gesetz vom 28. Juni 1984 über die Akten der gerichtlichen Polizei	267
Altersheime. - Dekret, vom 14. März 1986, betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages für den Bau eines Altersheimes in Zermatt	55
Dekret, vom 14. November 1986, betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages für den Bau eines Altersheimes «Stiftung søur Louise Bron» in Fully	101
Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung. - Dekret, vom 27. Juni 1986, betreffend die Änderung des Dekretes vom 11. November 1965 über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung	94
Beschluss, vom 19. November 1986, betreffend die Inkraftsetzung des Dekretes vom 27. Juni 1986 mit der Änderung des Dekretes vom 11. November 1965 über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung	235
Beschluss, vom 26. November 1986, welcher die Höchstgrenzen für die Berücksichtigung der Aufenthaltskosten in einem Heim im Rahmen der Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung festlegt	237

Beschluss, vom 26. November 1986, welcher die Höchstgrenzen des Abzuges für den Mietzins der durch den Artikel 6, Absatz 2, des Dekretes vom 11. November 1965 betreffend die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vorhergesehen ist, festsetzt	238
Reglement, vom 26. November 1986, zum Dekret betreffend Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen und Invalidenversicherung vom 11. November 1965 (ELR)	323
Arbeitsverträge. – Beschluss, vom 12. Februar 1986, welcher den Normalarbeitsvertrag für die Käser des Kantons Wallis vom 27. Februar 1980 ergänzt und abändert	125
Beschluss, vom 12. Februar 1986, welcher den Normalarbeitsvertrag für das Personal der Autotransportunternehmungen (Sachentransporte und Erdbewegungsarbeiten) des Kantons Wallis vom 28. April 1982 ergänzt und abändert)	127
Beschluss, vom 19. Februar 1986, welcher die Artikel 11 und 12 des Normalarbeitsvertrages für das Personal der Luftseilbahnen, Sesselbahnen, Skilifte und ähnlicher Betriebe vervollständigt und abändert	128
Beschluss, vom 4. März 1986, welcher die Artikel 12 und 15 des Normalarbeitsvertrages für das Personal der Ingenieur-, Architektur- und andere Planungsbüros vom 15. September 1982 mit Änderungen vom 13. März 1985 abändert und ergänzt	131
Beschluss, vom 28. Mai 1986, über die Allgemeinverbindlicherklärung verschiedener Bestimmungen des Nachtrages vom 12. Februar 1986 und der Lohnvereinbarung 1986 zum Gesamtarbeitsvertrag zur Regelung der Arbeits- und Lohnbedingungen der Plattenlegerunternehmungen des Kantons Wallis	146
Beschluss, vom 26. Juni 1986, welcher Artikel 8 des Normalarbeitsvertrages für die Kellerarbeiter des Kantons Wallis abändert	160

B

Bau und Korrektion der Strassen und Bäche. – Dekret, vom 27. Juni 1986, betreffend die Korrektion des Baltschiederbaches, auf Gebiet der Gemeinde Baltschieder	89
Dekret, vom 27. Juni 1986, betreffend die Korrektion der Strasse Vex-Hérémence - Motôt, durch den Bau einer Lawinenschutzgalerie über den Wildbach der «l'Aâ», auf dem Gebiet der Gemeinde Hérémence	92

Dekret, vom 14. November 1986, betreffend die Wiederinstandstellungs-, die Korrekptions- und die Bauarbeiten auf der Kantonsstrasse Saint-Gingolph - Saint-Maurice - Brig und auf den interkantonalen und internationalen Strassen	102
Behinderte. - Dekret, vom 16. Mai 1986, betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages an die «Association Valais de Cœur» für den Bau eines Heimes für schwer körperlich Behinderte in Siders	71
Richtlinien, vom 26. März 1986, betreffend die Betriebsbeiträge an spezialisierte Institutionen für die Wiedereingliederung, die Beherbergung, die Aufnahme und die Beschäftigung Behinderter	328
Berufsschulen. - Reglement, vom 26. März 1986, betreffend die Berufsschulen des Kantons Wallis	275
Bettag. - Beschluss, vom 20. August 1986, betreffend den Eidgenössischen Bettag 1986	216
Bewirtschaftungsbeiträge an die Landwirtschaft. - Dekret, vom 16. Mai 1986, zur Anwendung des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1979 über Bewirtschaftungsbeiträge an die Landwirtschaft mit erschwerten Produktionsbedingungen	74

E

Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland. - Beschluss, vom 9. April 1986, in bezug auf die Inkraftsetzung von Artikel 1, Buchstabe a, des Dekretes vom 1. Februar 1985 betreffend die vorübergehende Anwendung des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland	141
Beschluss, vom 17. Dezember 1986, betreffend die touristischen Orte bezüglich den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland	242

F

Familienzulagen. - Gesetz, vom 27. Juni 1986, betreffend die Änderung des Gesetzes vom 6. Februar 1958 über die Familienzulagen an die selbständigerwerbenden Landwirte (FZSG)	14
Gesetz, vom 27. Juni 1986, betreffend die Änderung des Gesetzes vom 20. Mai 1949 über die Familienzulagen an die Arbeitnehmer (FZAG)	16
Beschluss, vom 19. November 1986, betreffend die Inkraftsetzung des Gesetzes vom 27. Juni 1986 mit der Änderung des Gesetzes vom 20. Mai 1949 über die Familienzulagen an die Arbeitnehmer (FZAG)	235

Beschluss, vom 19. November 1986, betreffend die Inkraftsetzung des Gesetzes vom 27. Juni 1986 mit der Änderung des Gesetzes vom 6. Februar 1958 über die Familienzulagen an die selbständigwerbenden Landwirte (FZSG)	236
Fischerei. – Dekret, vom 31. Januar 1986, betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zum Konkordat über die Fischerei im Genfersee vom 4. Juni 1984	40
Beschluss, vom 29. Januar 1986, über die Ausübung der Fischerei im Wallis für die Jahre 1986-1990	114
Ausführungsreglement, vom 14. Oktober 1985, zum Konkordat über die Fischerei im Genfersee vom 4. Juni 1984	243
Reglement, vom 20. August 1986, Abänderung des Artikels 32 des Ausführungsreglementes vom 13. Februar 1980 zum Bundesgesetz über die Fischerei vom 14. Dezember 1973 und zum kantonalen Gesetz über die Fischerei vom 14. Mai 1915	310
Forstgesetz. – Beschluss, vom 30. April 1986, welcher das Forstgesetz vom 1. Februar 1985 promulgiert und in Kraft setzt	141
Vollziehungsreglement, vom 11. Dezember 1985, zum Forstgesetz vom 1. Februar 1985	255

G

Gebäude Aymon. – Dekret, vom 13. November 1986, betreffend die Renovation des Gebäudes Aymon, Planta 3, Sitten	98
Gebührentarife. – Beschluss, vom 30. April 1986, welcher die Gebührentarife für Amtsverrichtungen der Tierärzte im Kanton Wallis festsetzt	142
Gesamtmeliorationen. – Dekret, vom 27. Juni 1986, betreffend die Gewährung eines Rahmenkredites an die Gesamtmelioration der Gemeinde Martisberg	88
Dekret, vom 27. Juni 1986, betreffend die Gewährung eines Rahmenkredites an die Gesamtmelioration der Gemeinde Binn	91
Gesundheitsrat. – Reglement, vom 5. Februar 1986, betreffend den Gesundheitsrat	265
Grenzgänger. – Dekret, vom 24. Juni 1986, über die Genehmigung der Vereinbarung zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Französischen Republik über die Besteuerung der Erwerbseinkünfte von Grenzgängern durch den Kanton Wallis	78
Grosser Rat. – Beschluss, vom 12. Februar 1986, betreffend die Einberufung des Grossen Rates	125

Beschluss, vom 28. Mai 1986, betreffend die Einberufung des Grossen Rates	146
Beschluss, vom 3. September 1986, betreffend die Einberufung des Grossen Rates	219
Beschluss, vom 8. Oktober 1986, betreffend die Einberufung des Grossen Rates	227
Beschluss, vom 15. Oktober 1986, betreffend die Einberufung des Grossen Rates	228
Beschluss, vom 17. Dezember 1986, betreffend die Einberufung des Grossen Rates	241

H

Hilfs- und Sonderschulen. – Dekret, vom 25. Juni 1986, über die Hilfs- und Sonderschulen	81
Beschluss, vom 20. August 1986, betreffend die Inkraftsetzung des Dekretes vom 25. Juni 1986 über die Hilfs- und Sonderschulen	214

I

Institut von Bouveret. – Dekret, vom 16. Mai 1986, betreffend den Um- und Ausbau der Räumlichkeiten des ehemaligen Institutes von Bouveret	72
---	----

J

Jagd. – Nachtrag 1986, vom 9. Juli 1986, zum 5-Jahres-Beschluss, vom 9. Juli 1986 über die Ausübung der Jagd im Wallis gültig für die Jahre 1986-1990	170
5-Jahres-Beschluss, vom 9. Juli 1986, über die Ausübung der Jagd im Wallis gültig für die Jahre 1986-1990	172
Beschluss, vom 10. September 1986, als Ergänzung zum 5-Jahres-Beschluss vom 9. Juli 1986	219
Beschluss, vom 1. Oktober 1986, betreffend Organisation für die Spezialjagd auf den Hirsch	222

K

- Kantonalbank.** – Beschluss, vom 28. Mai 1986, betreffend die Inkraftsetzung des Reglementes vom 26. März 1986 zur Ergänzung des Artikels 2 des Reglementes der Walliser Kantonalbank vom 19. Februar 1969 145
- Reglement, vom 26. März 1986, zur Ergänzung des Artikels 2 des Reglementes der Walliser Kantonalbank vom 19. Februar 1969 282
- Kantonale Verwaltung.** – Reglement, vom 21. Mai 1986, welches die Artikel 4 und 6 des Reglement vom 1. Juni 1977 über die Organisation der kantonalen Verwaltung abändert und ergänzt 295
- Kantonsverfassung.** – Beschluss, vom 4. Juni 1986, betreffend die Inkraftsetzung des neuen Artikels 84 der Kantonsverfassung 148
- Klinik Sainte-Claire.** – Dekret, vom 10. November 1986, betreffend die finanzielle Beteiligung des Staates an den Neustrukturierungs- und Umbaukosten der Klinik Sainte-Claire in Siders 99
- Krankenanstalten.** – Dekret, vom 26. September 1986, welcher das Dekret vom 8. Februar 1980 bestimmend die Bedingungen der finanziellen Beteiligung des Staates an den Betriebskosten der anerkannten Krankenanstalten ergänzt 97
- Krankenpfleger(in).** – Reglement, vom 18. März 1986, betreffend die Ausübung des Berufes der Krankenpflegerin und des Krankenpflegers 272
- Krankenversicherung.** – Beschluss, vom 17. Dezember 1986, welcher den Kreis der Versicherten bestimmt, die sich im Sinne der Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung in sehr guten wirtschaftlichen Verhältnissen befinden 240

L

- Läden (Öffnungs- und Schliessungszeit).** – Beschluss, vom 25. Juni 1986, betreffend die Gemeindereglemente über die Öffnungs- und Schliessungszeit der Läden 149
- Luftseilbahnen.** – Dekret, vom 16. Mai 1986, betreffend die Bewilligung einer finanziellen Hilfe an die Luftseilbahn Kalpetran - Embd zur Deckung der Defizite sowie zur Finanzierung der notwendigen technischen Renovationsarbeiten 73

M

- Mehrzweckanlagen.** – Dekret, vom 16. Mai 1986, für einen Kantonsbeitrag an den Bau einer Mehrzweckanlage in Staldenried 72

Meliorationswerke. – Beschluss, vom 20. August 1986, welcher den Beschluss vom 11. November 1966 betreffend die Änderung der Lage und Beschaffenheit der in einem Meliorationswerk einbezogenen Grundstücke mit den Abänderungen vom 25. August 1983 teilweise abändert und ergänzt	215
--	-----

N

Naturschutz. – Beschluss, vom 22. Januar 1986, welcher den Artikel 2, Absatz 1, der Verordnung vom 18. Juni 1982 betreffend die Organisation und die Aufgabe der Kommission für Naturschutz ergänzt	106
--	-----

O

Orientierungsschulen. – Gesetz, vom 16. Mai 1986, zur Einfügung von Organisationsbestimmungen über die Orientierungsschule in das Gesetz vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen	1
Beschluss, vom 10. Dezember 1986, betreffend die Inkraftsetzung des Gesetzes vom 16. Mai 1986 zur Einfügung von Organisationsbestimmungen über die Orientierungsschule in das Gesetz vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen	239

P

Personendaten. – Beschluss, vom 27. August 1986, betreffend die Veröffentlichung und Inkraftsetzung des Gesetzes vom 28. Juni 1984 über den Schutz von Personendaten und dessen Ausführungsreglement vom 26. Februar 1986	218
Ausführungsreglement, vom 26. Februar 1986, zum Gesetz vom 28. Juni 1984 über den Schutz von Personendaten	269

R

Ringkühkämpfe. – Beschluss, vom 15. Januar 1986, betreffend die Organisation der Ringkühkämpfe	104
Schuldbetreibung und Konkurs. – Gesetz, vom 23. Juni 1986, über die Änderung des Einführungsgesetzes vom 18. Februar 1970 zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs	12
Beschluss, vom 27. August 1986, betreffend das Gesetz vom 23. Juni 1986 über die Abänderung des Einführungsgesetzes vom 18. Februar 1970, zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs	217

Schulhäuser. – Dekret, vom 31. Januar 1986, für einen Kantonsbeitrag an den Anbau eines Schulhauses an die Turnhalle in Termen	39
Schwangerschaftsberatung. – Dekret, vom 27. Juni 1986, über die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 9. Oktober 1981 über die Schwangerschaftsberatung	93
Beschluss, vom 20. August 1986, betreffend die Inkraftsetzung des Dekretes vom 27. Juni 1986 über die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 9. Oktober 1981 über die Schwangerschaftsberatungsstellen	214
Sömmerung. – Beschluss, vom 12. März 1986, betreffend die Sömmerung 1986	133
Steuergesetz. – Gesetz, vom 26. September 1986, über die Änderung des Steuergesetzes vom 10. März 1976	19
Beschluss, vom 19. November 1986, betreffend die Inkraftsetzung des Gesetzes vom 26. September 1986 über die Änderung des Steuergesetzes vom 10. März 1976	234
Reglement, vom 15. Oktober 1986, über die Änderung und Ergänzung der Artikel 5, 9, 12, 16, Absatz 4, 19, 22, 24, 27, 28, 29, 30, 31, 37 bis, 39 und 43 des Ausführungsreglementes vom 25. August 1976 zum Steuergesetz vom 10. März 1976	312
Stipendien. – Dekret, vom 14. Mai 1986, betreffend die Gewährung von Stipendien und Ausbildungsdarlehen	57
Beschluss, vom 11. Juni 1986, welcher das Dekret vom 14. Mai 1986 betreffend die Gewährung von Stipendien- und Ausbildungsdarlehen in Kraft setzt	148
Reglement, vom 4. Juni 1986, zur Berechnung von Stipendien und Ausbildungsdarlehen für die Ausbildungsjahre 1986-1987 und 1987-1988	304
Strafanstalten. – Reglement, vom 19. November 1986, betreffend die Abänderung des Reglementes vom 13. Juli 1983 über die Strafanstalten des Kantons Wallis	321
Straf- und Massnahmenvollzug. – Dekret, vom 14. Mai 1986, betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zum Konkordat vom 22. Oktober 1984 über den Straf- und Massnahmenvollzug an Erwachsenen und jungen Erwachsenen in den Westschweizer Kantonen und im Kanton Tessin	62
Submissionsordnung. – Reglement, vom 9. April 1986, betreffend die Ausschreibung und die Vergabung von Arbeiten und Lieferungen (Submissionsordnung)	283

T

- Tausch von Bauparzellen.** – Dekret, vom 14. Mai 1986, betreffend den Tausch von Bauparzellen und den Kauf einer Liegenschaft auf dem Gebiete der Gemeinde Sitten zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und dem Kanton Wallis anderseits . 56

V

- Valeria.** – Dekret, vom 14. November 1986, betreffend die Restauration der Kirche und der Museumsgebäude von Valeria 100
- Verkauf von Grundstücken.** – Beschluss, vom 16. Mai 1986, betreffend den Verkauf verschiedener Grundstücke im Kantonsgebiet . 144

W

- Wahlen.** – Beschluss, vom 5. März 1986, betreffend die Wahl eines Ersatzmannes in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 1985-1989 132
- Beschluss, vom 26. März 1986, betreffend die Wahl eines Ersatzmannes in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 1985-1989 . . 139
- Beschluss, vom 20. August 1986, betreffend die Wahl eines Ersatzmannes in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 1985-1989 . 213
- Beschluss, vom 8. Oktober 1986, betreffend die Wahl eines Ersatzmannes in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 1985-1989 . 228
- Beschluss, vom 5. November 1986, betreffend die Wahl eines Abgeordneten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 1985-1989 229
- Wasserkräfte.** – Reglement, vom 15. Oktober 1986, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 5. Februar 1957 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte 315
- Weine.** – Beschluss, vom 25. Juni 1986, betreffend die Qualität und die Ursprungsbezeichnung der Walliser Weine «Fendant», «Johannisberg», «Frisan», «Dôle» und «Goron» und andersweitiger Weine, welche von Pflanzen stammen, die im Kanton zugelassen sind. (Beschluss über die Ursprungsbezeichnung der Walliser Weine) 151
- Weinernte.** – Beschluss, vom 26. März 1986, betreffend die Zusatzskala der Weinerntezahlung 1985 für den Johannisberg und den Goron 139

Beschluss, vom 25. Juni 1986, betreffend die regressiven und progressiven Skalen für die Bezahlung der Weinernte 1986 nach deren Qualität	155
Beschluss, vom 25. Juni 1986, betreffend die Festsetzung der minimalen Anforderungen für die Qualität der Weinernte	158
Beschluss, vom 23. September 1986, betreffend den Beginn der Weinernte 1986	221
Wohnbauförderung. – Reglement, vom 7. Mai 1986, zur Ausführung des Dekretes vom 15. November 1985 über Wohnbau- und Eigentumsförderung	293

Z

Zentrum für Pneumologie. – Dekret, vom 10. November 1986, betreffend die Gewährung eines Verbindlichkeitskredites für den Umbau und die Renovation des Walliser Zentrums für Pneumologie und Nachbehandlungen in Montana	98
---	----

